

Wissen, Kommunikation und Gesellschaft
Schriften zur Wissenssoziologie

RESEARCH

Max Breger

Foltersituationen und Wissensflüsse

Soziologische Überlegungen zur
Gewalt gegen Gefangene des „War
on Terror“

OPEN ACCESS

 Springer VS

Wissen, Kommunikation und Gesellschaft

Schriften zur Wissenssoziologie

Reihe herausgegeben von

Hans-Georg Soeffner, Kulturwissenschaftliches Institut Essen (KWI), Essen, Deutschland

Ronald Hitzler, Technische Universität Dortmund, Dortmund, Deutschland

Hubert Knoblauch, Technische Universität Berlin, Berlin, Deutschland

Reiner Keller, Universität Augsburg, Augsburg, Deutschland

Michaela Pfadenhauer, Universität Wien, Wien, Österreich

Jo Reichertz, Kulturwissenschaftliches Institut Essen (KWI), Essen, Deutschland

Wissenssoziologie hat sich schon immer mit der Beziehung zwischen Gesellschaft(en), dem in diesen verwendeten Wissen, seiner Verteilung und der Kommunikation (über) dieses Wissen(s) befasst. Damit ist auch die kommunikative Konstruktion von wissenschaftlichem Wissen Gegenstand wissenssoziologischer Reflexion. Das Projekt der Wissenssoziologie besteht in der Abklärung des Wissens durch exemplarische Re- und Dekonstruktionen gesellschaftlicher Wirklichkeitskonstruktionen. Die daraus resultierende Programmatik fungiert als Rahmen-Idee der Reihe. In dieser sollen die verschiedenen Strömungen wissenssoziologischer Reflexion zu Wort kommen: Konzeptionelle Überlegungen stehen neben exemplarischen Fallstudien und historische Rekonstruktionen neben zeitdiagnostischen Analysen.

Max Breger

Foltersituationen und Wissensflüsse

Soziologische Überlegungen zur
Gewalt gegen Gefangene des „War
on Terror“

Vorwort

Das vorliegende Buch ist eine minimal überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift, die ich im Juni 2022 an der Universität Siegen eingereicht und im Februar 2023 verteidigt habe.¹ Wie sein Titel nahelegt, ist das Buch eine soziologische Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Folter. Sie basiert auf meiner Arbeit in dem Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“, gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – 397232855, in dem wir Folterpraktiken in vergleichender Perspektive untersucht haben.² Das Buch untersucht als empirischen Fall die systematische Folter der CIA und von Teilen des US-Militärs infolge der Terroranschläge des 11. September 2001 in New York und Washington DC durch Al-Qaida.

¹ Relevante Literatur, die in der Zwischenzeit erschienen ist, konnte ich nicht mehr umfassend berücksichtigen. Ich habe an einigen Stellen aber Verweise eingefügt. Das betrifft Nun-gesser 2022; Köthe 2022, 2023; Inhetveen 2024; Förster 2024.

² Das Projekt (DFG-Geschäftszeichen: IN 47/3-1, Laufzeit: April 2018 – August 2022) wurde von Katharina Inhetveen an der Universität Siegen geleitet. Es war komparativ ausgelegt und gliedert sich in drei Projektbereiche. Diese wurden von Christina Schütz (Diktaturen in Argentinien und Chile), Daniel Bultmann (Rote Khmer, Kambodscha) und mir (US-Instanzen vom Kalten Krieg bis zum *War on Terror*) bearbeitet. Eine Darstellung des Projektes bietet das gemeinsame Working Paper des Projektteams (Inhetveen et al. 2020). Für theoretische körpersoziologische Vorüberlegungen s. Inhetveen (2011) sowie Breger (2022) und für den Fall der Roten Khmer Bultmann (2020, 2021). Ein Großteil der im Folgenden verwendeten Daten habe ich in Zusammenhang mit diesem Forschungsprojekt erhoben. Ich danke der DFG ausdrücklich für die Förderung des Projektes.

Eine soziologische Untersuchung des Falls lohnt sich unter anderem daher, weil er exemplarisch ist für moderne Folter durch liberal-demokratisch, rechtsstaatlich verfasste Staaten und ihr Bemühen, eigene Folteranwendungen zu verschleiern. Dies sollte uns zum einen daran erinnern und den Blick dafür schärfen, dass es eben nicht nur autoritäre Staaten sind, die Folter anwenden. Folter geschieht beispielsweise nicht nur in iranischen Gefängnissen (AI 2023) oder chinesischen Gefangenenlagern (AI 2021), sondern auch an den europäischen Außengrenzen (BVMN 2022; CPT 2023). Zum anderen fanden die gescheiterten Versuche der Regierung von George W. Bush, die Folter hinter Euphemismen und Geheimhaltung zu invisibilieren, unter der – scheinbar – selbstverständlichen Prämisse der Delegitimierung von Folter als massive Menschenrechtsverletzung statt. Aber selbst diese Selbstverständlichkeit stellt der Aufstieg des rechtspopulistischen Politikstils infrage, wenn (ehemalige) Präsidenten demokratischer Staaten wie Donald Trump, Jai Bolsonaro und Rodrigo Duterte Folter explizit loben und sich gerade von diesem rhorischen Bruch mit der modernen Anti-Folternorm politische Gewinne erhoffen (Inhetveen 2024). Diese neue Schamlosigkeit könnte in Zukunft die Strategie des *naming and shaming* von Menschenrechtsorganisationen gefährden, wie sie auch im sogenannten *War on Terror* von NGOs wie *Amnesty International* oder *Human Rights Watch* angewandt wurde.

Der untersuchte Fall wirkt also mittlerweile wie aus einer anderen historischen Ära. Als ich 2016 auf Initiative von Katharina Inhetveen begann, mich mit dem Thema Folter zu beschäftigen, war die Hochphase der Diskurse in der US-amerikanischen und globalen Öffentlichkeit um die Folterskandale in Guantánamo und Abu Ghraib bereits vorbei. Eine detaillierte Untersuchung dagegen war durch die zunehmende Verfügbarkeit von staatlichen Dokumenten und Zeugnissen von Folterüberlebenden erst wirklich möglich geworden. Seitdem hat eine ganze Reihe von Krisen und Konfliktlinien die Diskussionen des sogenannten *War on Terror* in der US-amerikanischen und europäischen Öffentlichkeit in den Hintergrund rücken lassen: die Covid-19-Pandemie mit ihren sozialen und politischen Folgen, der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, die Verschärfung der Klimakrise mit den verbundenen Konflikten, der Terrorangriff der Hamas auf Israel und der folgende Gaza-Krieg sowie der globale Aufstieg des Rechtspopulismus, der im Falle der USA durch Trump eine republikanische Partei hervorgebracht hat, die sehr verschieden ist als zu Zeiten der Bush-Administration.

Die Rhetorik des *War on Terror*, der sich gegen Al-Qaida, Taliban und verwandte Organisationen richtete, gehört im Wesentlichen der Vergangenheit an. Nichtsdestotrotz konnte dieser ‚Krieg‘ seine Ziele nicht erreichen. So konnte beispielsweise mit dem sogenannten *Islamischen Staat* eine Folgeorganisation von Al-Qaida zeitweise einen de-facto-Staat errichten. In Afghanistan konnten

die Taliban nach dem Abzug der US-amerikanischen und anderen ausländischen Truppen ihre Macht stärker festigen als vor deren Einmarsch im Jahr 2001. Gleichzeitig existiert das Gefangenenlager in Guantánamo trotz der Bemühungen der demokratischen Präsidenten Barack Obama und Joe Biden um Schließung nach wie vor und wirkt dabei wie ein Relikt. Das Gerichtsverfahren gegen vier der vormals 780 Guantánamo-Häftlinge für die Beteiligung an den Terroranschlägen vom 11. September hat über 20 Jahre nach den Anschlägen immer noch nicht begonnen (Stand: März 2024). Verantwortliche der US-Folter wurden ebenso wenig zur Rechenschaft gezogen. Auch die Islamfeindlichkeit, welche im Zuge des *War on Terror* sprunghaft zunahm und auch Einfluss auf die Folterpraktiken hatte, ist nach wie vor virulent (Sisemore, Elsheikh 2022). Vor allem aber sind die Verletzungen der Gefolterten und ihrer Angehörigen real und aktuell. Insofern ist der untersuchte Fall weniger historisch abgeschlossen als es auf den ersten Blick scheinen mag. Daher hoffe ich, dass das Buch mit seinen theoretischen und empirischen Überlegungen zu Folter und dem Verhältnis zu Körper, Wissen und Organisation immer noch etwas über unsere Zeit sagen kann.

Dass ich meine Promotion und damit dieses Buch zu Ende bringen würde, konnte ich mir lange nur schwer vorstellen. Dass dies doch gelang, hat eine ganze Reihe an Menschen möglich gemacht. Zuallerst danke ich Katharina Inhetveen für das Vertrauen, die Geduld und den Zuspruch, welche sie mir als hervorragende Betreuerin, Vorgesetzte und Gesprächspartnerin über die Jahre immer wieder schenkte. Aus dem wunderbaren Team im Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“ danke ich Daniel Bultmann und Christina Schütz für die immer inspirierende Zusammenarbeit und das kollegiale Miteinander sowie Jasmin Stelter und Katharina Dürwald für die tatkräftige Hilfe bei dem Forschungsprozess. Für ihre klugen, konstruktiven und kritischen Kommentare zu Textentwürfen sowie dem anregenden Austausch danke ich Annett Bochmann, Thomas Güte, Anna Schwenck und Laura Wolters; für langjährige Unterstützung: Bernt Schnettler, ohne den ich als Bachelor-Student in Bayreuth wohl nicht zur (Wissens-)Soziologie gekommen wäre; für ihre freundliche Begleitung während eines Forschungsaufenthalts in den USA: Joachim Salvetsberg und Salman Hussain; für das Zweitgutachten meiner Dissertation und die konstruktiven kritischen Anmerkungen: Cornelius Schubert; für den fallbezogenen Austausch: Frithjof Nungesser und Sebastian Köthe, die beide mit teils ähnlichen aber auch sehr eigenen Perspektiven auf den US-Folterkomplex blicken. Ein ganz besonderer Dank geht an meine Schreibkumpanin Kristine Andra Avram dafür, dass wir uns in dunklen Tagen des Schreibens über dunkle Themen gegenseitig Halt geben konnten.

Außerdem danke ich den Herausgebenden der Reihe *Wissen, Kommunikation und Gesellschaft* für das Interesse an meinem Buch, der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* für die Förderung des Projektes „Folter und Körperwissen“ und der Universität Bielefeld für die Förderung der Open Access-Publikation sowie der *American Civil Liberties Union*, *Human Rights Watch*, den *National Archives* (Collegepark), dem *National Security Archive* (GWU) und der *Tamiment Library* (NYU) für die freundliche Unterstützung meiner Forschung. Und schließlich für all die massive Hilfe beim Korrigieren und vielem mehr: Jana.

Essen
März 2024

Max Breger

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Von Handschuhen und faulen Äpfeln	3
1.2	Was dieses Buch (nicht) will	7
Teil I Gegenstand, Methodik und Vorüberlegungen		
2	Methodisches Vorgehen I: Theoretische Zugänge	17
2.1	Forschungsethische Fragen	19
2.2	Körperwissen und Leiblichkeit	22
2.3	Forschungsstil: Grounded Theory und Situationsanalyse	25
3	Foltersituationen: Phänomenologische und soziologische Vorüberlegungen	31
3.1	Die Definition der Vereinten Nationen	34
3.2	Folter als extreme Machtdifferenz	38
3.3	Die Funktionsweise von Folter	42
3.4	Folter als intersubjektiver Prozess	46
3.5	Intentionalität und Instrumentalität	49
4	Was ist moderne Folter? Zur historischen Kontextualisierung	55
4.1	Vormoderne Folter in Europa	57
4.2	Das Verschwinden der judikativen Folter	60
4.3	Die ‚Wiederkehr‘ der Folter	64
4.4	Merkmale moderner Folter	67
4.5	Folter als Unfall der Moderne?	69

5	Der Fall: Der US-Folterkomplex im <i>War on Terror</i>	73
5.1	Ausnahmestand und die Autorisierung von Folter	75
5.2	Folterorte I: CIA-Blacksites	80
5.3	Folterorte II: Guantánamo	83
5.4	Folterorte III: Militärgefängnisse und -lager in Afghanistan und Irak	88
6	Methodisches Vorgehen II: Datenkorpus	95
6.1	Situierung, Erhebung und Selektion der Daten	95
6.2	Perspektivität, Kontrastierung und Analyse von Daten	98
Teil II Flüsse von diskursivem Folterwissen		
7	Abu Zubaydah als Präzedenzfall der Folterlegalisierung	107
7.1	Der Beginn der autorisierten CIA-Folter	110
7.2	Legalisierung von Folter im Kontext der Anti-Folternorm	114
8	Die Emische Foltertheorie als Interdiskurs	119
8.1	<i>Akteurspositionierung: Gefolterte als Wissensträger</i>	120
8.2	Akteurspositionierung: Personal	123
8.3	Körperzugriff und leiblich-psychischer Effekt	127
8.4	Ziele, Zwischenziele und Zielkonflikte	130
8.5	Notwendig, effektiv, legal, unschädlich: Phänomenstruktur	136
9	Transfer und Transformation von organisationalem Folterwissen	141
9.1	Feindmethoden: Kontinuitäten aus dem Kalten Krieg I	142
9.2	„KUBARK“ und „HRET“: Kontinuitäten aus dem Kalten Krieg II	148
9.3	Rezeption von Folterwissen in Guantánamo	156
9.4	Diffusion von Folterwissen innerhalb des US-Militärs	163
Teil III Folter als Verkettung von Situationen		
10	Raumzeitliche Übergänge als Foldersituationen	171
10.1	Folter als totale Institution	174
10.2	Gefangennahme und Übergabe an US-Kräfte	175
10.3	Erzwungene Nacktheit im Übergangsprozess	177
10.4	Flugzeug als Folterraum	181
10.5	Ankunft und Processing	185

11	Regel als Folter: Gefängnisalltag und die Rolle der <i>guards</i>	189
11.1	Guards und ihr Verhältnis zum Verhör	189
11.2	Comfort Items und Privilegiensystem	193
11.3	IRF-Teams und Strafgewalt	197
11.4	Ungeregelte Regeln	200
12	Gefolterte zwischen Ohnmacht und Widerständigkeit	205
12.1	Erfahrung von Ohnmacht und ‚Kooperationsbereitschaft‘	206
12.2	Informationsverarbeitung	210
12.3	Gebete und Anrufungen als Situationstransformationen	212
12.4	Kommunikation mit Mitgefangenen	216
12.5	Hungerstreik	217
12.6	Organisationale Reaktionen: Zwangsernährung und Looping	220
13	Gewaltsames Othing (und seine Grenzen)	225
13.1	Religiöse und national-ethnische Differenzierung	227
13.2	Geschlechtlichkeit und Sexualität	232
13.3	Tiere, Menschen und Gegenstände	235
13.4	Othing im Spannungsverhältnis zu angenommener Gleichartigkeit	238
14	Foltersituationen als Konstellationen situativer Elemente	243
14.1	Drohungen	243
14.2	Artefakte	245
14.3	Medizinisches Personal	252
14.4	Psychologisches und psychiatrisches Personal	256
14.5	Dolmetscher:innen und linguistische Differenzen	258
14.6	Situative Sichtbarkeiten und Dritte	260
15	Schluss	267
15.1	Dezentralität und Verkettung	268
15.2	Folterwissen und Psychologisierung	272
15.3	Asymmetrie, Handlungsfähigkeit und Intentionalität	276
15.4	(Un-)Gleichartigkeiten und Entmenschlichungen	279
15.5	(Un-)Sichtbarkeiten	282
	Literatur- und Quellenverzeichnis	287

Abkürzungsverzeichnis

Verweise auf eigene Interviews

- | | |
|-------------------|--|
| Int. Anwält:in I | Leitfadengeführtes Expert:inneninterview mit NGO-Anwält:in, durchgeführt im November 2019 in New York City |
| Int. Anwält:in II | Leitfadengeführtes Expert:inneninterview mit NGO-Anwält:in, durchgeführt im November 2019 in New York City |
| Int. Überlebender | Leitfadengeführtes Interview mit einem Folterüberlebenden und ehemaligen CIA-Gefangenen, durchgeführt im Juli 2020 in Europa |

Verwendete emische Abkürzungen

- | | |
|------|--|
| ACLU | American Civil Liberties Union |
| AI | Amnesty International |
| BSCT | Behavioral Science Consultation Team (DoD) |
| BVMN | Border Violence Monitoring Network |
| CACI | Consolidated Analysis Center, Incorporated |
| CCR | Center for Constitutional Rights |
| CGO | Committee on Government Operations (USA) |

CIA	Central Intelligence Agency (USA)
CITF	Criminal Investigation Task Force (DoD)
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
CSHRA	Center for the Study of Human Rights in the Americas
CTC	Counterterrorism Center (CIA)
CVT	Center for Victims of Torture
DDD	Debility, Dependency, and Dread
DoA	Department of Army (DoD)
DoD	Department of Defense (USA)
DoJ	Department of Justice (USA)
ECHR	European Court for Human Rights
ERF ³	Extreme Reaction Force (JTF-GTMO)
ETA	Euskadi Ta Askatasuna (<i>Baskenland und Freiheit</i>)
FBI	Federal Bureau of Investigation (USA)
FOIA	Freedom of Information Act (USA)
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GTMO/GiTMO	Guantánamo Bay Naval Base (DoD)
HRET	Human Resource Exploitation Training
HRW	Human Rights Watch
HVD	High Value Detainee
ICC	International Criminal Court
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IRA	Irish Republican Army
IRF	Immediate Reaction Force (JTF-GTMO)
IV	Intravenous
JDG	Joint Detention Group (JTF-GTMO)
JIG	Joint Interrogation Group (JTF-GTMO)
JPRA	Joint Personnel Recovery Agency (DoD)
JTF-GTMO	Joint Task Force Guantánamo (DoD)
MI	Military Intelligence
MON	Memorandum of Notification
MP	Military Police
MRE	Meal Ready to Eat
NGO	Non-Governmental Organization

³ Alternative Bezeichnung für IRF.

NYT	The New York Times
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights (UN)
OLC	Office of Legal Counsel (DoJ)
OMS	Office of Medical Services (CIA)
OPR	Office of Professional Responsibility (DoJ)
OTS	Office of Technical Services (CIA)
PHR	Physicians for Human Rights
PTSD	Post-Traumatic Stress Disorder
RAIO	Refugee, Asylum, and International Operations Directorate
RDI	Rendition, Detention, and Interrogation (CIA)
SAP	Special Access Program (DoD)
SASC	Senate Committee on Armed Services (USA)
SERE	Survival, Evasion, Resistance, Escape
SOA	School of the Americas (DoD)
SOP	Standard Operation Procedures
SSCI	Senate Select Committee on Intelligence (USA)
UN	United Nations
USA	United States of America
USAF	US AirForce
USG	United States Government
WHO	World Health Organization

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 8.1	Zielkette der emischen Foltertheorie	136
Abbildung 8.2	Phänomenstruktur der emischen Foltertheorie	137



Einleitung

1

Foltersituationen sind eine extreme Form von sozialen Situationen. Extrem sind sie vor allem hinsichtlich ihres asymmetrischen Charakters. Menschen (Gefolterte) sind der Gewalt anderer Menschen (Folternde) wehrlos ausgesetzt. Zweite entführen oder verhaften Erste als vermeintliche Mitglieder einer feindlich verstandenen Gruppe, halten sie in von der Umwelt abgegrenzten Räumen gefangen und tun diesen ‚feindlich‘ verstandenen Gegenübern Gewalt an. Nicht etwa, um diese als feindlich verstandenen Anderen auszurauben, zu töten oder „aus dem Weg“ (Reemtsma 2013: 111) zu räumen¹, sondern um gezielt Erfahrungen von Leid und Qual zu erzeugen. Dazu nutzen Folternde das *embodiment* und die damit verbundene „Verletzungsoffenheit“ (Popitz 1992: 44) des Menschen, um ausgehend von der Kontrolle über die Körper der Gefolterten deren Selbst zu attackieren. Schmerzzufügung durch stumpfe Gewalteinwirkung wie Schläge oder Tritte sind wohl die häufigste Methode (Busch et al. 2015: 17 f.). Sie ist aber nur eine Möglichkeit unter vielen, die Folternde nutzen (Inheteen 2011; Nungeser 2019). Dazu gehören auch der Entzug von Nahrung, Kleidung und Sinnesreizen wie Licht, Drohungen oder das Erzwingen von schmerzproduzierenden Körperpositionen. Auf sehr unterschiedliche Weisen können Folternde mittels des äußerlichen Zugriffes auf das körperliche Objekt Einfluss auf das subjektive Erfahren nehmen. Folternde üben also eine Macht über die Gefolterten aus, die unmittelbar und extrem ist. Zugleich ist die umrissene Gegenüberstellung zwischen Gewalttäter:innen² und -erfahrenden in ihrer Vereinfachung irreführend. Denn es sind komplexe Konstellationen von verschiedenen Akteuren

¹ Der Gewaltforscher Jan Philipp Reemtsma (2013: 108) bezeichnet solche Gewalt als „dislozierende Gewalt“.

² Um gendergerechte Sprache zu ermöglichen, benutze ich das übliche Suffix („:innen“) bei Gruppen mit mehr als einem Geschlecht sowie bei geschlechtlich unbestimmten Individuen

sowie von organisationalen, räumlichen, zeitlichen und materiellen Strukturen, die Foltersituationen konstituieren. Sofern man einer engen Folterdefinition folgt, sind sie zudem stets in staatlich-institutionelle Herrschaftsverhältnisse eingebettet. Folternde handeln dann nicht als Privatpersonen, sondern sind als Personal in Organisationen eingebunden. Wie lassen sich Foltersituationen als soziale Situationen, in denen verkörperte soziale Akteure interagieren, fassen, über die Feststellung ihrer äußersten Machtdifferenz hinaus? Diese Frage steht im Kern des vorliegenden Buches. Sie möchte ich in wissens-, körper- und gewaltsoziologischer Perspektive bearbeiten.

Empirisch konzentriere ich mich auf die Folter durch den US-amerikanischen Geheimdienst *Central Intelligence Agency* (CIA) und Teile der US-Streitkräfte im frühen 21. Jahrhundert. Ein Fall, der eine Vielzahl an öffentlich zugänglichen Dokumenten produziert hat. Die Folter war Teil einer Politik infolge der verheerenden Terroranschläge auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington DC am 11. September 2001 durch die jihadistische Organisation Al-Qaida, bei denen circa 3.000 Menschen ihr Leben verloren. Folterungen fanden in den folgenden Jahren an extraterritorialen Orten statt, wie dem militärischen Gefangenenlager Bagram in Afghanistan oder Guantánamo Bay auf Kuba, in global verteilten geheimen CIA-Foltereinrichtungen (*Blacksites*) oder nach dem Sturz Saddam Husseins 2003 im irakischen Gefängnis Abu Ghraib. Diese Gewalt richtete sich gegen vermeintliche Terroristen und wies dabei häufig auch geschlechtlich-kulturelle Bezüge zu unterstellten männlich-muslimischen Andersartigkeiten der Gefolterten auf. Folter wurde aber nicht nur angewandt. Vielmehr autorisierte die US-Regierung sie sogar im Namen von *national security* als Mittel des Verhörs (allerdings ohne sie explizit als Folter zu bezeichnen). Dies ging einher mit der Verschriftlichung von Situationsentwürfen und Foltertechniken als organisational verfestigtem Körperwissen, das mit Wissensformationen des Kalten Krieges in historischer Kontinuität steht; oder anders: der US-Fall beinhaltet neben den Gewaltpraktiken eine ‚emische Foltertheorie‘.

Ich spreche im Folgenden von diesem Fall als den ‚US-Folterkomplex im *War on Terror*‘. Die beiden Begriffe bedürfen zunächst einer Klärung. *Erstens* hatte die Entscheidung der republikanisch geführten US-Regierung unter Präsident George W. Bush, die Anschläge und die eigenen Reaktionen auf diese entgegen alternativer Metaphoriken als ‚Krieg‘ zu framen, weitreichende Folgen

(„in“). Bei zweiten benutzte ich zudem das generische Femininum für Artikel und Pronomen. Bei geschlechtlich homogenen Gruppen verzichte ich auf solche Suffixe; auch weil eine solche Homogenität potentiell von analytischer Relevanz ist. So waren sämtliche Gefolterte in Guantánamo und in CIA-*Blacksites* Männer. Folterpraktiken zielten dort nicht selten auf angenommene kulturell-geschlechtlich spezifische Verletzlichkeiten.

(s. hierzu Kirchhoff 2010, 2018), nicht zuletzt für die Autorisierung von Foltertechniken. Daher benutze ich *War on Terror* als einen emischen und nicht als deskriptiven Ausdruck, wenngleich Kriege in einem engen Sinne Teil dieses Konfliktes sind (nämlich die Kriege in Afghanistan und dem Irak). Der *zweite Hinweis* betrifft den Begriff ‚Folterkomplex‘.³ Unter anderem bezeichnet der Politikwissenschaftler Darius Rejali (1994: 80) mit „torture complex“ den institutionellen Zusammenhang eines Staates, in dessen Rahmen Folter angewandt wird (s.a. Cohen/Corrado 2005: 110; Inhetveen et al. 2020: 4; Nungesser 2019: 379). Ich schließe mit meiner Verwendung des Begriffs an diese Bedeutung an. Für den US-Fall meine ich mit ihm das zusammenhängende Netz von Foltersituationen und -praktiken, Folterorten, eingebundenem Personal, (technischen) Artefakten sowie den beteiligten staatlichen (und teils privatwirtschaftlichen) Organisationen und deren innerbehördliche Diskurse, inklusive verschriftlichter Foltertechniken.

An dieser Stelle kann ich nun die eingangs formulierte Frage in präzisere Probleme auffächern: Wie konstituieren verschiedene Elemente wie Menschen, Organisationen, Artefakte und räumlich-zeitliche Strukturen soziale Situationen *als* Foltersituationen? Welche Verflechtungen von (diskursivem) Wissen sind dabei relevant; Wissen etwa über ‚effektive‘ Verletzung, vermeintliche Eigenarten der zu folternden Feinde und rechtliche Normen? Inwieweit erleben sich Gefolterte als handlungsfähige Subjekte und inwieweit werden sie als solche adressiert? Diese drei Leitfragen möchte ich empirisch am Fall des *War on Terror* angehen.

1.1 Von Handschuhen und faulen Äpfeln

Während Folter trotz ihres globalen und absoluten Verbotes durch die Vereinten Nationen (UN) leider keine seltene Ausnahme darstellt, hat der US-Folterkomplex in der globalen Öffentlichkeit besonders große Aufmerksamkeit erzeugt. In den medialen, politischen und akademischen Diskursen um den US-Folterkomplex wurden einige Aussagen von US-Politikern und -Beamten derart häufig wiederholt, dass sie zu einem selbstverständlichen Teil dieser Diskurse wurden.⁴ Ihre Wiederholung liegt sicher auch darin begründet, dass die Aussagen jeweils einzelne Merkmale des US-Falls pointiert zum Ausdruck bringen. Die unten aufgeführten Zitate gehören zu diesem verfestigten Repertoire. Sie eignen sich daher

³ Eine mögliche Alternative ist in Anschluss an den Foucaultschen Dispositivbegriff „Folterdispositiv“, wie ihn Sebastian Köthe (2021: 58) verwendet.

⁴ Manche der Zitate werden daher häufig ohne jede Quellenangabe wiedergegeben. Das gilt insbesondere für den Ausdruck „a few bad apples“, der mitunter auch dem ehemaligen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld oder Präsident Bush zugeschrieben wird.

für einen kurzen Überblick über die politische Rahmung der Folter im *War on Terror*. Für manche Leser:innen mag dies ein Ins-Gedächtnis-Holen darstellen, für andere ein erster Einblick.

We also have to work, though, sort of the dark side, if you will. We've got to spend time in the shadows in the intelligence world (Cheney zit. n. Cheney/Russert 2001).

The gloves are off (Anonym zit. n. Woodward 2001).

The worst of the worst (Rumsfeld zit. n. Seelye 2002).

If the detainee dies you're doing it wrong (Fredman zit. n. DoD 2002a: 3).

A few bad apples (Wolfowitz zit. n. McCoy/Perl 2019: 66).

And we have yet to GITMOize the operation (Karpinski zit. n. Taguba/Karpinski 2004: 92).

We tortured some folks (Obama zit. n. Lewis 2014).

Die Worte des damaligen Vize-Präsidenten Dick Cheney bei der TV-Sendung „Meet the Press“, aus der das erste Zitat stammt, gaben nur wenige Tage nach den Anschlägen vom 11. September 2001 erste Hinweise darauf, welche Richtung die Politik der Bush-Administration in Zukunft einschlagen würde. Die Schattenmetaphorik („shadows“) verweist zum einen auf Unsichtbarkeit, also die Relevanz der Geheimhaltung sowie der Geheimdienste („intelligence world“), insbesondere der CIA, die ab 2002 eigene Foltergefängnisse betreiben würde. Zum anderen deutet die Metaphorik der Dunkelheit („dark side“) das Verlassen rechtlicher Normen aufgrund angeblicher Notwendigkeit („have to“) an. Die Journalistin Jane Mayer (2008) nutzte nach jahrelanger Recherche den Ausdruck „the dark side“ daher auch als sinnbildlichen Titel ihres vielbeachteten Buchs über den Folterkomplex.

Die Handschuhe in dem zweiten Zitat stehen für eine sanfte oder weiche Behandlung und eine Zurückhaltung, die nun endet, indem die Handschuhe sinnbildlich ausgezogen werden. Das Zitat stammt von einer anonymen US-Beamt:in gegenüber der *Washington Post* und meint hier die weitreichenden Kompetenzen, die die US-Regierung der CIA nach den Anschlägen übergab. Diese Metaphorik wurde aber auch in anderen Fällen innerhalb der Bush-Administration genutzt, um Verhörpersonal zu harten Maßnahmen gegenüber Gefangenen zu ermuntern. So zitiert Mayer auch den *General Counsel* des Verteidigungsministeriums (DoD)⁵ Jim Haynes mit dem Imperativ: „take the gloves

⁵ DoD steht für *Department of Defense*.

off“ (Mayer 2008: 97). Die Metapher verweist darüber hinaus nicht zuletzt auf die Vorstellung, in Ausnahmezuständen seien ‚verweichlichte‘ liberal-rechtstaatliche Normen (die Handschuhe) hinderlich und müssten im Namen von *national security* einer ‚männlichen‘ Härte weichen;⁶ eine Vorstellung, die durchaus typisch ist für die Legitimierung von Folter in modernen Demokratien wie beispielsweise Frankreich im Algerienkrieg (Rejali 2007).

Nach der Eröffnung des Gefangenenlagers im Februar 2002 gab der damalige Außenminister Donald Rumsfeld den Insassen in Guantánamo das berühmte Label „the worst of the worst“ (drittes Zitat). Cheney (zit. n. Ross/Rothe 2013: 147) bezeichnete sie ähnlich als „worst of a very bad lot“ und ergänzte: „[they are] devoted to kill millions of Americans“. Die beiden Politiker gaben damit den gefangenen ‚Feinden‘ einen niedrigen moralischen Status und suchten deren Internierung außerhalb der US-amerikanischen Rechtsnormen (und implizit ihre Folterung) mit ihrer angenommenen Gefährlichkeit für das eigene Kollektiv („Americans“) zu legitimieren. An diesem offiziellen Narrativ gab es früh berechtigte Zweifel, die sich rasch bestätigten: Nur 8 Prozent der Insassen hatte selbst das US-amerikanische Verteidigungsministerium als Al-Qaida-Kämpfer eingestuft (Denbeaux et al. 2006: 9). Das Zitat steht damit auch allgemein für das Scheitern der CIA und des US-Militärs, hochrangige Terroristen dingfest zu machen, und für die falschen Verlautbarungen der Bush-Administration über eine Sicherheitspolitik, der meistens nur hierarchisch niedrige Mitglieder von Al-Qaida und Taliban oder völlig Unbeteiligte zum Opfer fielen.

Das vierte Zitat stammt von dem CIA-Juristen Jonathan Fredman, der am 2. Oktober 2002 das leitende militärische Verhörpersonal in Guantánamo bei einem Treffen beriet. Zur Frage, welche Verhörtechniken autorisiert seien, bemerkte Fredman unter Bezug auf das globale Folterverbot:

Under the Torture Convention, torture has been prohibited by international law, but the language of the statutes is written vaguely. [...] It is basically subject to perception. If the detainee dies you're doing it wrong (Fredman zit. n. DoD 2002a: 3).

Moderne Folternde wollen typischerweise den Tod (wie auch Bewusstlosigkeit) verhindern, um den Gefolterten Leiden induzieren zu können (s. bspw. Rejali 1994: 7). Die Logik des letzten Satzes lässt also kaum Praktiken übrig, die man als Folter bezeichnen könnte. Fredmans Formulierung bringt damit die absurd anmutende Engführung des Folterbegriffs auf extreme Verletzungen überspitzt

⁶ Entsprechend nennt die Expertin für Sicherheitspolitikstudien Elizabeth Arsenault (2017) ihr Buch über die Debatten um *national security*, die Folter im *War on Terror* legitimierten: „How the Gloves Came Off“.

auf den Punkt, die die US-Regierung verfolgte. Insbesondere das *Office of Legal Counsel* (OLC) des Justizministeriums (DoJ)⁷ versuchte auf diese Weise in den berüchtigten *Torture Memos*, gewaltvolle ‚Verhörtechniken‘ juristisch außerhalb der Folter zu verorten und so die moderne Anti-Folternorm zu unterlaufen, ohne sie *per se* für ungültig zu erklären.

Als Anfang 2004 die Veröffentlichungen der Photographien aus dem irakischen Abu Ghraib-Gefängnis die dortige exzessive Gewalt durch US-Personal öffentlich sichtbar machte, bezeichnete der stellvertretende Verteidigungsminister Paul Wolfowitz bei einer Pressekonferenz die in den Bildern abgebildeten Militärpolizist:innen (MPs) als wenige faule Äpfel (fünftes Zitat). Der Ausdruck findet sich seitdem in fast sämtlichen journalistischen und akademischen Auseinandersetzungen mit den Folterungen durch US-Kräfte im Irak. Diese Metapher meint, dass es sich bei den Taten um Einzelfälle handle, und wird in ähnlicher Weise auch in anderen Zusammenhängen wie Polizeigewalt verwendet (s. z. B. Cunningham 2020). In diesem Fall steht sie exemplarisch für die Straflosigkeit politischer sowie militärischer Verantwortlicher der Folter, ebenso wie für die Versuche der US-Regierung, die Verantwortung bloß niedrig-rangigen MPs zuzuschreiben, und jeden systematischen Charakter der Folter – also die Existenz des Folterkomplexes als solchen – zu leugnen. Auch ein solches Leugnen ist typisch für moderne Folter (Huggins 2005: 166 ff.), die anders als die europäische Folter der Frühen Neuzeit eher illegale und im Geheimen vollzogene staatliche Praxis ist denn legales Rechtsmittel oder öffentliches Ritual.

Demgegenüber steht das sechste Zitat: Die Generalin Janis Karpinski, die das Abu Ghraib-Gefängnis zur Zeit des Folterskandals leitete, sagte im Rahmen einer internen Militäruntersuchung aus, dass General Geoffrey Miller gefordert hatte: „we have yet to GITMOize the operation“. Miller war zuvor als Leiter des Gefangenenlagers in Guantánamo tätig gewesen und sollte in der Folge die ‚Verhöroperationen‘ im Irak optimieren. Die Desubstantivierung „GITMO-ize“ meint, dass die Verhör- und Gefängnispraktiken („the operation“) in Abu Ghraib denen in Guantánamo („GITMO“) angepasst werden sollten. Miller (DoA 2004b: 257) bestritt zwar, diesen Ausdruck benutzt zu haben. Unabhängig davon, ob Miller tatsächlich der Urheber des Neologismus ist oder nicht, bringt dieses Wort jedoch pointiert den Transfer von Praktiken, Folterwissen und Personal von Guantánamo nach Abu Ghraib zum Ausdruck; das heißt: die Verschränktheit der verschiedenen Folterorte als globales Netz, für die nicht zuletzt Miller selbst steht.

Ein:e NGO-Anwält:in erklärte mir in einem Interview (Int. Anwält:in I), dass Menschenrechtsaktivist:innen das letzte Zitat ambivalent aufnahmen. Es stammt

⁷ DoJ steht für *Department of Justice*.

von dem damaligen US-Präsidenten Barack Obama, der diesen Satz anlässlich der Veröffentlichung eines Senatsberichts über das CIA-Folterprogramm 2014 sagte. Einerseits folgte Obama damit der jahrelangen Forderung danach, „the ‘T’ word“ (Huggins 2005: 161) nicht länger zu meiden und die Folter als solche anzuerkennen. Da die Bush-Administration die Folter stets bestritten hatte, war deren explizite Benennung durch einen US-Präsidenten zwar bahnbrechend („we tortured“). Andererseits spielte Obama aber mit dem Ausdruck „some folks“ das Ausmaß des Folterprogramms herunter; einmal, weil „some“ die Anzahl der Gefolterten als niedrig erscheinen lässt; und zum anderen, weil die umgangssprachliche Bezeichnung „folks“ für die Opfer der Foltergewalt einen gleichsam alltäglichen Vorgang nahelegt. Der Satz zeigt somit die uneindeutige Politik des Nachfolgers von Präsident Bush zum Folterkomplex. Die Obama-Administration beendete 2009 die Folterprogramme als gezielte US-Politik und versprach die Schließung von Guantánamo. Jedoch misslang der Regierung das zweite Ziel. Und mehr noch: sie entschied sich dazu, die Verantwortlichen der Folter vor möglicher Strafverfolgung zu schützen (Open Society Foundations 2013: 20). Ein Schutz, der über 20 Jahre nach dem Beginn des *War on Terror* im Wesentlichen fortbesteht.

1.2 Was dieses Buch (nicht) will

Aufgrund des starken öffentlichen Interesses an dem US-Folterkomplex im *War on Terror* gibt es bereits eine Vielzahl von Veröffentlichungen zu dem Fall. Wie verorte ich das vorliegende Buch in dieser breiten Literatur? Die Geschichte der Diskurse um den US-Fall ist zunächst die Geschichte seiner fortschreitenden Sichtbarmachung. Wie oben bereits erwähnt, wurde die Folteranwendung wie für moderne liberal-demokratisch verfasste Staaten üblich im Geheimen vollzogen und der Öffentlichkeit gegenüber geleugnet. Um über den Fall überhaupt sprechen zu können, war daher eine Dokumentierung über die Anwendung von Folter und deren politische Rahmung nötig. Insbesondere Journalist:innen, Menschenrechts-NGOs und Anwalt:innen werteten früh Hinweise aus und machten diese publik.⁸

⁸ Die wichtigsten Sichtbarmacher:innen seien an dieser Stelle gesammelt genannt. Die relevantesten journalistischen Organisationen bzw. Zeitungen sind die *New York Times* (NYT), *Washington Post*, *The New Yorker* und *WikiLeaks*; die wichtigsten individuellen Journalist:innen sind Jane Mayer, Andy Worthington, Larry Siems, John Goetz, Mark Danner, Dana Priest, Philip Gourevitch, Errol Morris und Alex Gibney. Zudem waren folgende NGOs entscheidend an der Sichtbarmachung des Folterkomplexes beteiligt: *Human Rights Watch* (HRW), *Amnesty International* (AI), *Center for Constitutional Rights* (CCR), *Reprieve*,

Es folgten Berichte von Folterüberlebenden und von Personal der Folterorte, staatliche Untersuchungen sowie Veröffentlichungen von organisationalen Dokumenten – entweder durch Leaks oder durch legale Deklassifizierungen auf Basis des *Freedom of Information Act* (FOIA), die insbesondere die *American Civil Liberties Union* (ACLU) beantragte. Mit einer großen Fülle an Zeitungsartikeln, Reports, Interviews, Büchern, Dokumentarfilmen sowie organisationalen und juristischen Dokumenten kann der Fall mittlerweile als gut dokumentiert gelten.⁹ Meine Untersuchung basiert empirisch auf dieser wertvollen Arbeit. Sie hat selbst keine enthüllende Intention oder den Anspruch, den Fall in all seinen Aspekten darzustellen. Auch ist in journalistischen und akademischen Auseinandersetzungen das *bad apple*-Narrativ hinreichend widerlegt und stattdessen der systematische, zusammenhängende und intendierte Charakter des Folterkomplexes bewiesen worden, sodass ich ihn als gegeben voraussetze. Ich behandle ihn jedoch, insofern er für meine Fragen relevant wird.

Die enge Verbindung zwischen den öffentlichen Diskursen und dem US-Folterkomplex führte auch dazu, dass die Fragen der Legitimierung von Folter einen Großteil der akademischen Literatur bestimmen. Vor allem in philosophischen und rechtswissenschaftlichen Debatten in der frühen Phase des *War on Terror* wurde normativ über das sogenannte *ticking bomb scenario* diskutiert. Dieses Gedankenexperiment hat folgende Prämisse: Eine Terrorist:in ist in staatlicher Gefangenschaft und hat Wissen über einen bevorstehenden Anschlag, der Leben kosten würde („ticking bomb“). Die einzige Möglichkeit, den Anschlag zu verhindern, ist, dieses Wissen zu erlangen; und die einzige Möglichkeit, dieses Wissen zu erlangen, besteht darin, die lebensrettende Information in Verhören durch Folter zu erpressen, da die Gefangene sich weigert, sie freiwillig preiszugeben. Besonders prominent forderte der Jurist Alan Dershowitz (2003) für solche Ausnahmefälle Folter zu (re-)legalisieren. Seitdem haben sich viele Autor:innen

ACLU, *Physicians for Human Rights* (PHR). Schließlich sind auch einige akademische Einrichtungen und Projekte relevant: *Rendition Project*, *National Security Archive*, *Seton Law School*, *Center for the Studies of Human Rights in the Americas* (CSHRA) sowie *Witness to Guantánamo*. Von den genannten Organisationen betreiben die ACLU, das *National Security Archive*, *Rendition Project*, CSHRA und *WikiLeaks* eigene Onlinearchive von Primärdokumenten zur Folter im *War on Terror*.

⁹ Mit ‚gut dokumentiert‘ meine ich nicht, dass es keine offenen Fragen mehr gäbe. Ich meine damit die relative Vielzahl von zugänglichen Dokumenten trotz prinzipieller Geheimhaltung. Viele Details und Aspekte des Falls verbleiben dennoch im Dunkeln. Insbesondere über das sogenannte „Special Access Program“ (SAP) ist nur sehr wenig bekannt. Auf die Relevanz dieses besonders stark klassifizierten Militärprogramms für den Folterkomplex kann nur durch wenige Hinweise geschlossen werden (Denbeaux et al. 2015: 44 f.; Greiner 2011: 12). Seine genaue Rolle bleibt auf unbestimmte Zeit ungeklärt.

zurecht gegen diese utilitaristische Argumentation gewandt, indem sie die Rationalisierung von Folter als – nur vermeintlich effektives – Verhörmittel kritisieren, die Gefahren solch spekulativer Szenarien für liberale Rechtsnormen aufzeigen und die Absolutheit des Folterverbotes verteidigen (s. z. B. Brecher 2008; Athey 2011; Farrell 2013: 82–146, 2020; Baron 2018). Ich schließe mich dieser Kritik an, verfolge aber ein analytisches Interesse.

Ein anderer Teil der akademischen Literatur fragt allgemeiner nach der Rolle der legitimierenden Diskurse im Kontext anderer historischer Fälle von Folter in der US-amerikanischen Geschichte (Brundage 2018), der medialen Debatten nach 2001 (Förster 2016) oder des völkerrechtlichen Folterverbots (Steiger 2013; Hajjar 2019). Diese Literatur ist relevant zum Verständnis des Kontextes des US-Folterkomplexes. Ich konzentriere mich aber auf dessen ‚Inneres‘.

Mein Ausgangspunkt ist die Folter als körperliche Gewaltpraxis in sozialen Situationen und das mit ihr verbundene organisationale Körperwissen. Das bedeutet, dass die öffentlichen Debatten um die Legitimität von Folter, ihre medialen Repräsentationen, die traumatisierenden Folgen für gefolterte Individuen und Gesellschaften, die Aufarbeitung durch Menschenrechtsorganisationen und andere Formen der Sichtbarwerdung sowie die weitgehende Strafflosigkeit der Verantwortlichen nicht im Mittelpunkt meines Interesses stehen. Zugleich können für das Verständnis der Foldersituationen die institutionellen, diskursiven und historischen Kontexte nicht ignoriert werden. Die legitimierenden Diskurse der US-Regierung und rechtliche Normen sind dann für die Untersuchung relevant, wenn sie Einfluss auf Vorgänge innerhalb des Folterkomplexes nehmen. Grundsätzlich ist hier besonders Rejalís (2009) zentrales Argument instruktiv, wonach die Anti-Folternorm und Menschenrechtsmonitoring dazu führen, dass demokratische Staaten solche Foltertechniken priorisieren, die wenige Spuren am Körper hinterlassen, um die Folter leugnen zu können.

Allgemeine phänomenologische Auseinandersetzungen interessieren sich für die Folter zumeist in theoretischem Interesse als Extremfall: als ein Maximum an leiblichen Qualen und als einen Endpunkt des Sozialen (Scarry 1992; s.a. Sofsky 1996: 96; Mackert 2011: 454; Grüny 2003, 2004: 189–212).¹⁰ Diese Überlegungen sind als theoretische Ausgangspunkte nützlich. Über sie hinausgehend möchte ich aber Folter als wissensbasierte, sozial-körperliche und organisational hergestellte Praxis und Interaktion verstehen. Ich will sie also mit Begriffen der interaktionistischen Soziologie, welche zumeist eher einträchtige Interaktionen im

¹⁰ Der Gewaltsoziologe Wolfgang Sofsky (1996: 96) schreibt in seinem viel zitierten „Traktat über die Gewalt“ bspw.: „Der Antagonismus von Täter und Opfer markiert den äußersten Grenzpunkt sozialer Gegenseitigkeit“.

Sinn hat, beschreiben und sie so nicht von vornherein als ‚ganz andere‘ Form von Handeln exotisieren (schließlich ist sie traurigerweise kein seltenes Phänomen). Dabei schließe ich zum einen an Diskussionen der sogenannten ‚neueren Gewaltsoziologie‘ über „analytische [...] Normalisierung der Gewalt“ (Koloma Beck 2017: 52)¹¹ und des Situationsbegriffes (s. zusammenfassend Hoebel, Malthamer 2019) an. Zum anderen folge ich dem Bemühen jüngerer interdisziplinärer Folterforschung, Folter konzeptionell über Schmerzzufügung hinaus greifbar zu machen (z. B. Inhetveen 2011; Hilbrand 2015; Pérez-Sales et al. 2016; Cakal 2018; Nungesser 2019; Pérez-Sales 2020, 2021; Köthe 2023). Dies ist wichtig, denn die Versuche der Invisibilisierung moderner Folter gehen auch mit der Verschiebung des äußeren Zugriffs auf die Gefolterten, sprich der Foltertechniken, einher.

Aber wie kann ich von ‚Interaktion‘ sprechen, wo doch Gefolterte wehrlose Gewalterfahrende sind? Aus drei Gründen sehe ich dies als gerechtfertigt an. *Ers- tens* zielt die Folter oft nicht auf eine äußere Zerstörung der Handlungsfähigkeit, sondern bemüht sich darum, die *agency* der Gefolterten gegen sie selbst zu wenden (Sussman 2005). *Zweitens* bestehen Foldersituationen bei näherer Betrachtung aus einer Verkettung¹² von qualvollen Erfahrungen, ausgehend von der Gefangenschaft (sprich: der Kontrolle über den Körper und seiner Umgebung). Dabei sind die schmerzvollsten Verletzungserfahrungen, die einer „Zerstörung der Welt“ (Scarry 1992: 57) gleichkommen, bei denen also ein sinnhafter Weltbezug nicht mehr möglich ist, nicht auf Dauer gestellt. Eine prinzipielle Interaktionsfähigkeit der Gefolterten ist also meistens vorhanden. Daher können *drittens* Gefolterte mitunter autonome Handlungsmacht herstellen und gar kleine Widerständigkeit entwickeln, wie auch der Kulturwissenschaftler Sebastian Köthe (2021, 2023; s.a. Nungesser 2019: 392) für den Fall Guantánamo eindrucksvoll feststellt. Mit alldem sollen nicht im Geringsten die äußerst traumatisierenden Erfahrungen von Folter relativiert werden. Vielmehr will ich damit der Funktionsweise der Folter und ihrer Veralltäglichung über längere Zeiträume Rechnung tragen, was bei

¹¹ Der Soziologie Heinrich Popitz (1992: 57) schreibt bereits: „Gewalt überhaupt und Gewalt des Tötens im besonderen ist auch kein bloßer Betriebsunfall sozialer Beziehungen, keine Randerscheinung sozialer Ordnungen und nicht lediglich ein Extremfall“. Gleiches gilt auch für Folter als spezielle Form von Gewalt. Für eine andere Form der extremen Gewalt, nämlich Gruppenvergewaltigungen, hat die Soziologin Laura Wolters (2022) bereits einen erfolgreichen Versuch unternommen, diese mit Begriffen interaktionistischer und praxeologischer Soziologie zu analysieren.

¹² Ich benutze den Begriff ‚Verkettung‘ in Anlehnung an den Gewaltsoziologen Thomas Hoebel (2019), s. Kapitel 10.

einem alleinigen theoretischen Fokus auf maximale leiblich-psychische Qualen und einer a priori gesetzten absoluten Machtdifferenz leicht aus dem Blick gerät.

Dieses Buch gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil besteht aus methodischen, theoretischen und historischen Vorüberlegungen. Ich beschreibe das methodische Vorgehen und die verwendeten Daten (Kapitel 2 & 6) und nähere mich dem Spezifischen von Foltersituationen auf Basis von phänomenologischen und gewaltsoziologischen Überlegungen an (Kapitel 3). In den beiden folgenden Kapiteln (4 & 5) historisiere und kontextualisiere ich den untersuchten Fall; zunächst, indem ich ihn in moderne Folterphänomene einordne, die sich von der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Folter tendenziell hinsichtlich der kosmologischen und institutionellen Rahmung, des rechtlichen Status, der Foltertechniken und der Sichtbarkeit unterscheiden; und zum anderen, indem ich einen Überblick über die politische, organisationale und räumliche Rahmung der Foltersituationen im *War on Terror* gebe. Der zweite Teil (Kapitel 7–9) ist diskursanalytisch ausgerichtet. In Kapitel 7 und 8 rekonstruiere ich anhand von Memoranden und Situationsentwürfen das diskursive Folterwissen in organisationalen Dokumenten als ‚emische Foltertheorie‘ als „Interdiskurs“ (Link 2012: 58), während ich mich in Kapitel 9 auf die historischen Verbindungen dieses Folterwissens mit dem Kalten Krieg sowie dessen Verbreitung innerhalb des US-Folterkomplexes konzentriere. Der Begriff der ‚Wissensflüsse‘, mit dem ich im zweiten Teil arbeite, schließt an die Metapher der beiden Diskursforscher:innen Siegfried und Margarete Jäger an: Diskurs als „Fluss von Wissen durch Zeit“ (Jäger/Jäger 2007: 15). Die Betrachtung des fallbezogenen ‚Flusses‘ fördert vor allem emische Konstruktionen von ‚Effektivität‘ und ‚Unschädlichkeit‘ sowie eine diskursive Vermeidung von Schmerz als ‚Körper-Selbst-Scharnier‘ (s. zu dieser Metapher Inhetveen 2017: 104) zutage. Während der Folter-rationalisierende und -invisibilisierende Charakter dieser Konstruktionen im Kontext liberaler Rechtsnormen evident ist, will ich sie dennoch nicht als bloße Legitimierung abtun. Im dritten Teil (Kapitel 10–14) ziehe ich Berichte von Folterüberlebenden und Mitgliedern der folternden Organisationen mit ein und frage nach der Konstituierung von Foltersituationen. Die Beschreibungen ereigneter Foltersituationen setze ich in Bezug zu den verschriftlichten Handlungsentwürfen und frage, inwiefern sie zur Strukturierung der Foltersituationen beitragen. Dabei erscheint Folter als dezentral und mehr als Verkettung von qualvollen Situationen denn als isolierte Momente maximaler Qualen. In Kapitel 10 blicke ich hierzu auf raumzeitliche Übergänge wie Aufnahmeverfahren und Transporte und in Kapitel 11 auf den auf das Induzieren von Leid hin organisierten Gefängnisalltag in Guantánamo. Anschließend zeige ich (Kapitel 12), dass Gefolterte nicht *per se* als passiv zu begreifen sind und sogar widerständige Praktiken entwickeln können, wenngleich

diese die extreme Asymmetrie der Foltersituationen nicht auflösen können. Kapitel 13 untersucht die Relevanz der Feindkonstruktion für die Folterpraktiken und das gewaltsame Othing der Gefolterten als ‚muslimische Männer‘, denen kulturgeschlechtlich spezifische Verletzlichkeiten unterstellt wurden. Die verschiedenen Formen von gewaltsamer Her- und Darstellung von Andersartigkeit durch rituelle und performative Praktiken sind jedoch begrenzt durch die Annahme prinzipieller Gleichartigkeit, welche der Folter als intersubjektivem Prozess paradoxerweise innewohnt. In Kapitel 14 schließlich fasse ich weitere entscheidende Elemente von Foltersituationen und deren Konstellationen im untersuchten Fall zusammen, um mich der Frage zu nähern, was Foltersituationen als solche konstituiert.

Mit diesem analytischen Interesse an Folter kann ich nicht wie die reichhaltige psychologische Forschung unmittelbar Beiträge zur Therapierung von Überlebenden und ehemaligen Täter:innen leisten (z. B. Hensel-Dittmann et al. 2011; Sironi 2011; Pérez-Sales et al. 2017; Rendahl/Santoso 2019). Was dieses Buch über das analytische Interesse hinaus kann, ist, uns daran zu erinnern, dass Folter nicht einer ‚barbarischen‘ Vergangenheit angehört oder bloß Diktaturen zuzuschreiben ist, sondern dass sie auch in demokratischen Staaten als politische Handlungsoption zur Verfügung steht. Foltersituationen, so extrem sie auch sein mögen, sind nicht unvorstellbar und keineswegs auf starke Schmerzzufügung zu begrenzen. Auch ohne politisch forcierte Autorisierung von Foltertechniken und Etablierung von Folterprogrammen wie im *War on Terror* sind die Bedingungen von Foltersituationen bei staatlicher Gefangenschaft prinzipiell gegeben. Darüber hinaus habe ich die Hoffnung, dass die empirische und theoretische Analyse der Zusammenhänge zwischen Foltersituationen, Interaktion, Körperwissen und Othing einen kleinen Beitrag leisten kann, das soziale Phänomen ‚Folter‘ allgemein besser zu verstehen und damit langfristig zu dessen Verhinderung ein wenig beizutragen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil I
Gegenstand, Methodik und
Vorüberlegungen



Methodisches Vorgehen I: Theoretische Zugänge

2

Q. Do you presently have any injuries to your waist as a result of being tied to the wall, as you described?

A. Yes.

Q. And what are those injuries?

A. It's painful.

Q. Can you describe for me the pain?

A. I can't describe how painful it was.

Q. Do you presently experience the pain?

A. Yes.

Q. Can you describe for me the pain that you feel presently?

A. Maybe I need to tie you here so that -- for one hour so you can feel the pain, if you want to know the pain. (Salim/Smith 2017: 163 f.).

Dieser eindrückliche Dialog entstammt der Befragung des Folterüberlebenden und Klägers Suleiman Abdullah Salim („A“) in dem von der ACLU initiierten Verfahren *Salim v. Mitchell* am *United States District Court for the Eastern District of Washington*. Salim, ein tansanischer Fischer, wurde aufgrund einer Namensverwechslung von kenianischen Behörden an die CIA übergeben und in zwei Gefängnissen in Afghanistan gefoltert. Dieses Gerichtsverfahren ist eine Besonderheit, denn es ist das bisher einzige zumindest teilweise erfolgreiche vor einem US-amerikanischen Gericht, in dem Verantwortliche des US-Folterkomplexes angeklagt wurden; erfolgreich, weil es überhaupt zugelassen wurde und es nicht zu Freisprüchen kam; nur teilweise, weil es 2017 mit einem Vergleich

und ohne Schuldsprüche endete. Möglich war dieser Zivilprozess, weil die beiden angeklagten Militärpsychologen James Mitchell und Bruce Jessen, häufig als die ‚Architekten‘ des CIA-Folterprogramms bezeichnet, *private contractors* – zunächst als Privatpersonen und ab 2005 mit ihrem eigens für das Folterprogramm gegründeten Unternehmen *Mitchell, Jessen and Associates* – der CIA waren und damit nicht den rechtlichen Schutz wie verantwortliche US-Beamt:innen genießen.¹ Das Verfahren war auch daher relevant, weil in seinem Zuge die CIA genötigt wurde, viele bis dahin geheime Dokumente zum Folterprogramm zu deklassifizieren.

Der Fragensteller ist der Anwalt James T. Smith („Q“), der aufseiten der Angeklagten tätig war. An dieser Stelle der Befragung bezieht er sich auf eine nicht offiziell autorisierte Foltertechnik, die Salim erleiden musste und die der vormodernen Technik der Wippe ähnelt: Seine Hände wurden hinter seinem Rücken gefesselt und mit einer Kette an der Wand befestigt. So wurde eine extrem schmerzhaft Körperposition erzwungen, der Salim nicht entweichen konnte. Der Anwalt nötigt Salim, den langfristig ausgelösten Schmerz in seiner Taille verbal genau zu beschreiben, was diesem schlicht nicht möglich ist. Die einzige Möglichkeit, die Salim sieht, Smith das Wissen über seinen Schmerz zu vermitteln („if you want to know the pain“), ist der ‚Vorschlag‘, dass dieser sich der Foltertechnik selbst unterzieht. Es ist wenig verwunderlich, dass das Gericht die Befragung an dieser Stelle unterbrechen musste, weil Salim eine retraumatisierende Dissoziation erfuhr.²

¹ Die beiden Psychologen und ihr Unternehmen erhielten für ihre Arbeit insgesamt über 70 Millionen US-Dollar (CIA o. J.a).

² Das zitierte Protokoll wird wie folgt fortgesetzt:

„MR. HOFFMAN: Can we take a break?

MR. SMITH: We can take a break.

VIDEOGRAPHER: The time is 3:45.

We’re off the record.

(Brief pause.)

VIDEOGRAPHER: *We’re back on the record. The time is 4:01“* (Salim/Smith 2017: 164).

Die dissoziierende Erfahrung Salims wurde mir von einer bei der Verhandlung anwesenden Person in einem persönlichen Gespräch berichtet.

Ich möchte hier nicht weiter auf die naheliegenden und hochrelevanten Probleme eingehen, die das Zitat impliziert: das retraumatisierende Pochen des Anwalts auf eine genaue Beschreibung des Schmerzes, die Schwierigkeiten der juristischen Aufarbeitung und der Herstellung von *Accountability* sowie das auf Dauer gestellte Leid, das Folter hervorbringt. Der Dialog zeigt daneben auch zentrale methodische und forschungsethische Probleme der vorliegenden Untersuchung auf. Zum einen ist hier die insbesondere von der Literaturwissenschaftlerin Elaine Scarry (1992: 82) betonte sprachliche Unausdrückbarkeit von Schmerz, welche eine Untersuchung, die auf textlichen Dokumenten beruht, vor Schwierigkeiten stellt. Salim macht deutlich: Nur die Erfahrung des Schmerzes selbst produziert Wissen über den Schmerz. Damit verbunden ist auch die generelle Frage, wie leibliche Erfahrung in sozialwissenschaftlicher Forschung beschreibbar gemacht und in empirische Analysen einbezogen werden kann. Dieses Problem wird noch dadurch verstärkt, dass der Zugang zu Folter nur indirekt ist. Zum anderen stellt sich die forschungsethische Frage, wie mit einem solch sensiblen Thema wie Folter umgegangen werden sollte, insbesondere, wenn man wie ich empirisch auf Foldersituationen schauen möchte und nicht primär auf legitimierende Diskurse. Im Folgenden möchte ich darlegen, wie ich mit diesen Problemen umgegangen bin, sowie meinen methodischen Zugang vorstellen. Dieses Kapitel wird von Kapitel 6 fortgesetzt, in dem ich meinen Umgang mit Daten näher erläutere.

2.1 Forschungsethische Fragen

Beim obigen Dialog liegt die Annahme nah, dass sich der Anwalt mit seiner Befragung an der Gewalt beteiligt, indem die Fragen Salims Foldersituationen aktualisieren und damit seine langfristigen Verletzungen und Leiden zumindest situativ verstärken. So weit auch das bohrende juristische Fragestellen durch den Anwalt von der Gesprächsführung in einem qualitativen Interview durch eine Sozialwissenschaftler:in entfernt ist, so ist doch auch bei wissenschaftlichen Interviews die Gefahr der Retraumatisierung grundsätzlich gegeben (RAIO 2019: 22; zur Retraumatisierung von Folterüberlebenden bei medizinischer Behandlung, s. Schippert et al. 2021), ebenso wie die Gefahr der sekundären Traumatisierung der Interviewenden (Gulowski 2022).³ Da im untersuchten Fall eine Vielzahl

³ In dem DFG-geförderten Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“ (Inhetveen et al. 2020) hatten wir daher Supervision durch einen in Gewaltforschung erfahrenen Psychotherapeuten eingeplant und durchgeführt. In mehreren Sitzungen konnten wir derartige forschungsethische Fragen ebenso wie Techniken der Psychohygiene der Forschenden besprechen.

an organisationalen Dokumenten, Reports und Berichten von Folterüberlebenden zugänglich ist, konnte ich die Datenerhebung auf dieses Material ausrichten und habe nur ergänzend Expert:inneninterviews mit Anwält:innen und mit einem Folterüberlebenden geführt. Aber auch über diese spezifischen Situationen von Befragungen von Überlebenden im Gerichtssaal oder in wissenschaftlichen Interviews hinaus stellt sich die Frage, ob eine intensive Beschäftigung mit Folter und extremer Gewalt nicht grundsätzlich problematisch ist, vor allem wenn sie nicht unmittelbar der Therapie der Gefolterten dient. „Soll die Menschheit zum Schaden auch noch die Analyse dazubekommen [?]“ fragt der Gewaltforscher Jan Philipp Reemtsma (Reemtsma 1991b: 12) in Bezug auf Folter als Forschungsgegenstand und antwortet:

Entweder es ist überhaupt frivol, sich angesichts menschlichen Elends mit Theorien über dieses Elend die Zeit zu vertreiben – und das ist es natürlich einerseits immer –, oder man hält am Anspruch sozialwissenschaftlichen Bemühens fest, die Welt zu beschreiben, wie sie ist, damit sie verbessert werde (Reemtsma 1991b: 12).

Wenn die Sozialwissenschaften in ihrem Selbstverständnis die sozialen Realitäten empirisch und theoretisch beschreiben und analysieren möchten, können sie auch derart traumatisierende soziale Phänomene wie Folter nicht ignorieren. Vor dem Hintergrund des Bemühens moderner Staaten, den Einsatz von Folter als politisches Herrschaftsmittel zu verschleiern, kann zudem auch Schweigen oder Weg-Sehen als Beteiligung an der Gewalt gesehen werden. Dennoch ist der Einwand, dass die Beschreibung der Gewalt diese in einem gewissen Sinne wiederholt und man sich so Komplizenhaft mit der Gewalt verstrickt, nicht völlig von der Hand zu weisen.⁴ Letztlich ist diese Ambivalenz wohl nicht aufzulösen. Es ist also zumindest Vorsicht geboten. Ich bemühe mich daher im Folgenden bei Beschreibungen von Gewaltpraktiken und -Erfahrungen um größtmögliche Sachlichkeit. Auf Dramatisierungen von Brutalitäten sowie auf Schockeffekte möchte ich ebenso verzichten wie auf Situationsbeschreibungen, die detaillierter sind, als die Analyse notwendig macht. Damit will ich „lustbetonten Voyeurismus“ und

⁴ Neben der sprachlichen Beschreibung gilt dies insbesondere für die berüchtigten Fotografien aus dem Abu Ghraib-Gefängnis. Die auf die Schamproduktion zielende Gewalt wurde nicht nur abgelichtet, vielmehr sind das Fotografieren und die somit produzierten Bilder Teil dieser Gewalt (und dies war sogar planvoll intendiert, s. Hersh 2004). Die Veröffentlichung der Bilder war aber zweifellos wichtig für die weitere Aufarbeitung und Sichtbarmachung des US-Folterkomplexes. Trotzdem habe ich aufgrund dieser problematischen Implikationen ebenso wie aus Gründen der eigenen Psychohygiene darauf verzichtet, die Bilder in das Datenkorpus aufzunehmen. Zu einer Diskussion dieses forschungsethischen Problems in Bezug auf Gruppenvergewaltigungen s. Wolters 2022: 48 f.

„ästhetisierten Stil“ vermeiden, welche die Soziologin Birgitta Nedelmann (1997: 70) in den 1990er Jahren bei Wolfgang Sofskys einflussreichem Buch „Traktat über die Gewalt“ (Sofsky 1996) zu Recht feststellt. Gleichzeitig ist es aber trotz der Relevanz des Nachvollziehens von emischen Täter:innenperspektiven wichtiger noch als bei anderen interpretativen Forschungen, die kritische Distanz zu diesen Perspektiven zu verdeutlichen. Insbesondere bei der Analyse von organisationalen Dokumenten wie Manualen bedeutet das, dass ich die in diesen Dokumenten implizierte Gewalt explizieren und die Euphemismen, die die Foltergewalt notdürftig verschleiern (wie ‚enhanced interrogation techniques‘), als Euphemismen bezeichnen muss (s. hierzu auch Hajjar 2012).

Ein zweites Problem stellt sich bei der Analyse von Folter als wissenschaftlicher Gewalt, die auf die effektive Verletzung des Selbst der Gefolterten zielt: Man kann sich seine Rezipient:innen nicht aussuchen. Ist es daher nicht denkbar, dass Folternde solche Untersuchungen nutzen, um ihre Gewalt zu ‚optimieren‘? Tatsächlich ist es wohl so, dass im US-Folterkomplex eingebundene Psycholog:innen akademische Literatur zum Thema der Therapie von Gefolterten rezipierten (Gray/Zielinski 2006: 129). Das Wissen um Heilung kann schließlich auch zur Verletzung genutzt werden (das gleiche gilt selbstverständlich auch für die umgekehrte Richtung), wie auch allgemein die Relevanz von medizinischem Wissen und Personal in modernen Folterkomplexen zeigt (s. bspw. Goldstein/Breslin 1986). Das kann aber nicht als bindender Grund dafür herhalten, dieses Wissen gar nicht erst zu produzieren. Für das vorliegende Buch im Speziellen meine ich, dass der Nutzen für Folternde ohnehin gering wäre. Denn *erstens* nutze ich primär Daten, die öffentlich zugänglich sind. Ich produziere also kein innovatives Wissen über konkrete Foltertechniken. Vielmehr entsteht neues Wissen dadurch, dass ich diese Daten mit wissenschaftlicher, primär soziologischer, Theorie ‚ins Gespräch‘ bringe. Das ist mit einer Abstrahierung verbunden, die keine neuartige Anwendbarkeit in der Gewaltpraxis nahelegen würde. *Zweitens* behandle ich die Frage der Verletzungseffektivität der Techniken nicht als solche, sondern rekonstruiere emische Konstruktionen von Effektivität. *Drittens* ist es zwar nicht völlig auszuschließen, dass die Analysen von Foltertechniken und -praktiken Inspirationen für Folternde darstellen können. Dennoch ist es deutlich leichter, sich über schnelle Internetrecherchen auf Seiten wie Wikipedia oder Youtube über Möglichkeiten der Folterausübung zu informieren als über Lektüre soziologischer Literatur. Außerdem zeigt die Geschichte der Folter seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, dass sich Folternde auch ohne jede akademische Literatur global über ihr Wissen austauschen und ihre Techniken mitunter angleichen (s. hierzu bspw. Austin 2016).

2.2 Körperwissen und Leiblichkeit

Die vorliegende Untersuchung basiert empirisch und theoretisch auf meiner Mitarbeit in dem soziologischen Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“, welches „Wechselwirkungen zwischen Foltertechniken und dem Körperwissen, das in ihnen zum Tragen kommt, soziologisch in den Blick“ (Inhetveen et al. 2020: 2) nahm. Das Projekt war komparativ angelegt und untersuchte neben dem US-Folterkomplex (bei stärkerer Berücksichtigung des Kalten Krieges) die beiden Fälle der Diktaturen in Chile und Argentinien sowie der Roten Khmer in Kambodscha.⁵ Es verfolgte damit eine „vergleichend vorgehende Körpersoziologie der Folter“ (Inhetveen et al. 2020: 3; zu theoretischen Vorüberlegungen s.a. Inhetveen 2011), bei der auch die Einbettung von kulturellen Körperbildern in verschiedene Kosmologien berücksichtigt wird (Descola 2011). Es schließt konzeptionell zum einen an gewaltsoziologische und machttheoretische Überlegungen Heinrich Popitz' (1992: 24–78) an sowie zum anderen an körper- und wissenssoziologische Diskurse, die um eine „Somatisierung des Wissensbegriffs“ (Hirschauer 2008; s.a. Knoblauch 2005; Stadelbacher 2016) bemüht sind.

Körpersoziologische Diskussionen, in denen Körper zum einen „als Produkt, zum anderen als Produzenten von Gesellschaft“ (Gugutzer 2015: 8) betrachtet werden, greifen konzeptionell zumeist in Anschluss an Maurice Merleau-Ponty (1974), Helmut Plessner (1975) und Hermann Schmitz (2011) auf die phänomenologische Unterscheidung zwischen Körper und Leib zurück (s. z. B. Lindemann 1996; Jäger 2014; Gugutzer 2015). Während mit ‚Körper‘ der objektive Körper als sinnlich wahrnehmbares, physisches und räumlich ausgedehntes Ding gemeint ist, bezeichnet ‚Leib‘ den subjektiv gelebten und erfahrenden Körper. Diese Unterscheidung ist aber nicht ontologisch, sondern bloß analytisch zu verstehen (Jäger 2014: 49). Die beiden Begriffe betonen unterschiedliche Aspekte des menschlichen *embodiment*; oder phänomenologisch ausgedrückt: seiner leibkörperlichen⁶ Verfasstheit. Für Plessner (1975: 288 ff.) besteht das Besondere am Menschen

⁵ Das DFG-geförderte Projekt wurde von Katharina Inhetveen an der Universität Siegen geleitet. Die drei Projektbereiche wurden von Christina Schütz (Lateinamerika), Daniel Bultmann (Kambodscha) und mir (US-Instanzen) bearbeitet.

⁶ Wenn ich im Folgenden von ‚Leibkörper‘ spreche, betone ich in Anschluss an Hubert Knoblauch (2017: 119) die Verschränktheit von Körper und Leib. So sehr beide Aspekte des *embodiment* untrennbar mit menschlicher Existenz verbunden sind – sie in dem Sinne also *natürlich* sind – sind sie nicht als prä-sozial oder ahistorisch zu denken (Lindemann 1996). Auch leibliche Erfahrung wird beispielsweise von Diskursen über geschlechtliche Unterschiede beeinflusst (Lindemann 1992; Keller/Meuser 2011: 13).

gerade in seiner Beziehung zum eigenen Leibkörper, die er als „exzentrische Positionalität“ bezeichnet. Wie der (Leib-)Körper von Tieren sei der des Menschen das unhintergehbare Zentrum. Jedoch sei anders als bei Tieren, deren Positionalität nur zentrisch sei, der Mensch zugleich aus diesem Zentrum herausgesetzt und nehme ein reflexives Verhältnis zu seiner Positionalität ein (z. B. im Blick in den Spiegel). Menschen spüren also nicht nur; sie spüren auch, dass sie spüren und *sind* daher ihr Leib und *haben* zugleich ihren Körper. Plessner nennt dies auch den Doppelaspekt der menschlichen Existenz. Diese begriffliche Unterscheidung ist auch für das Verständnis von Folter nützlich (s. Abschnitt 3.3). So können Praktiken, die keinen Körperkontakt beinhalten wie sensorische Deprivation als Verletzungen des Leibes begriffen werden, obwohl der materielle Körper nicht verletzt wird (Inhetveen et al. 2020: 5).

Der Begriff Körperwissen kann grundsätzlich in Wissen *über* den Körper und Wissen *des* Körpers unterschieden werden (Keller/Meuser 2011).⁷ Erstes Wissen meint körperbezogenes, diskursives und kognitives Wissen wie beispielsweise schriftlich fixiertes medizinisches Wissen. Zweites meint präreflexives und inkorporiertes Wissen, bei dem der (Leib-)Körper selbst als Träger des Wissens erscheint (wie beim Habituskonzept im Sinne Pierre Bourdieus). Leiblichkeit, also das subjektive Erfahren von Körperlichkeit, spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Beide Wissensformen waren für das gemeinsame Forschungsprojekt (Inhetveen et al. 2020: 6) – und wichtiger: für die vorliegende Untersuchung – relevant. Wissen *über* den Körper ist in die emische Foltertheorie der organisationalen Dokumente eingelassen. Beispiele sind das Wissen über somatische und psychische Wirkungen von Foltertechniken, auf das in Handlungsentwürfen verwiesen wird, oder das durch medizinisches Monitoring hergestellte Wissen über Gewicht und Körpertemperatur von Gefolterten. Folterwissen über effektive Verletzung kann aber auch Wissen *des* Körpers sein. Eine wichtige Quelle ist hierfür beispielsweise die Gewalterfahrungen ‚am eigenen Leib‘ der Folternden, die beispielsweise Soldat:innen bei der Sozialisation in militärische Institutionen machen und als Wissen inkorporieren (Inhetveen 2017: 109; Inhetveen et al. 2020: 4), das sie in Foldersituationen anwenden können.⁸ Auch das Wissen Salims über den erfahrenen Schmerz ist inkorporiert und ‚wehrt sich‘ gegen reflexive Verbalisierung, wie der obige Dialog zeigt.

⁷ Diese Unterscheidungen können noch weiter fortgeführt werden. So differenziert Stephanie Stadelbacher (2016: 254) bspw. zwischen Wissen *über*, *im*, *an* und *durch* den Körper. Für den Zweck dieser Untersuchung begnüge ich mich mit der Zweiteilung.

⁸ Zur allgemeinen Relevanz von eigener Gewalterfahrung für Folter und andere ‚professionelle Gewalt‘ s.a. Barnao 2019; Samimian-Darash 2013.

Leibliche Erfahrungen und inkorporierte Wissensbestände sind methodisch schwer zu greifen. Grundsätzlich können video-basierte Methoden oder ethnographische Verfahren, die den Leibkörper der Forscher:in als Instrument und eigene leibliche Erfahrung im Forschungsfeld reflexiv nutzen,⁹ sich diesen Aspekten des menschlichen *embodiment* nähern. Aber auch solche Zugänge stehen vor dem Problem, dass jedes (wissenschaftliche) Schreiben oder Sprechen über Leiblichkeit und Wissen *des* Körpers notwendigerweise nur Wissen *über* den Körper produzieren kann (Keller/Meuser 2011: 24 f.). Bei dem Forschungsgegenstand ‚Folter‘ stehen solche Zugänge aus offensichtlichen Gründen ohnehin nicht zur Verfügung. Für den diskursanalytischen Teil meiner Untersuchung stellt dies methodisch kein Problem dar, weil ich dort organisationales Wissen über Körper sowie Handlungs- und Situationsentwürfe rekonstruiere. Ich kann das Problem produktiv wenden, indem ich danach frage, wie die emische Foltertheorie mit ihm umgeht. Denn um ‚effektive‘ Foltertechniken zu verschriftlichen, müssen die organisationalen Dokumente diskursiv einen Zusammenhang zwischen leiblicher Erfahrung und äußerem körperlichen Zugriff herstellen (wobei im US-Fall psychologische Begriffe eine wesentliche Rolle spielen). Schwieriger ist es, wenn ich ereignete Folterpraktiken und -situationen beschreibe und analysiere. Hier bin ich auf die sprachlichen Beschreibungen in Berichten von Gefolterten und anderen Anwesenden, organisationalen Dokumenten wie Verhörprotokolle und Reports angewiesen, um auf situative Interaktionen rückzuschließen. Hierbei sind die unterschiedlichen Arten von Daten und die jeweils implizierten unterschiedlichen Perspektiven zu reflektieren. Durch das Aufeinanderbeziehen der Perspektiven ist es aber möglich, neben dem Ablauf von äußeren Handlungen (die von den jeweiligen ‚Sprecher:innen‘ als relevant eingestuft werden) die Deutungen von Gewalt und Verletzung durch Beteiligte – oder allgemeiner: die Deutungen der Situationen mit ihrem Machtungleichgewicht – zu erarbeiten. Der Relevanz von Leiblichkeit und inkorporiertem Wissen kann ich mich so interpretativ annähern (s.a. Inhetveen et al. 2020: 6; Jäger 2014: 207, 213). Was ich aber nicht kann, ist, wie der Anwalt Smith nach dem ‚genauen‘ Schmerz und Leid zu fragen, die Gefolterte erfahren.

⁹ Ein Beispiel stellt die Ethnographie des Soziologen Loïc Wacquant (2003) dar, bei der er die eigenen leibkörperlichen Veränderungen im Zuge der habituellen Sozialisation in einen Box-Club methodisch reflektiert und analytisch nutzbar macht.

2.3 Forschungsstil: Grounded Theory und Situationsanalyse

Mein Zugang und Umgang mit den Daten ist durch den Forschungsstil der Grounded Theory nach Anselm Strauss (1998) und seiner Weiterentwicklungen durch Kathy Charmaz (2015, 2020, 2021) und insbesondere Adele Clarke (2012, 2018, 2021) geprägt. Das bedeutet zunächst: Ich habe im Sinne des *theoretical samplings* Datenerhebung, -selektion und -analyse iterativ betrieben. Dabei habe ich die Analysesoftware Atlas.ti zur Kodierung der Daten, Verfassen von Memos und Erstellung von Netzwerken zwischen Kodes genutzt. Clarkes (2011) Vorschläge zu einer „Situationsanalyse“ unter Verwendung von kartographischen Visualisierungen waren sowohl bei der Konzeption und Durchführung des gemeinsamen Forschungsprojektes „Folter und Körperwissen“ (Inhetveen et al. 2020) als auch für mein Promotionsprojekt instruktiv (in beiden Fällen mit Anpassungen an die Forschungsfragen).

Clarke geht es grundsätzlich um eine Erweiterung der Grounded Theory nach dem „postmodern turn“¹⁰ unter Einbeziehung poststrukturalistischer, feministischer und neomaterialistischer Perspektiven als einen „hybrid approach“ (Clarke 2021: 225) bei gleichzeitiger Entledigung von positivistischen Bestandteilen der Grounded Theory. Sie fordert eine analytische Konzentration auf „the broader situation“ (Clarke 2021: 230) und deren Deutungen im Feld. In Abgrenzung zu Goffman (2001: 55), welcher soziale Situationen auf die physische Kopräsenz und gegenseitige Wahrnehmbarkeit von mindestens zwei Menschen eingrenzt, schreibt sie: „Meine Verwendung des Begriffs ist viel breiter und umfasst einschlägige institutionelle und andere meso- bzw. makrosoziologische Formationen“ (Clarke 2012: 65 [s. dort Fußnote 35]). Wichtig für ihre Erweiterung des Begriffs ist die Ablehnung der Vorstellung eines äußeren Kontextes von Handlungssituationen: „*Die Bedingungen der Situation sind in der Situation enthalten*. So etwas wie ‚Kontext‘ gibt es nicht“ (Clarke 2012: 112 [Herv. i. O.]). Schließlich können die Elemente, die zu ihrer Konstituierung beitragen, nicht außerhalb der Situation verortet werden (Clarke 2012: 74). Zu solchen konstituierenden Elementen zählt Clarke unter anderem menschliche Akteure, Organisationen und nichtmenschliche Elemente wie technische Artefakte, physikalische Objekte, Tiere oder Diskurse. Auch die Forscher:in selbst sei vor dem Hintergrund ihrer Verkörperung und der notwendigen Situiertheit – auch wissenschaftlichen – Wissens (Haraway 1988) in der jeweiligen Forschungssituation zu verorten. Im Sinne

¹⁰ In der zweiten Auflage ihres forschungsprogrammatischen Buchs spricht sie vom „interpretative turn“ (Clarke et al. 2018).

Clarke ist meine zu erforschende ‚Situation‘ der US-Folterkomplex im *War on Terror*, wie ich ihn in der Einleitung definiert habe, und seine öffentliche Sichtbarmachung, auf die ich aufbaue und an der ich teilhabe. Aufgrund meines Fokus auf Folter als körperliche Praktiken ist es aber sinnvoll, begrifflich an einer engen Goffman’schen Situation als analytische Einheit festzuhalten; nicht zuletzt, um die Anschlussfähigkeit an gewaltsoziologische Überlegungen zu gewährleisten (s. Kapitel 3). Daher verwende ich den Begriff – sofern nicht anders kenntlich gemacht – in diesem Sinne.

Clarke’s Ansatz gab meiner Untersuchung im Speziellen sowie dem Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“ (Inheteven et al. 2020) von Beginn an wichtige Impulse. Für mein Promotionsprojekt betrifft das zum einen die Verankerung der Grounded Theory Methodologie in die Theorie des symbolischen Interaktionismus und der pragmatistischen Philosophie (Clarke 2012: 43–76) bei gleichzeitiger Einbeziehung Foucault’scher Diskursanalyse, welche mit einer Dezentrierung des wissenden Subjektes einhergeht (Clarke 2012: 7–91, 183–216).¹¹ Ich betrachte zum einen organisationale Dokumente, insbesondere Situationsentwürfe, in diskursanalytischer Perspektive. In Bezug auf diesen Teil meiner Untersuchung kann ich grundsätzlich dem Foucault’schen Programm folgen und „Diskurse [nicht] als Gesamtheiten von Zeichen (von bedeutungstragenden Elementen, die auf Inhalte oder Repräsentationen verweisen), sondern als Praktiken [...] behandeln, die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (Foucault 2013: 74). Diese „Gegenstände“ sind insbesondere die Foltertechniken sowie deren ‚Effektivität‘, ‚Legalität‘ und ‚Unschädlichkeit‘.

Zum anderen analysiere ich aber auch auf Basis textlicher Daten körperliche Praktiken in und situative Deutungen von Foltersituationen. Trotz des äußerst asymmetrischen Charakters dieser Situationen ist es, wie ich zeigen möchte, sinnvoll, sie mit Begriffen interpretativer und interaktionistischer Soziologie zu fassen. Auch die in der Tradition des symbolischen Interaktionismus in Folge von George Herbert Mead und Herbert Blumer betonte Relevanz der Perspektivenübernahme durch beteiligte Akteure ist bei Folter als asymmetrischer Interaktion zumindest rudimentär gegeben (Breger 2022: 98–101). Die

¹¹ Diese Integration ist laut Rainer Diaz-Bone (2013) nicht vollständig gelungen. Clarke anerkenne zwar die – soziale Realitäten konstruierende – Leistung von Diskursen. Diese Leistung bekomme sie aber methodologisch nicht zu fassen, denn die überindividuellen Regeln der diskursiven Praxis werden nicht konsequent in den Blick genommen. Dieser Einwand mag zutreffend sein. Für meine Untersuchung ist er aber nicht ausschlaggebend, da ich mit meinem analytischen Interesse keine Diskursanalyse im engen Sinne anstrebe, wie sie – um nur ein Beispiel zu nennen – von Jäger und Jäger (2007) als „Kritische Diskursanalyse“ methodologisch ausgearbeitet wurde.

explizite Verankerung von Situationsanalyse und Grounded Theory in den symbolischen Interaktionismus ist hierbei fruchtbar, da so theoretische und methodische Zugänge ineinandergreifen; Clarke (2011: 44) nennt diese Verankerung „Theorie-Methoden-Paket“. Bei der Analyse in diesem Sinne komme ich aber nicht umhin, die sprachlichen Daten nicht nur als „Diskursfragmente“ (Jäger, Jäger 2007: 27) oder bloß als nachträgliche Narrativierungen zu behandeln. Ich muss auch annehmen, dass sie auf situative Situationsdeutungen in der Vergangenheit verweisen und darüber hinaus auch auf materielle Abläufe, körperliches Verhalten und Verbalisierungen.¹² Schließlich sind direkte Beobachtungen, wie sie bei ethnographischen Verfahren üblich sind, keine Option. Die Erforschung von Folter hat stets das Problem, dass die Forscher:innen nur indirekten Zugang zum Feld haben. Rejali (1994: 3) schreibt dazu:

All this shows how much I depend on language to give shape to the violence of the world I live in. I depend on language to see what I cannot see, to conjure up for me the physical site on which torture takes place and the devices that are used.

Ich muss also bei aller kritischen Reflexion den jeweiligen Sprecher:innen prinzipiell ‚glauben‘, dass ihre Beschreibungen und Erzählungen Aufschluss über ihre situativen Erfahrungen und Situationsdeutungen geben. Schon aus forschungsethischen Gründen tue ich das im Zweifel stärker bei Berichten von Folterüberlebenden als bei organisationalen Situationsbeschreibungen wie Verhörprotokollen (s. hierzu auch Köthe 2021: 58; Nungesser 2022). Ein analytischer

¹² Dies ist methodisch keineswegs unproblematisch. Arnd-Michael Nohl (2017: 25 f.) schreibt bspw. über den Zusammenhang von Erzählung (im narrativen Interview) und vorheriger Erfahrung: „Dass es dennoch um die Erfahrung – nie um das ‚wirkliche‘ Geschehen – geht, dass diese Erfahrung stets in die Haltung der Erzählenden eingebunden und insofern ‚konstruiert‘ ist, stellt ein allgemeines Postulat der qualitativen bzw. rekonstruktiven Sozialforschung dar“. Diesem Postulat kann ich also nicht in letzter Konsequenz folgen. Denn bei einem Fokus auf Gewaltpraktiken kann ich es nicht vermeiden, auch Aussagen über das „Geschehen“ im Sinne von materiellen Abläufen und körperlichem Verhalten zu treffen. Angesichts der notwendigen Schwierigkeiten des Feldzugangs ist dies dennoch die bestmögliche Option. Die Gewaltsoziologen Thomas Hoebel und Wolfgang Knöbl schreiben in ähnlicher Weise in Bezug auf ihren Vorschlag zu einer prozessualen Gewaltforschung, die eine detaillierte Rekonstruktion der zeitlichen Abfolge von Gewaltereignissen erfordert: „Die Rekonstruktion mag dabei trotz intensiver Recherche aller zugänglichen Materialien unvollständig, von neuen Einsichten überholt und in manchen Punkten sogar falsch sein. Sie kann jedoch trotz dieser Einschränkungen als der bestmögliche Datenkorpus gelten, der bis auf Weiteres für die soziologische Analyse der Ereignisse verfügbar ist“ (Hoebel/Knöbl 2019: 190).

Grund ist zudem, dass aufgrund des globalen Folterverbots und der tendenziellen Invisibilisierung von Folter ein organisationales Interesse besteht, die Gewalt herunterzuspielen; ein Interesse, dessen Relevanz auch für ursprünglich geheime Dokumente nicht auszuschließen ist.

Die Entscheidung, mich empirisch und analytisch auf das ‚Innere‘ des Folterkomplexes – insbesondere die Foldersituationen, ihre organisationale Herstellung und das in ihnen eingesetzte Wissen – zu fokussieren, bedeutet keineswegs, dass ich konstituierende Elemente der breiteren ‚Situation‘ im Clarke’schen Sinne ignoriere. Clarkes Vorschlag, das zunächst eigene Wissen in Situations- und Relationsmaps mithilfe von heuristischen Elementen, die in ‚Situationen‘ konstituierend sein *können*, zu visualisieren und zu organisieren, war ausgesprochen hilfreich.¹³ Durch das Herstellen solcher Maps, die ich sowohl im Rahmen meines Promotionsprojektes als auch fallvergleichend im gemeinsamen Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“ (Inhetveen et al. 2020) kontinuierlich weiterentwickelte, konnte ich bereits vor der eigentlichen Datenerhebung auf

¹³ Sie unterscheidet grundsätzlich drei Arten von Maps: Situations-Maps (Clarke 2012: 124–147), Maps von Sozialen Welten/Arenen (Clarke 2012: 147–165) sowie Positions-Maps (Clarke 2012: 165–177). Erste untergliedert Clarke in ungeordnete, geordnete und relationale Situationsmaps, in denen alle in der ‚Situation‘ vorgefundenen Elemente erfasst und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Wie die anderen Maps dienen sie der Analyse im Forschungsprozess und nicht der Präsentation der Forschungsergebnisse. Folgende mögliche Elemente nennt Clarke (2012: 128) als Heuristiken: Individuelle und kollektive menschliche Akteure sowie nichtmenschliche Elemente (Aktanten). All diese Elemente können auch nur impliziert oder diskursiv konstruiert sein. Dazu können noch weitere sozio-kulturelle, symbolische, politische, wirtschaftliche, diskursive und räumliche Elemente relevant sein. Maps von Sozialen Welten/Arenen „beschäftigen sich mit dem, was wir die Mesoebene nennen können“ (Clarke/Keller 2011). Sie veranschaulichen institutionelle und organisationale Aspekte der ‚Situation‘ als kollektives soziales Handeln sowie ihre gegenseitigen Verhältnisse. Positions-Maps schließlich gruppieren graphisch überindividuelle diskursive Positionen in Bezug auf ‚situations‘-spezifische Probleme und Fragen entlang zweier Achsen. Dieses Vorgehen dient auch dem Zweck, denkbare, aber empirisch nicht artikulierte Positionen zu identifizieren („sites of silence“, Clarke 2021: 245). In dem Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“ (Inhetveen et al. 2020) haben wir Maps zum Vergleich der drei Fälle genutzt, wobei wir Clarkes Vorschläge unseren Forschungsfragen anpassten. Neben Situations-Maps haben wir in *institutional maps* die für die Folterpraktiken und das folterrelevante Körperwissen wichtigen institutionellen Aspekte des jeweiligen Folterkomplexes sowie auf *body maps* die für die jeweiligen Körperbezüge und -bilder relevanten Aspekte visualisiert (Inhetveen et al. 2020: 6). In meinem Promotionsprojekt waren insbesondere Situations-Maps hilfreiche Analysewerkzeuge, aber auch Maps von Sozialen Welten/Arenen bzw. die projektbezogenen *institutional maps* waren für mein Verständnis des organisationalen Settings des US-Folterkomplexes wichtig. Positions-Maps habe ich nicht erstellt. Sie wären aber bei einem analytischen Fokus auf öffentliche Debatten (z. B. auf juristische und legitimierende Diskurse) instruktiv gewesen.

Basis von Literaturlektüre relevante Elemente des US-Folterkomplexes (also der ‚Situation‘ im breiteren Sinne) identifizieren und auf ihr Verhältnis befragen (z. B. bezüglich des Einflusses von Menschenrechtsdiskursen auf die Foltertechniken). Die Orientierung an der Situationsanalyse ermöglichte mir zudem die Sensibilisierung für die Komplexität der Situationen (im engen Sinne) und der relationalen Konstellationen der sie konstituierenden Elemente (s. insbesondere Kapitel 14). Wichtig dabei war auch die Betonung von nicht-menschlichen Elementen oder „Objekten“ (Blumer 1981: 90), denen Clarke unter Bezug auf die *Science and Technology Studies* sowie die *Actor Network Theory* Aktantenstatus zuspricht. Auch im US-Folterkomplex sind neben Menschen (technische) Artefakte sowie räumliche und materielle Strukturen an der Konstituierung von Situationen als Foldersituationen erheblich beteiligt (s. Abschnitt 14.2).

Bei der Kodierung des Materials leiteten mich neben den theoretischen Impulsen der Situationsanalyse und den mit ihnen verbundenen Heuristiken auch die theoretischen Vorüberlegungen und Erkenntnisinteressen des Forschungsprojekts sowie die fallbezogene Literatur. Mit dieser Einbeziehung meines Vorwissens und meiner Vorannahmen in den Analyseprozess folge ich der Weiterentwicklung der Grounded Theory durch Charmaz und Clarke. Charmaz (2015: 405) schreibt in Bezug auf die von ihr konzeptionalisierte *Constructivist Grounded Theory*:

Original conceptions of grounded theory required researchers to avoid applying theories and ideas to their data from relevant literature. Constructivist grounded theorists view this position as untenable and naïve because both novice and seasoned researchers already have a fund of knowledge and experience. Hence, constructivist grounded theorists are less troubled by researchers being aware of ideas about the research topic before entering the field than their objectivist counterparts.

Das Ideal der frühen Grounded Theory, dass Forscher:innen Datenanalyse unbeeinflusst von Vorkenntnissen betreiben, lehnt Charmaz (wie auch Clarke) als naiv ab. Vorannahmen und Interessen seitens der Forschenden sind unvermeidlich und daher zu reflektieren, statt auszublenden. Die Analyse ist zudem ein interpretativer Konstruktionsprozess und ergibt sich nicht einfach aus Daten (Charmaz 2015: 404 f.). Diese Abkehr von einem radikalen Induktionismus – die bereits bei Strauss (1998: 36 f.) angelegt ist – ist mit einer Abkehr von der Vorstellung verbunden, am Ende der Analyse müsse *der* (eine) relevante *basic social process* des Handlungsfeldes aufgedeckt werden oder *eine* Schlüsselkategorie stehen (Clarke 2012: 67 ff.). Stattdessen geht es insbesondere Clarke darum, die Heterogenitäten einer ‚Situation‘ sowie die in ihr vorhandenen Perspektiven und Positionen zu erfassen, anstatt durch die Unterstellung von Einheitlichkeit diese Komplexität zu übersehen. Für Clarke ist sogar „die Darstellung der Komplexität der

entscheidende Punkt“ (Clarke/Keller 2011: 128). Diese Überlegungen waren für die Konstruktion meines heterogenen Datenkorpus und meine Analyse instruktiv, bei der ich mich um eine Sensibilisierung von Relationalität, Komplexität und Heterogenität bemühte, ohne den Fokus auf Muster im Material zu verlieren. Diese methodischen Anmerkungen zu meinem Promotionsprojekt sollen an dieser Stelle genügen. Wie ich mein Datenkorpus generiert und wie ich mit ihm umgegangen bin erläutere ich in Kapitel 6. Zuerst möchte ich aber allgemein auf Basis unterschiedlicher Literatur das soziale Phänomen ‚Folter‘ näher fassen sowie den untersuchten Fall vorstellen und historisieren; das heißt: mein Vorwissen und theoretische Vorannahmen weiter offenlegen, was auch ein besseres Verständnis für meinen Datenkorpus und dessen Situierung ermöglicht.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Foltersituationen: Phänomenologische und soziologische Vorüberlegungen

3

Soziale Situationen sind ja dadurch definiert, daß wir an ihnen nur dann teilnehmen können, wenn wir unseren Körper und seine dazugehörige Ausstattung einbringen. Das macht uns verwundbar, da wir durch unsere Körperlichkeit prinzipiell Angriffen anderer durch die Gerätschaften ausgesetzt sein können, die sie kraft ihrer Körper in die Situation einbringen (Goffman 2001: 60).

Goffman (2001: 55) nimmt bekanntlich „die gegenseitige körperliche Präsenz zum Ausgangspunkt“ für seine Analyse von sozialen Interaktionen, die in sozialen Situationen als raumzeitliche Einheiten stattfinden; das heißt „in Umwelten, in denen zwei oder mehr Individuen anwesend sind, und zwar so, daß sie aufeinander reagieren können“, sich also wahrnehmen (s.a. Goffman 1971: 29). Er hat dabei vor allem gewaltarme Interaktionen des Alltags und im öffentlichen Raum im Sinn. Wie das obige Zitat zeigt, war Goffman aber bewusst, dass jede körperliche Präsenz eine prinzipielle Verletzbarkeit gegenüber anderen Interaktionsteilnehmer:innen bedeutet. Folter als soziale Situation zu betrachten, bedeutet in diesem Sinne zunächst diesen ganz allgemeinen Aspekt sozialer Interaktion radikal in den Vordergrund zu rücken und extrem asymmetrisch zu verteilen: hier Menschen, die gefoltert werden; dort Menschen, die ihre Körper und „Gerätschaften“ einsetzen, um erste zu verletzen.

Grundsätzlich ist ‚Situation‘ ein zentraler Begriff der Soziologie, welcher in unterschiedlichen Ausprägungen benutzt wird (s. hierzu zusammenfassend Schützeichel 2019). Seit dem berühmten Thomas-Theorem¹, das auch für Clarke (2012: 65) grundlegend ist, stehen die Situationsdefinitionen von Individuen und

¹ Die beiden Soziolog:innen William Thomas und Dorothy Swaine Thomas schrieben im Jahr 1928: „the subject’s view of the situation, how he regards it, may be the most important element for interpretation“ und weiter: „If men define situations as real, they are real in their consequences“ (Thomas/Thomas 1928: 572).

deren Konsequenzen im Interesse soziologischer Analyse (s. z. B. Hitzler 1999). Um es mit phänomenologischen Begriffen auszudrücken, bedeutet die Relevanz solcher emischen Definitionen für das soziologische Verständnis, dass Situationen dann ‚soziale Situationen‘ sind, „wenn der Handelnde sie als ‚ein alter ego einschließend‘ definiert“ (Hitzler 1999: 294).² Den genauen Stellenwert, den Soziolog:innen der emischen Situationsdefinition darüber hinaus geben, und in welches Verhältnis sie diese Definitionen zu situativen Handlungen setzen, unterscheidet sich allerdings (s. hierzu Schützeichel 2019: 212–218). Grundlegend sollte klar sein, dass die – zweifelsohne hochrelevanten – emischen Situationsdefinitionen nicht willkürlich vorgenommen werden können oder Situationen ein ausschließliches Ergebnis von individuellen Deutungs- und Definitionsprozessen sind, sondern durch die Historisierung und Verkörperung der Subjekte vorbestimmt sowie daher immer nur zu einem gewissen Grad offen auslegbar sind (Schütz/Luckmann 1979: 134 f.). Mit den Gewaltsoziologen Thomas Hoebel und Wolfgang Knöbl gehe ich im Rahmen meiner Untersuchung davon aus, dass Situationen auch unabhängig von emischen Deutungen und Definitionen existieren, die aber einen erheblichen Einfluss auf den Verlauf und die Verkettung von (Gewalt-)Situationen haben (Hoebel/Knöbl 2019: 178). Dabei ist stets – wie bei Clarke – die Relationalität der situativen Elemente zu bedenken: „Der Verlauf realisiert sich in der antizipierten, vollzogenen und schließlich memorierten Form konkret nur dadurch, dass ihn die Beteiligten in ihren Relationen zueinander formen“ (Hoebel/Knöbl 2019: 178).

Indem ich mich dem Phänomen ‚Folter‘ mit Hilfe des Situationsbegriffs nähere, schließe ich an gewaltsoziologische Diskurse an, die infolge sowohl der deutschsprachigen ‚Innovatoren:innen‘ der 1990er Jahre (v. a. Trotha 1997; Nedelmann 1997; Sofsky 1996) als auch dem US-amerikanischen Soziologen Randall Collins (2008) mit seinem einflussreichen Buch „Violence. A Micro-sociological Theory“ einen starken Situationsfokus entwickelten (s. bspw. Equit et al. 2016; für einen kurzen Überblick: Hoebel/Malthaner 2019). Während die ‚Innovator:innen‘ vor allem unter Bezugnahme der Phänomenologie um detaillierte Beschreibungen von Gewalt(-erfahren) bemüht waren und kausale Erklärungsversuchen eine Absage erteilten, versucht Collins über mikrosoziologische Beschreibungen von situativen und emotionalen Dynamiken Gewalt

² Diese Formulierung ist etwas offener als Goffmans Situationsverständnis. Das hat den Vorteil, dass auch durch technische Intermediäre hergestellte „synthetic situations“ (Knorr Cetina 2009) wie beispielsweise soziale Interaktionen über Videotelefonie, aber auch Gebete zu einem Gott (s. Abschnitt 12.3) als soziale Situationen verstanden werden können. Trotzdem gilt, dass „jede Situation durch die Vorgegebenheit meines Körpers ‚begrenzt‘“ (Schütz/Luckmann 1979: 135) ist.

interaktionstheoretisch und kausal zu erklären. Gemeinsam ist beiden Ansätzen, dass sie Faktoren *außerhalb* oder *vor* den Situationen vernachlässigen, und sich damit von der klassischen Gewaltforschung abgrenzen, die der Situation vorgelagerten Ursachen von Gewalt wie beispielsweise Motiven den Vorrang gibt. Entsprechend werden besonders in Anschluss an Collins Gewaltsituationen analysiert, die eher einen ‚spontanen‘ Charakter aufweisen und in denen es eine Art Kippmoment gibt (wohingegen Folter, zumindest im US-Fall, deutlich durch ihre ausgeprägten organisationalen Rahmungen vorstrukturiert ist)³. Diese phänomenologischen und mikrosoziologischen Fokussierungen auf Situativen leiden jedoch unter einem „Anwesenheitsbias“ (Hoebel/Malthaner 2019: 8). Daher bemüht sich die jüngere gewaltsoziologische Literatur auch darum, Mikro-Makro-Gegensätze zu überwinden und abwesende Elemente in situationsbezogene Gewaltanalysen theoretisch und methodologisch zu integrieren (s. Hoebel/Knöbl 2019; Hoebel 2019; Braun 2019; Ebner/Stopfinger 2020; Kron/Verneuer 2020).

Im vorherigen Kapitel dürfte schon klar geworden sein, dass ich, auch wenn ich Clarke in ihrer starken Ausweitung des Situationsbegriffs nicht folge, keinen radikalen mikrosoziologisch-interaktionistischen Ansatz verfolge, der situative Vorgänge ausschließlich durch situative Dynamiken erklärt wie bei Collins. Folter als wissensbasierte Praxis zu verstehen (Inhetveen et al. 2020: 3) impliziert bereits die Annahme, dass in zeitlich vorgelagerten Situationen produziertes oder angeeignetes Wissen für Foltersituationen relevant ist. Aus wissenssoziologisch-phänomenologischer Perspektive gilt ganz allgemein, dass Wissen Situationen vorstrukturiert und miteinander verkettet (Schütz/Luckmann 1979: 148 f.). Für die vorliegende Untersuchung betrifft das nicht nur Körperwissen über effektive Verletzung als „Rezeptwissen“ (Schütz/Luckmann 1979: 148) – sei es inkorporiert oder diskursiviert –, sondern auch breite Wissensordnungen wie beispielsweise das globale Verbot der Folter und Menschenrechtsdiskurse, in deren Kontext sich moderne Folter ereignet. Ebenso sind die räumlich-institutionellen Rahmungen der Foltersituationen hochrelevant (s. Abschnitt 5.2–5.4). In diesem Kapitel möchte ich zum Zwecke meiner Untersuchung erste theoretische Überlegungen anhand von gewaltsoziologischer, phänomenologischer sowie weiterer folterbezogener Literatur darüber anstellen, was das Spezifische an Folter(-situationen) ist.

³ Collins (2008: 34 f.) schließt staatliche Folter sowie andere stärker organisierte und strukturierte Gewaltformen explizit aus seinem Modell aus und kündigte ein weiteres Buch an, in dem diese behandelt werden sollen.

3.1 Die Definition der Vereinten Nationen

Zunächst sei nochmals daran erinnert, dass Foldersituationen keinesfalls selten sind. Vielmehr stellen sie eine „Alltäglichkeit des Unfassbaren“ dar, um einen Buchuntertitel des ehemaligen UN-Sonderberichterstatters für Folter Manfred Nowak (2012) zu zitieren. Spätestens seitdem 1987 die Anti-Folterkonvention der UN („Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, UN 1984) in Kraft trat, ist das Verbot von Folter völkerrechtlich fest verankert. Dafür gilt der juristische Grundsatz des *Ius Cogens*. Das bedeutet: es ist absolut und nicht relativierbar (Nowak 2012: 8). Anders als viele andere rechtliche Normen kann es also nicht in Ausnahmefällen gelockert werden. Das ändert aber nichts an der traurigen Tatsache, dass Folter weltweit ein verbreitetes Phänomen ist. In 141 Ländern – das entspricht etwas dreiviertel der UN-Mitgliedsstaaten – stellte 2014 Amnesty International (AI 2014), deren Engagement gegen Folter zum Kern ihrer Tätigkeit gehört, Folteranwendungen fest.⁴ Die moderne Delegitimierung ist damit aber keineswegs irrelevant, sondern hat Einfluss darauf, *wie* gefoltert wird (also auf Foldersituationen). Ich komme in Kapitel 4 auf diesen Punkt zurück, wenn ich die historische Pertinenz von Folter behandle.

Die Definition der Anti-Folterkonvention ist ein sinnvoller Ausgangspunkt für das Verständnis von Foldersituationen. Denn *erstens* ist die Definition die völkerrechtlich bindende und weitverbreitetste Definition; es ist also naheliegend, sie auch für diese Untersuchung zu betrachten, um die Anschlussfähigkeit an die bestehende interdisziplinäre Literatur zu Folter zu gewährleisten. *Zweitens* bin ich als Forscher normativ und methodisch selbst in die Diskurse um Folter situiert und folge mit den genutzten Daten Relevanzsetzungen der jeweiligen sichtbar-machenden Akteure (s. Kapitel 6), welche ihr Folterverständnis zumeist an der UN-Definition orientieren. *Drittens* ist die UN-Definition im US-Fall von unmittelbarer Relevanz: Die USA ratifizierten die Konvention (wie fast alle Staaten)⁵ und übernahmen ihre Folterdefinition; allerdings mit Vorbehalten gegenüber dem Konzept des mentalen Leidens, die für die Autorisierung der Folter im *War on Terror* folgenschwer waren (McCoy 2012: 31; s. Abschnitt 7.2). Bei den Versuchen der Bush-Administration und insbesondere des OLC, die – als *enhanced interrogation techniques* bezeichneten – Foltertechniken zu legalisieren, war die

⁴ Für das Jahr 2000 berichtet AI (2000) von 132 Ländern, die Folter anwandten.

⁵ Insgesamt haben 173 Staaten die UN-Antifolterkonvention ratifiziert und weitere vier haben sie unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. 20 Staaten haben sich der Konvention nicht angeschlossen (OHCHR 2024; Stand: 5. März 2024).

Folterdefinition ein wichtiger Bezugspunkt: In eigenwilligen juristischen Interpretationen der UN-Definition wurden die Techniken außerhalb des Bereichs von Folter definiert. Die Definition ist insofern nicht nur analytischer Ausgangspunkt, sondern zugleich Teil des Datenkorpus. Sie lautet wie folgt:

For the purposes of this Convention, the term „torture“ means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions (UN 1984).

Auffällig ist, dass die Definition Folter nicht auf Handlungen oder Techniken eingrenzt, die über ihre äußerliche Form bestimmt sind („any act“). Vielmehr bildet der Ausdruck „severe pain and suffering“, zu dem auch explizit psychisches Leiden gezählt wird, das Zentrum der Definition. Ob eine Handlung zu Folter zählt oder nicht, hängt also zunächst vom subjektiven Erfahren von starkem Leid oder Schmerz aufseiten Gefolterter ab. Jedoch nennt die Definition drei Einschränkungen. *Erstens*, das subjektive Leiden der Gefolterten muss „intentionally“ zugefügt werden. Unbeabsichtigt induzierte Qualen fallen also nicht unter Folter. Die möglichen Motive sind vielfältig: Neben der Gewinnung von Informationen und dem Erpressen von Geständnissen fallen darunter Bestrafung, Einschüchterung, Nötigung oder Diskriminierung „of any kind“. Ich komme unten auf die Frage nach der Instrumentalität und Intentionalität von Folter zurück (s. Abschnitt 3.5). *Zweitens* muss Folter durch staatliche Akteure und im Auftrag von für Staaten handelnde Personen ausgeführt werden, um als solche klassifiziert zu werden. *Drittens* sind solche Schmerzen oder Qualen ausgenommen, die durch gesetzlich zugelassene Sanktionen und Strafen („lawful sanctions“) verursacht werden.

Auf die Grenzen dieser Definition wurde schon häufig verwiesen (s. z. B. Parry 2010: 34–40), ebenso wie allgemein auf die Schwierigkeit der genauen Bestimmung von Folter (s. z. B. AI 1973: 29–34; Asad 1996: 1082; Kenny 2010). Die entscheidende Rolle, die das subjektive Erfahren der Gefolterten einnimmt, macht es schwer, verbindlich festzuschreiben, wo Folter beginnt, also ab wann Schmerz oder Leiden stark genug sei, um als „severe“ bezeichnet zu werden. Diese Unklarheit erschwert es, Folteranwendungen juristisch zu belegen, und ist einer der Gründe, warum Folternde und ihre Vorgesetzten gewöhnlich mit Straffreiheit rechnen können, was bisher mit wenigen Ausnahmen auch für den

US-Folterkomplex gilt.⁶ Dennoch hat die Offenheit der UN-Definition, namentlich die Inklusion von psychischen Qualen und die Unbestimmtheit, was konkrete Praktiken und Techniken angeht, den prinzipiellen Vorteil, dass das Verbot nicht einfach durch die Nutzung anderer, z. B. nicht Schmerz-induzierender, Techniken umgangen werden kann, was solche Legalisierungsversuche wie die der Bush-Administration noch deutlich erleichtern würde.

Unklarheit schafft auch die dritte Eingrenzung der UN-Definition, denn die Konvention erklärt nicht, wie durch gesetzeskonforme Sanktionen verursachte Qualen von solchen zu unterscheiden sind, die in den Bereich der Folter fallen (Parry 2010: 36). Vor allem bei Strafen ist diese Differenzierung kaum möglich. Ähnlich schwierig verhält es sich mit der Abgrenzung der Folter von „Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ (UN 1984). In juristischen Argumentationen werden zu dieser Kategorie zumeist solche Praktiken gezählt, die der Folter zwar ähnlich sind, aber bei denen mindestens eine der notwendigen Bedingungen nicht erkennbar ist wie beispielsweise die Intentionalität der Leidzufügung (Cakal 2021: 153). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stufte im Jahr 1978 im Verfahren *Ireland v. United Kingdom* (ECHR 1978) die Techniken, die in britischer Gefangenschaft gegen IRA⁷-Mitglieder eingesetzt wurden und die als *The Five Techniques*⁸ bezeichnet werden (Conroy 2000: 6), nicht als Folter ein.⁹ Vielmehr handele es sich dabei ‚bloß‘ um inhumane und degradierende Behandlung (s.a. Parry 2010: 111–114). Das ausgelöste *pain and suffering* hätte nicht den Grad von Folter („severe“) erreicht.¹⁰ Das Urteil wurde auch in den juristischen Argumentationen der Bush-Administration genutzt, um die autorisierten Techniken, die *The Five Techniques* ähneln, außerhalb von Folter

⁶ Eine allgemeine kritische Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten, mittels (internationaler) rechtlicher Vorschriften Folter erfolgreich zu verhindern, bietet Parry (2010). Die Straflosigkeit verschärft dabei die chronischen Leiden von Folterüberlebenden (Rauchfuss 2011: 146), was auch eine NGO-Anwält:in im Expert:inneninterview in Bezug auf einen Mandanten (und Folterüberlebenden) betonte (Int. Anwält:in I).

⁷ IRA steht für Irish Republican Army.

⁸ Die Techniken bestanden aus „hooding“, „noise bombardment“, „food deprivation“, „sleep deprivation“ und „forced stand at wall“ (Conroy 2000: 6); allesamt Techniken, die auch im *War on Terror* autorisiert und angewandt wurden.

⁹ Das Urteil des ECHR wurde also vor der UN-Konvention getroffen, basierte aber auf einer fast identischen Folterdefinition der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es hat – trotz Ersuchen der irischen Regierung im Jahr 2014 um Überprüfung – nach wie vor Gültigkeit (s. AI 2018).

¹⁰ Dem Begriff ‚Folter‘ solle ein „special stigma“ (ECHR 1978: 59) anhaften, so die Argumentation des Gerichts, weshalb nur besonders extreme staatliche Gewaltpraktiken juristisch so eingeordneten werden sollten.

zu definieren (Bybee 2002). Entgegen der Auffassung des ECHR argumentiert Nowak zusammen mit Elizabeth McArthur, dass nicht der Grad der Qualen den Ausschlag geben kann, eben weil er schwer bestimmbar ist (Nowak/McArthur 2006). Vielmehr sei der Aspekt der *detention* entscheidend. Also kann beispielsweise identische (und illegale) Polizeigewalt als *Cruel, Inhuman or Degrading Treatment* eingeordnet werden, wenn sie während einer Demonstration stattfindet, jedoch als Folter, wenn sie in einer Zelle geschieht. Diese Betonung der Gefangenschaft, also der Kontrolle über den Körper und damit Wehrlosigkeit der Gefangenen als notwendige Bedingung, ist ein in der Tat nützliches Kriterium, um Foltersituationen einzugrenzen.

Schließlich mag die Einschränkung auf staatliche Akteure überraschen. Zwar ist sie sehr eng und es wäre sicher sinnvoll, auch para-staatliche und andere politische Gewaltakteure wie Milizen und terroristische Gruppen als potentielle Folternde einzubeziehen. Eine solche prinzipielle Eingrenzung ermöglicht es aber, Folter von – unter Umständen identischen – Praktiken abzugrenzen, die keinen politischen Charakter aufweisen. Der Historiker Edward Peters (1991: 23) argumentiert in seinem kanonischen Werk über Folter, es „ließe sich sagen, daß die Folter in gleicher Beziehung zu privaten Verstößen wie Besitzstörung, Körperverletzung oder Vergewaltigung steht wie eine durch den Staat verfügte Hinrichtung zu Mord“. Identische sexuelle beziehungsweise sexualisierte Gewalt-handlungen¹¹ sind demnach beispielsweise als Folter zu sehen, wenn sie im Zusammenhang von (para-)staatlicher Gefangenschaft stehen, nicht aber, wenn sie als häusliche Gewalt auftreten. Peters argumentiert in diesem Punkt sehr bestimmt und moniert die alltagssprachliche Ausweitung des Begriffs Folter bzw. *torture* auf verschiedenste Situationen, um deren qualvollen, schmerzvollen oder nur unangenehmen Charakter zu betonen (Peters 1991: 195–199). Für diese Engführung wurde Peters auch kritisiert. Im Fall der häuslichen Gewalt übersehe er damit deren strukturelle Ähnlichkeiten zu Folter (Copelon 1994, zit. n. Crelinsten 2002: 253). Collins (2008: 141) diskutiert langanhaltende häusliche Gewalt ebenso als „Terroristic Torture Regime“. Auch jüngere Veröffentlichungen fordern, geschlechtsbezogene Gewalt außerhalb von Gefangenschaft wie Vergewaltigung oder erzwungene Genitalbeschneidungen als „genderized torture“ (Pérez-Sales/Zraly 2018) zu begreifen. Ohne die Ähnlichkeiten in Abrede zu stellen, wie sie besonders für Vergewaltigung und Folter auffällig sind (s.a. Améry 1980: 56; Sussman 2005: 4), hat Peters’ allgemeine Sorge, dass eine starke Ausweitung des Folterbegriffs zu einem Verlust analytischer Schärfe führt, durchaus Berechtigung. Zum Zweck der vorliegenden Untersuchung verstehe ich

¹¹ Zu einer Diskussion der beiden Begriffe s. Wolters 2022: 61–69.

daher – ohne jeden Anspruch auf Allgemeingültigkeit – Folter ausschließlich als Gewalt in Zusammenhang mit (para-)staatlicher Gefangenschaft und betrachte nur derartige Fälle.¹²

3.2 Folter als extreme Machtdifferenz

Die UN-Definition zeigt bereits einen Rahmen von Foltersituationen auf, lässt aber vieles offen. Um das Spezifische an Folter und ihrer Funktionsweise soziologisch zu fassen, bedarf es daher weiterer Überlegungen. Die Betonung der subjektiven Erfahrung von Leid und Schmerz legt nahe, Foltersituationen dabei primär von der Perspektive der Gefolterten her einzugrenzen und phänomenologische Überlegungen einzubeziehen.

Häufig sind es die eindringlichen Worte Jean Améry (1980) in „Jenseits von Schuld und Sühne“, auf die theoretisch orientierte Literatur verweist, um die Erfahrung der Folter zumindest im Ansatz begreifbar zu machen (s. z. B. Reemtsma 1991a: 26, 1991b: 17; Sussman 2005: 26; Taylor 2007: 710; Göring 2013: 125; van Grunsven 2014: 149). Der Holocaust-Überlebende Améry war im Zweiten Weltkrieg als Mitglied des belgischen Widerstands von der Gestapo¹³ gefoltert worden. Seine Beschreibungen von Folter als Verlust von „Weltvertrauen“ (Améry 1980: 56), „Grenzverletzung des Ichs“ (Améry 1980: 63) und absoluten Machtgewinn des Folterers, der zu einem „Herr über Fleisch und Geist, Leben und Tod“ (Améry 1980: 66 f.) werde und dem der Gefolterte teilweise gar „eine Art schmählicher Verehrung entgegenbrachte“, haben die Vorstellung von Folter entscheidend mitgeprägt. Spätere phänomenologische Beschäftigungen wie die von Scarry (1992) in ihrem ebenfalls vielzitierten Werk „Der Körper im Schmerz“ und im deutschsprachigen Raum von Sofsky (1996: 83–100) oder dem Phänomenologen Christian Grüny (2003, 2004: 189–212) liefern ähnliche Beschreibungen und Analysen. In solchen phänomenologischen Auseinandersetzungen sowie in weiterer an ihnen anschließender theoretisch orientierter Literatur sind Foltersituationen wie bei Améry durch den extremen Antagonismus zwischen Folterer:in und Gefolterten gekennzeichnet (Breger

¹² Zu der Frage, ob es allgemein sinnvoll ist, in öffentlichen und rechtlichen Diskussionen auf einen engen Folterbegriff zu pochen, ist damit nichts gesagt. In jedem Fall sollte klar sein, dass andere Formen von gezielt zugefügten Leiden und Schmerzen nicht minder qualvoll sind wie Folter im engen Sinne. Zu analytischen Zwecken solche andere Gewaltformen auszuschließen ist keineswegs gleichbedeutend mit deren Einordnung als ‚weniger schlimm‘.

¹³ Gestapo steht für „Geheime Staatspolizei“.

2022: 95 f.; Inhetveen et al. 2020: 12).¹⁴ Obwohl die damit verbundene Vorstellung einer absoluten Machtdifferenz nicht der Komplexität der empirischen Realitäten gerecht wird (Inhetveen et al. 2020: 12–14; Köthe 2021), ist es durchaus sinnvoll, die extreme Asymmetrie von Foltersituationen als Ausgangspunkt zu nutzen, um das Spezifische an Folter greifbar zu machen.

Den Gegensatz zwischen Folternden und Gefolterten beschreibt Sofsky (1996: 89) beispielsweise mit folgenden Worten:

Der Antagonismus von Täter und Opfer markiert den äußersten Grenzpunkt sozialer Gegenseitigkeit. Die Tortur ist kein Duell, keine Kraftprobe des Willens. Der Gefolterte hat keine Chance zur Gegenwehr.

Für Sofsky stellt die Folter gleichsam einen Endpunkt des Sozialen dar; eine Situation, die so stark durch Asymmetrie geprägt ist und in der die Gefolterten so sehr unterworfen sind, dass die Foltergewalt gar nicht mehr als soziales Handeln verstanden werden könnte (Sofsky 1996: 92). Grüny (2004: 192) formuliert in ähnlicher Weise:

Die Situation der Folter läßt dem Opfer keinerlei Deutungsspielraum, was die eigene Position angeht: Es ist ausgesetzt und hilflos, Objekt und nicht Partner des Handelns. Der Folternde demonstriert, daß sein Zugriff keine Grenzen kennt und daß es diesem Zugriff vollständig ausgeliefert ist.

Gefolterten werden in dieser Perspektive also keine Handlungsmacht oder gar Widerstandsmöglichkeiten eingeräumt. In solchen Maximalformulierungen („keine Chance“, „keinerlei Deutungsspielraum“, „keine Grenzen“, „vollständig ausgeliefert“) erscheinen Gefolterte ausschließlich als passive Opfer, die die Gewalt der Folternden wehrlos erleiden *müssen*. Genau dieses maximale Ausgeliefertsein aufseiten der Gefolterten bedeutet spiegelbildlich den äußersten Machtgewinn aufseiten der Quälenden. „Der absoluten Macht der Folterer entspricht die absolute Ohnmacht der Opfer“ schreibt ganz in diesem Sinne auch der Soziologe Jürgen Mackert (2011: 454). Dieser Machtgegensatz ist auch auf die emischen Situationsdeutungen zu beziehen. Die Soziologin Laura Wolters (2022: 94 f.) schreibt zu Vergewaltigung (die eine mögliche Foltertechnik darstellt): „Die sexuelle Übermächtigung bedeutet auch eine Übermächtigung in Bezug auf die Deutungshoheit über die Situation [als sexuelle Situation]“. Auch bei Foltersituationen besteht die Ohnmacht unter anderem darin, dass für Gefolterte die soziale

¹⁴ S. bspw. Reemtsma 1991b: 13; Sofsky 1996: 85, 89; Sironi/Branche 2002: 541; Sussman 2005: 7; Le Breton 2007: 230; Mackert 2011: 454.

Situation als eine extreme Machtdifferenz komplett bestimmt ist, sie also keinen „Deutungsspielraum“ (Grüny 2004: 192) bei der Definition der Situation haben.

Die Machtdifferenz von Foltersituationen lässt sich begrifflich anhand der Machttheorie Popitz‘ beschreiben. Popitz (1992: 17) folgt zunächst Max Webers klassischer Machtdefinition, die besagt, dass Macht jede Chance bedeute, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichwohl worauf diese Chance beruht“ (Weber 2014: 38). Die anthropologische Grundlage von Macht (also die grundlegendste „Chance“, auf der Macht beruht) identifiziert Popitz (1992: 43 ff.) in der Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit, welche alle Menschen miteinander teilen. Unter Verletzungsmacht versteht er die „Macht, andere etwas erdulden zu lassen“ (Popitz 1992: 43). Sie zeige „unverhüllter als in anderen Machtformen, wie überwältigend die Überlegenheit von Menschen über andere Menschen sein kann“ (Popitz 1992: 43). Verletzungsoffenheit wiederum bedeute die „Fragilität und Ausgesetztheit seines Körpers, seiner Person“ (Popitz 1992: 44). Die aus diesen beiden – miteinander verzahnten – anthropologischen Konstanten resultierende Möglichkeit (oder „Chance“) Gewalt auszuüben (d. h. zu verletzen) nennt Popitz Aktionsmacht. Diese „direkteste Form von Macht“ (Popitz 1992: 43) kommt bei der Folter in Form von Induzieren von *pain and suffering* zum Einsatz (z. B. bei Schlägen). Durch die Gefangenschaft, also die Kontrolle über den Körper der Gefolterten und die daraus resultierende Wehrlosigkeit, sind in Foltersituationen Verletzungsmächtigkeit und -offenheit „maximal ungleich verteilt“ (Breger 2022: 94). Damit unterscheidet sich Folter deutlich von weniger asymmetrischen Gewaltsituationen wie Schlägereien oder von solchen Situationen, in denen Unterlegene Fluchtversuche unternehmen können. Insofern ist Sofskys Pochen darauf, Folter nicht als eine Art Wettkampf zu deuten, sehr berechtigt.

„Vollkommene Macht“, welche „vollkommene Ohnmacht“ bewirke, beruht für Popitz (1992: 54) allgemein auf der Fähigkeit zur ‚absoluten‘ Gewalt, das heißt: die Möglichkeit, andere Menschen nicht nur zu verletzen, sondern zu töten. Ganz im Sinne Amérys (1980: 66 f.) bedeute vollkommene Macht „Herr-Sein über Leben und Tod“ (Popitz 1992: 53). Diese Vollkommenheit ist aber nicht voraussetzungslos, wie Popitz (1992: 59) am Beispiel der Märtyrer:in beschreibt: „Der Machthaber kann den Märtyrer töten – er ist Herr über seinen Tod –, aber er kann ihn nicht zwingen, am Leben zu bleiben“. Die Bereitschaft zu sterben kann also Unterlegenen die Möglichkeit bieten, Gehorsam zu verweigern und so die Machtausübung zu unterlaufen (s.a. Giddens 1997: 229). Folter – zumindest in ihren modernen Ausprägungen – zielt jedoch nicht auf Tötung. Gefolterten ist auch gewöhnlich die Möglichkeit zur Selbsttötung genommen (Mackert 2011: 452; Breger 2022: 94). Dies gilt auch für den *War on Terror*.

So wurden beispielsweise in Guantánamo und in CIA-*Blacksites* äußerst gewaltsame Zwangsernährungen durchgeführt, um Gefangene am Leben zu erhalten (s. Abschnitt 12.6). Das Ausgeliefertsein der Gefolterten bezieht sich also nicht nur auf ihre extreme situative Verletzungsoffenheit – sprich: die Unfähigkeit, sich gegen die erleidende Gewalt zu wehren oder ihr zu entgehen –, sondern auch auf die Unfähigkeit, sich selbst tödlich zu verletzen oder anderweitig den eigenen Tod herbeizuführen. Die Macht, die Folternde ausüben, erscheint somit durchaus als „vollkommen“.

Nichtsdestotrotz sind der absolute Antagonismus zwischen Folternden und Gefolterten und die hierin begründete maximale Machtdifferenz idealtypisch und als „theoretische Fiktionen“ (Köthe 2021: 81) zu verstehen; und dies aus zwei Gründen. *Erstens* ist Folter keineswegs als rein dyadische Beziehung zu denken (Inhetveen et al. 2020: 13). So wurde bereits vielfach nicht nur auf die institutionelle und organisationale Eingebundenheit der Folternden (s. z. B. Rejali 2007: 163; Cakal 2021) hingewiesen, welche die vermeintliche Allmacht derselben einschränkt, sondern auch auf die Relevanz von (dem) Dritten für das Verständnis von Folter im Speziellen (Taylor 1997: 129; Görling 2012: 66; Gardell 2008: 152 f.) und von Gewalt im Allgemeinen (Nedelmann 1997: 66 f.; Reemtsma 2013: 467–488; Koloma Beck 2011; Lindemann 2014: 253–276, 2018: 67 f.). Foldersituationen sind empirisch durch komplexe Konstellationen von Akteuren (Inhetveen et al. 2020: 13) und weiteren nicht-menschlichen Elementen geprägt, wie ich in den Abschnitten 10–14 am Fall des *War on Terror* darstellen möchte. Neben Verhörer:innen sind häufig unmittelbar medizinisches Personal, *guards* oder andere Gefolterte beteiligt. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen beobachtenden Dritten und aktiven Teilnehmer:innen nicht immer möglich, sodass auch Ärzt:innen oder Übersetzungspersonal Gewalt ausüben – also als Folternde auftreten – können. Zudem kann *das* Dritte in Form von Öffentlichkeit oder technischen Artefakten wie Kameras präsent sein (Inhetveen et al. 2020: 13). Im *War on Terror* übertrugen beispielsweise Kameras oder einseitig verspiegelte Fenster häufig Verhöre in benachbarte Zimmer, in denen weiteres Verhörpersonal das Geschehen beobachtete (s. Abschnitt 14.6). Technische Intermediäre erweitern dann die Situation im Goffman’schen Sinne zur „synthetic situation“ (Knorr Cetina 2009), die über bloße körperliche Kopräsenz hinausgeht.

Zweitens ist die Ohnmacht der Gefolterten nicht immer absolut. Obwohl sie prinzipiell wehrlos sind, können sie immer wieder Widerständigkeiten oder zumindest autonome Handlungsfähigkeit entwickeln (s. bspw. zum Fall Argentinien Heredia 2010: 202–227). So erzeugten Guantánamo-Insassen mittels kollektiver Hungerstreiks organisationale Probleme (Köthe 2021; s.a. Nungesser 2019: 329 f.). Aber auch mit anderen, weniger sichtbaren Praktiken wie innerlich

vollzogenen Gebetshandlungen erscheinen Gefolterte bei genauerem Hinschauen häufig als erstaunlich aktiv. Die Vorstellung von Gefolterten als absolut passive Opfer greift also zu kurz. In Kapitel 12 komme ich auf die Frage nach Ohnmacht und Widerständigkeit von Gefolterten vor dem Hintergrund des empirischen Materials zurück. Dabei gilt es, „eine Sprache zu finden, welche die radikale Asymmetrie des Folterkontexts nicht relativiert, zugleich aber sensibel bleibt gegenüber Resilienzen, Coping-Strategien und widerständigen Handlungen“, wie der Soziologe Frithjof Nungesser (2019: 392) treffend formuliert.

3.3 Die Funktionsweise von Folter

Was bedeutet es genauer, wenn man sagt, Folternde nutzen die Verletzungsoffenheit der Gefangenen aus, um Macht über sie auszuüben? Die phänomenologische Unterscheidung zwischen Körper und Leib ist nützlich, um sich dieser Frage zu nähern. Die Folter als spezifische Form von Gewalt zielt weder primär auf die (äußerliche) Verletzung des objektiven Körpers als Zeichen, wie die Marter des *Ancient Regime* (Foucault 2015: 44–90), noch auf dessen Überwältigung oder Tötung, sondern auf das subjektive Erfahren von *pain and suffering*. Der Psychiater Federico Allodi (1999: 102) schreibt:

The intention and effect of torture are based on the properties of the natural body [Körper], mostly its tendency to unity with the experienced body [Leib] and thereafter with the spirit or consciousness. That is, torture is observed as physical violation and damage, and experienced as pain and suffering.

Das heißt, Folter richtet sich „zwar als äußerliche Handlung auf den Körper als Objekt, greift aber zugleich den an ihn gekoppelten Leib und das Selbst an“ (Breger 2022: 96). Es sind also die leibkörperliche Verfasstheit und die unhintergehbare Umweltoffenheit des Menschen, die Folternde auf vielfältige Weise gegen die Gepeinigten wenden.

Extremer Schmerz als Verbindung oder „Scharnier“ (Inhetveen 2017: 104) zwischen dem äußeren Zugriff auf den Körper und dem subjektiven leiblich-psychischen Leiden steht im Zentrum der phänomenologischen Theorien der Folter von Scarry, Sofsky und Grüny. Entscheidend in dieser Perspektive ist, dass eine Art ‚Verleiblichung‘ der Gefolterten eintritt. Das bedeutet, dass das Individuum nur noch durch „einen alles überstrahlenden Schmerz mit der Welt verbunden ist“, wie der Soziologe David Le Breton (2003: 32) allgemein über extremen Schmerz schreibt. Keine andere Wahrnehmung oder leibliche Erfahrung

ist mehr möglich. Da das „hier“ des Leibes „absolut“ (Schmitz 2011: 2), also „nicht eine im Verhältnis zu anderen Positionen [...] bestimmte Ortslage, sondern vielmehr die Festlegung der ersten Koordinaten“ (Merleau-Ponty 1974: 125) ist, ist beim Erfahren des extremen Schmerzes kein sinnhafter Weltbezug mehr möglich. Daher spricht Scarry (1992: 57) auch von „Auslöschung der Bewußtseinsinhalte und [...] Zerstörung der Welt“. In diesem Zuge bricht auch jede reflexive Distanz zu sich selbst zusammen (Grüny 2003: 91). Mit den Worten Plessners (1975) gesprochen, verlieren Gefolterte so ihre exzentrische Positionalität, weil sie *nur* noch ihr Leib *sind*, der passiv Schmerz erfährt. Folglich widerfährt Gefolterten in diesem Sinne gleichsam eine ‚Animalisierung‘ (Trotha 1997: 28). Améry (1980: 66) nennt diese Erfahrung „Verfleischlichung“ und Grüny (2004: 229) „Materialisierung“. Durch das Erleiden solchen Schmerzes wird der „eigene Leib selbst zum Feind [...] zum Komplizen der Folter“ (Sofsky 1996: 94).¹⁵ Es ist daher naheliegend, dass in solchen Momenten Bewusstlosigkeit und sogar der Tod für Gefolterte willkommen sein können (Améry 1980: 68). Solche tiefgreifenden Erfahrungen sind es auch, die über die Foltersituationen hinaus bleibende Traumatisierungen bei Folterüberlebenden verursachen (Grüny 2003: 113).

Im Erfahren von äußerstem Schmerz sowie der damit verbundenen radikalen Verletzungsoffenheit und Wehrlosigkeit zeigt sich die beschriebene Machtdifferenz besonders deutlich, denn hier sind Gefolterte tatsächlich zur Passivität verurteilt und sie erfahren die Übermacht ihrer Peiniger:innen unmittelbar im eigenen Erleiden-Müssen. Diese Momente sind wie die absolute Machtdifferenz jedoch idealtypisch zu verstehen und betreffen nur einen Teil der Folter, die sich über längere Zeiträume erstreckt. Nicht nur graduieren Folternde häufig den Schmerz (Foucault 2015: 46; Inhetveen 2011: 381 f.), sodass die absolute Verleiblichung nicht immer gleichermaßen auftreten muss (was die phänomenologische Literatur weniger berücksichtigt). Auch ist Schmerz nicht das einzig mögliche ‚Scharnier‘. Insbesondere für den *War on Terror* und andere moderne Fälle wie dem Nordirland-Konflikt, in denen oft nicht schmerzinduzierende Methoden angewandt wurden, ist es wichtig zu fassen, was Folter jenseits von Schmerzzufügung bedeutet. Dies wird in der Literatur zunehmend berücksichtigt (s. bspw. Hilbrand 2015; Cakal 2018; Pérez-Sales et al. 2016; Nungesser 2019; Pérez-Sales 2020, 2021).

Zur Schmerzinduktion wie Schlägen kommen zunächst Praktiken hinzu „die den Effekt der Folter und die Erfahrung des Schmerzes verstärken, ohne diesen

¹⁵ Der ehemalige Guantánamo-Insasse Mohamedou Slahi (2017: 259) schreibt in ähnlicher Weise: „My body was conspiring against me“.

selbst zu induzieren“ (Breger 2022: 97) wie erzwungene Nacktheit und andere demütigende AufnahmeprozEDUREN (Goffman 2016: 27 ff.), soziale Isolierung, beleidigende und degradierende Sprechakte sowie verschiedene Desorientierungen wie das gezielte Im-Unwissen-Halten über Aufenthaltsorte, Uhrzeiten oder zukünftige Pläne. Grundsätzlich werden die Foltersituationen und die rahmende Gefangenschaft mit ihren räumlichen und zeitlichen Strukturen so organisiert, dass sie in den Gefolterten möglichst viel Unsicherheit verursachen. Solche Praktiken sind nicht bloß für sich genommen leidinduzierend, sondern können die leibliche Erfahrung von Schmerz verstärken. Schließlich „läßt sich [Schmerz] nicht außerhalb der sozialen Beziehungen verstehen“ (Le Breton 2003: 8). Gleichsam als negatives Spiegelbild einer Schmerzklinik verhindern Folternde mittels dieser Praktiken laut Grüny (2004: 207) Linderung:

Wo die soziale Situation des Patienten in einer Weise verändert werden soll, die ihm möglichst viel Rückhalt und emotionale Stärkung gibt, wird der Gefolterte der größtmöglichen Unsicherheit und Verlassenheit ausgesetzt.

Hier zeigt sich auch der zum Teil theatralische¹⁶ und rituelle Charakter von Folter (s.a. McCoy 2006: 10). Für Carola Hilbrand (2015), die einen dezidiert theaterwissenschaftlichen Ansatz verfolgt, steht dieser Charakter im Fokus der Analyse, während die Psychologin Françoise Sironi Folter allgemein als gewaltsame „deculturation“ (Sironi/Branche 2002: 540) versteht, das heißt: als den Versuch der Zerstörung von kultureller Identität durch Folter als Ritual der Herauslösung. Auch der Soziologe Daniel Bultmann (2020) erkennt in der Semiotik der Folter der Roten Khmer einen liminal-rituellen Prozess. Das ritualtheoretische Konzept der Liminalität (Van Gennep 2005; Turner 1970: 93–111; in Bezug auf Folter: Zirfas 2004) ist hier ebenso wie das der totalen Institution von Goffman (2020; in Bezug auf Folter: Grüny 2003: 92; Mackert 2011: 452; Nungesser 2020: 54) hilfreich für das Verständnis von Folter als gewaltsamer Prozess der Transformation (s. Abschnitt 10.1). Für den Kulturwissenschaftler Reinhold Görling (2012: 63 ff.) besteht Folter gar völlig aus der Umkehrung sozialer Anerkennungsrituale, die eine ebenfalls umgekehrte Funktion haben: Exklusion statt Integration. Wenn Peter Diemel (1971: 9) in Bezug auf Goffman und den öffentlichen Raum schreibt: „Körperliche Anwesenheit bedeutet eine grundsätzliche Gefährdung“, und weiter: „erst die Ordnung der Situation macht die beruhigenden Signale des Anderen

¹⁶ So bemerkt bspw. auch der Überlebende Periklis Korovessis (1982: 19), dass ihm der Auftakt einer Foltersituation in Griechenland unter der Obristendiktatur „ein bißchen wie Theater vor[kam]“.

verständlich“, dann gilt für Folter das Gegenteil.¹⁷ Die Ordnung von Foldersituationen ist auf extreme ‚Beunruhigung‘ ausgelegt. So relevant diese Praktiken sind, halte ich es aber nicht für sinnvoll Folter völlig in ihrer Inszenierung aufgehen zu lassen, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Rolle des leiblichen Leidens und des körperlichen Zugriffs in den Hintergrund rückt.¹⁸

Des Weiteren nutzen moderne Folternde Techniken, die nicht primär Schmerzen verursachen, aber dennoch über den äußeren Zugriff auf den Körper leiblich-psychisches Leiden induzieren und keineswegs als „torture lite“ (Wolfendale 2009) verstanden werden dürfen.¹⁹ Nicht zuletzt adressieren Handlungsentwürfe und Praktiken im *War on Terror* die gefolterten Körper über die Zufügung sensorischer Reize wie Musik, Kälte oder grelles Licht sowie durch den gezielten Entzug derselben („sensorische Deprivation“). Solche teils als ‚psychologische Folter‘ bezeichneten Praktiken (s. z. B. McCoy 2012b; Pérez-Sales 2016) funktionieren wie Schmerzinduktionen über die oben beschriebene Verknüpfung von Körper, Leib und Selbst, nutzen aber andere ‚Scharniere‘ (Inhetveen 2017: 104).²⁰ Gleiches gilt für Schlafentzug, den verschiedene Wachhalte-Praktiken wie die Zufügung von akustischen Reizen erzeugen, und schaminduzierende Techniken wie erzwungene Nacktheit.

Die verschiedenen möglichen Foltertechniken mit ihren unterstützenden Praktiken adressieren also den Körper mit dem Ziel der Produktion von *pain and suffering* auf unterschiedliche Weise. Inhetveen (2011) unterscheidet zwischen *Inflictions*, *Deprivation* und *Subjecting the body to its own functions*. Letztes meint, dass der Körper zwangsweise in eine Lage gebracht wird, die leibliche Qualen ohne weitere Zufügung oder Deprivation produziert (z. B. erzwungenes Stehen). Diese Einteilung ist nützlich, um Foltertechniken bezüglich ihres Körperbezuges und unabhängig vom verwendeten ‚Scharnier‘ zu systematisieren, wobei sich

¹⁷ Améry (1980: 66) spricht von Folter auch als der „totalen Umstülpung der Sozialwelt“.

¹⁸ In Görlings (2012) Aufsatz „Torture and Society“ findet sich entsprechend nur zweimal das Wort „pain“, während „body“ überhaupt nicht vorkommt.

¹⁹ Solche Praktiken sind nicht klar abgrenzbar von den obigen unterstützenden Praktiken. Beispielsweise ist das Überziehen von Kapuzen eine sensorische Deprivation, die zugleich der Desorientierung bei Transporten dient und für sich genommen nicht als Folter bezeichnet werden kann, aber häufig ein wichtiges Element von Foldersituationen ist.

²⁰ Daher verzichtete ich darauf, zwischen psychischer und physischer Folter zu unterscheiden. Nicht nur funktioniert vermeintlich rein ‚psychologische‘ Folter wie sensorische Deprivation zum einen über leibliches Leiden oder durch kommunikative Verweise auf dieses wie auch bei Drohungen (s. Abschnitt 14.1) sowie zum anderen über die Kontrolle über den Körper (Gefangenschaft). Auch vermeintlich rein ‚physische‘ Gewalt hat immer psychische Komponenten und betrifft die ganze Person (Popitz 1992: 45).

die drei Typen durchaus überschneiden können. Zum Beispiel ist die Verwendung von grellem Licht zunächst eine *Zufügung* von starken optischen Reizen, zugleich aber ein *Entzug* von Tageslicht und dadurch von Zeitstruktur. Darüber hinaus unterscheidet Nungesser (2019: 379) sechs „Kanäle“ (ähnlich dem „Scharnier“-Begriff, Inhetveen 2017: 104), welche Folternde als Verbindungsglied zwischen Verletzungsoffenheit und -mächtigkeit des Menschen ausnutzen. So greifen Folterpraktiken über physische Gewalt hinausgehend „die Körperkontrolle, die Territorien des Selbst und den personalen Status der Opfer an“ und untergraben „soziale Einbettung, identitätsstiftende [...] Werte und Erwartungshorizonte“ der Gefolterten. Diese sechs ‚Kanäle‘ sind ebenfalls nützliche Heuristiken, um Folterpraktiken über ihren konkreten Körperbezug hinaus zu differenzieren.

3.4 Folter als intersubjektiver Prozess

Folternde nutzen bei der Herstellung von Foltersituationen die Vielfältigkeit der menschlichen Verletzungsoffenheit aus, die die unhintergehbare Leiblichkeit und Verstrickung des Menschen mit seiner Umwelt bedingen, um subjektive Erfahrungen von *pain and suffering* zu erzeugen. Wenn Sofsky (1996: 92) schreibt, dass Folter die Person in einen Organismus verwandle, „in ein lebendes Stück Fleisch, in ein Arbeitsobjekt, an dem sie herumhantiert und dessen Zustände sie willkürlich manipuliert“, dann ist das einerseits zweifellos richtig; nämlich in Bezug auf das Ausgeliefertsein und die häufige Immobilisierung von Gefolterten. Andererseits ist die Vorstellung einer „Vergegenständlichung“ (Sofsky 1996: 92) insofern irreführend, als dass – anders als beispielsweise beim Schlachten von Tieren – Gefolterte in der Gewaltpraxis ja gerade als fühlende und leidensfähige Subjekte adressiert werden und nicht als bloße „Arbeitsobjekte“ (s. zu diesem Punkt auch Nungesser 2019: 386). Das bedeutet außerdem, dass Folter eines gewissen ‚Einfühlungsvermögens‘ bedarf, das ich an anderer Stelle in Anschluss an Alfred Schütz als „leibkörperliche Reziprozität“ (Breger 2022: 98) bezeichnet habe und das in einem Spannungsverhältnis zu der Relevanz des Otherings und Feindkonstruktionen steht (s.a. Abschnitt 13.4). Menschen gezielt Leid zu induzieren, setzt voraus, dass die Folternden den Körper des zu Folternden alter ego als „Ausdrucksfeld“ (Schütz 2016b: 168) des inneren Geschehens interpretieren müssen, also den nicht direkt wahrnehmbaren fremden Leib appäsentieren. Eine solche Appäsentation ist zugleich eine grundlegende Voraussetzung für Perspektivenübernahme und ferner für gegenseitiges Verstehen und soziale Interaktion

im Allgemeinen (Schütz 1971: 146 f., 2016a: 141 ff.; s.a. Knoblauch 2017: 104–110). Die Soziologin Stephanie Stadelbacher (2010: 304) schreibt in diesem Sinne in Bezug auf Schütz:

Der wahrnehmbare Körper und der (appräsentierte) wahrnehmende Leib gehören zusammen. Der ego prinzipiell ähnliche Körper von alter ego wird so zum Ausgangspunkt für die Generalthese der Reziprozität der Perspektiven, die Basis jeder Intersubjektivität.

Jeder intersubjektive Prozess basiert also auch auf der Wahrnehmung des anderen Körpers als ähnlich zu dem von ego und daher auf der Annahme eines ähnlichen *Leibkörpers* von alter ego als „psychophysische Einheit“ (Schütz 1971: 146). Eine Vergegenständlichung, wie sie Sofsky postuliert, ist demnach nur schwer vorstellbar, weil eben dieser basale Prozess notwendig ist, sofern Folter als gezielte Leidinduktion verstanden werden soll. Zwar ist diese leibkörperliche Reziprozität in den oben beschriebenen Fällen extremen Schmerzes nicht selbst reziprok, sondern einseitig. Dennoch wird vor diesem Hintergrund deutlich, dass Foltergewalt stets als soziales Handeln verstanden werden muss und Foltersituationen als soziale Situationen (Breger 2022: 93–97).

Folter richtet sich aber nicht nur auf ein alter ego, das als leidfähig verstanden wird, sondern auch als handlungsfähig. So schreibt der Philosoph David Sussman (2005: 30):

Torture does not merely insult or damage its victim's agency, but rather turns such agency against itself, forcing the victim to experience herself as helpless yet complicit in her own violation.

Folter erzwingt also sogar eine ‚Verstrickung‘ der Agency von Gefolterten in die Foltergewalt. Ihre Handlungsmacht wird gegen sie selbst gewendet; ein Vorgang, der ganz ähnlich bei sexueller beziehungsweise sexualisierter Gewalt vorkommt (s. hierzu Wolters 2022: 202–209).²¹ Wolters (2022: 202) bemerkt dazu: „Die hier untersuchte [sexuelle] Gewalt üben die Täter als Personen an Personen aus, an Subjekten mit Agency, an handlungsfähigen Wesen“. Dieser Punkt wird bei Folter anhand des Beispiels eines erzwungenen Geständnisses deutlich, das eine Gefolterte zunächst nicht machen wollte. Ein solches bedeutet ja nicht nur eine

²¹ Das langanhaltende Schamgefühl und die quälende Frage, ob sie ‚genug‘ Widerstand geleistet haben (s.a. Améry 1980: 68 f.), die Überlebende von Folter begleiten, ist sicher auch solchen Erfahrungen der erzwungenen subjektiven Komplizenschaft geschuldet (Sussman 2005: 28).

Unterwerfung unter den Willen der Folternden, sondern ist auch eine Handlung, wenngleich sie unter Zwang geschieht. Um ein simples Gegenbeispiel zu nennen: Man würde sicher nicht behaupten, dass ein Objekt, welches jemand gezielt von einem Abgrund stößt – sei es ein menschlicher Körper, ein Stein oder ein anderer Gegenstand –, dazu *gezwungen* worden wäre, zu fallen. Denn ein solcher Stoß ist eine rein mechanisch-physische Einwirkung auf das Objekt und das Fallen deren notwendige Auswirkung und keine Handlung. Anders verhält es sich, wenn jemand mit vorgehaltener Waffe (also mittels Drohung) jemand anderen dazu bringt (bzw. ‚zwingt‘) selbst zu springen. Hier besteht der Zwang darin, die Handlungsoptionen durch Sanktionsdrohung extrem einzuengen, also eine Frage zu „oktroyieren“ (Popitz 1992: 81), die die Unterworfenen sich nicht stellen wollten. Zwang und Handlungsfähigkeit sind also keine Gegensätze. Vielmehr setzt Zwang Handlungsfähigkeit voraus, wie grundsätzlich Anthony Giddens (1997: 229 ff.) bemerkt. Im Vokabular Popitz’ gesprochen nutzen Folternde nicht nur Aktionsmacht, sondern auch „instrumentelle Macht“ (Popitz 1992: 79), die stets „über Subjekte ausgeübt wird, die prinzipiell im gleichen Sinne handlungsfähig sind wie die Machtausübenden“.

Folternde nutzen nun ihre Übermacht auch dazu aus, subjektive Erfahrungen von „Mitwirkung“ (Wolters 2022: 202) zu erzeugen. Wie die Philosophin Janna van Grunsven (2014) in Hinblick auf Sussman richtig feststellt, ist dies auch vor dem Hintergrund des anthropologischen Doppelaspekts menschlicher Existenz zu sehen. Der eigene Leib kann nämlich nur deshalb als „Komplize der Folter“ (Sofsky 1996: 94) wahrgenommen werden, weil Gefolterte ein reflexives Verhältnis zu ihrem Leibkörper einnehmen können (aufgrund des temporären Verlustes von exzentrischer Positionalität zwar nicht in den Momenten maximalen leiblichen Leidens; wohl aber danach). Techniken, die *Subjecting the body to its own functions* (Inhetveen 2011) als Körperzugriff nutzen, zielen – zumindest in der emischen diskursiven Foltertheorie des US-Folterkomplexes – genau auf solche Erfahrungen der ‚Verstrickung‘ oder Mitwirkung. Das KUBARK-Manual schätzt die ‚Effektivität‘ von ‚selbst-induziertem‘²² Schmerz gegenüber

²² Ich setze diesen Ausdruck in einfachen Anführungszeichen, weil er die Täter:innenperspektive zum Ausdruck bringt. Grundsätzlich ist Schmerz als neuronaler Prozess und leibliche Erfahrung freilich immer auch das Produkt des jeweiligen Leibkörpers als biologisch-psychisches System, und zwar unabhängig davon, wie er im Einzelnen verursacht wird. Bei Folter ist aber entscheidend, dass der Schmerz von anderen Menschen intentional herbeigeführt wird. Das gilt nicht minder für den ‚selbst-induzierten‘ Schmerz. Ich benutze dennoch diesen Ausdruck, um solche Formen der Folter von Schmerzzufügungen durch direkte Gewalteinübung wie Schlägen abzugrenzen.

von außen zugefügtem deshalb als höher ein, weil beim ersten die Gefolterten sich als mitverantwortlich für ihr Leiden erführen (CIA 1963: 93–95). Die erzwungenen Masturbationen in Abu Ghraib sind ein weiteres Beispiel für Folter durch erzwungene Agentschaft (s. z. B. DoD 2004: 2).

Bei diesem Aspekt der Folter sollten zwei Ebenen unterschieden werden. *Erstens* kann Folter seitens der Gefolterten stets situativ und affektiv als Mitwirkung gedeutet werden,²³ da sie die Leiblichkeit der Gefolterten gegen sie wendet. Hier erfahren Gefolterte ihren Leibkörper also als Komplizenhaft, wobei sie nicht zu bestimmten Handlungen gezwungen werden müssen (z. B. bei ‚selbst-induziertem‘ Schmerz durch Körperpositionen, die mittels Fesselungen gewaltsam ohne ihr Mittun hergestellt werden). Davon abzugrenzen sind *zweitens* Praktiken der erzwungenen Agentschaft, bei denen durch Sanktionsandrohung eine bestimmte Handlung (z. B. mit ausgestreckten Armen stehen oder Masturbation) erzwungen wird.²⁴ Das Postulat der Handlungsunfähigkeit der Gefolterten greift also nicht nur zu kurz, weil Gefolterte widerständige Praktiken entwickeln können, sondern weil Handlungsfähigkeit Teil der Funktionsweise von Folter ist. Das bedeutet, die Agency von Gefolterten ist nicht grundsätzlich ausgeschaltet, aber im höchsten Grad ambivalent.

3.5 Intentionalität und Instrumentalität

Implizit habe ich Folter in Anschluss an Allodi (1999: 202) bisher insofern als instrumentelle Gewalt verstanden, als ich davon ausgehe, dass die verschiedenen Praktiken mit dem Ziel angewendet werden, leiblich-psychisches Leiden zu induzieren. Damit ist aber zunächst nur der intentionale Charakter der Folter als Leidinduktion benannt (Cakal 2021: 156). Die – tendenziell über Foltersituationen im engen Sinne hinausführende – Frage nach dem Zweck der Leidinduktionen ist so relevant wie heikel. Relevant, weil die Instrumentalität notwendige Bedingung der UN-Folterdefinition ist; heikel, weil die Frage unmittelbar mit der Legitimierung durch folternde Akteure verbunden ist. Hinsichtlich dieser Frage nach

²³ Zu solchen affektiven Deutungen im Zusammenhang sexueller bzw. sexualisierter Gewalt s. Wolters 2022: 95.

²⁴ Diese Trennung führe ich im Folgenden sprachlich nicht konsequent durch. Grundsätzlich verstehe ich Zwang im beschriebenen Sinne als an Handlungsfähigkeit gekoppelt. In Ermangelung von begrifflichen Alternativen spreche ich aber auch von „erzwungener Nacktheit“, obwohl die Kleidung von Gefolterten zumeist gewaltsam entfernt wurde, die Nacktheit also nicht durch erzwungenes Sich-Ausziehen von Gefangenen hergestellt wurde.

dem Zweck der Folter findet sich eine gewisse Diskrepanz zwischen der juristischen Literatur und besonders der rechtlichen Praxis einerseits und der sozial- und kulturwissenschaftlichen sowie psychologischen Literatur andererseits.

Die UN-Definition nennt unterschiedliche Zwecke der Folter (nämlich „obtaining (...) information or a confession, punishing (...), or intimidating or coercing“, UN 1984), ohne Folter auf diese kategorisch zu beschränken. Der Rechtswissenschaftler Ergün Cakal (2021: 154) schreibt in Bezug auf die juristischen Diskurse und rechtliche Praxis von Gerichten, dass *erstens* diese Zwecke zumeist als staatliche Motive (entgegen privaten) interpretiert wurden. *Zweitens* wird mithilfe des juristischen Begriffs des *ejusdem generis* die Konvention in Bezug auf weitere mögliche Zwecke folgendermaßen ausgelegt: „The use of the phrase ‚for such purposes as‘ indicates a preference for a purpose or motivation to achieve an intended end that is *akin* to those that have been listed“ (Cakal 2021: 154 [Herv. i. O.]). Entsprechend argumentierte ein Teil der urteilenden Gerichte, dass ein klar erkennbarer Zweck, der im staatlichen Interesse steht, vorhanden sein müsse, um fragliche Gewaltpraktiken als Folter klassifizieren zu können (Cakal 2021: 154).²⁵

Demgegenüber betonen viele akademische Autor:innen, dass der Zweck der Folter nur schwer bestimmbar ist (wenn Folter denn überhaupt auf mehr als auf Unterwerfung zielt). Mit der Vorstellung der Folter als absolute Machtdifferenz ist zudem meist die Annahme verbunden, dass moderne Folter anders als die der Frühen Neuzeit nicht (mehr) der Wahrheitsfindung dient. So argumentiert Scarry (1992: 70 f.), dass der Zweck der Informationsgewinnung in Verhören bloß vorgeschoben sei. Die Literaturwissenschaftlerin unterteilt Folter in die Zufügung von Schmerz und in die Befragung. Während zweites als Zweck des ersten zu fungieren scheine, sei das Gegenteil der Fall. Die Befragung sei nur der moralische und politische Vorwand für die Schmerzzufügung. Die Antwort sei nicht aufgrund enthaltener Informationen wichtig, sondern, weil sie eine Unterwerfung unter den Willen der Folternden bedeute.

Andere Autor:innen argumentieren, Folter zielt statt auf die Produktion von Geständnissen oder Informationen zwar situativ auf die ‚Brechung‘ des Individuums beziehungsweise seiner Identität, dabei aber letztlich auf Verbreitung

²⁵ Die Staatszentrierung des juristischen Folterbegriffs geht in einem Urteil des ICTY sogar so weit, dass laut Gericht nicht nur die Folternden bei ihrer Gewalt staatlich eingebunden sein müssen, damit diese als Folter gelten kann. Vielmehr seien – entgegen Alltagsvorstellungen von Folter – auch Fälle ausgeschlossen, bei denen eine ‚rein private‘ (z. B. sadistische) Motivation erkennbar sei, unbeachtet der staatlichen Einbindung der Täter:in (ICTY 1998: 171).

von Schrecken in der gesamten Bevölkerung oder einer „gemeinte[n]‘ Gruppe“ (Reemtsma 1991b: 18). Diese Behauptung ist, wenn sie mit dem Anspruch auf absolute Allgemeingültigkeit vorgebracht wird (z. B. Sironi/Branche 2002: 539; Görling 2013: 124 f.), sicher nicht haltbar. Jedoch ist seit dem 20. Jahrhundert in der Tat vermehrt Folter als Teil von Staatsterror aufgetreten, bei dem bewusst eine gewisse Willkür bei der Auswahl der Opfer angewandt wurde, wie es beispielsweise Diane Taylor (1997) für den Fall Argentinien zeigt. Die Geheimhaltung der Folter wurde nicht so weit getrieben, dass die Folter vollständig unsichtbar wurde. Vielmehr wurde durch die teils öffentliche Inszenierung des ‚Verschwindens‘ und die Rückkehr der traumatisierten und verletzten Folterüberlebenden oder der toten Körper in die gesellschaftliche Sichtbarkeit die Folter als offenes Geheimnis praktiziert, um die Bevölkerung durch Angst unter Kontrolle zu halten (s.a. Reemtsma 1991b: 14). Die gefolterten Körper dienen hier also gleichsam als Kommunikation an Dritte. Diese Form kann mit Rejali auch allgemeiner als „civic disciplinary model“ (Rejali 2009: 55) gefasst werden, in dem Folter der Disziplinierung von zumeist als ‚Andere‘ verstandene und marginalisierte Teile der Bevölkerung dient, wie beispielsweise mutmaßliche (afro-amerikanische) Drogendealer im US-amerikanischen urbanen Kontext (Rejali 2009: 57 f.). Die Verletzung des individuellen physischen Körpers kann in dieser Perspektive als Disziplinierung des sozialen Körpers verstanden werden (s. in Hinblick auf Papua: Hernawan 2016). Jedoch wäre es empirisch nicht überzeugend zu meinen, damit den *einen* ‚wahren‘ Zweck der modernen Folter ausgemacht zu haben.

Grundsätzlich können sich verschiedene Zwecke überlagern sowie sich entlang verschiedener Ebenen unterscheiden – beispielsweise mögen Folternde vor Ort andere Motive verfolgen als politisch verantwortliche, aber abwesende Akteure – und die Frage nach den Motiven für Folter ist letztlich eine empirische (Inhetveen et al. 2020: 11 ff.). Informationsgewinnung (also Folter als Verhörtechnik), beispielsweise zur Aufdeckung ‚feindlicher‘ Netzwerke, kategorisch auszuschließen, ist nicht überzeugend. Im *War on Terror* ist das Produzieren von *intelligence* (also nachrichtlich relevanter Informationen) als *ein* initiales, organisational rationalisierendes, Ziel klar erkennbar. Dies betrifft vorrangig die Anfangszeit des Folterkomplexes und bedeutet keineswegs, dass dieses Ziel situativ immer ausschlaggebend gewesen sein muss. Die Folter des *War on Terror* kann des Weiteren zugleich als eine Bestrafung von oder Drohung an Kollektive sowie als militärpsychologische Experimente (Denbeaux et al. 2015) verstanden werden. Auch Améry (1980: 61, 67), auf den sich eine Vielzahl der phänomenologischen sowie weiteren Literatur bezieht, nennt die Informationsgewinnung zumindest als *ein* Ziel der Gestapo-Folter. Zudem machen *counterinsurgency*

wars und ähnliche bewaffnete Konflikte Folter wahrscheinlicher, in denen eine Seite zumeist ohne das Tragen erkennbarer Uniformen Guerilla-Taktiken anwendet (oder solche ‚feindlichen‘ Gruppen vom Folterregime imaginiert werden) und daher *intelligence* eine größere Rolle spielt, wie der Soziologe Christopher Einolf (2018) argumentiert. Rejali (2009: 46) nennt dies das „national security model“. Beispiele sind neben dem *War on Terror* der US-Philippinische Krieg, der Vietnamkrieg, der Nordirland-Konflikt und der Algerienkrieg. Dass Informationsgewinnung aus emischer Perspektive ein instrumenteller Zweck der Folter sein kann, bedeutet im Übrigen allerdings keineswegs, dass Folter hierzu auch geeignet sei. So argumentiert Rejali (2009: 480–518) überzeugend, dass Folter hinsichtlich des Produzierens von nützlichen und zutreffenden Informationen dysfunktional ist (zum US-Fall s.a. SSCI 2014).

Die Vehemenz, mit der teilweise gegen ein mögliches Motiv der Informationsgewinnung argumentiert wird, liegt auch in der Tatsache begründet, dass insbesondere im *War on Terror* das *ticking bomb scenario* mit seiner utilitaristischen Logik vor allem der Legitimierung von Folter als in Ausnahmen notwendiges Mittel des Verhörs dient und damit der Verschleierung von Folter als weiterverbreitete und geradezu gewöhnliche Praxis (s. hierzu bspw. Farrell 2020). Folter unter anderem auch als Verhörmittel zu verstehen, steht in dieser Perspektive bereits im Verdacht, der Rationalisierung von Folter Vorschub zu leisten. Solche Argumente sind ernst zu nehmen und wie ich in der Einleitung bereits deutlich gemacht habe, stimme ich der scharfen Kritik am *ticking bomb scenario* als Ausgangspunkt für politische, rechtliche und ethische Debatten zu. Deshalb aber analytisch Folter im *War on Terror* völlig von Verhörzielen zu trennen ist empirisch nicht überzeugend. Zum einen würde ein solcher Schritt die Annahme implizieren, dass die Verweise auf Verhörziele in organisationalen Dokumenten bloße Rationalisierungen und Legitimierungen wären, die keinerlei Auswirkung auf die Foltersituationen und -praktiken hätten. Zum anderen müsste man Deutungen sowohl von Verhörpersonal (s. z. B. Nelson 2014) als auch von Folterüberlebenden (s. z. B. Adayfi/Aiello 2021: 72 f.) als ‚falsch‘ verwerfen, als irrelevant einstufen oder ignorieren.

Es gilt daher, die verschiedenen möglichen Zwecke weder von vornherein ein- noch auszuschließen oder gegeneinander auszuspielen, und dabei immer im Blick zu haben, dass artikuliert Motive seitens folternder Akteure (Individuen oder Organisationen) zunächst als Rationalisierungen betrachtet werden

müssen.²⁶ Wie gesagt, können sich Motive und Rationalisierungen auch überlagern. Beispielsweise berichten Folterüberlebende von häufiger und als situative Strafe für ‚Regelbrüche‘ kommunizierter Gewalt durch *guards* in Guantánamo, die jedoch mit dem abwesenden Verhörpersonal in Hinblick auf Verhörsituationen abgesprochen war (s. Kapitel 11). Aus juristischer Perspektive ist der Vorschlag von Cakal (2021: 164 f.) nützlich, bei Gewalt an Gefangenen durch staatliche Beamt:innen (oder anderweitig institutionell eingebundenem Personal) zunächst anzunehmen, dass die Gewalt nicht individuell oder ‚privat‘, sondern in einem staatlichen oder organisationalen Interesse steht. In jedem Fall sollte klar sein (juristisch und darüber hinaus): „Ultimately, ambiguity as to purpose should never downgrade the seriousness of an act which is otherwise as equally physically and psychologically harmful“ (Cakal 2021: 165). Im Rahmen meiner Untersuchung genügt mir die Feststellung, dass eine Intentionalität der praktizierten oder organisational entworfenen Leidinduktionen erkennbar ist, damit ich sie als Folterpraktiken verstehe.

Zusammenfassend verstehe ich Foldersituationen als soziale Situationen, in denen ein oder mehrere Menschen anderen prinzipiell wehrlosen Menschen in (para-)staatlicher Gefangenschaft intentional Leiden zufügen. Dazu nutzen sie die, durch die leibkörperliche Verfasstheit und Umweltoffenheit bedingten, vielfältigen Verletzungsoffenheiten des Menschen aus, um von der äußeren Kontrolle auf die inneren Vorgänge gewaltsam Einfluss zu nehmen. Sie bringen – inkorporiertes oder diskursives – Wissen über effektive Leidinduktion ein (gewissermaßen als „Gerätschaften“, Goffman 2001: 60). Dabei adressieren Peiniger:innen die Gefolterten als leidens- und handlungsfähige Subjekte, als soziale alter egos. Diese Situationen sind durch eine extreme Asymmetrie geprägt, die sich auch darin zeigt, dass die Folternden die Macht über die Situationsdefinition auf ihrer Seite haben. Für die Gefolterten ist die übermächtige Präsenz der folternden alter egos leiblich spürbar. Das bedeutet aber nicht, dass Gefolterte *per se* handlungsunfähig und rein passiv sind. Ihre Agency ist potentiell vorhanden, aber hochgradig ambivalent. Denn sie wird einerseits zur Leidinduktion gegen die Unterworfenen selbst gewendet, andererseits kann sie sich in widerständigen Praktiken und Coping-Strategien zeigen. Foldersituationen sind zudem stets in ihren historischen, diskursiven und organisationalen Rahmungen zu betrachten, denen ich mich nun zuwenden möchte.

²⁶ Ohnehin ist es sozialwissenschaftlich kaum möglich, einzelne *handlungsauslösende* Motive zu isolieren (s. bspw. in Bezug auf den Holocaust Kühl 2014: 75 ff.).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Was ist moderne Folter? Zur historischen Kontextualisierung

4

Das Verständnis von Folter ebenso wie ihr institutionelles Setting, ihre Funktion, kosmologische Rahmung und nicht zuletzt ihre Methoden sind Wandlungen unterworfen. In der (sozial-)wissenschaftlichen Literatur zu Folter werden solche Wandlungen vor allem vor dem Hintergrund einer Unterscheidung zwischen ‚vormoderner‘, mittelalterlicher bzw. frühneuzeitlicher und zumeist europäischer Folter auf der einen Seite und modernen Ausprägungen ab dem frühen 20. Jahrhundert auf der anderen Seite diskutiert. Im Folgenden setze ich das Phänomen Folter nicht in Bezug zu soziologischen Modernisierungstheorien oder entwickle gar eine eigenständige folterbezogene Modernisierungstheorie. Vielmehr soll unter Bezugnahme auf vorhandene Literatur eine historische Kontextualisierung des US-Falls erfolgen. Neben der Verlagerung von Folter als legaler Bestandteil von Rechtsverfahren (im Folgenden judikative Folter genannt) hin zu geheimer Anwendung durch staatliche Akteure wie Geheimdienste, Polizei und Militär sowie einer geringeren Relevanz der Funktion der Wahrheitsfindung wird der wissenschaftliche Charakter, d. h. der Einfluss moderner wissenschaftlicher Expertise auf Foltertechniken, als Merkmale moderner Folter genannt. Für den letztgenannten Aspekt kann der US-Fall geradezu exemplarisch gelten. Denn anhand organisationaler Dokumente lässt sich eine in hohem Maße auf psychologischem Wissen basierende emische Foltertheorie rekonstruieren. In der Einleitung des 1963 fertiggestellten ‚Verhörmanuals‘ „KUBARK Counterintelligence Interrogation“ der CIA (1963) heißt es:¹

The interrogation of a resistant source who is a staff or agent member of an Orbit intelligence or security service or of a clandestine Communist organization is one of the most exacting of professional tasks. [...] In such circumstances the interrogator

¹ KUBARK ist ein Akronym für CIA.

needs all the help that he can get. And a principal source of aid today is scientific findings. The intelligence service which is able to bring pertinent, modern knowledge to bear upon its problems enjoys huge advantages over a service which conducts its clandestine business in eighteenth century fashion (CIA 1963: 2).

Die im Manual diskutierten Methoden sollen also – anders als unmoderne Geheimdienste „in eighteenth century fashion“ – „scientific findings“ und „modern knowledge“ nutzen. An einer anderen Stelle grenzt sich das Manual zudem explizit von ‚klassischer‘ Folter ab (CIA 1963: 94). Ein solches modernes und wissenschaftlich-informiertes Selbstverständnis findet sich auch in der Zeit des *War on Terror* und wird in Kapitel 8 genauer analysiert. An dieser Stelle sei nur betont, dass auch in emischer Perspektive der Folter einsetzenden US-Organisationen die Distinktion zwischen modernen und nicht-modernen Folter- bzw. Verhörtechniken relevant ist.

Das KUBARK-Manual wurde 1997 nach einem auf dem FOIA-Antrag durch *The Baltimore Sun* zusammen mit dem in Schulungen in Honduras eingesetzten *Manual Human Resource Exploitation Training Manual* (HRET) (CIA 1983), welches auf dem ersten Manual basiert, deklassifiziert und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Cohn et al. 1997). Nur ein Jahr zuvor waren nach einer internen Untersuchung des US-Verteidigungsministerium (s. Michel 1992) auch geheime Schulungsunterlagen der umstrittenen *School of the Americas* (SOA) publik geworden, mit denen das US-Militär lateinamerikanische Sicherheitskräfte unter anderem in Aufstandsbekämpfung und Folter unterrichtet hatte (Priest 1996; s.a. Gill 2004: 49, 212). Diese Schulungsunterlagen bestätigten den Verdacht, dass die USA Foltermethoden nach Südamerika und an andere Orte verbreitet hatten. Beispielsweise schreibt der Historiker Peters (1991: 209) in seinem Werk über die Geschichte der Folter, das zum ersten Mal 1985 veröffentlicht wurde, bereits von Gerüchten über geheime US-Folterschulen (s.a. Radtke 1979: 5; Lemoyne 1988).² Diese Enthüllungen in den 1990er Jahre über die gezielte Diffusion von Foltertechniken durch das US-Militär und die CIA reihen sich ein in enttäuschte Hoffnungen auf ein weitgehendes Verschwinden von Folter in ähnlicher Weise wie beispielsweise Sklaverei (Nowak 2012: 9). Denn obwohl Folter zwar völkerrechtlich global und absolut verboten ist, bleibt sie eine übliche Praxis moderner Staaten. Wieso die Hoffnungen bisher enttäuscht wurden – zumal Folter bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts als überwunden galt und ihre Delegitimierung als ‚barbarisch‘ und ‚unzivilisiert‘ lange vor ihrem globalen Verbot begann – ist eine zentrale Frage von akademischen Auseinandersetzungen mit dem Phänomen

² Diese Gerüchte hielt Peters (1991: 209) allerdings für unzutreffend.

moderner Folter. Wie ist also die Persistenz oder Wiederkehr der Folter zu erklären? Und wie unterscheidet sich die Folter des 20. und 21. Jahrhunderts von vorherigen Formen?

4.1 Vormoderne Folter in Europa

Zumeist wird die Geschichte der vormodernen Folter in Hinblick auf das europäische Rechtswesen des Mittelalters und der frühen Neuzeit sowie dessen antiken griechischen und römischen Vorläufern betrachtet (siehe beispielsweise Ruthven 1978; Peters 1991). Auch das ursprünglich 1910 erschienene zweibändige Werk „Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten“ von Franz Helbing (1999a, 1999b) behandelt seinem Titel zum Trotz fast ausschließlich Europa. Dennoch und obwohl es mit orientalistischen Deutungen (Said 2012) bis hin zu starken kulturalistischen Abwertungen durchzogen ist,³ bietet es interessante Einblicke in die (europäische) Foltergeschichte. Helbing versteht das Erzwingen von Aussagen mit gewaltsamen Mitteln als „leider zu natürlich, zu menschlich“ (Helbing 1999b: 257) als dass Folter im Sinne eines Diffusionismus einen bestimmbareren Ursprung habe. Vielmehr geht er davon aus, dass sie oder ihr ähnliche Praktiken wie Ordalien (Helbing 1999a: 13–29) auch in den meisten Gesellschaften ohne überlieferte Folterwesen unabhängig voneinander angewandt wurden, sofern eine Art Kriminalverfahren vorhanden war (Helbing 1999a: 89).⁴ Auch wenn dieses Argument nicht unplausibel ist, entbehrt es sich freilich empirischer Überprüfbarkeit. Neben ‚westlichen‘ Gesellschaften gibt es nämlich nur wenig historische Evidenz von ‚vormoderner‘ judikativer Folter (Einolf 2007: 108). Zu nennen sind hier jedoch zumindest Russland (Helbing 1999a: 86–89; Peters 1991: 131–134), das Osmanische Reich (Peters 1991: 129), Persien/Iran (Rejali 1994; Lincoln 2009) und Japan (Peters 1991: 129 f.).

³ Es sei zur Veranschaulichung folgendes Beispiel genannt: Es möge „sich auch der direkte Einfluss des Orients [auf die Relevanz der Folter im antiken Rom] geltend gemacht haben, der ja auch sonst so viel zur Entsittlichung und Verweichlichung der Römer beigetragen hat“ (Helbing 1999b: 258). Auch vertritt Helbing bezüglich von ihm zitierten zeitgenössischen Berichten von Folter und Strafgewalt in Indien, Osmanischen Reich und China die äußerst fragwürdige These, dass „in jenen Regionen Verhältnisse und Zustände seit Jahrtausenden schier sich kaum oder nur gering verändert haben und die Beispiele der Gegenwart uns auch ein Bild der Vergangenheit geben“ (Helbing 1999a: 64).

⁴ Diese Einschätzung steht in einem gewissen Widerspruch zu Helbings orientalistischer These, dass asiatische Gesellschaften eine historische Nähe zu Folter und anderen Grausamkeiten aufwiesen und eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung von Foltertechniken gespielt hätten (neben der oben zitierten Stelle, siehe Helbing 1999a: 56, 58).

In Griechenland tauchte Folter im 5.–4. Jahrhundert v. Chr. zusammen mit der Entstehung von Prozessen zur Lösung von Streitigkeiten auf (Peters 1991: 33–41). In den *polis* waren Freie von der Folter ausgeschlossen. Sie betraf daher vor allem Sklav:innen und Kriegsgefangene. Erste wurden nicht nur bei vermeintlichen Vergehen gefoltert, sondern auch, wenn sie als Zeug:innen aussagen sollten. Prinzipiell wurde ihren Zeugaussagen nämlich ein geringerer oder kein Wert zugesprochen. Erst unter Folter wurden diese im Gerichtsverfahren anerkannt. Das antike Rom übernahm viele hellenische Rechtsverfahren, so auch die Folter, deren Anwendung es ausdehnte. Anders als in Griechenland konnten ab dem frühen Kaiserreich zunehmend auch freie Bürger:innen gefoltert werden. Dies betraf Christ:innen (Peters 1991: 49 f.) und andere des Hochverrats verdächtige Personen (Peters 1991: 52 f.). Die rechtlichen Bedingungen für Folter von Freien wurden bis zum 4. Jahrhundert zudem auf weitere Vergehen ausweitert (Peters 1991: 59).

Wahrscheinlich führte das Ende des Weströmischen Reichs zunächst zu einem Rückgang von Folter in Europa (Peters 1991: 55 f.). Zwar ging das römische Recht in vielen Belangen, inklusive der Folter, in dem kanonischen Recht der katholischen Kirche auf, welches sich im Lauf des Mittelalters in Europa ausbreitete. Jedoch schien die Kirche zunächst nur wenig oder gar keinen Gebrauch von der Folter zu machen und stand ihr kritisch gegenüber (Helbing 1999a: 85 f.). Dies änderte sich erst im Zuge einer „Rechtsrevolution“ (Peters 1991: 69) ab dem 12. Jahrhundert. Das römisch-kanonische Recht wurde zunehmend akademisiert, systematisiert und rationalisiert (Peters 1991: 85 ff.). In gewissem Sinne kann hier bereits eine ‚Verwissenschaftlichung‘ der Folter gesehen werden. Jedoch bestand sie nicht wie ab dem 20. Jahrhundert in einem Einfluss medizinischen und psychologischen Wissens, sondern betraf ausschließlich die Rechtswissenschaft. Waren bis dahin noch Gottesurteile wie der Zweikampf üblich, wurde nun die menschliche Urteilskraft der Richter in den neuen Inquisitionsverfahren ausschlaggebend, sowohl in kirchlichen als auch weltlichen Gerichten. In der dabei entwickelten strengen Beweishierarchie kam dem Geständnis der Angeklagten die höchste Stellung zu. Wenn weniger als zwei Zeug:innen vorhanden waren, war das Geständnis die einzige Möglichkeit zur Verurteilung, denn Indizien waren hierzu nicht ausreichend (Langbein 2006: 4).⁵ Peters sieht darin die primäre Ursache für das vermehrte Auftreten der Folter, die der Wahrheitsfindung diene (Peters 1991: 69). Allerdings musste ein unter Folterschmerzen gemachtes Geständnis häufig, wie in Frankreich, nochmals vor Gericht wiederholt werden,

⁵ Dies galt auch im Iran des 19. Jahrhunderts für einige Straftaten wie Alkoholkonsum (Rejali 1994: 19).

um rechtsgültig zu werden (Foucault 2015: 53). Zum ersten Mal wurde 1259 unter Papst Innocenz IV Folter als Mittel der neuen Inquisitionsverfahren im kanonischen Recht offiziell verankert (Helbing 1999a: 110) und in der Folge entstanden viele weitere Gesetzestexte in Europa, inklusive Russland, die die Folter kodifizierten und regelten, wie die berühmte deutschsprachige Carolina von 1533 (Helbing 1999a: 185–199). Die Folter war „zwar grausam, aber nicht maßlos“, wie Michel Foucault (2015: 54) sich ausdrückt. „Augenblicke, Dauer, Instrumente, Länge der Seile, Schwere der Gewichte, Zahl der Keile, Eingriffe der verhörenden Beamten“ (Foucault 2015: 55) waren genau definiert. Aufgrund von sprachlichen Differenzen in den häufig multilingualen Gesellschaften gab es zumindest im Frankreich des 17. Jahrhunderts sogar formalisierte Regeln für Übersetzungspersonal in Gerichtsverfahren und Folterverhören (Cohen 2016); Translationspersonal war auch an den Folterorten des *War on Terror* relevante Teilnehmer:innen von Folter- und Verhörsituationen (s. Abschnitt 14.5). Im mittelalterlichen Japan scheint ebenfalls die juristische Relevanz des Geständnisses eine Institutionalisierung von Folter begünstigt zu haben, während im Osmanischen Reich anders als im christlichen Europa Folter gegen den expliziten Protest der religiösen Eliten von weltlichen Behörden angewandt und in einem geringeren Maße auch kodifiziert wurde (Peters 1991: 129 f.). Ein hoher sozialer Status (v. a. Adel) konnte in den westeuropäischen Ländern zunächst vor Folter schützen. Auch waren häufig Kranke, Schwangere, Kinder und Alte ausgeschlossen (Helbing 1999a: 247). Jedoch wurden die Ausnahmen zunehmend reduziert und die möglichen Anlässe ausgedehnt. Peters (1991: 94) spricht hier von einer „nivulierenden Tendenz“ des römisch-katholischen Verfahrens.

Auf päpstlich-kirchlichen Druck hin war Häresie auch von weltlichen Gerichten als Straftat behandelt worden und die Inquisition (und mit ihr die Folter) ab dem 13. Jahrhundert vor allem gegen (vermeintlich) heterodoxe Ketzler:innen eingesetzt worden (Peters 1991: 97 f.). Die neuen Verfahren verbreiteten sich aber nicht überall gleichermaßen. Während sie beispielsweise in England nicht Fuß fassten und Folter daher zunächst⁶ kaum zum Einsatz kam (Peters 1991: 90; Helbing 1999a: 106), spielte die Inquisition in Spanien in Folge der *reconquista* bis ins 19. Jahrhundert eine große Rolle, vor allem bei der Unterdrückung von den unter Zwang zum Christentum konvertierten Jüd:innen und Maur:innen, denen unterstellt wurde, nur scheinbar christlich zu sein (Helbing 1999a: 112,

⁶ Im 16. und 17. Jahrhundert kam es zu Folterungen; jedoch nicht im Rahmen von Inquisitionsverfahren, sondern im Zusammenhang mit den politischen Konflikten zwischen protestantischer Monarchie und katholischer Opposition (Langbein 2006: 81–128).

116–137). Zu einem weiteren Anstieg von Folter kam es schließlich im Zusammenhang der Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit. Diese fand großenteils im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation statt und betraf sowohl katholische als auch protestantische Gebiete. Erst in der Folge ihres Abklingens verschwand die Folter ab Mitte des 18. Jahrhunderts schrittweise aus der europäischen Rechtspraxis und den Gesetzbüchern, beginnend mit Preußen im Jahr 1754 (Langbein 2006: 62). Dieser Prozess wurde 1851 abgeschlossen, als schließlich der schweizerische Kanton Glarus Folter abschaffte (Peters 1991: 127).

4.2 Das Verschwinden der judikativen Folter

In der Aufklärung wurde die Folter aus moralischen und praktischen Gründen kritisiert und als inhumane barbarische Praxis delegitimiert.⁷ Sie verursache unnötiges Leiden und führe zur Produktion von unwahren Geständnissen. Dieser zweite praktische Einwand war allerdings schon in früheren Zeiten vorgebracht (Langbein 2006: 9) und auch von Folter befürwortenden Juristen diskutiert worden (Peters 1991: 105 f.).⁸ Als im 19. Jahrhundert die Folter aus dem Rechtswesen verschwunden war, interpretierten die zeitgenössischen Historiker:innen diesen Prozess im Rahmen eines teleologischen progressiven Geschichtsverständnisses als Ergebnis der aufklärerischen Kritik und einer fortschreitenden Humanisierung (Peters 1991: 111; Langbein 2006: 64 f.). In der UN-Definition von Folter hallt diese Perspektive im Ausdruck des „inhuman treatment“ (UN 1984) und auch in Diskursen von Menschenrechtsorganisationen wie AI nach. Diesem klassischen Narrativ stehen in der späteren wissenschaftlichen Literatur alternative Erklärungen gegenüber. Einolf (2007: 109 f.) teilt diese in drei Argumentationsstränge auf. *Erstens* wird der Prozess durch rechtsimmanente Entwicklungen erklärt, besonders prominent von dem Rechtshistoriker John Langbein (2006), der die klassische Erklärung in seinem zuerst 1977 erschienenen Buch „Torture and the Law of Proof“ gar als „fairy tale“ (Langbein 2006: 10) abtut. Ein erneuter Wandel der Beweishierarchie, welcher bereits im 17. Jahrhundert und somit vor der aufklärerischen Kritik begann, habe zu neuen Verfahren der

⁷ Besonders prominente Folterkritiker waren Cesare Beccaria und Voltaire (s. bspw. Asad 1996: 1088).

⁸ In der Carolina wird beispielsweise die Gefahr des falschen Geständnisses mit den Vorgaben begegnet, dass der Verhörten keine suggestiven Fragen gestellt werden dürfen und dass das Geständnis Informationen beinhalten muss, welche nur der Täter:in bekannt sein können (Langbein 2006: 5).

Herstellung rechtlicher Wahrheit geführt. So wie die hohe Stellung des Geständnisses im römisch-kanonischen Recht eine Bedingung der Folter war, habe die zunehmende Anerkennung des Indizienbeweises (und damit eine geringe Relevanz von Geständnissen) die Folter überflüssig gemacht. Ohne diese Entwicklung wäre die aufklärerische Kritik wohl verhallt.

Für die vorliegende Untersuchung ist der *zweite* Argumentationsstrang besonders relevant, da er kulturelle Deutungen von leiblichem Schmerz in den Fokus rückt. Einolf nennt für ihn stellvertretend die These von Lisa Silverman (2001) (für eine ähnliche Argumentation s.a. Cohen 2010), nach der ein Wandel kultureller Vorstellungen von körperlichem Schmerz für das Verdrängen der Folter verantwortlich zu machen ist. Bis zum 18. Jahrhundert konnte Schmerz durchaus positiv besetzt werden und war mit spirituellem Wachstum assoziiert, was sich z. B. in religiösen Selbstverletzungspraktiken zeigte. In der Folge wurde er als etwas rein Negatives aufgefasst.

Diesem Argumentationsstrang möchte ich noch weitere Überlegungen zuordnen, so auch die instruktive Argumentation des Kulturanthropologen Talal Asad (Asad 1996, 2003: 100–124) zur Entstehung der globalen Anti-Folternorm ausgehend von westlich-kulturellen Vorstellungen von (In-)Humanität. Auch er sieht geänderte Schmerzvorstellungen als Grund für die Delegitimierung von Folter, und betont gleichfalls, dass seit dem 18. Jahrhundert Schmerz als etwas rein Negatives wahrgenommen werde. Jedoch sei gleichzeitig eine utilitaristische Logik von Vergleichbarkeit von Leiden entstanden, die eine Unterscheidung zwischen überflüssigem und notwendigem Schmerz oder Leid vollzog. Gewalt sei in dieser Perspektive ‚inhuman‘ und ‚unzivilisiert‘ (d. h. ‚barbarisch‘ oder ‚grausam‘), wenn sie ‚überflüssiges‘ Leiden produziere, während Gewalt und ihr verursachendes Leid als notwendig angesehen wurden, wenn sie mit ihrem (als ‚notwendig‘ verstandenen) Nutzen verrechnet wurden.⁹ Ein angemessener Nutzen der Folter wurde jedoch nicht mehr angenommen. Asad betont, dass die westeuropäischen Mächte versuchten, die neuen ‚humanen‘ Standards auch in ihren Kolonien im Sinne einer Zivilisierungsmission durchzusetzen (welche selbst durchaus ‚notwendiges‘ Leiden verursachen durfte) (Asad 2003: 109 ff.). Als Beispiel nennt er die englische Empörung über rituelle Selbstverletzungen in Indien, die als ‚barbarisch‘ denn ‚unnötig‘ wahrgenommen wurden (Asad 2003: 111 f.). In Hinblick auf die normativen Folterdiskurse im frühen 21. Jahrhundert bestätigt sich Asads Feststellung. Die ins Feld geführten Argumente für eine begrenzte

⁹ Daher, so Asad, ist es auch möglich, durch moderne Militärtechnologien verursachtes Leid als nicht ‚inhuman‘ zu verstehen, sofern es mit angezielten strategischen Vorteilen und (*military*) *necessity* (ein Begriff, der später auch im *War on Terror* auftaucht) ‚verrechnet‘ wird (Asad 2003: 116 ff.).

Legalisierung von Folter wendeten die beschriebene utilitaristische Logik an. Unter Bezugnahme auf spekulative Szenarien (*ticking bomb scenario* im englischsprachigen und ‚Rettungsfolter‘ im deutschsprachigen Diskurs) werden die gefährdeten Leben mit den durch Folter verursachten Leiden bzw. Schmerzen der Täter:in verrechnet. Dadurch, so das Argument, ist die Foltergewalt unter bestimmten Umständen ‚notwendig‘ (also nicht ‚barbarisch‘) und sollte legalisiert werden. Auch die in den untersuchten organisationalen Dokumenten des US-Falls diskursive Vermeidung von Schmerz, das heißt das Ausblenden und Leugnen von Schmerzzufügung in den Beschreibungen von ‚Verhörmethoden‘, ist vor diesem Hintergrund zu sehen (s. insb. Abschnitt 8.3).

Im weiteren Sinne kann das Postulat der Soziologin Gesa Lindemann (2018: 79–82, 111–113) über das Folterverbot „als ein zentrales Element der Institutionalisierung des freien, verkörperten lebendigen Menschen“ (Lindemann 2018: 113) dem Argumentationsstrang zugeordnet werden. Sie begründet das Ende der judikativen Folter mit einer Wandlung der Kosmologie des Körper-Selbst-Verhältnisses. Ausgehend von frühmodernen medizinischen Vorstellungen würde der individuelle Mensch zunehmend als identisch mit seinem Körper wahrgenommen. Während zuvor die – bloß den Körper verletzende – Folter nicht den unsterblichen seelischen Kern der Willensfreiheit betraf und somit die Gefahr, falsche Geständnisse zu produzieren, als gering betrachtet wurde, griff in der neuen Perspektive der induzierte Schmerz das Subjekt als Ganzes an. Er reduzierte damit die Willensfreiheit der Gefolterten und zwang sie zu potentiell falschen Aussagen. Die Abschaffung der Folter ist für Lindemann also primär der modernen Vorstellung von der Verkörperung des Menschen zuzuschreiben.

Schließlich kann in ähnlicher Stoßrichtung das Verschwinden judikativer Folter auch vor dem Hintergrund der Zivilisationstheorie von Norbert Elias (1988a, 1988b) betrachtet werden, wie es der Politikwissenschaftler Andrew Linklater (2007) tut. Elias untersuchte den Zusammenhang zwischen langfristigen historischen „soziogenetischen“ und „psychogenetischen“ Prozessen ab dem späten Mittelalter, d. h. den Einfluss, den die sozialen Umbrüche auf die psychisch-emotionale Struktur der Individuen hatten. Die verschiedenen miteinander verzahnten Prozesse wie das Ansteigen von Scham und Peinlichkeitsgrenzen bezeichnet er mit dem – analytisch benutzten – Begriff ‚Zivilisation‘. Teil davon ist auch eine wachsende Sensibilität gegenüber Gewalt und menschlichem, aber auch tierischem, Leiden. Diese führe nicht zwangsläufig zu einer Verringerung oder Verschwinden von Gewalt und Leiden, zumindest aber zu einem Verdrängen aus der öffentlichen Sichtbarkeit, wie dies zum Beispiel mit der Schlachtung von Tieren (s.a. Hamilton/Taylor 2013: 63 f.), Strafpraktiken (s.a. Spierenburg 2013) und eben Folter (Linklater 2007: 112 f.) geschehen ist.

Durch den Bezug auf Elias kann die Geschichte der Folter also im Rahmen allgemeinerer Wandlungen von Gewalt verstanden werden.

Als *dritte* Perspektive nennt Einolf Michel Foucaults (2015) These von einem historischen Umschwung von Souveränitäts- zur Disziplinarmacht in „Überwachen und Strafen“. Das Verschwinden judikativer Folter im engeren Sinne nimmt in dem Buch keinen zentralen Platz ein, wird aber im Rahmen des Wandels des Strafstils im Europa des 18. Jahrhunderts mitbehandelt (Foucault 2015: 9–90). Foucault interessiert sich stärker für die Marter des *Ancient Regime*, die zwar mit Folter verbunden aber von dieser unterschieden war, weil sie nicht der Produktion von Geständnissen im Verhör diente.¹⁰ Sie war eine äußerst gewaltvolle „Strafliturgie“ (Foucault 2015: 47), die an dem Körper der Verurteilten Narben als Zeichen seiner Schande hinterließ und die verletzte Souveränität rituell wiederherstellte. Der neue und weniger gewaltvolle Strafstil, der sich in kurzer Zeit durchsetzte und sich im Entstehen der modernen Gefängnisse zeigte, zielte nun weniger auf den Körper, sondern auf die ‚Seele‘ der Verurteilten und deren Reform durch Disziplinierung. Foucault macht dafür ebenfalls nicht eine zunehmende Humanisierung durch aufklärerische Ideen verantwortlich. Vielmehr habe sich die Machtform der Disziplinierung als neue „politische Ökonomie“ des Körpers“ (Foucault 2015: 36) durchgesetzt, weil sie effektiver produktive und unterworfenen Körper herstelle. Beim Wandel des Strafstils handle es sich also „nicht so sehr um eine Intensitätsminderung als vielmehr um eine Zieländerung“ (Foucault 2015: 25) von Strafe.

Darius Rejali (1994) folgt in seiner historischen Untersuchung zu Folter im Iran zunächst Foucaults Argumentation, wobei er seine theoretischen Überlegungen zum Verhältnis von Folter und Moderne durchaus allgemein und nicht auf den Iran begrenzt versteht.¹¹ Er erkennt in den traditionellen Strafzeremonien im Iran der frühen Kadscharen-Dynastie gewaltsame Rituale, die den Souverän und die soziale Ordnung darstellen und legitimieren. Im Zuge einer Modernisierung im 19. Jahrhundert haben sich die Strafpraktiken ebenfalls hin zu Disziplinierung verschoben. Allerdings argumentiert Rejali im Gegensatz zu Foucault, dass die Folter als Praxis deshalb nicht aufhörte zu existieren, sondern auch eine Wandlung durchmachte und nun auf die Disziplinierung der Bevölkerung anstatt auf zeremonielle Zurschaustellung von Macht ziele (ohne jedoch selbst mit Disziplinarmacht identisch zu sein).

¹⁰ Im Sinne der UN-Definition fällt sie aber unter Folter, weil dort Strafe explizit als mögliches Motiv der Schmerzzufügung genannt wird (siehe Abschnitt 3.1).

¹¹ „My aim is to [...] situate torture as an integral feature of the modern age“ (Rejali 1994: 2).

Wie Peters und Einolf betonen, war das Verschwinden judikativer Folter ein komplexer Prozess (Peters 1991: 124 f.; Einolf 2007: 110 f.), zu dessen Verständnis alle genannten Argumentationen, die sich keineswegs zwangsläufig widersprechen,¹² einen Beitrag leisten können. Welche von ihnen am zutreffendsten ist, soll hier nicht diskutiert werden. Mit ihrer Darstellung möchte ich das Auftreten moderner, nicht-judikativer Folter besser verständlich machen und besonders den US-Fall kontextualisieren und historisch situieren.

4.3 Die ‚Wiederkehr‘ der Folter

Da die Abschaffung der judikativen Folter in Europa im 19. Jahrhundert als die Überwindung der Folter insgesamt und im Rahmen eines humanistisch-progressiven Geschichtsverständnisses aufgefasst wurde, war es irritierend, als im frühen 20. Jahrhundert die Folter im modernen Gewand wieder auf der Bildfläche auftauchte – vor allem nach dem Ersten Weltkrieg in der frühen Sowjetunion und in Nazi-Deutschland. Jedoch ist es fraglich, ob die Folter als Praxis überhaupt aufgehört hatte und dann wiederkehrte, oder, ob sie sich, wie Rejali (1994) es für Iran aber auch darüber hinaus postuliert, bloß veränderte und zunächst weniger sichtbar war. Tatsächlich gibt es Hinweise für eine Kontinuität der Folter im 19. Jahrhundert (Reemtsma 1991c: 256). Dass Helbing (1999b: 231 ff.) von zeitgenössischen Fällen in der österreichischen und russischen Polizei sowie US-amerikanischen und französischen Militär zu berichten weiß, ist hier besonders interessant, da sie die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg betreffen. Auch ist davon auszugehen, dass in den Kolonien europäischer Mächte die Folterpraxis weiter angewandt worden war (Reemtsma 1991a: 27; s. zu Südafrika: Peters 1991: 177 ff.; zu Vietnam: Rejali 2009: 146–148; zu Philippinen: Einolf 2018: 131 ff.; zu Indien: Ruthven 1978: 181 ff.). Für Europa kann aber vermutet werden, dass es im 20. Jahrhundert nicht zu einer Wiederkehr, aber zumindest zu einem (Wieder-)Anstieg der Folter kam (Einolf 2007: 227 f.).

Als Reaktion auf die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts enttäuschte Hoffnung auf das Verschwinden der Folter verankerten die UN nach dem Zweiten Weltkrieg das Verbot der Folter in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN 1948, Artikel 5). Ebenso wurde es in der überarbeiteten Version der

¹² Z. B. berücksichtigt Foucault (2015: 51 ff.) durchaus die besondere Relevanz des Geständnisses in der Rechtsprechung im *Ancient Regime*, während Asad (2003: 107 f.) und Lindemann (2018: 80, 112) Langbeins Überlegungen explizit einbeziehen.

Genfer Konventionen (O.V. 1949, Artikel 3a, 17, 87, 130) als Teil des humanistischen Völkerrechts international verankert. Dennoch kam es in der Folge erneut nicht zu einem Abbruch. Bereits im Korea-Krieg kam es zu Folterungen von US-amerikanischen und anderen Kriegsgefangenen seitens nordkoreanischer und chinesischer Militärangehöriger (s. Abschnitt 9.1). Besonders viel Aufmerksamkeit in der westlichen Öffentlichkeit erfuhren die Folterungen im Algerienkrieg durch französische Kräfte (Vidal-Naquet 1963; Maran 1996; Förster 2024). Schließlich war bis dahin das Auftreten der Folter in kommunistischen und faschistischen Staaten als eine Art Wiederkehr jener im Prinzip überwundener ‚barbarischer‘ Vergangenheit gesehen worden, vor der liberal-demokratische Staaten immun seien (Peters 1991: 174). Weitere bekannte und dokumentierte Fälle von Folter in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind das Apartheids-Regime in Südafrika (Bernstein 1972), lateinamerikanische Diktaturen in den 1970er und 80er Jahren wie Chile (Kletten 1991), Argentinien (Taylor 1997; Heredia 2010; Dürr 2016) und Brasilien (Huggins 2005), der Vietnam-Krieg (Rejali 2009: 170–177) – Folter wurde dort sowohl von südvietnamesischen und US-amerikanischen als auch von nordvietnamesischen und *Vietcong*-Einheiten eingesetzt –, die Roten Khmer in Kambodscha (Bultmann 2020, 2021), die Obristendiktatur in Griechenland (AI 1977; Haritos-Fatouros 1991), Israel (Cohen/Golan 1991; Ron 1997), Nordirland (Conroy 2000; Cobain 2013: 135–165) und die Türkei (Akçam 1991). Weder ist diese Liste vollständig, noch ist hier Platz, auf die einzelnen Fälle näher einzugehen. Allerdings gibt sie bereits einen Eindruck von der Persistenz und weltweiten Verbreitung der Folter im 20. Jahrhundert. Zu der öffentlichen Dokumentierung und Sichtbarmachung von Folteranwendungen haben seit den 1960er Jahren Menschenrechtsorganisationen wie insbesondere AI beigetragen (Peters 1991: 206; s. bspw. AI 1973, 1977; Forrest 1996). Die UN-Deklaration gegen Folter von 1975 und die Anti-Folterkonvention von 1987 sind als Reaktion auf die – der internationalen Ächtung trotzdenden – Persistenz der Folter zu verstehen und zum Teil auf das Engagement von AI zurückzuführen (Forrest 1996: vi).

Relevant ist hier vorrangig die Frage, wie sich die nicht-judikative Folter von vorherigen Formen unterscheidet und wie ihr Auftreten zu erklären ist. Der gravierendste und offensichtlichste Unterschied besteht darin, dass Folter nun als „Werkzeug des Staates, nicht des Gesetzes“ (Peters 1991: 140) angewandt wird. Peters nennt vier wichtige Anhaltspunkte, wie es dazu kam, wobei er die an Helbings orientalistische Thesen erinnernde und zuweilen verbreitete kulturalistische Erklärung, dass die Wiederkehr der Folter einer Ausbreitung eines grausamen ‚Asiatismus‘ im frühen 20. Jahrhundert zuzurechnen sei, ablehnt (Peters 1991: 143 f., 173). *Erstens* sei mit den modernen Polizeiapparaten ein neues Element des Strafrechts geschaffen worden, in denen es – normalerweise ohne Wissen

oder Zustimmung von Richter:innen – zu Folter mit dem Ziel der Erpressung von Aussagen und Geständnissen kommen konnte (Peters 1991: 147–153). In den USA beispielsweise, deren Polizei Peters dafür anfälliger als die englische ansieht, wurde die als *the third degree* (s.a. Leo/Koenig 2018; Rejali 2009: 70–74) bezeichnete Gewalt im Polizeiverhör bis in die 1930er Jahre häufig angewandt und in der Folge öffentlich aufgearbeitet. Vor allem aber, wenn Polizeikräfte mit politischen Straftaten wie dem anarchistischen Terrorismus im russischen Zarenreich betraut waren, kam laut Peters Folter zum Einsatz (s.a. Helbing 1999b: 232–245). *Zweitens* sei im modernen Militär, aufgrund seiner relativen Autonomie von juristischer und ziviler Kontrolle und der zunehmenden Relevanz nachrichtendienstlicher Informationen in modernen Kriegen – vor allem in „counterinsurgency wars“ (Einolf 2007: 114) –, beim Verhör von Gefangenen zunehmend Gewalt zum Einsatz gekommen (Peters 1991: 153–156). Auch der untersuchte Folterkomplex ist im Wesentlichen diesem Kontext zuzuordnen. *Drittens* habe laut Peters (1991: 153–156; s.a. Einolf 2007: 116 f.) die Relevanz der Kategorie des politischen Verbrechens in den neuen Nationalstaaten ab dem 19. Jahrhundert Folteranwendung durch staatliche Akteure begünstigt. Bereits in England während der Auseinandersetzung zwischen protestantischer Monarchie und katholischer Opposition im 16. und 17. Jahrhundert war Folter primär aufgrund des Vorwurfs des Verrats angewandt worden (Langbein 2006: 81–128), jedoch im Vergleich zu modernen Folterkomplexen in einem geringeren Ausmaß (Einolf 2007: 117). Da der Staat nun aber zunehmend mit dem Volk als Ganzes und nicht mehr nur mit den herrschenden Monarchen als Personen verbunden wurde, kam es zu einer Ausweitung dessen, was unter Verrat verstanden wurde und politische Verbrecher:innen wurden anders als ‚gewöhnliche‘ Kriminelle behandelt. Dem Staat kritisch oder feindlich eingestellte Menschen, wie die Anarchist:innen in Frankreich oder Russland, oder solchen, denen eine staatsfeindliche Einstellung unterstellt wurde, fielen in diese Kategorie, die Folter wahrscheinlicher machte. Schließlich verschärfte sich laut Peters der dritte Aspekt in revolutionären und totalitären Staaten wie der frühen sowie stalinistischen Sowjetunion und in Nazi-Deutschland, in denen die Trennung zwischen Recht und Politik weitestgehend aufgehoben und das politische Verbrechen als Verrat am Volk und Partei noch weiter ausgedehnt wurde (Peters 1991: 162–174).

4.4 Merkmale moderner Folter

In der Literatur werden verschiedene Merkmale benannt, in denen sich die moderne Folter von vorherigen Formen unterscheidet. *Erstens* ist das schon beschriebene geänderte institutionelle Setting zu nennen. Helbing (1999b: 256) bemerkte bereits im Jahr 1910, dass Folter nun „weniger formell und legal in Erscheinung tritt“. War die judikative Folter Teil des offiziellen kodifizierten Rechts, ist die Folter seit dem 19. Jahrhundert eine zumeist illegale Praxis von staatlichen Akteuren wie Polizei, Geheimdienst oder Militär, die im Geheimen stattfindet, deren Anwendung oder Einordnung als Folter von ihren Anwender:innen und ihren Vorgesetzten geleugnet wird, und die somit weniger sichtbar ist.

Zweitens wird häufig auf eine Verschiebung des Zwecks von Folter verwiesen. Wie in Abschnitt 3.5 beschrieben wird häufig vorgebracht, dass Folter nun grundsätzlich nicht mehr der Wahrheitsfindung oder Informationsgewinnung diene (s. dazu auch Peters 1991: 208 f.). Auch wenn diese These in ihrer Absolutheit schwierig ist, ist sicher richtig, dass Folter nicht mehr auf gleiche Weise wie im Europa des *Ancient Regime* der Herstellung juristischer Wahrheit dient. Zwar kann Folter immer noch der Produktion von Geständnissen dienen, beispielsweise im Polizeiverhör oder im Zusammenhang der stalinistischen Schauprozesse. Ähnlich wie in Zeiten der vormodernen judikativen Folter kann hierzu die besondere Relevanz von Geständnissen in der strafrechtlichen Praxis polizeilicher Folter Vorschub leisten, wie Rejali (2009: 49–55) am Beispiel des modernen Japans zeigt. Jedoch wird sie in solchen Fällen nicht explizit als Mittel der rechtlichen Wahrheitsfindung benannt, sondern verschwiegen.

Drittens werden häufig Unterschiede in den Methoden hervorgehoben sowie, damit untrennbar verbunden, der Einfluss von Psychologie und Medizin als typisch für moderne Folter benannt. Schon früh bemerkten Aktivist:innen und Wissenschaftler:innen, dass die Foltergewalt des 20. Jahrhunderts weniger ‚blutig‘ wurde und sich in ihr der Einfluss moderner Wissenschaft zeigte (s. bspw. Radtke 1979: 4 f.). Damit verbunden ist auch eine andere kosmologische Rahmung der Folter, die nun als säkularisierte oder zumindest als weniger explizit religiös legitimierte Praxis auftritt. Das Prinzip der verschiedenen Techniken der judikativen Folter wie die Wippe, Bein- und Daumenschrauben oder die Wasserfolter beschreibt Peters (1991: 210) zusammenfassend wie folgt:

Die Neurologie der frühen europäischen Folter basierte im wesentlichen auf dem Schmerz überdehnter Muskeln und ausgerenkter Gelenke, dem schonungslosen Druck von Klemmvorrichtungen auf innerviertes Gewebe und Muskel-Knochen-Systeme, dem

Versengen großer Flächen von Nervenenden mit Feuer und der erstickenden und das Gedärm ausdehnenden Wirkung des Wassers.

Ab dem 20. Jahrhundert kommt dagegen eine größere Vielzahl von Techniken zum Einsatz, zu denen die Elektrofolter (d. h. das Zufügen von Schmerz durch Elektrizität, s.a. AI 1997), Positionsfolter wie erzwungenes Stehen, sexualisierte Gewalt sowie ‚psychologische‘ (z. B. Schlaf- und Reizdeprivation) und pharmakologische Techniken gehören. Die Verschiebung der Methoden trägt dabei zu der tendenziellen Unsichtbarkeit der modernen Folter bei, da weniger Spuren an den gefolterten Körpern hinterlassen werden. Rejali (2009) spricht daher in seiner umfassenden Studie über die Diffusion von Foltertechniken in der Moderne von *clean torture*. In seinem Buch zu Folter im Iran fasst er (1994: 6) den Unterscheid zur vormodernen Folter zugespitzt so zusammen:

Modern torture is clinical, not ritual, torture. The torturer operates on his patient. His methods and instruments are drawn from medicine, engineering, psychology, and physiology.

Der untersuchte US-Fall sticht hier besonders hervor, denn hier ist der wissenschaftlich-moderne Anspruch, der Einfluss von psychologischem Wissen sowie die organisationale Einbindung von Psycholog:innen besonders deutlich. Häufig sehen Autor:innen hier und in der modernen Folter allgemein – normativ in kritischer Absicht – eine Art Effizienzsteigerung durch Präzisierung oder Verfeinerung (z. B. Peters 1991: 220; McCoy 2006: 8). Jedoch sollte vermieden werden, in etischer Perspektive die Folter selbst als ‚wissenschaftlich‘ oder als besonders ‚effektiv‘ zu bezeichnen. Denn sonst läuft man Gefahr, den modernen Selbstbeschreibungen von Folterkomplexen wie denen der CIA zu folgen (s.a. Welch 2015).¹³

¹³ Rejali (2009: 380) bemerkt dazu: „Having the intention to be scientific does not make it so anymore than wearing a white lab coat makes one a scientist“. In einer erstaunlichen Minderheitenmeinung im Verfahren *Ireland v. United Kingdom* (s. Abschnitt 3.1) kritisiert der griechische Richter Dimitrios Evrigenis zudem das Urteil und die zugrunde liegenden Vorstellungen von Folter: „The court’s interpretation in this case seems also to be directed to a conception of torture based on methods of inflicting suffering which have already been overtaken by the ingenuity of modern techniques of oppression. [...] Torture can be practiced – and indeed is practiced – by using subtle techniques developed in multidisciplinary laboratories which claim to be scientific“ (ECHR 1978: 124). Damit nahm er spätere akademische Überlegungen über die Unsichtbarmachung der Folter durch pseudo-wissenschaftliche Rahmung vorweg.

4.5 Folter als Unfall der Moderne?

Das teleologisch-progressive Geschichtsverständnis bezüglich Folter hat in Hinblick auf die rein rechtliche Entwicklung eine gewisse Berechtigung. Es kann vom Verschwinden der judikativen Folter im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts bis hin zum globalen und absoluten Verbot der Folter im Jahr 1987 von einer fortschreitenden Delegitimierung der Folter gesprochen werden. Daher kann normative Kritik an Folter durch deren Skandalisierung als unzivilisiert und rückschrittlich von Menschenrechtsorganisationen und anderen Akteuren ein durchaus erfolgreiches diskursives Mittel gegen Folter sein, wenngleich moderne Folterregime ebenfalls unter Bezugnahme auf das Konzept der Zivilisation eine Legitimation vornehmen können (indem nämlich den zu folternden ‚Feinden‘ Unzivilisiertheit vorgeworfen wird; s. zu Algerien: Maran 1996; zum *War on Terror*: Linklater 2007 und Butler 2008). Jedoch ist es allein schon vor dem Hintergrund der Vielzahl an empirischen Fällen seit dem frühen 20. Jahrhundert analytisch wenig sinnvoll, moderne Folteranwendungen als einen Rückfall in ‚barbarische‘ Vorzeiten zu verstehen und damit gleichsam historisch zu isolieren (s.a. Reemtsma 1991c: 258). Zudem zeigen die obigen Ausführungen, dass Folter in unterschiedlichen Kontexten relevant wird, die unmittelbar mit moderner Staatlichkeit verbunden sind.

Wenn sich das Paar *Moderne – Folter* nicht als Antagonismus fassen lässt, wie steht es mit dem Verhältnis zwischen (liberaler) Demokratie und Folter? Immerhin ist das Folterverbot vor allem in demokratischen Staaten Teil ihres Selbstverständnisses und dort ist das Menschenrechtsmonitoring durch Journalist:innen oder NGOs besonders stark. Wie ich schon erwähnt habe, setzen jedoch auch liberale demokratische Staaten Folter ein (s.a. Parry 2010: 97–134). Auch das *outsourcing* von Folter durch Auslieferung von Gefangenen an nicht-demokratische Staaten zum Zweck der Folter ist – auch im *War on Terror* – übliche Praxis (Mayer 2005a). Dennoch gibt es teilweise einen Optimismus, dass liberal-demokratische Staaten weniger wahrscheinlich Folter einsetzen als autoritäre, zumindest in Form von Staatsterror gegen ‚eigene‘ Bürger:innen, und dass eine globale Hegemonie liberaler Ideologie einen langsamen Rückgang von Folter bewirken könne (Cohen/Corrado 2005; Einolf 2007: 117 f.). Rejali (2009) macht aber auf einen weiteren Aspekt aufmerksam, nämlich die enge Verbindung zwischen Demokratie und Menschenrechtsmonitoring einerseits und der Verbreitung von *clean torture* andererseits. Sein Kernargument, welches er mit großer Materialfülle untermauert, lautet, dass die nunmehr weitverbreitetsten ‚sauberen‘ Techniken zuerst in Demokratien Anwendung fanden und sich im Lauf des 20.

Jahrhunderts global ausbreiteten, um das Menschenrechtsmonitoring zu unterlaufen (s. für eine ähnliche Argumentation in Bezug auf Israel: Ron 1997; und auf Spanien: Pérez-Sales et al. 2016). Die Rolle der frühen Sowjetunion und Nazi-Deutschlands für die Entwicklung und Diffusion moderner Foltertechniken wie der Elektrofolter werde häufig überschätzt (z. B. von Peters),¹⁴ während die Relevanz von bis ins 19. Jahrhundert zurückreichenden kolonialen, militärischen und polizeilichen Folter- und Strafraditionen westlich-demokratischer Länder wie Frankreich, England und den USA unterschätzt werde. Die Verbreitung moderner ‚sauberer‘ Methoden ist in dieser Perspektive also weniger einer Verwissenschaftlichung zuzuschreiben (obgleich wissenschaftliches Wissen dabei relevant ist).¹⁵ Vielmehr ist sie eine nicht-intendierte Folge des globalen Folterverbotes und dem Engagement für die Durchsetzung desselben. Folter und Demokratie sind somit nicht *per se* als Gegensätze zu denken, auch wenn liberal-demokratische Staaten weniger häufig und intensiv von Folter Gebrauch machen mögen.

Die zweifellos relevanten Unterschiede zwischen vormoderner und moderner Folter sollten jedoch nicht überbewertet werden. Es finden sich nämlich bei näherer Betrachtung auch Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten. Zum einen ist Folter auch in Fällen starker Normalisierung stets als eine besondere Maßnahme für (wie auch immer definierte) besondere Gruppen, Gefahren und Verbrechen wie Verrat verstanden worden (Peters 1991: 12; Helbing 1999b: 259). Dabei ist sie „immer auch Mittel sozialer Grenzziehung“ (Reemtsma 1991b: 14) und richtet sich auf feindliche oder minderwertige ‚Andere‘, ob es sich dabei um Sklav:innen in der europäischen Antike oder in den Südstaaten der USA, ‚kontrarevolutionäre Subjekte‘ in Kambodscha, Terrorist:innen (Anarchisten:innen im Zarenreich, Al-Qaida im *War on Terror*, ETA¹⁶ in Spanien, IRA in Nordirland), Hexen und Ketzer:innen in Europa, oder ‚linke Subversive‘ in Lateinamerika handelt. Des Weiteren ist auch die Verschiebung der Methoden eher graduell zu verstehen. Auch im Mittelalter und der Frühen Neuzeit bedeutete Folter nicht immer die unmittelbare Verletzung des Körpers. Der erste Schritt bestand im Zeigen der Folterinstrumente (Peters 1991: 101), was bereits zu einem Geständnis führen

¹⁴ Damit ist freilich nicht gesagt, dass Folter in den faschistischen und kommunistischen Staaten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht eine herausragende Rolle gespielt habe, sondern nur, dass diese Staaten nicht so sehr Innovatoren und Verbreiter moderner Foltertechniken waren wie häufig angenommen.

¹⁵ Zu bedenken sind hier zudem technisch-materielle Voraussetzungen (zu Folter aus Perspektive der Actor-Network-Theory s. Austin 2015, 2016). Besonders deutlich ist dies für die Elektrofolter, die die Verfügbarkeit von Elektrizität voraussetzt.

¹⁶ ETA steht für *Euskadi Ta Askatasuna* („Baskenland und Freiheit“). Zu Folter in Spanien siehe Parry 2010: 116–120 und Pérez-Sales et al. 2016.

und damit die direkte Schmerzzufügung überflüssig machen konnte. Schlafentzug gab es ebenfalls bereits als Technik (Peters 1991: 102). Die Wasserfoltertechniken der Inquisition und moderne Formen wie das *waterboarding* sind auch nicht grundsätzlich verschieden (Rejali 2007: 381 f.). Auch berichten im *War on Terror* Gefolterte von einer der Wippe äußerst ähnlichen Technik (s. Einleitung von Kapitel 2). Schließlich kann nicht nur judikative, sondern auch moderne Folter als rituelle Praxis (Bultmann 2020; Sironi 2011: 89; Zirfas 2004; s. Abschnitt 3.3) und als Ausübung von Souveränitätsmacht (Hernawan 2016; Wilcox 2011) analysiert und beschrieben werden. Für den Fall Guantánamo (s.a. Abschnitt 5.3) schreibt Andrew Neal (2007: 71) beispielsweise treffend:

Wenn die Anschläge von 9/11 als symbolisches Verbrechen gegen die Souveränität der Vereinigten Staaten geplant waren und als solches auch interpretiert und repräsentiert wurden, so zielen die Praktiken der gegenwärtigen Politik der Ausnahme nicht einfach darauf ab, zu verstehen, zu untersuchen, zu bestrafen [...] In seiner symbolischen Bedeutung ähnelt das Schauspiel von Guantánamo – so sehr die Abläufe dort auch im Dunkeln liegen mögen – dem Schauspiel der vormodernen öffentlichen Hinrichtung.

Auch wenn sich moderne Folter und judikativ-europäische Folter durch einen klar erkennbaren historischen Umbruch unterscheiden, welcher das institutionelle Setting, den rechtlichen Status, die kosmologische Rahmung und die Sichtbarkeit betrifft, wäre es also unangemessen, sie als zwei völlig verschiedene Phänomene voneinander zu betrachten. Gleichzeitig ist die moderne Folter selbst heterogen. Der hier untersuchte US-Fall ist dabei hinsichtlich seiner Legitimierung tendenziell im *national security model* zu verorten, in dem die Produktion von *intelligence* in militärischen und geheimdienstlichen Verhören als vordergründiges und rationalisierendes Motiv zu erkennen ist. Die Folter richtet sich hier gegen feindliche und potentiell ‚barbarische‘ Terroristen in Form von muslimischen Männern (Butler 2008). Auch ist der von Rejali beschriebene Einfluss der Anti-Folternorm und des Menschenrechtsmonitorings auf die Foltertechniken besonders deutlich, wie ich noch zeigen möchte, ebenso wie der wissenschaftlich-moderne Selbstanspruch und die explizite Rezeption psychologischen Wissens. In Bezug auf das letztgenannte Merkmal moderner Folter ist der US-Fall geradezu idealtypisch, weshalb ich in den Abschnitte 7–9 die Foltertheorie diskursanalytisch genauer betrachte.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Der Fall: Der US-Folterkomplex im *War on Terror*

5

Der US-Folterkomplex infolge des 11. September 2001 ist einerseits typisch für moderne Folter im Kontext von liberal-demokratischer Staatlichkeit, vor allem hinsichtlich ihres nicht-judikativen Charakters, dem Einfluss von wissenschaftlichem Wissen, der Priorisierung von spurenrmen Techniken (*clean torture*), der Rahmung in einen Ausnahmezustand und der (relativen) Geheimhaltung. Andererseits hat er auch einige Besonderheiten, auf die ich in diesem Kapitel verweisen werde. Diese sind insbesondere die globale Vernetzung von extraterritorialen Folterorten, die Kooperation mit einer Vielzahl von weiteren Staaten und die Autorisierung einzelner konkreter Foltertechniken bis in höchste Regierungskreise.

Am 17. September 2011, also sechs Tage nach den Anschlägen auf das *World Trade Center* und das Pentagon verfasste Präsident Bush ein *Memorandum of Notification* (MON) (SSCI 2014: 11), das bis auf einzelne Zitate nach wie vor klassifiziert ist. Darin übergab Bush dem damaligen *Director of Central Intelligence* George Tenet, und damit der CIA, weitreichende Kompetenzen, um Menschen gefangen zu nehmen und festzuhalten, „who pose serious threat of violence or death to U.S. persons and interests or who are planning terrorist activities“ (zitiert nach SSCI 2014: 11). Auch wenn das MON selbst noch keine Verhör- beziehungsweise Foltertechniken erwähnte,¹ ist es der Startpunkt

¹ Die Politik der Auslieferung von mutmaßlichen Al-Qaida Mitgliedern an verbündete folternde Staaten und damit das *outsourcing* von Folter begann bereits unter der Clinton-Administration und wurde von Bush ausgeweitet (Mayer 2005). Der Konflikt zwischen den USA und Al-Qaida begann nämlich bereits Mitte der 1990er Jahre (s. hierzu bspw. Soufan 2011: 76) und intensivierte sich insbesondere nach den Bombenanschlägen auf die US-Botschaft in Nairobi im Jahr 1998 und auf das Militärschiff USS Cole im Jahr 2000. Die Anschläge vom 11. September 2001 und darauf folgende US-Politik stellen also keinen absoluten historischen Wendepunkt dar.

des *Rendition, Detention and Interrogation* (RDI) Programms der CIA (teils auch „CTC Programm“ genannt, CIA 2004c: 6)², in dessen Rahmen der Geheimdienst begann, Foltertechniken zu verschriftlichen und anzuwenden, welche in einer gewissen Kontinuität mit dem Kalten Krieg standen. Sie tat dies in Absprache mit Regierungsstellen, insbesondere dem *Office of Legal Counsel* (OLC), das der CIA juristisch ‚den Rücken freihielt‘ (d. h. die Techniken in Memoranden außerhalb der Folter verortete). Mehr als 119 Männer wurden im Rahmen dieses Programms in Kooperation mit verschiedenen Staaten wie beispielsweise Pakistan entführt und in einem globalen Netz von Geheimgefängnissen (*Blacksites*) gefangen gehalten sowie gefoltert oder an Drittländer wie Jordanien, Ägypten oder Syrien ausgeliefert. Der Folterkomplex lässt sich trotz gegenseitiger Verknüpfungen organisational grob in diesen geheimdienstlichen Teil und einen zweiten militärischen Teil gliedern. Denn auch das von Donald Rumsfeld geführte US-Verteidigungsministerium entwickelte parallel zur CIA ein Folterprogramm, in dem infolge des Eingreifens in den afghanischen Bürgerkrieg US-Streitkräfte vermeintliche Mitglieder von Al-Qaida und Taliban in militärisch kontrollierten Gefängnissen und improvisierten Verhörzentren gefangen nahmen und teilweise folterten. Diese Orte befanden sich, wie die Gefängnisse in Bagram und Kandahar, in Afghanistan sowie auf Kuba; dort innerhalb des Stützpunktes der US-Navy in Guantánamo. Nach dem 2. Irakkrieg und dem Sturz Saddam Husseins 2003 entstanden auch im Irak ähnliche Folterorte, von denen Abu Ghraib nach der Veröffentlichung der Photographien von Folterungen durch militärische *guards* traurige Berühmtheit erlangte. Spätestens mit dem Ende der Präsidentschaft Bushs Anfang 2009 endeten diese Folterprogramme als gezielte Politik im *War on Terror*. Dieser zweifellos relevante Bruch bedeutete allerdings kein endgültiges Verschwinden des Folterkomplexes, wie die Existenz des Gefangenenlagers in Guantánamo zeigt. Im März 2024 befanden sich noch 30 Gefangene dort (NYT 2024), die jedoch weniger schlimmen Haftbedingungen ausgesetzt sind als in der Zeit zwischen den Jahren 2002 und 2009.

Zu Beginn der Präsidentschaft von Barack Obama (2009–2017) untersuchte der Geheimdienstausschuss des von der demokratischen Partei dominierten US-Senats (*Senate Select Committee on Intelligence*, im Folgenden SSCI abgekürzt) das Folterprogramm der CIA. Eine Zusammenfassung des so entstandenen Untersuchungsberichts wurde 2014 veröffentlicht. Diese rund 500-seitige Zusammenfassung („The Senate Intelligence Committee Report on Torture“, SSCI 2014), die häufig nur ‚CIA-Folterbericht‘ genannt wird, bezeichnete die Praktiken

² CTC steht für *Counterterrorist Center* (seit 2005: *Counterterrorism Center*), eine Unterorganisation der CIA.

des Geheimdienstes explizit als Folter. Bei einer Pressekonferenz im Zusammenhang ihrer Veröffentlichung tat dies auch Obama (zit. n. Lewis 2014) mit dem Satz „we tortured some folks“. Damit wurde das Folterprogramm erstmals von höchsten politischen US-Institutionen als solches anerkannt. Zwar war bereits 2008 ein Untersuchungsbericht des *Senate Committee on Armed Services* (SASC 2008) über das militärische Folterprogramm in Afghanistan, Guantánamo und Irak veröffentlicht worden. Der Bericht unterließ es aber, die untersuchten Praktiken explizit als Folter zu bezeichnen (stattdessen wird zumeist der Begriff „detainee mistreatment“ verwendet). Der Bericht des SSCI war in der Folge zudem eine wichtige Grundlage für die weitere öffentliche Aufarbeitung des Folterkomplexes, weiteren FOIA-Anträgen und dem Prozess *Salim v. Mitchell* (dem bislang einzigen zum Teil erfolgreichen gerichtlichen Verfahren in den USA gegen Verantwortliche des CIA-Programms, s. Einleitung zu Kapitel 2).

5.1 Ausnahmezustand und die Autorisierung von Folter

Die Bush-Administration reagierte auf die Terroranschläge vom 11. September 2001, bei denen knapp 3.000 Menschen getötet wurden, mit einer Politik des Ausnahmezustands, der die Etablierung der Folterprogramme rahmte. Drei Tage nach den Anschlägen erklärte Bush (2001c) einen nationalen Notstand, der seitdem nicht außer Kraft gesetzt wurde. Am 18. September autorisierte sodann der US-Kongress den US-Präsidenten dazu, die US-amerikanischen Streitkräfte einzusetzen „against those nations, organizations, or persons he determines planned, authorized, committed, or aided the terrorist attacks“ (107th Congress of the United States 2001). Die Gefahr solcher Anschläge sei zudem „unusual and extraordinary“. Diese Resolution war bemerkenswert: Mit ihr war nicht nur der Weg bereitet für einen Krieg gegen einen als ungewöhnlich und außerordentlich verstandenen Feind, sondern sie sprach dem Präsidenten gar die alleinige Deutungshoheit („he determines“) darüber zu, wer als diese Feinde zu gelten habe. Am 20. September verkündete Bush (2001a) den „war on terror“ und stellte die anderen Länder mit seinen berühmten manichäischen Worten, die einer Drohung gleichkamen, vor die Wahl: „Either you are with us, or you are with the terrorists“. Als die Taliban, die zu dem Zeitpunkt den afghanischen Bürgerkrieg im Wesentlichen für sich entschieden hatten, es ablehnten, Osama bin Laden an die USA auszuliefern, begann am 7. Oktober die *Operation Enduring Freedom*. Sie war der erste kriegerische Einsatz des US-Militärs im *War on Terror* und hatte

zum Ziel, die Taliban zu stürzen sowie insbesondere Osama bin Laden und andere Al-Qaida-Anführer festzunehmen oder zu töten.

Die US-Regierung entschied sich mit diesen und weiteren Maßnahmen dazu, die Anschläge als illegitime kriegerische Handlungen zu begreifen und auf sie mit einem ‚Krieg‘ zu reagieren, der von Beginn an global angelegt war und in emischer Perspektive besondere Maßnahmen erforderte. Diese sich überschlagenden Ereignisse der US-amerikanischen Politik und ihre Langzeitfolgen analysierten sozialwissenschaftliche Autor:innen häufig in kritischer Bezugnahme auf die Theorien Carl Schmitts (2021) und Giorgio Agambens (2020) als Politiken des Ausnahmezustands (z. B. Krasmann 2007).³ Obgleich die US-Regierung in den folgenden Jahren Niederlagen vor dem *Supreme Court* erfuhr, trat in der Folge eine Normalisierung der ‚Ausnahme‘ ein, die langfristig die exekutive Macht der US-Regierung ausweitete und demokratische Normen suspendierte (z. B. Förster 2016, 2018). Wichtig sind sie hier als Rahmung des Folterkomplexes. Die Kommunikationswissenschaftlerin Susanne Kirchhoff (2018) betont in Anschluss an die kognitive Metaphertheorie (Lakoff/Johnson 2011), dass der Begriff *War on Terror* eine folgenreiche Metapher war. Der Diskurs der US-Regierung (und auch der Massenmedien) vernachlässigte alternative Metaphoriken wie ‚Terror als Verbrechen‘, die andere Handlungen und Maßnahmen nahegelegt hätten (nämlich Strafverfolgung anstatt Krieg). Im Sinne der Kriegsmetaphorik gab die Regierung den Geheimdiensten und Streitkräften den Vorzug gegenüber polizeilichen Behörden wie dem FBI bei den Reaktionen auf die Anschläge. Entscheidend an dieser Ausrichtung der US-Politik war der Vize-Präsident Dick Cheney sowie ein selbsternanntes „war council“, dem laut der Journalistin Jane Mayer (2008: 66) John Yoo, David Addington, Timothy Flanigan, Alberto Gonzales und Jim Haynes angehörten, die als Juristen in unterschiedlichen Positionen für die Regierung tätig waren. Diese Gruppe war – ergänzt um den *Assistant Attorney General* Jay Bybee (OLC) – im weiteren Verlauf die treibende und durchführende Kraft bei der Autorisierung von Folter.

Wie eingangs beschrieben stellt das MON vom 17. September 2001, welches die CIA zur Gefangennahme und -haltung von Terrorverdächtigen autorisierte, bereits den Beginn des geheimdienstlichen Folterprogramms dar. Zwar nannte das MON noch keine Verhör- oder Foltermethoden, trotzdem suchten CIA-Mitarbeiter:innen bereits ab November 2001 vorsorglich nach Möglichkeiten, sich juristisch gegen Strafverfolgung aufgrund von Folteranwendungen verteidigen zu können (Raphael et al. 2019: 74). Ein Memorandum schlägt hierzu mit Bezug auf ein israelisches Gerichtsurteil eine „necessity defense“ (CIA 2001: 1) vor „to

³ Auch auf die Rolle des *american exceptionalism* wurde verwiesen (z. B. Esch 2010).

avoid prosecution of US officials who tortured to obtain information that saved many lives“. In dieser Formulierung zeigt sich deutlich die Legitimierung der Folter im Sinne der utilitaristischen Logik, die – wie in der Einleitung bereits erläutert – unter dem Schlagwort *ticking bomb scenario* die akademischen Diskurse um Folter im frühen 21. Jahrhundert prägte: Folter ist angemessen und damit legal, weil sie in Ausnahmen notwendig sei, um Informationen zu produzieren, die Leid verhindern („saved many lives“). Ungewöhnlich ist hier die explizite Bezeichnung von Folter („tortured“) für mögliche Handlungen von US-Beamten:innen. In späteren Dokumenten wie in einem Memorandum des OLC vom 1. August 2002 wurde dies vermieden, welches sich nun auch auf das Urteil des ECHR im Verfahren *Ireland v. United Kingdom* bezog (OLC 2002). Es definierte ‚Verhörtechniken‘ durch eine extreme juristische Engführung der Folterdefinition außerhalb von Folter (s. Abschnitt 7.2), führte die „necessity defense“ dabei aber fort. Nachdem die CIA ihren ersten *Blacksite*-Insassen Abu Zubaydah zu foltern begann, autorisierte das OLC auf Basis dieser Argumentationen spezifische Foltertechniken, am 1. August 2002 unter anderem Schlafdeprivation und das *Waterboard* (Bybee 2002). Die Foltertechniken waren zuvor von Mitchell (2002) vorgeschlagen worden und basierten auf Methoden, die an SERE-Schulen⁴ eingesetzt wurden. Bei diesen militärischen Trainingsprogrammen, in denen Mitchell wie auch Jessen tätig waren, werden Soldat:innen, insbesondere Spezialeinheiten und Pilot:innen, unter anderem darin trainiert, feindlichen Verhören zu widerstehen und Informationen zurückzuhalten. Dabei werden sie potentiellen Foltertechniken, die auf Erfahrungen von US-Kriegsgefangenen basieren, ausgesetzt. Der Prozess der (Rück-)Wandlung von Trainingsmethoden zu Foltertechniken wird zumeist als „reverse-engineering“ bezeichnet (z. B. SASC 2008: 103). Obwohl die Autorisierungen der Foltertechniken zunächst nur für diesen individuellen Fall galten, wendete die CIA die Techniken bald regelmäßig an.

Das FBI war an den Verhören von Abu Zubaydah und anderen CIA-Gefangenen beteiligt, wobei es immer wieder zu Konflikten zwischen den beiden Behörden und deren Personal vor Ort kam (SSCI 2014: 27). Neben einer Konkurrenz über die Leitung der Verhöre ging es dabei auch um die Frage nach angemessenen Verhörmethoden. Das FBI pochte auf ihre standardisierten Techniken und protestierte gegen die Folter der CIA, denn sie sei erstens illegal, weshalb Informationen und Geständnisse vor Gericht keinen Bestand haben könnten, und

⁴ SERE steht für *Survival, Evasion, Resist, Escape*. Laut einem Dokument des Verteidigungsministeriums (DoD 2010: 5) existierten im Jahr 2010 fünf solcher Militärschulen, die verschiedene Teilstreitkräfte betrieben (*US Army, US Air Force, US Navy, US Marine Corps*) sowie eine Teilstreitkräfte-übergreifende Schule.

zweitens ohnehin ineffektiv. Der erste Einwand spiegelt den polizeilichen Charakter des FBI wider, welches neben der *intelligence*-Produktion die Strafverfolgung im Blick hatte. Dem gegenüber war die CIA als Geheimdienst an zweitem nicht interessiert. In einem anderen Streit zwischen den beiden Organisationen über Verhörtechniken und Zuständigkeiten bezüglich des Gefangenen Ibn Sheikh al-Libi stellte sich die US-Regierung explizit auf die Seite der CIA – und nicht nur in diesem Fall (Mayer 2008: 106 f.).⁵ Dadurch entschied sie sich ganz im Sinne der skizzierten Metaphorik des ungewöhnlichen Krieges und der Politik der Ausnahme dagegen, mit ‚gewöhnlichen‘ zivilen Strafverfolgungsmethoden gegen Terrorverdächtige vorzugehen.

Für den militärischen Teil des Folterkomplexes war Bushs (2001b) *Military Order* vom 13. November 2001 entscheidend, die einen „extraordinary emergency“ verkündete, der besondere Maßnahmen notwendig mache. Sie bestimmte, dass ausländische Terrorist:innen von den Streitkräften gefangen und auf unbestimmte Zeit festgehalten werden können. Außerdem sollten sie nicht von regulären US-Gerichten, sondern von militärischen Sondertribunalen verurteilt werden, bei denen die rechtsstaatlichen Regeln erheblich eingeschränkt waren und die der Kontrolle des DoJ, und damit der Judikative, entzogen wurde (Förster 2017: 309 ff.; Mayer 2008: 82). Im Februar 2002 folgte die vom *war council* vorbereitete Entscheidung, die Genfer Konventionen für den *War on Terror* als ungültig zu erklären (Bush 2002). Damit war das rechtliche Konzept der *Unlawful Combatants* verbunden, das Kämpfer:innen von Al-Qaida und Taliban weder den Status von Kriegsgefangenen noch den von Zivilist:innen zuerkannte – und somit den Schutz vor Folter verwehrte – mit der Begründung, sie führten keinen regulären Krieg und seien keine Vertragspartner:innen der Genfer Konventionen.⁶ Solche Formen der Delegitimierung von Feinden waren auch in anderen

⁵ Einem internen Interviewprotokoll des Justizministeriums habe der hochrangige und auf Al-Qaida spezialisierte FBI-Agent Pasquale D'Amuro gesagt: „right after 9/11, the role of Department of Justice was ‘minimized’. Prosecution and law enforcement took a ‘way back seat’“ (DoJ 2009c: 9). Den damaligen FBI-Direktor Robert Mueller zitiert D'Amuro zudem bezüglich des Konflikts zwischen FBI einerseits und CIA und US-Militär bzw. Verteidigungsministerium andererseits um Verhörmethoden und -verantwortlichkeiten mit den Worten „we’re going to lose that battle“ (DoJ 2009c: 7). Allerdings hat das weit verbreitete Narrativ der ‚weißen Weste‘ des FBI Risse bekommen, nachdem klar wurde, dass einige FBI-Agent:innen zur CIA wechselten und sich an deren Folterprogramm beteiligten (Rosenberg 2021a).

⁶ Ein Hintergrund dieser Politik war laut Mayer (2003, 2008: 92–98) der Fall John Walker Lindh. Der zum Islam konvertierte US-Amerikaner war nach Afghanistan gereist, um die Taliban im afghanischen Bürgerkrieg zu unterstützen. Er kam am 1. Dezember 2001 in US-amerikanische Gefangenschaft und wurde noch vor jeder Autorisierung von Foltertechniken

Fällen von Folter durch das US-Militär, wie beispielsweise im amerikanisch-philippinischen Krieg, ein wichtiger begünstigender Faktor (Einolf 2018: 135 f.). Im Fall des *War on Terrors* wurden so rechtlich unbestimmte Subjektive geschaffen (Agamben 2020: 10). Mit dem Gefangenenlager in Guantánamo errichtete das US-Militär sodann einen Folterort, in dem die als *unlawful combatants* markierten Menschen außerhalb des regulären US-Rechtssystems festgehalten werden konnten. Für Judith Butler (2004: XVI) bedeutet das eine (rechtliche) Dehumanisierung: „the humans who are imprisoned in Guantánamo do not count as human; they are not subjects protected by international law“. Schließlich dienen die Genfer Konventionen als humanitäres universelles Recht dazu zu bestimmen, was als humane Behandlung zu gelten habe (s.a. Butler 2004: 81). Ähnlich wie im Folterprogramm der CIA folgten im militärischen Programm des Verteidigungsministeriums Autorisierungen von Foltertechniken als ‚Verhörtechniken‘ durch Donald Rumsfeld (2002), wobei die militärischen Instanzen teilweise mit der CIA um die Kontrolle über als wertvoll erachtete Gefangene konkurrierte (Mayer 2008: 195). In den Fällen der *High Value Detainees* Mohamedou Slahi und Mohammed al-Qahtani autorisierte Rumsfeld sogar individuelle *Special Interrogation Plans* mit speziellen Techniken (SASC 2008: 81–84, 135 f.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die umrissene Politik einerseits typisch für moderne Folter durch liberal-demokratische Staaten ist. Die Folter wird gelehrt, die autorisierten Techniken sind spurenarm (im Sinne der *clean torture*) und sie ist in einen Ausnahmezustand eingebettet, der die Praktiken als notwendig erscheinen lässt, um ‚Leben zu retten‘. Auch wird sie von militärischen und geheimdienstlichen Akteuren an als ‚besonders‘ verstandenen Feinden angewandt. Die *Torture Memos* nehmen zur Legitimierung und Legalisierung explizit Bezug auf die Folterkomplexe und deren rechtliche Behandlung anderer demokratischer Staaten (Israel und Nordirland), um die autorisierten ‚Verhörtechniken‘ in ‚Einklang‘ mit der globalen Anti-Folternorm zu bringen. Ungewöhnlich ist andererseits, dass Politiker:innen bis in höchste Regierungskreise der Bush-Administration eingebunden waren und sogar über einzelne

erzwungener Nacktheit, sensorischer Deprivation und Schlafentzug ausgesetzt, weshalb er auch als *Detainee 001* (s.a. Barker 2021) bezeichnet wird. Das Verhörteam verwehrt unter Anweisung der US-Regierung zu Beginn auch den Zugang zu einer Anwält:in. Diese rechtswidrige Behandlung führte dazu, dass ein von der US-Regierung angestrebtes Verfahren gegen Lindh vor einem regulären US-Gericht in neun von zehn Anklagepunkten scheiterte. Mayer (2008: 98) kommt zu dem Fazit: „what John Walker Lindh taught the Bush Administration was that open criminal trials under strict rules of the American legal system were not worth the risk. In the future, enemy prisoners would have to be held safely outside the reach of U.S. law, where they could be questioned without legal interference and tried under rules more favorable to the prosecution – if they were tried at all“.

Foltertechniken entschieden. Die Folter erscheint dabei nicht wie seit dem 19. Jahrhundert üblich (nur) als illegale und geheimvollzogene staatliche Praxis.⁷ Sie ist vielmehr wie die europäisch-judikative Folter eng mit juristischen Praktiken und Diskursen verknüpft, aber auf andere Weise: Während die europäische Folter in der Frühen Neuzeit ein Rechtsmittel zur Wahrheitsfindung war, verbleibt sie im US-Fall offiziell illegal. Das Recht ist hier gleichsam ein Hindernis, das die juristischen Argumentationen der *Torture Memos* und die *executive orders* in ein instabiles Gleichgewicht mit den autorisierten Foltermethoden bringt. Dabei wurde durch exekutive Macht ein rechtlicher Raum geschaffen, in dem liberal-demokratische Normen außer Kraft gesetzt sind.⁸ Eine weitere Besonderheit des US-Falls ist die globale Vernetzung von Folterorten, denen ich mich jetzt zuwende.

5.2 Folterorte I: CIA-Blacksites

Die Orte, an denen die Folterungen im *War on Terror* stattfanden, waren extraterritoriale und öffentlich nicht zugängliche Verhörzentren, Gefängnisse oder gefängnisartige Lager, die sich als totale Institutionen fassen lassen (s. Abschnitt 10.1). Sie lassen sich aufteilen in Guantánamo, die CIA-*Blacksites* und weitere militärisch kontrollierte Einrichtungen in Afghanistan und Irak. Über lokale und zeitliche Unterschiede der einzelnen Orte hinaus unterscheiden sich diese drei Typen hinsichtlich der räumlichen Struktur, den jeweils vor Ort autorisierten sowie angewandten Foltertechniken, dem zugesprochenen rechtlichen Status der Insass:innen, den materiellen und technischen Bedingungen, den eingebundenen Organisationen und deren Kontrolle über die Situationen, der Gefängnispopulation und der öffentlichen Sichtbarkeit.

Zwischen den Jahren 2002 und 2009 betrieb die CIA neben kleineren inoffiziellen *safe houses* mindestens zehn geheime *Blacksites*, die teils mit großen Geldsummen errichtet wurden (Raphael et al. 2019: 18).⁹ Anders als bei den

⁷ Die autorisierten Techniken waren aber nur ein Teil der angewandten Folterpraktiken. Das heißt, dass die Folter nicht *per se* politisch-rechtlich legitimiert war.

⁸ Die humanistische Anti-Folternorm wird dabei nicht offiziell abgeschafft, wenngleich es in den rechtlichen Diskussionen Stimmen gab, die unter Bezugnahme auf das spekulative *ticking bomb scenario* genau dies forderten, wie besonders prominent der Jurist Alan Dershowitz (2003; s. hierzu Krasmann 2007: 77 f.).

⁹ Den umfangreichsten Überblick über das CIA-Programm (RDI) bietet der Bericht des SSCI (2014) in Verbindung mit dem Bericht des *Rendition Project* der *University of Sheffield* und

Fällen Abu Ghraib und Guantánamo gibt es keine öffentlich zugänglichen Bilder von den Orten. Das erste CIA-Gefängnis („Detention Site Green“, SSCI 2014: 23) wurde im März 2002 in Thailand eröffnet. Der erste Gefangene des CIA-Programms war Abu Zubaydah, der zuvor von der pakistanischen Polizei verhaftet worden war (SSCI 2014: 21 ff.). Bis zu diesem Zeitpunkt unterhielt die CIA keine eigenen Verhörzentren, sondern hatte nur Zugang zu Gefangenen, die von kooperierenden Staaten oder dem US-Militär festgehalten wurden. Es folgten *Blacksites* in Afghanistan, Polen, Rumänien, Marokko, Guantánamo¹⁰ und Litauen (Raphael et al. 2019: 36 f.). Dadurch entstand ein Netz an Folterorten, die durch Flugzeuge räumlich-institutionell miteinander verbunden waren, wobei Afghanistan das Zentrum bildete. Besondere Bedeutung in den Erzählungen von Folterüberlebenden hatte das Gefängnis *Salt Pit* in der Nähe von Kabul, da viele der CIA-Gefangenen diesen Ort durchliefen. Dieser Ort wird von den Überlebenden aufgrund ständiger Dunkelheit auch als *Darkness* oder *Dark Prison* (z. B. Salim/Smith 2017: 94) und im Bericht des SSCI (2014: 4) als „SITE COBALT“ bezeichnet. Die CIA bemühte sich darum, die Gefangenenpopulation ihres Programms gering zu halten (Raphael et al. 2019: 133 f.). Sie übergab Gefolterte an andere Staaten, das US-Militär oder ließ sie in seltenen Fällen frei (z. B. im Fall Khaled El-Masri, s. El-Masri o. J.). Nachdem die CIA 2006 alle verbliebenen 14 Gefangenen an militärische Instanzen in Guantánamo übergeben hatte, internierte sie kurzzeitig noch zwei letzte Gefangene in *Blacksites*. Ab März 2008 unterhielt die CIA schließlich nur noch zwei *Blacksites*, die bis zu deren endgültiger Schließung 2009 keine Insass:innen mehr erhielten (Raphael et al. 2019: 135).

Im Vergleich zu den anderen Folterorten des Folterkomplexes zeichneten sich diese Geheimgefängnisse durch eine geringe Population aus. Zeitweise hielt die CIA nur eine einzige Person in einer *Blacksite* gefangen, beispielsweise zwischen März und November 2002 Abu Zubaydah in *Site Green*. Die geringe Zahl an Gefangenen war in deren Einordnung als „High Value Detainee[s]“ (CIA 2004a: 2), also in der Annahme ihrer besonderen nachrichtendienstlichen Relevanz und hoher Stellung innerhalb von Al-Qaida, begründet. Damit verbunden war auch der größere Spielraum bei Foltertechniken, den die Regierung und das Justizministerium der CIA zusprach. So war beispielsweise *Waterboarding* nur für

der *University of Westminster* (Raphael et al. 2019), welcher Leerstellen im SSCI-Bericht (insb. bezüglich Flugdaten sowie Namen von Personen und Orten) füllt.

¹⁰ Die *Blacksites* auf Kuba waren räumlich und organisatorisch vom militärischen Gefangenenlager getrennt (Raphael et al. 2019: 115).

CIA-*Blacksites* autorisiert und wurde in seiner spezifischen Form wohl auch nur dort angewandt.¹¹

Wie oben bereits ausgeführt, beteiligten sich teilweise FBI-Agent:innen an Verhören, wie auch seltener Mitglieder nicht-US-amerikanischer Geheimdienste. Die räumliche Verortung in kooperierenden Staaten und die damit verbundene Abhängigkeit von deren Duldung führte teils zu organisatorischen Problemen (SSCI 2014: 23). Die organisationale Kontrolle der CIA auf das Geschehen innerhalb der *Blacksites* war insofern stark ausgeprägt, als Verhörpläne und Protokolle angefertigt und Verhöre videoaufgezeichnet wurden sowie die Gefängnisleiter:innen in Kontakt mit der CIA-Zentrale waren, welche durchaus direkten Einfluss auf die Folter nahm (s. bspw. Helgerson 2003: 23). Allerdings war diese Kontrolle lokal unterschiedlich ausgeprägt. Insbesondere über die Vorgänge im *Salt Pit*, in dem der Insasse Gul Rahman aufgrund der Folter starb, war die CIA-Führung nur bedingt informiert (SSCI 2014: 54). CIA-*Blacksites* waren zudem stärker als die anderen Folterorte geheim und der öffentlichen Sichtbarkeit entzogen. Nicht nur wurde die bloße Existenz des CIA-Programms erst bei der Übergabe der Gefangenen an das US-Militär von der US-Regierung öffentlich bestätigt (Bush 2006), mit Ausnahme von *Site Green* hielt die CIA die Standorte der *Blacksites* sogar den Regierungsmitgliedern gegenüber geheim, um das Risiko zu verringern, dass diese Orte publik werden (SSCI 2014: 23).¹²

¹¹ In einem DoD-Memorandum vom 11. Oktober 2002 wird deutlich, dass Verhörer:innen in Guantánamo die Autorisierung von u. a. *Waterboarding* (umschrieben als „Use of a wet towel and dripping water to induce the misperception of drowning“, Dunlavey 2002) erfragten. Ein darauf antwortendes Memorandum, verfasst von Haynes und unterzeichnet von Rumsfeld, lehnte dies aber – wenn auch nicht kategorisch – ab (Haynes 2002). Der Militärverhörer Damien Corsetti (2013) berichtet aber davon, gelegentlich Wasser zur Atemreduktion eingesetzt zu haben, aber ohne die spezifische *Waterboard*-Technik (s.a. Kapitel 7) verwendet zu haben. Die habe aber, so Corsetti, „some elements of our government“ – womit die CIA gemeint sein dürfte – angewandt.

¹² Trotz dieses Bemühens um Unsichtbarkeit des Folterprogramms gab es bereits Ende 2001 erste Hinweise über das *Outsourcing* von Folter an Drittstaaten (Mayer 2005a, 2008: 101). Der erste öffentliche und ausführliche Bericht über das Netz von Folterorten (Priest 2005) erschien in der *Washington Post*.

5.3 Folterorte II: Guantánamo

Das militärische Gefangenenlager in Guantánamo Bay auf Kuba wurde am 11. Januar 2002 eröffnet, als die ersten 20 Gefangenen aus Afghanistan dorthin transportiert wurden, was das DoD mit Photographien der gefesselten und sensorisch deprivierten Ankömmlinge in orangenen Uniformen öffentlich inszenierte (Rosenberg 2022a). Im Februar 2002 waren bereits über 200 Insassen interniert (Worthington 2007: 125). Zuvor hatte es in der Bush-Administration seit Herbst 2001 Überlegungen gegeben, ein Lager unter US-amerikanischer Kontrolle außerhalb von Afghanistan und zugleich außerhalb der Reichweite von US-Gerichten als militärisches Verhörzentrum und Gefangenenlager zu nutzen (Philbin/Yoo 2001; Worthington 2007: 125 f.). Die Wahl fiel auf den Marinestützpunkt auf Kuba, der dem *US Southern Command* untersteht und dessen Fläche im Jahr 1903 von Kuba an die USA verpachtet worden war (Maran 2006: 152). Wie in den CIA-*Blacksites* und in den Folterorten in Afghanistan wurde den Gefangenen zunächst der Status als Kriegsgefangene und somit der Schutz der Genfer Konventionen verwehrt. Das ICRC hatte aber Zugang zum Lager. Mit insgesamt ca. 780 Insassen hatte das Lager eine deutlich größere Gefangenenpopulation als alle CIA-*Blacksites* zusammen.

Guantánamo durchlief seit seiner Gründung einige Wandlungen. Diese betreffen die räumliche und organisationale Struktur sowie den rechtlichen Status. Zunächst entstanden unter der Führung von General Michael Lenhart im *Camp X-Ray* provisorische, aus Käfigen bestehende Zellen – laut dessen Aussage innerhalb von nur 87 Stunden (Lehnert 2021).¹³ Das Camp war in den 1990er Jahren als Flüchtlingslager genutzt worden (Ross/Rothe 2013: 146). Es entwickelte in der Folge eine differenzierte Infrastruktur. Drei Monate nach der Eröffnung wurden alle Gefangenen in das neu errichtete *Camp Delta* (bestehend aus *Camp 1*, *2* und *3*) transportiert (Fletcher/Stover 2009: 5). Es folgten *Camp 4*, *Camp Inguana* und *Camp Echo* (Ross/Rothe 2013: 153). Die Camps mit ihrer jeweiligen Untergliederung in verschiedene Blocks waren mit der emischen Differenzierung der Gefangenen entlang zugesprochener Gefährlichkeit, Informationswert und ‚Kooperationsbereitschaft‘ sowie einem Privilegiensystem (s. Abschnitt 11.2) verknüpft. Damit einher ging die organisationale Strukturierung. Zu Beginn betrieben zwei lokale Untereinheiten des *US Southern Command* das Lager, die unterschiedliche Ziele verfolgten (Denbeaux et al. 2015: 9): Die *Joint Task Force*

¹³ Der provisorische und experimentelle Charakter des Gefangenenlagers in seiner frühen Phase war den Verantwortlichen bewusst. So heißt es in einer internen Präsentation des DoD vom 16. Oktober 2002: „GTMO is an Evolutionary Process [...] A ‚cold start‘ for DoD. No experiences in this type of effort. We are learning as we go“ (DoD 2002c: 11).

160 (geleitet von Lenhart) war für die Organisation des Gefängnisses zuständig und die *Joint Task Force 170* (geleitet von General Michael Dunlavey) für die Durchführung der militärgeheimdienstlichen ‚Verhöroperationen‘ (Fletcher/Stover 2009: 43 f.). Im November 2002 wurden beide Einheiten zur *Joint Task Force Guantánamo* (JTF-GTMO)¹⁴ vereinigt und General Geoffrey Miller unterstellt. Zwar war die JTF-GTMO wiederum in die *Joint Intelligence Group* (JIG) und die *Joint Detention Group* (JDG) unterteilt. Dennoch wurden ‚Verhörpraktiken‘ und Gefängnisalltag unter Millers Leitung organisational eng miteinander verzahnt (s. Kapitel 11 zu der Bedeutung für Foltersituationen). Daneben operierten noch weitere Organisationen im Lager wie die *Criminal Investigation Task Force* (CITF), die die militärischen Gerichtsverfahren gegen Gefangene im *War on Terror* vorbereiten sollte (Mayer 2008: 188 f.). Die CITF war ebenfalls dem Verteidigungsministerium unterstellt, nicht aber dem *Southern Command*, und war zudem anders als die JTF-GTMO nicht damit beauftragt *intelligence* zu produzieren. Damit erfüllte sie polizeiähnliche Funktionen und hatte daher auch ähnliche Konflikte mit militärgeheimdienstlichem Verhörpersonal wie das FBI, welches ebenfalls in Guantánamo aktiv war. So protestierten beide Organisationen gegen den äußerst gewaltsamen *Special Interrogation Plan* für al-Qahtani (SASC 2008: 78 f., 84 ff.). An der Ausarbeitung dieses Verhörplans und allgemein der Etablierung von Foltertechniken war das der JIG zugeordnete *Behavioral Science Consultation Team* (BSCT) entscheidend beteiligt, das die ‚Verhöroperationen‘ durch (militär-)psychologische Expertise optimieren sollte sowie als ein Bindeglied zwischen Verhör- und medizinischem Personal fungierte (JTF-GTMO 2002). Schließlich führten auch die CIA sowie ausländische Geheimdienste Verhöre in dem Gefangenenlager durch oder waren an ihnen beteiligt (s. z. B. Slahi 2017: XXIII, 204; Rasul et al. 2004: 107). Verhöre und sogar der Alltag in den jeweiligen Blocks wurde grundsätzlich von Kameras aufgezeichnet (Denbeaux et al. 2008).

In den mehr als 20 Jahren seines Bestehens wandelte sich auch der rechtliche Status des Lagers sowie seiner Insassen. Zunächst hatten die Gefangenen keinerlei Zugang zu Anwält:innen und keine Möglichkeit juristisch gegen ihre Internierung vorzugehen. Dies änderte sich, als Ende 2002 das *Center for Constitutional Rights* (CCR) im Namen der – zumeist als *Tipton Three* bezeichneten – britischen Insassen Shafiq Rasul, Ruhai Ahmed und Asif Iqbal sowie dem Australier David Hicks das Verfahren *Rasul v. Bush* bemühte (von dem diese vertretenen Insassen nichts

¹⁴ Das Präfix „Joint“ bezieht sich bei diesen Organisationseinheiten auf die Tatsache, dass diese nicht einer der sechs Teilstreitkräfte des US-amerikanischen Militärs untergeordnet sind.

erfahren; s. Margulies 2006: 76).¹⁵ Der *Supreme Court* erklärte 2004 in letzter Instanz die Militärtribunale der *Military Order* für illegal. Er urteilte weiter, dass, obgleich das Lager außerhalb der USA verortet ist, die Insassen gegen ihr Festhalten mit Habeas-Corpus-Petitionen¹⁶ vorgehen können. Das Urteil (Stevens 2004) ermöglichte bedingten Zugang von Anwält:innen zu Gefangenen und führte zu ersten Entlassungen. Nach dem anschließenden Gerichtsverfahren *Hamdan v. Rumsfeld* (Stevens 2006) wurde den Insassen zudem gegen den Willen der US-Regierung der Status von Kriegsgefangenen zugesprochen.¹⁷ Hoffnungen aber, dass diese eingeschränkte Integrierung von Guantánamo in das US-amerikanische Rechtssystem zur Schließung des Folterortes führen würde, erfüllten sich nicht; stattdessen wandelte sich Guantánamo von einer „interrogation chamber“ mit ex- und intensiver Folteranwendung hin zu einem „long-term detention center“, wie es der in das erste Verfahren des CCR involvierte Anwalt Joseph Margulies (2012) ausdrückt.

Auf das Urteil des *Supreme Court* hin wurden die *Combatant Status Review Tribunals* eingerichtet, die bis 2009 über den Status der einzelnen Gefangenen bestimmten und entschieden, ob sie an Drittstaaten überführt werden können. Zwischen 2009 und 2010 teilte sodann die *Guantánamo Review Task Force* die verbliebenen 240 Insassen in drei Gruppen auf – nämlich in solche, die angeklagt, an andere Staaten überführt oder ohne Anklage weiter gefangen gehalten werden sollten. Seit 2013 entscheidet das *Periodic Review Board* regelmäßig darüber, ob die Internierung der verbliebenen Kriegsgefangenen ‚notwendig‘ ist (NYT 2024). Die meisten ehemaligen Häftlinge wurden in andere Staaten überführt. Neun Insassen starben während ihrer Gefangenschaft in Guantánamo.¹⁸ Im März 2024 befanden sich noch 30 Insassen im Lager. Davon sind 16 zur Überführung an

¹⁵ Ihren Kollektivnamen erhielten die drei Gefangenen aufgrund ihrer Herkunft: sie stammen aus der englischen Stadt Tipton.

¹⁶ Habeas Corpus ist eine in der US-Verfassung festgeschriebene Anordnung, die die Staatsgewalt verpflichtet, Gefangene vor Gericht zu stellen und eine unabhängige Richter:in von der Richtigkeit der von ihr behaupteten sachlichen und rechtlichen Gründe für die Inhaftierung der Gefangenen zu überzeugen oder die Gefangenen freizulassen (Freedman 2018: 1).

¹⁷ Dieses Urteil war gleichzeitig der Beginn einer Wende der US-Politik von Gefangennahme und Folter von Terrorverdächtigen hin zu (rechtlich kaum weniger problematischen) *Targeting Killings* mit bewaffneten Drohnen, die sich im Laufe der folgenden Jahre vollzog (Hajjar 2017b: 67 f.). Vor allem die Obama-Administration ab 2009 weitete diese Politik aus, während sie die Folterprogramme beendete.

¹⁸ An den offiziellen Erklärungen des DoD über die Ursachen der Tode bestehen erhebliche Zweifel (Denbeaux et al. 2014).

Drittstaaten freigegeben.¹⁹ Nur ein Gefangener ist verurteilt. Zehn sind angeklagt, vier von ihnen wegen Beteiligung an den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Das eigentliche Gerichtsverfahren hat über 20 Jahre nach dem Verbrechen durch Al-Qaida (Stand: März 2024) noch nicht begonnen (Rosenberg 2024). Die restlichen drei Gefangenen, darunter Abu Zubaydah, verbleiben im rechtlichen „limbo“ (Maran 2006: 172) ohne Anklage oder Autorisierung zur Entlassung.²⁰ Die Schwierigkeiten, Gefangene rechtmäßig zu verurteilen oder überhaupt vor Gericht zu stellen, sind vor allem in den Folterungen, unter deren Einfluss Aussagen erzwungen wurden, begründet. Dies unterstreicht erneut, dass es bei den Gefangennahmen und Verhörpraktiken nicht oder höchstens zweitrangig darum ging, Verantwortliche des Terrorismus juristisch zu belangen.

Seit der Gründung des Gefangenenlagers beschäftigt sich mit ihm eine Großzahl von Veröffentlichungen von Journalist:innen, Menschenrechtsorganisationen und Akademiker:innen. Neben dem Aufdecken von Vorgängen und der Gewalt vor Ort, vor allem in der frühen Phase des Camps (s. bspw. HRW 2004; AI 2005; CCR 2006; Worthington 2007; Denbeaux et al. 2008), steht häufig der besondere Status des Ortes und seiner Insassen aus juristischer Perspektive im Vordergrund (Maran 2006; Margulies 2006; Jenks/Jensen 2011; Zevnik 2011). Ein anderer Teil der Literatur kritisiert die offiziellen Narrative des DoD. Das betrifft zum einen die vermeintliche Gefährlichkeit der Insassen. Bereits 2006 zeigte das *Center for Policy and Research* an der *Seton Hall Law School* in einem vielbeachteten Bericht, dass selbst nach Daten, die das DoD veröffentlichte, nur 8 % der Gefangenen als Kämpfer von Al-Qaida eingestuft wurden (Denbeaux et al. 2006: 9). Daran anschließend bezweifeln Autor:innen häufig auch die offiziellen legitimierenden Funktionen des Lagers, namentlich dem Festhalten gefährlicher Feinde, deren Verurteilung vor Militärgerichten und die Produktion von relevanter *intelligence*. Guantánamo diene primär als verstecktes Laboratorium für geheimdienstlich-psychologische Experimente (Denbeaux

¹⁹ Einige Gefangene haben seit über 10 Jahren diesen Status, ohne dass sie tatsächlich das Lager verlassen konnten. Das ICRC (2022) forderte im Januar 2022 daher öffentlich, zumindest diese Gefangenen endlich zu überführen (zu dem Problem der Überführung an Drittstaaten s. Rietveld et al. 2021).

²⁰ Für einen Überblick über den aktuellen Status der Gefangenen siehe *The Guantánamo Docket* auf der Website der NYT (2022).

et al. 2015).²¹ In sozialwissenschaftlicher Perspektive kann – unter Berücksichtigung der demonstrativen, aber eingeschränkten Sichtbarmachung²² des Ortes durch das DoD – Guantánamo auch als auf äußere Dritte gerichtete Kommunikation verstanden werden. Für den Politikwissenschaftler John Hickman (2013) beispielsweise ist die Einrichtung des Gefangenenlagers als symbolische Rache, Strafspektakel und Machtdemonstration zu verstehen. Ähnlich argumentieren sowohl der Sozialwissenschaftler Andrew Neal (2007) und der Religionswissenschaftler Mattias Gardell (2008) unter Bezugnahme auf die Machttheorie Foucaults sowie des Ausnahmezustands von Schmitt und Agamben, dass sich in Guantánamo eine eigentümliche Mischung aus Souveränitäts-, Disziplinar- und Biomacht zeige (s.a. Wilcox 2011 in Bezug auf die Zwangsernährung in Guantánamo). So handelt es sich bei den Bildern von in Käfigen gefangenen und gefesselten Körpern in orangenen Uniformen für Gardell um die Darstellung globaler Souveränitätsmacht, die zugleich auf eine globale Disziplinierung zielt.

Diese Kritiken am legitimierenden Diskurs um Guantánamo sind implizit mit dem Begriff (Gefangenen-) ‚Lager‘ verbunden, mit der der Ort in den öffentlich-medialen Diskursen gewöhnlich charakterisiert wird. Diese Bezeichnung ist auch in der Perspektive der kultur- und sozialwissenschaftlichen Lagertheorien berechtigt (s. hierzu auch Greiner 2011). In Fällen von Lagerinstitutionen separieren Staaten Menschen aufgrund zugesprochener kollektiver Eigenarten (wie Ethnizität) von der restlichen Gesellschaft an räumlich und rechtlich abgegrenzten liminalen Orten, die tendenziell von einem Provisorium zu Dauereinrichtungen werden und an denen andere (und teils unklare) Regeln als in der sozialen Umgebung gelten (Bochmann i.E.). Diese allgemeinen Merkmale treffen prinzipiell auf Guantánamo zu. Jedoch ist die Relevanz von kollektiven Merkmalen nicht immer eindeutig. Zwar ist die gruppenbezogene Einordnung der Insassen als jihadistische Terroristen, *enemy combatants* und männliche Muslime klar erkennbar. In

²¹ Denbeaux et al. (2015: ii) schreiben zusammenfassend: „[GTMO] placed the intelligence mission at the forefront, demoting any interests of the detention mission. In doing so, the laboratory was formed, paving the way for a multitude of psychological experiments against detainees who were admittedly not ‘the worst of the worst,’ but were in fact merely ‘low-level enemy combatants.’ GTMO operated as a Battle Lab, a world where experimentation on the defenseless served to generate data with which to counsel and train interrogators at military facilities across the globe“.

²² Für eine Analyse der Bildveröffentlichungen des DoD über das ikonische Bild von Januar 2002 hinaus s. Van Veeren 2011. Die Sichtbarkeit des Lagers war und ist zugleich vonseiten des DoD extrem eingeschränkt. Über genaue Vorgänge im Lager, wie insbesondere die Folterpraktiken, geben vor allem Berichte von ehemaligen Insassen und Mitgliedern des Personals sowie geleckte Dokumente Auskunft.

der emischen Legitimierung des Lagers aber sind auch zugesprochene individuelle Vergehen der Insassen ausschlaggebend (was Guantánamo näher an die Institution Gefängnis rücken würde); eine Perspektive, die, wie oben geschildert, zu Recht kritisiert wurde. Die Frage danach, ob Guantánamo mehr einem Gefängnis oder mehr einem Lager ähnelt, ist also gleichsam politisch und in die Debatten um diesen Ort impliziert. Analytisch ist die Rationalisierung von Guantánamo als Verhörzentrum mit dem Ziel der *intelligence*-Produktion jedoch nicht als bloße Legitimierung von der Hand zu weisen. Sie war zeitweise für Verhör-situationen, in denen Insassen auch *als* Individuen befragt und gefoltert wurden, und für die Organisation der Camps in der frühen Phase des Lagers empirisch relevant (s. Kapitel 11). In dieser Hinsicht ähnelte die Situation der Gefangenen zugleich einer Untersuchungshaft in einem Gefängnis. Daher bezeichne ich im Folgenden das Lager teilweise auch als ‚Gefängnis‘, wenn ich diese Aspekte betonen möchte – freilich ohne mir die Legitimierung dieses Folterortes zu eigen zu machen.

5.4 Folterorte III: Militärgefängnisse und -lager in Afghanistan und Irak

Neben CIA-*Blacksites* und Guantánamo gab es mehrere dem *US Central Command* und somit dem DoD unterstellte Folterorte in Afghanistan und dem Irak, von denen Abu Ghraib in den medialen und akademischen Diskursen besondere Aufmerksamkeit erhielt. In Afghanistan waren diese vor allem Bagram und Kandahar; im Irak Abu Ghraib, Camp Bucca und Camp Fallujah. Diesen Orten ist gemeinsam, dass sie eine vergleichsweise hohe Gefangenenpopulationen hatten,²³ über die nicht im gleichen Maße detaillierte Informationen verfügbar sind wie zu den Insassen in CIA-*Blacksites* und Guantánamo. Die Folterorte – besonders im Irak – waren zudem in die umgebenden *counterinsurgency*-Konflikte eingebettet²⁴ und weniger gesichert. So konnten beispielsweise Gefangene aus Kandahar (Worthington 2007: 103), Bagram (Raphael et al. 2019: 57) und Abu Ghraib (Taguba 2004: 20 f.) fliehen. Derartige Vorgänge wären für CIA-*Blacksites* kaum und noch viel weniger für Guantánamo vorstellbar gewesen.

²³ Eine Ausnahme bildet das Gefängnis *Camp Cropper* im Irak, in dem nur wenige, als *High-Value-Detainees* verstandene Gefangene unterbracht waren.

²⁴ Diese Einbettung zeigt sich unter anderem darin, dass Verhöre vermeintliche Beteiligungen der Gefangenen an lokalen Anschlügen thematisierten (s. z. B. Fair 2016: 101 f.).

Nach der Invasion von Afghanistan unter amerikanischer Führung wurde im Dezember 2001 ein Gefangenenlager (*Kandahar Collection Point*) am Flughafen von Kandahar als erstes US-amerikanisches Verhörzentrum im *War on Terror* eingerichtet (Hajjar 2011: 9).²⁵ Vermeintliche Mitglieder von Taliban und Al-Qaida waren zuvor von afghanischen Kräften wie dem Warlord Rashid Dostum, teils mit Unterstützung von US-amerikanischen Spezialkommandos, festgenommen und in Scheberghan und anderen Orten gefangen gehalten worden, bevor sie an reguläre US-amerikanische Streitkräfte übergeben (bzw. nicht selten gegen Kopfgeld verkauft)²⁶ wurden; so auch die *Tipton Three*. In diesen nicht US-geführten Gefängnissen war aber US-amerikanisches Personal prinzipiell anwesend und führte Verhöre durch (HRW 2004: 3; s.a. Rasul et al. 2004: 6 ff.). In der Folge entwickelte sich ab März 2002 der ehemalige sowjetische Flughafen bei Bagram zum Zentrum der militärischen Verhöroperationen und Folter in Afghanistan (*Bagram Collection Point*). Er war wie Kandahar Ausgangspunkt von vielen Transporten nach Guantánamo (Worthington 2007: 170). Zwischen den Folterorten in Afghanistan und Guantánamo bestand darüber hinaus ein Austausch von Informationen (inklusive über ‚Verhörtechniken‘) und Personal (DOA 2004: 20 f.). Bagrams Gefangenenpopulation wuchs bis Mai 2005 auf über 400 Insassen an, die keine Möglichkeit hatten, rechtlich gegen ihre Internierung vorzugehen (Hajjar 2011: 11). Im Dezember 2002 starben dort zwei Gefangene aufgrund von Folter, was zu einer militärstrafrechtlichen Untersuchung (DoA 2008), aber nicht zu Verurteilungen führte (Golden 2005; Gibney 2007). Wie in *Camp X-Ray* bestanden die Zellen aus Käfigen (Al Darbi 2009: 3). Trotz der Entscheidung der US-Regierung, die Genfer Konventionen für den *War on Terror* für ungültig zu erklären, hatte das ICRC teils Zugang zu dem Gefängnis. Wie auch im Irak und Guantánamo operierten zudem das FBI und die CIA in den afghanischen Militärgefängnissen (DoJ 2009a: 63).

Grundsätzlich ähnelten die Folterorte im Irak jenen in Afghanistan. Auch hier nutzte das US-Militär bereits vorhandene Infrastrukturen wie das Gefängnis Abu Ghraib, das bereits vor der Invasion von 2003 für Folter berüchtigt war (Binder 2013: 282 f.). Die ‚Verhör‘- und Internierungspraktiken wurden zudem nicht zuletzt durch die Versetzung von General Miller in den Irak denen in Guantánamo und Afghanistan angeglichen (SASC 2008: 189–199). Jedoch gibt es fünf wesentliche Unterschiede zu den militärisch geführten Folterorten

²⁵ Kandahar beschreiben die *Tipton Three* als ein provisorisches Zeltlager (Rasul et al. 2004: 12 f.).

²⁶ Ausländer, insbesondere arabischsprachige, liefen Gefahr festgenommen und als vermeintliche Al-Qaida-Mitglieder ausgeliefert und letztlich nach Kuba transportiert zu werden (Hajjar 2011: 9; Worthington 2007: 100).

in Afghanistan. *Erstens* wurde die globale Öffentlichkeit auf die Folter durch US-amerikanische Soldat:innen primär durch die berühmten Photographien aus Abu Ghraib im April 2004 aufmerksam, die unter anderem nackte gefesselte und sensorisch deprivierte Männer in demütigen Posen zeigten, ebenso wie dabei lachende US-amerikanische MPs.²⁷ Die so hergestellte extreme Sichtbarkeit der Foltergewalt – mehr als diese Gewalt selbst – war eine Besonderheit von Abu Ghraib. Auch in *Camp Bucca* (HRW 2004: 28) und in *Camp Fallujah* (Fair 2016: 107–135) kam es zu Folterungen. Ganz im Gegensatz zu jenen Bildern aus Guantánamo, die das DoD selbst inszenierte und publizierte, waren die Bilder aus Abu Ghraib nie für die Öffentlichkeit gedacht gewesen. Sie waren aber wohl Teil einer gezielten Strategie, um die Gefangenen mit der Drohung zu erpressen, die Bilder den Angehörigen zu zeigen (Hersh 2004). *Zweitens* hatte Abu Ghraib mehr noch als andere Militärgefängnisse eine sehr hohe Population, der vergleichsweise wenig Personal gegenüberstand. Zeitweise fasste das Gefängnis rund 7.000 Gefangene – bei gerade einmal 92 MPs in der Funktion von *guards* (Rothe 2013: 170). *Drittens* gibt es Berichte von weiblichen Insassinnen, die schwere sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt durch Wachpersonal erfuhren (Harding 2004; Church III 2005: 296 ff.). *Viertens* sprach die US-Regierung den Gefangenen im Irak den Status von Kriegsgefangenen zu. Daraus folgten größere lokale Unklarheiten über geltende Regeln und eine Verantwortungsdiffusion; denn die Gewalt gegen Gefangene sowie die aus Afghanistan und Guantánamo migrierten ‚Verhörtechniken‘ erschienen damit auch aus organisatorischer Perspektive stärker als Devianz. *Fünftens* waren neben verschiedenen DoD-Organisationen, der CIA²⁸ und dem FBI auch die Sicherheitsunternehmen *Titan* und *CACI* in den Folterorten im Irak aktiv, deren Personal sich an Verhören und Foltergewalt beteiligte. Diese Einbindung von weiteren privatwirtschaftlichen Organisationen steigerte noch die unklaren Verantwortlichkeiten und Regeln.

Dem politischen Skandal, den die Bilder 2004 auslösten, kamen ein Bericht des ICRC (2004) und eine DoD-interne Untersuchung (Taguba 2004) zuvor, die systematische Gewalt an den Gefangenen in Abu Ghraib – häufig durch MIs durchgeführt oder angeordnet – feststellten. Nach der Veröffentlichung der Photographien folgten weitere vom DoD beauftragte Untersuchungen (Church III 2005; Schlesinger et al. 2004; DoA 2004c). Sie stellten allesamt Vergehen des Gefängnispersonals fest, waren aber jeweils auf bestimmte Zeiträume und

²⁷ Die erste Veröffentlichung dieser Bilder erfolgte in der TV-Sendung *60 Minutes* des Senders CBS am 28. April 2004 (Binder 2013: 291 f.).

²⁸ Die CIA operierte in Abu Ghraib recht unabhängig von den US-Militärs. So wurden ihre Gefangenen nicht in dem militärischen Nummerierungssystem registriert (DOA 2004: 52).

Organisationseinheiten beschränkt.²⁹ Auch deshalb unterließen diese Berichte es, Verantwortliche auf hierarchisch höheren Ebenen zu benennen.³⁰ Entsprechend hatten die wenigen Soldat:innen, die angeklagt wurden, niedrige Ränge (Rothe 2013: 175; Binder 2013: 394).

Auf den Skandal folgten zudem akademische und journalistische Auseinandersetzungen mit dem Folterort. Ein Strang dieser Literatur bemüht sich, ähnlich wie bezüglich Guantánamo, die offiziellen Narrative der Bush-Administration und des US-Militärs zu entkräften – in dem Fall die Unterstellung, es handelte sich bei der Foltergewalt um Einzelfälle, also um Taten weniger individueller Soldat:innen (‘a few bad apples’). Diese Literatur zeigt dagegen den systematischen Charakter der Folter und die Einbindung in den Folterkomplex auf. Sie tut dies, indem sie die organisationalen Verknüpfungen mit den anderen US-Folterorten sowie politische Verantwortlichkeiten benennt, wobei zugleich die Uneindeutigkeit von Regeln und Anweisungen sowie die damit verbundene Verantwortungsdiffusion berücksichtigt wird (Danner 2004; HRW 2004; Huggins 2005; Monahan/Quinn 2006; Gourevitch/Morris 2008; Rothe 2013). Andere Autor:innen fragen nach den politischen und medialen Diskursen um den Skandal (Binder 2013), wobei häufig die Täterinnenschaft der beiden MPs Lynndie England und Sabrina Harman im Vordergrund steht (Banihaschemi 2006; Gronnvoll 2007), sowie auf die geschlechtlichen, sexualisierten und kulturellen Bezüge der Foltergewalt fokussiert (Butler 2008; Caldwell/Mestrovic 2008; Caldwell 2012; Spens 2014; Case 2018; Puar 2018: 79–113; Eichert 2019).

Die Folterorte im *War on Terror* waren global verteilte und vernetzte Gefängnisse und Gefangenenlager. Die emische Differenzierung der Gefangenen hing tendenziell mit denen der Orte, Organisation, gewünschter *intelligence* und (autorisierten und/oder angewendeten) Foltertechniken zusammen, ebenso wie den zur Verfügung gestellten Ressourcen. Während in CIA-*Blacksites* viele Gelder flossen,³¹ nur wenige Insassen interniert waren, denen zunächst ein besonders großer Informationswert zugesprochen wurde, und gewaltvollere Foltertechniken

²⁹ Diese Reports vermieden es wie der Untersuchungsbericht des SASC (2008), die Gewalt als Folter zu bezeichnen. Die Soziologin Martha Huggins (2005: 161) schreibt dazu: „investigations of U.S. ‘abuse’ of imprisoned Iraqis have disclosed a reluctance to use the ‘T’ word“.

³⁰ Ein späterer übergeordneter DoD-Bericht (Young 2006) kritisierte die früheren Untersuchungen jedoch und stellte eine systematische und gezielte Ausbreitung von ‚Verhörtechniken‘ fest, welche nicht im Einklang mit dem prinzipiell verbindlichen Verhörmanual der *US Army* (DoA 1992) stünden.

³¹ Mayer (2008: 107) schreibt zum CIA-Programm: „The budget seems limitless“.

von höchsten Regierungskreisen autorisiert waren, die zum Teil in individuellen Verhörplänen verschriftlicht wurden, befand sich Abu Ghraib am anderen Ende der Skala: dort gab es hohe Gefangenenpopulationen, unklare Zuständigkeiten und Regeln bezüglich ‚Verhörtechniken‘ sowie Ressourcenmangel (z. B. hinsichtlich Personal und Ausrüstung). Das Gefangenenlager Guantánamo hat als ein dritter Typ in seinem über 20-jährigen Bestehen individuelle, insbesondere rechtliche, Wandlungen durchlaufen. In seiner Anfangszeit ähnelte es aber den *Blacksites* der CIA insofern, als dass es mit großen Ressourcen ausgestattet war sowie es mit den *Special Interrogation Plans* für die beiden als ‚wertvoll‘ erachteten Insassen Slahi und al-Qahtani auch individuelle Folterpläne gab, die von der US-Regierung autorisiert wurden.

Obwohl es berechtigte Zweifel gibt, was die Relevanz der Informationsgewinnung als Motiv der Folter angeht – sowohl für moderne Folter im Allgemeinen als auch für den US-Fall im Speziellen – sei an dieser Stelle doch nochmals betont, dass in der jeweiligen Anfangszeit der Orte starker Druck auf Verhörpersonal ausgeübt wurde, *intelligence* zu produzieren. In den Lagern des Afghanistankrieges hieß das vor allem: Aufenthaltsorte von bin Laden und anderen führenden Al-Qaida-Mitgliedern (Worthington 2007: 98); in CIA-*Blacksites* und Guantánamo anstehende Anschlagpläne infolge des 11. September (s. z. B. Helgeson 2003: 23) und vermeintliche Kooperationen zwischen Al-Qaida und dem irakischen Staat (SASC 2008: 41); und im Irak Hinweise auf angebliche Massenvernichtungswaffen von Saddam Hussein (Fair 2016: 90, 93). In der frühen Phase des *War on Terror* gab es also auch eine tendenzielle Differenzierung entlang der Folterorte, was die gewünschten Informationen anging. Im Folgenden verzichte ich darauf, die Orte getrennt zu diskutieren. Die aufgezeigten Unterschiede und Gemeinsamkeiten sind dabei aber zu bedenken.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Methodisches Vorgehen II: Datenkorpus

6

Bevor ich mich im Folgenden der empirischen Analyse zuwende, will ich meine methodischen Überlegungen von Kapitel 2 fortsetzen, indem ich einen kurzen Einblick in mein verwendetes Datenkorpus gebe und erläutere, wie ich mit ihm verfahren bin.

6.1 Situierung, Erhebung und Selektion der Daten

Das Datenkorpus meiner Untersuchung ist heterogen. Es besteht neben wenigen Zeichnungen von Folterüberlebenden und fünf leitfadengestützten Interviews aus öffentlich zugänglichen textlichen Dokumenten. Ich nutze (ursprünglich geheime) Dokumente der CIA und des US-Militärs, die geleakt oder deklassifiziert wurden – im zweiten Fall stets mit mehr oder minder starken Schwärzungen –, Reports von staatlichen oder nicht-staatlichen Untersuchungen, Buchveröffentlichungen und andere Formen von Zeugnissen Folterüberlebender und weiterer Beteiligter, juristische Dokumente wie das in Kapitel 2 eingangs zitierte Gerichtsprotokoll sowie vereinzelt Teile von journalistischen Texten. Diese Dokumente unterscheiden sich bereits dahingehend voneinander, wieviel Text sie enthalten. Einige bestehen nur aus einer Seite, auf der bloß ein Satz lesbar (und der Rest geschwärzt) ist, während andere wie Unterlagensammlungen über eine militärrechtliche Untersuchung (DoA 2008) mehr als tausend Seiten umfassen. Zudem weisen die Daten unterschiedliche Perspektiven und Relevanzsetzungen auf, die bei der Analyse reflektiert werden müssen, und geben so über unterschiedliche Aspekte des US-Folterkomplexes Aufschluss.

“With Constructivist Grounded Theory You Can’t Hide” schreibt Charmaz (2020) und meint damit auch die politisch-normative Positionalität von Forscher:innen. Wie in Abschnitt 2.1 bereits deutlich wurde, kann ich mich schon

aus forschungsethischen Gründen dem Gegenstand ‚Folter‘ nicht neutral nähern (und will es auch nicht), obgleich mein Interesse zunächst ein analytisches denn ein normatives ist. Dies hat auch mit meiner normativen Einbindung in Menschenrechtsdiskurse und mit meiner historischen Situierung in eine Epoche zu tun, in der Folter (wie tendenziell Gewalt im Allgemeinen; s. bspw. Koloma Beck/Schlichte 2014: 22 f.) – vermeintlich – selbstverständlich delegitimiert ist (s. Kapitel 4). Neben dieser normativen Verstrickung in Diskurse um Folter und Menschenrechte kommt eine methodische hinzu, die in der Art der Daten begründet liegt, die ich verwende. Meiner Datenerhebung und -selektion kommt nämlich eine ‚Präselektion‘ durch die sichtbarmachenden Akteure zuvor. Geleakte Dokumente beispielsweise sind ja nur daher öffentlich sichtbar und damit potentiell erhebbbar für meine Analyse, weil sich Mitglieder der jeweiligen Organisation dazu entschieden haben, sie aufgrund einer zugesprochenen Relevanz unautorisiert weiterzugeben. Diese Relevanz richtet sich naheliegenderweise nach den öffentlichen und rechtlichen Diskursen um Folter, in welche die Leaks als „diskursive Ereignisse“ (Jäger/Jäger 2007: 27) hineinwirken.¹ Besonders deutlich ist diese feldinterne ‚Präselektion‘ bei durch FOIA-Anträge deklassifizierten Dokumenten. Akteure wie insbesondere die ACLU beantragen die Deklassifizierung solcher Dokumente, von deren Existenz sie *erstens* überhaupt wissen und *zweitens* die sie für relevant einstufen. Als Bürger:innen- und Menschenrechtsorganisation ist diese Relevanzsetzung im Fall der ACLU durch rechtliche Normen und Diskurse bestimmt. Die jeweiligen Gerichte, die über die Anträge letztlich bestimmen und die betroffenen Behörden, welche die jeweiligen Schwärzungen vornehmen, sind weitere Akteure, die auf die (Un-)Sichtbarkeit dieser Daten Einfluss nehmen. Auch die vielen CIA-Dokumente, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens *Salim v. Jessen* veröffentlicht wurden, sind unter juristischen Gesichtspunkten selektiert, während die inhaltlichen Schwerpunkte von sekundären Texten – also nicht unmittelbar aus dem ‚Inneren‘ des Folterkomplexes stammend – wie NGO-Berichte durch ihre Einbindung in die Diskurse um Menschenrechte und die Anti-Folternorm strukturiert sind. Meine Datenselektion basiert also nicht einfach nur auf der Sichtbarmachung durch diverse Akteure wie NGOs. Vielmehr sind die Daten selbst nicht ‚neutral‘, sondern in die Diskurse

¹ Wichtige Beispiele für geleakte Dokumente sind ein beklemmendes ‚Verhörprotokoll‘ aus Guantánamo (JTF-GTMO o. J.), das die Folter al-Qahtanis im Zuge seines *Special Interrogation Plan* dokumentiert, die *Standard Operation Procedures* (JTF-GTMO 2004a), die die Organisation des Gefängnisalltags von *Camp Delta* in Guantánamo unter General Miller vorschreiben, zwei Berichte des ICRC (2004, 2007) über Folter im Irak bzw. den CIA-*Blacksites* und Aussagen von Gefolterten aus Abu Ghraib (z. B. Al-Aboodi 2004).

um die US-Folter situiert, und ich folge notwendigerweise zu einem gewissen Grad den Relevanzsetzungen der jeweiligen Sichtbarmacher:innen.²

Bei der Datenselektion stand ich stets vor dem Problem, dass – wenngleich die Sichtbarkeit des US-Folterkomplexes prinzipiell eingeschränkt ist – eine so große Menge an Daten öffentlich zugänglich ist, dass ich nur einen kleinen Teil³ davon einer genaueren Analyse unterziehen konnte (d. h. sie in die Analysesoftware Atlas.ti importieren und dort kodieren). Bei der Konstruktion meines heterogenen Datenkorpus und der Auswahl des zu kodierenden Materials ging ich vergleichend und im Sinne des *theoretical samplings* als eine Strategie der Datenerhebung und -selektion vor „whereby the analyst jointly collects, codes, and analyzes his data and decides what data to collect next and where to find them” (Glaser/Strauss 2017: 45). Da viele der öffentlich zugänglichen Daten online verfügbar sind, konnte dieser iterative Prozess früh beginnen.⁴ Die nützlichste Online-Datenbank war die *Torture Database*, in der die ACLU primär deklassifizierte staatliche Dokumente zum US-Folterkomplex im *War on Terror* sammelt und zugänglich macht.⁵

² Dies ist einer der Gründe, warum ich mit meinem Verständnis von Folter an der UN-Definition ansetze, die auch für die rechtlichen Diskurse ausschlaggebend ist (s. Abschnitt 3.1). Zu dem methodischen Problem der eingeschränkten Sichtbarkeit in der Gewaltforschung, s.a. Nungesser 2022.

³ Nämlich insgesamt 449 textliche Dokumente sowie zwei Scans von Zeichnungen. Zum Vergleich: allein die *Torture Database* der ACLU umfasst mehr als 6.700 Dokumente.

⁴ Juristische Dokumente zu dem Fall *Salim v. Mitchell* und insbesondere das zu Beginn von Kapitel 2 zitierte Gerichtsprotokoll gehörten zu diesen ersten Daten, denn sie wurden zur Zeit meiner ersten Recherchen (2017) im Internetarchiv der ACLU (*Torture Database*) veröffentlicht.

⁵ S. www.thetorturedatabase.org.

Teilweise lassen sich Dokumente auf unterschiedlichen Websites finden. Ich habe immer, wenn möglich, die Daten aus der *Torture Database* bezogen, da sie das umfangreichste Onlinearchiv zum Fall ist sowie jedes Dokument dort eine eindeutige Signatur („ACLU-RDI“) und Seitennummerierung hat. Bei Verweisen auf Dokumente aus diesem Archiv beziehen sich die Seitenzahlen immer auf die Nummerierung durch die ACLU. Im Quellen- und Literaturverzeichnis gebe ich zusätzlich zu dem Link zur jeweiligen Datei auch die ACLU-Signatur an. Bei Daten, die ich nicht in der *Torture Database* finden konnte, griff ich vor allem auf folgende Websites zurück: *National Security Archive* an der *George Washington University* (<http://www.nsarchive.gwu.edu/project/torture-archiv>), *Witness to Guantánamo* an der *University of San Francisco School of Law* (<https://repository.duke.edu/dc/witnesssto-guantanamo>), *WikiLeaks* (www.wikileaks.org), *The Guantánamo Testimonials Project* am *Center for the Study of Human Rights in the Americas* (CSHRA) (www.humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project) sowie *Rendition Project* (www.therenditionproject.org.uk/documents). Bei der Erhebung und Aufbereitung der online zugänglichen

Die Identifizierung relevanter Dokumente erfolgte einmal durch direkte Verweise oder Zitate in analysierten Daten sowie in der vorhandenen Literatur. Des Weiteren hat die *Torture Database* eine detaillierte Suchfunktion (bspw. nach individuellen Fällen, Organisationen und Foltertechniken), die die Auswahl potentiell relevanter Dokumente erleichterte. Während eines Forschungsaufenthaltes⁶ in den USA im Herbst 2019 konnte ich zudem vier Expert:inneninterviews mit NGO-Mitarbeiter:innen und Anwält:innen führen, die Gefolterte juristisch vertraten sowie seit vielen Jahren an der öffentlichen Aufarbeitung des US-Folterkomplexes beteiligt sind. Diese Gespräche produzierten nicht nur selbst Daten, sondern halfen mir ebenfalls bei der Selektion von Dokumenten und ermöglichten mir die Kontaktaufnahme mit einem Folterüberlebenden. Schließlich hatten nicht zuletzt die eigenen theoretischen Interessen und Vorannahmen Einfluss auf die Datenselektion.

6.2 Perspektivität, Kontrastierung und Analyse von Daten

Stand bei dem gemeinsamen Forschungsprojekt „Folter und Körperwissen“ (Inhetveen et al. 2020) der Vergleich zwischen den drei Projektbereichen entlang von in gemeinsamen Diskussionen erarbeiteten Fokuspunkten im Vordergrund, habe ich für mein Promotionsprojekt mit fallinternen Kontrastierungen gearbeitet. Diese Kontrastierungen ergaben sich beim *theoretical sampling*. Sie waren hilfreich, um die für mich relevante Bandbreite des US-Folterkomplexes zu erfassen und relevante Daten zu identifizieren. Metaphorisch gesprochen dienten sie als ‚Zeltstangen‘, mit denen ich meinen Fall konstruierte (bzw. das ‚Zelt aufrichtete‘). Die folgenden Kontrastierungen sind keine Codes oder Kategorien im Sinne der Grounded Theory. Sie beziehen sich zum einen auf unterschiedliche Perspektiven der Daten, die ich reflektieren muss und aufeinander beziehe, und zum anderen

Daten (d. h. Recherche, Download und tabellarische Katalogisierung) waren die studentischen Hilfskräfte Katharina Dürwald und Jasmin Stelter von entscheidender Hilfe. Ihnen sei daher an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

⁶ Im Rahmen des Forschungsprojektes „Folter und Körperwissen“ (Inhetveen et al. 2020) führte ich sowohl im Herbst 2018 als auch im Herbst 2019 zudem Recherchen in den staatlichen *National Archives* (Collegepark, Maryland; Washington, D.C.) sowie in dem *National Security Archive* (*George Washington University*, Washington, D.C.) durch und erhob dort nicht-digitalisierte Dokumente zum Kalten Krieg, die nur in geringem Maße in mein Promotionsprojekt flossen. Im Folgenden verweise ich daher nur auf sehr wenige dort erhobene Quellen (nämlich USAF 1953; Army Security Center 1954; CGO 1956b; Sander/Biderman 1957; Preston and Associates 1970).

auf die inhaltliche Reichweite; das heißt darauf, für welche Fragen welche Daten-segmente aufschlussreich sind. Dabei können sich in einem einzelnen Datum durchaus verschiedene Perspektiven überlagern.⁷ Die Kontrastierungen sind also auch nicht deckungsgleich mit einer Unterscheidung von Dokumentenarten.

Textsorte: Narrativ/deskriptiv vs. ‚Theoretisierend‘⁸: Zunächst habe ich zwischen erzählenden oder beschreibenden Daten(-segmenten) einerseits sowie ‚theoretisierenden‘ andererseits unterschieden. Diese Unterscheidung entspricht im Wesentlichen der in Abschnitt 2.2 ausgeführten methodischen Unterscheidung zwischen der Analyse von Berichten von Beteiligten einerseits und von organisationalen Handlungsentwürfen, die eine emische Foltertheorie formulieren, andererseits. Mit narrativen und deskriptiven Daten meine ich solche Texte, in denen auf die Erfahrungen von Menschen, die in den Foltersituationen anwesend waren, verwiesen wird. Hier versuche ich, von den sprachlichen Daten auf Situationsdeutungen, aber auch auf körperliche Gewaltpraktiken und leiblich-psychische Verletzungserfahrungen rückzuschließen. Primär nutze ich hier Texte, wie Interviews, Buchveröffentlichungen oder Zeugenaussagen, in denen Menschen – in erster Person formuliert – von Ereignissen in der Vergangenheit berichten.⁹ Diese Textsorte findet sich auch als Segmente innerhalb von anderen Dokumenten wie NGO-Berichten oder Zeitungsartikeln, in denen aus Interviews

⁷ Aufgrund solcher Überlagerungen von Perspektiven war auch eine strikte Trennung zwischen Sekundärliteratur und Primärquellen nicht möglich. NGO-Reporte beispielsweise nutzte ich teils als informierende Sekundärliteratur. Einzelne Passagen, wie insbesondere direkte Zitate von Gefolterten, behandle ich als Daten. Auch können wissenschaftliche Veröffentlichungen, wie beispielsweise Studien zu kommunistischen ‚Verhörmethoden‘ (z. B. Hinkle/Wolff 1957), zugleich wichtige diskursive Fragmente des Folterkomplexes sein, sprich Daten. Daher habe ich im Anhang nur ein zentrales Literatur- und Quellenverzeichnis, in dem ohne weitere Differenzierung CIA-Memoranden neben akademischer Literatur stehen.

⁸ Ich benutze den Begriff ‚Textsorte‘ in loser Anlehnung an die Dokumentarische Methode (Nohl 2017: 23 f.), die bei narrativen Interviews zwischen erzählenden, beschreibenden, argumentativen (theoretisierenden) und bewertenden Passagen unterscheidet. Ich benutze den Begriff aber nicht im eigentlichen Sinne, denn meine Untersuchung basiert nicht auf biographisch-narrativen Interviews. Auch habe ich keine durchgehende „Textsortentrennung“ (Nohl 2017: 32) nach der Dokumentarischen Methode durchgeführt. Die Anlehnung an den Begriff ist also eher eine Inspiration denn eine angepasste Anwendung desselben.

⁹ Bei der Analyse muss ich freilich die je unterschiedlichen Entstehungskontexte der Texte berücksichtigen. Aussagen vor Gericht wie die von Salim (s. Einleitung zu Kapitel 2) sind durch die Gerichtssituationen in einem erheblichen Maße vorstrukturiert und die Fragestellungen von Anwält:innen zielen auf knappe sowie juristisch verwertbare Aussagen und nicht auf Erzählungen im Sinne qualitativer Interviewforschung. In Bezug auf situative Situationsdeutungen sind diese also weniger aussagekräftig als zusammenhängende Berichte von Folterüberlebenden, wie sie in Buchveröffentlichungen zu finden sind. Hier ist wiederum

mit Gefolterten oder US-Beamt:innen zitiert werden, die als solche nicht öffentlich zugänglich sind. In einem erweiterten Sinne und weitaus vorsichtiger (s. Abschnitt 2.2) interpretiere ich auch Verhörprotokolle und andere organisationale Dokumente auf diese Weise, die – zumeist ohne klare Autor:innenschaft – keine individuelle Perspektive ausdrücken, sondern als vermeintlich objektive Situationsbeschreibungen formuliert sind. Dem gegenüber stehen Daten, die ich als interne „Diskursfragmente“ (Jäger/Jäger 2007: 27) des Folterkomplexes und nicht als Verweise auf vergangene Situationen untersuche und anhand derer ich die emische Foltertheorie rekonstruiere (daher bezeichne ich diese Daten als ‚theoretisierende‘ Textsorte). Hierbei handelt es sich um Dokumente, die organisationale Vorgaben, Handlungsentwürfe und diskursives (Körper-)wissen beinhalten, sowie Texte, auf die in solchen Dokumenten verwiesen wird. Beide Textsorten beziehe ich auch aufeinander, vor allem im 3. Teil (Abschnitt 7–9).

Akteursperspektive: Gefolterte vs. Folternde/Personal: Um Foldersituationen als asymmetrische Interaktionen zu fassen, ist es wichtig, die Perspektiven verschiedener Akteure zu berücksichtigen. Aufgrund der extremen Machtdifferenz ist es sinnvoll, grundsätzlich zwischen der Perspektivität von Gefolterten einerseits und der von Folternden (bzw. allgemein des im Folterkomplex eingebundenen Personals wie Verhörer:innen oder *guards*) andererseits zu unterscheiden. Bei narrativen Texten mit eindeutigen Sprecher:innen ist diese Zuordnung naheliegend. Aber auch sekundäre Daten basieren zumeist entweder stärker auf der Perspektive von Gefolterten (wie häufig NGO-Reports) oder auf der von Mitgliedern des Personals (wie v. a. staatliche Untersuchungen).

Report: ‚Außen‘ vs. ‚Innen‘: Sekundäre Dokumente wie insbesondere Reporte werden von Akteuren erstellt, die institutionell entweder außerhalb oder innerhalb des US-Folterkomplexes situiert sind. Diese Unterscheidung ist daher wichtig, da sie mit einem unterschiedlichen Interesse zur Sichtbarmachung von Folter einhergeht. Reporte von NGOs oder kritischen Journalist:innen und Jurist:innen zielen zumeist auf Aufdeckung und Skandalisierung von systematischen Folteranwendungen und Menschenrechtsverletzungen, während interne Untersuchungsberichte des US-Militärs oder der CIA nur ‚widerwillig‘ Sichtbarmachung betreiben (erkennbar an der typischen Vermeidung des Folterbegriffs). Bei zweiten – ‚inneren‘ – Reporten ist also stets anzunehmen, dass das Ausmaß

Ästhetisierung und häufige Koautor:innenschaft zu bedenken. Die wichtigsten Bücher dieser Art, die ich im Folgenden verwende, sind die von Slahi (2017), Fair (2016), Kurnaz/Kuhn (2017) und Adayfi/Aiello (2021).

der beschriebenen Gewalt sowie ihre organisationale Herstellung heruntergespielt wird.¹⁰ Zwischen diesen beiden Polen sind Untersuchungen zu verorten, die zwar von staatlichen US-Institutionen, nicht aber von den im Folterkomplex eingebundenen Organisationen erstellt wurden. Das betrifft insbesondere die Berichte von US-Senatsausschüssen zu den militärischen und geheimdienstlichen Folterprogrammen (SASC 2008; SSCI 2014).

Folterorte: Im US-Folterkomplex wurde Folter an unterschiedlichen und teils geographisch weit voneinander entfernten Orten durchgeführt. Die räumlich-institutionelle Situierung der Foldersituationen variierte also deutlich, was ich beim *theoretical sampling* und Kodieren berücksichtigt habe. Grundsätzlich unterscheide ich drei Typen von Folterorten im *War on Terror: CIA-Blacksites*, Guantánamo und militärisch kontrollierte Gefängnisse in Afghanistan und dem Irak (s. Abschnitt 5.2–5.4).

Organisationen: Am US-Folterkomplex waren unterschiedliche formale Organisationen beteiligt, die miteinander kooperierten, aber auch teils in konflikthafter Konkurrenz zueinanderstanden. Häufig beziehen sich die untersuchten Dokumente nur auf eine Organisation oder wurden von einer spezifischen Organisation erstellt. Die Differenzierung entlang der folternden (Unter-)Organisationen geht tendenziell mit Unterschieden bezüglich Folterorten, Foltertechniken und der organisationalen Kontrolle über die Situationen einher. Grundsätzlich ist hier zwischen dem DoD-geführten Folterprogramm und dem der CIA zu unterscheiden. Zu den US-amerikanischen militärischen und geheimdienstlichen Organisationen kommen weitere Organisationen hinzu wie insbesondere die US-Bundespolizei FBI sowie Geheimdienste anderer Staaten, die aber zumeist nur als ‚Gäste‘ Verhöre durchführten.¹¹ Das FBI und sein Personal stand zudem häufig in Opposition zu den Folterpraktiken von militärischem und geheimdienstlichem Personal. Auch NGOs und hier insbesondere das ICRC hatten Einfluss auf den untersuchten Folterkomplex und sind daher als relevante Organisationen zu bedenken.

Individuelle Fälle: Schließlich war es nützlich, die Daten entlang individueller Gefolterter und deren Leidensweg durch den Folterkomplex zu kontrastieren. Ich habe mich dabei auf gut dokumentierte Fälle konzentriert, zu denen es häufig

¹⁰ Dieses Problem hat – und das mag widersprüchlich erscheinen – zugleich einen methodischen Vorteil. Denn auf diese Weise ist das Minimum der Gewaltanwendungen lesbar: während die tatsächlich ausgeübte Gewalt verschleiert werden soll, bleibt ein unabstreitbares Minimum bestehen, welches sich am Ausmaß der Gewalt und insbesondere der Nähe zur UN-Folterdefinition orientiert.

¹¹ Z.B. zitiert ein internes Interviewprotokoll des Justizministeriums den FBI-Mitarbeiter David Nahmias: „Federal Bureau of Investigation [FBI] was basically there [Guantánamo] because they were allowed to be“ (DoJ 2009b: 9).

Daten aus den unterschiedlichen oben vorgestellten Perspektiven gibt. Im späteren Verlauf beziehe ich mich häufig auf die Fälle Abu Zubaydah, Khaled El-Masri, Murat Kurnaz, Mansoor Adayfi sowie die *Tipton Three* (Shafiq Rasul, Rhuhel Ahmed und Asif Iqbal).¹²

Aufgrund seiner Heterogenität ähnelt das Datenkorpus einem Mosaik. Diese Mosaikartigkeit zeigt sich nicht zuletzt in den Schwärzungen in Dokumenten, mit denen US-Behörden Teile der Texte unsichtbar machten. Mitunter sind verborgene Wörter in ansonsten ungeschwärzten Sätzen leicht zu erahnen.¹³ Häufig aber sind große Bestandteile von Dokumenten unlesbar gemacht worden und damit der Analyse entzogen. Aber auch wenige verbliebene Sätze in stark geschwärzten Daten können aufschlussreich sein, wenn sie in Zusammenhang mit weiteren Daten betrachten werden.

[Redigiert, ca. 3 Zeilen]

Medical representative felt it was necessary to give the source an IV because the last medical check showed the source was becoming dehydrated.

¹² Hinzu kommt der Folterüberlebende, mit dem ich im Juli 2020 in Europa ein leitfadengestütztes Interview führen konnte. Er war von der CIA in Afghanistan festgehalten und gefoltert worden. Zu dem Zeitpunkt war die Datenanalyse bereits recht weit fortgeschritten. Ich konnte daher das Gespräch dazu nutzen, erarbeitete Fragen und Kategorien bezüglich der Perspektive und Erfahrung Gefolterter zu vertiefen und validieren (z. B. bezüglich Widerständigkeiten und *Coping*-Strategien). Das Interviewtranskript habe ich im Rahmen des Forschungsprozesses ins Englische übersetzt. Ich verweise nur an einzelnen Stellen darauf, da die Anonymität des Interviewpartners nur schwer aufrecht zu erhalten ist. Dessen ungeachtet brachte das Interview für meine Analyse wichtige Anreize.

¹³ Dies kann auch absurde Züge annehmen. Man betrachte beispielsweise diesen Satz aus einem Buch des ehemaligen FBI-Agenten Ali Soufan (2012) über seine Tätigkeit im *War on Terror*, welches das FBI vor der Veröffentlichung überprüfte und teilweise zensierte: „I asked him, ‚Is this all approved? You do know we could get into trouble for even witnessing it if there is no approval‘“. Hier handelt es sich bei dem geschwärzten Wort mit größter Wahrscheinlichkeit um „I“, da es nur aus einem Buchstaben besteht, das grammatikalische Subjekt des Satzes ist, die Deutung als „I“ im inhaltlichen Kontext Sinn ergibt sowie gleichartige Schwärzungen in umgebenden Sätzen zu finden sind. Grundsätzlich stellen die häufigen Schwärzungen von Namen von Personen und Orten kein so großes Problem für meine Untersuchung dar wie für journalistische oder juristische Aufarbeitungen, für die solche genauen – Personen, Orten und Zeiten zuordnenden – Fakten hochrelevant sind. Ein mustergültiges Beispiel dafür, wie es teilweise möglich ist, mittels Triangulation verschiedener verfügbarer Informationen ‚hinter‘ solche Schwärzungen zu blicken, bietet das *Rendition Project* (Raphael et al. 2019: 26): Die Mitarbeiter:innen des Projekts verbanden ihr Kontextwissen, das aus anderen Dokumenten stammte, mit Informationen wie Schriftart und -größe, um durch Ausschlussverfahren die zensierten Wörter zu entschlüsseln.

[Redigiert, ca. 8 Zeilen]

The source was offered food and water but he refused. After about thirty minutes the medical representative removed the first IV and replaced it with a second. The second IV was removed at approximately 1920 hours.

[Redigiert, ca. 12 Zeilen] (DoD 2002d).

Das obige Zitat zeigt ein Beispiel von einem einseitigen und fast vollständig zensierten Memorandum aus Guantánamo. Es wurde nach einem FOIA-Antrag der ACLU im Juni 2006 deklassifiziert und war Teil von Beweismaterial einer zunächst nicht-öffentlichen militärischen Untersuchung („AR 15–6 Investigation“; „Exhibit 51 of 56 Exhibits“) von „detainee abuse“ durch militärisches Personal in Guantánamo (für den entsprechenden Report s. Schmidt/Furlow 2005). Ausgelöst wurde diese Untersuchung durch Anschuldigungen seitens FBI-Agent:innen über Gewalt gegen Gefangene. Die vier lesbaren Sätze dokumentieren, dass ein Mitglied des medizinischen Personals es für notwendig hielt, einem dehydrierten Gefangenen („source“) zwei Infusionen zu verabreichen („IV“ steht für ‚Intravenous‘), welcher Wasser- und Nahrungsaufnahme verweigerte.

Es kann vermutet werden, dass die geschwärzten Sätze Foltergewalt beschreiben. Sie sind aber einer möglichen Analyse entzogen. Dennoch kann der verbliebene Text im Zusammenhang des restlichen Datenkorpus analysiert werden. Er gibt zum einen als ‚theoretisierende‘ Textsorte betrachtet Auskunft über die Relevanz und die Art der Dokumentierung von medizinischem Monitoring in organisationaler Perspektive. Zum anderen kann ich das Dokument auch als ‚narrative‘ Textsorte behandeln, also als Situationsbeschreibung ernst nehmen. In dieser Perspektive kann ich das Datum hinsichtlich der Einbindung von medizinischem Personal – vor allem seiner Funktion zur Lebenserhaltung („necessary“) von Gefangenen (hier als „source“, also potentieller Informationsgeber, bezeichnet) –, Widerständigkeiten seitens Gefolterten („refused“) sowie der Relevanz von dem Objekt ‚Wasser‘ in Foltersituationen interpretieren und diese Aspekte mittels Kodierungen („Objekt: Wasser“, „Gefolterte: Widerständigkeit“, „Akteur: Ärzt:in“, „Medizinisches Monitoring“, „Medizin: Injektion, Substitution“) mit anderen Daten vergleichen. Obwohl keine genauen Informationen über Autor:innen, Gefangenen oder Zeitpunkt verfügbar sind, ist es also möglich, derartig fragmentierte Daten gewinnbringend zu analysieren.

An dem Beispiel zeigt sich – ebenso wie an der Tatsache, dass Dokumente (besonders Memoranden) häufig explizit aufeinander verweisen –, dass ein sequenzanalytisches Vorgehen dem Datenkorpus unangemessen ist und auch

nicht wirklich möglich gewesen wäre. Beim frühen offenen Kodieren (Strauss 1998: 56–62, 95–101) habe ich aber in einzelnen relevanten und zusammenhängenden Texten wie Narrationen von Folterüberlebenden (z. B. Rasul et al. 2004) detailliertes und sequentielles „line-by-line coding“ (Charmaz 2015: 405) betrieben. Durch die spätere – insbesondere axiale – Kodierung (Strauss 1998: 101–106) brach ich das ‚Mosaik‘ analytisch auf und sortierte es theoretisierend um. Dabei arbeitete ich vor allem mit Visualisierungen über Netzwerke, in denen ich die Beziehung von Kodes zueinander erarbeitete, sowie über Maps im Sinne der Situationsanalyse (Clarke 2012).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil II

Flüsse von diskursivem Folterwissen



Abu Zubaydah als Präzedenzfall der Folterlegalisierung

7

Q. [Y]ou thought waterboarding was a bad – was a painful thing, right?

A. No, I thought – I thought it could be done safely. I thought he [Abu Zubaydah] would be uncomfortable. It sucks, you know. I don't know that it's painful (Mitchell et al. 2017: 291).

Der obige Dialog entstand ebenso wie das Kapitel 2 einleitende Zitat aus dem Gerichtsverfahren *Salim v. Mitchell*. Hier ist es der Angeklagte James Mitchell („A“), der von dem für die Anklage tätigen Anwalt Lawrence Lustberg („Q“ zum *Waterboard* befragt wird. Bei der wohl bekanntesten¹ CIA-Technik werden die Körper von Gefolterten auf ein Brett fixiert sowie ein Handtuch über Mund und Nase gelegt. Die Folternden gießen auf das Tuch Wasser; und zwar „in a controlled manner“ (Bybee 2002: 4), wie es in einem autorisierenden OLC-Memorandum heißt. Das nasse Tuch verhindert sodann das Atmen, bis es wieder entfernt wird. Während diese Methode der Wasserfolter häufig euphemistisch als Simulation des Ertrinkens bezeichnet wird, das heißt als die Produktion der leiblichen Erfahrung des Ertrinkens und Erstickens („the perception of drowning“, Bybee 2002: 4; „misperception of soffucation“, Dunlavey 2002), ist es schlicht ein potentielles Ersticken (Rejali 2009: 284 f.). Der Tod wird nur durch rechtzeitiges Unterbrechen der Prozedur verhindert. Entgegen den Verlautbarungen des OLC und der CIA führt die Anwendung der Technik zum Eindringen von Wasser in die Atemwege (OMS o. J.: 37) und löst extreme leibliche Schmerzen aus. Der Psychologe Mitchell war es, der die Technik für den ersten Gefangenen des

¹ Wahrscheinlich hat das *Waterboard* besonders viel Aufmerksamkeit erregt, weil es näher als die anderen Techniken an klassische Vorstellungen von Folter anschließt. Schließlich wurden ähnliche Formen der Wasserfolter auch in anderen Kontexten genutzt (s. Rejali 2009: 281–285).

CIA-Folterprogramms während des *War on Terror* – Abu Zubaydah (lange von der CIA zu Unrecht als Nr. 3 oder 4 von Al-Qaida bezeichnet, s. SSCI 2014: 430) – vorschlug und sogar persönlich anwendete. Die Technik gehörte zu zehn Techniken, die Jay Bybee (2002) als Leiter des OLC als *enhanced interrogation techniques* am 1. August 2002 für das Verhör von Abu Zubaydah in der *Black-site Green* in Thailand autorisierte, indem er diese ‚Verhörtechniken‘ juristisch außerhalb von Folter verortete.

Die Frage des Anwalts, ob Mitchell die Technik als schmerzvoll einschätzte, verneint er. Schmerz ist in seiner Perspektive nicht das ‚Körper-Selbst-Scharnier‘, das beim *Waterboard* zum Einsatz komme. Die Technik könne ‚sicher‘ durchgeführt werden (d. h. ohne bleibende medizinische Schäden). Anstatt schmerzvoll sei sie „uncomfortable“ und schlicht ‚scheiße‘ („sucks“). Der Dialog ist nahe- liegenderweise durch die Gerichtssituation geprägt. Die Frage des Anwalts zielt darauf ab, Mitchell juristisch der Planung und Durchführung von Folter zu überführen. Dass Mitchell demgegenüber zu seiner Verteidigung dem *Waterboard* jede schmerzinduzierende Wirkung abspricht, ist vor dem Hintergrund, dass er der Folter angeklagt ist, wenig überraschend. Seine Antwort ist aber keine spontane, rein situative Ausflucht. Sie bringt vielmehr zwei wesentliche Punkte der emischen Foltertheorie des *War on Terror* auf den Punkt: die angebliche Unschädlichkeit der autorisierten Methoden sowie die diskursive Vermeidung von Schmerz als mögliches ‚Scharnier‘ zwischen dem Körperzugriff der Folternden einerseits und dem Selbst der Gefolterten andererseits. Der Ausdruck „uncomfortable“ ist dabei nicht zufällig gewählt. Tatsächlich ist „discomfort“ einer der wichtigsten Ausdrücke, welche in den verschiedenen organisationalen Dokumenten den leiblich-psychischen Zustand bezeichnen, der durch Folterungen erreicht werden soll. In der Gerichtssituation verweist und beruft sich Mitchell also auf eben jene Foltertheorie, die nicht zuletzt er selbst geprägt hat, und das spezifische diskursive Wissen, das sie konstituiert.

Ich benutzte hier den Ausdruck ‚Foltertheorie‘ zur Vereinfachung, um die erstaunlich explizite Konzeptualisierung von Folter zu bezeichnen, die den innerbehördlichen Diskurs um den Fall Abu Zubaydah kennzeichnet, den ich im Folgenden zunächst als methodischen Ausschnitt wähle. Die Explizität bezieht sich freilich nicht auf die Einordnung der Theorie als *Foltertheorie*, denn in emischer Perspektive ist sie eine *Verhörtheorie*. Explizit ist sie aber dennoch in ihrer Theoretisierung von extrem asymmetrischen sozialen Situationen, in denen vom äußeren Zugriff auf einen gefangenen Körper intentional Erfahrungen von Leid induziert wird, und in der Rezeption wissenschaftlichen Wissens. Um es an dieser Stelle nochmals zu betonen: es geht hier um den Selbstanspruch der Wissenschaftlichkeit, die der Legitimierung der Folter dient; ein Anspruch, dem

die Foltertheorie ohnehin nicht gerecht wird (s. O'Mara/Schiemann 2019). In etischer, analytischer Perspektive sollte es daher vermieden werden, die US-Folter im *War on Terror* oder andere moderne Formen als ‚wissenschaftliche Folter‘ zu bezeichnen und so einen zu starken Antagonismus zu ‚barbarischen‘ Formen wie die judikativ-europäische Folter der Frühen Neuzeit zu behaupten, sowie damit – auch wenn ungewollt – zu ihrer Legitimierung beizutragen (s.a. Welch 2015).

Ich befasse mich in diesem Teil der Untersuchung mit dem die emische Foltertheorie konstituierenden diskursiven (Körper-)Wissen anhand von organisationalen Dokumenten (bzw. ‚theoretisierenden‘ Daten) als „Diskursfragmente“ (Jäger, Jäger 2007: 27). Ich frage insbesondere nach den Quellen dieses Wissens, also ‚woher‘ welches Wissen in die emische Theoretisierung von Folter ‚geflossen‘ ist. Mit dem Ausdruck ‚Wissensflüsse‘ beziehe ich mich auf die Metapher von Diskurs als „Fluss von Wissen durch Zeit“ (Jäger, Jäger 2007: 15). Er soll jedoch keine Naturwüchsigkeit jenseits des Sozialen unterstellen. Wie ich im Folgenden zeigen möchte, verlaufen die Wissensflüsse entlang institutioneller Bahnen, gleichsam eines Flussbettes, und werden durch Handlungen individueller und kollektiver Akteure beeinflusst. Die Metapher des ‚Fließens‘ bezieht sich daher auf die Bewegung von Wissensbeständen zwischen verschiedenen Diskursfeldern, institutionellen Settings und historischen Phasen sowie auf die damit verbundenen, sich wandelnden, Konstellierungen als prinzipiell kontingente Prozesse.

Bevor ich in Kapitel 9 den diachronen ‚Wissensfluss‘, das heißt die Zeitlichkeit des folterrelevanten diskursiven Wissens in den Blick nehme, nämlich dessen Kontinuitäten mit dem Kalten Krieg und seine Migration innerhalb des Folterkomplexes des *War on Terror*, möchte ich in diesem und darauffolgenden Kapitel den synchronen ‚Wissensfluss‘ im innerbehördlichen Diskurs um den Fall Abu Zubaydah betrachten. Anhand dieser Dokumente lässt sich eine emische Foltertheorie rekonstruieren, die in der Kommunikation innerhalb der CIA (in Form von *cables*²) sowie zwischen CIA und Regierungsstellen (in Form von Memoranden) entstand. Dabei versorgte die CIA das OLC mit Wissen über die Foltertechniken und deren Wirkweisen, ebenso wie mit Wissen über die vermeintlichen Eigenschaften Abu Zubaydahs, während das OLC die CIA mit juristischen Argumentationen ausstattete. Ein genauerer Blick auf diesen Fall ist nicht nur naheliegend, weil spätestens seit dem Verfahren *Salim v. Mitchell* eine Vielzahl

² D. h. ‚Telegrammnachricht‘. In diesem Zusammenhang sind damit ganz allgemein geheime Textnachrichten zwischen CIA-Mitarbeiter:innen gemeint, insbesondere zwischen den *Blacksites* und der CIA-Zentrale (in den Dokumenten zumeist als „HQS“, abgekürzt für „Headquarters“, bezeichnet).

von detaillierten internen Dokumenten verfügbar ist, sondern weil er einen Präzedenzfall darstellt,³ von dem aus sich diskursives Folterwissen in Form von Foltertechniken und deren innerbehördliche Legitimierung ausbreitete. Ich nähere mich nun einem Teil des Datenkorpus in diskursanalytischer Perspektive. Ich blicke also (noch) nicht auf vergangene Folterpraktiken und -situationen, sondern auf deren organisationale Entwürfe sowie das hierzu eingesetzte Wissen. Die dabei genutzten Dokumente geben daher für sich betrachtet wenig Auskunft darüber, welche Foltertechniken wie angewandt wurden. Sie fungieren aber als Bindeglieder zwischen den Diskursen der CIA und der Bush-Administration einerseits und den modernen Menschenrechtsdiskursen andererseits. Zudem sind sie aber, wie ich noch zeigen will, nicht losgelöst von der Gewaltpraxis an den Folterorten zu sehen, sondern ermöglichten eine relative Standardisierung und Verkettung von Foldersituationen.

7.1 Der Beginn der autorisierten CIA-Folter

Abu Zubaydah war weder der erste Gefangene noch der erste Gefolterte des *War on Terror*. Er war aber der erste *High Value Detainee* in einem eigenen Geheimgefängnis des RDI-Programms, zu dem die CIA seit dem MON vom 17. September 2001 befugt war (s. Abschnitt 5.1) und welches der Anlass für eine ungewöhnliche Autorisierung von einzelnen Foltertechniken durch höchste Regierungskreise war. Nach seiner Gefangennahme im März 2002 entschied sich der Geheimdienst für die Etablierung der *Blacksite Green* in Thailand (Raphael et al. 2019: 79). Die Entscheidung, das erste Gefängnis als geheimes Verhörzentrum in einem verbündeten Staat zu errichten, gibt bereits erste Einblicke in die Relevanzsetzungen des Geheimdienstes.

Options for Incarcerating Abu Zubaydah

Guantanamo Bay (Brig)

*Pro: US Military-controlled facility
High degree of physical security
[Redigiert, ca. 4 Zeilen]*

*Con: [Redigiert, 1 Zeile]
Viability of maintaining secrecy of Abu Zubaydah's presence an issue
[Redigiert, 2 Zeilen]*

³ Im Bericht des SSCI (2014) wird der Name Abu Zubaydah daher auch über 300 Mal erwähnt.

*Possible loss of control to US military and/or FBI
Possible impact on prisoners if AZ's presence becomes known (CIA 2002l).*

Eine teilweise deklassifizierte Powerpoint-Präsentation diskutiert verschiedene „Options for Incarcerating Abu Zubaydah“ (CIA 2002l).⁴ Das Gefangenenlager⁵ auf Guantánamo, das zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Monate bestand, habe unter anderem den Vorteil („Pro“) der Sicherheit („physical security“) und der militärischen Kontrolle („US Military-controlled“) des Ortes. Als Gegenargument nennt die Folie unter anderem die Gefahr, dass die CIA die Kontrolle über Abu Zubaydah an andere Organisationen („loss of control to US military and/or FBI“) verlieren sowie seine Gefangenschaft publik werden könnte („maintaining secrecy [...] an issue“). Eine andere Folie, die wahrscheinlich die ‚thailändische Option‘ bespricht (s.a. Raphael et al. 2019: 79), nennt als Vorteil „no issues of possible US court jurisdiction“ und als Nachteile „Not a USG-controlled facility [and] requires diplomatic/policy decisions“⁶. Die Tatsache, dass die CIA sich gegen Guantánamo entschied, lässt vermuten, dass die Geheimhaltung des Programms von großer Relevanz war,⁷ sowie, dass sich die CIA bereits zu diesem Zeitpunkt in Konkurrenz zu den beiden anderen verhörführenden Organisationen des Folterkomplexes sah: FBI und DoD. Die (wohl implizierte)⁸ Sorge, die sich später bewahrheiten sollte, dass Guantánamo unter die Zuständigkeit der US-Gerichte fallen könnte, zeigt zudem die Intention der CIA, sich außerhalb

⁴ Die Präsentation (CIA 2002l) nennt insgesamt acht mögliche Orte, deren Namen mit Ausnahme der zweiten Option zensiert sind. Vier Optionen sind vollständig geschwärzt. Bei zwei Folien werden jeweils als Vorteile „US Military-controlled facility“ und als Nachteile „Maintaining secrecy“ sowie „Poor area security“ genannt. Es ist daher zu vermuten, dass es sich um Militärgefängnisse bzw. -lager in Afghanistan handelt (wahrscheinlich Kandahar und Bagram). Bei der verbliebenen Option handelt es sich mutmaßlich um den Standort in Thailand.

⁵ Hier als „Brig“ bezeichnet, einem im militärischen Kontext spezieller Ausdruck für ein maritimes Marinegefängnis.

⁶ USG steht für United States Government.

⁷ Dafür spricht auch, dass die CIA in der Präsentation laut dem Bericht des SSCI (2014: 48) als weiteren Nachteil für die Internierung in militärisch kontrollierten Orten die daraus resultierende Notwendigkeit nennt, Abu Zubaydahs Gefangenschaft dem ICRC zu melden.

⁸ Ich formuliere in diesem Absatz vorsichtig, weil nicht alle *Bulletpoints* der Präsentation sichtbar sind. Es ist prinzipiell nicht auszuschließen, dass „no issues of possible US court jurisdiction“ auch als Vorteil der Guantánamo-Folie genannt wurde. Denn es sind ca. vier „Pros“ und zwei „Cons“ zensiert. Dass es prinzipiell diese Sorge gab, zeigt ein Ende 2001 erstelltes OLC-Memorandum von Patrick Philbin und John Yoo an den leitenden DoD-Anwalt William Haynes, das allerdings zu dem Schluss kommt, dass Guantánamo höchstwahrscheinlich nicht unter US-Gerichtsbarkeit falle (Philbin/Yoo 2001).

des liberalen Rechtsraums zu bewegen. Dies ist allerdings wenig verwunderlich, da CIA-Mitglieder bereits im Herbst 2001 begannen, sich juristisch gegen Foltervorwürfe zu wappnen (s. Abschnitt 5.1).

Am 31. März 2002 wurde Abu Zubaydah in der *Blacksite* interniert. Da er bei seiner Gefangennahme durch die pakistanische Polizei eine schwere Schusswunde an einem Bein erlitten hatte, musste er zwischenzeitlich in einem Krankenhaus medizinisch behandelt werden, wo er bereits von FBI- und CIA-Mitarbeiter:innen verhört wurde. In dieser Zeit zog die CIA Mitchell und kurze Zeit darauf seinen Kollegen John Jessen als Berater für Verhörtechniken heran. Beide waren zuvor als Militärpsychologen bei SERE-Schulen der US Air Force tätig gewesen. Neben dem Hinzuziehen der beiden Psychologen gab es weiteren Kontakt zwischen der CIA und der JPRA, der Behörde innerhalb des US-Militärs, das für SERE-Trainings verantwortlich ist. Dabei stellte die JPRA dem Geheimdienst Informationen über SERE-Techniken zur Verfügung und entwickelte Trainings für CIA-Verhörpersonal (SASC 2008: 6 f., 19–24; die CIA wird hier als „Other Government Agency“ umschrieben). Die Entscheidung, auf eine Trainingsform rückzugreifen, bei der Soldat:innen gewaltsamen ‚Verhörtechniken‘ unterzogen werden, war ein entscheidender Schritt der CIA in Richtung Folter.

Mitchells Vorschläge, den Gefangenen unter anderem sensorischer Deprivation und Schlafentzug auszusetzen, lösten einen ersten Konflikt zwischen FBI- und CIA-Mitarbeiter:innen aus, bei dem erstere auf rein gesprächsbasierte Verhörtechniken pochten (SSCI 2014: 27–29). Bei diesem Konflikt verlor das FBI jede Kontrolle über den Gefangenen an die CIA, obwohl es mit seinen weniger gewaltvollen Befragungen erfolgreicher war (Denbeaux et al. 2019: 12). Anfang Juni 2002 unterbrach die CIA die Verhöre und hielt Abu Zubaydah 47 Tage in fast vollständiger Isolation. In dieser Zeit verfasste Mitchell (2002) die erste Liste mit – später *Enhanced Interrogation Techniques* genannten – Foltertechniken als diskursiv verfestigtes Körperwissen. Die Techniken beruhten auf SERE-Trainingsmethoden, darunter das *Waterboard*.⁹ Am 1. August 2002 schließlich verfasste das OLC drei Memoranden (Bybee 2002; OLC 2002; Yoo 2002), in denen es zehn Techniken für die Anwendung bei dem spezifischen Gefangenen Abu Zubaydah autorisierte und für rechtmäßig erklärte. Ab da begann der ‚Hard Line‘ approach‘ (CIA 2002g: 2), wie ein CIA-Dokument die Verschärfung der Folterpraktiken gegen Abu Zubaydah nennt.

⁹ Allerdings hatten weder Mitchell noch Jessen tatsächlich Erfahrung mit der SERE-Technik des *Waterboard*. Zudem unterschied sich die CIA-Variante deutlich von der des SERE-Programms der US Navy, die einzige US-Teilstreitkraft, die das *Waterboard* anwendete (s. OMS o. J.: 40, 38).

Das von Bybee (2002) verfasste Memorandum an die CIA (persönlicher Adressat ist John Rizzo, der damalige leitende CIA-Jurist) beschreibt die autorisierten Techniken und ihre Wirkungsweisen als Handlungsentwürfe, wobei es im Wesentlichen Mitchells (2002) Entwurf folgt.¹⁰ Sie lauten:

(1) attention grasp, (2) walling, (3) facial hold, (4) facial slap (insult slap), (5) cramped confinement, (6) wall standing, (7) stress positions, (8) sleep deprivation, (9) insects placed in a confinement box, and (10) the waterboard (Bybee 2002: 2).

Die aufgelisteten Methoden adressieren den gefolterten Körper in unterschiedlicher Weise: Die Techniken „attention grasp“, bei der ‚Verhörer:innen‘ das Gesicht der Gefolterten gewaltsam mit beiden Händen auf das Gesicht der Folternden ausrichten, „walling“, bei der Gefolterte mit dem Rücken gegen ‚falsche‘ (d. h. dünne, flexible) Wände geschleudert werden, „facial hold“, bei der Gesicht und Kopf der Gefolterten mit den Händen fixiert wird, „facial slap“ (also ‚Ohrfeigen‘) und schließlich das *Waterboard* bedürfen direkten gewaltsamen Körperkontakt zwischen Folternden und Gefolterten. Die Techniken „cramped confinement“, bei der der Körper in enge Boxen gesperrt wird (die neunte Methode ist eine Erweiterung, bei der zusätzlich lebende Insekten in der Box platziert werden), „stress positions“, die durch Fesselungen hergestellt werden, sowie „wall standing“, bei der Gefolterte gezwungen werden, bei ausgestreckten Armen zu stehen und mit den Fingerspitzen eine Wand zu berühren, induzieren Leid und Schmerz (in emischer Theorie bloß „discomfort“) durch die eingenommene Körperposition; die ersten beiden mittels mechanischer Einwirkung auf den Körper (Einsperren bzw. Fesseln), die dritte durch erzwungene Agentschaft. Schlafentzug schließlich ist keine Foltertechnik im Sinne eines konkreten gewaltsamen Körperzugriffs, sondern beschreibt vielmehr einen Effekt solcher Zugriffe. Weder Mitchell noch Bybee formulieren einen konkreten Handlungsentwurf, sondern behandeln „sleep deprivation“ bloß hinsichtlich der gewünschten Effekte. In Verhörprotokollen wird deutlich, dass im Fall Abu Zubaydah der Schlafentzug vor allem durch ununterbrochene Verhöre erzeugt wurde (CIA 2004b: 3). Spätere Dokumente theoretisieren die Foltertechniken weiter hinsichtlich ihrer Kombinationen (CIA

¹⁰ Die einzige Technik, die das OLC ablehnte (s. CIA 2002i: 5), war „mock burial“ (Mitchell 2002: 3). Bei der Technik sollte eine Beerdigung des Gefolterten bei ‚lebendigem Leib‘ durchgeführt werden, und sodann abgebrochen werden durch eine Inszenierung einer Rettung durch „a concerned party“. Es gibt keine Berichte davon, dass solche Beerdigungsinszenierungen stattgefunden haben, wohl aber inszenierte Hinrichtungen (CIA 2004c: 70 ff.). Eine weitere Methode, die Mitchell nennt („use of diapers“) taucht nicht in OLC-Memos auf, wurde aber angewandt (SSCI 2014: 415). Hier ist zu vermuten, dass das OLC sie für so unbedenklich hielt, dass sie nicht eigens legalisiert werden müsste.

2004a) und konkretisieren Schlafdeprivation als durch Stresspositionen hergestellt (Bradbury 2005a: 11).¹¹ In der Beschreibung der Wirkweisen dieser zehn Foltertechniken bemüht sich Bybee darum, deren vermeintliche ‚Unschädlichkeit‘ und damit Legalität aufzuzeigen. Ich komme auf die Theoretisierung ihrer Wirkweisen und angezielten subjektiven Erfahrungen im folgenden Kapitel zurück. Um die Techniken zu legalisieren, entwickelte das OLC eine eigenwillige juristische Argumentation vor dem Eindruck der modernen Anti-Folternorm.

7.2 Legalisierung von Folter im Kontext der Anti-Folternorm

Die Folter im *War on Terror*, insbesondere in Bezug auf die hier von mir analysierten Daten, ist eng mit juristischen Diskursen verknüpft. Wie ich schon in Abschnitt 5.1 angemerkt habe, ist diese Verknüpfung anders geartet als in Zeiten der judikativen Folter. Diente die europäische Folter bis ins 19. Jahrhundert hinein der Herstellung juristischer Wahrheit – das heißt: sie war nicht nur legal, sondern ein Rechtsmittel –, zielt sie im *War on Terror* in emischer Perspektive auf die Herstellung von geheimdienstlich relevanten Informationen, aber nicht der von juristisch verwertbaren Geständnissen zur rechtlichen Verurteilung der Gefolterten. Dabei stellt das Recht in liberal-demokratischen Staaten wie den USA ein Hindernis dar, das die juristischen Diskurse innerhalb des US-Folterkomplexes einzuhegen suchten. Das bedeutet zunächst, dass das Ziel der OLC-Memoranden (meist *Torture Memos* genannt) und anderer Dokumente war, das Verhörpersonal von Abu Zubaydah vor rechtlicher Verfolgung zu schützen.¹² Dazu mussten die beteiligten Juristen einige rechtliche ‚Verrenkungen‘ ausführen, die juristisch letztlich nicht haltbar waren. Nachdem Barack Obama nach seiner Wahl

¹¹ In Guantánamo erzeugten *guards* Schlafdeprivation unter anderem durch ständige erzwungene Zellumzüge; ein Verfahren, das als „frequent flyer program“ bezeichnet wurde (DoJ 2009a: 227).

¹² So ist in einem CIA-internen *Cable* von Juli 2002 zu lesen: „HQs [CIA Headquarters] will need to document in advance the legal analysis for such methods, to ensure that our officers are protected; along these lines, if required by a specific proposal, we will ask the DoJ to seek a formal declination of prosecution from the Attorney General for any specific methods which the team believes would be effective but which might not otherwise be permissible“ (CIA 2002d: 3). Die *Torture Memos* des OLC waren genau diesem Bedürfnis der CIA geschuldet, ihr Personal juristisch zu schützen. In einem Dokument vom 1. August bestätigen CIA-Mitarbeiter:innen den Empfang der juristischen Autorisierung: „We received formal written approval from the Department of Justice’s Office of Legal Counsel [...] that each of the techniques [...] are legal“ (CIA 2002i: 2).

zum US-Präsidenten alle OLC-Memoranden bezüglich Verhören und Gefangenschaft für ungültig erklärte (Obama 2009), kam ein Bericht des OPR¹³ (2009) zu dem Schluss, dass sich die beiden wichtigsten Autoren Jay Bybee und John Yoo des beruflichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hätten. An dieser Stelle soll es aber nicht darum gehen, die legalisierenden Argumente zu entkräften (s. hierzu bspw. Steiger 2013: 283 ff.), sondern sie in Hinblick auf die emische Foltertheorie zu diskutieren. Diese Argumente beziehen sich zum einen auf die UN-Antifolterkonvention, die Geschichte ihrer Ratifizierung und einem aus der Ratifizierung gefolgten US-Bundesgesetz gegen Folter (s. hierzu a. McCoy 2012a: 45) sowie eine mögliche Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC). Ein weiteres Hindernis, nämlich die Genfer Konventionen, waren zum Zeitpunkt von Abu Zubaydahs Gefangennahme bereits durch die – vom OLC vorbereitete – Entscheidung von Präsident Bush aus dem Weg geräumt worden, die Konvention für mutmaßliche Al-Qaida-Mitglieder für ungültig zu erklären. Für ihre Argumentation im August 2002 (Bybee 2002; OLC 2002; Yoo 2002) sowie im Mai 2005 (Bradbury 2005a, 2005b, 2005c) nutzten die OLC-Juristen zum einen die Unklarheiten der Definition der UN (1984) aus, was die Bedeutung von „severe“ und „intentionally“ angeht, sowie vergangene Gerichtsurteile, darunter *Ireland v. United Kingdom* (ECHR 1978) (s. Abschnitt 3.1).

Im Wesentlichen definieren die juristischen Memoranden die CIA-Methoden außerhalb von Folter, indem sie *erstens* in Hinblick auf ein Urteil des obersten israelischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1999 mit einer Variante des *ticking bomb scenarios* argumentieren. In einem Memorandum heißt es dazu:

We believe that a defense of necessity could be raised, under the current circumstances [...] necessity has been defined as follows: Conduct that the actor believes to be necessary to avoid a harm or evil to himself or to another is justifiable, provided that: the harm or evil sought to be avoided by such conduct is greater than that sought to be prevented by the law defining the offense charged (OLC 2002: 39 f.).

Die „current circumstances“ werden sodann benannt:

Indeed, al Qaeda plans apparently include efforts to develop and deploy chemical, biological and nuclear weapons of mass destruction. Under these circumstances, a detainee may possess information that could enable the United States to prevent attacks that potentially could equal or surpass the September 11 attacks in their magnitude. Clearly, any harm that might occur during an interrogation would pale to insignificance

¹³ OPR steht für *Office of Professional Responsibility*. Das OPR ist Teil des Justizministeriums (DoJ).

compared to the harm avoided by preventing such an attack, which could take hundreds or thousands of lives (OLC 2002: 41).

Die utilitaristische Logik („harm [...] avoided [...] greater than“; „harm [...] compared to the harm“) der Argumentation ist unverkennbar. Zur Begründung nutzt sie den Ausnahmezustand infolge des 11. September 2001 und die als besonders verstandene Gefahr von weiteren Anschlägen durch Al-Qaida. Ein ‚bisschen‘ („pale to insignificance“) Leiden in Verhörsituationen steht so hypothetisch terroristischen Massenmorden („deploy [...] weapons of mass destruction“) gegenüber.

Zweitens engt das OLC die Folterdefinition mit einer eigenwilligen Interpretation von „physical or mental severe pain and suffering“ (UN 1984) auf Basis der US-amerikanischen Ratifizierungsgeschichte der Anti-Folterkonvention extrem ein. Zum physischen Schmerz heißt es:

The victim must experience intense pain or suffering of the kind that is equivalent to the pain that would be associated with serious physical injury so severe that death, organ failure, or permanent damage resulting in a loss of significant body function will likely result (OLC 2002: 13).

Diese Einengung ist bemerkenswert, weil sie den leiblichen Schmerz, der nötig ist, um ihn als Folge von Folter zu verstehen, an starke und bleibende körperliche Verletzungen koppelt. Zwar ersetzt das Memorandum die leibliche Erfahrung nicht völlig durch körperliche Verletzung („equivalent“), aber legt doch nahe, dass Schmerzzufügungen ohne gleichzeitige Verletzung des anatomischen Körpers nicht „severe“ seien. Das psychische Leiden grenzt das OLC über eine Auflistung von fünf Praktiken, die dem US-Anti-Foltergesetz im Zuge der Ratifizierung der UN-Konvention aufgrund von Vorbehalten zugefügt wurden, ein; nämlich diverse Androhungen oder Anwendungen von physischer Gewalt, die im obigen Sinne als „severe“ gelten könne, sowie der Einsatz von Drogen oder anderen Mitteln, die darauf zielen, langfristige psychologische Veränderungen und Traumatisierungen zu verursachen. Das psychische Leiden müsse gar für Monate oder Jahre andauern, um als das Ergebnis von Folter in Betracht gezogen werden zu können.¹⁴

¹⁴ Der Wortlaut dieses Teils der Argumentation ist wie folgt: „For purely mental pain or suffering to amount to torture under Section 2340, it must result in significant psychological harm of significant duration, e.g., lasting for months or even years. We conclude that the mental harm also must result from one of the predicate acts listed in the statute, namely: threats of imminent death; threats of infliction of the kind of pain that would amount to physical torture; infliction of such physical pain as a means of psychological torture; use of drugs or

Drittens engt das OLC die Folterdefinition noch weiter über den Begriff „specific intent“ ein. Ebenfalls unter Bezugnahme auf Vorbehalte und Kommentierungen der Anti-Folternorm durch US-Regierungen im Zuge der Ratifizierung meinen die autorisierenden Juristen damit, dass das oben definierte Leiden nicht bloß intendiert zugefügt werden muss, sondern, dass es das „precise objective“ (OLC 2002: 3) der Tat sein müsse. Das bedeutet, dass in Perspektive des OLCs nur dann Folter vorliegt, wenn bleibende (psychische oder körperliche) Verletzungen produziert wurden *und* dieser Effekt die primäre Intention der Folternden war. Wenn ‚Verhörende‘ jedoch in „good faith“ (OLC 2002: 4) handeln, sie also annehmen, dass ihr Verhalten nicht diese bleibende Wirkung habe und sie mit ihrem Handeln Leben retten wollen, dann wäre die Gewalt keine Folter, unabhängig davon, welche Wirkung diese Gewalt hat.

Die hier umrissene Argumentation war zunächst nur auf die Autorisierung der oben genannten Foltertechniken im Fall Abu Zubaydah ausgerichtet. Die OLC-Memoranden von August 2002 waren aber nicht nur die Blaupause für die Anwendung dieser Techniken in dem individuellen Fall, sondern auch für die Verbreitung von diskursivem Folterwissen auf sowohl andere CIA-Fälle als auch auf das militärische Folterprogramm. In Dokumenten vom Mai 2005 wiederholte und bekräftigte das OLC seine Argumentation, die sich nun nicht mehr auf diesen speziellen Gefangenen bezog (Bradbury 2005a, 2005b, 2005c). Die juristischen Argumente finden sich auch in CIA-internen *Cables*, wo sie zur Legitimierung und Einschränkung von Foltermethoden genutzt werden (z. B. CIA 2002i, 2002d: 3).

other procedures designed to deeply disrupt the senses, or fundamentally alter an individual's personality; or threatening to do any of these things to a third party“ (OLC 2002: 1).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Die Emische Foltertheorie als Interdiskurs

8

Die oben zusammengefasste juristische Argumentation macht es notwendig, dass das OLC und die CIA die vermeintliche ‚Unschädlichkeit‘ (d. h. nicht bleibende Verletzungen verursachende Wirkung) der ‚Verhörtechniken‘ begründen müssen, damit diese genehmigt werden können. Daher durchziehen die juristischen und die geheimdienstlichen Dokumente nicht nur rechtliches Wissen, sondern auch detaillierte Beschreibungen der Foltertechniken sowie medizinisches und psychologisches Wissen über deren Wirkweisen. Des Weiteren implizieren die obigen Legalisierungsversuche bestimmte Vorstellungen von dem folternden Personal einerseits und den Gefolterten andererseits. Dieser Verschränkung von Wissensordnungen in der Foltertheorie möchte ich mich nun zuwenden.

Die emische Foltertheorie der CIA, wie ich sie rekonstruiere, bildet gleichsam einen ‚Interdiskurs‘; ein Begriff, mit dem der Literaturwissenschaftler Jürgen Link (2012: 58) in Anschluss an Foucault der „Tendenz zur Wissensspezialisierung gegenläufige, entdifferenzierende, partiell reintegrierende Tendenz der Wissensproduktion“ Rechnung trägt. Er meint also Diskurse, die ‚zwischen‘ anderen speziellen Wissensfeldern angesiedelt sind (wie bspw. Populärwissenschaft). Mit diesem Begriff lässt sich die „spezifische Interferenz, Konstellierung und Integration von Diskurskomplexen aus verschiedenen Herkunftsdiskursen“ (Link 2012: 54) in den Blick nehmen. Im Fall Abu Zubaydahs bezog der innerbehördliche Diskurs, welcher im Geheimen stattfand,¹ Wissen aus psychologischen, geheimdienstlichen, rechtlichen und medizinischen Diskursen, das er zu einer legitimierenden Foltertheorie konstellierte. Diese Konstellation besteht inhaltlich aus folgenden diskursiven Elementen, die auf einander Bezug nehmen: rechtliche

¹ Link hat mit dem Begriff dagegen vor allem ‚große‘ und öffentliche Diskurse im Sinn.

Normen, Akteure mit jeweils ihnen zugesprochenen Eigenschaften und Wissensvorräten (der Gefangene Abu Zubaydah sowie das auf ihn einwirkende Personal), Ziele der Folter, differenzierte Foltertechniken mit ihren Körperzugriffen, Wirkweisen und Einschränkungen sowie medizinischem und psychologischem Wissen. Die Konstellation dieser Elemente kann in Anschluss an den Soziologen Reiner Keller (2008: 86) als „Phänomenstruktur“ von Diskursen verstanden werden, womit er die je spezifischen und geordneten Dimensionen meint, die bei der diskursiven Konstruktion des jeweilig behandelten Themas oder ‚Problems‘ zum Einsatz kommen. Diese Dimensionen ergeben in diesem Fall zusammen eine Vorstellung von Folter als effektive, notwendige, legale und unschädliche Praxis.

8.1 **Akteurspositionierung²: Gefolterte als Wissensträger**

Um die Foltertechniken als notwendig, effektiv und legal zu legitimieren, bedarf die Foltertheorie einer Konstruktion des Individuums Abu Zubaydah (sowie daran anschließend der Gefolterten als Gruppe) mit zugesprochenen Eigenschaften. Im Vokabular Clarkes (2021: 225) ist Abu Zubaydah ein ‚implizierter Akteur‘, das heißt ein Akteur, welcher im untersuchten Diskurs (bzw. der untersuchten ‚Situation‘ im Sinne Clarkes) konstruiert wird, aber selbst ‚stumm‘ bleibt.³ Wichtig ist hier zunächst die Einordnung von Abu Zubaydah als hochrangiges Al-Qaida-Mitglied, jihadistischer Terrorist und damit als besonderer Feind im Rahmen des *War on Terror* mit einem „desire to kill Americans“ (Bybee 2002: 7), wie es in dem schon zitierten Bybee-Memorandum von August 2002 heißt. Darüber hinaus lassen sich die – teils mit der Feindkonstruktion verbundenen – Eigenschaften in drei Gruppen aufteilen: besondere Widerstandsfähigkeiten, Besitz von relevanten Informationen sowie Verletzlichkeiten.

² Ich

spreche hier von diskursiver ‚Akteurspositionierung‘ und nicht von Subjektpositionierung, weil diese Konstruktionen nicht so sehr ‚Angebote‘ möglicher Subjektpositionen darstellen (s.a. Keller 2012; Spies 2017).

³ Grundsätzlich ist Abu Zubaydah keineswegs stumm geblieben. Dank einem seiner Anwälte – Mark Denbeaux – konnte er eindruckliche Notizen über seine Foltererfahrung ebenso wie Zeichnungen, die er in seiner über zwanzig-jährigen Gefangenschaft produziert hat, indirekt veröffentlichen (s. Denbeaux et al. 2019). Beides habe ich im Datenkorpus aufgenommen.

Erstens wurde Abu Zubaydah – ebenso wie weiteren Gefolterten im Verlauf des CIA-Programms – die ausgeprägte Fähigkeit zugesprochen, den ‚Verhörmethoden‘ zu widerstehen. Ein CIA-*cable* von Juli 2003, das eine psychologische Beurteilung Abu Zubaydahs durch Mitchell und Jessen zusammenfasst, stellt fest:

Interview and observation of Abu Zubaydah suggest he derives significant strength from his devotion and reliance on his faith. His faith is a critical sustaining factor in his continuing intellectual and emotional well being (CIA 2003a: 1).

Der religiöse Glauben des Gefangenen, auf den auch Bybee (2002: 7) verweist, ist laut Mitchell und Jessen eine Quelle von Stärke und Wohlbefinden, und zwar trotz der anhaltenden Folter (die an der zitierten Stelle nur impliziert ist). Abu Zubaydah erscheint in den hier untersuchten Dokumenten zudem als „skilled resistor“ (CTC 2005: 1; s. hierzu auch: CIA 2002b: 2; Bybee 2002: 7), der über spezielle – durch Training erworbene – Fähigkeiten darüber verfügt, effektiv ‚Verhören‘ zu widerstehen. Während ein CIA-internes Dokument von April 2002 es für wahrscheinlich hält, dass Abu Zubaydah ein „Counter-Interrogation Training“ (CIA 2002e: 1) – also ein den US-militärischen SERE-Programmen ähnliches Training – unterlaufen habe, behauptet ein späteres CIA-Dokument von August 2002, dass er gar der Autor eines „Al-Qa’ida Manual on resistance to interrogation methods“ (CIA 2002i: 2) sei (s.a. Bybee 2002: 7). Der Hintergrund solcher Aussagen ist das sogenannte Manchester-Manual, das die britische Polizei im Jahr 2000 bei einer Hausdurchsuchung eines Jihadisten in Manchester fand und das Verhaltensregeln für Al-Qaida-Mitglieder formuliert (s. Mitchell et al. 2017: 166; Soufan 2012: 114–116).⁴ Abu Zubaydah erscheint hier also als Träger eines professionellen, organisationalen Rezeptwissens, das er durch Training inkorporiert oder sogar selbstständig diskursiv verfestigt hat. Dieses Wissen mache die Nutzung von „aggressive techniques“ (CIA 2002i: 1) nötig.

Zweitens erscheint Abu Zubaydah im CIA/OLC-Diskurs als Träger von speziellem Wissen über Pläne von Al-Qaida (erkennbar bereits an der Einordnung

⁴ Der öffentlich zugängliche Teil der englischen Übersetzung des Manuals beinhaltet allerdings keine konkreten „resistance to interrogation methods“ (CIA 2002i: 2), sondern nur die Warnung, dass Mitglieder im Falle von Gefangenschaft in arabischen Staaten mit Folter rechnen müssen, und die Aufforderung, in diesem Fall möglichst nur vereinbarte Informationen in Verhören preiszugeben (Al-Qaida o. J.: 11 f. [Ninth Lesson: Security Plan]). Mitchell und Jessen hatten bereits Anfang 2002 als Experten für Techniken des Widerstands gegen Verhöre das Manchester-Manual und/oder ein anderes Al-Qaida-Dokument untersucht und „Countermeasures“ (Mitchell/Jessen o. J.) gegen Widerständigkeiten vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen sind in dem deklassifizierten Dokument geschwärzt.

als „High Value Detainee“), was im Zusammenspiel mit seinen speziellen Widerstandsfähigkeiten die Folter als notwendig erscheinen lasse. Ein CIA-*Cable* vom 3. August 2002 hält fest:

The agency [CIA] assesses he [Abu Zubaydah] continues to withhold critical, actionable information about the identities of Al-Qa'ida personnel dispatched to the United States and about planned Al-Qa'ida terrorist attacks. Simply stated, countless more americans may die unless we can persuade AZ to tell us what he knows (CIA 2002i: 3).

Abu Zubaydah halte ganz im Sinne des *ticking bomb scenario* als Teil seiner Widerständigkeit Informationen über bevorstehende Anschläge zurück, die Leben von unzähligen US-Amerikaner:innen retten könnte. Es ist die CIA („we“), die dies verhindern muss, indem sie den Gefangenen dazu ‚bewegt‘ („persuade“), die Informationen preiszugeben.

Drittens konstruieren die hier herangezogenen Diskursfragmente Abu Zubaydah seiner Widerstandsfähigkeit zum Trotz als verletzungsoffene Person. Zum einen habe er individuelle Verletzlichkeiten. Mitchell (2002: 3) schreibt in seiner ersten Auflistung von vorgeschlagenen Foltertechniken im Juli 2002:

The subject appears to be very fastidious. He spend much time cleaning himself and seems to go out of his way to avoid circumstances likely to bring him in contact with potentially unclean objects or material (Mitchell 2002: 3).

Mitchell erkennt hier Hygienebedürfnisse („fastidious“, „cleaning himself“), die sich in der taktilen Kontaktscheue Abu Zubaydahs („subject“) gegenüber als unrein verstandenen Objekten äußere. Dabei wählt er eine wissenschaftlich anmutende Sprache („subject appears to“), um seine Verhaltensbeobachtung und deren Interpretation einzuleiten. Die zugesprochenen Reinheitsvorstellungen adressiert er sodann als Verletzlichkeiten, indem er vorschlägt, dem zu Folternden Windeln anzulegen, ihm so die Möglichkeit zur Körperhygiene zu nehmen und die dauerhafte Berührung mit seinen Ausscheidungen als unreine Objekte zu erzwingen. In ähnlicher Weise attestiert Mitchell (2002: 3) an gleicher Stelle: „The subject appears to have a fear of insects“. Die vermutete Insektenphobie will Mitchell ebenfalls als individuelle Verletzungsoffenheit nutzen, indem er plant, ‚harmlose‘ Insekten in „a cramped confinement box“ zu platzieren und zu behaupten, diese seien giftig.

Zum anderen adressieren die restlichen der zehn Techniken allgemeine Verletzlichkeiten, die Abu Zubaydah trotz seiner ‚Stärke‘ mit anderen menschlichen

Leibkörpern teilt. So schreibt beispielsweise Bybee (2002: 4) zu der Wirkung des *Waterboard*:

You [CIA/John Rizzo⁵] have orally informed us that this procedure triggers an automatic physiological sensation of drowning that the individual cannot control (Bybee 2002: 4).

Die körperliche Anwendung produziere notwendigerweise die leibliche Erfahrung des Ertrinkens. Die Funktionsweise der Foltertechnik erscheint hier als eine gleichsam mechanische („automatic“), die als universell menschlich aufgefasst wird. Die Universalität ist hier angedeutet in der Verwendung des allgemeinen Begriffs „individuum“ anstelle von ‚Abu Zubaydah‘ oder „subject“ als spezifisches Individuum. Sie zeigt sich besonders deutlich in der Begründung der vermeintlichen ‚Effektivität‘ und ‚Unschädlichkeit‘ des *Waterboards* (s. Abschnitt 8.2 & 8.3). Auffällig ist im Vergleich zu der Folter im Rahmen der DoD-Programme, dass keine kollektiven Zuschreibungen von kulturell-religiös-geschlechtlichen spezifischen Verletzlichkeiten ‚muslimischer Männer‘ im behördlichen Diskurs um Abu Zubaydah auftauchen (obwohl seinem Muslim-Sein durchaus Relevanz gegeben wird).

Die individuellen wie universellen Verletzungsoffenheiten Abu Zubaydahs führen ebenso wie seine unterstellten Widerstandsfähigkeiten zur diskursiven Konstruktion von Effektivität der Foltermethoden und bestimmen in emischer Perspektive deren Auswahl (neben den rechtlichen Einschränkungen). Das – dem Gefolterten zugesprochene – Insider-Wissen über Al-Qaida wiederum lässt ihre Anwendung notwendig erscheinen.

8.2 Akteurspositionierung: Personal

Wie beim Gefolterten sind zugesprochene Eigenschaften und Wissensvorräte des eingebundenen Personals Teil der emischen Foltertheorie. Bemerkenswert ist zunächst, dass professionelles Verhörpersonal,⁶ sei es von Seiten der CIA oder des FBI, eine zu vernachlässigende Rolle in diesem Diskurs spielt. Ein internes CIA-*Cable* schreibt kurz nach der Autorisierung der Folter durch das OLC:

⁵ John Rizzo war offizieller Adressat der OLC-Memoranden an die CIA, aber letztlich richtete sich die Kommunikation auf die gesamte CIA und insbesondere auf das CTC-Programm.

⁶ Das mag auch daran liegen, dass die CIA, wie sie selbst in einem internen Bericht schreibt, kaum erfahrenes Verhörpersonal zur Verfügung hatte: „Across the board, however, staffing has been and continues to be the most difficult resource challenge for the Agency. This is

The CIA and FBI staff employees engaged in the interrogation of Abu Zubaydah are complemented by expert personnel who possess extensive experience, gained within the Department of Defense, on the psychological and physical methods of interrogation and the resistance techniques employed as countermeasures to such interrogation (CIA 2002i: 2).

Das Verhörpersonal wird durch Expert:innen ergänzt, wobei hier SERE-Psycholog:innen (höchstwahrscheinlich Mitchell und Jessen)⁷ gemeint sind. Ihr biographisch angeeignetes Wissen („extensive experience“) bezüglich Techniken des ‚Verhörs‘ sowie des Widerstands gegen ‚Verhöre‘ mache die SERE-Psychologen für die CIA nützlich. Im OLC/CIA-Diskurs um Abu Zubaydah und anschließenden Diskursen wird häufig auf dieses Expertenwissen verwiesen. Es hat dabei eine doppelte Funktion. Es dient der Konstruktion der Techniken als effektiv *und* als unschädlich.

Ungeachtet der Tatsache, dass das SERE-Training Verhör- und Foldersituationen bloß simuliert,⁸ gibt das dort gewonnene psychologische Wissen in emischer Perspektive Auskunft über dessen Effektivität. Die Anwendung des *Waterboard* in der SERE-Schule der US Navy sei beispielsweise „almost 100 percent effective in producing cooperation among the trainees“ (Bybee 2002: 6). Die Einbindung von den SERE-Psychologen stellt zudem dadurch ‚Effektivität‘ her, dass sie verhörorientierte psychologisierte Gutachten erstellen können, die die Verletzlichkeiten und Widerstandsfähigkeiten des oder der individuellen Gefolterten identifizieren, um die Auswahl effektiver Techniken zu ermöglichen.

Um legal (im Sinne der *Torture Memos*) foltern zu können, darf das Personal nicht mit einem „specific intent“ (bleibende Verletzungen zu erzeugen), sondern muss mit „good faith“ (Bybee 2002: 16) handeln. Das bedeutet, die Folter muss als ‚unschädlich‘ intendiert sein:

largely attributable to the lack of personnel with interrogations experience or requisite language skills and the heavy personnel demands for other counterterrorism assignments“ (CIA 2004c: 11).

⁷ Ich gehe im Folgenden davon aus, dass die hier untersuchten Dokumente bei solchen Bezügen Mitchell und Jessen meinen.

⁸ Diese Trainingssituationen unterscheiden sich durch ihr Setting erheblich von Foldersituationen, selbst wenn die gleichen Methoden angewandt werden. Dies muss auch bei der Beurteilung ihrer potentiell traumatisierenden Wirkung bedacht werden (s. hierzu Morgan 2016). Der gravierendste Unterschied ist, dass die trainierten Soldat:innen ein *safeword* nutzen können, um die Prozedur sofort zu beenden (SASC 2008: 8). Im Sinne der Wissenssoziologie (Berger/Luckmann 2007: 1) ist die Situation in ihrer Bedrohlichkeit und Erfahrung von Ausgeliefert-Sein weniger *wirklich*, denn sie existiert nicht völlig unabhängig vom Wollen der Trainierten.

We understand from OTS [Office of Technical Service] [redigiert], OMS [Office of Medical Services], and the SERE psychologists on the interrogation team that the procedures described above should not rpt [sic, repeat] not produce severe mental or physical pain or suffering: for example, no severe physical injury (such as the loss of a limb or organ) or death should result from the procedures; nor would they be expected to produce prolonged mental harm continuing for a period of months or years (CIA 2002i: 4).

Die hier zitierte CIA-interne Autorisierung der Folter infolge der *Torture Memos* spiegelt nicht nur deren rechtliche Argumentation – allen voran die durch die wiederholte Verneinung hervorgehobene Vermeidung von Schmerz („should not rpt not produce pain“) –, sondern macht deutlich, dass das Personal die ‚Unschädlichkeit‘ der Foltertechniken bezeugen muss. Dabei ist psychologisches Wissen relevant, dessen Träger vor allem die SERE-Experten Mitchell und Jessen darstellen und die damit die ‚sichere‘ Anwendung garantieren. Bybee (2002) schreibt in seinem berühmt gewordenen Memorandum:

Of the 26,829 students trained from 1992 through 2001 in the Air Force SERE training, 4.3 percent of those students had contact with psychology services. Of those 4.3 percent, only 3.2 percent were pulled from the program for psychological reasons. Thus, out of the students trained overall, only 0.14 percent were pulled from the program for psychological reasons. Furthermore, although [redigiert] indicated that surveys of students having completed this training are not done, he expressed confidence that the training did not cause any long-term psychological impact (Bybee 2002: 5).

Psychologisches Wissen, hier in Form von statistischen Daten aus dem SERE-Trainingsprogramm der US Air Force, wird zur Konstruktion von psychischer ‚Unschädlichkeit‘ herangezogen. Solche Argumente finden sich häufig in derartigen Dokumenten. Um erneut ein *Waterboard*-bezogenes Beispiel zu nennen: Ein OLC-Memo von Mai 2005 stellt fest: „in many years of use on thousands of participants in SERE training, the waterboard technique [...] has not resulted in any cases of serious physical pain or prolonged mental harm“ (Bradbury 2005a: 15; s.a. in Bezug auf Schlafdeprivation: 6). Das organisationale Wissen, das durch Monitoring von *Waterboard*-Anwendungen im Kontext von SERE-Schulen und Quantifizierung produziert wurde, belegt die ‚Unschädlichkeit‘ der Technik auch für die Foltersituationen in der *CIA-Blacksite*. In den Entwürfen dieser Situationen ist allerdings das psychologische Personal dafür verantwortlich,

durch professionelles Monitoring zu verhindern, dass es bei der ‚Unschädlichkeit‘ bleibt.⁹

Zudem ist es das Personal der medizinischen CIA-Abteilung OMS mit seinem professionellen Wissen, das die ‚Unschädlichkeit‘ garantiert; zum einen durch Monitoring und gegebenenfalls Intervention bei körperlicher Anwesenheit während Folteranwendungen (s. Bradbury 2008: 9 f.; CIA 2004b: 1).¹⁰ Dabei kann es zu Spannungen zwischen den medizinischen und verhörtechnischen Rationalitäten kommen, wie der Umgang mit der Schussverletzung Abu Zubaydahs zeigt (s. Abschnitt 8.4). Zum anderen finden sich Verweise auf medizinisches Wissen in sämtlichen hier genutzten Dokumenten, das zu medizinisch begründeten Einschränkungen von Foltertechniken genutzt wird und somit zu deren Legitimierung als ‚unschädlich‘. Im Dezember 2004 verfasste das OMS sogar ein 34-Seiten langes Dokument mit Richtlinien für medizinisches Personal, das an Folterorten des *War on Terror* tätig ist. Bezüglich der Leidinduktion durch Wärmeentzug („uncomfortably cool environments“) ist dort zu lesen:

Core body temperature falls after more than 2 hours at an ambient temperature of 10°C/ 50°F. At this temperature increased metabolic rate cannot compensate for heat loss. The WHO [World Health Organization] recommended minimum indoor temperature is 18°C/64°F (CIA 2004b: 11).

Medizinisches Körperwissen über das Verhältnis von Körper- und Umgebungstemperatur wird zur Einschätzung gesundheitlicher Gefahren („increased metabolic rate“) der Technik genutzt, wobei sich die Autor:innen hier zur Legitimierung auf WHO-Richtlinien als Instanz berufen. An anderer Stelle schränkt das Dokument die Technik auf drei Stunden bei einer Temperatur unter 16 °C ein, also unterhalb der WHO-Empfehlung (CIA 2004b: 28). Das medizinische Wissen dient auf diese Weise dazu, ein Minimum an ‚Gesundheit‘ zu wahren und so zugleich ein Maximum an möglicher Leidinduktion aufzuzeigen, bei dem Folter in organisationaler Perspektive noch als ‚unschädlich‘ gelten darf (s.a. Abschnitt 14.3).

⁹ Ein CIA-Cable schreibt bspw. bezüglich der Technik des Einsperrens in enge Boxen: „During the confinement box phase, as with all phases of the interrogation, careful evaluation of the subject by the psychologists will be in full employ to ensure no permanent personality changes nor serve [sic, severe] distress is encountered“ (CIA 2002f: 3 f.). Mögliche psychische Schäden, die das psychologische Personal zu vermeiden habe, sind hier permanente Persönlichkeitsveränderungen oder extreme Verzweiflung („distress“).

¹⁰ Beispielsweise schreibt Bybee (2002: 3) nach der Begründung der prinzipiellen ‚Unschädlichkeit‘ von Schlafdeprivation: „Moreover, personnel with medical training are available to and will intervene in the unlikely event of an abnormal reaction“.

8.3 Körperzugriff und leiblich-psychischer Effekt

Wie theoretisiert der CIA/OLC-Diskurs die Verbindung zwischen Verletzungsmächtigkeit und Verletzungsoffenheit, zwischen dem Zugriff auf den Körper und dem subjektiven Erfahren der Gefolterten? Die *enhanced interrogation techniques* nutzen ihrer Theorie nach unterschiedliche Körperzugriffe und sollen unterschiedliche leiblich-psychische Effekte erzielen, wobei sich die emische Differenzierung der Techniken und die Explikation ihrer Wirkweisen in den Dokumenten teilweise unterscheiden. Gemeinsam ist der diskursiven Konstruktion der Techniken aber, dass leiblicher Schmerz nicht als ‚Scharnier‘ fungiere: Entweder wird Schmerz als Effekt der Folter völlig bestritten oder nur als möglicher – nicht intendierter – Nebeneffekt ohne starke Intensität beschrieben. Mitchell (2002: 2; s.a. Bybee 2002: 3; Bradbury 2005a: 9) konzeptualisiert zum Beispiel bezüglich der „stress positions“ wie folgt:

They focus on producing mild physical discomfort from prolonged muscle use, rather than pain associated with contortions or twisting of the body (Mitchell 2002: 2).

Die durch Fesselungen erzwungenen Körperpositionen zielen in dieser Perspektive *erstens* auf die lange Nutzung von Muskeln sowie daraus folgend *zweitens* auf Erfahrungen von leiblichem ‚Unwohlsein‘ („mild physical discomfort“) und *nicht* Schmerz ab. Hier ist es also ein eher alltäglicher körperlicher Prozess („prolonged muscle use“) und nicht eine mit judikativer Folter assoziierte körperliche Verletzung durch Verrenkungen von Gliedmaßen (s. Peters 1991: 210), der die angestrebte leiblich-subjektive Wirkung erzeugt und so diskursive Distanz zu klassischen Vorstellungen von Folter schafft. In gleicher Weise theoretisieren CIA- und OLC-Dokumente die Wirkung von erzwungenem Stehen.¹¹ Beim *Waterboard* sei es wiederum jene „automatic physiological sensation of drowning“ (Bybee 2002: 4), die ‚discomfort‘ und nicht Schmerz herstelle.

In Bezug auf andere *enhanced interrogation techniques* erläutern die organisationalen Entwürfe die Wirkweise weniger über unmittelbare physiologische Reaktionen im Sinne quasi-mechanischer Effekte. So schreibt Bybee (2002) zum „walling“:

¹¹ Z. B. „Wall standing is used to induce muscle fatigue“, „stress positions and wall standing will undoubtedly result in physical discomfort by tiring the muscles“ (Bybee 2002: 3, 17).

The interrogator pulls the individual forward and then quickly and firmly pushes the individual into the wall. It is the individual's shoulder blades that hit the wall. During this motion, the head and neck are supported with a rolled hood or towel that provides a collar effect to help prevent whiplash. To further reduce the probability of injury, the individual is allowed to rebound from the flexible wall. You have orally informed us that the false wall is in part constructed to create a loud sound when the individual hits it, which will further shock or surprise in the individual. In part, the idea is to create a sound that will make the impact seem far worse than it is and that will be far worse than any injury that might result from the action (Bybee 2002: 2).

Diese Erläuterung ist detailliert in Bezug auf Ablauf der Technik. Bybee beschreibt präzise, wie der Körperkontakt zwischen Gefolterten einerseits und Wand sowie Folternden andererseits hergestellt und genutzt wird, wobei erneut die Legitimierung der Technik als medizinisch ‚unschädlich‘ im Vordergrund steht („prevent whiplash“, „reduce the probability of injury“). Die angestrebte Wirkung sind hier die affektiven Zustände „shock“ und „surprise“, die unter anderem mittels der auditiven Wahrnehmung des Aufpralls auf die Wand erreicht würden. Diese Wahrnehmung würde beim Gefolterten den fälschlichen Eindruck einer starken körperlichen Verletzung erwecken. In dieser Theoretisierung zeigt sich der theatralische Inszenierungscharakter von Folter, durch den „walling“ wie auch Mitchells Vorschlag, scheinbar giftige Insekten zu nutzen, – und anders als „stress positions“, erzwungenem Stehen und *Waterboarding* – über eine angestrebte (affektive) Situationsdeutung der Gefolterten funktioniert.

„[S]hock and surprise“ ist laut Mitchell (2002: 2) zudem auch der angestrebte affektive Zustand bei der „facial slap“-Technik. Wie bei allen Techniken, wird auch hier der Schmerz als genutztes „Scharnier“ (Inhetveen 2017: 104) gezeugnet. Bybee (2002: 2) ergänzt zudem: „The interrogator invades the individual's personal space“. In dieser proxemischen Argumentation zeigt sich eine explizite Konzeptualisierung von Folter als Verletzung von Territorien des Selbst (Goffman 1982: 54; s. in Bezug auf Folter Nungesser 2019: 384 f.).

Neben den *enhanced interrogation techniques* konzeptualisieren CIA-*Cables* weitere Praktiken, die nicht als ‚Verhörtechniken‘ sondern als unterstützende Maßnahmen gefasst werden und daher nicht von den OLC-Juristen autorisiert wurden. Das betrifft insbesondere sensorische Folter, die entweder als „manipulation of the environment“ (CIA 2002h: 2) oder „detention conditions“ (CIA 2004a: 5) bezeichnet und bereits vor den *Torture Memos* vorbereitet wurde, wie ein *Cable* von April 2002 zeigt:

The team suggested several environmental modifications to create an atmosphere that enhances the strategic interrogation process of AZ [Abu Zubaydah]. The deliberate manipulation of the environment is intended to cause psychological disorientation, and reduced psychological wherewithal for the interrogation, the deliberate establishment of psychological dependence upon the interrogator as well as an increased sense of learned helplessness. [...] The recommended interrogation room and holding cell modifications included the painting of the room white, installation of halogen lights in both the holding cell as well as the interrogation room, the installation of a white curtain to partition off the holding cell from the interrogation room, the building of a vestibule to provide added control of potential orientation cues, the placement of short nap carpeting on the walls of the interrogation room to dampen sound, the sanding of the holding cell bars to reduce AZ's ability to stimulate his sensorium via rubbing of the bars (CIA 2002h: 1 f.).

Die Kontrolle über die Umgebung Abu Zubaydahs, also die Macht, seine Situation in materieller Hinsicht zu bestimmen, soll genutzt werden, um psychologische Desorientierung, Abhängigkeit von den Verhörenden und „learned helplessness“ zu erzeugen sowie seine Widerstandsfähigkeit im Verhör („psychological wherewithal“) zu reduzieren. Die verschiedenen „manipulations“ (weiße Wandfarbe, grelles Licht, geräuschreduzierende Vorhänge, Schleifen der Zellenstangen) zielen auf die optische, auditive und taktile Erfahrung Abu Zubaydahs. Die Manipulationen bestehen sowohl in der Zufügung von Reizen (hier: Licht, an anderer Stelle auch Rockmusik und white noise, s. CIA 2002f: 3) als auch in der Deprivation derselben (akustisch, taktil). Das Abschleifen der Zellengitter („sanding of cell bars“), also das Erzeugen einer glatten Oberfläche, ähnelt dem Streichen der Wände in weißer Farbe und dem Zufügen von grellem Licht aber insofern, als dass die Praktiken jeweils eine maximal homogene Wahrnehmung erzeugen. Insofern ist auch die Zufügung optischer Reize letztlich in der emischen Theorie eine Deprivation, auch weil sie – wie in einem anderen Verhörprotokoll von April 2002 deutlich wird (CIA 2002c: 2) – als Entzug von natürlichem Licht und damit von Routine und subjektiver Zeitstruktur konzipiert ist. In jedem Fall erfolgt der Körperzugriff hier über die sensorische Wahrnehmung, die durch die Manipulation der materiellen Umgebung so strukturiert wird, dass sie raumzeitliche Desorientierung als unmittelbare Wirkung sowie mittelbar Unsicherheit und Unwissen über die Vorgänge erzeugt.¹² Während die Folternden so ihre Definitionsmacht über die Situation nutzen und ausbauen, entziehen sie diese zugleich

¹² Dem Stören oder der Zerstörung der subjektiven Zeitstruktur und der räumlichen Orientierung kommt in den CIA-*Cables* generell eine wichtige Rolle zu. Für den Transfer Abu Zubaydahs (zwar ist sein Name im folgenden *Cable* redigiert, der Kontext lässt aber eindeutig auf ihn schließen) vom Krankenhaus zur *Blacksite Green* plante das Verhörteam: „Transport from the hospital, during which [redigiert] will be medically placed into an unconscious

dem Gefolterten; „Removing as much control as possible from his ability to affect his environment“ (CIA 2002c: 2 f.), heißt es in einem Verhörplan erneut erstaunlich explizit. Der Verweis auf die Abhängigkeit vom Verhörer sowie die „learned helplessness“ (ein psychologischer Begriff, s. Seligman 1975) verweisen darauf, dass die emische Foltertheorie auch mittelbare Zielzustände der Gefolterten konzeptualisiert, die mit dem rationalisierenden Ziel der (potentiell lebensrettenden) Informationsgewinnung verknüpft wird.

8.4 Ziele, Zwischenziele und Zielkonflikte

The purpose of interrogation is to persuade High-Value Detainees (HVD) to provide threat information and terrorist intelligence in a timely manner, to allow the US Government to identify and disrupt terrorist plots. [...] Effective interrogation is based on the concept of using both physical and psychological pressures in a comprehensive, systematic, and cumulative manner to influence HVD [High Value Detainee] behavior; to overcome a detainee's resistance posture. The goal of interrogation is to create a state of learned helplessness and dependence conducive to the collection of intelligence in a predictable, reliable, and sustainable manner (CIA 2004a: 1).

Mit diesen Worten definiert ein CIA „Background Paper“, adressiert an das DoJ, ‚effektive‘ Verhöre. Die ‚Effektivität‘ ist in der emischen Foltertheorie demnach nicht einfach das Ergebnis der Anwendung einzelner Techniken („physical and psychological pressures“), sondern deren planvolle Verknüpfung. Die Adjektive „comprehensive, systematic, and cumulative“ und „predictable, reliable, and sustainable“ suggerieren dabei ebenso wie die Begriffe „precise, quiet, and almost clinical“ (CIA 2004a: 2) oder „fine tuning“ (CIA 2002c: 1), mit denen in anderen Dokumenten die Aufnahmeverfahren (s. Kapitel 10) von Gefangenen in eine *Blacksite* bezeichnet werden, eine wissenschaftliche Rationalität und Präzision, mit der diese Verknüpfung vorgenommen wird. Die Ziele des Verhörs überlagern sich dabei: die Techniken und ihre Verknüpfung nehmen zunächst Einfluss auf das Verhalten der Gefolterten. Dies zielt darauf, ihre Widerständigkeit („resistance posture“) zu überwinden. Zugleich zielt das Verhör auf „helplessness and dependence“ als psychologische Zielzustände, was der Produktion von *intelligence*

state, [redigiert] facial hair, scalp and beard, will be shaved to deny [redigiert] the opportunity to determine how long and far he was transported“ (CIA 2002c: 3). Um den Transport zur raumzeitlichen Desorientierung zu nutzen, soll Abu Zubaydah mittels Medikamente bewusstlos gehalten werden und ihm Haare vom Körper entfernt werden. Die Haarlänge, so die Implikation, könne dem Gefangenen Aufschluss darüber geben, wieviel Zeit seit seiner letzten Wahrnehmung der Haare vergangen und somit, wie weit er transportiert worden ist.

diene. Das Verhältnis zwischen diesen Zielen wird hier grammatikalisch zwar nicht ganz klar, aber es ist wohl so zu denken: die Anwendung der Techniken erzeugt „helplessness and dependence“, was die Veränderung des Verhaltens und damit Überwindung von Widerständigkeit sowie Preisgabe der potentiell lebensrettenden Information ermöglicht, deren Weitergabe („to allow US Government“) das übergeordnete und außersituative Ziel („purpose“) darstellt.

Die beiden Begriffe „helplessness and dependence“ finden sich häufig als Bezeichnung für die situativen Zielzustände der Gefangenen der Folter. Beide beziehen sich auf unterschiedliche Weise auf die Wehr- und Machtlosigkeit der Gefangenen. In Bezug auf „conditioning techniques“ befindet das selbe Dokument:

The HVD is typically reduced to a baseline, dependent state using the three interrogation techniques discussed below in combination. Establishing this baseline state is important to demonstrate to the HVD that he has no control over basic human needs (CIA 2004a: 5).

Die drei erwähnten Techniken sind erzwungene Nacktheit, Schlaf- und Nahrungsentzug. Sie erzeugen einen „dependent state“, in dem dem Gefolterten ‚demonstriert‘ wird, dass er keine Kontrolle über seine menschlichen Bedürfnisse hat. Mit dem Begriff ist hier also die Her- und Darstellung von Übermacht durch Deprivationen gemeint. Die Gefolterten werden hier als Leibkörper mit universal menschlichen Bedürfnissen („human needs“), nämlich Kleidung, Schlaf und Nahrung adressiert, um über die je spezifischen Leidinduktionen der einzelnen Techniken hinaus Verletzungen der Autonomie¹³ und damit des Selbst vorzunehmen. Darüber hinaus ist mit dem Begriff „dependence“ in der US-Foltertheorie zumeist die Abhängigkeit des Gefangenen (bzw. dessen Erfahrung dieser Abhängigkeit) von *einem* Verhörer gemeint. Ich benutze den Ausdruck an dieser Stelle im Maskulinum und im Singular, weil die Handlungsentwürfe diese Person sprachlich als männliches Individuum imaginieren. Zweites ist an dieser Stelle relevanter, denn es geht um eine dyadische Beziehung. In einem oben bereits zitierten CIA-internen Memorandum von April 2002 ist zu lesen:

The interrogation interaction should also accordingly be designed to facilitate this psychological dependence. Although, Zubaydah's medical condition will likely require continued attention from a medical physician in the near term, these medical evaluations will need to be controlled in a fashion that the dependence with the primary interrogator is not diluted (CIA 2002e: 2).

¹³ Ich benutze den Begriff in Anschluss an Goffman (2016: 45), s. Kapitel 10.

Aufgrund der Schusswunde, an der Abu Zubaydah zu dem Zeitpunkt litt, sei regelmäßige medizinische Versorgung („continued attention“) nötig, also Interaktionen mit einer Ärzt:in. Dies problematisiert („Although“) das Memorandum vor dem Hintergrund, dass die Verhörinteraktion eine – hier zusätzlich als ‚psychologisch‘ bezeichnete – Abhängigkeit von dem primären Verhörer herstellen soll. Dazu stehe die medizinische Behandlung im Spannungsverhältnis und müsse daher angepasst werden oder mit Bedacht vorgenommen werden („controlled in a fashion“). Das Ziel der Lebenserhaltung und der Wahrung von ‚Unschädlichkeit‘ der Folter, das das medizinische Personal mit Hilfe seines professionellen Wissens erreichen soll, gerät hier in potentiellen Konflikt mit der verhörtechnischen Rationalität der Abhängigkeitsherstellung.

Diesen Zielkonflikt adressiert ein *Cable* von April 2002 folgendermaßen:

We will have medical staff dressed in uniforms that are a solid color, conceal facial features and skin, as well as cover the eyes yet allow for reasonable visual perception, i.e. tinted goggles. When absolutely necessary, the physician can remove his/her goggles to examine [redigiert, Abu Zubaydah] to ensure accuracy of their evaluation. Further, in an attempt to diminish affirmation of [redigiert, Abu Zubaydah] as an individual and to restrict psychological affiliation, by anyone other than [redigiert, interrogator] the medical staff will be instructed to use hand signals to communicate with [redigiert, Abu Zubaydah] (CIA 2002c: 2).

Das medizinische Personal soll aus der Perspektive des Gefolterten möglichst depersonalisiert erscheinen. Dazu soll die Kleidung des Personals („uniform“, „goggles“) individuelle Merkmale („facial features and skin“) verbergen und Augenkontakt verhindern. Die Kommunikation soll zudem nur gestisch („hand signals“) erfolgen, um die Anerkennung Abu Zubaydahs als Individuum und dessen soziale Bindung zu Mitgliedern des medizinischen Personals zu verhindern. Die notwendigen Aspekte, die das medizinische Monitoring als soziale Interaktion zwischen sozialen Personen erscheinen lassen, werden so planvoll auf ein Minimum reduziert. Denn nur der Verhörer („anyone other than“) ist für den Gefolterten als eigentlicher Kommunikationspartner vorgesehen. In einem Memorandum von Juli 2002 wird die medizinische Behandlung weiter problematisiert: „AZ [Abu Zubaydah] has also scored a victory in his mind by getting our medical personnel to respond to his concerns“ (CIA 2002d: 3). Die Behandlung könne Abu Zubaydah als ‚Sieg‘ verbuchen; nicht aufgrund der medizinischen Versorgung als Heilung des Körpers, sondern weil es eine nicht verhörtechnische soziale Interaktion – namentlich eine Arzt-Patienten-Interaktion – bedeutet, bei der der Gefolterte ‚gehört‘ wird („respond to his concerns“). Das Konzept der Abhängigkeit meint also eine *explizit dyadische* soziale Beziehung, die von

extremer Machtasymmetrie geprägt ist.¹⁴ Dieses idealtypische Element der Folter als Gegensatz zwischen absoluter Ohnmacht und Allmacht (s. Abschnitt 3.2) strebt die emische Foltertheorie unverblümt an. Der Begriff der Abhängigkeit ist hierbei zudem assoziiert mit dem Begriff der Kontrolle, mit dem die asymmetrische Beziehung zwischen Verhörer und Gefolterten teils umschrieben wird. So demonstrierte die Technik des „facial hold [...] the interrogator’s control over HVD“ (CIA 2004a: 7). Häufig werden beide Begriffe in Handlungsentwürfen zusammen genannt. „Establish absolute CONTROL“ und „Induce DEPENDENCE“ (Jessen o. J.a: 15) heißt es beispielsweise in einer Präsentation von Jessen, die er für Guantánamo-Personal hielt (s.a. DoD 2002b: 3).

Der zweite Begriff, der in den untersuchten Daten den psychologischen Zielzustand bezeichnet – namentlich „learned helplessness“ –, verweist auf ein psychologisches Konzept und ist ein viel beachteter Aspekt der CIA-Foltertheorie (Mayer 2005b, 2008: 162 ff.; Welch 2015: 205; PHR 2017: 11 ff.; O’Mara/Schiemann 2019: 184 ff.), unter anderem auch im Verfahren *Salim v. Mitchell* (Mitchell et al. 2017: 77–91). Der Begriff stammt von dem Psychologen Martin Seligman (1975), der bei Experimenten mit Hunden herausfand, dass diese bei wiederholter, aber unregelmäßiger Gabe von Elektroschocks völlig passiv werden. Selbst wenn ihnen die Möglichkeit zur Flucht aus ihrem Käfig gegeben wird, ergreifen sie diese nicht; ein Zustand, den Seligman als erlernte Hilflosigkeit bezeichnet. Mitchell, der auch Kontakt mit Seligman hatte (PHR 2017: 61), übertrug Anfang 2002 das Konzept auf einen anderen Kontext; namentlich Verhör und Folter von menschlichen Gefangenen. Das SSCI (2014: 26) schreibt dazu:

‘Learned helplessness’ in this context was the theory that detainees might become passive and depressed in response to adverse or uncontrollable events, and would thus cooperate and provide information.

Diese Rezeption von experimentell produziertem Wissen und dessen Übertragung auf Menschen zur Theoretisierung von ‚Verhör‘ und Folter ist der entscheidende Grund, warum der CIA und insbesondere Mitchell und Jessen Menschenversuche vorgeworfen werden (PHR 2017). Auch im Verfahren *Salim v. Mitchell* waren die beiden Psychologen neben Folter daher auch dieses Verbrechens angeklagt (Baker et al. 2015: 3).

Mit dem Konzept „learned helplessness“ zielt die Foltertheorie auch auf die Zukunftsorientierung von Abu Zubaydah (und später weiteren Gefolterten). Ein

¹⁴ Die Relevanz der dyadischen Beziehung zeigt sich auch an folgender Formulierung: „The developed relationship where [redigiert, interrogator] is viewed as the principal interlocutor is an intentional dynamic that is part of the strategic interrogation process“ (CIA 2002c: 1).

Verhörplan nennt neben der Hilflosigkeit „short term thinking“ und „reducing sense of hope“ (CIA 2002c: 2) als Ziel der Folter. In einem anderen Verhörplan heißt es: „Disrupt his ability to predict what will happen to him“ (CIA 2002b: 4). Mitunter wird auch bei den Konzeptualisierungen der einzelnen Techniken dieser Punkt genannt:

Walling is one of the most effective interrogation techniques because it wears down the HVD physically, heightens uncertainty in the detainee about what the interrogator may do to him, and creates a sense of dread when the HVD knows he is about to be walled again (CIA 2004a: 8).

Hier wird das „Walling“ gerade deshalb als ‚effektiv‘ definiert, weil die Antizipationsfähigkeiten des Gefolterten verringert und zukunftsbezogene Emotionen wie „uncertainty“ und „sense of dread“ (oder auch „fear and despair“, Mitchell 2002: 2; sowie „hopelessness“ CIA 2002f: 3; oder eben „surprise“ Mitchell 2002: 2) erzeugt würden. Die Foltertheorie macht damit äußerst explizit, dass die Gewalt die Gefangenen entlang ihrer „Erwartungshorizonte“ (Nungesser 2019: 389) verletzen soll.

Das ‚eigentliche‘ rationalisierende Ziel des ‚Verhörs‘ ist ein Verhalten des Gefolterten, nämlich die Preisgabe von Informationen durch verbale Kommunikation. Dazu muss die Foltertheorie eine Verbindung von den Zielzuständen wie vor allem „dependence“ und „helplessness“ zu dem gewünschten Verhalten schlagen.¹⁵ Mitchell (2002: 2) nennt dies „motivating him to provide the required information“. Die weiter oben zitierte Stelle aus einem CIA „Background Paper“ über die Herstellung eines Abhängigkeitszustandes wird folgendermaßen fortgesetzt:

The baseline state also creates in the detainee a mindset in which he learns to perceive and value his personal welfare, comfort, and immediate needs more than the information he is protecting (CIA 2004a: 5).

In dieser zynisch anmutenden Formulierung wird die ‚Motivation‘ durch einen ‚Lernprozess‘ erreicht, der durch Deprivationen von basalen menschlichen Bedürfnissen angestoßen wird. In dem Moment, wo dem Gefolterten die Befriedigung der Bedürfnisse wichtiger werde („value [...] more than“) als die

¹⁵ Dieser Brückenschlag ist theoretisch wenig überzeugend, da „learned helplessness“ völlige Passivität bedeutet; ein Punkt, den Jessen vor Gericht wiederum nutzt, um zu leugnen, bei der Entwicklung der Foltertheorie überhaupt Seligmans Konzept gemeint zu haben (Jessen et al. 2017: 161–164).

geschützte Information, könne das Verhörziel erreicht werden. Mit dem Vokabular Popitz' (1992) gesprochen, sind die verschiedenen Formen der Foltergewalt als Aktionsmacht in der emischen Theorie letztlich Teil einer instrumentellen Machtausübung, die durch Zwang gewünschtes Verhalten herstellt. Hier lässt sich eine Konditionierungslogik erkennen:

The subject sits in one of two chairs that are rotated depending upon his cooperation. When the subject is willing to talk and is more or less cooperative a more comfortable chair that is padded, has arm rests and a moveable back is brought into the room. When the subject is less cooperative, a gray lawn chair is brought into the room and replaces the more comfortable chair (CIA 2002f: 2).

Der oben schon zitierte Verhörplan von April 2002 nutzt an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen „discomfort“ und „comfort“. Je nach ‚Kooperationsbereitschaft‘ (d. h. „willing to talk“) werden unterschiedliche Stühle genutzt, um Abu Zubaydah mit dem unbequemen Stuhl zu bestrafen oder mit dem bequemen Stuhl („padded“, „arm rests“, „moveable back“) zu belohnen. Das Bedürfnis, den eigenen Körper beim Sitzen möglichst sowohl entspannen als auch bewegen zu können, wird hier zur instrumentellen Machtausübung brauchbar gemacht.¹⁶ An anderer Stelle heißt es bezüglich der mangelnden Macht Abu Zubaydahs, seine Umgebung zu beeinflussen: „the only mechanism he has at his disposal to control the environment will be in providing vital intelligence“ (CIA 2002c: 4). Dem Gefolterten soll nicht jede Möglichkeit geraubt werden, Einfluss auf die Situation zu nehmen („only mechanism“). Der Möglichkeitsraum soll stattdessen so sehr eingeschränkt werden, dass nur die ‚Kooperation‘ (in dem Fall bezeichnet als „providing vital intelligence“) eine positive Veränderung ermöglicht. Die verschiedenen Deprivationen und Leidinduktionen dienen der emischen Theorie nach also letztlich dazu, sie zur Belohnung wieder lindern zu können und somit gewünschtes Verhalten zu erzwingen. Zwar ist diese Konditionierungslogik in den CIA-Dokumenten deutlich, jedoch finden sich keine direkten Verweise auf psychologische Konditionierungstheorien. Anders im Verfahren *Salim v. Mitchell*: vor Gericht berufen sich die beiden Angeklagten tatsächlich explizit auf die klassische Konditionierung im Sinne Pavlovs (Mitchell et al. 2017: 272 ff.;

¹⁶ Selbstverständlich ist diese zunächst unscheinbar wirkende Unterscheidung der Stühle vor dem Hintergrund der anderen – häufig auf schmerzvolle Körperpositionen zielenden – Folterpraktiken zu sehen, sodass diese Unterscheidung für Gefolterte hoch relevant werden kann.

Jessen et al. 2017: 157 ff.).¹⁷ Es ist also anzunehmen, dass die Theorie der klassischen Konditionierung eine weitere Quelle psychologischen Wissens ist, das in die Konzeptualisierung ‚effektiver‘ Folter floss.

Körperzugriff → Effekt → Zielzustand → Verhalten Gefolterter → Verhörprodukt → V.-Ziel

Abbildung 8.1 Zielkette der emischen Foltertheorie. (Eigene Darstellung)

In dem hier untersuchten Folterdiskurs überlagern sich verschiedene (Zwischen-)Ziele der Folter zu einer spezifischen Form des *ticking bomb scenario*. Abbildung 8.1 stellt die Kette an (Zwischen-)Zielen vereinfacht dar: von unmittelbaren leiblichen *Effekten* wie Muskelererschöpfung und „discomfort“, die die verschiedenen Körperzugriffe wie erzwungen Stehen, Fesselung oder Schläge anstreben, über emotional-psychische *Zielzustände* wie „dependence“ und „helplessness“ sowie Belohnung/Strafe zum gewünschten *Verhalten*, das schließlich die ersehnte Information als *Verhörprodukt* erzeugt, die zur Erreichung des außersituativen, legitimierenden und politischen *Ziel* führt: „safeguard the lives of innumerable innocent men, women, and children“ (CTC 2002: 2).

8.5 Notwendig, effektiv, legal, unschädlich: Phänomenstruktur

Die in diesem und dem vorangegangenen Kapitel umrissene emische Foltertheorie setzt sich aus verschiedenen aufeinander bezogenen Elementen zusammen. Sie bewegt sich als „Interdiskurs“ (Link 2012: 58) zwischen medizinischen, rechtlichen, geheimdienstlichen und psychologischen Diskursen, aus denen jeweils Wissen in die theoretisierenden Diskursfragmente ‚fließt‘. Zusammen konstruiert dieses Wissen die Folter mit den Eigenschaften *unschädlich, legal, notwendig* und *effektiv*, wobei je die weiteren Dimensionen der Akteurspositionierungen von *Abu Zubaydah* (bzw. die Kategorie Gefolterte/,Verhörte‘ im Allgemeinen) und *Personal* (SERE-Psycholog:innen, medizinisches und Verhörpersonal) sowie *Ziele* und *Techniken* mit ihrem *Körperzugriff* angesprochen werden. Abbildung 8.2

¹⁷ In seiner Buchveröffentlichung über seine Rolle im CIA-Folterprogramm schreibt Mitchell explizit: „I knew it [a psychologically based interrogation program] would have to be based on what is called Pavlovian classical conditioning [...], and I was very familiar with that because my early training was as a behavioral psychologist“ (Mitchell/Harlow 2016: 46).

stellt die relevanten Dimensionen und ihre Beziehung zueinander tabellarisch und stark vereinfacht im Sinne einer „Phänomenstruktur“ (Keller 2008: 86) des untersuchten Diskursausschnittes dar.

Phänomenstruktur		Inhaltliche Bestimmung			
D i m e n s i o n	Diskursfeld	Medizin	Recht	Geheimdienst	Psychologie
	Eigenschaft Folter ¹⁴⁶	Unschädlichkeit	Legalität	Notwendigkeit	Effektivität
	Abu Zubaydah, Gefolterte	Monitoring, Behandlung	Außergewöhnlicher Feind	Informationsträger	Verletzlichkeiten
	Personal	Ärzt:innen, Psycholog:innen	In <i>good faith</i> handelnd	Psycholog:innen, Verhörer:innen	Psycholog:innen
	Ziele	Keine bleibenden Schäden, Lebenserhaltung	Juristischer Schutz von Personal	Information, Leben retten	<i>dependence, learned helplessness</i> (u.a.)
	Techniken, Körperzugriff	Kein Schmerz, ‚sichere‘ Anwendung	Unschädlichkeit, kein Schmerz	Besondere Widerständigkeit	<i>discomfort, shock, surprise</i> (u.a.)

Abbildung 8.2 Phänomenstruktur der emischen Foltertheorie. (Eigene Darstellung)

Das verhandelte und konstruierte Phänomen ist hier die Folter als legitime Praxis. Medizinisches Wissen ermöglicht die Legitimierung der Folter als „unschädlich“ (Eigenschaft 1). Das bedeutet in Bezug auf medizinische *Ziele*, dass die Folter keine bleibenden psychischen oder physischen Verletzungen oder gar Tod zur Folge haben soll. Referenzen auf medizinisches Wissen und Diskurse (beispielsweise WHO-Richtlinien)¹⁸ werden dann in den theoretisierenden Diskursfragmenten genutzt, um Einschränkungen der einzelnen *Techniken* zu ihrer ‚sicheren‘ Anwendung zu definieren und Schmerz als Effekt der Folter auszuschließen. Für die Positionierung des Akteurs *Abu Zubaydah* heißt das, dass dessen Körper medizinisch behandelt, überwacht und am Leben erhalten wird.

¹⁸ Teilweise werden auch völlig andere Quellen zur Konstruktion von ‚Unschädlichkeit‘ genutzt. So verweist Mitchell (2002: 2) an einer Stelle auf das Guinness-Buch der Rekorde, um die ‚Unschädlichkeit‘ von Schlafdeprivation zu begründen (freilich ohne die erheblichen situativen Unterschiede zu berücksichtigen): „The record (Guinness Book of World Records) for voluntary sleep deprivation is 205 hours with the subject showing no significant psychological problems and quick recovery after one or two days of sleep“.

Als situative Träger:innen dieses Wissens und Verantwortliche für die Erhaltung der ‚Unschädlichkeit‘ erscheinen in der Foltertheorie das medizinische Personal des OMS (in Bezug auf körperliche ‚Unschädlichkeit‘) und (SERE-) Psycholog:innen (in Bezug auf die psychische ‚Unschädlichkeit‘).

Wissen aus rechtlichen Diskursen wie über die Anti-Folterkonvention, die Geschichte ihrer Ratifizierung durch die USA oder Gerichtsurteile anderer liberal-rechtsstaatlich verfasster Folterkomplexe (Nordirland, Israel) ermöglicht die Herstellung von *Legalität* (Eigenschaft 2) der Folter als Nicht-Folter mit dem *Ziel*, das eingebundene Personal vor rechtlicher Verfolgung zu schützen. Dazu bedarf es die durch medizinisches Wissen konstruierte ‚Unschädlichkeit‘ der *Foltertechniken* mit ihren je spezifischen Körperbezügen sowie die durch geheimdienstliches Wissen hergestellte Notwendigkeit (Eigenschaft 3) (*necessity defense*). Des Weiteren ermöglicht der Bezug auf den Ausnahmezustand des *War on Terror* mit seinen rechtlichen Implikationen (s. Abschnitt 5.1) *Abu Zubaydah* als besonderen Feind zu definieren, der keinen gewöhnlichen rechtlichen Status hat. Das *Personal* wiederum erscheint als in „good faith“ handelnd, das heißt als nicht bleibende Verletzungen intendierend, was sich in der Konstruktion des Personals auf medizinischer Ebene zeigt.

Geheimdienstliches diskursives Wissen ermöglicht wiederum die Herstellung von *Notwendigkeit* der Folter (Eigenschaft 3), die auch eine der Voraussetzungen für die Legalisierung (Eigenschaft 2) ist. Das betrifft zum einen das professionelle, organisationale Wissen des *Verhörpersonals* über *Abu Zubaydah* als vermeintlicher Träger von spezifischem Wissen über Widerstandstechniken sowie (Anschlags-)Pläne von Al-Qaida („The agency [CIA] assesses he [Abu Zubaydah] continues to withhold critical, actionable information“, CIA 2002i: 3), das erlangt werden muss, um das übergeordnete außersituative *Ziel* der Verhinderung von bevorstehenden Anschlägen und dem Retten unschuldiger Leben zu erreichen. Dieses geheimdienstliche Wissen bietet wiederum die argumentative Basis für die utilitaristische Logik der juristischen *necessity defense*, während das allgemeinere Wissen über *Abu Zubaydah* als (vermeintlich) hochrangiges Al-Qaida-Mitglied ihn rechtlich als besonderen Feind markiert und nicht als Subjekt des gewöhnlichen US-Rechts oder der Genfer Konventionen. *Abu Zubaydahs* vermeintliches inkorporiertes Rezeptwissen des Widerstands gegenüber Folter und Verhör ist zudem das, was die *Notwendigkeit* der Anwendung der speziellen *Techniken* begründet.

Psychologisches Wissen schließlich fungiert als Element zur Konstruktion der ‚Effektivität‘ der Folter (Eigenschaft 4). *Personal* in Form von SERE-Psycholog:innen – insbesondere Mitchell und Jessen – verkörpern dieses Wissen, das sie zur Erkennung spezifischer oder allgemeiner Verletzlichkeiten *Abu Zubaydahs* nutzen, was wiederum die Wahl und Kombination von ‚effektiven‘ Foltertechniken bestimmt. Deren unterschiedliche Körperzugriffe wie Schläge, Ersticken oder Fesselungen werden nicht nur im Sinne der Herstellung von ‚Unschädlichkeit‘ (Eigenschaft 1) und ‚Legalität‘ (Eigenschaft 2) als nicht schmerzerzeugend definiert, sondern produzieren in dieser Perspektive ‚effektive‘ leibliche und emotional-affektive Effekte wie *discomfort*, *shock* oder *surprise*. Diese führen wiederum zu den psychologischen Zielzuständen wie insbesondere „dependence“ und „learned helplessness“, die zur Erreichung des geheimdienstlichen Ziels ‚effektiv‘ seien. Die Konzeptualisierung dieser psychologischen Zielzustände schließt unmittelbar an psychologische Diskurse und Theorien außerhalb des Folterkomplexes an; insbesondere: erlernte Hilflosigkeit und Konditionierung.

Die diskursiven Praktiken der emischen Foltertheorie bewegen sich in dem Viereck Medizin, Psychologie, Geheimdienst und Recht. Das Wissen, das aus diesen verschiedenen Herkunftsdiskursen bezogen wird, ist derart konstelliert, dass es die Legitimierung der Folter als modernes, präzises, wissenschaftlich-informiertes Verhörmittel und somit eine Abgrenzung von vormoderner ‚barbarischer‘ Folter ermöglicht. Dabei besteht ihre moderne Unsichtbarmachung nicht nur in der Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit oder bezüglich der Vermeidung von Spuren am Körper, sondern auch in der Nicht-Einordnung der Folter als Gewalt¹⁹ sowie als Folter im juristischen Sinne.

¹⁹ „Physical pressure“ (Mitchell 2002) ist wohl der Begriff der CIA-Foltertheorie, der sich sprachlich noch am nächsten an ‚Gewalt‘ befindet.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Transfer und Transformation von organisationalem Folterwissen

9

Ich habe in den beiden vorangegangenen Kapiteln die emische Foltertheorie und in ihr eingesetztes Wissen anhand eines zeitlich-institutionell gerahmten Diskursausschnitts rekonstruiert, nämlich den textlichen – zunächst vor der Öffentlichkeit verborgenen – Diskurs innerhalb der CIA sowie zwischen OLC und CIA rund um den Fall Abu Zubaydah und der Etablierung des CIA-Folterprogramms infolge der Anschläge vom 11. September 2001. Diese Theorie ist historisch nicht isoliert zu betrachten. Zum einen steht die psychologisierende Theoretisierung von Folter in Kontinuität mit militärischen und geheimdienstlichen Diskursen des Kalten Kriegs, wie insbesondere der Historiker Alfred McCoy (2006, 2012a, 2012b) betont, für den ‚selbst-induzierter‘ Schmerz und Reizdeprivation den Kern eines spezifischen CIA-Folterparadigmas bildet. Zum anderen steht sie auch im Zusammenhang mit den Handlungs- und Situationsentwürfen im Rahmen des militärischen Folterprogramms im *War on Terror*, das dem Verteidigungsministerium unterstellt war und organisational, räumlich sowie personell prinzipiell getrennt war vom CIA-Programm (aber keineswegs unverbunden). Bevor ich mich den Folterpraktiken als aktualisierte Gewaltpraktiken in vergangenen sozialen Situationen anhand von Reports sowie Berichten von Überlebenden und anderen Beteiligten zuwende, stelle ich daher das diskursive Folterwissen in diesem Kapitel zu den Kontinuitäten mit dem Kalten Krieg und seiner Diffusion innerhalb des Folterkomplexes im *War on Terror* in Bezug. Ich möchte also nun den diachronen ‚Wissensfluss‘ in den Blick nehmen.

9.1 Feindmethoden: Kontinuitäten aus dem Kalten Krieg I

What is brainwashing? Were the American prisoners of war in North Korea brainwashed? Has the Department of Defense taken any action to prepare American soldiers for such treatment as their Chinese captors inflicted? These were some of the pressing questions confronting this country and which led to an investigation and hearings by the subcommittee (CGO 1956b: 1).

Mit diesen Worten beginnt ein Bericht eines US-Kongressausschusses über „Communist Interrogation, Indoctrination and Exploitation of American Military and Civilian Prisoners“ im Koreakrieg (1950–1953) (s.a. CGO 1954), welcher den Kalten Krieg bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs ‚heiß‘ werden ließ. Der Neologismus „brainwashing“ stammt von dem Journalisten Edward Hunter, welcher ihn zum ersten Mal 1950 verwendete (Otterman 2007: 17). Er wurde in Folge des Krieges als Erklärung für das teils irritierende Verhalten von US-Kriegsgefangenen popularisiert (s.a. allgemein zu dem Begriff Killen/Andriopoulos 2011). Viele dieser Gefangenen gaben in Verhören Informationen preis oder ‚kooperierten‘ anderweitig. Insbesondere solche Fälle erfuhren große Aufmerksamkeit, in denen Soldaten freiwillig darauf verzichteten, in die USA zurückgeführt zu werden und teils politische Parolen und Positionen ihrer ehemaligen Feinde wiederholten, sowie Fälle von gefangenen Piloten, die (wohl fälschlicherweise) öffentlich den Einsatz von international geächteten biologischen Waffen gestanden, wie der Pilot der *US Marine* Frank Schwabel (s. zu diesem Fall Lech 2011). Der Ausdruck „brainwashing“ meint die durch diese Fälle begründete Sorge, dass die kommunistischen Feinde über besondere und neuartige Methoden zur Verhaltens- und Gedankenkontrolle verfügen könnten (Lemov 2005: 192 ff.).¹ Die drei Fragen, die den Ausschussbericht einleiteten – nämlich, was „brainwashing“ sei, ob und wie es angewendet wurde sowie nach der Vorbereitung von Soldat:innen auf mögliche Kriegsgefangenschaft –, wurden keineswegs nur innerhalb dieses Ausschusses diskutiert, sondern waren darüber hinaus wesentlicher Teil medialer, politischer und wissenschaftlicher Diskurse

¹ Der Ausdruck wurde in der Folge von diesem Entstehungskontext abgekoppelt und Teil der Alltagssprache – auch im Deutschen („Gehirnwäsche“) – und wurde vor allem zur Erklärung von Verhaltensänderungen von Menschen nach Beitritten zu religiösen ‚Sekten‘ (im alltagssprachlichen und nicht im religionssoziologischen Sinn) herangezogen (s. bspw. in Bezug auf Debatten im Parlament der Europäischen Union: Richardson/Introvinne 2001).

in den USA („questions confronting this country“) in einer Zeit der öffentlichen Angst vor dem Kommunismus;² und nicht zuletzt die Streitkräfte und Geheimdienste stellten sie.

Das obige Zitat mag in diesem Zusammenhang zunächst überraschen. Welche Relevanz haben diese Fragen für das diskursive Folterwissen im *War on Terror*? Tatsächlich sind die (Folter-)Erfahrungen von US-Soldaten in nordkoreanischer und vor allem chinesischer Kriegsgefangenschaft indirekt in die oben umrissene Theoretisierung von Folter der CIA sowie in die des DoD ‚geflossen‘. Dies zeigt sich zunächst bezüglich des SERE-Trainings, auf das in den Handlungsentwürfen und Theoretisierungen im *War on Terror* verwiesen wird (s. Kapitel 8): Die dritte Frage, die der Ausschuss stellt – „has the Department of Defense taken any action to prepare American soldiers for such treatment as their Chinese captors inflicted?“ (CGO 1956b: 1) – ist Hintergrund der Etablierung der ersten SERE-Programme, mit denen die wahrgenommenen Mängel an Vorbereitung auf Gefangenschaft ausgeglichen und Soldat:innen, aufgrund ihrer besonderen Gefährdung insbesondere Pilot:innen der US AirForce (USAF), im Widerstand gegen feindliche ‚Verhörmethoden‘ trainiert werden sollten.³ Hierzu beauftragten militärische Institutionen die Erforschung von ‚feindlichen Verhörmethoden‘ (im Folgenden zur Vereinfachung ‚Feindmethoden‘ genannt), welche auf *Debriefings* basierten, die Militärgeheimdienste mit den insgesamt 4.428 Soldaten (DoD 1955: 25) führten, die im Zuge von Gefangenen austauschen – genannt *Operation Little Switch* und *Operation Big Switch* – in die USA rückkehrten.

An dieser Stelle möchte ich nicht detailliert auf diesen Prozess eingehen;⁴ daher nur wenige Hinweise: Solche Befragungen protokollierten die militärischen Organisationen entweder in Form von standardisierten Fragebögen mit

² Diese Angst und die mit ihr verbundene Politik der Repression vermeintlicher Kommunist:innen in den USA der 1950er Jahre wird häufig als „McCarthy era“ oder „McCarthyism“ (Schrecker 2004) bezeichnet; benannt nach dem republikanischen Politiker Joe McCarthy, der auch Mitglied des erwähnten Kongressausschusses war und der in den Anhörungen die Befragten häufig unterbrach und durch Zwischenfragen die Gesprächsführung übernahm, obwohl er nicht der Vorsitzende war (s. z. B. CGO 1956a: 38, 39, 42, 43, 64, 80).

³ Eine weitere Reaktion war das Verfassen eines *Code of Conduct*, der für alle US-Soldat:innen klare Verhaltensregeln bei Gefangennahme festlegte: In Verhören solle nur Name, militärischer Rang und Nummerierung sowie Geburtsdatum preisgegeben werden (DoD 1955: 17).

⁴ Im Rahmen des Forschungsprojektes „Folter und Körperwissen“ (Inheteven et al. 2020) habe ich in zwei Feldaufenthalten versucht, diesen Prozess anhand von deklassifizierten Dokumenten im staatlichen Archiv *National Archives* (Collegepark, Maryland sowie Washington DC) zu rekonstruieren und habe in diesem Zusammenhang Protokolle solcher Verhöre bzw. Debriefings erhoben.

offenen Fragen oder mit mehrseitigen Narrativen der ehemaligen Gefangenen. Folgendes Zitat ist Teil eines insgesamt 23-seitigen Fragebogens („Air Intelligence Information Report“, USAF 1953) als ein Beispiel für die Befragung von Kriegsrückkehrern. Dieser betrifft den USAF-Piloten John Ellis, der nach einem Abschuss seines Flugzeugs am 20. Juli 1952 in Kriegsgefangenschaft geriet.⁵

Were you subjected to brutal treatment or physical torture? – Yes (USAF 1953: 3).

Do you have any information on war crimes or atrocities? – Yes

Is this hearsay or firsthand information? – I was subjected to brutal treatment

If hearsay, from whom did you obtain the information? – This is my own personal experience

If the information was obtained from other PsW, can you give their names? – I have heard of other PsW who were given brutal treatment

Can you state how they obtained the information? – No

Do you remember when and where these crimes and atrocities were committed? – I was subjected to inhuman treatment from the period 20 July 52 to 15 February 1953, primarily in isolation near Camp #2 (USAF 1953: 18).

Neben Fragen zur Person, Umständen der Gefangennahme und verschiedenen taktischen Aspekten wie Terrain, „Towns, Industry and Mining“ (USAF 1953: 22) zielen zwei Fragen auf potentielle Foltererfahrungen („Were you subjected to brutal treatment or physical torture?“, „Do you have any information on war crimes or atrocities?“), die Ellis bejahte („Yes“, „I was subjected to brutal treatment“). Seine Behandlung bezeichnet er als „inhuman“ und nennt „isolation“ als Praxis, der er ausgesetzt wurde. Auf der letzten Seite des Protokolls empfiehlt der Vernehmer John Farnham Ellis für weiterführende Verhöre, auch zu dem Themenbereich seiner Foltererfahrung (USAF 1953: 23).⁶ Neben Isolierung durch Einzelhaft wie in diesem Beispiel nennen andere Befragte vor allem erzwungenes Stehen als gewaltvolle Verhörtechnik.

Wissenssoziologisch ausgedrückt objektivierten die Befragungspraktiken die (leiblichen) Erfahrungen der Soldaten, die teils auch Folterüberlebende waren, und transformierten sie in organisationales Wissen. Die vom US-Militär beauftragten Verhaltensforscher wie insbesondere Louis Jolyon West, I. E. Farber, Harry Harlow und Alfred Biderman in Bezug auf die USAF (Biderman 1956, 1957; Sander/Biderman 1957; Farber et al. 1957; s.a. Army Security Center

⁵ Die fettgedruckten Wörter sind dem Fragebogen handschriftlich zugefügt worden.

⁶ Ellis sei ein „intelligent, extremely cooperative officer“ (USAF 1953: 23).

1954) sowie Julius Segal (1956) in Bezug auf die *US Army* – die beiden zuletzt genannten befragte auch der Kongressausschuss (CGO 1956a: 78–106, 140–154) – nutzten anschließend dieses Wissen zur Theoretisierung von Feindmethoden und Widerstandsmöglichkeiten sowie zur Beantwortung der Frage, was ‚Gehirnwäsche‘ sein möge.⁷ Teile des so produzierten Wissens ‚flossen‘ indirekt über die SERE-Trainingsprogramme in die Memoranden und *cables* des *War on Terror*.

Obleich der Koreakrieg der Anlass für die Erforschung ‚feindlicher‘, spezifisch ‚kommunistischer‘, Verhörmethoden war, beschränkte sich diese Forschung nicht auf ihn. So untersuchten die Psychologen Lawrence Hinkle und Harold Wolff sowjetische und chinesische Polizeipraktiken in Verhörsituationen unabhängig von Kriegsgefangenschaft (Hinkle/Wolff 1957). Neben den militärischen Organisationen hatte zudem auch die CIA Interesse an den Feindmethoden und beauftragte die beiden Wissenschaftler zur Erforschung der vermeintlichen *brainwashing*-Techniken (Rejali 2009: 69).⁸ All diesen Untersuchungen ist gemeinsam, dass sie zu dem Schluss kamen, der Begriff *brainwashing* sei irreführend, da er mystifizierend sei und fälschlicherweise eine hohe wissenschaftliche Professionalität unterstelle (Farber et al. 1957: 282; Biderman 1957: 8; Hinkle/Wolff 1957: 610; CIA 1956: 2). Biderman (1956: 202) schreibt beispielsweise über die Feindmethoden:

They [devices of coercive interrogation] are based primarily on simple, easily understandable ideas of how an individual's physical and moral strength can be undermined, rather than upon subtle or startling psychological theories, Pavlovian or otherwise.

⁷ Der Psychologe Segal (1956: III) definiert das Ziel seiner Studie („Factors Related to the Collaboration and Resistance Behavior of U.S. Army PW's [prisoners of war] in Korea“) folgendermaßen: „To aid in the development of an Army indoctrination and training program designed to provide captured soldiers with appropriate defenses against Communist exploitation“. Dass die Daten dieser Studie nicht auf der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, sondern geheimdienstlich-militärischer Vernehmungspraxis beruhte, problematisiert Segal (1956: 4) durchaus: „The basic data were drawn from dossiers containing transcripts of interrogations of returning PW's conducted by the Intelligence Branch of the Army. These dossiers – having been compiled for purposes of intelligence and not for research – were not uniform, either in quantity, quality, or substance of information“.

⁸ Der erst im Jahr 2000 deklassifizierte CIA-Bericht „Communist Control Techniques“ (CIA 1956) nennt zwar keine Urheberschaft. Laut dem Journalisten Michael Otterman (2007: 47) sind Hinkle und Wolff aber die Autoren. Erahnbar ist dies auch daran, dass Wolff vor dem Senatsausschuss Sätze sagte, die fast identisch mit solchen in dem CIA-Dokument sind (vergleiche CIA 1956: 1 f. mit CGO 1956a: 4).

Keine neuartige psychologische Theorie, sondern einfach verständliche Vorstellungen über die menschliche Psyche und Physis seien die Basis der ‚Verhörtechniken‘. Diese seien keine rätselhaften Innovationen der Verhaltens- und Gedankenkontrolle. Im öffentlichen und wissenschaftlich-militärischen *brainwashing*-Diskurs der 1950er Jahre wurde dabei häufig auf Pavlov verwiesen und die Frage aufgeworfen, ob die Feindmethoden explizite Anwendungen und Weiterentwicklungen dessen Konditionierungstheorie waren („‘Pavlov Dogs’ treatment“, DoD 1955: 13) oder aber man zumindest die Techniken mit dieser Theorie psychologisch beschreiben und erklären könnte (s. z. B. Miller 1957: 50; Farber et al. 1957: 274; CGO 1956a: 4). Auch wenn Biderman hier Pavlovs Forschungen als mögliche Wissensquelle ablehnt, ist dieser Verweis vor dem Hintergrund der Relevanz dieser Theorie im Folterdiskurs des *War on Terror* interessant (s. Abschnitt 8.4).

Auch Hinkle und Wolff sahen in den untersuchten Feindmethoden keine Anzeichen für neuartiges esoterisches Wissen. Sie führten die Techniken stattdessen historisch auf vorrevolutionäre Folter- und Verhörpraktiken der zaristischen Polizei und Geheimdienste zurück,⁹ die nach 1917 von bolschewistischen Sicherheitskräften fortgeführt, weiterentwickelt sowie anschließend nach China (und somit bis zum Koreakrieg) weitergegeben worden seien (Hinkle/Wolff 1957: 601). Während Farber, Harlow und West (1957: 273) die vermeintliche ‚Gehirnwäsche‘ mit dem Begriff „DDD syndrome“ zu theoretisieren und entmystifizieren suchten (DDD steht für „Debility, Dependency, and Dread“), entwickelte Biderman (1957: 619) eine Tabelle, in der er acht grundsätzliche ‚kommunistische‘ Techniken mit ihren Anwendungen und Wirkungen unterscheidet.¹⁰

⁹ Wenn die beiden Autoren schreiben: „The results obtained are readily understandable on the basis of nefarious but well known police methods used“ (CIA 1956: 113), dann beziehen sie sich wohl nicht nur auf die Geschichte russischer Geheimpolizei, sondern auch auf die noch weit in die 1920er Jahre übliche Folter der US-amerikanischen Polizei in Verhören (*third degree*), wie Rejali (2009: 70 f.) betont.

¹⁰ Biderman (1957: 619) teilt die Feindmethoden in folgende Kategorien auf: „1. Isolation“, „2. Monopolization of Perception“, „3. Induced Debilitation; Exhaustion“, „4. Threats“, „5. Occasional Indulgences“, „6. Demonstrating ‚Omnipotence‘ and ‚Omniscience‘“, „7. Degradation“ sowie „8. Enforcing Trivial Demands“. Bereits die bloße Aufzählung dieser Typisierung lässt einige Ähnlichkeiten mit der CIA-Foltertheorie des *War on Terror* ins Auge springen (insb. 1., 2. und 6.). Noch deutlicher werden sie bei folgenden Präzisierungen („Variants“) der Feindmethoden: „Physical Isolation“, „Darkness or Bright Light“ und „Restricted Movement“ (alle zu 2.); „Sleep Deprivation“, „Prolonged Constraint“ und „Prolonged Interrogation“ (alle zu 3.); „Rewards for Partial Compliance“ (zu 5.); „Demonstrating Complete Control over Victim’s Fate“ (zu 6.); „Personal Hygiene Prevented“ (zu 7.). Alle

In diesen Theoretisierungen der Verhaltensforscher finden sich zahlreiche Ähnlichkeiten zu der in Kapitel 8 umrissenen emischen Foltertheorie des *War on Terror*. Dies gilt für die Begriffe ‚dependence‘ und ‚control‘, die auch hier mit einer extrem asymmetrischen dyadischen Beziehungen zwischen ‚Verhörer‘ und ‚Verhörten‘ und einem konditionierenden Belohnungs-/Strafe-System assoziiert sind (s. z. B. Farber et al. 1957: 3 f.; Biderman 1956: 206, 1957: 619; CIA 1956: 22, 116), sowie ‚discomfort‘ und ‚fear‘ als Bezeichnung für die emotional-leiblichen Effekte der Folter (s. z. B. CIA 1956: 48; Hinkle/Wolff 1957: 607). Auch bezüglich konkreter Techniken wie erzwungenes Stehen (Biderman 1957: 620 f.), andauernde Verhöre (CIA 1956: 36) und Deprivationen von Reizen, Schlaf, Hygiene oder Nahrung (s. z. B. Biderman 1957: 619; CGO 1956a: 205, 207; DoD 1955: 12) gibt es deutliche Überschneidungen. Diese Ähnlichkeiten liegen naheliegenderweise zum einen daran, dass das in den 1950er Jahren produzierte Wissen über die Feindmethoden in die SERE-Trainingsprogramme ‚floss‘; und von dort weiter in das diskursive Folterwissen des *War on Terror*. Das gilt insbesondere für Biderman:¹¹ Wie ein Militär-internes Memorandum (Rankin/Ross 2003) zeigt, wurden „Biderman’s Principles“ bei einem Training für militärisches Verhörpersonal in Guantánamo durch SERE-Personal genutzt (s.a. SASC 2008: 103). Dem Memorandum hängt zudem jene Tabelle Bidermans aus den 1950er Jahren über Feindmethoden an, die nun im Sinne des „reverse-engineering“ (SASC 2008: 103) als Folter- und Verhörtechniken gegen Gefangene in Guantánamo gewendet wurden. Auch waren Mitchell und Jessen laut einem Bericht des OMS (o. J.: 14) mit Bidermans Forschungen vertraut. Diesem Wissensfluss über die SERE-Programme kommt zum anderen ein weiterer ‚Fluss‘ (man könnte auch sagen: ein ‚Seitenarm‘) hinzu, denn die CIA nutzte bereits im Kalten Krieg die Forschungen zu Feindmethoden zur Entwicklung und Verschriftlichung einer emischen Foltertheorie.

diese Begriffe und Konzepte finden sich auch in den in Kapitel 8 untersuchten Diskursfragmenten; entweder wörtlich oder in leicht anderer Wortwahl (freilich mit Ausnahme des Begriffs „victim“ für die Bezeichnung der Gefolterten. Die CIA-*cables* im Fall Abu Zubaydah verwenden stattdessen zumeist den wissenschaftlich anmutenden Begriff „subject“; dieser Unterschied verweist offensichtlich auf die gegensätzlich normative Perspektive: hier zu Unrecht gefolterte Kriegsgefangene, dort ein gefährlicher Terrorist in Besitz von „threat information“).

¹¹ So wird Biderman beispielsweise in einem späteren Antrag für ein militärisch-wissenschaftliches Forschungsprojekt zu rückgekehrten US-Kriegsgefangenen aus dem Vietnam-Krieg mehrfach zitiert (Preston and Associates 1970: 10 ff.).

9.2 „KUBARK“ und „HRET“: Kontinuitäten aus dem Kalten Krieg II

Neben den – dem Verteidigungsministerium untergeordneten – militärischen Organisationen hatte, wie gesagt, die CIA Interesse an der Erforschung von Feindmethoden. Das Wissen diente hier aber nicht ‚defensiv‘ der Etablierung des SERE-Trainings, sondern ‚offensiv‘ zur Aneignung von Techniken der Verhaltens- und Gedankenkontrolle gegen potentielle Feinde.¹² Der Geheimdienst finanzierte in diesem Zusammenhang zudem eigene Forschungen und Experimente, in die viele der oben genannten Verhaltensforscher eingebunden waren. In ihrem Buch „World as Laboratory“ bettet die Wissenschaftshistorikerin Rebecca Lemov (2005) diese Forschungen historisch in die amerikanische Geschichte experimenteller Verhaltensforschung im 20. Jahrhundert ein, welche eine theoretische Verschränkung von Psychoanalyse und Behaviorismus vollzog (Lemov 2005: 7). In Bezug auf die bereits oben genannten Wissenschaftler schreibt sie: „Almost all who were assigned to study the phenomenon of POW [prisoners of war] collaboration ended up in short order working for the CIA via one of its various ‘cut-outs‘“ (Lemov 2005: 194). In ihrem berühmten MKULTRA-Projekt finanzierte die CIA sodann Forschungen teils indirekt über zwischengeschaltete Organisationen und somit für die Geförderten unsichtbar (Lemov 2005: 210).¹³ Zu einem anderen Teil engagierte sie unmittelbar Wissenschaftler wie Wolff, Hinkle und West für geheime Experimente (Lemov 2005: 201; s.a. McCoy 2006: 28–30). Im Rahmen dieser *Mindcontrol*-Forschung wurden auch Menschenexperimente (unter anderem mit LSD als vermeintlicher Wahrheitsdroge) an Proband:innen ohne deren Wissen oder Zustimmung durchgeführt. Das Projekt wurde in den 1970er Jahren durch die Arbeit eines SSCI-Komitees („Church Committee“) aufgearbeitet und publik gemacht (s. SSCI 1977). Für den Historiker McCoy (2006: 8), der die Foltertechniken im *War on Terror* primär auf diese Forschungen rückführt, führten diese zu einem „breakthrough“ und gar zur „first real revolution in the cruel science of pain in more

¹² Mit den beiden Adjektiven unterscheidet das SASC (2008: 5) und McCoy (2012b: 21) das Interesse an den Methoden.

¹³ McCoy (2006: 47–49) vertritt in diesem Zusammenhang sogar die These, dass die Autoritätsstudie von Stanley Milgram von der CIA finanziert und gefördert wurde; eine These, der der Milgram-Biograph Thomas Blass (2007) vehement widerspricht.

than three centuries“. Diese ‚Revolution‘ sei die ‚perfection of psychological torture“ (McCoy 2006: 8).¹⁴ Sie bestehe in der Abkehr von pharmologischen und hypnotischen Methoden der Gedankenkontrolle als ineffektiv, welche die CIA im Rahmen von MKULTRA ebenfalls erforschte, und der Hinwendung zu Methoden, die im Sinne einer behavioristischen Logik bei der Kontrolle über die Situation ansetzen und mittels Manipulation der räumlichen Umgebung der Gefolterten funktionieren. Insbesondere hätten sich die Techniken des ‚selbst-induzierten‘ Schmerzes und der sensorischen Deprivation als äußerst ‚effektiv‘ herausgestellt (McCoy 2006: 8). Die Ergebnisse von MKULTRA wurden in dem 1963 fertiggestellten und 1997 deklassifizierten ‚Verhörmanual‘ ‚KUBARK Counterintelligence Interrogation“ (CIA 1963) gebündelt oder ‚distilled“, wie McCoy (2012b: 21) es nennt. McCoy sowie ein Großteil der akademischen, aktivistischen und journalistischen Literatur zum US-Folterkomplex stellen die im *War on Terror* autorisierten und angewandten Foltertechniken mit dem KUBARK-Manual sowie dem darauf basierenden HRET-Manual (CIA 1983), welches in Schulungen in Lateinamerika eingesetzt wurde (s.a. Einleitung zu Kapitel 4), in Kontinuität (s. bspw. Borchelt/PHR 2005: 60 f.; Philipose 2007: 1063; Soldz 2008: 594; Wolfendale 2009: 52; Mann 2012: 313 f.; Welch 2015: 200 f.; Hilbrand 2015: 196; Arsenaault 2017: 154; Nungesser 2020: 74–76). Diese Kontinuität weise auf ein spezifisches US-amerikanisches Folterparadigma hin, so die häufige Argumentation. Wie lässt sich der historische Zusammenhang zwischen diesen beiden Dokumenten einerseits und der in Kapitel 8 besprochenen Theoretisierung von Folter in den Dokumenten des *War on Terror* andererseits denken?

Zunächst gibt es Ähnlichkeiten bei der Argumentation. Dies gilt vor allem für den allgemein hohen Grad an Theoretisierung sowie der Rezeption psychologischen Wissens, das einerseits zu einer diskursiven Konstruktion von ‚Effektivität‘ und andererseits zur Abgrenzung von ‚klassischer‘ Folter genutzt wird. Das 128-seitige KUBARK-Manual bezieht sich neben anderen psychologischen Forschungen wie die von Donald Hebb zu sensorischer Deprivation an mehreren Stellen auf das organisational verfestigte Wissen über die Foltererfahrungen von US-amerikanischen Kriegsgefangenen in Korea (CIA 1963: 30, 73, 75, 84) und zitiert verschiedene Verhaltensforscher, darunter Biderman (CIA 1963: 91, 111),

¹⁴ Wie schon mehrfach angemerkt (s. Abschnitt 4.4) ist eine solche Bewertung von Folter als ‚verfeinert‘, ‚wissenschaftlich‘ oder besonders ‚effektiv‘ (auch bei solch normativ äußerst kritischen Autor:innen wie McCoy) forschungsethisch problematisch, weil es der Legitimierungslogik der Folternden durch modernes wissenschaftliches Selbstverständnis folgt. Zudem ist sie auch analytisch nicht überzeugend wie unter anderem Rejali (2009: 382 f.) betont.

Hinkle und Wolff (CIA 1963: 83, 87, 113) sowie Farber, Harlow und West (CIA 1963: 83, 112).¹⁵ Das Ziel von Verhören definiert das Manual wie folgt:

The long-range purpose of CI interrogation is to get from the source all the useful counterintelligence information that he has. The short-range purpose is to enlist his cooperation toward this end or, if he is resistant, to destroy his capacity for resistance and replace it with a cooperative attitude (CIA 1963: 38).

Das endgültige Ziel ist die Produktion von geheimdienstlich relevanten Informationen. Dem vorgelagert ist das Ziel der ‚Kooperationsbereitschaft‘, welche auch gegen Widerstand hergestellt werde. Es ergibt sich also wie in dem innerbehördlichen Diskurs im *War on Terror* eine Zielkette (s. Abschnitt 8.4), die jedoch ohne Verweise auf ein *ticking bomb scenario* auskommt. Auch hier ist die ‚Kooperationsbereitschaft‘ die Folge von psychologischen Zielzuständen, die wiederum durch leiblich-emotionale Effekte der jeweiligen Techniken mit ihrem spezifischen Körperzugriff hergestellt werden.

Die beiden Manuale des Kalten Krieges streben als primären Zielzustand psychologische „regression“ an (CIA 1963: 41, 76 ff., 83, 90, s.a. 1983: K-1, K-2, K-14, L-7). Im KUBARK-Manual ist zu lesen:

It is a fundamental hypothesis of this handbook that these techniques, which can succeed even with highly resistant sources, are in essence methods of inducing regression of the personality to whatever earlier and weaker level is required for the dissolution of resistance and the inculcation of dependence (CIA 1963: 41).

Die zentrale Stellung der Regression als Zielzustand der Folter als Mittel des Verhörs stellt das Manual an dieser Stelle besonders hervor („fundamental hypothesis“). Der Begriff meint hier einen temporären Abbau von Persönlichkeitsstruktur hin zu ‚früheren‘ Ebenen. Diese mentale Infantilisierung der ‚Verhörten‘ führe auch dazu, dass diese den ‚Verhörer‘ als Vaterfigur wahrnehmen würden, was für den Verhörprozess nützlich sei. Mehrfach nutzt das Manual dieses Argument, um die ‚Effektivität‘ der Foltertechniken zu begründen (CIA 1963: 40 f., 52 f., 77 f., 90, 103). Diese Theoretisierung von Regression nimmt in ihrer entwicklungspsychologischen und psychoanalytischen Formulierung des angestrebten Zielzustands eine ähnliche Funktion innerhalb der Zielkette ein, wie die der erlernten Hilflosigkeit und Abhängigkeit von Mitchell und Jessen. Zudem

¹⁵ Obgleich das (nicht handschriftlich veränderte) HRET-Manual in der psychologisch-geheimdienstlichen Theoretisierung dem KUBARK-Manual an vielen Stellen gleicht (für eine Übersicht über Abweichungen der Wortwahl s. McCoy 2006: 92 ff.), sind bei ersterem keine Literaturverweise auf klassifizierte oder öffentliche Forschungsliteratur vorhanden.

ist die Betonung einer dyadischen Beziehung zwischen ‚Verhörten‘ und ‚Verhörer‘, welche durch extreme Asymmetrie und Abhängigkeit („dependence“ findet sich auch explizit im obigen Zitat) geprägt ist, bei beiden Theoretisierungen zentral. Es ist daher folgerichtig, dass in beiden Fällen der sozialen Isolation der Gefolterten große Bedeutung zukommt. Der explizite Ausgangspunkt für die Etablierung dieser Beziehung ist auch im KUBARK die Kontrolle über die Situation und materielle Umgebung der Gefolterten (sprich die Gefangenschaft), die gezielt manipuliert werden soll (CIA 1963: 52, 86).

Das KUBARK-Manual (wie auch das HRET) teilen die besprochenen Techniken in „non-coercive“ (CIA 1963: 52–81) und „coercive“ (CIA 1963: 82–104) auf. Vor allem die zweite Kategorie umfasst Foltertechniken wie sensorische Deprivation und ‚selbst-induzierter‘ Schmerz durch erzwungenes Stehen. Als leiblich-emotionale Effekte, die die einzelnen Techniken zur Erreichung des Zielzustands (Regression) auslösen, nennt das Handbuch unter anderem „surprise“ (CIA 1963: 85), „mental discomfort“ (CIA 1963: 85), „physical discomfort“ (CIA 1963: 89) und „fear and anxiety“ (CIA 1963: 84). In diesem Punkt gibt es also ebenfalls tendenzielle Übereinstimmungen mit den Argumentationen von Memoranden und *cables* im Fall Abu Zubaydah.

Des Weiteren spielt in den beiden Handbüchern des Kalten Kriegs auch die Verletzung entlang von „Erwartungshorizonten“ (Nungesser 2019: 379) und situativen Situationsdeutungen der Gefolterten eine gewisse Rolle. Besonders deutlich wird dies bei der Begründung von Placebos (CIA 1963: 77 f., 98 f., 1983: K-12 f.): Auch wenn es keine simple Wahrheitsdroge gebe, könne es ‚effektiv‘ sein, ‚Verhörten‘ Placebos durch Zwang zu verabreichen und zu behaupten, es handle sich um ein „truth serum“ (CIA 1963: 77). Durch diese Täuschung könnten Gefolterte dazu verleitet werden zu ‚kooperieren‘, um der leidvollen Situation zu entkommen.¹⁶ Das Handbuch argumentiert hier für die ‚Effektivität‘ von Placebos über die Antizipation der Situationsdeutung der Gefolterten und somit auf ähnliche Weise wie Mitchell (2002: 3) für die Verwendung von vermeintlich giftigen Insekten im Fall Abu Zubaydah. Besonders auffällig ist zudem die ähnliche Betonung von zeitlicher Desorientierung der Gefolterten durch verschiedene Deprivationspraktiken. So diene der Entzug von Nahrung nicht der physischen

¹⁶ Wichtig ist an dieser Stelle der Begriff der „Rationalization“ (CIA 1963: 41, 78, 85, 91, 99, 103, s.a. 1983: K-8, K-12 f.), mit der das KUBARK-Manual mehrfach eine gesichtswahrende ‚Ausrede‘ vor sich selbst bezeichnet, die hilfreich sei den ‚Verhörten‘ anzubieten, um ihnen das ‚Kooperieren‘ zu erleichtern. Im Falle von Placebos sei diese ‚Ausrede‘ der Glaube unter Drogeneinfluss gewesen zu sein und daher keine Wahl gehabt zu haben. Auch in Dokumenten aus dem *War on Terror* finden sich vereinzelt Verweise auf eine Annahme der Relevanz solcher Rationalisierungen (s. z. B. Jessen o. J.a: 28; Bybee 2002: 8 f.).

Schwächung durch Kalorienentzug, sondern der Zerstörung von Routine und subjektiver Zeitstruktur (CIA 1963: 52). Das gleiche gilt für die Deprivation von Schlaf (CIA 1963: 52) und natürlichem Licht (CIA 1963: 90). Außerdem empfiehlt das KUBARK die Anpassung der Techniken an die individuelle Persönlichkeit der Gefolterten; sprich die Adressierung spezifischer Verletzlichkeiten, die durch die Anwendung psychologischen Wissens erkennbar werden (s. bspw. CIA 1963: 11, 100, 103), wie dies Mitchell (2002) viele Jahre später für Abu Zubaydah behauptete.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten sollten die Unterschiede, die ein direkter Vergleich zwischen den theoretisierenden Dokumenten der beiden historischen Phasen zeigt, nicht übersehen werden. Besonders auffällig ist, dass weder im KUBARK- noch im HRET-Manual die berühmteste Foltertechnik des *War on Terror* – nämlich *Waterboarding* – Erwähnung findet (s.a. Rejali 2009: 429). Zudem erfordern anders als bei den Techniken des KUBARK-Manuals viele der späteren *enhanced interrogation techniques* direkten gewaltsamen Körperkontakt zwischen Folternden und Gefolterten wie beispielsweise der „insult slap“ oder „walling“ (s. Abschnitt 7.2). Auch die Rolle des leiblichen Schmerzes als Effekt der Folter hat einen unterschiedlichen Stellenwert. Im innerbehördlichen Diskurs um den Fall Abu Zubaydah (sowie in späteren Handlungsentwürfen und Autorisierungen) wird Schmerz als ‚Körper-Selbst-Scharnier‘ explizit ausgeschlossen (s. Abschnitt 8.3). Auch das KUBARK- und HRET-Manual lehnen prinzipiell Schmerz ab (CIA 1963: 93–95, 1983: K-9-K-11), sofern er als „direct physical brutality“ (CIA 1963: 91) durch äußere Gewalteinwirkung mit Körperkontakt ausgelöst werde, und nutzen dies zur Abgrenzung von ‚klassischer‘ Folter. Diese Ablehnung wird aber durch mangelnde ‚Effektivität‘ begründet und nicht aufgrund von möglicher Schädlichkeit oder Illegalität. In Bezug auf Biderman argumentiert das KUBARK-Manual, dass unmittelbar von Folternden ausgelöster Schmerz den Widerstandswillen der Gepeinigten erhöhen würde (CIA 1963: 94 f.). Schmerz, der durch „subjecting the body to its own functions“ (Inhetveen 2011: 383) hergestellt werde (wie insbesondere durch erzwungenes Stehen), sei dagegen ‚effektiv‘, weil es die subjektive Erfahrung der eigenen Mitwirkung am Leiden herstelle (s.a. Abschnitt 3.4). Dies verweist auf einen grundlegenden Unterschied: Das KUBARK-Manual bemüht sich um keine Konstruktion von ‚Legalität‘ der Techniken. Es expliziert vielmehr die potentielle Illegalität der behandelten Techniken und pocht daher auf die Notwendigkeit von Autorisierungen durch höhere CIA-Stellen „if bodily harm is to be inflicted“ oder „if the detention is locally illegal“ (CIA 1963: 8). Vor diesem Hintergrund ist es auch wenig verwunderlich, dass das Manual keine Konstruktionen von ‚Unschädlichkeit‘ und ‚Notwendigkeit‘ bemüht, welche in den *Torture Memos* mit

der Legalisierung der Folter als Nicht-Folter im Kontext der Anti-Folternorm einhergeht.

Etwas anders verhält es sich mit dem HRET-Manual: Als der US-Kongress Mitte der 1980er Jahre auf die Weitergabe von Folterwissen durch die CIA an lateinamerikanische Sicherheitskräfte aufmerksam wurde, nahm die CIA an mehreren Stellen handschriftliche Änderungen vor, um die Illegalität zu reduzieren (McCoy 2012b: 28).

*E. Coercive techniques ~~always require prior HQS approval~~. **constitute an impropriety and violate policy.** (CIA 1983: B-2).*

*G. ~~There should be~~ **If there are** no built-in toilet facilities, ~~the subject should have to ask to relieve himself. Then~~ **he should either be given a bucket or escorted by a guard to the latrine. The guard stays at his side the entire time he is in the latrine.** (CIA 1983: E-3).*

Das obige Zitat zeigt zwei Beispiele für dieses Vorgehen.¹⁷ Die ursprüngliche Version des Handbuchs bestimmt ebenso wie das KUBARK-Manual, dass die CIA-Zentrale die Anwendung von „coercive techniques“ zuvor autorisieren muss („always require prior HQS approval“). In der handschriftlichen Änderung sind die entsprechenden Wörter durchgestrichen. Stattdessen werden diese Techniken grundsätzlich untersagt („impropriety“, „violate policy“). Entsprechend änderte die CIA auch die Beschreibungen der einzelnen Techniken. Beispielsweise empfiehlt die ursprüngliche Version Hygienedepriuation durch den Entzug eines Klos zur Herstellung von Abhängigkeit, indem Gefolterte so gezwungen werden, nach Möglichkeiten zur – mehr oder weniger hygienischen – Ausscheidung von Kot und Urin zu fragen, anstatt diese autonom vornehmen zu können (s.a. Abschnitt 8.1 & 10.4). Die geänderte Version streicht dagegen genau die Satzbestandteile, die die Intentionalität der räumlich-materiellen Strukturierung der Gefangenschaft als Leidinduktion aufzeigen („should be“, „the subject should have to ask“).¹⁸ Auf diese Weise zeigt sich der Einfluss der globalen

¹⁷ Die durchgestrichenen Wörter sind im Originaldokument gedruckt, aber handschriftlich durchgestrichen. Die fettgedruckten Wörter sind dem Originaldokument handschriftlich zugefügt worden.

¹⁸ An dieser Stelle ist zudem eine weitere Kontinuität der Foltertheoretisierung auffällig: Wie in vielen CIA-cables im *War on Terror* wird der wissenschaftlich anmutende Begriff „subject“ für Gefolterte genutzt. Sowohl im HRET- als auch im KUBARK-Manual wechselt sich

Anti-Folternorm auf das Manual. Jedoch zielen die Änderungen nicht auf eine Legalisierung der Techniken wie bei den *Torture Memos*, sondern auf deren (äußerst oberflächliche) ‚Invisibilisierung‘.

Welche Rolle spielen nun die beiden Manuale des Kalten Krieges für die emische Foltertheorie des *War on Terror*? Ein unmittelbarer Zusammenhang in dem Sinne, als dass die Manuale als direkte Wissensquelle für die Formulierung der Theorie fungierten, kann letztlich nur vermutet werden. Denn anders als in Bezug auf die SERE-Trainingsmethoden gibt es keine direkten Verweise auf die älteren Manuale in den Handlungsentwürfen und autorisierenden Memoranden des *War on Terror*. Die behandelten Ähnlichkeiten in der Theoretisierung von Foltertechniken (als Verhörtechniken) und der damit einhergehenden Rezeption psychologischen Wissens legen einen Zusammenhang nahe, können aber auch über den ‚Wissensfluss‘ entlang der SERE-Programme erklärt werden. Schließlich beruhen sowohl das ‚offensive‘ Wissen der CIA als auch das ‚defensive‘ Wissen der SERE-Trainings großenteils auf den gleichen Quellen: namentlich die diskursive Objektivierung von Foltererfahrungen US-amerikanischer Soldaten im Koreakrieg. Über die Ähnlichkeiten hinaus gibt es einige wenige Hinweise. Das SSCI (2014: 18 f.) legt nahe, dass ein CIA-Mitarbeiter, der in den 1980er Jahren in das Foltertraining in Lateinamerika in Verbindung mit dem HRET-Manual eingebunden war, im Jahr 2002 „chief of interrogations“ (SSCI 2014: 19) des CIA-Folterprogramms wurde. Außerdem stellt die medizinische CIA-Unterorganisation OMS (o. J.: 11) die CIA-Praktiken im *War on Terror* in Kontinuität mit den MKULTRA-Forschungen und dem KUBARK-Manual,¹⁹

der eher vernehmungstechnische Ausdruck „source“ (also Quelle von Wissen und geheimdienstlichen Informationen) mit dem psychologischen „subject“ ab. Die Verschränkung von psychologischen und geheimdienstlichen Diskursen zeigt sich also schon in der Bezeichnung der zu folternden Gefangenen.

¹⁹ Diese Kontinuität wird aber nicht näher ausgeführt. Sie betrifft an dieser Stelle vor allem seit den 1960er Jahren anhaltende Spannungen zwischen OMS und OTS (wobei das OMS die Verantwortung für die gewaltsamen ‚Verhörtechniken‘ bei dem OTS sieht). Das OMS (o. J.: 19, 24 f.) berichtet außerdem davon, dass während des *War on Terror* innerhalb der CIA – trotz der prinzipiellen Abkehr des Geheimdienstes von pharmakologischen Methoden in den späten 1950er Jahren – die Möglichkeit von der Verwendung von Wahrheitsdrogen diskutiert wurde. Trotz der Zweifel an deren Zuverlässigkeit (angedacht wurde die Verwendung des Benzodiazepins Midazolam) könne ein solches Vorgehen erfolgreich sein: Die Droge sei „useful as an ‚excuse‘ that would allow the subject to be more forthcoming while still saving face“ (OMS o. J.: 19). Die augenfällige Ähnlichkeit der Argumentation zu der des

während eine CIA-interne Untersuchung zur Anwendung unautorisierter Techniken auf das HRET-Manual und -Programm der 1980er Jahre verweist (Helgerson 2003: 6). Es ist also plausibel zumindest anzunehmen, dass die Manuale des Kalten Kriegs innerhalb der CIA ebenso wenig in Vergessenheit geraten waren wie im öffentlichen Diskurs. Dennoch ist es empirisch problematisch, schlicht zu behaupten, das KUBARK-Manual sei im *War on Terror* eingesetzt worden, wie dies beispielsweise die Philosophin Bonnie Mann (2012: 313) tut.

Unabhängig von der Frage, wie relevant das KUBARK- und HRET-Manual für die emische diskursive Foltertheorie infolge des 11. September 2001 im Einzelnen war, kann konstatiert werden, dass diese in Kontinuität zur psychologisierenden Theoretisierung von ‚effektiven‘ Folter- und Verhörtechniken sowie zur Abgrenzung von ‚klassischer‘ Folter durch sowohl militärische als auch geheimdienstliche Organisationen steht,²⁰ auch wenn dieser ‚Wissensfluss‘ in Teilen nicht öffentlich sichtbar (gleichsam ‚unterirdisch‘) verläuft. Dabei ist zu bedenken, dass der ‚Fluss‘ zunächst nur die Ebene der innerbehördlichen Theoretisierung und Legitimierung betrifft. Mit seiner Rekonstruktion ist also keineswegs gesagt, dass er die einzige oder primäre Wissensquelle der Foltertechniken des *War on Terror* sei (s. hierzu Rejali 2009: 427–430). Die Tatsache aber, dass das KUBARK-Manual in der Beschreibung und Begründung der ‚Verhörtechniken‘ ausschließlich deren ‚Effektivität‘ im Sinn hat und sich nicht um die Konstruktion von ‚Legalität‘ bemüht, lässt vermuten, dass auch die Begründung von ähnlichen Techniken in den organisationalen Dokumenten des *War on Terror* nicht ausschließlich der Legalisierung geschuldet war, sondern auch unabhängig von der Anti-Folternorm eine emische Überzeugung von ‚Effektivität‘ zum Ausdruck bringt.

KUBARK-Manuale bezüglich Placebos kann als ein Hinweis auf dessen Rezeption im *War on Terror* gesehen werden (s. für ein weiteres Beispiel für diese Argumentation für die Verwendung von vermeintlichem „truth serum“ in Bezug auf Guantánamo DoD 2002a: 5).

²⁰ Diese Abgrenzung von ‚klassischer‘, ‚brutaler‘, ‚barbarischer‘ bzw. ‚physischer‘ Folter findet sich interessanterweise nicht erst in der Formulierung ‚offensiver‘ Techniken, sondern bereits bei der Erforschung der Feindmethoden: Zwar werden diese mitunter explizit als Folter bezeichnet (s. z. B. CIA 1956: 26). Häufig findet aber auch eine Differenzierung statt. So schreibt Biderman (1956: 207): „physical torture is not an essential part of the Communist repertoire“ und Segal sagt vor dem Kongressausschuss zu Feindmethoden aus: „From January 1951 until January 1952 was a slightly different story. During this period Chinese Communists began to take over control of prisoners, and this marked a transition from the overtly obvious brutal methods to the more subtle psychological“ (CGO 1956a: 146). Auch Segal differenziert also zwischen den brutalen ‚nordkoreanischen‘ Methoden, die durch verfeinerte, psychologische und ‚chinesische‘ ersetzt würden; also eben jenen Feindmethoden, für die sich die Forscher, Militärs und Geheimdienste interessierten.

9.3 Rezeption von Folterwissen in Guantánamo

Nicht nur für das CIA-Folterprogramm, auf das ich mich bei der Betrachtung von organisationalen Dokumenten bisher konzentriert habe, sondern auch für den militärischen Teil des Folterkomplexes im *War on Terror* sind foltertheoretisierende und -autorisierende Diskursfragmente öffentlich zugänglich, auf die ich nun ergänzend eingehe. Anders als bei der CIA stand dem Verhörpersonal der verschiedenen Streitkräfte und deren Militärgeheimdiensten mit dem *US Army-Handbuch* „FM [Field Manual] 34–52 Intelligence Interrogation“ (DoA 1992) bereits ein verbindliches und standardisiertes Dokument mit Handlungsentwürfen für militärgeheimdienstliche Verhöre zur Verfügung, welches sich an den Genfer Konventionen orientiert und Folter explizit untersagt.²¹ Dennoch wurden im Verlauf des innermilitärischen Diskurses weitere ‚Verhörtechniken‘ über das Handbuch hinaus verschriftlicht und über die verschiedenen Folterorte verbreitet; und wie im CIA-Programm mit Kenntnis und teils Veranlassung der US-Regierung, insbesondere dem Verteidigungsministerium.

Das in den militärischen Dokumenten enthaltene, diskursiv verfestigte, Folterwissen ähnelt an vielen Stellen dem der CIA-Foltertheorie. Diese Ähnlichkeit liegt schon deshalb nah, weil – wie in diesem Kapitel schon deutlich wurde – geheimdienstliche und militärische Diskurse über ‚Verhörtechniken‘, Feindmethoden und Widerstandsmöglichkeiten seit dem Kalten Krieg grundsätzlich miteinander verbunden sind und in ihnen mitunter das gleiche Wissen (bspw. die psychologische Erforschung vermeintlicher ‚Gehirnwäsche‘ an US-Kriegsgefangenen) zum Tragen kommt. Das SERE-Training, dessen Methoden die Grundlage der autorisierten CIA-Foltertechniken darstellt, ist Teil des US-Militärs. Daher ist es wenig verwunderlich, dass auch Militärpersonal auf die Trainingsmethoden zurückgriff, um Foltertechniken zu etablieren. Vor allem die

²¹ Folter würde außerdem den Ruf der USA schädigen und sei ineffektiv (DoA 1992: 1–8). Als Beispiele für verbotene Foltertechniken nennt das Manual u. a. „Forcing an individual to stand, sit, or kneel in abnormal positions for prolonged periods of time“, „Food deprivation“ und „Abnormal sleep deprivation“ (DoA 1992: 1–8), also Techniken, welche die CIA und das US-Militär sowohl autorisierte als auch anwandte. Das Adjektiv „Abnormal“ in Bezug auf Schlafentzug lässt aber bereits einen gewissen Spielraum erkennen, denn das Manual gibt keinerlei Maßstäbe an, wie eine solch ‚abnormale‘ Schlafdeprivation von einer ‚normalen‘ (und damit zugelassenen) zu unterscheiden sei. Auch gibt es einige wenige Überschneidungen mit der psychologisierenden CIA-‚Verhörtheorie‘. So postuliert das Handbuch über die Funktionsweise der beschriebenen Techniken: „[all interrogation approaches] [m]anipulate the source’s emotions and weaknesses“ und an anderer Stelle betont es wie das KUBARK- und HRET-Manual, dass es nützlich sei, den Verhörten eine „rationalization“ (DoA 1992: 3–12) für ihre Kooperation anzubieten.

Untersuchung des US-Senats zum Folterprogramm des Verteidigungsministeriums und ihm unterstellten militärischen Organisationen rekonstruierte diesen Prozess, welcher in Guantánamo begann. Da der entsprechende Untersuchungsbericht (SASC 2008) viele Quellen verwendet, die nach wie vor öffentlich nicht zugänglich sind, ist er das wichtigste umfassende Dokument zur Diffusion von Folterwissen im US-Militär.

Bereits im Dezember 2001 trat das Verteidigungsministerium – genauer das von Haynes²² geleitete *Office of General Counsel* – mit der für das SERE-Training zuständigen Behörde JPRA²³ in Kontakt, um diese um Hilfe bei der Entwicklung von ‚Verhörtechniken‘ zu bitten (SASC 2008: 3 f., 6). Am 28. Februar 2002 – also kurz nach der Einrichtung des Lagers in Guantánamo – verfassten JPRA-Mitglieder, darunter Jessen, ein Memorandum mit „Prisoner Handling Recommendations“ (CIA 2002k) für *Camp X-Ray* und einen „Exploitation Draft Plan“ (DoD 2002b), der Empfehlungen für ‚Verhörtechniken‘ beinhaltet. Jessen produzierte zudem eine Präsentation mit Empfehlungen für das Training von Verhörpersonal auf Guantánamo. Es bestand also früh ein eigenständiges Interesse an SERE-Techniken. Jedoch verstärkte sich dieses unter dem Einfluss der Etablierung des CIA-Programms, über das in Regierungskreisen Informationen kursierten (Mayer 2008: 89 f., 94 f.): Im Juli 2002 erbat und erhielt Haynes mittels Memoranden von der JPRA erneut Informationen über SERE-Trainingsprogramme und deren Wirkungen auf die Trainierten (SASC 2008: 24–31; Ogrisseg 2002; Baumgartner 2002). In der Folge verstärkte sich der Wissenstransfer zwischen Mitgliedern der JPRA und dem Verhörpersonal des Gefangenenlagers. Erstere trainierten zweiteres in SERE-Techniken im September

²² Der Jurist Haynes war Teil des sogenannten *War Council* innerhalb der US-Regierung, welcher die Autorisierung und Legalisierung von Folter forcierte (s. Abschnitt 5.1), und war daher mit den Juristen des OLC in Kontakt.

²³ JPRA steht für *Joint Personnel Recovery Agency*. Hintergrund für diese Vorgänge war die zu diesem Zeitpunkt bereits geplante Entscheidung der US-Regierung, den Gefangenen des *War on Terror* die Rechte der Genfer Konventionen zu verwehren. Da das SERE-Training ja gerade Soldat:innen auf gewaltvolle Behandlung in feindlicher Gefangenschaft jenseits der Regeln der Genfer Konventionen vorbereiten soll (SASC 2008: 4), scheint es folgerichtig, bei der JPRA Expertise zu ‚Verhörtechniken‘ zu vermuten, die über die Konventionen hinaus gehen (sofern man die erheblichen situativen Unterschiede zwischen Trainings und ‚Verhören‘ ignoriert). Diese Rolle als Trägerin von besonderem Wissen über ‚effektive‘, ‚aggressive‘ Methoden, die im Ausnahmezustand infolge der Anschläge vom 11. September 2001 nützlich seien, nahm die JPRA gerne an, wie der Senatsbericht zeigt (SASC 2008: XIV, 3–15, 19–37). Nach dem Report des damaligen *Inspector General* des DoD Shelton Young (2006) wurde die ‚offensive‘ Nutzung von SERE-Techniken (bzw. deren ‚reverse-engineering‘) offiziell untersagt. Laut eines DoD-internen Berichts ist dieses Verbot spätestens seit 2010 in das SERE-Training implementiert (DoD 2010).

2002 (Young 2006: 35; SASC 2008: 38; Mayer 2008: 197) sowie Ende Dezember 2002 bis Anfang Januar 2003 (Rankin/Ross 2003).

Das so geschulte Personal, darunter Mitglieder des psychologischen *Behavioral Science Consultation Team* (BSCT), bat den Leiter der JTF-170²⁴ Dunlavey um die Autorisierung von gewaltvollen Techniken. Dunlavey (2002) leitete im Oktober 2002 die Anfrage entlang der militärischen Befehlsketten weiter nach ‚oben‘ und letztlich bis zum Verteidigungsministerium. Trotz Bedenken und Protesten des FBI und verschiedener Militärangehöriger (SASC 2008: 74–81; Mora 2004) autorisierte Haynes (2002) die meisten der angefragten Methoden in einem folgenreichen „Action Memo“, das Rumsfeld schließlich am 2. Dezember 2002 unterzeichnete (dabei notierte er – entweder zynisch oder in Unkenntnis über die Unangemessenheit seines Vergleiches – die Frage, warum erzwungenes Stehen auf maximal vier Stunden begrenzt sei; er selbst stehe schließlich acht bis zehn Stunden am Tag). Hintergrund dieser Autorisierung war vor allem der Fall al-Qahtani.²⁵ Den als nachrichtendienstlich wertvoll eingeschätzten Gefangenen plante das BSCT und andere Mitglieder der JTF-170 einem speziellen, besonders gewaltsamen Verhörplan (später als *Special Interrogation Plan* bezeichnet) auszusetzen (SASC 2008: 81–84; s.a. DoD 2002a).

Die Techniken, um deren Genehmigung Dunlavey bat, sind in drei Kategorien eingeteilt. Vor allem die Kategorien 2 und 3 umfassen Techniken zur intendierten Leidinduktion. Unter Kategorie 2 fallen:

- (1) *The use of stress positions (like standing), for a maximum of four hours.*
- (2) *The use of falsified documents or reports.*
- (3) *Use of the isolation facility for up to 30 days. [...]*

²⁴ Zur Erinnerung: Die JTF-170 war die Organisationseinheit des *US Southern Command*, das bis zur Umwandlung zur JTF-GTMO für die Durchführung von Verhören in Guantánamo verantwortlich war.

²⁵ Al-Qahtani (in US-Dokumenten häufig auch als *Detainee 063* bezeichnet) war am 15. Dezember 2001 von pakistanischen Militärs festgenommen, anschließend an das US-Militär übergeben und am 13. Februar 2002 nach Guantánamo transportiert worden (JTF-GTMO 2008: 7). Dort blieb seine Identität monatelang ungeklärt, bis das FBI herausfand, dass er von Al-Qaida beauftragt worden war, sich an den Anschlägen des 11. September 2001 zu beteiligen (dies misslang, weil er an der Einreise in die USA gehindert worden war) (Mayer 2008: 190 f.). Anschließend betrachteten die US-Behörden ihn als HVD. Das DoD bzw. Rumsfeld konnte sich in dem Fall gegen die CIA behaupten und die Kontrolle über den Gefangenen behalten (Mayer 2008: 194 f.). Während der *Special Interrogation Plan* bis auf wenige Zitate unzugänglich ist, wurde im Jahr 2007 ein Protokoll des durchgeführten ‚Verhörs‘ geleakt, auf das ich in Kapitel 13 eingehe. Der von der Folter stark traumatisierte al-Qahtani wurde im März 2022 nach Saudi-Arabien überführt (Rosenberg 2022b).

- (4) *Interrogating the detainee in an environment other than the standard interrogation booth.*
- (5) *Deprivation of light and auditory stimuli.*
- (6) *The detainee may also have a hood placed over his head during transportation and questioning. [...]*
- (7) *The use of 28-hour interrogations.*
- (8) *Removal of all comfort items (including religious items).*
- (9) *Switching the detainee from hot rations to MREs [Meal Ready to Eat].*
- (10) *(10) Removal of clothing.*
- (11) *(11) Forced grooming (shaving of facial hair etc.).*
- (12) *(12) Using detainees [sic] individual phobias (such as fear of dogs) to induce stress. (Dunlavey 2002: 10 f.).*

Unter Kategorie 3 nennt das Dokument:

- (1) *The use of scenarios designed to convince the detainee that death or severely painful consequences are imminent for him and/or his family.*
- (2) *Exposure to cold weather or water (with appropriate medical monitoring).*
- (3) *Use of a wet towel and dripping water to induce the misperception of suffocation.*
- (4) *Use of mild, non-injurious physical contact such as grabbing, poking in the chest with the finger, and light pushing (Dunlavey 2002: 11 f.).*

Von der 3. Kategorie autorisierte das Verteidigungsministerium nur die vierte Technik. Die anderen drei mögen rechtlich zulässig sein, aber: „we believe that, as a matter of policy, a blanket approval of Category III techniques is not warranted at this time“ (Haynes 2002). Bereits am 15. Januar 2003 widerrief Rumsfeld (2003a) in einem Memorandum seine generelle Autorisierung der hier aufgelisteten Techniken. Dennoch ist die obige Liste empirisch relevant, denn zum einen schlossen Haynes und Rumsfeld nicht aus, in Einzelfällen oder zu anderen Zeitpunkten auch diese Techniken zuzulassen. Zum anderen zeigt ihre bloße Nennung in dem Dokument, dass sie als Folterwissen in Guantánamo und darüber hinaus zirkulierten.

Die genannten 16 Techniken werden in dem Dokument nicht wie in den OLC-Memoranden im Fall Abu Zubaydah in ihrer Funktionsweise näher bestimmt oder gar theoretisiert. Aber auch so finden sich Überschneidungen mit der CIA-Foltertheorie: Am auffälligsten sind sie bei „stress positions“ und dem *waterboard* (hier umschrieben mit: „wet towel and dripping water“), dessen angezielter leiblicher Effekt („misperception of suffocation“) ähnlich wie in den CIA/OLC-Dokumenten konzeptualisiert ist. Unter die Technik „mild, non-injurious physical

contact“ fallen wohl, zumindest was den Körperbezug angeht, „facial slap“, „facial hold“ und „attention grasp“ (Mitchell 2002: 2).²⁶ Auch die Isolation der Gefangenen, der implizierte Schlafentzug („28-hour interrogations“), Reizdeprivation, das Ausnutzen individueller Phobien, der Entzug von Wärme, erzwungene Nacktheit, erzwungene Bartrasur, die Inszenierung von Todesgefahr („scenarios designed to convince“) und „dietry manipulation“ (Bradbury 2005a: 7) erinnern an Handlungsentwürfe der CIA (bspw. Mitchell 2002; CIA 2004a; Bradbury 2008: 7; OMS o. J.: 35). In anderen militärischen Dokumenten finden sich zudem Theoretisierungen, bei denen wie bei der CIA psychologisches Wissen eingesetzt wird, allerdings ohne Bezüge zu dem Konzept der erlernten Hilflosigkeit oder dem der Regression. Jedoch findet sich auch hier die Vorstellung der ‚Effektivität‘ einer radikal asymmetrischen Beziehung zwischen ‚Verhörer‘ und ‚Verhörten‘. Das SASC (2008: 82) zitiert den *Special Interrogation Plan* für al-Qahtani von November 2002 (welcher als solcher klassifiziert ist): „‘Induce and exploit Stockholm Syndrome‘ by establishing ‚an isolated, austere environment where the detainee becomes completely dependent on the interrogators and the interrogator presents himself as a ‚caretaker‘ of the detainee‘“. Auch hier wird also der Begriff der Abhängigkeit genutzt, um die angezielte Beziehung zu bezeichnen, die über die Kontrolle über Umwelt des Gefolterten und dessen Isolierung hergestellt würde (s. zum Vergleich Abschnitt 8.4). Der Wechsel von Plural zu Singular („interrogators“, „interrogator“) zeigt auch hier die Relevanz von dem dyadischen Verhältnis der Beziehung, wengleich dieser Punkt nicht so ausgeprägt ist wie bei CIA-Dokumenten. Der Verweis auf das Stockholm Syndrom als gewünschter psychologischer Zielzustand findet sich an keiner anderen Stelle der öffentlich zugänglichen Dokumente, ebenso wenig wie die Metapher des „caretaker“ (bereits im Verhörplan in Anführungsstrichen) für die Rolle des Folterers. Gleichzeitig ähnelt diese Metapher der Idee vom Verhörer als Vaterfigur im KUBARK-Manual. Bei den psychologisierenden Theoretisierungen in Dokumenten des US-Militärs zeigen sich außerdem stärker als bei der CIA direkte Bezüge zur Erforschung von Feindmethoden im Kalten Krieg. Wie oben bereits erwähnt, zitieren die beiden JPRA-Mitglieder Rankin und Ross (2003) nach einem Training für Personal in Guantánamo Bidermans (1957: 619) Tabelle. Zudem nutzt ein anderes verhörleitendes Dokument mit den Begriffen „monopolization [sic] of perception“ für die Bezeichnung von sensorisch orientierten

²⁶ In einem am 10. Dezember 2002 von dem leitenden Verhörer Ted Moss erstellten Dokument, das Techniken des SERE-Trainings der US Navy als ‚offensive‘ und autorisierte ‚Verhörtechniken‘ für Guantánamo beschreibt, finden sich sogar wörtlich die Begriffe „insult slap“ und „walling“ (Moss 2002).

Techniken und „demonstrated omnipotence“ (Moss 2002: 5) für die Inszenierung von extremer Machtdifferenz unmittelbar Bidermans Terminologie.

Vor dem Hintergrund der Anti-Folternorm argumentieren DoD-interne Dokumente wie auch der CIA/OLC-Diskurs für die Legalität der autorisierten Techniken mit den Konzepten des „special intent“ und „necessity“ sowie Verweisen auf Nordirland und Israel (Dunlavey 2002; DoD 2003: 8, 25; s.a. Rumsfeld 2003b: 1; zum Vergleich Abschnitt 7.2). Auch erhielt das DoD dabei Unterstützung durch das Justizministerium in Form des OLC (Yoo 2003). Entsprechend bemühen sich die Handlungsentwürfe ebenfalls nicht nur um die Konstruktionen von ‚Effektivität‘, sondern auch von ‚Unschädlichkeit‘ und ‚Notwendigkeit‘, wobei Bezüge auf medizinisches Monitoring (s. aber DoD 2002a: 3) und ein *ticking bomb scenario* weniger häufig auftreten (stattdessen erfüllen zumeist allgemeine Verweise auf eine „military necessity“ die legitimierende Funktion solcher spekulativen Szenarien, z. B. Rumsfeld 2003b: 1). Auch wird leiblicher Schmerz als ‚Körper-Selbst-Scharnier‘ (Inhetveen 2017: 104) konsequent in den Diskursfragmenten vermieden.

Fredman *These techniques need involvement from interrogators, psych, medical, legal, etc.*

Becker *Would we get blanket approval or would it be case by case?*

Fredman *The CIA makes the call internally on most of the types of techniques found in the BSCT paper, and this discussion. Significantly harsh techniques are approved through the DOJ (DoD 2002a: 4).*

Obiges Zitat zeigt einen Ausschnitt aus dem Protokoll des „Counter Resistance Strategy Meeting“ vom 2. Oktober 2002, das der CIA-Anwalt John Fredman mit Verhör- und BSCT-Personal in Guantánamo abhielt und das ich bereits in der Einleitung (Kapitel 1) zitiert habe. Die Diskussion kreist hier vor allem um ein „BSCT paper“ mit Vorschlägen von „harsh techniques“ vor dem Hintergrund des Falls al-Qahtani. Dieses „paper“ ist nicht öffentlich zugänglich, aber sein Inhalt entspricht wahrscheinlich dem des oben zitierten Memorandums von Dunlavey. Fredman bezieht sich hier genau auf die vier relevanten Diskursfelder der CIA-Foltertheorie (Geheimdienst, Psychologie, Medizin und Recht, s. Abschnitt 8.5), indem er bemerkt, dass für die vorgeschlagenen Techniken „interrogators, psych[ological], medical, legal [personnel]“ einbezogen werden müssten. Der leitende Verhörer David Becker erkundigt sich, ob Foltertechniken grundsätzlich („blanket approval“) oder individuell („case by case“) genehmigt würden, worauf Fredman auf die Autorisierung durch das Justizministerium (DOJ) verweist. Der CIA-Mitarbeiter Fredman tritt hier also als Experte für die

Autorisierung und Legalisierung von Folter auf, der beratend zur Seite steht und sein nützliches Wissen mit dem interessierten Guantánamo-Personal teilt. Bei diesem Beispiel ist der direkte Einfluss des frühen CIA-Folterprogramms auf die militärischen Diskurse evident; insbesondere, wenn man bedenkt, dass das Protokoll als E-Mail-Anhang (mindestens) innerhalb der JTF-GTMO kursierte, wie die erste Seite des zitierten Dokuments zeigt.

Die oben zitierte Liste der 16 Techniken und andere theoretisierende Dokumente aus Guantánamo von 2002 beinhalten auch Spezifika des militärischen Folterprogramms in Guantánamo und darüber hinaus. Zum einen verweist der Ausdruck „comfort items“ (Dunlavey 2002: 11) für Artefakte, die den Gefangenen zur Verfügung gestellt oder entzogen werden, auf die für die US-Foltertheorie typische Unterscheidung von *comfort/discomfort*, zum anderen auf für Guantánamo spezifische Praktiken eines standardisierten Belohnungs-/Strafe- und Privilegiensystems (s. Abschnitt 11.2), welches stärker die gesamte Gefangenengeneration des Ortes im Blick hat als nur individuelle Zu-Folternde. Auch in dem oben zitierten Gesprächsprotokoll wird bereits die Notwendigkeit von „camp-wide, environmental strategies designed to disrupt cohesion and communication among detainees“ (DoD 2002a: 2) benannt. Die Kontrolle über die Umgebung der Gefangenen zielt hier also nicht nur auf individuelle Leidinduktionen, sondern auf kollektive: Den Gefangenen soll nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch gegenseitige Kommunikation eine Gruppenidentität und ein Wir-Gefühl („cohesion“) zu entwickeln. Auch die unter anderem von Jessen verfassten Empfehlungen für *Camp X-Ray* haben deutlich stärker die Gefangenengeneration als Gruppe im Blick als die CIA-Verhörpläne und *cables* (CIA 2002k; DoD 2002b).²⁷

Verbunden mit dieser Perspektive ist auch die stärkere Adressierung von unterstellten kulturell-geschlechtlichen Verletzlichkeiten in der Folter, sprich der Einfluss des Otherings auf die Foltertechniken. Die semiotischen Verweise in der Folterpraxis auf vermeintlich spezifische Eigenarten muslimischer Männer finden sich insbesondere bei Berichten über militärische Folterorte (s. z. B. Butler 2008 zu Abu Ghraib), nicht so sehr in den Handlungsentwürfen und autorisierenden Memoranden. Es gibt aber einige wenige Hinweise. So nennt die oben zitierte Liste „religious items“ (Dunlavey 2002: 11) als Beispiele für *comfort items* und verweist so implizit auf das Muslim-Sein der Gefangenen. Die unter anderem von Jessen verfassten „Prisoner Handling Recommendations“ raten zudem dazu, das Belohnungs-/Strafe-System entlang „cultural desirability“ beziehungsweise

²⁷ Das ist freilich naheliegend, da die CIA in *Blacksites* deutlich weniger Menschen gefangen hielt und folterte als das US-Militär an ihren Folterorten (s. Kapitel 5). Entscheidend ist aber, dass sich dies in den Handlungsentwürfen sowie den Folterpraktiken zeigt und daher auch Auswirkungen auf das Erfahren von Leid seitens der Gefolterten hatte.

„cultural undesirability“ zu strukturieren (CIA 2002k: 1). Außerdem nennt das Dokument von Dunlavey (2002) für das Ausnutzen von Phobien als Beispiel den Einsatz von Hunden, die in der Folge häufig als ‚Folterinstrumente‘ an militärischen Folterorten eingesetzt werden würden (s. Abschnitt 13.3 & 14.2). Wird die Technik hier noch über individuelle Phobien erklärt, so wie Mitchell (2002: 3) es bei seinem Vorschlag zur Nutzung von Insekten bei Abu Zubaydah tut, so schreibt General Ricardo Sanchez (2003: 12) in seinem autorisierenden Memorandum für Verhöre im Irak: „Presence of Military Working Dog: Exploits Arab fear of dogs“ (diese Formulierung tauchte auch in einem Memorandum in Afghanistan auf, SASC 2008: XXII). Sanchez adressiert hier also die kollektiv zugeschriebene, in diesem Falle ethnische („Arab“), Eigenschaft ‚Angst vor Hunden‘ und nicht individuelle Phobien. Auch die Verwendung von weiblichem Verhörpersonal war mit ethnischen Zuschreibungen an arabische Männer mit spezifischen Verletzlichkeiten geplant (SASC 2008: 45 f.). Die sich primär in den Folterpraktiken zeigende Relevanz des geschlechtlich-kulturellen Otherings ist also bereits in theoretisierenden Militärdokumenten angedeutet.

9.4 Diffusion von Folterwissen innerhalb des US-Militärs

Das diskursive Folterwissen verbreitete sich von Guantánamo aus zu den anderen militärischen Unterorganisationen in Afghanistan und dem Irak. Für die Verhörzentren des US-Militärs in Afghanistan gibt es keine öffentlich zugänglichen Handlungsentwürfe wie Verhörpläne oder autorisierende Memoranden. Der Untersuchungsbericht des SASC (2008) bietet aber hier erneut Anhaltspunkte. Obwohl Rumsfelds Autorisierung eines Teils der in Abschnitt 9.3 zitierten Liste von ‚Verhörtechniken‘ nur für Guantánamo erfolgte und bald widerrufen wurde, ist das Memorandum laut SASC (2008: XXII f., 153 f.) von Guantánamo aus an Leitungspersonal von Folterorten in Afghanistan weitergeleitet worden. Dort wurde es als prinzipielle Genehmigung ausgelegt, die Techniken an den jeweiligen Orten zu autorisieren, zu verschriftlichen und für Schulungen zu verwenden. Zuvor gab es bereits einen Austausch von Wissen über ‚Verhörmethoden‘, als Personal aus Afghanistan nach Guantánamo reiste (SASC 2008: 149). Im Jahr 2004 bat zudem das *US Central Command* die JPRA zweimal um Unterstützung bei ‚Verhören‘ in Bagram und Kandahar (SASC 2008: 224–230). Auch militärische Akteure in Afghanistan hatten also Interesse an ‚offensiv‘ gewendeten SERE-Techniken.

Nach der Invasion im Irak entstanden dort im Jahr 2003 weitere Verhörzentren und Gefangenenlager unter Leitung des *US Central Command*. Abgesehen von dem schon erwähnten Memorandum von General Sanchez (2003), das sowohl Einflüsse des *US Army*-Handbuchs als auch von SERE-Techniken aufweist, sind für den irakischen Teil des Folterkomplexes keine organisationalen Handlungsentwürfe bezüglich Verhöre und Folter zugänglich. Von Beginn an aber übernahm die für die Organisation von militärgeheimdienstlichen Verhören zuständige *Special Mission Unit Task Force* organisationale Handlungsentwürfe aus Afghanistan (SASC 2008: 158). Auch waren viele der Verhörleitenden MIs zuvor in Afghanistan oder Guantánamo tätig gewesen (DoA 2004c: 21). Vor allem aber reiste General Miller, welcher seit November 2002 Leiter der JTF-GTMO war, in den Irak, um die „effectiveness of counterterrorism interrogation“ (Miller 2003: 2) zu optimieren. Das bedeute für ihn allen voran ‚Verhörpraktiken‘ und Gefängnisorganisation denen in Guantánamo anzugleichen und sie eng miteinander zu verzahnen, kurz: „to GITMO-ize the operation“ (Karpinski zit. n. Taguba/Karpinski 2004: 92). Dazu übergab er schriftliche Dokumente zu ‚Verhörpraktiken‘ und -regeln in Guantánamo (DoA 2004c: 58), obwohl die USA anders als in Guantánamo und Afghanistan den Gefangenen die Rechte der Genfer Konventionen zusprachen. Ihn begleiteten mehrere Mitglieder der JTF-GTMO, die Folterwissen aus Guantánamo in die Militärgefängnisse des Irak brachten, indem sie dort beratend und trainierend tätig wurden (DoA 2004c: 59).²⁸ Zudem reiste auch JPRA-Personal zu Trainingszwecken in den Irak, um – ganz im Sinne des *Reverse-Engineerings* – das dortige Verhörpersonal mit den gewaltvollen SERE-Techniken vertraut zu machen (SASC 2008: 170–186).

Im Folterprogramm des US-Militärs diffundierte diskursives Folterwissen mittels interner Kommunikation durch Memoranden und anderen Dokumenten sowie durch Reisen von Personal zwischen verschiedenen Folterorten. Dieses Wissen ähnelt in Teilen dem theoretisierenden Folterwissen der CIA, sowohl in Bezug auf die Konzeptualisierung von Foltertechniken mit ihrem spezifischen Körper-Selbst-Verhältnis als auch der Abgrenzung von ‚klassischer Folter‘ und den damit verbundenen Konstruktionen von ‚Effektivität‘ und ‚Legalität‘ (wobei erste Konstruktion nicht als bloße Dienerin der zweiten verstanden werden kann). In beiden Fällen, welche miteinander über ‚Wissensflüsse‘ verbunden sind, finden sich in der Formulierung und Begründung von Handlungs- und Situationsentwürfen klare Bezüge zu psychologisch-militärisch-geheimdienstlichem Wissen, das im Kalten Krieg produziert wurde, insbesondere über kommunistische Feindmethoden. Die

²⁸ Bei diesem Prozess kam es mitunter zu Konflikten zwischen den lokalen MIs und MPs auf der einen Seite und dem JTF-GTMO-Personal auf der anderen Seite (Provance 2006: 2).

militärischen Dokumente zielen im Vergleich zu denen der CIA stärker auf die Gefangenen als Kollektive und nicht nur als individuelle Zu-Folternde. Aufgrund des Vorhandenseins des – grundsätzlich für Militärangehörige verbindlichen – *US Army*-Verhörmanuals (DoA 1992), das sich an den Genfer Konventionen orientiert, bestand von Beginn an Unklarheit über geltende Regeln, insbesondere im Irak. Das zeigt sich auch daran, dass es im innerbehördlichen Diskurs immer wieder Kritik an den Handlungsentwürfen und der ‚offensiven‘ Wendung von SERE-Wissen gab.

Während im CIA-Folterprogramm die Autorisierung und anschließende Verbreitung von diskursivem Folterwissen zentral vom Fall Abu Zubaydah ausging, ist dieser Prozess im US-Militär komplexer und undurchsichtiger. Zwar forcierten auch hier Teile der US-Regierung, insbesondere Haynes und Rumsfeld, gezielt die Hinwendung zu Folter als Mittel des Verhörs. Dennoch gab es für das US-Militär als Ganzes keine zentrale Autorisierung von Folter. Die Verbreitung von Folterwissen ist daher nicht ausschließlich als top-down-Prozess zu denken. Vielmehr besteht er aus dem Austausch von Wissen zwischen verschiedenen dem Verteidigungsministerium unterstellten Organisationseinheiten (JPRA, JTF-GTMO, *US Central Command* etc.) sowie zwischen solchen Einheiten und externen Behörden wie vor allem der CIA mittels schriftlicher Kommunikation und Personalreisen; ein Prozess, der nicht immer von höheren Ebenen autorisiert oder veranlasst wurde. Daher ist McCoys (2006: 5 f.) These arg vereinfachend, dass Ähnlichkeiten der Folter in Abu Ghraib mit CIA-Techniken (wie sie im KUBARK formuliert sind) beweisen würden, dass die CIA „the lead agency“ in Abu Ghraib und die Quelle von Folterwissen in den militärischen Folterorten gewesen sei.

Die beschriebenen ‚Wissensflüsse‘ betreffen vor allem das verschriftlichte Wissen über Foltertechniken, das heißt Wissen über deren Funktionsweisen mit ihren Körperbezügen und angezielten Effekten, ihren psychologischen Theoretisierungen und (innerbehördlichen) Legitimierungen. Damit ist keineswegs gesagt, dass die besprochenen diskursiven Wissensbestände die einzige Quelle für relevantes Folterwissen waren.²⁹ Zu denken wäre hier zum einen an weniger formalisiert übertragenes diskursives Wissen über vermeintlich spezifisch arabische

²⁹ Deutlich zu machen ist dies leicht am Fall John Walker Lindh („Detainee 001“, Mayer 2003): Der US-Amerikaner musste nach seiner Verhaftung in Afghanistan bereits erzwungene Nacktheit, sensorische Deprivation und Schlafentzug erleiden, bevor diese Techniken in den innerbehördlichen Diskursen autorisiert wurden (s.a. Fußnote 76). Zudem gab es in Einzelfällen auch weitere direkte Wissenstransfers. So war an der Durchführung des zweiten *Special Interrogation Plan* in Guantánamo der Chicagoer Polizist Richard Zuley beteiligt, der seit Jahrzehnten für gewaltvolle ‚Verhöre‘ und das Produzieren von (häufig falschen) Geständnissen bekannt war (Ackerman 2015a, 2015b). Mit dem Anwerben Zuleys forcierte

oder islamische Verletzlichkeiten. Zum anderen ist davon auszugehen, dass auch Gewalterfahrungen am ‚eigenen Leib‘ der Soldat:innen inkorporiertes Wissen erzeugte, das in der Folter eingesetzt wurde. Nicht nur bei SERE-Trainings, das nur ein kleiner Teil der Militärangehörigen durchlaufen, sondern grundsätzlich müssen Soldat:innen in ihrer Sozialisation in militärische Institutionen Gewalt und Degradierungen erfahren; Erfahrungen, die auch als Gewaltwissen ‚offensiv‘ gewendet werden können (s. hierzu Inhetveen 2017: 109; Branao 2019; Inhetveen et al. 2020: 4). Zudem sind die in den vergangenen Kapiteln diskutierten Foltertechniken als Handlungsentwürfe grundsätzlich zu trennen von Folter als in sozialen Situationen vollzogene Praktiken. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Folternden ihre Gewalthandlungen unabhängig von den Verhörplänen, Memoranden und anderen Dokumenten ausübten. Wie bereits angedeutet, hatten solche textlichen Elemente durchaus Einfluss auf Foldersituationen.³⁰ Im Folgenden wende ich mich ereigneten Foldersituationen, deren Konstellierung und Verkettung sowie ihrem Verhältnis zu organisationalen Handlungsentwürfen zu.

die JTF-GTMO also einen Transfer von Folterwissen aus der zivilen Polizeiarbeit. Der ehemals im Irak tätige Verhörer Eric Fair (2017: 112) berichtet zudem davon, dass israelische Sicherheitskräfte in den Irak reisten, um dortiges militärisches Verhörpersonal mit Foltertechniken vertraut zu machen.

³⁰ Ihr Verhältnis ist nicht determinierend zu verstehen. Das zeigen bereits die organisationalen Diskurse selbst. So erstellte die CIA mehrere Berichte und Analysen über Abweichungen von der eigenen Foltertheorie (CIA 2004c: 67–79, s.a. 2002a, 2002m, 2007; Helgerson 2003). Ausgelöst wurde dies durch den offensichtlichsten Bruch der vermeintlichen ‚Unschädlichkeit‘: dem Tod von Gul Rahman unter Folter in der *Blacksite Cobalt*. Die CIA identifizierte die Verwendung von mehreren unautorisierten Foltertechniken, darunter die Todesdrohung durch an den Kopf gerichteter Schusswaffe und Scheinhinrichtungen (trotz des extrem engen juristischen Verständnisses von Folter entspricht beides nicht der emischen Konstruktion von ‚Legalität‘) (CIA 2004c: 70–75).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil III

Folter als Verkettung von Situationen



Raumzeitliche Übergänge als Foltersituationen

10

I see what's outside the fucking manual for the first time later in the day, during my first visit to the hard site. Steven Stefanowicz takes me on a tour of the hard site (Fair 2016: 94).

Das obige Zitat stammt von dem ehemaligen Verhörer Eric Fair, der für das private Sicherheitsunternehmen CACI als *privat contractor* im Irak tätig war. Mit „hard site“ ist der Ort innerhalb Abu Ghraibs gemeint, an dem die meisten aus dem Irak berichteten US-Folterungen ausgeübt wurden sowie aus dem die berühmten Photographien von folternden US-Soldat:innen stammen. Fairs Aussage zeigt, dass die theoretisierenden Dokumente wie Manuale keinesfalls als Beschreibungen ereigneter Foltersituationen missverstanden werden dürfen („what's outside the fucking manual“). Auch gab es andere relevante Quellen für das Folterwissen, wie in diesem Fall die informelle kollegiale Weitergabe von Wissen durch Zeigen von Praktiken („takes me on a tour“). Zwar bestand die Folter teilweise in situativen Umsetzungen der in den *Torture Memos* und anderen Dokumenten entworfenen Handlungen. An vielen Stellen ging sie aber über die autorisierten Techniken hinaus oder wich auf andere Weise von den Vorgaben der organisationalen Dokumente ab. Nachdem ich in den vorangegangenen Kapiteln primär Handlungs- und Situationsentwürfe in diskursanalytischer und historischer Perspektive betrachtet habe, möchte ich mich nun stärker jenem „outside“ zuwenden; das heißt: Folter im *War on Terror* als in sozialen Situationen vollzogene Gewaltpraktiken analysieren. Ich ziehe Daten hinzu, welche Berichte von Folterüberlebenden und anderen Beteiligten enthalten oder auf solchen basieren wie staatliche Reports, NGO-Veröffentlichungen oder juristische Dokumente. Um die Folter in ihren situativen und organisationalen Kontexten

verstehen zu können, rückbeziehe ich diese Daten weiterhin auf Handlungsentwürfe. Denn der untersuchte Folterkomplex zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sich ein großer Teil der Gewaltsituationen in einem hochgradig organisierten und vorstrukturierten Kontext ereignen, die Folternden als Vertreter:innen und Mitglieder formaler Organisationen auftreten sowie organisationale Vorgaben in Form von textlichen Handlungs- und Situationsentwürfen zugänglich sind, auch wenn zugleich evident ist, dass Gewaltsituationen Eigendynamiken entwickeln können und auch staatliche Folter nicht einfach durchgeplant werden kann: „one cannot teach torture by the book“, wie Rejali (2009: 264) betont.

Die folgenden Kapitel untersuchen das *outside* der organisationalen Dokumente als Spannungsfeld zwischen Situiertheit und Organisiertheit der Foltergewalt und sollen einen Beitrag zu der Ausdifferenzierung der gewaltsoziologischen Beschäftigung mit Situationen leisten (s. Kapitel 3). Folter ist eine extreme Form der Machtausübung oder der Versuch derselben durch Ausnutzen der vielfältigen menschlichen Verletzungsoffenheit. Die folgenden Kapitel fragen genauer, welche Akteure mittels welcher situativen Handlungen und Elemente versuchen, Macht auf die Gefangenen auszuüben und ihr Selbst anzugreifen, wie die Gefolterten teilweise versuchen, dies zu unterlaufen und eigene Handlungsmacht herzustellen, sowie auf welche Art und Weise die Macht der folternden Akteure durch ihr organisationales Setting hergestellt und begrenzt wird.

Die Angriffe auf das Selbst wehrloser Gefangener über den Zugriff auf deren Leibkörper habe ich in Kapitel 3 zunächst vor dem Hintergrund der idealtypisch extremen Asymmetrie als ein dyadisches soziales Verhältnis eingeführt. Und sogar die emische Foltertheorie selbst betont, es sei für ‚erfolgreiche‘, ‚effektive‘ Folter (bzw. ‚Verhöre‘) notwendig, eine dyadische und radikal asymmetrische soziale Beziehung zwischen einzelnen Folternden als Allmacht-Ausübende und -Darstellende einerseits und abhängigen, isolierten sowie hilflosen Gefolterten andererseits zu etablieren. Empirisch aber waren Foltersituationen im *War on Terror* ein komplexes Netz von verschiedenen Räumen, Handlungen, Akteuren, Organisationen, Artefakten und zeitlichen Strukturen. Auch foltern in den seltensten Fällen Einzelne Gefangene ohne mindestens Beobachtung von Dritten.¹ Die genaue lokale Akteurskonstellation und die Zugehörigkeit zu Organisationen unterscheiden sich innerhalb des globalen Netzes von Folterorten im *War on Terror*. Grundsätzlich lässt sich das in die Folter direkt oder indirekt eingebundene Personal aufteilen in Verhörer:innen, *guards*, Ärzt:innen, Psycholog:innen sowie Dolmetscher:innen und andere angestellte Zivilist:innen (wobei

¹ In dem gesamten Datenkorpus gibt es keinen eindeutigen Bericht von einer rein dyadischen Foltersituation.

es, wie bei den SERE-Psychologen Mitchell und Jessen, zu Überschneidungen von Verhör- und psychologischem Personal kommen kann). Anders als in der europäisch-judikativen Folter gab es keine spezialisierten Folterknechte als alleinige Ausführende. In der diskursiven Foltertheorie sind es zwar vor allem die Verhörer:innen, die mittels der Kontrolle über die materielle Umgebung der Gefolterten und der Anwendung ‚effektiver‘ Techniken die Gefolterten zur ‚Kooperation‘ bringen. Dabei wird die Rolle anderer Akteure weniger stark expliziert. In Reports sowie Berichten von Folterüberlebenden wird aber deutlich, dass nicht nur – häufig sogar nicht primär – die Anwendung von Foltertechniken in Verhörsituationen *severe pain and suffering* für die Gefangenen schufen. Daher konzentriere ich mich im Folgenden auf die Gewalt außerhalb dieser Situationen. Denn auch die Aufnahmeverfahren, der Transport der Gefangenen, die Haftbedingungen und die alltägliche Gewalt durch das Wachpersonal – Praktiken, die zum Teil aber unmittelbar dem Verhör dienten – waren Quellen von leidvollen Erfahrungen und sind damit als Teil der Folter zu verstehen. Die Foltergewalt konnte also in unterschiedlichen (Zeit-)Räumen und von unterschiedlichen Akteuren aufseiten der Organisationen erfolgen. Kurz: sie war dezentral. Sie bestand als „fortgesetzte Gewalt“ in komplexen „Verkettungen“ (Hoebel 2019) von – für die Gefolterten qualvollen – Situationen und ist daher immer auch vor dem Hintergrund ihrer Zeitlichkeit zu verstehen. Ich benutze die Metapher ‚Verkettung‘ (von Ereignissen und Interaktionen) in Anlehnung an Hoebel (2019), der sie in Verbindung mit dem Begriff „Verstrickung“ (von beteiligten Akteuren mit an- und abwesenden Dritten) zur „prozessualen Erklärung fortgesetzter Gewalt“ vorschlägt. Ich nutze die Kettenmetapher vor allem, um zu verdeutlichen, dass Folter nicht aus Gewalterfahrungen beziehungsweise -praktiken in zeitlich isolierten sozialen Situationen besteht (z. B. einer Verhörsituation), sondern sich über längere Zeiträume erstreckt und in der qualvollen – und intendierten – Verknüpfung von Situationen besteht. In der folgenden Analyse arbeite ich aber nicht mit detaillierten Rekonstruktionen einzelner Ereignisketten, wie sie Hoebel im Sinn hat, sondern versuche die Verkettung von Foldersituationen im *War on Terror* in ihrer Musterhaftigkeit aufzuzeigen.

Dies möchte ich in diesem Kapitel zunächst anhand der raumzeitlichen Übergänge im global vernetzten US-Folterkomplex aufzeigen, wobei Goffmans‘ (2016) Überlegungen zur totalen Institution instruktiv sind (s.a. Mackert 2011; in Bezug auf Guantánamo: Nungesser 2020). Denn, wie schon in Abschnitt 3.3 angedeutet, betreffen die Gemeinsamkeiten von Goffmans‘ Ausführungen zur Folter vor allem die Angriffe auf das Selbst und seine Autonomie außerhalb der Verhörsituation, die jedoch nicht als außerhalb der Folter betrachtet werden dürfen.

10.1 Folter als totale Institution

Goffman versteht totale Institutionen als solche Institutionen, die einen tendenziell allumfassenden Charakter aufweisen. Dieser „Charakter wird symbolisiert durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in die dingliche Anlage eingebaut sind, wie verschlossene Tore, hohe Mauern, Stacheldraht, Felsen, Wasser, Wälder oder Moore“ (Goffman 2016: 15 f.). Die Ähnlichkeiten zwischen Folterorten des *War on Terror* und totalen Institutionen sind hier so offensichtlich wie unüberraschend. Schließlich ist die Gefangenschaft eine Voraussetzung für Folter als staatliche Gewalt. Als extraterritoriale, militärisch und räumlich abgeschottete, teils geheime, Einrichtungen ist der soziale Verkehr sogar mehr eingeschränkt als bei den meisten Institutionen, die Goffman im Sinn hat.² Für die Insass:innen totaler Institutionen, die durch eine deutliche Grenzziehung vom Personal getrennt werden (Goffman 2016: 19), bedeutet der umfassende Charakter:

1. Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt. 2. Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteil wird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen. 3. Alle Phasen des Arbeitsstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben. 4. Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen (Goffman 2016: 17).

In dieser Aufzählung der Merkmale zeigen sich auch Unterschiede zur Folter im Allgemeinen (s.a. Mackert 2011: 452) wie auch für den untersuchten Fall im Speziellen. Vor allem erzwungene gemeinsame Tätigkeiten und einen Arbeitsalltag gab es für die Gefolterten im *War on Terror* nicht. Wichtig ist aber, dass es im Sinne der totalen Institution keine getrennten Lebensbereiche gab und der gesamte Tagesablauf der Gefangenen, obgleich dieser nicht prinzipiell gleichförmig war, von der folternden Organisation als Autorität bestimmt wurde. Das durch den verbindenden rationalen Plan zu erreichende und legitimierende Ziel ist das Produzieren von *intelligence* und das Festhalten von gefährlichen Feinden.

² Goffman verweist auch auf chinesisch-kommunistische Umerziehungslager als Beispiele und zitiert in diesem Zusammenhang Hinkle und Wolff (Goffman 2016: 35) sowie an anderer Stelle Biderman (Goffman 2016: 179). Goffman benutzt also auch Quellen, die in das organisationale Wissen im US-Folterkomplex flossen (s. Abschnitt 9.1 & 9.2).

Goffman teilt totale Institutionen weiter in fünf Gruppen auf (Goffman 2016: 16). Neben Zufluchtsorten wie Klöstern, Einrichtungen zur Fürsorge von als harmlos geltenden Menschen (z. B. Altenheime) und von als potentiell gefährlich geltenden Menschen (z. B. forensische Psychiatrien), nennt er Institutionen, die dem Schutz der Gemeinschaft, aber nicht dem Wohlergehen ihrer Insass:innen dienen (z. B. Gefängnisse oder Kriegsgefangenenlager), und solchen, die darauf „abzielen arbeitsähnliche Aufgaben besser durchführen zu können“ (Goffman 2016: 16), wie Kasernen oder Internate. Bei Institutionen wie Guantánamo, Abu Ghraib und den CIA-*Blacksites* handelt es sich um Gefängnisse oder gefängnisartige Gefangenenlager (s. Kapitel 5). Die Gefangenschaft dient dem Schutz der Gemeinschaft (in diesem Fall emisch als *national security* bezeichnet), aber anders als in Gefängnissen üblich nicht durch Rehabilitation und auch nicht *nur* durch die Isolierung von den gefährdenden Menschen – Terroristen, und zwar „the worst of the worst“ (Rumsfeld zit. n. Seelye 2002) –, sondern auch durch das Produzieren von *intelligence* in Verhörsituationen³ sowie – das allerdings nicht als offizielle Selbstbeschreibung der folternden Organisationen – experimentelle Produktion von (geheimdienstlich/militärisch-) psychologischem Wissen (Denbaux et al. 2015; PHR 2017). Eine Besonderheit ist zudem, dass sofern man Militär als totale Institution versteht (Barnao 2019), die Folterorte des DoD totale Institutionen innerhalb einer sie umgebenden totalen Institution sind, und, dass das Personal daher, insbesondere die *guards*, ebenfalls als Insass:innen dieser zweiten, weniger drastischen, Institution verstanden werden können.

10.2 Gefangennahme und Übergabe an US-Kräfte

Der Beginn der Verkettung von Foldersituationen stellt die Gefangennahme dar. Häufig wurde sie wie im Fall von Abu Zubaydah nicht von US-Kräften durchgeführt, sondern auf deren Veranlassung von lokalen Akteuren in verschiedenen Ländern. Sie hatte zuweilen einen vergleichsweise harmlosen Anschein. Slahi beispielsweise wurde als mauretanischer Bürger von mauretanischen Polizeibehörden mit der Ankündigung festgenommen, bald freizukommen, bevor

³ In diesem Punkt ähneln die Folterorte des US-Falls der Untersuchungshaft im Kontext ziviler Polizeiarbeit – ebenfalls potentielle Foldersituationen, wie die Folter der US-amerikanischen Polizei im frühen 20. Jahrhundert (*the third degree*) zeigt (s. Leo/Koenig 2018; Rejali 2009: 70–74). Sie unterscheiden sich von ihr aber durch ihre Extraterritorialität und Exterritorialität sowie ihren militärischen bzw. geheimdienstlichen Kontext, in dem die rechtmäßige Verurteilung der Gefangenen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt.

er erst nach Jordanien ausgeliefert, dort gefoltert und schließlich an US-Amerikaner:innen übergeben wurde (Slahi 2017: 127 f., 145 ff., 186 f.). Der Deutsche El-Masri wurde von der mazedonischen Polizei bei einem Grenzübertritt verhaftet und verbrachte zunächst eine 23-tägige Gefangenschaft in einem Hotel in Skopje ohne direkte Gewaltausübung (Watt et al. 2018: 8). In Afghanistan und Pakistan wurden insbesondere arabischsprachige und andere Ausländer in der frühen Phase des *War on Terror* von lokalen Kräften festgenommen und gegen Bezahlung an US-Instanzen ausgeliefert (Washington Media Associates 2008: 3),⁴ so auch Kurnaz (Kurnaz/Kuhn 2017: 12 ff.),⁵ die *Tipton Three* (Rasul et al. 2004: 5) und Ben Soud (Ben Soud/Smith 2017a: 134 f.). Die Übergabe an US-Instanzen bedeutete den endgültigen Eintritt in den US-Folterkomplex, der mit demütigenden Aufnahmeverfahren verbunden war, auch wenn er noch nicht gleichbedeutend mit dem Eingang in einen speziellen räumlich abgegrenzten Folterort war. El-Masri beschreibt seine Auslieferung an die CIA in Mazedonien wie folgt:

On January 23, 2004, seven or eight men entered the hotel room and forced me to record a video saying I had been treated well and would soon be flown back to Germany. I was handcuffed, blindfolded, and placed in a car. The car eventually stopped and I heard airplanes. I was taken from the car, and led to a building where I was severely beaten by people's fists and what felt like a thick stick. Someone sliced the clothes off my body, and when I would not remove my underwear, I was beaten again until someone forcibly removed them from me. I was thrown on the floor, my hands were pulled behind me, and someone's boot was placed on my back. Then I felt something firm being forced inside my anus (El-Masri o. J.).

Die vor der Auslieferung erzwungene Videoaufnahme, in der El-Masri seine gute Behandlung und baldige Rückkehr nach Deutschland verkündete, scheint dem Zweck gedient zu haben, die mazedonischen Behörden unter Umständen entlasten zu können. Als solche Umstände könnten das Publikwerden El-Masris Entführung sowie eventuell späterer Misshandlung oder gar Tötung gesehen werden. Das Artefakt der Videokamera würde in dieser Lesart also das abwesende Dritte in Form der Öffentlichkeit bedeuten. Das ist an dieser Stelle deshalb interessant, weil aus Sicht der mazedonischen Akteure eine zukünftige weniger ‚gute‘ Behandlung durch die CIA zu erwarten war, und, dass diese Erwartung

⁴ Im Jahr 2006 waren laut den veröffentlichten Daten des DoD 78 % der Insassen in Guantánamo von pakistanischen oder afghanischen Kräften gefangen genommen worden, und nur 8 % von US-Kräften (Denbeaux et al. 2006: 14).

⁵ Kurnaz (2017: 33) berichtet, dass die pakistanischen Polizisten dafür ein Kopfgeld von 3000 Dollar erhielten.

ebenso wie die anstehende Aushändigung bewusst verschwiegen wurde. Vor der nachfolgenden Autofahrt wurde El-Masri durch Fesselung immobilisiert und sein Sehsinn entzogen. Anschließend schlugen und entkleideten ihn gewaltsam mehrere Menschen in einem Gebäude bei einem Flughafen. Er wurde auf den Boden gedrückt und ihm wurde etwas (nämlich ein Zäpfchen, Gnjidic 2006: 10) anal eingeführt.

Trotz ihrer Knappheit und ihres nüchternen Charakters spricht die Erzählung bereits die meisten relevanten Punkte der demütigenden Übergänge an. Auffällig ist zunächst grammatikalisch die häufige Verwendung des auf El-Masri bezogenen Passivs („treated“, „flown“, „handcuffed“, „blindfolded“, „placed“, and „beaten“), die sein Ausgeliefertsein als Objekt der Handlungen anderer verdeutlicht – mit Goffman (2016: 45) ausgedrückt: die „Autonomie des Handelns selbst wird verletzt“. El-Masris aktive Handlungen sind entsprechend entweder erzwungen („saying“), werden mit unmittelbarer Gewalt beantwortet („would not remove“) oder betreffen sinnliche Wahrnehmungen („heard“, „felt“). Die unmittelbar ausgeführte Strafgewalt für die Weigerung, sich vollständig zu entblößen, ist ebenfalls typisch für totale Institutionen, denn die „ersten Momente der Sozialisierung [können] einen ‚Gehorsamstest‘ und sogar die Brechung des Willens beinhalten: ein Insasse, der sich widersetzt, wird unmittelbar und sichtbar bestraft“ (Goffman 2016: 27). Das bewusste Im-Unwissen-Halten des Gefolterten über das räumlich-institutionelle Ziel eines Transports und der zu erwartenden Gewalt verletzt unmittelbar die Autonomie des Selbst (Goffman 2016: 51) und ist typisch für die Übergangsrituale im *War on Terror*. Gleiches gilt für die mit der erzwungenen Mobilität stattfindende Immobilisierung durch Fesselung. Vor allem aber die erzwungene Nacktheit und das rektale Eindringen in den Körper ist ein entscheidender Angriff auf das Selbst durch eine „verunreinigende Entblößung“ (Goffman 2016: 33). Wenig überraschend erfuhr El-Masri die Episode als „most degrading and shameful“ (ECHR 2012: 4).

10.3 Erzwungene Nacktheit im Übergangsprozess

Für Goffman (2016: 29) kann allgemein die „Aufnahmeprozedur [...] als ein Ent- und Bekleiden gekennzeichnet werden, wobei der Mittelpunkt physische Nacktheit ist“. Erzwungene Nacktheit war auch im US-Folterkomplex ein zentraler Bestandteil der räumlich-institutionellen Übergänge. Sie kam beispielsweise auch bei der gewaltvollen Übergabe von Gefangenen zwischen dem ‚gewöhnlichen‘ Teil des Gefängnisses und der *hard site* in Abu Ghraib zum Einsatz (Al-Aboodi 2004; Alsharoni 2004; Al-Sheikh 2004; Al-Yasseri 2004) oder beim Eintritt von

kurz zuvor gefangengenommenen Afghanen in das Gefängnis Bagram (HRW 2004: 25 f.) Ebenso vor Flügen zwischen Folterorten *innerhalb* des US-Netzes fanden Prozeduren statt, die den von El-Masri in Mazedonien erlebten ähneln; so berichtet zum Beispiel Rasul vor dem Abflug von Kandahar nach Guantánamo:

There they cut off all my clothes and forcefully shaved our beards and heads. I was taken outside. I was completely naked with a sack on my head and I could hear dogs barking nearby and soldiers shouting 'get 'em boy'. Although I couldn't see I had a sense that there were a lot of soldiers around. I was taken, still naked with a sack on my head, to another tent for a so called cavity search. I was told to bend over and then I felt something shoved up my anus. I don't know what it was but it was very painful (Rasul et al. 2004: 21 f.).

Rasul wurde unter Sehtzug die Kleidung vom Körper geschnitten bis er, abgesehen von einem Sack auf dem Kopf, vollständig nackt war.⁶ Anschließend wurde Rasuls Körper durchsucht und in diesen über den Anus schmerzhaft eingedrungen. Ebenso fällt erneut auf, dass Rasul nicht von sich als handelndem Akteur berichtet, sondern als jemandem, der etwas passiv erleidet. Die Unterschiede zu El-Masris Zitat betreffen zum einen die auditive Wahrnehmung („could hear dogs [...] and soldiers“). Anstatt den Geräuschen eines Flughafens wie bei El-Masri, welche in diesem Moment für diesen (fälschlicherweise) als Vorboten der Entlassung aus der Gefangenschaft erscheinen konnten, nimmt Rasul das Bellen der Hunde und die Befehle der Soldaten:innen an die Hunde („get ‘em boy“) als bedrohliche Situation wahr. Diese wird dadurch gesteigert, dass er keine optischen Reize zur Einschätzung der Situation wahrnehmen kann („couldn't see“). Zum anderen wird Rasul mit seinen Mitgefangenen („our heads and beards“) gewaltsam am Kopf und im Gesicht rasiert. Die erzwungene Rasur wurde im *War on Terror* häufig eingesetzt und war für Übergänge zu CIA-*Blacksites* in Handlungsentwürfen explizit vorgesehen und als eine auch „in other custodial settings“ (CIA 2004b: 28) übliche hygienische Maßnahme begründet.⁷ Dunlaveys (2002) Memorandum schlägt sie sogar als ‚Verhörtechnik‘ für Guantánamo vor. Sie kann als Teil der symbolischen Entkleidung des Selbst verstanden werden. Beteiligte nahmen den Verlust des Bartes zudem auch als eine gezielte kulturelle

⁶ Diese Beschreibung deckt sich mit den Berichten von FBI-Agent:innen aus Kandahar: „The detainees had their clothing removed or cut off so that they were completely naked and had empty sand bags placed over their heads“ (DoJ 2009a: 222 f.). Es ist also davon auszugehen, dass diese Praktiken dort systematisch angewandt wurden.

⁷ So heißt es in einem CIA-Memorandum: “The HVD’s head and face are shaved” (CIA 2004a: 2).

Demütigung wahr (DoJ 2009a: 230), die auf eine angenommene hohe Relevanz von Bärten für die Gefolterten als männliche Muslime verweist.

Auf die Herstellung erzwungener Nacktheit bei Entzug von optischen Reizen erfolgte das Fotografieren der Gefangenen. Beispielsweise beschreibt Ben Soud in einer Zeugenaussage:

Some of the men and the women were aware standing there, were watching my body and my private parts. I was being photographed by a camera. My private parts were photographed by a camera (Ben Soud/Smith 2017b: 222).

Ben Souds Erfahrung der Entblößung zeigt sich hier deutlich als Erfahrung der eigenen Sichtbarkeit, mehr noch: dem bewussten Angesehen-Werden („watching“) des eigenen Körpers. Dieses Angesehen-Werden wird durch das Fotografieren mittels einer Kamera noch bestärkt.⁸ Schließlich bedeutet dies die situationsübergreifende Ausweitung der Sichtbarkeit auf (das) abwesende Dritte. Der letzte Satz betont, dass dies auch die „private parts“ betrifft. Situatives Lachen und Witze des Personals während *cavity searches* (welche stets mit rektaler Penetration verbunden waren, ICRC 2007: 6), steigerte ebenfalls das schamhafte Angesehen-Werden des Körpers, indem sie sich kommunikativ auf die Entblößung *als* Entblößung beziehen.⁹

Das Fotografieren des nackten Körpers, welches ebenfalls in organisationalen Vorgaben zum Übergang in eine CIA-*Blacksite* explizit vorgesehen war,¹⁰

⁸ Dies wird auch im folgenden Zitat von Mohammad Naim bezüglich seines Eintritts in Bagram aus einem HRW-Bericht deutlich: „The most awful thing about the whole experience was how they were taking our pictures, and we were completely naked. Completely naked. It was completely humiliating“ (HRW 2004: 25). Die Formulierung („most awful“, die dreifache Verwendung von „completely“) lassen keinen Zweifel, dass die Kombination von erzwungener Nacktheit und dem Fotografieren des (entblößten) Körpers den leidvollsten Teil des Übergabeprozesses darstellte.

⁹ Slahi (2017: 26) berichtet: „Sometime during the processing we got a cavity search, to the laughter and comments of the guards“, Ben Soud: „[the doctor] examined me and manipulated my sexual organs among jokes and making fun of that“ (Ben Soud/Smith 2017b: 50) und Adayfi: “[They] hold you down while someone searches your ass again in the worst way. They laugh” (Adayfi/Aiello 2021: 19). Auch Personal des Folterkomplexes berichtet von der Steigerung von Scham durch Lachen in Situationen erzwungener Nacktheit, wie ein anonymisierter *private contractor* aus Afghanistan berichtet (DoA 2008: 341).

¹⁰ So heißt es in dem schon in Fußnote 185 zitierten Memorandum: „A series of photographs are taken of the HVD while nude to document the physical condition of the HVD upon arrival.“ (CIA 2004a: 2 f.). Das Fotografieren des nackten Körpers wird hier also über die Dokumentierung des körperlichen Zustands medizinisch legitimiert. Die degradierende Wirkung wird nicht (z. B. als Ziel) angesprochen.

bildet im *War on Terror* jenen Mittelpunkt des Ent- und Bekleidens. In seiner Erzählung führt Rasul die weiter oben zitierte Stelle fort:

I was then taken over to another part of the tent where the head sack was removed and photographs were taken of me. I think they were head and shoulder, full face and profile. After the photos I was given an orange uniform, of polyester trousers and tshirt. Then new chains were put on (Rasul et al. 2004: 16).

Vor dem Photographieren wird der Sehtzug (kurzzeitig) ausgesetzt („head sack was removed“).¹¹ Nur dadurch ist es möglich, „head and shoulder, full face and profile“ abzulichten. Vom Photographieren der Genitalien erfährt man hier nichts. An anderer Stelle berichtet Rasul aber, dass er und seine Mitgefangenen sich unsicher waren, ob auch der ganze Körper fotografiert wurde.¹² Anschließend wird Rasul neue Einheitskleidung („orange uniform“) gegeben und neue Fesseln angelegt. Es findet also die ‚Bekleidung‘ statt, die den neuen Status symbolisiert – in diesem Fall: Gefangener in Guantánamo. Hervorzuheben ist, dass dies noch in Kandahar und vor dem Flug geschah, also räumlich weit entfernt von dem Folterort, zu dem Rasul transportiert werden würde: Voneinander geographisch weit entfernte Orte wurden durch die Übergangspraktiken zu sozial-institutionell verbundenen Folterräumen.

¹¹ Auch bei der Aushändigung El-Masris in Mazedonien war dies der Fall. Er setzt seine Erzählung von der weiter oben zitierten Stelle folgendermaßen fort: “I was dragged across the floor and my blindfold was removed. I saw seven or eight men dressed in black and wearing black ski masks.” (El-Masri o. J.). El-Masri konnte für diesen kurzen Moment seine Peiniger sehen („saw seven or eight men“), welche ihre Sichtbarkeit durch Vermummung („wearing black ski masks“) reduzierten. Die extreme Asymmetrie dieser sozialen Situation wird neben der Gefangenschaft in der zahlenmäßigen Übermacht (sieben bzw. acht Menschen gegenüber einem) durch die ungleiche Verteilung von Sichtbarkeit (maximale Sichtbarkeit des einen nackten Körper gegenüber durch Sehtzug bzw. Vermummung reduzierte Sichtbarkeit der anderen Körper) hergestellt.

¹² In einem Interview für das Projekt *Witness to Guantánamo* sagt er: “And we were naked when they were taking the photos. We don’t know if they were taking headshots or full body shots of us” (Rasul 2009a).

10.4 Flugzeug als Folterraum

Flugzeuge als technische Artefakte waren die raumzeitliche Verbindung zwischen Folterorten und bildeten für die Zeit des Transports selbst Räume, in denen die Gefolterten qualvolle Erfahrungen machen mussten. El-Masri berichtet über den Flug von Mazedonien nach Afghanistan:

One of the men placed me in a diaper and a track suit. I was put in a belt with chains that were attached to my wrists and ankles, earmuffs were placed over my ears, eye pads over my eyes, and then I was blindfolded and hooded. After being marched to a plane, I was thrown to the floor face down and my legs and arms were spread-eagled and secured to the sides of the plane (El-Masri o. J.).

El-Masri wurde zunächst ebenfalls wieder ‚bekleidet‘ („diaper“; „track suit“). Die zu Rasuls Erzählung unterschiedliche Bekleidung („track suit“ anstatt „orange uniform“) verweist dabei auf das unterschiedliche institutionell-räumliche Ziel (CIA-Blacksite anstatt Guantánamo). Anschließend wurde El-Masris Mobilität eingeschränkt, indem seine Hand- und Fußgelenke mit Ketten an einen Gürtel befestigt wurden. Es folgte eine sensorische Deprivation von optischen und akustischen Reizen („earmuffs“, „eye pads“, „hooded“). Die für den Weg zum Flugzeug benutzte Passiv-Konstruktion „being marched“ bringt seine Erfahrung als Objekt fremden Handels präzise zum Ausdruck. Das aktive Verb „march“ markiert eine schnelle sowie tendenziell militärische und kollektive Fortbewegung zu Fuß, die angesichts seiner Fesselung für El-Masri kaum durchführbar gewesen sein dürfte. Die passive Wendung verdeutlicht daher eine Mischung aus erzwungener, aber ‚aktiver‘, Fortbewegung und einem passiven Transportiert-Werden, wie dies beim Zerren und Stoßen der Fall ist.¹³ Im Flugzeug wurde El-Masri schließlich als passives Objekt auf dessen Boden geworfen („was thrown“) sowie mit gespreizten Armen und Beinen auf dem Bauch liegend fixiert. Der weiter oben schon angesprochene doppelte Angriff auf die Autonomie des Selbst durch erzwungene Mobilität bei gleichzeitiger Immobilisierung findet hier

¹³ Ahmed benutzt die gleiche Passivkonstruktion: „They kind of marched us out to the runway, put us on the plane“ (Ahmed 2009). Zum Vergleich Slahis (2017: 27) Beschreibung einer ähnlichen Situation: „Two guards grabbed a detainee and threw him toward two other guards on the plane shouting ‘Code’; the receiving guards shouted back confirming receipt of the package. When my turn came, two guards grabbed me by the hands and feet and threw me toward the reception team“. Slahi erfür den Übergang ins Flugzeug also als ein rein passives Transportiert-Werden durch Werfen, ähnlich einem Gegenstand („package“).

zunächst im „being marched“ statt.¹⁴ Besonders heftig ist er in der anschließenden Flugzeugsituation, vor allem, wenn man sich vor Augen hält, dass es sich um einen Interkontinentalflug handelt, welchem El-Masri ohne Zustimmung und ohne Kenntnis des Ziels ausgesetzt ist. Das prinzipielle Vorgehen, die sensorische Deprivation und die Fesselung auf dem Boden des Flugzeugs entspricht erneut den organisationalen Vorgaben für Gefangenentransportflüge und wird auch von anderen Folterüberlebenden berichtet.¹⁵ Das Angezogen-Bekommen einer Windel ist eine weitere Entwürdigung der „Verkörperung des Selbst[es]“ (Goffman 2016: 33),¹⁶ und zwar in mehrfacher Hinsicht: Sie verweist erstens auf die schamhaftbesetzte Ausscheidung der Körpersubstanzen Kot und Urin, zweitens auf die Tatsache, dass El-Masri diese Ausscheidungen nicht in gewohnter Weise an speziellen, dafür vorgesehenen Orten (Toilette) vornehmen kann und drittens auf eine Infantilisierung. Denn die Windel ist vor allem ein mit Kleinkindern assoziiertes Artefakt und so kann ihr erzwungenes Einsetzen im Sinne Goffmans (2016: 50) „zu einem erschreckenden Gefühl der völligen Degradierung in der Alter-Rangordnung führen“.

¹⁴ In einem SERE-basierten Handlungsentwurf aus Guantánamo beschreibt der Verhörer Moss (2002) mit dem Begriff „manhandling“ eine ähnliche Methode *als* ‚Verhörtechnik‘: „Manhandling consists of pulling a detainee. It is used as an irritant and to direct the detainee to specific locations. Detainees must be handcuffed“.

¹⁵ In dem schon zitierten CIA-Memorandum heißt es entsprechend: „During the flight, the detainee is securely shackled and is deprived of sight and sound through the use of blindfolds, earmuffs, and hoods“ (CIA 2004a: 2). Rasul berichtet: „It [the plane] had hooks on the floor and they sat us down attaching each of us to some form of metal belt. The belt was then attached to a chain on either side and also padlocked to the floor. Because our hands were tied behind us and our legs were still tied in plastic cuffs, we had to keep our legs straight out in front of us“ (Rasul et al. 2004: 10); und Kurnaz (2017: 32): „Unsere Oberkörper waren mit langen Gurten straff an den Wänden festgeschnallt. Meine Beine waren auf dem Boden ausgestreckt und festgezurt. Die Fußketten schnürten meine Füße oberhalb der Knöchel ab. Ich konnte nur noch den Kopf bewegen“. Die Ähnlichkeiten der Praktiken sind offensichtlich, auch wenn es anscheinend Unterschiede bezüglich der genauen Körperposition und Fesselungstechnik gegeben hat.

¹⁶ Auch Windeln wurden systematisch bei Flügen eingesetzt (s.a. Slahi 2017: 4; Ben Soud/Smith 2017b: 45; Abu Zubaydah 2019: 75; ICRC 2007: 6), aber nicht in jedem Fall (s. Holdbrooks 2010). In organisationalen Handlungsentwürfen tauchen sie in Zusammenhang mit der Technik des Schlafentzugs auf (CIA 2004a: 5) und als auf unterstellte Reinheitsvorstellungen zielende Leidinduktion (Mitchell 2002: 3).

Die Fesselungen im Flugzeug waren nicht nur Verletzungen der Autonomie: „my legs were in a painful position but if I tried to move to get comfortable they would kick you“ (Rasul et al. 2004: 22). Rasuls Worte machen klar, dass es sich dabei zugleich um Stresspositionen handelte, die leiblichen Schmerz verursachten. Die letzten Spielräume von körperlicher Bewegung, die die Fesselung zuließ, durften darüber hinaus nicht genutzt werden – „Do not move“ zitiert auch Slahi (2017: 28) einen *guard* im Flugzeug –, um die Schmerzen zu lindern. Auf ihre Nutzung folgte unmittelbar Strafgewalt („kick“). In Helikoptern, die teilweise für kürzere Distanzen innerhalb Afghanistans eingesetzt wurden, wurde ähnlich verfahren (HRW 2004: 37). Diese Dynamik lässt sich mit Goffman (2016: 43) als „Looping“ bezeichnen: Eine Reaktion von Gefolterten auf eine qualvolle Situation wird zum Anlass für weitere Gewalt, die die Situation noch qualvoller werden lässt.

Darüber hinaus berichtet Ahmed in einem Interview für *Witness to Guantánamo* von einer besonderen Form der Nahrungsdeprivation während des Fluges nach Kuba:

This woman came to my ear and she lifted my earmuffs and she said to me, ‘I’m going to place a peanut butter sandwich in your hand, so eat it.’ So obviously I’m tied down from my chest, my hands are tied here, which I can’t lift, I can’t even go forward. In between my gloves, she puts this peanut butter sandwich, and my mouth’s watering because obviously I’m starving. And you know the smell of a peanut butter sandwich is like (pffft) when you haven’t had food for, decent food. Even, you know, it’s only a peanut butter sandwich. It’s nothing delicious or exotic you could say. So obviously I’m there, I’m looking down, and I’m thinking, How am I supposed to eat that? You know, and I’m there for maybe half an hour, trying anything. I’m trying everything, coming forward, trying to lift my arms up. And I’m thinking, Damn, the things you have to do to eat food. So I’m there. Basically she came to my ear again and lifted my muffs off and said, ‘Don’t you want to eat it?’ And I said, ‘Well, how am I supposed to eat it?’ And she goes, ‘What do you mean, with your hands and your mouth.’ And I thought there’s no point explaining. So she took the sandwich, threw it in the bin (Ahmed 2009).

Eine Soldatin reduziert kurz die auditive Deprivation, um dem äußerst hungernden („my mouth’s watering [...] I’m starving“) Ahmed ein „peanut butter sandwich“ anzukündigen, das sie ihm sodann in die behandschuhten Hände legt. Er nimmt das Sandwich optisch¹⁷ („looking down“) und olfaktorisch („smell“) wahr. Die Fesselung verhindert jedoch trotz halbstündigen Versuchens, dass er das Sandwich essen kann („I’m tied down from my chest, my hands are tied“).

¹⁷ Ahmed konnte trotz Sehentzugs ein wenig von seiner Umwelt sehen: „I could see through the bridge of my nose, and I could see straight down“ (Ahmed 2009).

Ein zweiter Dialog mit der Soldatin endet mit ihrer Aufforderung, er solle das Sandwich „with your hands and your mouth“ essen. Das erlebte Leid in der Flugzeugsituation wird hier also gesteigert durch etwas, das man als ‚Tantalos-Technik‘ umschreiben könnte. Nicht nur ist Ahmed hungrig: ihm wird Nahrung in seinem körperlichen Nahbereich, in ‚greifbarer Nähe‘, sensorisch präsentiert und sogar buchstäblich in die Hände gelegt. Unter alltäglichen Umständen wäre er also in der Lage, diese alltägliche Speise („nothing [...] exotic“) zum Mund zu führen, in dem er bereits somatische Reaktionen auf die Wahrnehmung spürt („watering“). Der abschließende verbale Dialog steigert die Demütigung und die Abweichung von alltäglichen Situationen noch weiter, in dem ihre ebenfalls alltäglichen Äußerungen, die Ahmeds Immobilisierung und damit Unfähigkeit zum Essen außer Acht lassen („Don’t you want to eat it?“, „with your hands and your mouth“), eben diese Unfähigkeit zusätzlich betonen.

Die beschriebenen Transporte mittels Flugzeugen unterscheiden sich erheblich von gewöhnlichen Flugreisen (s. zum Vergleich Schindler 2015). Vor dem Flug steht statt des freiwilligen, aktiven und autonomen Transportes einer Person zum Flughafen und Gate – häufig verbunden mit Vorfreude auf das Reiseziel – der passiv ausgelieferte oder zur Bewegung gezwungene Körper sowie das Nicht-Wissen über das Ziel. Die Situationen *während* gewöhnlicher Flüge und solche im Rahmen des Folterkomplexes ähneln sich dagegen insofern, als dass die Kombination von immobilen Körpern mit schneller Mobilität typisch für Flüge allgemein ist. Mittels materieller Strukturen wie engen Sitzreihen und Anschnallgurten werden auch im Normalfall menschliche Körper fast wie Gegenstände „für die Zeit des Fluges ‚geparkt‘“ (Schindler 2015: 302). Diese relative Immobilisierung ist aber nicht nur weniger einschränkend als bei den obigen Beispielen. Vor allem bemüht sich die Organisation von Flugreisen gewöhnlich darum, die – im Vergleich sehr leichte – Erfahrung von Autonomieeinschränkung und ‚Vergegenständlichung‘ zu lindern. Die Flugreise soll nämlich dem „humanistischen Anspruch, Menschen und ihren Körpern eine spezifische Wichtigkeit zukommen zu lassen“ (Schindler 2015: 306) gerecht werden. Bei Flügen innerhalb des US-Folterkomplexes wurde hingegen gegenteilig verfahren. Anstelle der Nutzung von für menschliche Körper spezialisierter Artefakte (Sitze) stand die Fixierung auf dem Boden des Flugzeugs; anstelle der digitalen Unterhaltungsmöglichkeiten wie Filme: sensorische Deprivation; anstelle von Mahlzeiten: die eigenwillige Nahrungsdeprivation (oder minimale Versorgung mit Nahrung); anstelle der (zeitweiligen) Möglichkeit von selbstständigen Toilettengängen: das erzwungene Tragen von Windeln; anstelle von freundlichem Service durch Flugpersonal: degradierende Verbalisierungen und physische Gewalt. Diese Gegenüberstellung zeigt nicht nur eine Gegensätzlichkeit mit dem Umgang der zu transportierenden Leibkörper, sondern auch, dass

bei den Folterflügen die organisationalen Vorgaben und das Personal diese Körper trotzdem *nicht als bloße Gegenstände* behandelten. Auch hier wurden sie als menschliche Leibkörper mit spezifischen Bedürfnissen und Eigenschaften adressiert. Jedoch erhöhte der oben beschriebene Umgang mit diesen Bedürfnissen und Eigenschaften systematisch die Qualen anstatt sie – wie in gewöhnlichen Flugzeugen die leichten Unannehmlichkeiten – zu lindern. Weit entfernt der gemeinsamen Flugerfahrung von gewöhnlichen Fluggästen und -personal als „a time of shared fate“ (Knorr Cetina 2009: 81) fungierten Flüge zusätzlich zu ihrer Transportfunktion im *War on Terror* als Foldersituationen, in denen ausgehend von der extremen Immobilisierung weitergehende Qualen und Verletzungen des Selbst erzeugt werden konnten und wurden.

10.5 Ankunft und Processing

Nach der Landung des Flugzeugs stand die Ankunft an einem neuen Folterort. Ihr folgten weitere Aufnahmeverfahren. El-Masri erinnert sich an die erste Nacht in der *CIA-Blacksite*: „they stripped me of my clothes, photographed me, and took blood and urine samples“ (El-Masri o. J.). Erneut bildet die erzwungene Nacktheit und das Fotografieren des nackten Körpers den Mittelpunkt des Einstiegsrituals. Hinzu kommt nun die Aufnahme biometrischer Daten, hier in Form von Körperflüssigkeiten („blood and urine“), in Bagram auch von Haarproben (HRW 2004: 26). In Guantánamo waren die Prozeduren besonders standardisiert geplant, wie die von *WikiLeaks* veröffentlichten *Camp Delta Standard Operation Procedures* (SOP) (JTF-GTMO 2004a: 4.2 f.) zeigen, und entsprechen im Wesentlichen den Prozeduren, die Goffman (2016: 27) idealtypisch für totale Institutionen aufzählt: Nach einem Bustransport vom Flugzeug zum *Processing*-Bereich in *Camp Delta* sollte den Gefangenen im „Undressing Room“ die Kleidung vom Körper geschnitten werden. Dieser Körper sollte weiter im „Shower Room“ mit Wasser gewaschen, medizinisch untersucht („cavity search“) und schließlich wieder ‚bekleidet‘ werden. Diese Wiederbekleidung beinhaltet wiederum das Anlegen neuer Fesseln und die Nummerierung der Gefangenen (die Gefolterten wurden später vom Wachpersonal häufig mit ihren Nummern als ‚Namen‘ angesprochen, s. z. B. Kurnaz/Kuhn 2017: 61). Die oben beschriebenen benutzten Ketten und Metallgürtel waren Eigentum der *US Air Force* und wurden dieser von der JTF-GTMO zurückgegeben. An diesem Umgang mit den Fesselungsartefakten ist erkennbar, dass es sich nicht nur um einen raumzeitlichen Übergang, sondern auch um eine institutionelle Übergabe von einer formalen Organisation zur anderen handelt.

Sodann folgt die Aufnahme biometrischer Daten, namentlich DNA-Probe, Erfassung von Größe und Gewicht, (fünffaches) Fotografieren und Fingerabdrücke, sowie personenbezogener Daten wie Name, Nationalität und Alter. Die Berichte von den *Tipton Three* und Slahi bestätigen, dass diese Handlungen (auch vor der Verfassung der SOP) umgesetzt wurden (Rasul et al. 2004: 29; Slahi 2017: 33).

„Sein [des Neulings] Ich wird systematisch, wenn auch häufig unbeabsichtigt, gedemütigt“, schreibt Goffman (2016: 25). Die wesentliche Übereinstimmung zwischen den Handlungsentwürfen und Berichten Überlebender, was die Übergangsprozeduren angeht, bestätigt den systematischen Charakter der Demütigungen und Angriffe auf das Selbst. Die verschriftlichten und standardisierenden Anweisungen waren also durchaus Skripte für das situative Gewalthandeln und sorgten damit auch zu einer Verkettung der Situationen. Die Frage, inwieweit einige Praktiken „unbeabsichtigt“ demütigend waren, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die *Tipton Three* beispielsweise deuten die als Sicherheitsmaßnahme kommunizierten *cavity searches* vor und nach dem Flug aufgrund der Wiederholung als intentionale Demütigungen: Wie hätten sie auch im Zustand ständiger Fesselung während des Transports etwas in ihren Körpern verstecken können (Rasul et al. 2004: 26, 29; s.a. Adayfi/Aiello 2021: 18)? Besonders offensichtlich ist der intentional-entwürdigende Charakter der situativen Handlungen der Folternden bei dem Lachen bei schamhafter Nacktheit sowie der Tantalos-artigen Situation. Entblößungen wurden zwar meist als medizinische¹⁸, hygienische¹⁹ oder als Sicherheitsmaßnahmen (Adayfi/Aiello 2021: 36) gerahmt und legitimiert. Mit Goffman (2016: 52 f.) kann man aber davon ausgehen, dass solche Begründungen „sehr häufig bloße Rationalisierungen“ sind. Dafür spricht auch, dass in den organisationalen Dokumenten empfohlen wird, den sogenannten „capture shock“ der Gefangenen auszunutzen (CIA 2002j: 2, 2004a: 2). In diesem Ausdruck zeigt sich ein deutliches organisationales Wissen von dem qualvollen Charakter der Aufnahme in den Folterkomplex. Der durch die Gefangennahme ausgelöste leidvolle Zustand („shock“) soll zudem für das Verhör nutzbar gemacht werden. Damit ist andererseits nicht ausgeschlossen, dass manche standardisierten Übergaberegeln nicht primär der Demütigung, sondern der bürokratischen Verwaltung der global verteilten Gefangenenpopulation diene;

¹⁸ In dem Urteil des ECHR zu El-Masris Fall wird die Übergabesituation in Mazedonien etwas präzisiert: “He was told that he would be taken into a room for a medical examination before being transferred to Germany” (ECHR 2012). Der oben beschriebenen gewaltsamen Situation ging also eine Ankündigung einer medizinischen Untersuchung voraus.

¹⁹ Hygienelegitimierung wurde für erzwungene Rasuren (DoJ 2009a: 230) und ‚Duschen‘ genutzt.

dass also der demütigende Charakter ein in Kauf genommenes oder willkommenes Nebenprodukt war, welches situativ verstärkt werden konnte. Dennoch sind die Demütigungen der Aufnahmeverfahren im *War on Terror* nicht nur ausgeprägter als bei vielen anderen totalen Institutionen, sondern auch stärker als Teil des rationalen Plans intendiert und wurden von den Gefolterten auch so wahrgenommen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Regel als Folter: Gefängnisalltag und die Rolle der *guards*

11

Der Alltag außerhalb der Verhöre in den – vor allem militärisch-kontrollierten – Folterorten des *War on Terror* war ebenfalls Bestandteil der Foltererfahrungen der Gefangenen. Dies möchte ich für das Beispiel des Gefangenenlagers in Guantánamo rekonstruieren, dessen Strukturierung Nungesser (2020) als „organisierter Stress“ bezeichnet. Der Akteursgruppe der *guards* kommt dabei deshalb eine große Bedeutung zu, weil sie alltäglich mit den Gefangenen interagiert und als die primäre Vermittlerin der organisationalen Interessen auftrat. Sie bestand in den Militärgefängnissen und -lagern aus *MPs*, also Mitgliedern der Militärpolizei. *Guards* hatten grundsätzlich hierarchisch eine niedrige Position inne. Als Personal der totalen Institution sorgten sie für das Aufrechterhalten der Gefangenschaft durch Nahrungsvergabe und Bewachung. Darüber hinaus führten sie Gewalt im Gefängnisalltag aus, setzten in Guantánamo das disziplinierende Privilegiensystem – bestehend aus Belohnungen und Strafen – um, und waren auch an der Gewalt *in* Verhörsituationen beteiligt.

11.1 Guards und ihr Verhältnis zum Verhör

Die alltägliche Gewalt außerhalb des Verhörraums konnte dem Verhör dienen. Zwar gab es stets eine klare raumzeitliche Trennung zwischen Verhörsituationen und dem Leben der Gefangenen in der Zelle: Befragungen fanden gewöhnlich in speziellen Räumen statt, nicht aber in der Zelle eines Gefolterten. Den Übergang zwischen den beiden Räumen bildeten im Übrigen, ebenso wie das wiederholte erzwungene Umziehen von Zelle zu Zelle (DoJ 2009a: 227), weitere Situationen von Gewalt durch *guards* (z. B. DoJ 2009a: 239; Rasul et al. 2004: 44). Trotzdem

verschwimmt bei genauerer Betrachtung die Grenze zwischen Gefangenschaft und Verhör, wenngleich sie sich nicht auflöst. Der von unter anderem Jessen verfasste „Exploitation Draft Plan“ (DoD 2002b) mit Empfehlungen der JPRA zur Organisation eines DoD-Folterortes fasst die allgemeinen Aufgaben der *guards* wie folgt zusammen:

- *Guards:*
- *Provide security for the subject and team*
- *Transport the subject to and from interrogations*
- *Accompany the subject in necessary hygiene care*
- *Remain neutral in regard to the subject*
- *Assist with team requirements as instructed (DoD 2002b: 7).*

Die *guards* sollten also als alltägliche Arbeit für „security“ und „hygiene care“ der Gefolterten („subject“) sorgen, diese für Verhöre transportieren bzw. eskortieren und ihnen grundsätzlich „neutral“ begegnen. Der letzte Punkt („Assist [...] as instructed“) deutet weitere flexible Funktionen an und zeigt die hierarchisch niedrige Position der *guards* als Befehlsempfänger:innen. Verhörpersonal war ihnen grundsätzlich höhergestellt.¹ In einer Folie einer Präsentation, die Jessen unter anderem für Vermittlung von SERE-Wissen an Verhörer:innen in Guantánamo nutzte, nennt er als einen ‚psychologischen Aspekt‘ des Verhörs: „Interrogator must appear to control everything“ (Jessen o. J.a: 14). Neben der schon aus den vorherigen Kapiteln bekannten „control“ über Gefolterte als wichtiger ‚Hebel‘ erfolgreicher ‚Befragung‘ in der US-Foltertheorie findet sich hier die Relevanz der Inszenierung („must appear“) einer generellen Kontrolle, die auch die *guards* miteinschließt: In derselben Präsentation gibt Jessen die Anweisungen „Identify yourself as a superior“ und „Arrange the guard to bend to your authority“ (Jessen o. J.a: 27). Zu der Inszenierung der Kontrolle gehört also auch die der hierarchischen Höherstellung innerhalb der Organisation und insbesondere den *guards* gegenüber.

Folgende Schilderung der Erfahrung einer FBI-Agentin in einem Bericht des Justizministeriums verdeutlicht die Einbindung der *guards* in die Folter durch direkte Anweisungen durch Verhörer:innen:

She [...] walked into an interview room and encountered a detainee whose hands and feet were shackled to the floor so that the detainee could not stand. She said that the

¹ Dies galt auch für andere Folterorte (s. zu Abu Ghraib: DoA 2008: 845).

room was stifling hot, there was a strong smell of urine and feces, and there was a small pile of hair next to the detainee's head. The MPs on duty told the agent that the detainee had been there since the day before and that the MPs were told by his interrogators to leave him there and not bring him any food or water until the interrogators came back. The MPs also told the FBI agent that they had been instructed to do this for other detainees (DoJ 2009a: 224).

Die beschriebene Technik ist die in Guantánamo häufig angewandte Stressposition des *short shackling* (DoJ 2009a: 254), hier verbunden mit Nahrungs-, Flüssigkeits- und Hygieneentzug. Auch wenn aus dem Zitat nicht ersichtlich wird, ob die Fesselung durch *guards* durchgeführt worden war (was sehr wahrscheinlich ist), ist ihre unmittelbare Einbindung durch Befehle („the MPs were told“; „had been instructed“) offensichtlich. Ihr Mitwirken bezieht sich in diesem Fall auf Folter im Verhörraum und besteht in der Nichtausübung ihrer alltäglichen Pflichten zur Versorgung des Gefangenen („leave him there and not bring him any food or water“) über längere Zeiträume („since the day before“). Auch in Abu Ghraib und Bagram wurden die MPs durch Anweisungen des Verhörpersonals in Form von *MI*s (Military Intelligence) oder *private contractors* aktiv in die Folter eingebunden, was mitunter zu Spannungen führte.²

Dass auch die (Gewalt-)Handlungen der *guards* außerhalb des Verhörraums und die durch sie gesicherten Haftbedingungen dem Verhör dienen, wird in den Handlungsentwürfen des DoD an einigen Stellen angedeutet.³ Ein Beispiel bietet folgende Passage aus Rumsfelds autorisierendem Memorandum von April 2003, die wenige Monate später auch in dem Memorandum von General Sanchez (2003: 13) im gleichen Wortlaut wiederholt werden würde:

Interrogation operations are never conducted in a vacuum; they are conducted in close cooperation with the units detaining the individuals. The policies established' by the detaining units that pertain to searching, silencing, and segregating also play a role in the interrogation of a detainee (Rumsfeld 2003b: 5).

² So hatten manche MPs Schwierigkeiten mit diesen Anweisungen und weigerten sich teils diese umzusetzen. In einer Zeugenaussage reflektiert ein ehemaliger *guard* in Bagram: „I also felt uncomfortable with other agencies particularly those in the intelligence community [redigiert] giving the MPs direct orders to mentally and physically break the detainees to obtain information“ (DoA 2008: 845) und ein MI berichtet von Abu Ghraib: „A unit of MI guards was formed because the MP's no longer wanted to do the things they were being asked to do by interrogators“ (Provance 2006: 5).

³ In den SOP heißt es auch: „Conduct detention operations in a manner that supports the intelligence gathering“ (JTF-GTMO 2004a: 1.2) und in einem Memorandum von Februar 2002 bezüglich „Prisoner Handling Recommendations“ für das *Camp X-Ray* wird „Constant cooperative dialogue between guard and interrogator staff“ (CIA 2002k: 1) empfohlen.

Verhöre sollen also in enger Zusammenarbeit mit den „units detaining the individuals“, also den *guards*, durchgeführt werden. Die Metapher „vacuum“ verweist auf ein Verständnis von Verhör ohne Betrachtung der raumzeitlichen Umgebung der Gefangenschaft. In der deutlichen Verneinung der Angemessenheit dieser Metapher („never conducted in a vacuum“) zeigt sich in emischer Perspektive die Relevanz der Verkettung der Verhör- und Foldersituationen mit den ihr vor- und nachgelagerten sozialen Situationen. Der zweite Satz betont die Relevanz („play a role“) der durch *guards* aufgestellten und durchgesetzten Regeln der Haft („policies established‘ by the detaining units“), die gewissermaßen das ‚Vakuum‘ ausfüllen, und benennt dabei drei weitere Aufgaben der *guards* („searching, silencing, and segregating“).

In Berichten von Folterüberlebenden finden sich ähnliche Deutungen von dem organisationalen Verhältnis der *guards* zu Verhör:innen sowie von der Verbindung zwischen Haftbedingungen und Verhör. So berichtet Mohamedou Slahi:

The torture was growing day by day. The guards on the block actively participated in the process. The interrogators tell them what to do with the detainees when they came back to the block. I had guards banging on my cell to prevent me from sleeping. They cursed me for no reason. They repeatedly woke me, unless my interrogators decided to give me a break. I never complained to my interrogators about the issue because I knew they planned everything with the guards (Slahi 2017: 225).

Slahi sieht eine aktive Beteiligung der *guards* an der Folter auch in ihrem alltäglichen Verhalten im Zellenblock, welches aber durch Verhör:innen bestimmt („interrogators tell them“, „interrogators decided“) und mit diesen geplant werde. Sein Wissen um die Absprache von *guards* und Verhörpersonal erscheint ihm so sehr evident, dass er es unterließ, sich bei den Verhör:innen zu beschweren („never complained“). Wie beim obigen Beispiel des gefesselten Gefolterten besteht die Beteiligung der *guards* nicht in Gewaltanwendung mit Körperkontakt, sondern im praktischen Umsetzen des Schlafentzugs durch akustische Wachhalte- und Weckpraktiken wie Schlagen gegen die Zelle oder beschimpfende, beleidigende Sprechakte („cursed“). Auch Asif Iqbal deutet das alltägliche Verhalten der *guards* im *Camp X-Ray* in ähnlicher Weise:

The behaviour of the guards towards our religious practices as well as the Koran was also, in my view, designed to cause us as much distress as possible. They would kick the Koran, throw it into the toilet and generally disrespect it. It is clear to me that the conditions in our cells and our general treatment were designed by the officers in charge of the interrogation process to ‘soften us up’ (Rasul et al. 2004: 34).

In diesem Fall ist es das Verhalten der *guards* gegenüber religiösen Praktiken und insbesondere dem Koran im Gefängnisalltag, welches als gewaltsam erfahren und gleichfalls den Verhör:innen als Befehlsgeber:innen zugesprochen wird, ebenso wie im Allgemeinen die „conditions in our cells“ und das „treatment“. Die Metapher des „soften us up“ wird auch in Berichten anderer Beteiligten und von anderen Folterorten genutzt, um die Intention der Gewalt durch *guards* zu bezeichnen (DoA 2004c: 108, 2008: 1562; DoJ 2009a: 293).⁴ Sie findet sich aber nicht in den organisationalen Handlungsentwürfen. Sie umschreibt den Umstand, dass die alltägliche Gewalt im Zellenblock als eine Vorbereitung für das Verhör (aber nicht als Teil desselben) fungierte oder fungieren konnte, indem sie den Widerstand der Verhörten schwächen und ‚erfolgreiche‘ Befragungen erleichtern sollte. Insofern ist die alltägliche Gewalt mit den Verhörsituationen verbunden und muss bei der Betrachtung dieser Situationen berücksichtigt werden. Jedoch bleibt sie prinzipiell raumzeitlich getrennt von solcher Gewalt, die unmittelbar in Verhörsituationen durch Verhörpersonal veranlasst, durchgeführt oder zumindest in dessen Kopräsenz ausgeübt wird. Die von der FBI-Agentin beschriebene Situation ist ein Zwischenfall, denn die Folter durch Stresspositionen sowie Nahrungs- und Hygieneentzug fand einerseits im Verhörraum statt, war aber von der Befragung durch die lange Abwesenheit der Verhör:innen zeitlich getrennt.

11.2 Comfort Items und Privilegiensystem

Eine Besonderheit von dem Folterort Guantánamo war, dass in *Camp Delta* ein explizites „Privilegiensystem“ (Goffman 2016: 54) – in emischer Terminologie: „Detainee Behavioral Management“ (JTF-GTMO 2004a: 8.1) – mit Übergabe der Leitung der JTF-GTMO von General Dunlavey an General Miller eingeführt wurde, und an dessen Entwicklung das BSCT beteiligt war (JTF-GTMO 2002). Es fungierte als ein Bindeglied zwischen dem rationalen Ziel der Institution und dem Alltag der Gefangenen.

⁴ Die Ähnlichkeit der Formulierungen mit solchen in Berichten von *guards* und organisationalen Dokumenten legt nahe, dass die *Tipton Three* in ihren Gesprächen mit dem Wachpersonal von Intentionen des Gefängnisregimes erfuhren, welche ihre Situationsdefinition und ihre Narrativierung beeinflussten. Denn zu dem Zeitpunkt ihres gemeinsamen Statements (Juli 2004) waren noch keine organisationalen Handlungsentwürfe öffentlich zugänglich; sprich deklassifiziert oder geleakt.

The Detainee Classification System is a five level system of rewards based on the premise that a detainee's behavior determines the privileges they are allowed (JTF-GTMO 2004a: 8.3).

So definieren die SOP die gestaffelte Differenzierung von Gefangenen („Detainee Classification“). Die Gefangenen sollen in fünf Levels eingeteilt werden, wobei ihr Verhalten die ihnen gewährten Belohnungen („rewards“) bestimmen soll. Das erste Level bot die meisten ‚Privilegien‘; das vierte bildete das untere Ende der Stafflung. Das fünfte Level hatte einen Sonderstatus (*Intel Level*) und war für „intelligence gathering purposes“ (JTF-GTMO 2004a: 8.3) ausgelegt. Für Goffman bestehen Privilegiensysteme in totalen Institutionen erstens aus einer expliziten Hausordnung, die die Regeln den Insass:innen erklären; zweitens aus „Belohnungen oder Privilegien als Gegenleistung für den Gehorsam gegenüber dem Stab“ (Goffman 2016: 54); und drittens aus Strafen „als Folgen von Regel-Übertretungen“.

Zwar sehen die SOP prinzipiell eine Ausgabe einer Hausordnung („camp rules“, s. u.) vor. Jedoch findet sich davon nichts in Berichten Überlebender. Das unten beschriebene Erlernen-Müssen der Regeln und die flexible Auslegung der Regeln durch *guards* legen zudem ebenfalls nah, dass entweder keine solche explizite Einweisung erfolgte (an anderen Orten wie Abu Ghraib oder Bagram ist dies noch weniger vorstellbar) oder sie wenig mit den durchgesetzten Regeln zu tun hatte. Die Privilegien bestanden vor allem in – durch die Levels gestaffelten – Zugangsrechten zu sogenannten *comfort items*, deren Bezeichnung bereits in Dunlaveys (2002) Memorandum von Oktober 2002 auftaucht und die auf die in den theoretisierenden Dokumenten des US-Folterkomplexes häufige Unterscheidung von *comfort/discomfort* verweist. Goffman (2016: 54 f.) stellt fest, „daß viele dieser potentiellen Vergünstigungen lediglich Teile der Rechte und Vergünstigungen sind, die der Insasse früher für gesichert hielt“. Entsprechend handelte es sich bei den *comfort items* um Alltagsgegenstände und umfasste „almost everything that was not screwed or welded down in the cages“ (Rasul et al. 2004: 57). Nach dem Eintritt in *Camp Delta* sollten den Gefangenen für mindestens zwei Wochen nur „Basic comfort items“ (JTF-GTMO 2004a: 4.3) zugestanden werden, namentlich:

(a) ISO Mat (b) One blanket (c) One towel (d) Toothpaste/finger toothbrush (e) One Styrofoam cup (f) Bar of soap (g) Camp Rules (h) Koran

Die Gegenstände haben zum Großteil einen direkten Körperbezug und dienen dem Wärmen bzw. der minimalen Pflege des eigenen Körpers. Hinzu kommt

neben den „rules“ der Koran als religiöses Artefakt. Das Privilegiensystem ist also vor allem als ein Entzugssystem zu verstehen, das als ‚Privilegien‘ leichte Lindungen der Deprivationen verspricht. Als solche Belohnungen waren zusätzliche Gegenstände wie eine Gebetskette oder weitere Bücher, als Strafen (bzw. emisch: Disziplinierungen) das Wegnehmen von *comfort items* oder auch der Verlust von warmen Mahlzeiten vorgesehen (JTF-GTMO 2004a: 8.2).⁵ Darüber hinaus war das Privilegiensystem mit der räumlichen Struktur des Camps verknüpft. Die verschiedenen Blocks wurden den Levels mit ihren jeweiligen Rechten zu *comfort items* zugeteilt, wobei Gefangene auf den Levels vier und fünf in Isolationshaft gehalten wurden. Das bedeutet, eine Änderung der Position innerhalb des Privilegiensystems war gewöhnlich mit einem erzwungenen Zellenumzug verbunden.⁶ Ausführende der Belohnungen und Strafen waren *guards*. Das Privilegiensystem muss als Versuch verstanden werden, den Zusammenhalt der Gefangenen zu unterminieren (Nungesser 2020: 72), war aber auch mit den Verhörpraktiken verbunden.

Dieses „behavioristische Konditionierungsmodell“ (Goffman 2016: 56) wird in den SOP zunächst ohne Bezug auf das offizielle Ziel der *Intelligence*-Produktion durch Verhöre legitimiert, sondern mit dem Wohlergehen aller ‚Mitglieder‘ der Institution: „This system will protect the health, safety, and security of all persons“ (JTF-GTMO 2004a: 8.1). In dieser Perspektive dient dieses System der bloßen Verwaltung des Gefängnisses und das zu erzielende „positive behavior“ (JTF-GTMO 2004a: 8.1) bezieht sich auf den Gefängnisalltag. Trotzdem war das Privilegiensystem auch mit den Verhören verknüpft. Schließlich konnten Gefangene zu Verhörzwecken auf das *Intel Level* gestuft werden. Darüber hinaus gibt es weitere explizite Bezüge zu Verhören:

Personnel will not extend nor promise to a detainee any special privilege or favor not available to all detainees, nor furnish detainees with information except through official channels. The JIG Commander may grant exceptions for the purpose of interrogations (JTF-GTMO 2004a: 1.3).

⁵ Slahi (2017: 216) schreibt bezüglich seiner Verlegung in Isolationshaft während der Durchführung seines *Special Interrogation Plans*: „I was deprived of my comfort items, except for a thin iso-mat and a very thin, small, wornout blanket. I was deprived of my books, which I owned, I was deprived of my Koran, I was deprived of my soap. I was deprived of my toothpaste and of the roll of toilet paper I had“.

⁶ Auch hier sind Goffmans (2016: 57) Bemerkungen erstaunlich zutreffend: „Die Insassen werden bewegt, das System bleibt starr. Daher ist eine gewisse räumliche Spezialisierung zu erwarten“.

Das Personal soll den Gefangenen also keine Vergünstigungen (oder Informationen) außerhalb des standardisierten Systems zugestehen. Zu Verhörzwecken sind aber Ausnahmen möglich und müssen von der Leiter:in der JIG genehmigt werden. In Bezug auf die Anfangszeit der Gefangenschaft soll zudem die bereits aus Abschnitt 8.4 bekannte „dependence of the detainee on his interrogator“ (JTF-GTMO 2004a: 4.3) dadurch erreicht werden, dass die Verhörer:innen als Gatekeeper des Zugangs zu *comfort items* fungieren. Auch Überlebende deuten die Einteilung der Gefangenen in Level und die Zugänge zu *comfort items* als abhängig von der ‚Kooperationsbereitschaft‘ im Verhör (z. B. Rasul et al. 2004: 55; Fletcher/Stover 2008: 30). Die starke Standardisierung entlang klarer Verhaltensregeln (im Gefängnisalltag) und damit Erwartbarkeit des Belohnungs-/Strafe-Systems, die die SOP großenteils suggerieren, war nicht gegeben.⁷ Stattdessen war das System auch Mittel des Verhörs (im Sinne des *soften up*) und wurde zu diesem Zweck individuell angepasst (Rasul et al. 2004: 55). Außerdem wurden in das Belohnungs-/Strafe-System entgegen der SOP weitere Praktiken integriert. So wurde die medizinische Behandlung von Verletzungen teilweise vom ‚positive behavior‘ abhängig gemacht (s.a. Rasul et al. 2004: 127). Ahmed berichtet:

I have problems with my eyes and need special lenses to correct my vision. If untreated this condition can cause permanent damage, I would get severe headaches because it would strain my eyes to read the Koran. After one and a half years I got the lenses but it was considered a comfort item which they would threaten to take unless I co-operated (Rasul et al. 2004: 55).

Ahmeds Augenprobleme führen ohne die richtige Behandlung („lenses“) zu weiteren körperlichen Leiden („permanent damage“, „severe headaches“). Erst nach langer Zeit bekommt er die nötigen Linsen, die aber als *comfort items* eingeordnet und somit in das Privilegiensystem integriert werden. Ahmed muss also damit rechnen, dass ihm die Linsen als Strafe für Nicht-Kooperation wieder weggenommen werden. Hier wird zudem deutlich, dass Drohungen ein wichtiger Teil des Systems sind („they would threaten“). Strafen bestanden zudem nicht nur in Deprivationen und räumlichen Verlegungen, sondern auch in manifester oder angedrohter körperlicher Gewalt.

⁷ Zum Beispiel war den *Tipton Three* nicht immer klar, wieso ihr Status innerhalb des Privilegiensystems geändert wurde (Rasul et al. 2004: 80).

11.3 IRF-Teams und Strafgewalt

Die Durchführung von – als Sicherheitsmaßnahmen oder Strafen rationalisierter – Gewalt wurde in Guantánamo vor allem von einer speziellen Einheit von *guards*, den sogenannten IRF-Teams (*Immediate Reaction Force*⁸), durchgeführt, welche direkten Körperkontakt und –verletzungen anwandten. Trotz ihrer hierarchisch niedrigen Stellung und den standardisierten Vorgaben zeigen sich dabei Handlungsfreiräume der *guards*. Dass die Abkürzung IRF in den untersuchten Dokumenten mehrfach als Verb genutzt wird,⁹ verdeutlicht, wie sehr die Gewalt durch IRF-Teams alltäglich war. In Erzählungen ehemaliger Insassen, insbesondere bei Kurnaz und den *Tipton Three*, sind die Teams für einen großen Teil der Folter außerhalb von Verhörsituationen verantwortlich. Ebenso spielen sie in den 2004 fertiggestellten SOP (JTF-GTMO 2004a) eine große Rolle.¹⁰ Daher lohnt sich ein detaillierter Blick auf diese speziellen Einheiten.

Die IRF-Teams bestanden laut SOP aus fünf gesondert ausgerüsteten *MPs*¹¹. Ihre Einsätze wurden grundsätzlich von begleitenden Soldat:innen gefilmt (Rasul et al. 2004: 72; JTF-GTMO 2004a: 24.3). Die Ausrüstung umfasste laut SOP folgende Gegenstände:¹²

⁸ Der Name der Einheit wird teilweise unterschiedlich wiedergegeben. Im Bericht der *Tipton Three* (Rasul et al. 2004: 29) ist von ERF, stehend für *Extreme Reaction Force*, die Rede. Murat Kurnaz (2017: 96) nutzt die Abkürzung IRF und entschlüsselt sie als *Immediate Reaction Force*. In den *Camp Delta Standard Operation Procedures* (JTF-GTMO 2004a) wird sowohl die Bezeichnung *Initial Reaction Force* als auch *Immediate Reaction Force* für die IRF-Teams verwendet (JTF-GTMO 2004a: 3.2). Diese Teams scheinen auch vor der Fertigstellung der SOP eingesetzt worden zu sein, wie die Schilderungen von Kurnaz und den *Tipton Three* zeigen. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Bezeichnung von organisationaler Seite änderte. Ich benutze im Folgenden den Begriff IRF-Team.

⁹ Z.B.: „the sergeant [...] said that I would definitely ‚get ERFed‘“ (Rasul et al. 2004: 100).

¹⁰ Zur Veranschaulichung: Auf den 237 Seiten des Dokuments wird die Abkürzung IRF insgesamt 137-mal verwendet.

¹¹ Kurnaz beobachtet, dass es sich dabei nur um männliche *guards* handelte, was keineswegs selbstverständlich war: „Außer in den IRF-Teams gab es immer auch weibliche Wärter“ (Kurnaz/Kuhn 2017: 116). Dies scheint auf eine Zuschreibung männlicher Verletzungsfähigkeit zu verweisen. Der Aspekt der Geschlechtlichkeit wird in Abschnitt 13.2 behandelt.

¹² Diese Aufzählung deckt sich im Wesentlichen mit der Beschreibung von Gefolterten. So beschreibt Kurnaz (2017: 96): „Sie trugen Plastikschilder, Brustpanzer, Knie-, Ellenbogen- und Schulterschützer aus Hartplastik, Helme mit Plastikvisier, mit Hartplastik besetzte Handschuhe, schwere Stiefel und Knüppel“ (s.a. Rasul et al. 2004: 72).

- (1) *Riot Helmet or Kevlar Helmet with ballistic visor*
- (2) *Shin protectors*
- (3) *Ballistic vest or Flak Vest*
- (4) *Latex or similar gloves;*
- (5) *Additional leather gloves are optional.*
- (6) *Lexan shield*
- (7) *Handcuffs*
- (8) *Leg Irons (JTF-GTMO 2004a: 24.1).*

Die Ausrüstung bestand also vorrangig aus defensiven, den Körper der *guards* vor Verletzungen abschirmenden, Gegenständen, während die „handcuffs“ unmittelbar auf die Körper der Gefangenen zielten – genauer: auf deren Immobilisierung. Diese Ausrüstung ähnelte also denen von zivilen *riot*-Polizeinheiten, wie sie bei Demonstrationen zum Einsatz kommen, und impliziert bereits, dass die IRF-Teams mehr als andere Einheiten für direkte Gewaltanwendung verantwortlich waren. Die IRF-Teams wurden von anderen *guards* in bestimmten Situationen durch einen „Brevity Code“ (JTF-GTMO 2004a: 24.5) herbeigerufen. Diese Situationen wurden vonseiten der *guards* über die vermeintliche Widerständigkeit eines Gefangenen oder eine vermeintliche Sicherheitsgefährdung definiert, was in den SOP bereits angelegt ist:

The IRF Team is intended to be used primarily as a forced cell extraction team, specializing in the extraction of a detainee who is combative, resistive, or if the possibility of a weapon is in the cell at the time of the extraction. It is not intended to be used on every detainee who is to be moved to maximum security, but on those who indicate or demonstrate an intention to resist the move to a maximum-security block or another location. [...] Use the minimum force necessary for mission accomplishment and force protection. [...] Use of the IRF Team and levels of force are not to be used as a method of punishment (JTF-GTMO 2004a: 24.6).

Die IRF-Teams sollen also vor allem aggressive und widerständige Gefangene („combative, resistant“) gewaltsam aus Zellen entfernen („forced cell extraction“), um sie zu „maximum security“, das heißt in Isolationshaft, zu verlegen oder an einen anderen Ort zu transportieren. Außerdem sollten sie zum Einsatz kommen, wenn die Möglichkeit bestünde, dass sich eine Waffe in der Zelle befindet. Grundsätzlich sollte möglichst wenig Gewalt angewendet werden. IRF-Teams sollten zudem nicht zur Bestrafung genutzt werden. Sie waren also nicht explizit in das Privilegiensystem integriert.

Von dieser Beschreibung der Aufgaben der Einheiten weichen die Berichte von Überlebenden erheblich ab: Erstens riefen *guards* zu einer großen Zahl von Anlässen IRF-Einheiten herbei, die zweitens keineswegs immer eine „cell extraction“ durchführten und wurden drittens die Einsätze meist als Strafe für ‚Regelverstöße‘ gerahmt. Trotz der zitierten Anweisung, IRF-Teams nicht zur Bestrafung zu nutzen, legen die SOP im übrigen solche Praktiken nahe: „Prior to the use of the IRF Team, an interpreter will be used to tell the detainee of the discipline measures to be taken against him and ask whether he intends to resist“ (JTF-GTMO 2004a: 24.7). Der Unterschied zwischen „discipline measures“ und „punishment“ ist zumindest unklar. Diese Vagheit der Anweisungen schafft bereits bei den auf Standardisierungen ausgelegten organisationalen Vorgaben Handlungsspielräume für die *guards*.

Neben der Verletzung durch direkten Körperkontakt wie Schläge oder Tritte, wie im folgenden Beispiel, bestand die Gewalt in Fesselungen¹³, Einsatz von Reizgas¹⁴ und Transport in die Isolationshaft (Kurnaz/Kuhn 2017: 188 f.). Shafiq Rasul schildert eine von ihm beobachtete Situation, in der ein IRF-Team gerufen wurde, nachdem ein Gefangener („Jumah“) eine weibliche MP imitiert hatte:

When Jumah saw them coming he realised something was wrong and was lying on the floor with his head in his hands. If you're on the floor with your hands on your head, then you would hope that all they would do would be to come in and put the chains on you. That is what they're supposed to do. The first man is meant to go in with a shield. On this occasion the man with the shield threw the shield away, took his helmet off, when the door was unlocked ran in and did a knee drop onto Jumah's back just between his shoulder blades with his full weight. He must have been about 240 pounds in weight. His name was Smith. He was a sergeant E5. Once he had done that the others came in and were punching and kicking Jumah. While they were doing that the female officer then came in and was kicking his stomach. Jumah had had an operation and had metal rods in his stomach clamped together in the operation. The officer Smith was the MP Sergeant who was punching him. He grabbed his head with one hand and with the other hand punched him repeatedly in the face. His nose was broken (Rasul et al. 2004: 73).

¹³ Z.B.: „the ERF team would come into the cell, place us face down on the ground then putting our arms behind our backs and our legs bending backwards they would shackle us and hold us down restrained in that position“ (Rasul et al. 2004: 72).

¹⁴ “You would be pepper-sprayed in the face which would knock you to the floor as you couldn't breathe or see and your eyes would be subject to burning pain” (Rasul et al. 2004: 121; s.a. Kurnaz/Kuhn 2017: 149). Die Nutzung von Reizgas durch die IRF-Teams wird auch explizit in den SOP (JTF-GTMO 2004a: 25.2) behandelt.

Hier zeigt sich die Abweichung von den SOP-Vorgaben sehr deutlich. Weder wurde der Gefangene verlegt, noch war er gewalttätig oder widerständig. Auch wurde von den *guards* keine „minimal force“, sondern exzessive Gewalt angewandt. Der Gefangene legt sich auf den Boden mit den Händen über dem Kopf, wohl um seine Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. Dies schützt ihn ebenso wenig vor dem folgenden Übergriff wie seine bereits bestehende Verletzung („metal rods in his stomach“). „The first man“, der die Zelle betritt, wirft seine ihm schützenden Ausrüstungsgegenstände Schild und Helm beiseite, um den Gefangenen mit seinem Knie anzugreifen und mit seinem Körpergewicht zu Boden zu drücken. Daraufhin folgen andere *guards* und der Gefangene wird geschlagen und getreten – so stark, dass er ernsthafte Verletzungen von sich trägt. Auffällig ist an der Schilderung zudem, dass der Beobachter Rasul die Abweichungen von den Vorgaben der *guards* selbst als solche deutet („That is what they’re supposed to do. The first man is meant to go in with a shield“). Hier zeigt sich ein ausgeprägtes Wissen der Gefolterten über die organisationalen Abläufe und Vorgaben.¹⁵ Der Versuch, sich durch das Legen auf den Boden vor der exzessiven Gewalt zu schützen, kann aus Sicht Rasuls zwar grundsätzlich erfolgreich sein. Dieser Erfolg ist aber nicht *per se* erwartbar, sondern nur erhoffbar („then you would hope“). Die IRF-Teams hatten also erhebliche situative Handlungsfreiräume.

11.4 Ungeregelte Regeln

Die relativen Freiräume der *guards* zeigen sich in der Vielzahl an Anlässen für IRF-Einsätze und in der flexiblen Auslegung von Regeln (s. hierzu auch Nungesser 2020: 57–61). Teilweise waren die Regeln für die Gefangenen nachvollziehbar und die Strafen vorhersehbar, die sie durch bewusste ‚Regelbrüche‘ in Kauf nahmen, wie bei sportlicher Betätigung in der Zelle (Kurnaz/Kuhn 2017: 145). Häufig kamen die IRF-Einsätze aber unerwartet. Kurnaz (2017: 95 f.) schreibt über die erste Zeit in *Camp X-Ray* beispielsweise:

¹⁵ In den SOP (JTF-GTMO 2004a: 24.1) heißt es zum „Number One Man“: „[He] is also the shield man. [...] Upon entry, the number one man is responsible to pin the detainee with the shield with the minimal amount of force necessary. The number one man is also responsible for securing the head“. Rasul ist sich also den organisationalen Vorgaben bewusst. Der Kontrast zwischen der Situation und den Vorgaben ist hier überdeutlich und zeigt sich symbolisch durch das Wegwerfen des Schilds.

In der ersten Nacht musste ich lernen, dass ich die Decke lediglich über meine Beine schlagen durfte. Dass ich nicht auf der Seite liegen durfte, sondern nur auf dem Rücken. In den Tagen danach musste ich lernen, dass ich im Käfig nicht aufstehen und herumlaufen durfte, sondern tagsüber zu sitzen und in der Nacht zu liegen hatte, und wenn man sich tagsüber hinlegen wollte, wurde man auch bestraft. Wir durften den Maschendraht nicht berühren und uns im Sitzen nicht daran anlehnen. Wir durften nicht sprechen. Wir durften die Wärter nicht ansprechen und sie nicht ansehen. Wir durften nicht mit dem Finger im Staub malen, nicht pfeifen, summen, singen oder lächeln. Jedes Mal, wenn ich aus Unwissenheit, oder weil sie gerade eine neue Regel erfunden hatten, etwas tat, das ich nicht tun durfte, kam das ‚IRF-Team‘ und verprügelte mich.

Die einzelnen strengen Verhaltensregeln in der Käfigzelle, die einen Großteil der unter den einschränkenden Umständen der Gefangenschaft noch möglichen körperlichen Handlungen („auf der Seite liegen“, „aufstehen“, „herumlaufen“, „tagsüber hinlegen“, „Maschendraht (...) berühren“, „anlehnen“, „sprechen“, „malen“, „pfeifen, summen, singen oder lächeln“) verboten, musste Kurnaz nach dem Ankommen in Guantánamo („erste Nacht“) durch Strafgewalt seitens des IRF-Teams („verprügelte mich“) lernen. Auch Goffman (2016: 49) bemerkt in Hinblick auf totale Institutionen, dass „die neu angekommenen [Insassen], in permanenter Angst vor einer Übertretung der Regeln und vor den Folgen, die diese zeitigt, leben“. Dadurch, dass das Personal in Guantánamo die Regeln unklar kommunizierte oder flexibel bestimmte („erfunden“), wurden immer neue ‚Regelverstöße‘ produziert, die wiederum gewaltsame IRF-Einsätze nach sich zogen. Die Gefangenen waren daher einer „diffuse[n] Sanktionsangst“ (Popitz 2011: 378) ausgesetzt, denn sie konnten nicht einschätzen, welches Verhalten Strafen nach sich ziehen würde. Die Insassen befanden sich daher in „einem Zustand ständiger Deprivation und Sanktionierbarkeit“ (Nungesser 2020: 55), welcher einen „chronischen und erschöpften Spannungszustand“ (Nungesser 2020: 61) bedingte.

Eine solche Tendenz zur „Vervielfältigung der aktiv erzwungenen Regeln“ und der hohen Wahrscheinlichkeit von Sanktionen sieht Goffman (2016: 48) auch für totale Institutionen im Allgemeinen. Sie findet sich auch in Bidermans (1956: 207) Analysen chinesischer Folterpraktiken, was nahelegt, dass sie zumindest teilweise als ‚offensive‘ Anwendung von SERE-Wissen und als Teil der „camp-wide, environmental strategies“ (DoD 2002a: 2) planvoll erzeugt wurden. In Guantánamo war dieser Aspekt des Gefängnisalltags aber besonders ausgeprägt und findet sich häufig in Berichten Folterüberlebender. „Ein System konnte ich in der Bestrafung nicht erkennen. [...] Ich begriff: Die Bestrafung war das System“ fasst Kurnaz (2017: 145) diesen Punkt treffend zusammen. Die schriftliche Protokollierung und Erläuterung von IRF-Einsätzen, die auch in den SOP vorgegeben

sind (JTF-GTMO 2004a: 24.3), war kein Hindernis für die Handlungsspielräume der *guards*. Nach durchgeführter Strafgewalt konnten diese ihre Situationsdefinition (zumeist eine Widerständigkeit seitens des Gefolterten)¹⁶ und die damit verbundene Rationalisierung des Einsatzes organisational festschreiben.¹⁷

Auch über die Anfangszeit der Gefangenschaft hinaus wurden Regeln flexibel bestimmt. Slahi (2017: 281) erinnert sich bezüglich einer Episode in Isolation während der Durchführung des für ihn erstellten *Special Interrogation Plans*:

To forbidding me any kind of comfort items, they added new rules. One: I should never be lying down; whenever a guard showed up at my bin hole, I always had to be awake, or wake up as soon as a guard walked into my area. There was no sleeping in the terms that we know. Two: My toilet should always be dry! And how, if I am always urinating and flushing? In order to meet the order, I had to use my only uniform to dry up the toilet and stay soaked in shit. Three: My cell should be in a predefined order, including having a folded blanket, so I could never use my blanket.

Slahi wurden nicht nur alle *comfort items* entzogen, ihm wurden strenge und neue Regeln auferlegt. Sobald Slahi bzw. seine Zelle für sich nähernde *guards* sichtbar wurde, musste er wach, seine Toilette trocken und seine Bettdecke gefaltet sein. Um diesen Regeln folgen zu können (und damit Strafen zu entgehen) musste er auf Schlaf („no sleeping“), Hygiene („soaked in shit“) und Wärme („never use my blanket“) verzichten. Die ihm auferlegten Regeln führten in diesem Fall also zu erzwungener Agentschaft: Sie zwangen Slahi, Deprivationen und Verunreinigungen an sich selbst durchzuführen.

Die Gefangenschaft und ihre alltägliche Organisation durch *guards* war nicht nur eine voraussetzende Rahmung der Folter in Guantánamo. Über das Privilegiensystem und Absprachen zwischen Verhörer:innen und *guards* war der qualvolle Gefängnisalltag prinzipiell mit den Verhörsituationen verbunden. Das Belohnungs-/Strafe-System war zudem teilweise standardisiert und für die

¹⁶ In einigen deklassifizierten, jedoch fast vollständig geschwärzten, Protokollen von IRF-Einsätzen werden als Grund verschiedene Gehorsamsverweigerungen angegeben wie beispielsweise die Verweigerung von der Rückgabe von Tellern (Saini o. J.). Solche Protokollierungen sind aber nicht nur Ergebnis gewaltlegitimierender Fiktionen seitens der Organisation, sondern verweisen teilweise auf tatsächliche widerständige Praktiken (s. Abschnitt 12.4).

¹⁷ Ein eindrückliches Beispiel liefert Iqbal: Nachdem dieser zu Unrecht beschuldigt worden war, eine *guard* bespuckt zu haben und selbst andere *guards* diese Anschuldigung bestritten hatten, entschied die Vorgesetzte in der Situation („Major“), der bereits erfolgten verschriftlichten Situationsdefinition zu folgen und Iqbal bestrafen zu lassen: „The major apparently said that the allegation had been written up and therefore because it was in a sworn statement it must stand and I had to do my punishment“ (Rasul et al. 2004: 48).

Gefangenen ‚nachvollziehbar‘. Andererseits wurden Regeln auch willkürlich von *guards* ausgelegt oder situativ angepasst, um Strafgewalt legitimieren oder die Gefolterten zu Handlungen zwingen zu können, wobei die Definitionsmacht über den Verlauf von gewaltsamen Situationen bei ihnen lag. Damit hatten die *guards* ihrer niedrigen hierarchischen Stellung zum Trotz große Freiräume bei der Ausübung von Folter im Gefängnisalltag. Das organisationale Setting ist hier also eher ermöglichend als einschränkend. Ob und wann sich hinter den Legitimierungen bzw. Rationalisierungen der Gewalt als angemessene Reaktion auf Regelverletzungen bestimmte Intentionen wie das planvolle *soften up* für das Verhör oder Emotionen wie Hass oder Angst (Rasul 2009b) verbargen, lässt sich nicht generell klären. Der Einsatz von Regeln als Folter ist jedenfalls zu einem Teil den typischen Dynamiken zwischen Personal und Insass:innen in totalen Institutionen zuzuschreiben, zu einem anderen Teil der fallspezifischen Organisation des Alltags mit seinen intendierten ‚Verletzungsstrukturen‘ (Nungesser 2020: 55), die – in Anfangszeit der Folterorte – auch auf das institutionelle Ziel der *intelligence*-Produktion in Verhören ausgelegt war, und des dabei eingesetzten organisationalen Wissens.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Gefolterte zwischen Ohnmacht und Widerständigkeit

12

Bisher habe ich nur angedeutet, dass Gefolterte nicht zur totalen Passivität verurteilt sind. In diesem Kapitel möchte ich diesen Aspekt in den Vordergrund rücken. Phänomenologisch-theoretische Auseinandersetzungen mit Folter skizzieren in Anschluss an Amery und Scarry für gewöhnlich eine maximale Machtdifferenz, die dem Opfer keine *agency* oder Widerständigkeit mehr lässt (s. Abschnitt 3.2). Sofsky (1996: 89) schreibt beispielsweise: „Der Gefolterte hat keine Chance zur Gegenwehr“,¹ während Grüny (2004: 192) das Folteropfer als „Objekt und nicht Partner des Handelns“ versteht. Bei genauerer Betrachtung erscheinen die Gefolterten ihres Ausgeliefertseins zum Trotz durchaus als handelnd und teils widerständig (s.a. in Bezug auf Guantánamo: Köthe 2021, 2023; Nungesser 2019: 392; in Bezug auf extreme Gewalt im Allgemeinen: Därmann 2021). Denn zum einen adressiert die Folter sie, insbesondere bei Techniken erzwungener Agentschaft und instrumenteller Machtausübung über Konditionierungslogik, als handlungsfähige Subjekte. Zum anderen können Gefolterte durchaus eigenständige *agency* entwickeln, also solche, die nicht von den Folternden intendiert (oder ‚gesteuert‘) wurde. Dementsprechend beschreiben Überlebende die – zweifellos extreme – Machtdifferenz nicht immer in derart absoluter Sprache wie die phänomenologisch-theoretische Literatur:

The relationship between the Joint Detention Group and the detainees was becoming very tense, and there was nothing much detainees could do to change their situation: the deck was stacked against us, and JDG held all the cards (Slahi 2017: 58).

¹ Zwar gesteht Sofsky (1996: 89) Ausnahmen zu, jedoch seien diese „Einzelfälle des heldenhaften Widerstands“.

Slahi benutzt hier eine Kartenspiel-Metaphorik, um die asymmetrische und konfliktreiche Beziehung zwischen der JDG (d. h. die für die Gefangenschaft zuständige Untergruppe der JTF-GTMO) zu umschreiben. Die Gefangenen haben die schlechten Karten („the deck was stacked against us“), die JDG die guten („all the cards“).² So sehr die Metaphorik die Machtdifferenz betont, erscheint diese eher als eine unfaire und ungleiche Verteilung und nicht als ein totaler Gegensatz von Allmacht-Ohnmacht. Die Unterworfenen sind hier also nicht zur absoluten Passivität verurteilte Opfer, die keinerlei Handlungsspielraum mehr haben, sondern einen sehr kleinen (nicht „nothing“, sondern „nothing much“ können sie tun). Worin bestanden diese letzten Spielräume und Ressourcen eigener Handlungsmacht? Wie versuchten Gefolterte ihre Situation erträglicher zu machen oder sich zur Wehr zu setzen?

12.1 Erfahrung von Ohnmacht und ‚Kooperationsbereitschaft‘

Zunächst möchte ich betonen, dass Gefolterte auch dann nicht als nur passiv Leidende angesehen werden können, wenn die Folternden im *War on Terror* ‚erfolgreich‘ – im Sinne der Herstellung von ‚Kooperation‘ – waren mit der Induktion von Scham, Schmerz und anderen Leiden sowie damit der Her- und Darstellung extremer Machtdifferenz. Die Verkettung von Degradierungen, physischer Gewalt, Entblößungen, Drohungen, Immobilisierungen und Deprivationen erzeugten, wie oben gezeigt, Erfahrungen von Ausgeliefertsein und großem Leid bei den Gefolterten. Diese Machtausübungen führten zum Teil – aber längst nicht immer – zu der von organisationaler Seite gewünschten ‚Kooperation‘ der Gefolterten in Verhören. Auch wenn die maximale Asymmetrie mit totaler Ohnmacht der Gefolterten nicht generell den komplexen sozialen Situationen der Folter gerecht wird, so erfahren die Gefolterten immer wieder, auch über die einzelnen qualvollen Momente hinaus, Ohnmacht. Rasul reflektiert:

when you are detained in those conditions, you are entirely powerless and have no way of having your voice heard. This has led me and many others to ‘cooperate’ and say or do anything to get away (Rasul et al. 2004: 67).

² Wörtlich genommen hielten die JDG *alle* Karten ‚in der Hand‘ und die Gefangenen demnach keinerlei Karten. Ich interpretiere „all the cards“ dennoch als ‚alle guten‘ Karten, da „the deck was stacked“ die Kartenspielmetapher eröffnet und eine (ungleiche) Verteilung von Karten an beide Seiten impliziert. Unterstützt wird diese Interpretation davon, dass Slahi im nächsten Absatz den gemeinsamen Entschluss von Gefangenen zum Hungerstreik erzählt.

Die umfassende Machtlosigkeit („entirely powerless“) bringt („led“) Rasul und andere dazu zu ‚kooperieren‘, also die von Verhörer:innen gewünschten Handlungen durchzuführen. Das Verb *lead* macht deutlich, dass sich Rasul dabei nicht als frei handelnder Akteur sieht, aber auch nicht als quasi-mechanistisch manipuliertes Objekt. Teilweise berichten Überlebende von ‚Kooperation‘ im Sinne einer Entscheidung.

‘Don’t worry! Just talk to them and everything is gonna be alright’, encouraged me David Hicks. Maybe his advice was prudent, and anyway I felt that things were going to get nastier. So I decided to cooperate (Slahi 2017: 203).

Slahi wird hier von Hicks ermutigt zu kooperieren („talk“) mit der Aussicht auf zukünftige Besserung der Situation („everything is gonna be alright“). Slahi *entscheidet* („decided“) sich in der Folge hierzu, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Verschlimmerung der qualvollen Situation („things were going to get nastier“). Die erfahrene Folter ist also ein entscheidender Grund für seine Kooperation. Ebenso spielt aber die Ermutigung eines Mitgefangenen eine Rolle. Vor allem aber ist die Kooperation keine mechanische Auswirkung der Folter, sondern eine bewusst gefällte Entscheidung unter der Bedingung der Folter (auch wenn dies ein Folterer im Sinne seiner Machtinszenierung leugnete)³. Die in theoretischen Texten postulierte völlige Handlungsunfähigkeit der Opfer ist also empirisch auch bei erfolgter ‚Kooperation‘ nicht *per se* gegeben.

Solche situativen ‚Erfolge‘ der Folternden führten, wie der Senatsbericht (SSCI 2014) allgemein für das CIA-Folterprogramm feststellt, nicht zu dem Erreichen des organisationalen Ziels der Produktion nützlicher *und* zutreffender *intelligence*. Ganz im Sinne des altbekannten Einwands gegen Folter, der bereits in Zeiten der europäisch-judikativen Folter vorgebracht wurde und auch in den US-Manualen (z. B. CIA 1963: 94) diskutiert wird, produziert die Folter im Normalfall falsche Geständnisse und Informationen, die die Verhörer:innen und Analyst:innen gewöhnlich nicht von zutreffenden Aussagen unterscheiden können; oder das Personal produziert bewusst Falschaussagen beziehungsweise nehmen diese in Kauf, um organisational erwünschte – und insofern ‚nützliche‘ – *intelligence* zu produzieren. Der Fall Ibn Shaykh al-Libi ist ein Beispiel dafür, welche weitreichenden Folgen erpresste Falschaussagen haben können. Er sagte unter Folter aus, dass Al-Qaida mit dem irakischen Staat zusammenarbeite und diesen um Atomwaffen gebeten habe. Diese Falschinformation verwendete der

³ Slahi (2017: 182) zitiert einen Verhörer mit den Worten: „First of all, your cooperation was achieved by force. You didn’t have a choice. Nor will you in the future: I am going to make you talk“.

damalige Außenminister Colin Powell in seiner Rede vor dem UN-Sicherheitsrat, in der er um Unterstützung für die bevorstehende Invasion des Iraks warb (SSCI 2014: 141; Raphael et al. 2019: 189). Der organisational hergestellte Druck, in Verhörsituationen Aussagen über eine Zusammenarbeit zwischen dem Irak und Al-Qaida zu erhalten (SASC 2008: 41), hatte also Einfluss auf die Foltersituation, die genau diese erwünschte Information produzierte. Diese wurde anschließend politisch genutzt (nämlich als Legitimierung eines Krieges). Sie war also ‚nützlich‘, wenngleich unzutreffend.

Der praktische Einwand gegen den angeblichen instrumentellen Nutzen zur Wahrheitsfindung, dass Gefolterte zu falschen Aussagen getrieben werden, ist aus der Perspektive der Folternden formuliert. Aus Sicht der Gefolterten folgen auf die ‚Kooperation‘ ganz eigene Handlungsprobleme. Der Überlebende Ahmed Al Darbi (2009: 6) berichtet in einem schriftlichen Statement von Bagram:

After they tortured me, I would say what they wanted me to say. I was fed detailed statements and names of individuals to whom I was to attribute certain activities. The military guards and interrogators told me that I had to repeat these same statements to other interrogators, and threatened to continue abusing me – or to make it even worse – if I did not cooperate. I found out that these ‚other interrogators‘ were FBI interrogators [...] They would ask for the same details that I had discussed with the military interrogators and guards. I tried to repeat the same statements, because I was afraid of the threats made by the military guards and interrogators.

Infolge von Foltererfahrung durch militärische Verhörer:innen und *guards* macht Al Darbi belastende Aussagen, welche auf ihm genau vorgegebenen Informationen basieren („I was fed detailed statements and names“). Seine ‚Kooperation‘ endet hiermit nicht. Nur wenn er „these same statements“ in späteren Verhören mit FBI-Agent:innen wiederholt, wird er weiterhin als ‚kooperativ‘ angesehen. Aufgrund von Gewaltandrohungen, die auf der vergangenen Folter basieren („continuing“, „even worse“), und der durch sie ausgelösten Angst bemüht sich Al Darbi um exakte Wiederholungen. Dies fällt ihm nicht leicht, wie die Unsicherheit im Prädikat „tried“ andeutet. Nach seinem Transfer nach Guantánamo wird Al Darbi (2009: 8) erneut durch Drohungen gezwungen, seine Aussagen und Geständnisse exakt zu wiederholen. Auch der ehemalige CIA- und Guantánamo-Gefangene Binyam Mohamed musste eine ähnliche Dynamik erleben und fasst sie in Notizen, die er von seinem Anwalt veröffentlichen ließ, so zusammen: „They weren’t really interrogations, more like trainings, training me what to say“ (Mohamed zit. n. Stafford Smith 2005: 16). Unter anderem musste er sich anhand von Fotografien anderer – ihm unbekannt – Terrorverdächtigen mit diesen in Verbindung setzen und sie belasten. In der *Blacksite Cobalt* sollte er zudem eine

komplizierte „story that Washington wants“ über seine angebliche Verstrickung in einen Attentatsplan wiedergeben; doch: „I could not understand what they were talking about, and got it wrong. They hung me up for ten days“ (Mohamed zit. n. Stafford Smith 2005: 19). Das Verhörpersonal bestrafte ihn mit Positionsfolter („hung me up“), als es ihm nicht gelang die von ihm verlangten Aussagen ‚korrekt‘ zu performen, welche für die von höheren Stellen („Washington“) geforderte Informationsproduktion notwendig wäre.

In ähnlicher Weise musste Slahi (2017: 270–301) in einer zweiten ‚kooperativen‘ Phase, um als ‚kooperativ‘ gelten und damit auf Linderung der Folter hoffen zu können, andere belasten und die ihm zur Last gelegten Taten gestehen (insbesondere seine angebliche Beteiligung an der Planung eines Terroranschlags in Toronto).⁴ Slahi wurde nicht explizit mit Details ‚gefüttert‘ oder ‚trainiert‘. Seine Aussagen mussten aber ‚Sinn ergeben‘, also bereits vorhandene Theorien der Verhörenden bestätigen, welche er aus dem vom Verhörteam Gesagten rekonstruierte, spiegelte und erweiterte. Bei den Versuchen, den Erwartungen des Verhörpersonals gerecht zu werden, stand er stets in Gefahr nicht überzeugend zu sein, weil er nicht über genügend Informationen verfügte.⁵

Die Performance des ‚kooperativen‘ Verhörten wurde also in allen drei Beispielen gerade dadurch erschwert, dass die Informationen und Geständnisse falsch waren. Auf den kurzweiligen ‚Erfolg‘ der Folternden folgen weitere verbale Interaktionen, die mit den vorausgehenden Situationen verbunden sind und bei denen die Gefolterten Handelnde, wenngleich unter massivstem Zwang, sind. Hier ist die *agency* der Gefolterten wie bei Techniken der erzwungenen Agentschaft intendierter Teil der Folter, auch wenn die Produktion *zutreffender* Informationen nicht unbedingt handlungsleitend ist (wohl aber die ‚nützlicher‘ Informationen über feindliche Netzwerke, die auch in anderen ‚Verhören‘ eingesetzt werden können, oder gar zur Legitimation eines Krieges). Wie ich in Abschnitt 3.4 geschrieben habe, ist die Handlungsfähigkeit der Gefangenen aber ambivalent. Sie kann sich also gegen die Interessen der Folternden richten.

⁴ An den Beispielen wird auch deutlich, wie unterschiedliche Motive für Folter überlagern: Auch wenn das organisational vorgegebene und legitimierende Ziel die Produktion von zutreffender *intelligence* und nicht von Geständnissen ist, kommt es in den Verhör- und Folterdynamiken dennoch zu erpressten Geständnissen, die allerdings nicht wie in der judikativen Folter unmittelbar dem juristischen System dienen.

⁵ Seine schwierige Situation beschreibt Slahi (2017: 291) mit folgenden Worten: „And if I tell the truth, it will make me look good, which would make them believe I am withholding information“. Erst die Verwendung eines Lügendetektors löste diese Dynamik, letztlich zugunsten Slahis (2017: 296 ff.), auf.

12.2 Informationsverarbeitung

Der Machtgegensatz zwischen Folternden und Gefolterten ist zu einem Teil ein Gegensatz zwischen Wissen und Unwissen. Wie ich oben gezeigt habe, wurden Gefolterte zur Steigerung ihrer Qualen gezielt in Unwissenheit und Unsicherheit über ihre Situation gehalten, beispielsweise über die Ziele von Transporten oder über Uhrzeiten. Darauf reagierten Gefolterte, indem sie kleinste Informationen verarbeiten, die sie den häufigen sensorischen Deprivationen zum Trotz aufnehmen, um sich zu orientieren sowie ihrem Nicht-Wissen und dem Wissensmonopol der Folternden entgegenzuwirken. Damit üben sie keinen aktiven Widerstand im Sinne von nach außen gerichteten Handlungen aus, aber sie erscheinen vor diesem Hintergrund auch nicht als absolut passiv. Mehr noch: diese ‚Informationsverarbeitungen‘ können mitunter als schwache Widerstandspraktiken verstanden werden, die laut Iris Därmann (2021; Därmann/Wildt 2021) häufig vernachlässigt wurden – sowohl von der (‚jüngeren‘) Gewaltsoziologie als auch von der Widerstandsforschung.⁶

El-Masri erinnert sich an seine Ankunft in Afghanistan folgendermaßen:

When it landed again, I was unchained and taken off the plane. It felt very warm outside, and so I knew I had not been returned to Germany. I learned later that I was in Afghanistan (El-Masri o. J.).

Außerhalb des Flugzeugs spürt El-Masri Wärme („very warm“). Diese Temperaturwahrnehmung verarbeitet er zum Wissen („I knew“), dass er nicht nach Deutschland geflogen (also zuvor belogen) worden war. Den Aufenthaltsort („Afghanistan“) weiß er aber noch nicht, sondern erfährt ihn später.⁷ Auch über die Dauer der Reise konnte er etwas erfahren (El-Masri war während seines Transportes nach einer Injektion bewusstlos, sodass sein Zeiterfahren unterbrochen worden war):

Through a window at the top of the cell, Mr. El-Masri saw the sun setting and realized that he had been traveling for twenty-four hours (Watt et al. 2018: 12).

⁶ Die ‚jüngere‘ Gewaltsoziologie habe schwache Widerstandsversuche in phänomenologischen Betrachtungen von extremer Gewalt meist übersehen, während die Widerstandsforschung sie zugunsten öffentlicher und tendenziell erfolgreicher Protestformen ignoriert habe (Därmann/Wildt 2021: 4; s.a. Därmann 2021: 56 ff.).

⁷ Zu diesem Zeitpunkt vermutete er, sich im Irak oder den USA zu befinden.

Er sah den Sonnenuntergang durch sein Zellenfenster. Diese visuelle Wahrnehmung führte (in Verbindung mit dem Wissen der ungefähren Abflugzeit) zur Erkenntnis („realized“) über die Dauer des Fluges („twenty-four hours“). Ein anderer Gefolterter nutzte leibliche Erfahrung, um die Dauer eines Fluges einzuschätzen, indem er von der Stärke des durch die Körperposition ausgelösten Schmerzes auf die Zeitdauer der eingenommenen Position rückschließt.⁸

Teilweise waren es unabsichtliche Fehler seitens der Folternden, die die Möglichkeiten zur Informationsverarbeitung boten. Slahi (2017: 230) berichtet über Verhöre in Guantánamo vor seiner zweiten ‚kooperativen‘ Phase:

Interrogators made sure that I had no clue about the time, but nobody is perfect; their watches always revealed it. I would be using this mistake later when they put me in dark isolation.

Er weiß, dass Verhörer:innen ihn im Unwissen über die objektive Uhrzeit halten wollten (um subjektive Zeitstruktur zu zerstören, s. Abschnitt 8.3). Sie machten aber den Fehler, ihre Armbanduhren sichtbar zu tragen.⁹ Diesen Fehler konnte Slahi nutzen, als er später in „dark isolation“ gehalten wurde, um sein durch starke sensorische Deprivationen unstrukturiertes subjektives Zeiterfahren mit der objektiven Zeit zu synchronisieren. Er wurde nämlich als Teil eines *Special Interrogation Plan* bei sensorischer Deprivation ‚entführt‘ und von *Camp Delta* zu einem geheimen Ort gebracht. Bei einer medizinischen Untersuchung konnte er erneut auf der Armbanduhr des Arztes die Uhrzeit ablesen und einschätzen, wie lange seine ‚Entführung‘ her war. Sogar in der folgenden Isolation in fast vollständiger Dunkelheit entwickelte er Strategien zur Zeitmessung:

I had no clue about time, whether it was day or night, let alone the time of day. I could only pray in my heart lying down, because I could not stand straight or bend. When I woke up from my semi-coma, I tried to make out the difference between day and night. In fact it was a relatively easy job: I used to look down the toilet, and when the drain was very bright to lightish dark, that was the daytime in my life (Slahi 2017: 262).

Zunächst hatte Slahi keine Anhaltspunkte zur Objektivierung der vergehenden Zeit und war derart verletzt, dass er in einem „semi-coma“ liegen musste und in dieser Position nur „in my heart“ beten konnte, das heißt ohne Verbalisierung

⁸ „I already noticed that it took a long time because I had pain everywhere“ (Int. Überlebender.).

⁹ Auch Mansoor Adayfi berichtet davon, heimlich die Uhrzeit von Armbanduhren abgelesen zu haben (Adayfi/Aiello 2021: 31).

und ohne den angemessenen Zeitpunkt zu kennen oder die eigentlich nötigen Bewegungen („stand straight“, „bend“) durchführen zu können. Mit der Verbesserung seines Zustands („woke up“) konnte er im Abfluss der Toilette in seiner Zelle leichte Lichtveränderungen („very bright to lightish dark“) wahrnehmen und dadurch Tag von Nacht unterscheiden. Dies nutzte er in der Folge zur Durchführung der – ihm in dieser Periode verbotenen – Gebete (Slahi 2017: 270). Die Abfolge der Tage zählte Slahi, indem er jeden Tag zehn Seiten des Korans rezitierte und erneut heimlich eine Armbanduhr eines Verhörers ablas (Slahi 2017: 282). In einer späteren Phase der Gefangenschaft erkundigte sich sogar ein *guard*, wie es Slahi gelungen sei, den objektiven Zeitverlauf zu verfolgen (Slahi 2017: 325).¹⁰ Außerdem bemühte sich Slahi darum die Namen seiner Peiniger:innen zu erfahren, um sie später publik machen zu können (Slahi 2017: 283). Damit unterlief er teilweise die angestrebte Wirkung der Deprivation und somit den (tendenziell absoluten) Machtanspruch der Folternden. Seine auf ein Minimum reduzierte sinnliche Wahrnehmung ermöglichte ihm doch die Gewinnung von Wissen. Dieses Wissen konnte er für sinnstiftende Handlungen wie Beten und dem Erstellen eines (gedanklichen) ‚Dossiers‘ über die Folternden nutzen. Auf diese Weise leistete Slahi minimalen Widerstand, wenngleich er in der Folge dem Druck nachgab und die oben beschriebene zweite ‚kooperative‘ Phase begann. Dieses ‚Scheitern‘ schmälert nicht den widerständigen Charakter dieser Praktiken. Die Betrachtung von schwachen, kaum vernehmbaren oder gescheiterten Praktiken macht diese „als mikrorevolutionäre Ereignisse“ (Därmann/Wildt 2021: 7) sichtbar, in denen leidende Körper der erlittenen Gewalt etwas entgegensetzen. Solche Ereignisse würden jedoch leicht übersehen, wenn man nur auf erfolgreiche Widerstandspraktiken blickt (Därmann/Wildt 2021: 11). Im Fall von extremen sensorischen Deprivationen und Desorientierungen als beabsichtigte Leidinduktionen gilt dies auch für die beschriebenen Informationsverarbeitungen.

12.3 Gebete und Anrufungen als Situationstransformationen

Gebete, insbesondere der rituelle *Salāt*, waren autonome Praktiken der Gefolterten, das heißt solche Praktiken, die nicht durch die Folternden erzwungen und intendiert wurden. In seiner zuerst 1909 erschienenen Studie zum Gebet betont

¹⁰ Auch Abu Zubaydah (2019: 75) überraschte seine Verhör:innen und *guards* mit einer erstaunlich akkuraten Zeitmessung über Monate trotz weitreichender Isolation und sensorischer Deprivation.

Marcel Mauss (2012: 486 ff.; s.a. Moebius 2012: 133 ff.) den sozialen Charakter von – auch individuell vollzogenen – Gebeten als Anrufungen. Von magischen Praktiken und Zaubersformeln abgrenzend versteht Mauss (2012: 525) es als „ein oraler religiöser Ritus, der sich unmittelbar auf die sakralen Dinge bezieht“. Dies gilt auch für den *Salāt*, der über das Verbale hinaus eine komplexe Choreografie darstellt und sowohl in privaten als auch in öffentlichen Räumen vollzogen wird (Akca 2020: 65 f.). Zwar ist er weder bezüglich der exakten Durchführung noch seiner diskursiv zugesprochenen theologischen oder politischen Bedeutung eine homogene Praxis (Haeri 2013: 6). Auch lässt er Raum für individuelle und situative Variationen. Dennoch ist er – auch über verschiedene islamische Kontexte hinweg – ein eher formalisiertes Ritual mit fester Struktur (Henkel 2005: 492, 498).¹¹ Praktizierende Muslime führen ihn im Normalfall fünfmal täglich zu festen Uhrzeiten durch. Das Ritual bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung durch rituelle Waschung der Extremitäten des betenden Körpers und Markierung des Gebetsraums durch Auslegen eines Teppichs (oder anderer flächiger Artefakte wie Zeitungen) in die geographische Richtung Mekkas (*Qibla*). Das eigentliche Gebet besteht in der Folge aus Rezitationen verschiedener Koransuren bei gleichzeitigen Körperbewegungen. Diese Choreographie schafft „a ritual sphere with a clearly demarcated interior“ (Henkel 2005: 497) oder sogar eine „sacred spacetime“ (Haeri 2013: 8), in die Betende eintreten. Indem die formalisierte Rezitation von Koransuren auf einen gemeinsamen „starting point“ (Henkel 2005: 500) verschiedenster islamischer Denominationen verweist, namentlich die Eigenschaft des Korans als göttliche Offenbarung, weisen sich die Betenden zudem als Muslime aus.

Es ist vor dem Hintergrund des US-Folterkomplexes offensichtlich, dass auch in Phasen, in denen Folternde das Beten nicht explizit verboten oder mit Strafgewalt darauf reagierten, die Durchführung des *Salāt* für die Gefangenen schwierig war. Wie im obigen Beispiel war er daher häufig Anlass für Informationsverarbeitungen, um das Ritual in seiner raumzeitlichen Ausrichtung unter Bedingungen von sensorischer Deprivation möglichst adäquat durchführen zu können.¹² Weitere Probleme bei der Vorbereitung ergaben sich

¹¹ Der formalisierte Charakter des Rituals zeigt sich auch in der Verbreitung von Gebetsmanualen mit spezifischen Anweisungen zur richtigen Durchführung (Henkel 2005: 47; Haeri 2013: 13). In Bezug auf die verbalen Anteile des *Salāt* bedeutet Formalisierung vor allem, dass die betende Person die gesprochenen Worte nicht selbst wählt (Haeri 2013: 9, 22 f.).

¹² Z.B. antwortet ein Überlebender auf meine Frage, wie er mit dem Problem der zeitlichen Desorientierung in einer CIA-*Blacksite* bezüglich des Betens umgegangen ist: „The time you can not know you have no clock and nothing only, probably outside there is somewhere near a tree and early in the morning the birds are very active then you realize that now is sunrise

durch Hygieneentzug (Slahi 2017: 11), erzwungene Nacktheit (Pitter 2012: 71), gezielte ‚Verunreinigungen‘ der Gefangenen durch Fäkalien (DoA 2004c: 136) oder feminisierte Objekte wie Parfüm (DoJ 2009a: 219) sowie Deprivation von religiösen Artefakten wie der Gebetsmatte (Rasul et al. 2004: 34). Vor allem aber ist der *Salāt* eine „body technique“ (Henkel 2005: 489) im Sinne Mauss‘ (1975). Körperlicher Schmerz und Schwäche wie bei Slahi oder Immobilisierungen des Körpers durch Fesselung konnten die nötigen Bewegungen unmöglich machen. Im schlimmsten Fall führten Gefangene wie Slahi (2017: 262) Gebete ohne äußerlich erkennbares Betverhalten „in my [their] heart“ durch.

Das Gebet spielt eine wichtige und wiederkehrende Rolle in Berichten von Folterüberlebenden. Das Beharren auf seine Durchführung lässt Gefolterte nicht nur als Handelnde erscheinen, sondern erneut als Widerständige. Adayfi berichtet beispielsweise von einem gemeinsamen Morgengebet am ersten Morgen in *Camp X-Ray*, das er zusammen mit anderen Insassen durchführte. Sie taten dies laut Adayfi (2021: 24) zunächst eher aus Routine denn aus intendierter Widerständigkeit: “We were praying the way we had prayed all our lives because prayer was as much a part of us as our skin and bones” und: “We did this, all of us, not thinking, our bodies going through the movements”. Das biographisch angeeignete („all our lives“) und inkorporierte Wissen über das Ritual (“as our skin and bones”, “our bodies“) leitete sie als Gruppe („we“), nicht aber bewusste Intentionen („not thinking“). Sie stoppten den gemeinsamen *Salāt* aber auch nicht, als die anwesenden *guards* die rituellen Handlungen verboten und schließlich mit Gewalt eingriffen. Adayfi meinte dabei sogar Angst bei den *guards* wahrzunehmen (Adayfi 2021: 24).

Die Versuche der Folternden, insbesondere in Verhörsituationen das Beten zu verhindern oder zu erschweren, kann auch ohne Rückgriff auf das gewaltsame Otherring der Gefolterten als muslimische Männer (s. Kapitel 13) ‚verständlich‘ gemacht werden. Denn das Ritual verändert potentiell die soziale Situation – aus Perspektive der Folternden auf ungünstige Weise. *Erstens* kann die Vorbereitung und Durchführung eine raumzeitlich abgegrenzte rituelle Sphäre schaffen, in welche die Betenden eintreten. Sie entziehen sich auf diese Weise der durch Gewalt hergestellten Definitionsmacht der Folternden über die Situation. Sofern Adayfis Wahrnehmung von Angst bei den *guards* zutreffend war, impliziert diese emotionale Reaktion eine Art Anerkennung der situationstransformierenden Macht des

or just before sunrise in the evening it is the same but less“ (Int. Überlebender). In diesem Fall ist es die auditive Wahrnehmung von Vögeln, die dem Gefolterten Hinweise auf den objektiven Zeitverlauf geben.

Gebets seitens der Soldat:innen.¹³ *Zweitens* verändert auch der Anrufungscharakter von Gebeten die Situation. Der formalisierte und repetitive Charakter bedeutet nämlich ebenso wenig wie die häufige Verwendung der dritten Person bezüglich Gott, dass Betende den *Salāt* nicht als direkte Kommunikation mit Gott erfahren können (Haeri 2013: 23 f.; zum untersuchten Fall s. bspw. Adayfi/Aiello 2021: 20). In der Adressierung Gottes wird eben jener kommunikativ in der Situation präsent. Dies gilt auch für nicht formalisierte Gebete und Anrufungen (Kurnaz/Kuhn 2017: 35). Als Dritter, der die Macht der Folternden übersteigt, unterläuft der adressierte Gott die Machtinszenierungen der Folternden und entzieht ihnen sogar Handlungsverantwortung; beispielsweise, wenn Gefangene den Zeitpunkt ihrer Freilassung ausschließlich von Gott abhängig deuten (Kurnaz/Kuhn 2017: 147, 208; s.a. Abbasi 2010). Die durch Anrufungen hergestellte Präsenz Gottes bedeutet aber freilich kein quasi-magisches Aufheben der Foltersituation. Folternde versuchten solche Situationsumdeutungen durch Beleidigungen, Witze und Gewalt zu unterbinden und die Situation zu ‚reprofanisieren‘ (s. beispielsweise Al-Sheikh 2004: 1; Slahi 2017: 252).¹⁴ Dennoch zeigen Gebete und die kommunikative Einbeziehung Gottes, dass das Muslim-Sein der Gefangenen nicht nur zur Adressierung vermeintlich kulturspezifischer Verletzlichkeiten in der Foltergewalt genutzt wurde. Es war zugleich eine Ressource der Gefangenen, denn es stellte Wissen bereit, welches die Herstellung von individueller und kollektiver Handlungsfähigkeit sowie teils von Widerständigkeit ermöglichte.

¹³ Infolge der gewaltsamen Reaktion erklärte ein Dolmetscher laut Adayfi den Gefangenen, dass sie nicht gemeinsam beten sollten, weil dies den Eindruck bei den Soldat:innen erzeuge, die Betenden bereiteten sich auf ein Gefecht vor (Adayfi/Aiello 2021: 24). Dem kollektiven *Salāt* wurde also von beiden Seiten sehr unterschiedliche Bedeutungen zugemessen (routinierte Praxis vs. rituelle Vorbereitung von Gewalthandlungen). Angesichts der Gefangenschaft und prinzipiellen Wehrlosigkeit der Insassen einerseits sowie der – nicht zuletzt durch tödliche Waffen hergestellten (s. Abschnitt 14.2) – Übermacht des Personals andererseits ist die emotionale Reaktion überraschend. Dass sie trotz der extrem asymmetrischen Situation auftritt, bedeutet ein affektives Anerkennen des Gebets als potentiell machtvolle soziale Handlung seitens des Personals.

¹⁴ In einem besonders drastischen Fall schlugen *guards* in Bagram einen Gefangenen immer wieder (letztlich zu Tode), weil dieser auf jeden Schlag mit „Allah!“-Rufen reagierte, welche die *guards* belustigten (DoA 2008: 759, 1144, 1349).

12.4 Kommunikation mit Mitgefangenen

Sobald Gefangene nicht in Isolation gehalten wurden und sich gegenseitig wahrnehmen konnten, kommunizierten sie miteinander. Teilweise erreichten sie dies sogar zwischen auf sensorische Deprivation ausgelegten Zellen (Adayfi/Aiello 2021: 53). Die Interaktion wurde zum Austausch von Wissen genutzt wie über den Aufenthaltsort (Adayfi/Aiello 2021: 93). Die oben erwähnte ‚Entführung‘ Slahis beispielsweise, bei der er mit einem Boot an einen angeblich weit entfernten Ort gebracht wurde, war in ähnlicher Form bereits mit anderen Gefolterten durchgeführt worden. Aufgrund des Wissensaustauschs der Gefangenen zusammen mit Slahis individueller Informationsbearbeitung war die ‚Entführung‘ für ihn weder überraschend noch glaubhaft in Bezug auf die angeblich große Entfernung von *Camp Delta*. Insassen lernten von Mitgefangenen auch Sprachen und rituelles Wissen über Gebete (Kurnaz/Kuhn 2017: 14). Sogar einzelne *guards* versorgten bewusst sowie entgegen ihren Vorgaben die Gefangenen mit Informationen und führten teils gar freundschaftsähnliche Konversationen mit ihnen (s. bspw. Adayfi/Aiello 2021: 70). Auch ermöglichte die gegenseitige Wahrnehmbarkeit von Gefangenen emotionalen Zuspruch, beispielsweise wenn ein Gefangener zum Verhör abgeführt wurde (Slahi 2017: 60). Sie war zudem Voraussetzung für kollektive Widerstandspraktiken:

We don't have many options to show that we are angry and when we don't return the plates this presents them with a huge problem because they absolutely must get them back. And when 50 or a hundred of you are acting in this way, this is a huge problem for them because they will have to organize those interventions. With a hundred people or 50 people they will call on every single soldier. Afterwards they are very tired because for each cell they bring in about six, seven, eight soldiers in full gear with helmets, with sprays, what they call gas. They spray you so for one person or two persons that is easy for them. But when there are many of us, they cannot manage anymore. Then they negotiate (Mustafa 2010b).

Der ehemalige Guantánamo-Insasse Khaled Ben Mustafa berichtet hier von gemeinsamem Widerstand durch Gehorsamsverweigerung.¹⁵ Eine der wenigen Möglichkeiten ist das Verweigern der Rückgabe von Tellern. Als individueller Akt stellt dies kein Problem für die Folternden dar („easy for them“): Ein

¹⁵ Weiter unten macht Mustafa (2010b) deutlich, dass dies auch ausgeführt wurde: „So I witness that. I took part in that protest. I didn't agree to go out to the shower or to return the plates and so they intervened“.

IRF-Team („about six, seven, eight soldiers in full gear with helmets“) kann unter Einsatz von Reizgas („they spray you“) Strafgewalt ausüben und die Teller gewaltsam aus den Zellen entfernen. Anders ist es, wenn eine große Anzahl von Gefangenen („50 or a hundred“) auf diese Weise handeln. In jede Zelle der Widerständigen müssen IRF-Teams eindringen und physische Gewalt ausüben, was die personellen Kapazitäten strapaziert („every soldier“) und die beteiligten *guards* körperlich erschöpft („very tired“).¹⁶ Diese organisatorischen Probleme mit der Situation umzugehen („cannot manage“) führten zur Verhandlungsbereitschaft seitens der Folternden. Hier ist es also das Stören der alltäglichen Abläufe, die durch das solidarische Handeln zu leichten Veränderungen führen kann.¹⁷ Voraussetzung dafür ist aber neben der gegenseitigen Wahrnehmbarkeit die Bereitschaft der Gefangenen, die zu erwartende gewalttätige Reaktion in Kauf zu nehmen. Kurnaz (2017: 152 f.) und Adayfi (2021: 83) berichten sogar von einer erfolgreich durchgeführten und gegenüber der Organisation geheim gehaltenen Wahl eines zentralen Emirs, der als Oberhaupt der Gefangenenpopulation von Guantánamo fungierte, und später von Emiren für die einzelnen Blocks, die als Ansprechpartner für die Organisation dienten. Die Kommunikation zwischen den Gefangenen ermöglichte ihnen also nicht nur gegenseitige Solidarisierung, sondern gar die Institutionalisierung von sozialen Rollen und Verantwortungen.

12.5 Hungerstreik

Der Hungerstreik ist wohl die häufigste Form des Widerstands unter der Bedingung der Folter und gegen als ungerecht empfundene Gefangenschaft im Allgemeinen (s.a. Ellmann 1993; Schulz 2019). Schließlich kann damit eine letzte Autonomie aufrechterhalten und zugleich eine Gefahr für die folternde Organisation – nämlich der Tod des gefolterten Körpers (Popitz 1992: 53) – aufgebaut werden. El-Masri, der schon in seiner Zeit in Mazedonien einen individuellen Hungerstreik durchgeführt hatte, entschloss sich zusammen mit anderen Insassen in einer afghanischen CIA-*Blacksite* auf diese Weise gegen die Haftbedingungen zu protestieren (Watt et al. 2018: 14). Durch die Zellenwände konnten die

¹⁶ Auch Slahi (2017: 222) und Kurnaz (2017: 149) berichten von zeitweiligen Erschöpfungszuständen bei Folternden.

¹⁷ In ähnlicher Weise konnten Guantánamo-Häftlinge durch die Weigerung, zu den Duschen zu gehen, erreichen, dass sie dies nicht mehr in vollständiger Nacktheit tun mussten (Adayfi/Aiello 2021: 36).

Gefangenen heimlich und gegen die herrschenden Regeln kommunizieren und die kollektive Handlung beschließen. Nach 27 Tagen erreichte El-Masri damit ein Gespräch mit einem hohen CIA-Beamten und dem Gefängnisleiter, in dem diese zugaben, dass El-Masri ohne Grundlage festgehalten würde, aber nicht ohne Erlaubnis von hierarchisch höheren Stellen („permission from Washington“, El-Masri o. J.) entlassen werden könne. Daraufhin drohte El-Masri den Hungerstreik notfalls bis zu seinem Tod weiterzuführen (CIA 2007: 52).

In Guantánamo gab es zahlreiche kollektive Hungerstreiks (s. z. B. Al Hajj 2012; zu einer detaillierten Analyse der Streiks in Guantánamo s. Köthe 2021). In einem Fall war einer der Konflikte zwischen den Gefangenen und den *guards* in der frühen Phase in *Camp X-Ray* der Anlass.¹⁸ Ein *guard* warf den Koran zu Boden und trat auf ihn. Es kam zu Protesten der anderen Gefangenen durch Rufe sowie Schlagen und Beißen der Käfigtüren.¹⁹ Beim folgenden IRF-Einsatz entleerten zwei Gefangene laut Kurnaz sogar Eimer mit Wasser und Exkrementen über den *guards*.²⁰

¹⁸ In Bezug auf diese Zeit berichten Überlebende von häufigen Zellendurchsuchungen, bei denen häufig auch der Koran in den Käfigen durchsucht und aus ihrer Sicht unangemessen behandelt wurde: „Disrespect of the Holy Koran by some of the guards“ nennt es Slahi (2017: 58); „Eventually the prisoners went on hunger strike because of the way that they were treated and in particular the way their religion was treated“ (Rasul et al. 2004: 34); „Wir werden täglich durchsucht. Dabei filzen sie auch den Koran. Die Wärter greifen das Buch an den Deckeln und schütteln es aus“ (Kurnaz/Kuhn 2017: 148). Zu einer weiteren Schilderung dieses ersten kollektiven Hungerstreiks in Guantánamo s.a. Adayfi/Aiello (2021: 37–41).

¹⁹ Ahmed erinnert sich: „I saw a guard walk into a detainee’s cell, search through the Koran and drop it on the floor. The detainee told him to pick it up and put it into its holder. I remember the guard looked at the Koran on the floor and said ‘this’ and then kicked it. Every one started shouting and banging the doors. The guard ran out of the cell and the entire camp was on lock down for half a day“ (Rasul et al. 2004: 51); und Kurnaz (2017: 148): Der „Wärter trampelt immer weiter auf dem Koran herum. Es ist, als ob in einem Zoo der Blitz eingeschlagen hätte: Einige versuchen, die Türen kaputt zu treten, andere rütteln an ihnen, reißen mit bloßen Händen an den Drähten oder beißen hinein.“

²⁰ „Dann kommen die IRF-Teams. Sie sprühen Reizgas aus den Kanonen in alle Blocks. Ich schließe die Augen und presse meine Hände vors Gesicht. Ich höre, wie sie auf den Kieselrennen, ‚Hurry, hurry!‘, Käfigtüren, die auf gehen, ‚Get up! Hurry!‘, Ketten, Schläge, Schreie. Ich spreize die Finger und kann sehen, wie Kemal in Charly-Alpha seinen Wassereimer über die prügelnden Soldaten im angrenzenden Käfig ausschüttet. Daraufhin lassen sie von dem Gefangenen ab und stürmen Kemals Käfig. Als er auf dem Boden liegt, kippt Kemals Nachbar einen Eimer auf die Soldaten aus – seinen Toiletteneimer“ (Kurnaz/Kuhn 2017: 14).

Am nächsten Tag weigerten sich einige Gefangene, ihr Frühstück anzunehmen. Andere nahmen den Pappteller zwar entgegen, aßen aber nichts. Als die Wärter zu mir kamen, verweigerte auch ich das Essen. Auch Salah wollte nichts essen, selbst Abdul rührte seinen Teller nicht an. Wir hatten uns nicht abgesprochen, das geschah spontan. Zu Mittag aß niemand mehr in ganz Charly. Am Nachmittag erfuhren wir aus Bravo, dass sich alle Blocks am Hungerstreik beteiligten. Dabei blieb es. An jedem Morgen, Mittag und Abend kamen die Wärter mit Papptellern oder Emaries, und keiner nahm etwas an. [...] Am vierten Tag des Hungerstreiks erschien der General bei uns. Er redete mit einem der Englisch sprechenden Gefangenen. Der Gefangene weigerte sich, vor dem General aufzustehen. Da nahm der General seine Mütze ab und setzte sich im Gang vor dem Käfig auf den Boden. In diesem Moment dachte ich: Wir waren nicht völlig machtlos. Wir konnten sie in die Knie zwingen, wenn wir gemeinsam hungerten! Sie wollten nicht, dass wir alle starben (Kurnaz/Kuhn 2017: 150).

Am nächsten Tag begann der kollektive Hungerstreik, den die Gefangenen in diesem Fall zunächst „spontan“, also ohne explizite Absprache, vollzogen. Er verbreitete sich über Kommunikation zwischen den Gefangenen in den verschiedenen Blocks in *Camp X-Ray*. Die Sichtbarkeit der Gefangenen, die die käfigförmigen Zellen in *Camp X-Ray* herstellten, war also nicht nur ein Mittel der Verhaltensüberwachung und -kontrolle durch die folternde Organisation JTF-GTMO, sondern wurde zu einer Ressource der widerständigen Gefangenen; das heißt, *Camp X-Ray* war kein reines Panoptikum im Sinne Foucaults (2015: 256–292). Schließlich („am vierten Tag“)²¹ kam „der General“ (Lenhart). Als ein Gefangener sich weigert aufzustehen, setzt er sich auf den Boden. Dieses wörtliche Auf-Augenhöhe-Begeben des Leiters der *Joint Task Force 160* deutet Kurnaz als Machtgewinn („nicht völlig machtlos“, „in die Knie zwingen“). Quelle und Voraussetzung dieses Machtgewinns ist aber freilich die Intention der Folternden, die Gefangenen nicht – zumindest nicht alle – sterben zu lassen, ebenso wie die Bereitschaft der Streikenden, die Schwächung²² ihres Körpers und unter

²¹ Iqbal berichtet dagegen, dass dieses Ereignis erst nach zwei-wöchigem Hungerstreik geschah: „After two weeks of the hunger strike, General Lenhart came into the blocks, took his cap off and pleaded with the detainees to eat“ (Rasul et al. 2004: 54).

²² Der Hungerstreik kann auch zu gleichzeitigen Erfahrungen von Stärkung führen. So berichtet ein Überlebender von einer Situation nach wochenlangem Hungerstreik in einer CIA-*Blacksite* in Afghanistan: „[W]hen they [the guards] want to open the door and come at me but no, you know I had the feeling really when they come in that’s just a feeling of course I don’t have that much strength but the feeling. if one comes in if I slap him his brain will stick to the walls. so I had that uh. really I felt in my veins everywhere like fire not like blood. and I didn’t care what happens and maybe that’s why they didn’t open the door maybe they realized that“ (Int. Überlebender).

Umständen dessen Sterben in Kauf zu nehmen. Und tatsächlich folgten auf diese Ereignisse Verhandlungen zwischen beiden Seiten und anschließend leichte Verbesserungen der Situation (Kurnaz/Kuhn 2017: 150 ff.; Rasul et al. 2004: 54; Adayfi/Aiello 2021: 41). Die Hungerstreiks waren dabei auch Ausdruck und Mittel einer Solidarisierung unter den Gefangenen, was sich an der Forderung zeigt, das Privilegiensystem abzuschaffen (Köthe 2021: 65).

12.6 Organisationale Reaktionen: Zwangsernährung und Looping

Solche Widerständigkeiten hatten freilich ihre Grenzen und blieben von den Folternden nicht unbeantwortet. Kurnaz (2017: 154) bemerkt in seinem Bericht, dass der relative Machtgewinn an die Gesprächsbereitschaft von General Lenhart gekoppelt war und unter General Miller so nicht möglich war.²³ Im Falle von Hungerstreiks bestand die organisationale Reaktion in qualvoller Zwangsernährung. Mit folgenden Worten beschreibt Daniel Lakemacher, der als Teil des medizinischen Personals in Guantánamo tätig war, die Durchführung einer solchen Prozedur in einem Interview mit *Witness to Guantánamo*:

They have a ... they have a special chair [...] Um, and so then what they would do, their whole body is strapped in, so they don't have the ability to move their limbs and even their torso at all because they're...they're strapped. And then they'd...you know, they'd force their head back...um, force their...force their head back, so that it creates a straight passage and then drop a...drop a gastro tube into their stomach and feed them Ensure. And the whole time the detainee trying to resist is trying to gag on it, so that he'll be spitting it back up, so that it won't actually be going down, trying to loosen the tube. And it just seemed like the most despicable thing seeing a grown man, with no...no ability to move in any way, except for some, you know, some movement with his jaw, with his mouth, with his head, marginally (Lakemacher 2010b).

Hierzu wird der gesamte Körper des Gefangenen auf einen dafür vorgesehenen Stuhl („special chair“) festgeschnallt und sein Kopf gewaltsam nach hinten gedrückt, sodass dem Gefangenen keine Bewegungsfreiheit mehr bleibt außer minimale „with his jaw, with his mouth, with his head“. Sodann kann die Zwangsernährung mittels einer „gastro tube“ vorgenommen werden. Gleichzeitig wehren

²³ „Bald erkannte ich, dass wir keine wirkliche Macht hatten. Das war nur eine Illusion. Es lag einzig an diesem General, ob er mit uns verhandelte“ (Kurnaz/Kuhn 2017: 154).

sich die Gefangenen im Rahmen ihrer minimalen Möglichkeiten selbst noch in diesem Moment extremer Immobilisierung und Penetration: sie versuchen die Sonde durch Würgen zu lösen, auszuspucken und damit die erzwungene Nahrungsaufnahme zu verhindern. Lakemacher deutet seine Wahrnehmung („seeing a grown man“) eines wehrlosen („no ability to move“) erwachsenen Körpers als „most despicable“ – in Goffmans (2016: 50) Worten also im Sinne der „Degradierung in der Alter-Rangordnung“. Der Gegensatz zum Essen als kulturelle Körpertechnik der autonomen Nahrungsaufnahme ist so offensichtlich wie gravierend (Köthe 2021: 68). Für Gefolterte war die Prozedur eine äußerst gewaltvolle Erfahrung; so umschreibt Adnan Latif das leibliche Erleben der Einführung des Schlauches beispielsweise „like having a dagger shoved down your throat“ (zit. n. Falkoff 2007; s.a. Köthe 2021: 67). Dieser Vergleich mit einer Waffe im Inneren des Körpers, der laut Scarry (1985: 15) typisch ist für das schwierige Unterfangen der Verbalisierung von physischem Schmerz, lässt keinen Zweifel daran, dass die Penetration eine leibliche Verletzung war.

Zunächst konnten die Folternden mit dieser Maßnahme das Überleben des unterernährten Körpers sichern. In Guantánamo wurde das bei der Aufnahme-prozedur aufgenommene medizinische Körperwissen wie Größe und Gewicht genutzt, um das individuelle Sterberisiko einzuschätzen (Shimkus 2011a). Dazu führte die JTF-GTMO detailliert Buch über die Gewichtsentwicklung der einzelnen Gefangenen (s. DoD 2007). Die SOP enthalten ebenfalls standardisierte Verfahren für Hungerstreiks (JTF-GTMO 2004a: 19.3).²⁴ Auch in CIA-*Blacksites* wurden Gefangene zwangsernährt, so auch El-Masri (Watt et al. 2018: 16) in Anschluss an das oben erwähnte Gespräch mit dem Gefängnisleiter, oder Abu Zubaydah (SSCI 2014: 100). Aus machttheoretischer Perspektive sind Zwangsernährungen relevant, weil mit ihnen den Gefangenen die Möglichkeit genommen wird, ihren Tod notfalls in Kauf zu nehmen oder herbeizuführen, um nicht gehorsam sein zu müssen. Die letzte Kontrolle über den eigenen Körper und damit Autonomie wird den Gefolterten dadurch entzogen. El-Masris Drohung, die für die CIA auch vor dem Hintergrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit eine reale Gefahr und damit eine Machtressource für El-Masri darstellte, konnte so unterlaufen werden. Lakemachers Beschreibung zeigt, dass die Zwangsernährungen gewaltvolle Handlungen waren, in denen ähnlich wie bei raumzeitlichen Übergängen unter extremer Immobilisierung in den Körper eingedrungen wird.

²⁴ Die SOP wurden erst nach dem oben beschriebenen ersten großen Hungerstreik geschrieben. Daher ist anzunehmen, dass die organisationalen Erfahrungen mit dem Streik eingeflossen sind.

In Guantánamo wurden sogar dieselben Schläuche ohne Reinigung nacheinander bei verschiedenen Hungerstreikenden benutzt, obwohl Blut und Speichel sichtbar anhafteten. Dadurch wurden die Gefangenen „zu einem grotesken Flüssigkeitsaustausch“ (Köthe 2021: 68) genötigt. Die Zwangsernährungen waren nicht zuletzt weitere Quellen von leiblichen Schmerzen, Leiden und (Autonomie-) Verletzungen des Selbst. Wie bei den Aufnahmeverfahren (s. Kapitel 10) waren diese Wirkungen den Folternden bewusst und intendiert.²⁵ So wurden in CIA-*Blacksites* laut Senatsbericht bei mindestens fünf Gefangenen Zwangsernährungen und Rehydrierungen ohne angemessene medizinische Begründung (s.a. PHR 2014: 6) rektal durchgeführt.²⁶ Im Fall von al-Nashiri sogar mit dem größtmöglichen Schlauch („we used the largest Ewal [sic] tube we had.“, zitiert nach SSCI 2014: 100). Der Überlebende Majid Khan bezeichnete vor Gericht diese gewaltsame Penetration als „rape“ (Rosenberg 2021b). Das CIA-Personal verband die rektalen Zwangsernährungen erneut mit erhofftem Nutzen für das Verhör: Die Prozedur sei einem CIA-Memo zufolge „effective in getting KSM [Khalid Sheikh Mohammed] to talk“ (zitiert nach SSCI 2014: 83).²⁷ Andere Insassen wurden mit dieser Prozedur bedroht, was neben dem Bewusstsein über ihren gewaltvollen Charakter auch ihre Verwendung als Machtressource verdeutlicht. Die medizinisch legitimierte Reaktion auf die Widerstandshandlungen der Gefangenen wurde also im Sinne des *Loopings* intentional zur Verstärkung der Qualen genutzt sowie mit dem rationalen Ziel des Folterkomplexes verknüpft.

Obwohl die Zwangsernährungen derart gewaltvoll durchgeführt wurden und diese für die Gefangenen in Guantánamo erwartbar wurden, kam es dort immer wieder zu kollektiven Hungerstreiks, beispielsweise im Jahr 2013 (Köthe 2021: 82). Darin zeigt sich, dass diese Gewalt letztlich nicht ihr Ziel erreichte, die Widerständigkeit und Selbstermächtigung vollständig zu unterbinden. Den idealtypischen Setzungen, dass Gefolterte „keinerlei Deutungsspielraum“ (Grüny

²⁵ Im Senatsbericht zum CIA-Programm heißt es zur rektalen Zwangsernährung von Khalid Sheikh Mohammed: „the chief of interrogations would later characterize [the forced feeding] as illustrative of the interrogator’s ‘total control over the detainee’“ (SSCI 2014: 82). Die Maßnahme wurde also explizit als Darstellung von Übermacht und Kontrolle gedeutet, die auf das Ideal einer radikal asymmetrischen und dyadischen Beziehung in der CIA-Foltertheorie verweist.

²⁶ In den medizinischen Leitlinien der CIA waren ‚nur‘ rektale Rehydrierungen vorgesehen (CIA 2004b: 10, 22).

²⁷ Zwar wird in dem Senatsbericht nicht expliziert, dass eine rektale Penetration als degradierender und qualvoller angenommen wurde als eine nasale oder orale. Jedoch scheint diese Annahme impliziert zu sein.

2004: 192) haben und dass die Foltererfahrung zu einer „Zerstörung der Welt“ (Scarry 1992: 57) führe, sind also nicht generell zuzustimmen (s.a. Rejali 2009: 441 f.). Obwohl solche Maximalformulierungen für manche Situationen aufgrund des extremen leiblich-psychischen Leidens zutreffend sind (wie bei der beschriebenen Zwangsernährung), greifen sie zu kurz. Denn die Folter ist nicht isoliert in einzelnen Situationsmomenten, sondern in ihrer raumzeitlichen Verkettung sozialer Situationen zu verstehen. Gefolterte nutzen kleinste Ressourcen und Freiräume, die sich entgegen dem Bemühen der Folternden immer wieder ergeben, um minimale Handlungsfähigkeit herzustellen, Linderungen ihrer qualvollen Situationen zu erreichen oder gar Widerstand zu leisten in Form von „Mikrophysiken der Gegengewalt“ (Därmann 2021: 57).

Die letzten Ressourcen bietet zunächst der eigene Leibkörper mit seinen Wahrnehmungen, Eigenschaften (wie Sterblichkeit), Wissen (wie über den *Salāt*) und Produkten (wie Exkremate und Speichel). Der gepeinigte Leibkörper ist den Versuchen der Folternden zum Trotz nicht ausschließlich ein Werkzeug der Folter, sondern auch weiterhin ein Quell von Autonomie.²⁸ Besonders relevant ist die Interaktion mit Mitgefangenen, wenn diese durch gegenseitige Wahrnehmbarkeit möglich ist. Aber auch in individuellen und bloß innerlich vollzogenen Handlungen sowie in verbalen Interaktionen mit den Folternden zeigt sich eine erstaunliche Aktivität. Bei äußerlich erkennbaren Widerständigkeiten müssen die Gefangenen jedoch stets mit drastischen Reaktionen seitens der Folternden rechnen und diese häufig erleiden. Diese Reaktionen können im Sinne des *Loopings* zu gezielten Steigerungen der Leidinduktionen führen.

²⁸ Wie Köthe (2023) eindrucksvoll zeigt, sind nicht zuletzt die vielfältigen künstlerischen Betätigungen von Guantánamo-Insassen wie bspw. Poesie (s. Köthe 2022) als widerständige Praktiken zu verstehen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Gewaltsames Otherring (und seine Grenzen)

13

Einen Aspekt der Folter im *War on Terror* habe ich bisher nur mit wenigen Bemerkungen behandelt: die Adressierung und Herstellung von Andersartigkeit der Gefolterten. Wie insbesondere in Abschnitt 5.1 und 8.1 deutlich wurde, markierten die Bush-Administration und die CIA Individuen als Zu-Folternde, indem sie diese – unter anderem rechtlich – als *High Value Detainees* und *Unlawful Combatants* kategorisierten. Diese diskursive Feindkonstruktion besteht aus fünf miteinander verbundenen Zuschreibungen: *Erstens* die Mitgliedschaft oder Assoziation mit Al-Qaida und damit notwendigerweise verbunden: *zweitens* besondere Gefährlichkeit und ein zugeschriebenes anti-amerikanisches Feindbild („desire to kill americans“; Bybee 2002: 7); *drittens* geheimdienstlich relevantes Wissen (z. B. über Anschlagpläne oder Feindnetzwerke), das im Sinne der *intelligence*-Produktion durch erzwungene Verbalisierung nutzbar gemacht werden kann; *viertens* besondere Widerstandsfähigkeiten gegenüber ‚Verhörtechniken‘, vor allem als durch Training inkorporierte Wissensbestände; sowie schließlich *fünftens* die mit diesen Feindeigenschaften und dem Ausnahmezustand begründete Unwürdigkeit, als Subjekt des internationalen humanitären Rechts (Genfer Konventionen) zu gelten.

Zugesprochene kulturelle Eigenschaften dieser außergewöhnlichen Feinde finden sich in der CIA-Foltertheorie nur an wenigen Stellen. So bemerkt ein CIA-*cable* (s.a. Abschnitt 8.1): „His [Abu Zubaydahs] faith is a critical sustaining factor in his continuing intellectual and emotional well being“ (CIA 2003a: 1), und Jessen sagt als Angeklagter im Verfahren *Salim v. Mitchell* (s. Einleitung zu Kapitel 2): „[T]hese men were like Jedi knights. [...] They had the faith that most

Diesen Begriff entlehne ich Daniel Bultmanns (2020) Artikel „S-21 as a Liminal Power Regime. Violently Otherring Khmer Bodies into Vietnamese Minds“.

people of faith wish they had“ (Jessen et al. 2017: 125).¹ In beiden Fällen ist das Muslim-Sein der Feinde deshalb relevant, weil es ihnen einen starken Glauben („faith“) bereitstellt, den sie als mentale Stärke gegen die ‚Verhörtechniken‘ nutzen können und der nicht als spezifisch islamisch beschrieben wird.² Der einzige ethnische Verweis in den analysierten theoretisierenden CIA-Dokumenten zielt in dieselbe Richtung: Ein von Mitchell und Jessen verfasster „Interrogation Plan“ sieht bezüglich des Verhörtrainings vor:

It [training] would include a review of [...] the influence of Arab culture on the employment of resistance techniques (CIA o. J.b: 6).

Hier ist es nicht der (islamische) Glaube, sondern eine nicht näher bestimmte ‚arabische Kultur‘, die Einfluss auf die ‚feindlichen‘ Widerstandsfähigkeiten hat und mit der man sich daher vertraut machen müsse. In allen drei Beispielen ist das kulturelle Othering Teil des dritten Aspekts der Feindkonstruktion (besondere Widerstandsfähigkeiten); und dort hat es explizit eine untergeordnete Rolle.³ Die hier umrissene fünfteilige Feindkonstruktion ist als diskursives Othering den Foltersituationen tendenziell vorgelagert, indem sie die Gefangenen als außergewöhnliche Feinde markiert und die Folter (d. h. die Anwendung der *enhanced interrogation techniques*) legitimiert. Welche Verweise auf Andersartigkeiten zeigen sich aber in der Gewalt selbst und wie werden sie durch situative Elemente hergestellt?

Grundsätzlich lassen sich zwei Richtungen des Otherings in Foltersituationen unterscheiden. Zum einen adressiert die Gewalt Verletzungsoffenheiten auf

¹ Dieser popkulturelle Verweis auf die Filmreihe „Star Wars“ (u. a. Lucas 1977) ist in diesem Zusammenhang erstaunlich, denn die Figur des mächtigen und mit magischen Fähigkeiten ausgestatteten ‚Jedi-Ritters‘ ist durch und durch positiv besetzt. Der Vergleich dieser Heldenfigur mit den zu folternden Feinden verdeutlicht die Relevanz der außergewöhnlichen Fähigkeiten (in einem prinzipiell nicht abwertenden und in diesem Beispiel sogar bewundernden Sinne) in der Legitimierung der Foltertechniken. In diesem Zusammenhang sagte eine NGO-Anwält:in in einem Expert:inneninterview, dass die Bush-Administration und die CIA die Gefolterten zu „superhumans“ (Int. Anwält:in II) gemacht hätten, um die Folter als ‚notwendig‘ erscheinen zu lassen.

² Diese zugesprochenen – religiös fundierten – Widerstandsfähigkeiten haben freilich nur sehr wenig mit den in Kapitel 12 besprochenen Ressourcen zu tun, die Gefangene aus ihrem Muslim-Sein ziehen konnten.

³ Mitchell und Jessen (o. J.: 2) schreiben in ihren Empfehlungen für die CIA zu „Recognizing and Developing Countermeasures to Al Qaeda Resistance to Interrogation Techniques“: „We are not experts in Arab culture [...]. However, we have found that while culture does affect perception and behavior, the cardinal dynamics of resistance to interrogation and exploitation are not culturally dependent“.

Basis zugesprochener Spezifika muslimischer (teils arabischer) Männer, was an wenigen Stellen in militärinternen Handlungsentwürfen bereits angelegt ist (s. Abschnitt 9.3). Hier wird also das Wissen über vermeintliche kulturell-geschlechtliche Eigenarten der Feinde zu einem Mittel zur ‚Effektivierung‘ der Leidinduktion gewendet. Zum anderen stellt die Folterergewalt in ihrem Vollzug Andersartigkeiten der Unterworfenen her und dar. Die beiden Aspekte sind jedoch nicht getrennt voneinander zu sehen und können bei Folterpraktiken zusammenfallen, wie Judith Butler (2008: 16) betont. Ihre Betrachtung rückt unweigerlich den inszenatorisch-performativen und rituellen Charakter von Folter in den Vordergrund, der in der fallbezogenen Literatur vor allem anhand der geleakten Photographien aus Abu Ghraib (z. B. Butler 2008; Spens 2014; Binder 2013: 291–346) und des ebenfalls geleakten Protokolls von al-Qahtanis Folterung in Guantánamo diskutiert wurde (JTF-GTMO o. J.; s. z. B. Danchev 2006; Mann 2012; Hilbrand 2015: 196–201). Es ist kein Zufall, dass diese Zeugnisse *erstens* aus militärisch kontrollierten Folterorten stammen und *zweitens* unautorisiert veröffentlicht wurden. Denn der Aspekt kulturell-geschlechtlichen Otherings spielte in der CIA-Folter (nicht nur in den organisationalen Dokumenten, sondern auch in der Folterpraxis) eine geringere Rolle und wurde generell von der US-Regierung sowie den beteiligten Organisationen stärker versucht zu verschleiern als die auf universal-psychologischen Annahmen ruhenden Foltertechniken.

13.1 Religiöse und national-ethnische Differenzierung

Die offensichtlichste Adressierung zugeschriebener kollektiver, kultureller Verletzlichkeiten findet sich in den Deprivationen von islamischen Artefakten und Ritualen. Das betrifft zum einen den Entzug des Korans und anderer religiöser Objekte wie Gebetsmatten. Der Koran war als *comfort item* explizit in das konditionierende und disziplinierende Entzugs- beziehungsweise Privilegiensystem in Guantánamo integriert (JTF-GTMO 2004a: 4.3). Auch in CIA-*Blacksites* machten Verhörer:innen den Zugang zu religiösen Artefakten und die Erlaubnis zum *Salāt* mitunter von ‚Kooperationsbereitschaft‘ abhängig (SSCI 2014: 62; ICRC 2007: 20). Die Religiosität der Gefangenen wurde also mitunter auch hier als Verletzungsoffenheit gewendet, um sie zur Herstellung von Leid und zur instrumentellen Machtausübung über eine Konditionierungslogik brauchbar zu machen, wengleich nicht in standardisierter und formalisierter Form wie in Guantánamo. Daneben behandelten *guards* in *Camp X-Ray* den Koran häufig mit „disrespect“ (Slahi 2017: 58), was Auslöser des ersten kollektiven Hungerstreiks in Guantánamo war (s. Abschnitt 12.5). Das Auf-den-Boden- und Ins-Klo-Werfen

sowie Treten des Korans (Rasul et al. 2004: 34, 51; Al Darbi 2009: 8; Slahi 2017: 213) ist weniger Entzug durch physische Abwesenheit oder Schmerz und Scham erzeugende Gewalt gegen die Körper der Gefangenen, sondern verunreinigende, ‚profanisierende Gewalt‘ gegen ein heiliges Objekt („the Holy Koran“, Slahi 2017: 58). Die Leibkörper der Gefangenen sind dabei aber insofern zentral, als dass die Leidproduktion auf die optische Wahrnehmung dieser performativen Gewalt angewiesen ist.

Anders als physikalische Objekte sind religiöse Praktiken nicht unmittelbar deprivierbar oder ‚verletzbar‘: Sie sind in der *agency* der Gefolterten verortet. Daher ist den Folternden die Einflussnahme auf diese Praktiken nur indirekt möglich. Vom ersten Fastenmonat Ramadan (in dem Muslim:innen nur nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang essen und trinken) in *Camp X-Ray* berichten die *Tipton Three* beispielsweise, dass sie genau in dem Zeitraum dieses Monats deutlich weniger zu essen bekamen als üblich (Rasul et al. 2004: 119). Sie deuten dies naheliegenderweise als den Versuch, sie zum Fastenbrechen zu bewegen. Eine graduelle Nahrungsdeprivation zielt in diesem Fall auf die Stärkung von Hunger, um die Unterlassung von religiöser Praxis zu erreichen. In Bezug auf den *Salāt* ist schon in Abschnitt 12.3 klar geworden, dass es an den Folterorten des *War on Terror* neben expliziten Verboten zahlreiche Hindernisse bei dessen angemessener Durchführung gab, ebenso wie Versuche, diese Durchführung zu stören und zu unterbrechen. Bei Praktiken wie Fesselungen und dem Entzug von Kleidung, Hygieneobjekten (Wasser, Seife) oder Wissen über Uhrzeiten und Himmelsrichtungen ist zwar nicht gesagt, dass sie intentional auf das Beten der Gefangenen gerichtet waren. Schließlich gehören Immobilisierungen, erzwungene Nacktheit, Hygienedepriuation sowie raumzeitliche Desorientierung unabhängig von kulturellem *Othering* zum Repertoire der Foltertechniken. Dessen ungeachtet verstärkte die Gebet erschwerende oder verhindernde Wirkung solcher Techniken das erfahrene Leid. Teilweise ist diese Intention aber unmittelbar im Hergang der Situation erkennbar.

It [a prepared room] was freezing cold and full of pictures showing the glories of the U.S.: weapons arsenals, planes, and pictures of George Bush. ‘Don’t pray! You’ll insult my country if you pray during my national anthem. We’re the greatest country in the free world, and we have the smartest president in the world,’ he said. For the whole night I had to listen to the U.S. anthem (Slahi 2017: 243).

Hier berichtet Slahi erneut von der Durchführung ‚seines‘ *Special Interrogation Plans* in Guantánamo. An dieser Stelle übernahm der stets maskiert auftretende Verhörer „Mr. X“ die Leitung des Verhörs. Der Verhörraum war nicht nur extrem gekühlt worden („freezing cold“) – das heißt: technisch auf leibliches Erfahren von Frieren ausgerichtet –, sondern in ihm waren Bilder von Symbolen der USA und ihrer politisch-militärischen Stärke („weapons arsenals, planes, and pictures of George Bush“) drapiert. Diese Vorbereitung des Raums mit für die Inhalte der ‚Befragungen‘ irrelevanten Bildern (also anders als Bilder von abwesenden Terrorverdächtigen, s. Abschnitt 12.1) als ‚Bühne‘ lässt keinen Zweifel an dem theatralen Charakter dieses Verhörplans. Die ‚US-Amerikanisierung‘ des Verhörraums komplettiert das wiederholte Abspielen⁴ der US-Hymne. Diese akustisch-materiell-semiotische Transformation des Raums nutzt *Mr. X* für ein *Othering*, das konkreter nicht sein könnte: Er setzt durch Sprechakte seine national-ethnische („country“) Identität („my“, „We“) in fundamentalen Gegensatz zur islamischen Religiosität Slahis („if you pray“). Indem er sein Verbot des Betens mit der drohenden Beleidigung seiner Nation aufgrund des Erklingens der US-Hymne begründet („insult my country“), konstruiert er ethnisch-nationale Reinheitsvorstellungen, die er gegen Slahis Bedürfnis zur religiösen Praxis in Stellung bringt: Das Beten ist in dem ‚US-amerikanisierten‘ Raum gleichsam „out of place“, um Mary Douglas‘ (1966: 35) einflussreiches Werk „Purity and Danger“ zu zitieren, und daher eine gefährdende Verunreinigung. In der grotesken Inszenierung geht es also offensichtlich nicht nur um die Verletzung Slahis entlang seiner Religiosität, sondern zugleich um die Herstellung von Andersartigkeit Slahis als Muslim und daraus folgend als ‚Anti-Amerikaner‘. Indem *Mr. X* die beiden kollektiven Identitäten (USA vs. Islam) in Opposition stellt, werden zudem Muslime im Allgemeinen Adressat:innen der Folter und als kollektives Subjekt situativ hergestellt. Ein Aspekt, der häufig für moderne Folter als typisch bezeichnet wird (s. Abschnitt 3.5), dass diese sich nämlich nicht bloß auf den individuellen gefolterten Körper richtet, sondern immer auch auf eine „„gemeinte“ Gruppe“ (Reemtsma 1991b: 18), tritt hier deutlich hervor.

Auch im Gefängnisalltag im frühen *Camp X-Ray* spielte Personal der JTF-GTMO über Lautsprecher die US-amerikanische Nationalhymne während des *Salāt*, um das gemeinsame Beten der Insassen zu stören oder zu verhindern,

⁴ An dieser Stelle wird zwar nicht ganz klar, ob die Hymne durch Lautsprecher abgespielt oder live gesungen wird. Erste Deutung liegt aber nahe, weil Slahi von ständigen Wiederholungen schreibt und wenige Zeilen später, dass *Mr. X* den Verhörraum verließ und vom Nachbarraum aus überwachte, ob Slahi trotz des Verbots anfangen würde zu beten (Slahi 2017: 243).

wie Kurnaz zu berichten weiß (Kurnaz/Kuhn 2017: 93 f.). Dieser musikalische Verweis auf die ‚eigene‘ nationale Zugehörigkeit stellt durch sein Timing erneut einen Gegensatz zum islamischen Gebet und damit eine religiös-kulturelle Andersartigkeit der Gefangenen her. In diesem Fall aber ist es ‚das US-amerikanische‘ situative Element, welches eine verunreinigende Gefahr für ‚das islamische‘ Element darstellt und daher als ‚Waffe‘ gegen das religiöse Ritual gerichtet werden kann. Ein weiteres Beispiel für eine ausgeprägte Inszenierung in Bezug auf das Beten bietet das Verhörprotokoll al-Qahtanis:

Detainee asked to pray. Interrogators told him he could pray after he wrote down the location and point of contact for where he got his visa. Detainee complied and was taken to another interrogation booth where a bin Laden shrine was constructed. Detainee was told he could now pray to his god – UBL. Detainee was apprehensive and started to walk out of booth. Detainee was not allowed to leave and interrogator played the call to prayer. Detainee began to pray and openly cried (JTF-GTMO o. J.: 47).

Zunächst zeigt dieses Zitat die Nutzbarmachung des Verbots zu Beten als instrumentelle Machtausübung: al-Qahtani muss erst ‚kooperativ‘ („complied“) sein – das heißt hier, Informationen über seine Visumsbeschaffung preisgeben –, bevor er beten darf. Dazu wird er in einen zweiten Verhörraum („interrogation booth“) gebracht. Ihm wird dort aber nicht gestattet zu beten; jedenfalls nicht so, wie er es intendierte. Denn der zweite Raum ist wie im Beispiel Slahis bühnenartig vorbereitet. Er beherbergt einen eigens angefertigten „bin Laden shrine“, der weder in dem zitierten Dokument noch an anderer Stelle näher beschrieben wird. Es ist aber davon auszugehen, dass er zumindest eine Photographie von Osama bin Laden beinhaltet. Ansonsten wäre er wohl kaum als „bin Laden shrine“ erkennbar gewesen. In dem Zwang, zu diesem ‚Schrein‘ und damit zu bin Laden als „his god“ zu beten, wird al-Qahtani entlang seiner Religiosität oder auch allgemeiner seiner „identitätsstiftende[n] Werte“ (Nungesser 2019: 388) angegriffen, denn er soll nicht zu Gott beten, sondern zu einem Menschen. Das Ritual des Gebets wird so ‚pervertiert‘. In Anschluss an Douglas (1966) kann auch dies als eine Verunreinigung verstanden werden, weil die wichtige monotheistische, insbesondere islamische, Unterscheidung Gott/Mensch in Unordnung und damit in Gefahr gebracht wird. Al-Qahtanis Versuch, dieser Situation zu entkommen („started to walk out of booth“) unterbindet das Verhörteam („not allowed“) und zwingt ihn zu der ‚pervertierten‘ Behandlung, deren qualvolle Wirkung sich in seinem Weinen zeigt. Neben dem kulturellen Othering in Form offensichtlicher Adressierung zugeschriebener (und hier wohl auch zutreffender) religiöser Verletzlichkeiten, findet noch etwas anderes statt: Al-Qahtanis Feindlichkeit, also die Zugehörigkeit

in die oben umrissene Feindkategorie des vorgelagerten diskursiven *Otherings* (Mitgliedschaft oder Assoziation mit Al-Qaida) wird hier performativ sichtbar gemacht und hergestellt.

Diese Inszenierung hat erstaunliche Ähnlichkeiten mit einer Variante der Foltertechnik „paying homage to images of dogs“ der Roten Khmer, die Daniel Bultmann (2020: 16 f.) beschreibt. Dabei mussten Insass:innen des Gefängnisses S-21 in schmerzinduzierender kniender Position vor Bildern von Hunden verharren. Das machte die Feindlichkeit der Gefolterten rituell sichtbar, indem sie als Tiere-Dienende erscheinen. Die Feindkonstruktion der Roten Khmer (,konterrevolutionäre Subjekte‘) hatte zudem eine ethnisch-nationale Seite, nämlich Vietnam und ‚Vietnamesisches‘. Daher wurden den Hundebildern mitunter Photographien von Ho Chi Min zugefügt, sodass die Gefolterten auch als Diener:innen des vietnamesischen Feindes sichtbar wurden. Die Verwendung von Bildern des jeweilig feindlichen Anführers in Kombination mit einer erzwungenen Unterwerfungsgeste (knien, beten) scheint in beiden Fällen einer ähnlichen Logik zu folgen. Bultman (2020) analysiert die beschriebene Foltertechnik sowie weitere Praktiken im S-21 in Anschluss an Van Gennep (2005) und Turner (1970: 93–111) als Teil eines liminalen Rituals, das die äußerlich unsichtbare Feindlichkeit – im Normalfall waren die Gefolterten selbst ethnische Khmer und häufig auch Rote Khmer – durch einen gewaltsamen Transformationsprozess sichtbar machte. Der im ‚Khmer Körper‘ versteckte ‚vietnamesische Geist‘ konnte so an die Oberfläche treten. Der Kulturanthropologe Arjun Appadurai (1998) argumentiert in einer allgemeinen Analyse von kulturellen Bezügen ethnischer Gewalt in ähnlicher Weise, dass solche Gewalt in ihrer Semiotik darauf abzielt, Körper, deren ethnische Zugehörigkeit unsicher ist, in eindeutig ethnisch Andere zu transformieren und so eine „dead certainty“ zu schaffen. Der Fall al-Qahtani und der *War on Terror* verhalten sich in dem Punkt etwas anders. Denn hier hatten die Folternden Feinde vor sich, die zuvor rechtlich-politisch vergleichsweise eindeutig markiert wurden. Mehr noch: Sie waren nicht ‚innere‘ Feinde wie ‚konterrevolutionäre Subjekte‘ in Kambodscha, daher den Folternden nicht scheinbar ähnlich und in einem unsicheren Status. Stattdessen gab es von Beginn an die Annahme einer religiös-kulturellen und zumeist auch einer ethnischen Andersartigkeit. Dennoch scheinen solche Rituale der gewaltsamen Sichtbarmachung von Feindlichkeit auch im US-Fall relevant gewesen zu sein. Ebenso kann Slahis Beispiel auf diese Weise gelesen werden. Die Performance des radikalen Gegensatzes ‚Islam vs. USA‘ macht Slahis Feindlichkeit aufgrund dessen bloßen Betbedürfnisses sichtbar.

Wie die obigen Beispiele klar machen, hat das kulturelle *Othering* in Foltersituationen des *War on Terror* noch eine weitere Komponente. Es zielte nicht nur auf

die Festschreibung des Muslim-Seins oder Sichtbarmachung ihrer Feindlichkeit, sondern auch auf die Verletzung des Muslim-Seins: durch verschiedene Mittel bemühten sich die Folternden darum, dass die Gefangenen nicht beten, nicht zu Ramadan fasten, nicht den Koran rezitieren und so weiter; kurz: sich *nicht* als Muslime zu verhalten. Dies lässt sich mit dem Begriff „deculturation“ (Sironi/Branche 2002: 540) der Psychologin Sironi fassen; das heißt: Folter als das rituelle Herauslösen der Gefolterten aus ihrem kulturellen Kontext, um sie zu vereinsamen und zu traumatisieren.⁵

13.2 Geschlechtlichkeit und Sexualität

Die Gefangenen des *War on Terror* waren Männer und ihre Männlichkeit wurde in ähnlicher Weise wie ihre Religiosität semiotisch in die Folter einbezogen. Eine Ausnahme bildet die Gefangenenpopulation im Militärgefängnis Abu Ghraib, zu der auch wenige weibliche Insassinnen gehörten. Auch sie mussten schwere Foltergewalt erleiden, unter anderem erzwungene Nacktheit und (penile) Vergewaltigung (Harding 2004; Church III 2005: 296 ff.). Die Geschlechtlichkeit der Gefolterten scheint daher auch in diesen Fällen relevant gewesen zu sein. In den öffentlich zugänglichen Daten sind sie kaum dokumentiert, weshalb ich sie aus meiner Betrachtung ausschließe. Diverse Bezüge auf Männlichkeit, die meist mit den zugesprochenen kulturell-religiösen Eigenarten verbunden waren, zeigte die Folter in Guantánamo und vor allem in Abu Ghraib.

Erstens wurde die Geschlechtlichkeit von Frauen und ihrer Körper in der Folter eingesetzt: So wurden körperliche Entblößungen vor den Augen weiblichen Personals vollzogen (Schmidt/Furrow 2005: 7 f., 19; DoJ 2009a: 22 f., 219; Ben Soud/Smith 2017b: 50). Verhörer:innen übten zudem sexualisierte Gewalt aus, indem sie den Gefangenen durchs Haar strichen, sie ‚massierten‘ oder an die Genitalien griffen, sich selbst entkleideten, sexualisierte Verbalisierungen⁶ machten sowie die Gefolterten teils zur Beteiligung dieser Inszenierungen von sexueller Intimität zwangen (s. bspw. Schmidt/Furrow 2005: 16; Slahi 2017: 227 f.; Kurnaz/Kuhn 2017: 169 f.). In dem schon zitierten militärischen Untersuchungsbericht zu Guantánamo ist zu lesen:

⁵ Für Sironi besteht Folter und ihre Intention genau in diesem Prozess. Jedoch ist er eher als ein Aspekt von Folter zu betrachten.

⁶ Zum Beispiel zitiert ein Mitglied des linguistischen Personals (s. Abschnitt 14.5) in einem Gefängnis in Bagdad eine Verhörer:in gegenüber einem männlichen Insassen: „She told the detainee he had a nice body“ (Anonym 2004a: 1).

[F]emale military interrogators performed acts designed to take advantage of their gender in relation to Muslim males (Schmidt/Furlow 2005: 15).

Dieses Zitat macht deutlich, dass diese Praktiken zumindest teilweise transsituativ geplant waren („designed“) sowie nicht nur auf zugesprochene männliche Verletzlichkeiten, sondern auf kulturspezifisch männlich-muslimische, zielten.

Ein zweiter Aspekt der geschlechtsbezogenen Gewalt war die Verwendung feminisierter Objekte als ‚Folterinstrumente‘ (s. Abschnitt 14.2). In Guantánamo musste al-Qahtani einen Tanga auf dem Kopf sowie einen Büstenhalter tragen (Schmidt/Furlow 2005: 16). Auch im Irak wurden Insassen mit weiblicher Unterwäsche bekleidet (DoA 2004c: 108; Anonym 2004a: 1). Ein Insasse in Abu Ghraib, der 51 Tage lang gezwungen war bloß weibliche Unterwäsche zu tragen, berichtete davon, von einem US-amerikanischen Soldaten gefragt worden zu sein „why are you wearing this underwear[?]“ (Hilas 2004). Diese Frage verstärkt – ähnlich wie in der Flugzeugsituation von Ahmed (s. Abschnitt 10.4) – die Wirkung der erzwungenen Kleidung, indem auf sie kommunikativ verwiesen und so betont wird. Feminisierte Objekte zielten in diesen Fällen auf die symbolische Feminisierung der gefolterten Körper und auf die Erfahrung von Feminisierung der jeweiligen Gefangenen; das heißt auf ‚verunreinigendes‘ Verrücken der Gefolterten innerhalb der Geschlechterordnung und schamhafte ‚Entmannung‘. Eine Kombination von weiblich konnotierten Artefakten mit dem Einsatz weiblichen Personals zeigt folgendes Beispiel eindrücklich:

He said a female interrogator, after not getting cooperation from him, called four guards into the room. While the guards held him, she removed her blouse, embraced the detainee from behind and put her hand on his genitals. The interrogator was on her menstrual period and she wiped blood from her body on his face and head (FBI 2003: 2).

Diese Passage stammt aus einem FBI-Memorandum aus Guantánamo, welches ein Interview einer FBI-Agent:in mit einem Insassen zusammenfasst (beide Namen wurden vor der Veröffentlichung redigiert). An dieser Stelle berichtet der Befragte von der Erzählung eines anderen Gefangenen. Der Textausschnitt ist also nur sehr indirekt mit der ereigneten Situation verbunden. Diese wird aber in sehr ähnlicher Form im bereits oben zitierten militärinternen Untersuchungsbericht beschrieben (Schmidt/Furlow 2005: 8 f.). Dort wird deutlich, dass es sich bei der Flüssigkeit um rote Farbe handelte. Die Verhörerin bezeichnete sie aber als ihr Menstruationsblut.

In der beschriebenen Situation folgen mehrere Handlungen kurz hintereinander: Zuerst wird der Gefolterte durch die Übermacht von vier *guards*

immobilisiert („held him“). Sodann zieht die Verhörerin ihre Bluse aus und greift dem Gefolterten von hinten an die Genitalien. Diese Entblößung impliziert die Annahme, dass nicht nur die erzwungene Nacktheit der Gefolterten selbst, sondern auch der Anblick weiblicher Nacktheit schamproduzierend sei. Die anschließende Berührung der Genitalien verstärkt die so bereits begonnene Sexualisierung der Situation.⁷ Mit dem Beschmieren des gefolterten Körpers mit falschem Menstruationsblut wird nicht nur ein feminisiertes Objekt genutzt, sondern eine vermeintliche Körperflüssigkeit. Hier zeigt sich deutlich die Adressierung unterstellter Reinheitsvorstellungen, die zur Herstellung von Leid genutzt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem erwähnten Einsatz von Parfüm. Dieser zielte explizit darauf, einen olfaktorischen Hinweis darauf zu schaffen, dass der Insasse von einer Frau berührt worden sei, und somit auf eine geschlechtsbezogene Verunreinigung („he would be considered unclean“, DoJ 2009a: 219), die schließlich das Beten erschweren oder verhindern sollte. In beiden Fällen funktioniert die Folter durch antizipierte Situationsdeutungen der Gepeinigten, und damit durch Perspektivenübernahme, wobei auch Wissen über kulturell-geschlechtliche Andersartigkeit und die Geschlechterordnung der Feinde zum Einsatz kommt.

In Abu Ghraib wurden Gefangene zudem gezwungen zu masturbieren und homosexuelle Handlungen zu inszenieren. Der damalige Insasse Alsharoni sagte in einem geleakten Statement:

They brought three prisoners handcuffed to each other and they pushed the first one on top of the others to look like they are gay and when they refused, Grainer beat them up until they put them on top of each other and they took pictures of them (Alsharoni 2004: 1).

Das Zitat zeigt erneut die enge Verknüpfung verschiedener Gewaltpraktiken. Da solche Inszenierungen erzwungene Handlungen sind, benötigen die Folternden Mittel, um sie zu erzwingen. Diese bestehen zunächst in der Fesselung und damit Aufrechterhaltung von Gefangenschaft und Autonomieverletzung. Drei Gefangene sind aneinandergefesselt und werden bei dieser graduellen Immobilisierung zur gleichzeitigen Mobilität und anschließend zu einem Arrangement ihrer Körper gezwungen („first one on top of the others“), das als homosexuelle Handlung erscheint („to look like they are gay“). Da die drei dies zunächst verweigern, schlägt sie der MP Grainer (einer der wenigen Folternden, die vor ein Militärgericht gestellt wurden) so lange, bis sie die gewünschte Handlung durchführen.

⁷ Eine weitere Form der schamproduzierenden Sexualisierung der Situation war die Nutzung von Pornografie (JTF-GTMO o. J.: 41; Stafford Smith 2005: 15; DoJ 2009a: 245 f.).

Anschließend wird die ‚homosexuelle‘ Performance durch Fotografie objektiviert und potentiell für abwesende Dritte sichtbar gemacht. Diese Dokumentation ist selbst eine Gewalthandlung, denn „both process (the photographing) and product (the pictures) are shaming technologies“, wie die Philosophin Jasbir Puar (2018: 107) schreibt. Der Soziologe Werner Binder (2013: 326) schreibt in Hinblick auf die ‚Homosexualisierungen‘ in Abu Ghraib:

Die erzwungene Inszenierung sexueller Handlungen zwischen den Männern stellt nicht nur einen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen, sondern darüber hinaus auch auf die sexuelle Identität heterosexueller Männer dar (Binder 2013: 326).

Hinzuzufügen ist, dass der Angriff auf die heterosexuelle Identität zunächst auf der Zuschreibung von heteronormativer Homosexualitätsfeindlichkeit beruht (Eichert 2019: 423). Diese Zuschreibung wird in der Literatur häufig damit begründet, dass innerhalb des US-Militärs das orientalistische⁸ Buch „The Arab Mind“ des Kulturpsychologen Raphael Patai (1983) rezipiert worden sei, das unter anderem die besondere ‚arabische‘ Scham gegenüber (Homo-)Sexualität postuliert (z. B. Hersh 2004; Butler 2008: 15 f.; Puar 2018: 84 f.). Die Zuschreibung zeige einen Blick auf das ‚unzivilisierte‘, sexuell ‚rückständige‘ muslimisch-arabische Kollektivsubjekt, welches in der beschriebenen Gewalt performativ erzeugt werde (Butler 2008: 17). Obwohl die Relevanz von Patais Buch sowie dem kulturellen *Othering* generell als ausschlaggebende Wissensquelle für solche vergeschlechtlichen und sexualisierten Folterpraktiken nicht ganz eindeutig ist (s. u.), sind solche kollektiven Verweise sicherlich *ein* relevanter Teil dieser Praktiken.

13.3 Tiere, Menschen und Gegenstände

Neben Praktiken mit geschlechtlichen, sexuellen und religiösen Differenzierungen in der Foltergewalt gab es auch solche von Mensch/Tier und Mensch/Gegenstand. Tiere waren in dreifacher Hinsicht relevant. *Erstens* waren Tiere nicht nur symbolisch, sondern durchaus als lebendige Körper an den Folterorten anwesend. Einerseits wurden Hunde an militärischen Folterorten als Waffe genutzt. In organisationalen Dokumenten (dort als „Military Working Dogs“ bezeichnet, JTF-GTMO 2004a: 26.1) erscheinen sie nicht als autonome Wesen,

⁸ Tatsächlich nennt Edward Said (2012: 355 f.) in seinem einflussreichen Werk „Orientalismus“ Patais zuerst 1973 erschienenen Buch „The Arab Mind“ (Patai 1983) sogar als typisches Beispiel für orientalistische Literatur.

sondern als Artefakte der militärischen Organisationen. Sie erzeugten bei den Gefolterten ein Gefühl allgemeiner Bedrohung; nicht zuletzt durch den Klang des Bellens wie im Beispiel Rasuls in Abschnitt 10.3 (s.a. Al-Harith 2004). Die Hunde dienten zur Einschüchterung und Angstproduktion, was erneut auch auf ethnische Zuschreibungen basierende Verletzlichkeiten adressiert, namentlich „Arab fear of dogs“ (Sanchez 2003: 12). In einigen Fällen ließen Soldat:innen sogar zu oder veranlassten, dass die Hunde zubeißen (Al-Sheikh 2004: 2; Kurnaz/Kuhn 2017: 37). Andererseits konnten wilde Tiere mitunter zur Linderung der qualvollen Erfahrungen der Gefolterten beitragen: Guantánamo-Insassen in ihren Käfigzellen konnten Baumratten, Spinnen, Vögel und Leguane als Dritte, die weder als Gefangene noch als Personal in den Folterkomplex eingebunden waren, beobachten und teils mit ihnen interagieren (Adayfi/Aiello 2021: 27 f.; Kurnaz/Kuhn 2017: 113).

Zweitens zwangen *guards* und Verhörpersonal in Guantánamo und Abu Ghraib Gefangene zu ‚animalisierenden‘ (genauer: ‚verhundenden‘) Inszenierungen, den ‚homosexualisierenden‘ nicht unähnlich. Al-Aboodi (2004: 1) berichtet aus Abu Ghraib:

[T]hey forced us to walk like dogs on our hands and knees. And we had to bark like a dog and if we didn't do that, they start hitting us hard on our face and chest with no mercy (Al-Aboodi 2004: 1).

Die Hundepformance besteht in der Nachahmung der hundischen Fortbewegung ‚auf allen Vieren‘ und dem Nachahmen des hundischen Bellens. Auch hier sind andere, extreme („without mercy“) physische Gewaltformen („hitting“) nötig, um die gewünschten Handlungen zu erzwingen. Teilweise gingen diese Inszenierungen noch weiter, wie erneut das Protokoll von al-Qahtanis *Special Interrogation* zeigt:

Told detainee that a dog is held in higher esteem because dogs know right from wrong and know to protect innocent people from bad people. Began teaching the detainee lessons such as stay, come, and bark to elevate his social status up to that of a dog. Detainee became very agitated.

1230: Detainee taken to bathroom and walked 30 minutes.

1300: Detainee offered food and water – refused. Dog tricks continued and detainee stated he should be treated like a man (JTF-GTMO o. J.: 47).

Ging es bei dem obigen Beispiel um die bloße Nachahmung von Hundeartigem Verhalten, steht hier nun unmittelbar das Mensch/Hund-Verhältnis im

Vordergrund, was in anderen Situationen auch Leinen am Körper der Gefangenen als Artefakte ‚materialisieren‘, die symbolisch genau auf dieses Verhältnis verweisen (z. B. Schmidt/Furlow 2005: 19; Anonym 2004b). Das Verhörteam übernimmt die Rolle von ‚Herrchen‘ und ‚Frauchen‘, indem es al-Qahtani als Hund erzieht („teaching“). Neben dem Bellen ‚trainiert‘ das Team ihn in der Ausführung der typischen Befehle an einen domestizierten Hund: „stay, come“. Diese Performance wird in den situativen Verbalisierungen nicht als degradierende Transformation gedeutet, sondern im Gegenteil als ein sozialer (und moralischer) Aufstieg („elevate his social status up“). Denn al-Qahtani habe einen noch geringeren Status als Hunde, weil er nicht wie diese Unschuldige schütze. Dies kann als ein erneuter Verweis auf die Feindkonstruktion als gefährlicher Terrorist, der Unschuldige töten will, gelesen werden. Diese verbale Richtungsumkehrung des Transformationsrituals verstärkt naheliegenderweise die degradierende Wirkung. Der Gefolterte versucht sich dem zu entziehen, indem er eine Behandlung als Mensch (oder männlicher Mensch, „man“) einfordert.

Drittens deuten Gefolterte ihre Erfahrungen auch ohne jene expliziten Inszenierungen nicht als die Behandlung eines Menschen, sondern als die eines Tieres. In Berichten von Überlebenden finden sich häufig entsprechende Formulierungen. Abu Zubaydah schreibt etwa: „they shaved me like you shave a sheep and not a human being“ (Abu Zubaydah 2019: 68). Seine erzwungene Rasur erfährt er als dehumanisierend, weil sie ihn an die eines Schafes erinnert (also an eine rein instrumentelle Rasur zur Nutzbarmachung der Haare). Ein Guantánamo-Insasse sagte wiederum einem CITF-Bericht zufolge in einem Verhör „that he is no longer man, but is now an animal living in a zoo“ (CITF 2002b: 1). Hier verweist der Tier-Vergleich auf die ständige Beobachtung und radikale Sichtbarkeit, unter anderem aufgrund der käfigförmigen Zellen. Schließlich zeichnet sich ein Zoo durch seine Zurschaustellung von Tieren in Käfigen aus. Und wenn der ehemalige CIA-Gefangene Khalid al-Sharif sagt: „We were locked to the floor like animals“ (Sharif zit. n. Pitter 2012: 55), dann heißt das, dass er die Autonomieverletzung durch Fesselung auf dem Boden als ‚Animalisierung‘ erfährt. Mitunter findet sich sogar aufseiten der Gefolterten das Motiv aus dem obigen Verhörprotokoll: Da die Militärhunde in Guantánamo besser behandelt wurden als die Gefangenen, forderten einige – wenn ihnen schon nicht die Menschenrechte gewährt würden – Tierrechte ein (CITF 2002a: 1; Zevnik 2011: 164). In diesem Fall verweisen die Gefangenen auf die rechtlichen Bestandteile der Feindkonstruktion, die sie außerhalb des humanistischen Rechts verortet, und die Butler (2004: XVI) bereits für sich genommen als eine (rechtliche) Dehumanisierung deutet.

Wie Butler (2004: 73) in Bezug auf die Ankunft der ersten Häftlinge in Guantánamo schreibt, geht es bei solchen Vergleichen nicht um Tiere als eigenständige

Lebewesen, sondern darum, wie Menschen (domestizierte) Tiere gewöhnlich behandeln: In Käfige sperren, einer vollständigen Sichtbarkeit aussetzen, immobilisieren, rasieren, sofern es gerade nützlich ist und ähnliches. Gleiches gilt für die erzwungenen Hunde-Inszenierungen. Auch sie verweisen vor allem auf das Verhältnis zwischen Mensch und domestiziertem Tier, für das gerade Hunde als Tiere stehen, die Menschen an Leinen nehmen, denen sie Kommandos geben und von denen sie ständigen ‚Gehorsam‘ einfordern. Wie die ‚Feminisierung‘ notwendigerweise auf ein zugeschriebenes asymmetrisches Geschlechterverhältnis verweist, um überhaupt als degradierende Leidinduktion fungieren zu können, so verweisen auch die Inszenierungen und Erfahrungen von ‚Animalisierung‘ auf die Asymmetrie des Mensch/Tier-Verhältnisses (s.a. Binder 2013: 329).

Schließlich sind manche Praktiken auch als Verweise auf die Differenzierung zwischen menschlichen Körpern und unbelebten Gegenständen lesbar. Wie ich in Abschnitt 10.4 gezeigt habe, entsprach der Umgang mit den transportierten Häftlingen bei Flügen nicht dem üblichen humanistischen Anspruch, menschlichen Körpern in dem ohnehin mobilitätseinschränkenden Raum eines Flugzeugs „spezifische Wichtigkeit zukommen zu lassen“ (Schindler 2015: 306): Anstatt auf Sitze wurden sie auf dem Boden befestigt „like cargo“, wie das SSCI (2014: 306) diese ‚Vergegenständlichung‘ in seinem Bericht nennt, und „wie Pakete“ geschnürt (Kurnaz/Kuhn 2017: 33). Und auch Slahi nutzt in seiner Beschreibung von dem ‚Ausladen‘ des ‚Transportguts‘ den Ausdruck „package“ (Slahi 2017: 27) für einen Gefangenkörper. Insgesamt spielen derartige Deutungen oder auch explizite Inszenierungen der ‚Vergegenständlichung‘ eine weniger starke Rolle als die der ‚Animalisierung‘.

13.4 Othering im Spannungsverhältnis zu angenommener Gleichartigkeit

Die Foltergewalt im *War on Terror* verwies auf vielfältige Weise auf Andersartigkeiten der Gefolterten. Sie bezog dabei Elemente der vorgelagerten diskursiven Feindkonstruktion teils ein, aber nicht in jedem Fall. Ihre Semiotik adressierte einerseits zugeschriebene, kultur-geschlechtliche Eigenarten als spezifische Verletzlichkeiten. Andererseits stellte solche Gewalt die Andersartigkeiten auch performativ her und machte diese sichtbar. Beim Entzug von religiösen Artefakten und dem Einsatz von Hunden als Waffen war der erste Aspekt dominierend. Bei den anderen behandelten Beispielen sind beide Aspekte des gewaltsamen Otherings miteinander verbunden und aufeinander bezogen. Die menschlichen

Körper und (technischen) Artefakte wie Photographien, Hundeleinen, Unterwäsche, Flüssigkeiten oder Lautsprecher werden in den Folterräumen so arrangiert, dass die Folterräume zu Bühnen werden; Bühnen für erzwungene Inszenierungen der antagonistischen Differenzierungen Islam/USA, Frau/Mann, Hetero-/Homosexualität sowie Tier/Mensch, die auf Degradierung durch Verunreinigung zielen. Diese Inszenierungen beschränken sich keineswegs auf Visuelles. Auch olfaktorische oder akustische (musikalische) Elemente wurden eingesetzt; und nicht zuletzt Sprechakte sind dabei zentral, indem sie die symbolische Bedeutung der Inszenierungen explizieren, erweitern oder durch ‚Regieanweisungen‘ steuern. Die semiotischen Verweise des Othingings sind aber nicht isoliert zu betrachten: Sie werden vielmehr begleitet von physischen, auf den Leibkörper gerichteten Gewaltpraktiken wie Fesselungen, Schläge oder Wärmeentzug sowie von Drohungen, auf die die Inszenierungen als Zwangsmittel angewiesen sind oder mit denen sie verwoben sind. Wie bei erzwungener Nacktheit vor weiblichen Augen kann die Semiotik aber auch schlicht der Steigerung der (schamhaften) Wirkung ohnehin eingesetzter Techniken dienen.

Die anvisierten und dargestellten Andersartigkeiten bezogen sich einerseits auf die Distanz zwischen Gefolterten und Folternden. Bei ‚Verletzungen‘ des Koran, der störenden Wiedergabe der US-Hymne beim Gebet sowie die Sexualisierungen von Situationen und Verunreinigungen durch Parfüm, weibliche Berührungen oder (falsches) Menstruationsblut suchten die Folternden die Gepeinigten in ihren zugeschriebenen und dargestellten heterosexuellen, islamisch-arabischen, männlichen Eigenarten zu verletzen, ohne dass sie eine weitere rituelle Transformation vollzogen. Anders ist es bei den ‚animalisierenden‘, ‚feminisierenden‘ und ‚homosexualisierenden‘ Inszenierungen und den Versuchen, rituelle Praxis zu unterbinden. Dort wurden Gefolterte einerseits gleichfalls als heterosexuelle, muslimische, männliche Menschen adressiert, andererseits mussten sie sich durch erzwungene Handlungen symbolisch von diesen Eigenschaften distanzieren und sich als ‚verhundet‘, ‚feminin‘, ‚homosexuell‘ und ‚unislamisch‘ zeigen. Das heißt, das Othinging war nicht nur auf die symbolische und rituelle Schaffung von Distanz zwischen Gefolterten und Folternden ausgerichtet: Auch die Gefolterten selbst sollten von sich selbst (bezüglich der ihnen zugesprochenen Eigenschaften) distanziert werden, sich also als andersartig von ihrem Selbstbild erfahren.

Hier deutet sich an, dass das gewaltsame Othinging begrenzt ist. Das heißt, dass eine Herstellung *vollständiger* Andersartigkeit in und durch Folter nicht denkbar ist. Denn um eine Person dazu zu zwingen sich ‚wie ein Hund‘ zu verhalten und sie ‚wie einen Hund‘ behandeln zu können, mit dem Ziel sie zu degradieren, muss sie eben *als Person* (bzw. Mensch) adressiert werden. Sie muss die symbolische Transformation deuten können, damit sie diese als Verunreinigung wahrnehmen

kann. Das zeigt insbesondere die Relevanz von Drohungen und Verbalisierungen als sinnhafte Kommunikation bei solchen Inszenierungen. Auch basieren Praktiken, die Leidinduktionen über die antizipierte Situationsdefinition der Gefolterten intendieren (z. B. das falsche Menstruationsblut), notwendigerweise auf Perspektivenübernahme⁹ und damit auf der Annahme prinzipieller Gleichartigkeit (s. Abschnitt 3.4; Breger 2022). Wie ich an anderer Stelle (Breger 2022: 98–101) in Bezug auf Alfred Schütz diskutiert habe, beruht Folter als intersubjektiver Prozess – wie auch gewaltlose soziale Interaktion – ganz grundsätzlich auf einer leibkörperlichen Reziprozität, die vonseiten der Folternden eine grundlegende Annahme von Ähnlichkeit des *embodiment* impliziert. Eine Dehumanisierung im Sinne eines (situativen) Aberkennens und Ausblendens von Subjektivität der Gefolterten durch die Täter:innen ist demnach höchst unwahrscheinlich. Bei den ‚Vergegenständlichungen‘ während des Transports ist dies zwar für solche Momente denkbar, in denen die entsprechenden Praktiken ausschließlich dem Transport dienen und nicht der Leidinduktion; also die immobilisierten Gefangenenkörper wie ‚Pakete‘ adressiert wurden. Jedoch sind solche Praktiken dann keine *Folterpraktiken* im engeren Sinne.¹⁰ Wie ich aber in Abschnitt 10.4 beschrieben habe, wurden Transporte häufig auch zu Foltersituationen, bei denen die Körper zur Leidinduktion durchaus als *menschliche* Leibkörper behandelt wurden (aber nicht *menschlich* im humanistischen Sinne) und die Gefolterten als Adressaten sinnhafter Kommunikation angesprochen wurden; sie also als soziale Personen, als alter egos wahrgenommen wurden.

Wenn Butler (2008) und andere (z. B. Mann 2012: 315–318; Eichert 2019: 417–419) schreiben, dass die ‚feminisierenden‘ und ‚homosexualisierenden‘ Praktiken vor allem die Misogynie und Homosexualitätsfeindlichkeit der militärischen Institutionen selbst aufzeige und der Herstellung von eigener hegemonialer Männlichkeit diene, so lässt sich dies auch auf die Frage des eingesetzten Folterwissens beziehen. Wie die Juristin Mary Ann Case (2018) bemerkt, ist es nämlich alles andere als eindeutig, dass solche Praktiken auf einem Othering der Gefolterten als spezifisch muslimische Männer basieren, also auf einem Wissen über deren vermeintlichen kulturellen Eigenarten und Verletzungsoffenheiten. Denn derartige Degradierungen finden auch bei Trainings und Initiationsriten während der Sozialisation in militärische Institutionen zwischen Soldat:innen statt (Case 2018: 93–95). Insofern können sie auch als Anwendungen von inkorporiertem

⁹ Zur allgemeinen Relevanz von Perspektivenübernahme für Folter s.a. Nungesser 2019: 393 f.

¹⁰ Damit soll keineswegs gemeint sein, dass solche ‚Vergegenständlichungen‘ ‚nicht so schlimm‘ seien, sondern ausschließlich, dass sie nicht dem Spezifischen an Foltergewalt entsprechen (s. Kapitel 3).

Wissen dieser Gewalterfahrungen ‚am eigenen Leib‘ der Soldat:innen gelesen werden anstatt als Anwendungen von diskursivem Wissen über die Andersartigkeit ‚arabischer Männer‘. Das ist auch vor dem Hintergrund plausibel, dass die eigene Gewalterfahrung während militärischen Trainings grundsätzlich nicht nur Desensibilisierung gegenüber Gewalt erzeugt, sondern auch deren Effektivierung durch inkorporiertes Verletzungswissen (Samimian-Darash 2013; Inhetveen 2017: 109; Barnao 2019). Dem zugrunde liegt notwendigerweise ein Prozess, bei dem die Erfahrungen der eigenen Verletzungsoffenheit mittels Perspektivenübernahme im Sinne der ‚leibkörperliche[n] Reziprozität‘ (Breger 2022: 98) als Hinweise auf die Verletzungsoffenheiten anderer (menschlicher) Leibkörper angenommen werden.¹¹ Die implizierte Annahme von leibkörperlicher Gleichartigkeit reduziert so die Relevanz des diskursiven Wissens über ‚The Arab Mind‘ (Patai 1983) und seine kulturspezifischen Verletzlichkeiten (s.a. Breger 2022: 103 f.). Das gilt insbesondere auch für das äußerst gewaltvolle und folternahe SERE-Training: Zum einen stellt es für die Trainierten inkorporiertes Wissen als Verletzungswissen bereit, auch wenn längst nicht alle Militärangehörigen der Folterorte des *War on Terror* dieses Training durchliefen. Zum anderen sind auch in seiner diskursiven Verwendung in der emischen Foltertheorie Annahmen über gleichartige Verletzlichkeiten impliziert. Schließlich basierten sie auf der Logik, dass solche Techniken, die sich bei US-Soldat:innen als ‚effektiv‘ herausgestellt haben (sei es in den Gefangenenlagern des Kalten Krieges oder im SERE-Training), dies auch bei den Feinden des *War on Terror* sein würden.¹² Wie in Kapitel 8 bemerkt, sind die Foltertechniken und ihre Wirkweisen als psychologische Universalien formuliert, die kulturelle Unterschiede vernachlässigen.

¹¹ Die Relevanz der Perspektivenübernahme spricht ein CIA-Memorandum bezüglich des Trainings von Verhörpersonal explizit an: „All members should first be trained to resist interrogation. This would provide team members with perspective on what it is like to be held captive and provide them with experience using the techniques likely to be employed against them“ (CIA o. J.b: 6). Die Trainierten sollen also in die Situation der ‚Verhörten‘ versetzt werden und aus dieser ‚feindlichen‘ Perspektive Erfahrungen über zu erwartbare Widerstandsfähigkeiten sammeln. Den Feinden wird hier demnach keine relevante Andersartigkeit zugesprochen.

¹² „Harsh techniques used on our service members have worked and will work on some, what about those?“ (DoD 2002a: 2).

Obwohl die Foltergewalt zugesprochene Andersartigkeiten adressiert und performativ herstellte, war dieses gewaltsame Othering stets begrenzt; zum einen grundsätzlich durch den intersubjektiven Charakter der Folter, welcher verhindert, dass die Gewalt sich aus Sicht der Täter:innen auf völlig andersartige und ‚entsubjektivte‘ Körper richtet; sowie zum anderen durch Teile des spezifischen Folterwissens des US-Falles, die mit dem Wissen über die feindlichen Anderen und ihre spezifischen Verletzlichkeiten als ‚muslimische Männer‘ in Spannung standen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Foltersituationen als Konstellationen situativer Elemente

14

Folter besteht nicht in einzelnen Anwendungen von Foltertechniken. Sie ist vielmehr eine Verkettung¹ leidvoller Erfahrungen seitens der Gefolterten und der Herstellung dieser Verkettung seitens Folternden über Abfolgen von miteinander verbundenen sozialen Situationen. Diese konstituieren sich durch komplexe Konstellationen von situativen Elementen. Trotz ihrer Übermacht üben Folternde dabei nicht Allmacht aus. In den vorangegangenen Kapiteln habe ich mich auf die Akteursgruppen *guards*, Gefolterte und Verhörpersonal mit ihren jeweiligen Wissensbeständen sowie auf die vielfältigen Formen des Otherings konzentriert. Um der Heterogenität und Komplexität der untersuchten Situationen möglichst gerecht zu werden (Clarke 2012: 67 ff.), möchte ich weitere Elemente zusammenfassend diskutieren, die ich bisher nur am Rande behandelt habe. Diese sind Drohungen, Artefakte, die Akteursgruppen medizinisches, psychologisches und linguistisches Personal, anwesende Dritte und Sichtbarkeiten.

14.1 Drohungen

Im Vokabular von Popitz besteht Foltergewalt zunächst aus Aktionsmacht (s.a. Abschnitt 3.2). Dies gilt nicht nur für Schmerzinduktionen, sondern auch für die vielseitigen Deprivationen und anderen Angriffe auf das Selbst ausgehend von der Kontrolle über den Körper der Gefolterten. Drohungen sind jedoch wie schon an einigen Stellen angesprochen gleichfalls hochrelevante Elemente der Foltersituationen (s. zur allgemeinen Relevanz von Drohungen für Folter Pérez-Sales 2021). Popitz bezeichnet sie als instrumentelle Macht, die basierend auf Aktionsmacht das Verhalten der Unterworfenen steuert. Sie haben folgende Struktur:

¹ Ich benutze diese Metapher in Anlehnung an Hoebel (2019), s. Kapitel 10.

Wenn du, was ich will (gefordertes Verhalten), nicht tust (abweichendes Verhalten), werde ich dir Schaden zufügen bzw. dafür sorgen, daß dir Schaden zugefügt wird (angedrohte Sanktion); wenn du tust, was ich will (konformes Verhalten), wirst du dem Schaden entgehen (Sanktionsverzicht) (Popitz 1992: 80).

Diese Struktur liegt auch den Drohungen im US-Folterkomplex zugrunde, wie ich oben bereits erwähnte. Das geforderte Verhalten bedeutet hier vor allem eine wie auch immer geartete ‚Kooperation‘ der Gefangenen.² Teilweise blieb das geforderte Verhalten aber auch unbestimmt. Die Drohungen wurden dann zur allgemeinen Einschüchterung genutzt (s.a. Abschnitt 14.2). Als angedrohte Sanktionen fungieren vor allem die Fortsetzung oder Verschlimmerung der angewandten Folter. Darüber hinaus wurden Gefolterte mit der Auslieferung an Folterkomplexe anderer Staaten bedroht, wie Jordanien, Ägypten, Israel und im Falle von Uiguren China (DoJ 2009a: 197; Al Darbi 2009: 5; Qasem 2009). Auch mit der Folterung von Familienangehörigen (Slahi 2017: 266; Begg 2009; DoA 2008: 341; Adayfi/Aiello 2021: 32) oder Mitgefangenen (Abu Zubaydah 2019: 66) wurde gedroht und so die adressierten Verletzlichkeiten der Gefolterten auf die Körper abwesender Dritter erweitert. Das disziplinierende Privilegiensystem in Guantánamo mit seiner Konditionierungslogik schließlich war ebenfalls eine Form der instrumentellen Machtausübung und bestand neben den in Aussicht gestellten ‚Belohnungen‘ (treffender: leichten Linderungen) vor allem aus der permanenten Drohung, die Deprivationen und die physische Gewalt auszuweiten.

Drohungen definieren in hohem Maße die Situation der Bedrohten (Popitz 1992: 81). Sie basieren dabei auf der Formulierung von Alternativen und damit auf „der konstitutiven Zukunftsorientiertheit von Interaktionen“ (Popitz 1992: 26). Das bedeutet *erstens*, dass Drohungen ein wichtiges Element der Verketzung von Situationen waren. Die in vorgelagerten Situationen und ‚am eigenen Leib‘ erfahrene Folter zeigte den Gefangenen, wie glaubhaft die Drohungen sind, das heißt wie real die Gefahr der für zukünftige Situationen angedrohten Sanktion ist. Daher konnten Drohungen die Gefolterten entlang ihrer „Erwartungshorizonte“ (Nungesser 2019: 389) verletzen und die zukunftsorientierte Emotion Angst (oder auch Hoffnung auf Linderung) produzieren, um ‚Kooperation‘ zu erzwingen. Dies macht insbesondere das oben diskutierte Beispiel von Al Darbi deutlich (s. Abschnitt 12.1). Auch waren sie wichtig, um degradierende Inszenierungen zu erzwingen (s. Kapitel 13).

² Neben den gewünschten verbalen Äußerungen in Verhörsituationen betrifft sie vor allem die Einhaltung der durch *guards* kontrollierten Regeln und das Befolgen ihrer Anweisungen im Gefängnisalltag.

Zweitens zeigt die Zukunftsorientiertheit erneut, dass Gefolterte als handelnde Subjekte adressiert wurden. Es ging den Folternden bei Drohungen um das Herstellen gewünschten Verhaltens. Wer „die Drohung als Machtinstrument einsetzt, will etwas vom Bedrohten“ (Popitz 1992: 82), sei es ‚hundisches‘ Verhalten wie Bellen und Auf-Allen-Vieren-Gehen oder eine bestimmte Aussage. Daher „bedeutet dieser Druck von Drohungen keinen absoluten Zwang“ (Popitz 1992: 82). Dies verdeutlicht das Beispiel von Slahi (2017: 238 f.), der immer wieder versuchte, Einfluss auf die Situation zu nehmen. Indem er sich nur dann in Verhörsituationen gesprächsbereit zeigte, wenn keine Foltergewalt angewandt wurde, suchte er diese instrumentelle Machtausübung zu unterlaufen.

14.2 Artefakte

Physikalische Objekte tragen wie auch andere nicht-menschliche Elemente erheblich zur Konstituierung von Foltersituationen bei. Ich möchte im Folgenden solche Artefakte zusammenfassend diskutieren, die von den beteiligten Organisationen zur Herstellung und Verkettung von (Folter-)Situationen eingesetzt werden. Dabei unterscheide ich *erstens* zwischen Folterinstrumenten, *zweitens* Objekten, die potentiell den Gefolterten zur Verfügung stehen, aber in ein Entzugssystem integriert sind, *drittens* Räumlichkeiten und *viertens* organisationalen Artefakten, die der internen Kommunikation dienen.

Die angewandten Folterinstrumente im *War on Terror* sind vielfältig und nehmen den meisten Platz dieser Diskussion ein. „As an actual physical fact, a weapon is an object that goes into the body and produces pain“ schreibt Scarry (1985: 16) bezüglich des Einsatzes von Objekten in der Folter. Diese Beschreibung trifft beispielsweise auf die Schläuche der Zwangsernährung zu (s. Abschnitt 12.6). Jedoch sind die Zugriffe auf die gefolterten Leibkörper vielfältig und müssen weder physische Penetration noch leiblichen Schmerz beinhalten. Ich möchte daher unter den Begriff der Folterinstrumente alle Artefakte fassen, die in gewaltvollen Situationen unmittelbar auf den Leibkörper der Gefolterten gerichtet werden und Leid auslösen; die „Gerätschaften“ (Goffman 2001: 60) also, die Folternde in die Situationen einbringen. Der intentionale Charakter der Leidinduktion ist bei der Anwendung der Gegenstände nicht gleichermaßen eindeutig. Dennoch möchte ich auch solche Gegenstände als Instrumente bezeichnen, da sie in der – von organisationaler Seite gewünschten – Verkettung der Situationen einen offensichtlichen Beitrag zur Erfahrung von *severe pain and suffering* leisten.

Zunächst gibt es solche Instrumente, die die Gefangenschaft herstellen sowie aufrechterhalten und daher häufig bei raumzeitlichen Übergängen und Aufnahme-prozeduren genutzt werden. Das sind insbesondere (Schuss-)Waffen und Fesselungsartefakte. Gewehre wurden teilweise als Schlagwerkzeuge zur direkten Schmerzinduktion genutzt (s. z. B. Rasul et al. 2004: 10), wohl weil sie gerade ‚zur Hand‘ waren. Wichtiger sind Schusswaffen aber an dieser Stelle, weil ihre sichtbare Anwesenheit eine Todesdrohung gegen die Gefangenen ausspricht. Teilweise wurde diese Drohung des Erschießens verbal und durch die positionelle Ausrichtung der Waffe auf den Körper, insbesondere den Kopf, expliziert. Diese Drohungen zielten teils auf das Erzwingen von spezifischem Verhalten wie dem Nicht-Bewegen (Rasul et al. 2004: 8) oder gewünschten Aussagen (Helgerson 2003: 23) in Verhörsituationen. Folternde nutzten Waffen aber auch zur „unbestimmten Drohung“ (Popitz 1992: 84). Die angedrohte Sanktion (Erschießen) war zwar unzweideutig, nicht aber das geforderte Verhalten im Spezifischen (s. beispielsweise Al-Sheikh 2004: 1; Juma 2004: 1). Diese Ungewissheit lässt die Macht der Drohung „zur Macht des Angstmachens“ (Popitz 1992: 858) werden. Diese instrumentelle Machtausübung war also auf die Produktion von Erfahrungen allgemeiner Angst und Bedroht-Seins bei den Gefangenen ausgerichtet. Auch wenn die Waffen nicht auf die Gefangenen gerichtet waren, ist die unbestimmte Todesdrohung durch bloße Sichtbarkeit bewaffneter Wachen bereits gegeben, wengleich weniger drastisch. In *Camp X-Ray* war diese Bedrohung beispielsweise allgegenwärtig, und zwar durch Scharfschütz:innen in Aussichtstürmen (Kurnaz/Kuhn 2017: 117, 148). Nicht als Todesdrohung, aber dennoch auf ähnliche Weise verwendeten militärische Einheiten Hunde in Afghanistan, dem Irak und Guantánamo (s. Abschnitt 13.4). Die Hunde dienten als Waffe der beschriebenen Einschüchterung und Angstproduktion durch unbestimmte Drohungen, die – wie das autorisierende Memorandum von General Sanchez (Sanchez 2003: 12) zeigt – auch auf ethnische Zuschreibungen basierend vermeintlich spezifische Verletzlichkeiten adressiert, namentlich „arab fear of dogs“. In Guantánamo häufig eingesetzte Waffen waren zudem Reizgas und andere Ausrüstungsgegenstände der IRF-Teams (s. Abschnitt 11.3).

Fesselungsartefakte, seien es Kabelbinder aus Kunststoff oder metallene Fesseln, werden direkt an dem gefangenen Körper befestigt und immobilisieren ihn. Der Leibkörper der Gefolterten wird dabei in zweifacher Weise gegen sie gewendet. Die Fesselungen verletzen zum einen die Autonomie des Selbst und erzeugen zum anderen starke leibliche Schmerzen. In dieser Doppelfunktion kann die Handlungsfähigkeit auf ein Minimum begrenzt und zugleich der erfahrene Schmerz im Sinne der emischen Foltertheorie als ‚selbst-induziert‘

gedeutet werden. Wie in Kapitel 10 gezeigt, werden Immobilisierungen häufig mit erzwungener Mobilität und Transporten kombiniert. Sie bilden zudem die Basis für weitere Leidinduktionen wie Zwangsernährung oder *waterboarding*. Bei dem sogenannten *short shackling* in Guantánamo (s. Schmidt/Furlow 2005: 12; DoJ 2009a: 223; Rasul et al. 2004: 81) wurde die immobilisierende und schmerzinduzierende Wirkung verstärkt, indem die Fesseln mit kurzen Ketten an Ringen im Boden von Verhörräumen befestigt wurden. Auf diese Weise konnten Gefolterte weder eine sitzende noch eine stehende Position einnehmen. In CIA-*Blacksites* wurden Körper mit den – hinter dem Rücken gefesselten – Händen an Ringe gehängt, die an den Wänden fest installiert waren (s. Pitter 2012: 43; Ben Soud/Smith 2017b: 43; Salim/Smith 2017: 161 f.); eine Praxis, die der judikativ-europäischen Foltertechnik der Wippe gleicht und nicht vom OLC autorisiert war. In ähnlicher Weise hängten *guards* in Abu Ghraib Gefangene an Zellentüren (Alsharoni 2004; Al-Sheikh 2004; Hilas 2004; Mustafa 2004; Anonym 2004b). In all diesen Fällen wird durch die Kombination der Fesseln mit weiteren Artefakten die „positional torture“ (Rejali 2009: 322) verstärkt. Anders als Bedrohungen durch Waffen funktionieren die Fesseln nicht über Sichtbarkeit oder Hörbarkeit, sondern sind unmittelbar als physische Berührung spürbar. Wurden die Fesseln besonders eng angesetzt oder durch gezielte Kraftanwendung von Folternden tiefer in die Haut gedrückt (Rasul et al. 2004: 24; DoJ 2009a: 261), produzierten sie direkt Schmerz über die Berührung und nicht nur aufgrund erzwungener Körperpositionen. Fesselungsartefakte richten sich also mit ihren materiellen Eigenschaften gegen den (Bewegungs-)Willen der Gefolterten; sie sind also nicht nur Gegenstände, sondern auch Gegenkräfte. Sie repräsentieren auf diese Weise insbesondere die Gefangenschaft sowie die Übermacht der ihnen feindlich gesonnenen Institution. Sie bilden die wohl am häufigsten eingesetzten Folterinstrumente zur direkten Leidinduktion im *War on Terror*.

Folterinstrumente in einem eher klassischen Sinne sind solche Objekte, die auf je unterschiedliche Weise die Anwendung der *enhanced interrogation techniques* ermöglichen (s. Kapitel 8): Das Brett (*Waterboard*), auf das Gefolterte für die Durchführung der Wasserfolter fixiert werden, ähnlich dem speziellen Stuhl zur Zwangsernährung; die falschen Wände, die beim *walling* (in emischer Perspektive) ‚zu starke‘ Verletzungen verhindern; und die *confinement boxes*, die gleichsam Zellen bilden, die so klein sind, dass sie wie Fesseln sowohl immobilisieren als auch Schmerz verursachen. Auch technische Artefakte sind hier zu nennen, die die Umgebung der Gefangenen zum Zwecke der sensorischen Folter manipulieren: Klimaanlage entziehen Wärme und erzeugen so leibliche Erfahrungen des Frierens (s. z. B. Al Rawi 2011). Lampen und Lautsprecher sorgen für Penetrationen mit Licht über die Augen (s. z. B. Rasul et al. 2004: 53 f.)

und Klänge wie *white noise* (CIA 2004a: 13) und Musik (Stafford Smith 2005: 14, 18) über die Ohren. Sowohl die starken optischen als auch akustischen Reize verhindern oder erschweren vor allem das Schlafen. Zur Schlafdeprivation durch laute Geräusche nutzten *guards* auch die typischen materiellen Strukturen von gefängnisartigen Orten wie Zellentüren, Gittern und Stangen (s. Abschnitt 11.1). Bei Transporten dienten wiederum Kapuzen und geschwärzte Brillen der Deprivation von optischen, ‚Ohrenschützer‘ der von akustischen Reizen. Gewaltvolle materielle Penetrationen der gefolterten Körper verübten – abgesehen von dem Wasser beim *waterboarding* – vor allem medizinische Objekte wie Zäpfchen (s. Abschnitt 10.2), die bei der Zwangsernährung verwendeten Schläuche sowie andere gegen den Willen der Gefangenen verabreichten oder injizierten Medikamente (bzw. Drogen) (s. Abschnitt 14.3). Außerdem gibt es aus Guantánamo und Abu Ghraib einige wenige Berichte vom Induzieren von extremen leiblichen Schmerzen durch Elektrizität (DoJ 2009a: 287; Kurnaz/Kuhn 2017: 57–59; Rasul et al. 2004: 124; Burke et al. 2008a: 4), wenngleich diese Foltertechnik nicht so häufig zur Anwendung kam wie in anderen modernen Folterkomplexen (s. hierzu AI 1997; Rejali 2009: 121–257). In diesen Fällen werden Drähte und Elektroden in Verbindung mit Elektrizität zu Folterinstrumenten.

Artefakte waren auch relevant bei Verunreinigungen und Entblößungen. So trugen Windeln, die in Zusammenhang von Transporten, Schlafdeprivation und Zwangsernährung an die Körper befestigt wurden, zu den qualvollen Foltererfahrungen bei (s. Abschnitt 10.4). Ihr Einsatz kann zwar aus organisationaler Perspektive als Hygienemaßnahme rationalisiert werden; und in Bezug auf deren Einsatz in *Blacksites* tat die CIA auch genau dies gegenüber dem Justizministerium in Form des OLC (SSCI 2014: 415). Schließlich sorgt er dafür, dass die Umgebung des Körpers von Kot und Urin geschützt wird. Er bedeutet für die Gefangenen aber ganz im Gegenteil Verunreinigung und Degradierung. Denn die Windeln verhindern zusammen mit den gleichzeitigen Immobilisierungen die – für erwachsene Menschen erwartete – selbstständige Entsorgung der Ausscheidungen an spezialisierten Orten. Kot und Urin bleiben stattdessen am Körper haften. Laut internen CIA-Dokumenten wie dem ersten schriftlichen Vorschlag von Foltertechniken durch Mitchell (2002: 3) war die leidvolle Wirkung der Windeln teilweise bewusst intendiert.³ Auch Kameras, die ihren Blick auf nackte Körper richteten, trugen ebenfalls zur Foltererfahrung bei. Während das Fotografieren von degradierenden Inszenierungen in Abu Ghraib unmittelbar

³ Das SSCI (2014: 415) schreibt in seinem Bericht auch: „CIA records indicate that in some cases, a central ‘purpose’ of diapers was ‘[t]o cause humiliation’ and ‘to induce a sense of helplessness’“. Der Einsatz der Windeln wurde vom CIA-Personal hier in die emische Foltertheorie integriert, wie insbesondere der Begriff „helplessness“ zeigt.

der Intensivierung der Scham diene (s. Abschnitt 10.3), war der intentionale Charakter der Leidinduktion beim Fotografieren im Rahmen von Aufnahmeverfahren nicht immer eindeutig. Die Gleichgültigkeit gegenüber der offensichtlich leidinduzierenden Wirkung in Zusammenhang mit anderen vollzogenen Folterpraktiken rechtfertigt aber meiner Ansicht nach, beide Artefakte als Teil der Folterinstrumente zu begreifen. Als eindeutig intentionale Versuche der Verunreinigung muss dagegen das Beschmieren des Körpers mit roter Farbe, die eine Verhörerin als ihr Menstruationsblut bezeichnete (FBI 2003: 2), und Parfüm (DoJ 2009a: 221) verstanden werden. Diese Versuche der Verunreinigung basieren insbesondere auf zugeschriebenen kulturell-geschlechtlichen Reinheitsvorstellungen (s. Abschnitt 13.2).

Wasser wurde in mehrfacher Hinsicht als Folterinstrument verwendet. Beim berüchtigten *waterboarding* in CIA-*Blacksites* drang Wasser in die Atemwege und brachte die Gefolterten an den Rand des Erstickens, welches nur durch Unterbrechungen und medizinisches Monitoring verhindert wurde. Es handelte sich also um eine Penetration des Körpers. Kaltes Wasser wurde aber auch als Wärmezug, also zur Herstellung von Erfahrungen des Frierens, genutzt, indem es auf die Haut der Gefangenen getropft wurde (Alsharoni 2004; Ben Soud/Smith 2017b: 43); dieses sogenannte „water dousing“ war nicht autorisiert (CIA 2004c: 67 f.). Praktiken des Benässens zielten zudem auf Schlafdeprivation: Die wiederholte taktile Erfahrung des Wassers konnte nämlich wie starke akustische und optische Reize Schlafen verhindern (Abu Zubaydah 2019: 62). Slahi (2017: 268) berichtet zudem davon, dass er über mehrere Tage genötigt wurde, große Mengen von Wasser zu trinken. Ein *guard* erklärte ihm später, dass dies ebenfalls darauf abzielte, Slahi vom Schlafen abzuhalten, ohne es ihm explizit verbieten zu müssen; mit dieser Äußerung nahm der *guard* offensichtlich Bezug auf ein wichtiges Element des theoretischen Folterwissens: Das Wasser ist hier explizit Teil einer Technik von ‚erzwungener Agentschaft‘ von Slahis Leibkörper, die dessen Stoffwechsel gegen sein Schlafbedürfnis richtete. Nicht zuletzt war Wasser aber auch ein Objekt, das den Gefolterten oft nicht oder nur begrenzt zur Verfügung stand – sei es zum Trinken oder zum Waschen – also in die Entzugssysteme integriert war.

Während Folterinstrumente über ihre Anwesenheit und jeweilige Anwendung Leiden verursachen, tun dies andere Dinge durch ihre (potentielle) Abwesenheit und Nicht-Verfügbarkeit für die Gefolterten. Die Entzugssysteme im *War on Terror* sind aber nicht binär zu verstehen (im Sinne von Haben vs. Nicht-Haben). In Guantánamo verdeutlichen dies insbesondere die *comfort items*, die in das einer Konditionierungslogik folgende Privilegiensystem integriert waren, welches man besser als gestaffeltes Entzugssystem verstehen kann (s. Abschnitt 11.2). Wenn

das Personal den Gefangenen Gegenstände wie Zahnbürsten oder Koranausgaben zusprach, war die Drohung, diese als Strafe wieder zu entziehen allgegenwärtig. Daher ist die Verfügbarkeit von Artefakten nicht als Gegensatz zu ihrem Entzug zu sehen. Sie ist vielmehr die Voraussetzung für zukünftige Deprivationen. Zudem nutzten die Folternden graduelle Deprivationen. Beispielsweise war die Ausgabe von militärischen *MREs* („Meals Ready to Eat“, JTF-GTMO 2004a: A.3) keine vollständige Nahrungsdeprivation, aber doch ein Entzug von warmem Essen (Slahi 2017: 21). Dieser graduelle Entzug war in den militärischen Handlungsentwürfen auch explizit als ‚Verhörtechnik‘ verschriftlicht (Dunlavey 2002; DoD 2003: 64). Zu denken wäre hier auch an die Unterscheidung zwischen einem ‚bequemen‘ und einem ‚unbequemen‘ Stuhl aus Abschnitt 8.4, mit der die CIA Abu Zubaydah durch Belohnung/Strafe zur ‚Kooperation‘ bringen wollte (CIA 2002f: 2). Ebenso sind die orangefarbenen Uniformen eine Deprivation von individueller und selbst-gewählter Kleidung, nicht aber ein absoluter Kleidungsentzug wie in Situationen erzwungener Nacktheit. Ähnlich verhält es sich mit den verschiedenen Formen von hygienerlevanten Artefakten. Nur einen kleinen Eimer zur Verrichtung von Notdurft zu haben (s. bspw. Kurnaz/Kuhn 2017: 42), bedeutet eine Hygienedeprivation für die Gefolterten, da ihnen ein Klo (bzw. der Zugang zu diesem) verwehrt bleibt. Dennoch ist es auch dann noch möglich, den Eimer als Strafe entzogen zu bekommen (SSCI 2014: 490). Überlebende berichten von Guantánamo zudem von extrem kurzen Duschzeiten, die kaum für die Körperreinigung ausreichen (s. bspw. Adayfi/Aiello 2021: 67). Das Waschwasser wurde also nicht absolut entzogen, aber der Zugang zeitlich so beschränkt, dass das Ergebnis doch eine Hygienedeprivation ist. Solche Formen des graduellen Entzugs von physischen Objekten ermöglichte der Organisation nicht zuletzt, die Deprivationen hinter dem vermeintlichen Zugang zu diesen Objekten zu verschleiern. Schließlich sind auch die Tantalos-artigen Situationen Teil der Entzugssysteme (s. Abschnitt 10.4). Bei ihnen wird das Leid, das die Nicht-Verfügbarkeit auslöst, dadurch gezielt gesteigert, dass die jeweiligen Objekte in ‚greifbarer Nähe‘ sichtbar präsentiert werden.⁴

⁴ Neben der in Abschnitt 10.4 diskutierten Situation während eines Transportfluges liefert das Verhörprotokoll von al-Qahtani ein weiteres eindrückliches Beispiel: „The detainee asked for the coffee back several times in the next hour. The lead [interrogator] held the coffee in front of the detainee and when the detainee reached for the coffee, the interrogator poured the coffee on the floor“ (JTF-GTMO o. J.). In diesem Fall präsentiert die Verhörer:in nicht nur das entzogene Objekt („coffee“), sondern macht es auch vor al-Qahtanis Augen unbrauchbar („poured the coffee on the floor“); mehr noch: es wird damit gezielt gewartet, bis al-Qahtani danach greift.

Für die Konstituierung der Foltersituationen sind auch die raumschaffenden Materialitäten und Infrastrukturen relevant. Die technischen Artefakte Flugzeuge, Helikopter sowie andere Transportmittel ermöglichten den Austausch von Gefangenenkörpern und Personal (mit ihm: Wissen) zwischen teils weit entfernten Folterorten. Sie waren also ein wesentlicher Bestandteil der globalen Vernetzung des Folterkomplexes. Neben ihrer Mobilitätsfunktion schufen sie außerdem eigene Folterräume (s. Abschnitt 10.4). Zellen waren ebenfalls räumliche Artefakte des Folterkomplexes, die in ihrer Beschaffenheit nicht nur die Gefangenschaft aufrechterhielten, sondern auch Deprivationen erzeugten. Besonders deutlich ist dies bei Isolationszellen, die auf größtmögliche sensorische Deprivation ausgelegt waren (CIA 2002h: 1 f.). Auch die Verhörzimmer, *observation rooms*, die Klinik in Guantánamo oder Zelte an improvisierten Folterorten wie Kandahar sind für die Foltersituationen relevante Räume, die von den jeweiligen Organisationen erschaffen oder wie Gefängnisse im Irak und in Afghanistan übernommen und in Hinblick auf die organisationalen Ziele hin strukturiert wurden. Die Fähigkeit der US-militärischen Organisationen und der CIA in einem global verteilten Netz von Folterorten, deren räumliche Struktur in ihrem Sinne zu bestimmen, zeigt die enormen Ressourcen und die „datensetzende Macht“ (Popitz 1992: 167) des US-Folterkomplexes.

Schließlich waren weitere Artefakte, die nicht der Leidinduktion dienen, relevant, weil sie über interne Kommunikation die Verkettung von Situationen ermöglichten. *Erstens* verbanden die organisationalen Dokumente wie Memoranden, *cables*, Verhörpläne und Protokolle Situationen miteinander, entweder, weil sie als Handlungsentwürfe eine relative Standardisierung zukünftiger Situationen ermöglichten oder weil sie einen Ablauf vergangener Situationen festlegten. Zu diesem internen Wissensaustausch wurden auch Kameras und Apparate zur Erfassung individueller biometrischer Daten wie Fingerabdrucke sowie dem medizinischen Zustand der Gefangenen genutzt (s. Abschnitt 10.5). In Verhören wurden häufig Photographien von (vermeintlichen) jihadistischen Terroristen den Befragten vorgesetzt (s. z. B. Stafford Smith 2005: 19; Al Darbi 2009: 6). Zumeist zielten solche Verhöre nicht auf Geständnisse vermeintlich begangener Taten oder von anstehenden Anschlagplänen, sondern auf die Herstellung von Netzwerken zwischen ‚Verdächtigen‘. Befragte wurden dabei genötigt, sich selbst oder andere in solche Netzwerke einzuordnen (s.a. Abschnitt 12.1). Diese erpressten Aussagen konnten dann in Verhören anderer Gefolterter verwendet werden. Ein besonderes technisches Artefakt bildet der Lügendetektor, der zuweilen in Guantánamo zum Einsatz kam (Rasul et al. 2004: 77), und dessen Einsatz bereits das KUBARK-Manual diskutiert (CIA 1963: 79 f.). Als technischer Apparat richtet er sich auf die Körper der Verhörten und produziert Körperwissen, das das Verhörpersonal in

Hinblick auf den Wahrheitsgehalt von Aussagen interpretiert, was also die Deutungshoheit behält. Dennoch wurde ihm teilweise ein gewisser eigenständiger Status bei der Produktion von verhörtechnischer Wahrheit zugesprochen (Slahi 2017: 53–57).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Artefakte erheblich zur Konstituierung von Foltersituationen beitragen. Sie stehen dabei prinzipiell unter der Kontrolle der Folternden und werden nach Bedarf für die Leidinduktion nutzbar gemacht. Auch Gegenstände, die den Gefangenen zur Verfügung stehen, gehören ihnen nicht, was sich in der ständigen Gefahr ihres Entzuges zeigt. Die datensetzende Macht des US-Folterkomplexes ist also enorm. Dennoch gelingt es den Gefangenen auch hier kleine Widerständigkeiten aufzubauen; beispielsweise durch selbstbestimmten Nahrungsentzug oder der Weigerung, Teller zurückzugeben (s. Abschnitt 12.4 & 12.5). In seltenen Fällen gelingt es Gefolterten, Gegenstände gegen den Willen oder Wissen der Folternden zu nutzen und aufzubewahren. Beispielsweise schaffte es Salim, Ibuprofen-Pillen, die ihm hin und wieder aufgrund seiner Verletzungen gegeben wurden, heimlich zu sammeln und vor den Augen des Wachpersonals zu verbergen, um damit schließlich einen gescheiterten Suizidversuch zu unternehmen (Risen 2016). Dennoch zeigt sich bei der Betrachtung der physikalischen Objekte als situative Elemente der Machtgegensatz zwischen folternden Organisationen und Gefolterten besonders deutlich.

14.3 Medizinisches Personal

Die Akteurskonstellationen an Folterorten des *War on Terror* waren komplex und bestanden nicht nur aus Verhörer:innen, *guards* und Gefolterten. Wie bereits an einigen Stelle deutlich wurde, war auch medizinisches Personal eine relevante und physisch präsente Akteursgruppe, die an der Konstituierung von sozialen Situationen als Foltersituationen beteiligt war. Seine Einbindung, welche typisch für moderne Folter im Allgemeinen ist (s. beispielsweise Goldstein/Breslin 1986), wird in der Literatur vor allem aus professionsethischer Perspektive als aktive Teilnahme an der Folter und damit als Bruch mit dem hippokratischen Eid analysiert (Crosby/Benavidez 2018; CVT/PHR 2019; s. z. B. Miles 2007; PHR 2014, 2017; Rubenstein/Xenakis 2010). Dies ist zweifellos richtig und soll daher hier nicht neu diskutiert werden. Im Folgenden wird also nur die Relevanz dieser Akteursgruppe für die Folter zusammengefasst. In Kapitel 8 habe ich bereits gezeigt, dass vor allem in den organisationalen Dokumenten der CIA medizinisches Wissen eingearbeitet ist. Dort dient es dem Aufzeigen der vermeintlichen

‚Unschädlichkeit‘ der ‚Verhörtechniken‘ für den gefangenen Körper und damit deren Legitimierung als ‚sichere‘ und ‚legale‘ Methoden. Das situative Einbinden von medizinischem Personal (exklusive Psychiater:innen) mit seinem inkorporierten wie diskursiven „medizinischen Körperwissen“ (Schubert 2011) wiederum kann grob in drei Handlungsbereiche aufgeteilt werden: Die relative Sorge um den gefolterten und gefangenen Körper, die Nicht-Behandlung von Verletzungen (bzw. die Nicht-Sorge um diesen Körper) sowie medizinische Prozeduren als intentionale Leidinduktionen.

Zur Sorge um den Körper gehörte das medizinische Monitoring, welches insbesondere in CIA-*Blacksites* und Guantánamo ständig medizinisches Körperwissen über den Zustand der Gefolterten produzierte, wie beispielsweise die Gewichtsentwicklung. Dieses Wissen diente zusammen mit medizinischen Behandlungen, die auf Basis des Wissens durchgeführt wurden, der Erhaltung relativer Gesundheit, zumindest aber der Lebenserhaltung. Die Ambivalenz dieser Sorge bringt ein von Jessen verfasstes Memo treffend auf den Punkt. Als eine allgemeine Aufgabe des oder der „Physician“ in einer geplanten geheimen Verhöreinrichtung wird dort benannt: „Maintain subject in ‚good health““ (DoD 2002b). Die zynisch anmutenden Anführungszeichen distanzieren die Anweisung von dem Ausdruck „good health“ als Zielvorgabe und verweisen so auf die Relativität der zu erhaltenden Gesundheit.⁵ Den Gefolterten sollte es freilich nicht gut gehen, sie sollten aber nichtsdestotrotz in einem gewissen gesunden Zustand

⁵ Ein Beispiel für die Relativität der medizinischen Versorgung schildert der ehemalige Guantánamo-Insasse Khalil Mamut (Mamut 2010): An Zahnschmerzen leidend bot der Zahnarzt als einzige Behandlungsmöglichkeit das Ziehen des betroffenen Zahnes an (und entfernte anschließend zuerst – wohl versehentlich – einen benachbarten Zahn). Mamut zitiert den Arzt mit den Worten „here we don’t have any choice. You go back to the cell, or you have to let us pull it out.“. Die räumliche Verortung „here“ verweist auf das Gefangenenlager als speziellen Ort, an dem die medizinischen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt seien. Daher lässt der Arzt Mamut als einzige Alternative mit dem unbehandelten schmerzauslösenden Zahn in seine Zelle zurückzukehren. Der Überlebende Saber Lahmar (2010) schildert eine ähnliche Situation, in der ihm ein Zahn gezogen wurde, ohne dass Lahmar diese Behandlung als notwendig einschätzte. Er zitiert den Arzt mit den Worten „You are not at the Sheraton here. You’re in prison and that is all we have“. Das „here“ wird in diesem Zitat erweitert um die Hotel-Metaphorik („Sheraton“), die wohl für ein aktives Kümmern um die Bedürfnisse der ‚Insassen‘ steht und dem Gefängnischarakter von Guantánamo gegenübergestellt wird. Der Arzt expliziert also mit seinen Worten, dass sich dieser Charakter auch in der medizinischen Behandlung (und zwar durch deren Einschränkung) zeigen soll.

gehalten werden.⁶ Dabei konnte es durchaus zu Spannungen zwischen medizinischen und verhörtechnischen Rationalitäten kommen, wobei dem medizinischen Monitoring eine Kontrollfunktion zukam (s.a. Abschnitt 8.4).

Anders als die *guards* war das medizinische Personal daher nicht dem Verhörpersonal hierarchisch unter-, sondern zur Seite gestellt (s. bspw. Lahmar 2010). Die Sorge um die gefolterten Körper war dadurch in die Folter eingebunden, dass sie die ‚Folterbarkeit‘⁷ der Körper aufrecht erhielt, wiederherstellte oder legitimierend feststellte. In Guantánamo fand die Behandlung von Gefangenen gewöhnlich in einem speziellen räumlichen Bereich (Klinik) statt und das dortige Personal war nicht immer explizit über die Folterpraktiken im Gefängnisalltag und Verhören informiert (Shimkus 2011b). Solche Behandlungssituationen waren prinzipiell von Foltersituationen raumzeitlich getrennt, obgleich mit ihnen verkettet, indem die relative Heilung von – häufig durch Folter verursachten – Verletzungen zukünftige Folter ermöglichte. In CIA-*Blacksites* waren Ärzt:innen stärker in die Folter im Kontext von Verhörsituationen eingebunden; etwa, indem sie das Monitoring aus einem Nachbarraum (*Control Room*), vermittelt von Kameras, durchführten und so durch einseitige Sichtbarkeit an der Situation teilnahmen (s. Abschnitt 14.6). Teilweise waren sie auch mit unmittelbarer körperlicher Präsenz beteiligt. Der Überlebende Mohammed Shoroeyia berichtet beispielsweise vom Monitoring seiner Körpertemperatur durch Ärzt:innen zwischen wiederholten *Waterboard*-Anwendungen (Pitter 2012: 48 ff.). Um die ‚Unschädlichkeit‘ der Technik zu ‚garantieren‘, verzichteten die Folternden nicht etwa auf die Fortsetzung der Wasserfolter, sobald die Ärzt:innen die Temperatur als zu niedrig einschätzten, sondern ersetzten nur das kalte durch warmes Wasser (Pitter 2012: 50).⁸

Die Nicht-Behandlung von Verletzungen oder anderen medizinischen Problemen war häufig Teil der Folter. Wie im Fall von Ahmed (s. Abschnitt 11.2) wurde die medizinische Sorge in das Belohnungs-/Strafe-System in Guantánamo integriert und somit die Nicht-Behandlung als Drohung und Machtausübung genutzt

⁶ Ein ehemaliges Mitglied des medizinischen Personals empfand die medizinische Versorgung der Gefangenen irritierend, denn eine solch ‚gute‘ Behandlung stand in seiner damaligen Sicht im Widerspruch mit der Feindkonstruktion (Lakemacher 2010a).

⁷ An dieser Stelle meine ich mit diesem Begriff nicht eine anthropologische Konstante der vielfältigen Verletzungsoffenheit des Menschen, wie es Nungesser (2019) konzipiert, sondern als einen situativen Zustand eines menschlichen Körpers, der (in emischer Perspektive) nicht zwingend gegeben ist, z. B. aufgrund von Tod oder zu starker Verletzung.

⁸ Die Anwesenheit einer Ärztin bei *Waterboard*-Anwendungen war auch in den medizinischen Richtlinien der CIA verpflichtend vorgesehen (CIA 2004b: 9).

(s.a. Lahmar 2010). Darüber hinaus wurden vorhandene Verletzungen mitunter nicht nur nicht behandelt, sondern auch zur Schmerzinduktion genutzt. So musste Ben Soud auf seinem gebrochenen Bein laufen (Ben Soud/Smith 2017b: 20; für ein ähnliches Beispiel aus Abu Ghraib s. Al-Sheikh 2004: 1). Durch die Bewegung zwangen die *guards* Ben Soud zur Herstellung ‚selbst-induzierten‘ Schmerzes. Verhörer:innen und *guards* verhinderten als Gatekeeper in solchen Fällen medizinische Versorgung. Das medizinische Personal war dann nicht unmittelbar beteiligt. Es war aber insofern eingebunden, als seine Anwesenheit an den Folterorten und das Wissen der anderen Beteiligten um diese Anwesenheit die Nicht-Behandlung im Fall von Ahmed überhaupt erst als Drohung nutzbar macht; und beim Beispiel des erzwungenen Gehens zu einer Steigerung der Qualen führt (weil so die Vermeidbarkeit der Nicht-Behandlung eindeutig ist). Mitunter war es auch das medizinische Personal selbst, das Behandlungen ablehnte (CITF 2002b: 2). Schließlich kann auch das Nicht-Protokollieren von Körperwissen, das auf vergangene Folter hinweist, als Nicht-Sorge um den Körper verstanden werden. Damit beteiligte sich medizinisches Personal direkt an der Unsichtbarmachung von Foltergewalt und erhöhte damit langfristig das Leiden, da keine entsprechenden Therapien angesetzt wurden (CVT/PHR 2019: 20 f.).

Medizinisch rationalisierte Leidinduktionen fanden bei den räumlich-institutionellen Übergangsriten und Aufnahme-prozeduren in Form von den oben beschriebenen *cavity searches* und Entblößungen statt, die aufgrund ihrer Wiederholungen nur schwer als Sorge um den Körper verstanden werden können (s. Abschnitt 10.5). Häufig überschneiden sich aber beide Handlungsziele bei medizinischen Prozeduren. Das bedeutet, dass die Mediziner:innen mit einer Handlung sowohl den Körper versorgten als auch den Leib und das Selbst intentional in Qualen versetzten. Dies gilt für die Zwangsernährungen, vor allem für die rektal durchgeführten (s. Abschnitt 12.6). Besonders drastisch ist diese Überschneidung bei schmerzhaften und langwierigen Operationen, bei denen keine volle Anästhesie durchgeführt wurde und zugleich Verhörer:innen Befragungen durchführten (Yadel 2009a). In dieser Gleichzeitigkeit von Verhör- und Behandlungssituation arbeiteten die Mediziner:innen am unmittelbarsten mit dem Verhörpersonal zusammen. Nicht nur ist die medizinische Behandlung zugleich intentionale Schmerzinduktion, sondern das ausgelöste Leid wird ohne die mittelbare Verkettung von Situationen (wie bei *cavity searches* oder bei *soften up*-Gewalt durch *guards*) für Verhörziele nutzbar gemacht.⁹ In anderen Fällen wie erzwungene

⁹ Es ist nicht verwunderlich, dass Brahim Yadel (2009a) diese Erfahrung als „very, very, very hard time“ beschreibt.

Substitution von Medikamenten, Drogen (Denbeaux et al. 2011) oder Injektion von Impfstoffen deuteten die Gefangenen medizinische Interventionen als Gewalthandlungen. Ein intendiert-gewaltvoller Charakter solcher Handlungen ist hier zunächst nicht eindeutig. Die Deutung seitens der Gefolterten hinderte das (medizinische) Personal aber auch nicht daran, die Prozeduren gegen ihren Willen zu erzwingen, wodurch diese spätestens dann einen gewaltvollen Charakter erhalten.¹⁰

Das Verhältnis zwischen medizinischen Praktiken und Folter lässt sich trotz der beschriebenen Varianz folgendermaßen zusammenfassen: Während die moderne US-Folter auf die leibliche Erfahrung zielt, aber den anatomischen Körper nicht zu verletzen sucht (anders als in solchen Straftaturlagen, wie sie Foucault für das frühneuzeitliche Frankreich und Rejali für den vormodernen Iran beschreiben, s. Abschnitt 4.2), dies aber dennoch entgegen der emischen Foltertheorie tut, richtet sich die medizinische Sorge nur auf den Körper in Form von medizinisch messbaren Faktoren wie Temperatur und Gewicht, nicht aber auf das subjektive Empfinden des Leibes. So ist die Ambivalenz der angestrebten „good health“ phänomenologisch fassbar: der Körper soll nach minimalen medizinischen Maßstäben gesund sein, nicht aber der Leib der Gefolterten. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass die Gefolterten das medizinische Personal als Teil des Folterkomplexes wahrnahmen und ihm daher misstrauten (Mustafa 2010a; s.a. CVT/PHR 2019: 16 ff.).

14.4 Psychologisches und psychiatrisches Personal

In Kapitel 8 habe ich bereits die Relevanz von (Militär-)Psycholog:innen in der CIA-Folter verdeutlicht. Ich möchte hier noch einmal auf psychologische und psychiatrische Expert:innen¹¹ im Vergleich zu Ärzt:innen (exklusive Psychiater:innen) eingehen. Sie hatten ebenfalls eine mehrdeutige Rolle und als Träger:innen psychologischen Wissens entsprechend der emischen Foltertheorie hohe Relevanz. Ihr Wissen diente sowohl der vermeintlichen ‚Effektivität‘ als auch der ‚Unschädlichkeit‘ der Folter.

Zu einem großen Teil zielte ihre Einbindung auf die ‚Effektivierung‘ von Folter, indem sie ihr Wissen über psychische Auswirkungen von SERE-Techniken

¹⁰ So berichtet Khaled Ben Mustafa davon, dass Hepatitis-Impfungen in Guantánamo gegen den Willen der Gefangenen mit der typischen Gewalt von IRF-Einsätzen vollzogen wurden (Mustafa 2010a; s.a. Al-Harith 2004).

¹¹ Wenn nicht expliziert, benutze ich in diesem Unterkapitel zur Vereinfachung den Begriff Psycholog:innen auch für Psychiater:innen.

und Feindmethoden (im Falle von SERE-Psycholog:innen), Konditionierung, erlernte Hilflosigkeit und andere psychologische Wissensbestände einsetzten. In diesem Sinne berieten sie entweder das Verhörpersonal über anzuwendende Techniken oder führten wie Mitchell und Jessen in *CIA-Blacksites* selbst gewaltsame ‚Verhöre‘ durch. In Guantánamo war es das *Behavioral Science Consultation Team* (BSCT), das diese Funktion erfüllte und sowohl Militärpsycholog:innen als auch -psychiater:innen einschloss. Es war explizit in die JIG eingegliedert und nicht Teil des medizinischen Personals (*Joint Medical Group*) (JTF-GTMO 2005a); das heißt, es war unmittelbar den Verhörzielen zugeordnet. Als seine „mission“ definiert ein internes Memorandum entsprechend: „Provide behavioral science consultation in support of JTF GTMO’s interrogation mission“ (JTF-GTMO 2002: 1). Dazu beobachtete das BSCT Verhöre aus Nachbarräumen, trainierte Verhörpersonal und beriet dieses bei der Wahl von Foltertechniken (JTF-GTMO 2002: 1). Außerdem hatte es auch die Gefangenenpopulation als solche im Blick und sollte „the entire detainee environment“ und „behavioral trends in the detainee population“ beurteilen (JTF-GTMO 2004b: 2, s.a. 2005b: 3). Da es bei solchen Praktiken stets auch um die ‚Optimierung‘ von Foltertechniken ging, hatten diese Praktiken experimentelle Anteile (Denbeaux et al. 2015) (und auch Mitchell und Jessen waren für ihre Rolle im CIA-Programm neben Folter der Experimente an Menschen angeklagt, Baker et al. 2015: 3). Zugleich fungierte das Team als Bindeglied zwischen Verhör- und medizinischem Personal, indem es medizinische Beschwerden von Gefangenen an die Ärzt:innen weiterleitete. Es durfte aber nicht selbst die (psychische) Gesundheit der Gefolterten evaluieren und Behandlungen vornehmen (JTF-GTMO 2005a: 1 f.).

Neben unmittelbar auf ‚Effektivierung‘ ausgerichteten Aufgaben, erfüllten Psycholog:innen an Folterorten des *War on Terror* auch Funktionen, die denen des medizinischen Personals glichen; nämlich für eine minimale (hier: psychische) Gesundheit zu sorgen. In *CIA-Blacksites* wurden Gefolterte auch auf ihren mentalen Gesundheitsstatus hin untersucht und überwacht, um die ‚Unschädlichkeit‘ der Foltertechniken zu ‚garantieren‘, das heißt: zu verhindern, dass die Folter bleibende psychische Schäden wie Traumatisierungen oder Persönlichkeitsveränderungen verursacht (s. Abschnitt 7.2). Teilweise vollzogen dieselben Psycholog:innen dieses psychologische Monitoring, die auch für die ‚Effektivierung‘ der Folter zuständig waren. Zwar kritisierte die medizinische Abteilung der CIA (OMS) diese duale Rolle von psychologischem Personal, dennoch blieb diese im Lauf des CIA-Programms im Wesentlichen bestehen (OMS o. J.: 27–31). Auch das BSCT beteiligte sich – obgleich es nicht selbst Diagnosen anstellen durfte – an der Feststellung der ‚Folterbarkeit‘ (hier erneut bezogen auf die

psychische und nicht physische Gesundheit) (JTF-GTMO 2005a: 1 f.). Psycholog:innen lassen sich daher tendenziell zwischen dem Verhör- und medizinischen Personal verorten. Waren sie nicht wie Mitchell und Jessen auch unmittelbar als ‚Verhörer:innen‘ tätig, beteiligten sie sich nicht an den Foltersituationen mit körperlicher Kopräsenz, beeinflussten deren Verlauf aber erheblich durch ihre Planung und Beratung unter Einsatz ihres speziellen Wissens, das sie zum Teil auch durch direkte Beobachtung der Folter experimentell produzierten.

14.5 Dolmetscher:innen und linguistische Differenzen

An den Orten des US-Folterkomplexes sprachen die Anwesenden unterschiedliche Sprachen und konnten sich nicht immer verbal verständigen. Die linguistischen Grenzen verliefen häufig zwischen englischsprachigem Personal und arabischsprachigen Insassen (z. B. in Abu Ghraib und zumeist in CIA-*Blacksites*). Da die Insassen in Guantánamo aus global verteilten Herkunftsländern ‚kamen‘ (genauer: mittels der oben beschriebenen Transportflüge verschleppt wurden, s. Abschnitt 10.4), gab es dort zudem erhebliche sprachliche Unterschiede innerhalb der Gefangenenpopulation. Insbesondere gab es paschtunische, aber auch englische – wie die *Tipton Three* –, uigurische, urdu und andere Muttersprachler.

Die Sprachbarriere zwischen Personal und Insassen versuchten die Folternden durch den Einsatz von Dolmetscher:innen zu überwinden, um verbale Interaktionen in Verhören, aber auch im Gefängnisalltag und bei medizinischen Behandlungen (DoD 2002b: 6; JTF-GTMO 2004a: 16.4, 24.2) zu ermöglichen. Im Irak waren Dolmetscher:innen häufig *private contractors* des Sicherheitsunternehmens *Titan* (Provance 2006: 3). Auch in Guantánamo wurden zivile Dolmetscher:innen eingesetzt (CITF 2002b: 1). Außerhalb von Verhören dienten mitunter mehrsprachige Gefangene als Übersetzer (Slahi 2017: 16, 312). In den organisationalen Vorgaben sind die Dolmetscher:innen den Verhörer:innen hierarchisch unterstellt: „[Interpreter] takes subordinate role“ (Jessen o. J.b: 8) und „Interrogator controls the Interpreter“ (Jessen o. J.b: 7) heißt es in der bereits zitierten Präsentation für Verhörpersonal in Guantánamo. Während der Verhörinteraktionen sollen Dolmetscher:innen weitestgehend unsichtbar gemacht werden: sowohl buchstäblich durch die räumliche Positionierung hinter den Verhörten (Jessen o. J.b: 6), als auch im übertragenen Sinn, indem sie bei Beibehaltung der (grammatikalischen) ersten Person möglichst wörtlich dolmetschen und dabei „tone of voice, behavior, emotions, inflections, and attitude“ (Jessen o. J.b: 9) des Verhörpersonals spiegeln sollen – ohne eigene Meinungen zu äußern. Das in der

emischen Foltertheorie angestrebte Ideal einer asymmetrischen dyadischen Beziehung wird hier also – trotz der unvermeidlichen Triade – soweit wie möglich verfolgt. Die Vorgaben entsprechen auch wesentlich denen des Verhörmanuals der *US-Army* (DoA 1992: 3–29). Darüber hinaus zeigen sie die für das Dolmetschen allgemein typische „Postbotenfiktion“ (Scheffer 1997: 165), nach der die übersetzende Person unversehrte Nachrichten (ähnlich einem Brief) zwischen „Absender und Adressaten“ austauscht. In diesem Fall betreffen die Nachrichten nicht nur den lexikalischen Sinn des Gesprochenen, sondern auch parasprachliche Elemente wie Tonfall.

Die angestrebte Neutralisierung der übersetzenden Person findet sich in Berichten von Verhörsituationen nicht wieder. Teilweise beteiligte sich das Translationspersonal an der physischen Gewalt (Burke et al. 2008b: 9; Alsharoni 2004: 1) oder interagierte selbstständig mit Verhörer:innen und Verhörten. „Let’s just send this guy home“ rät beispielsweise ein Dolmetscher laut Eric Fair (2016: 100) dem Verhörer in einem Verhör in Abu Ghraib. Slahi (2017: 65 f.) wiederum berichtet von einem – für die zwei anwesenden Verhörer unverständlichen – Dialog mit einem ägyptischen Dolmetscher, in dem letzterer Slahi eigenständig zur ‚Kooperation‘ überreden will. Slahi kritisiert ihn daraufhin unter Bezugnahme auf seine islamische Religiosität für seine Beteiligung am US-Folterkomplex. Vor allem aber führten Verständigungsschwierigkeiten bei der Übersetzungstätigkeit zu Abweichungen von den organisationalen Vorgaben und der ‚Postbotenfiktion‘. Häufig sprachen Dolmetscher:innen nicht denselben arabischen Dialekt wie die Gefolterten oder ihr Englisch war für das Verhörpersonal schwer verständlich.¹²

Die Übersetzungsschwierigkeiten waren nicht nur für die Folternden und ihre Organisation ein Problem, sondern auch für nicht-englischsprachige Insassen, welche häufig während ihrer Gefangenschaft begannen Englisch zu lernen, um sich in Verhören selbstständig verteidigen, gegen falsche Übersetzungen wehren oder *guards* bei Gesprächen belauschen zu können (Kurnaz/Kuhn 2017: 153; Slahi 2017: 220; Rasul et al. 2004: 48). Die *Tipton Three* beschreiben ihre Englischkenntnisse auch als Vorteil, denn sie ermöglichten ihnen Gespräche mit *guards* im Gefängnisalltag, die aufgrund der gemeinsamen Sprache teilweise Sympathie für die Gefangenen entwickelten (Rasul 2009c). Gefangene lernten aber auch weitere Sprachen wie Arabisch voneinander und minderten so die linguistischen Differenzen zwischen ihnen (Rasul et al. 2004: 62). „Und

¹² Fair (2016: 89) fasst diese triadischen verbalen Verständigungsschwierigkeiten in einer Verhörsituation folgendermaßen zusammen: „My Sudanese translator struggles to understand my English. The detainee struggles to understand the dialect of the translator. The translator struggles to understand the Arabic of the detainee. I struggle to understand the English of the translator“.

das hatte sehr wohl einen Nutzen in Guantánamo“ betont Kurnaz (2017: 153). Schließlich war die Kommunikation zwischen Gefangenen ein wichtiger Quell von Widerständigkeit (s. Abschnitt 12.4). Gleichzeitig versuchten die Folternden auch sprachliche Differenzen als Teil der Leidinduktion zu nutzen und eben jene Kommunikation zu erschweren: Sie verlegten in Guantánamo gezielt redselige Gefangene oder solche, die sie für einflussreich innerhalb der Insassengruppe hielten, in Zellen, deren Nachbarinsassen andere Sprachen sprachen (DoJ 2009a: 228; Rasul et al. 2004: 47). Die räumliche Strukturierung des Lagers wurde hier also mit dem Ziel der linguistischen und damit sozialen Isolierung angepasst.

Die sprachlich bedingten Verständigungsschwierigkeiten zwischen Personal und Insassen in den Folterorten des *War on Terror* stellten für beide Seiten ein Problem dar, dem erstere durch Übersetzungspersonal und letztere durch Spracherwerb zu begegnen suchten. Die Einbindung von Dolmetscher:innen bei Verhörsituationen bestätigt dabei erneut die Relevanz der verbalen Befragung und *intelligence*-Produktion als *ein* – zumindest zeitweise relevantes – organisationales Ziel der Folter. Die linguistische Isolierung seitens der Folternden reiht sich zudem ein in die zahlreichen Praktiken des auf Kontrolle und Leidinduktion hin organisierten Gefängnisalltags. Vor diesem Hintergrund sind die Versuche der Insassen durch das Erlernen von Sprachen die Sprachbarrieren zwischen ihnen zu überwinden, um gegenseitige Kommunikation zu ermöglichen, auch als Teil der widerständigen Praktiken zu verstehen.

14.6 Situative Sichtbarkeiten und Dritte

Die triadische Struktur von Gewalt wird in gewaltsoziologischer Literatur ausdrücklich betont (s. insbesondere Nedelmann 1997: 66 f.; Reemtsma 2013: 467–488; Lindemann 2014: 253–276, 2018: 67 f.). Auch für Folter als spezifisches Gewaltphänomen heben Sozial- und Kulturwissenschaftler:innen die Relevanz von dem oder den Dritten hervor. Dritte spielen hier besonders als direkte Zuschauer:innen und als die über Medialisierung hergestellte Öffentlichkeit eine zentrale Rolle, wobei der Aspekt der Unsichtbarkeit beziehungsweise Sichtbarkeit, insbesondere als intendiertes Verschleiern und Zeigen von Gewalt und verletzten Körpern, im Vordergrund steht. Für Reemtsma handelt es sich bei moderner Folter daher um einen kommunikativen Akt, weil sie, auch wenn sie in unsichtbaren Orten stattfindet, als offenes Geheimnis praktiziert wird, indem wie in Argentinien das Verschwindenlassen der zu folternden Menschen öffentlich inszeniert wurde. So kommuniziert der Folterkomplex mit seiner Gewalt an Dritte eine allgemeine Drohung: „Immer wird einer kleinen Minderheit extreme

Gewalt angetan, um eine Mehrheit in Angst und Schrecken zu halten“ (Reemtsma 2013: 472). Letztlich ist es also die gesamte Bevölkerung, die durch Foltergewalt kommunikativ einbezogen wird. In ähnlicher Weise argumentieren auch Reinhold Göring (2012: 66 f.), Diane Taylor (1997: 129) (für den Fall Argentinien) und Budi Hernawan (2016) (für den Fall Papua). Solche Folter als Staatsterror oder allgemeiner im Sinne des „civil disciplinary models“ (Rejali 2009: 55) richtet sich vor allem auf ‚innere Feinde‘. Für die Folter des *War on Terror* verhält sich dies anders, da sie sich vor allem gegen ‚äußere‘ verstandene Feinde (islamistische Terroristen) richtet. Dennoch kann die Institution Guantánamo und die dortige Gewalt als ähnliche Kommunikation an Dritte verstanden werden (nämlich insbesondere als symbolische Rache, Strafspektakel und Machtdemonstration, s. z. B. Hickman 2013). Denn anders als bei den *CIA-Blacksites* präsentierte die US-Regierung das Gefangenenlager bereits bei seiner Eröffnung der globalen Öffentlichkeit und zeigte einen Teil der dort stattfindenden Gewalt (Van Veeren 2011). Wie in Abschnitt 4.5 schon erläutert, können mit Neal (2007) und Gardell (2008) die berühmten Bilder von den gefesselten sowie von optischen und akustischen Reizen abgeschirmten Körpern in orangenen Uniformen in Anschluss an Foucault als Darstellung globaler Souveränitätsmacht verstanden werden.

Bei einer Analyse der Foldersituationen und ihrer Verknüpfungen, wie ich sie an dieser Stelle verfolge, sind die beiden miteinander verzahnten Aspekte Dritte und Sichtbarkeit auch noch in weiteren Hinsichten relevant. Zunächst ist Sichtbarkeit selbst Teil der Leidinduktionen (s.a. Köthe 2019: 3). Dies wird besonders deutlich bei den wiederkehrenden Situationen erzwungener Nacktheit, wie ich sie in Bezug auf die Aufnahmeverfahren diskutiert habe und die oft Ausgangspunkt für weitere Verletzungen des Selbst waren (s. Abschnitt 10.3). Es ist gerade die ungeschützte Sichtbarkeit des Körpers und insbesondere der Genitalien, die das schamhafte Angesehen-Werden produziert (und das durch ‚weibliche Augen‘ noch verstärkt werden sollte; s. Abschnitt 13.2). Demgegenüber stand häufig eine Unsichtbarmachung der Folternden, indem den nackten Gefangenen Kapuzen über den Kopf gezogen wurden oder Verhörer:innen, wie in *CIA-Blacksites* üblich, sich hinter schwarzen Uniformen, Mützen und Skimasken verbargen. *Guards* überklebten mitunter ihre Namensschilder mit Tape (s. z. B. Anonym 2004b: 1) und machten ihre – wenn auch nicht Körper oder Gesichter – individuelle und personenbezogene Identifizierung unsichtbar. Der Machtgegensatz zwischen Folternden und Gefolterten war also auch einer zwischen Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit. Grelles Licht, das die Folternden in Verhören auf die (entblößten) Gefangenen richteten (s. z. B. die Zeugenaussage von Salim, Salim/Smith 2017: 157 f., 166), ist hier exemplarisch, denn einerseits verstärkt und inszeniert es die Sichtbarkeit des Gefolterten, und andererseits blendet es ihn zugleich,

sodass die Folternden für ihn unsichtbar werden. Das schamhafte Angesehen-Werden konnte außerdem durch dritte Augen verstärkt werden. Das gilt zum einen für Kameras, die in den raumzeitlichen Übergängen und bei degradierenden Inszenierungen die nackten Körper ablichteten, und deren Sichtbarkeit über die spezifische Situation hinaus erweiterten (s.a. Abschnitt 10.3, 13.2 & 14.2). Abu Zubaydah (2019: 79) wurde während seiner Gefangenschaft in einer CIA-*Blacksite* sogar durchgehend von einer installierten Kamera gefilmt, die ihn verfolgte. Die Geräusche der sich bewegenden Kamera, die ihm die Beobachtung immer wieder ins Bewusstsein rückte, ließ ihn bei Toilettengängen verkrampfen und er entwickelte (u. a.)¹³ daher eine langanhaltende und schmerzhafte Verstopfung. Die ständige Sichtbarkeit produzierte in diesem Fall also somatische Leiden.

Trotz der tendenziellen „Scheidung des Paares Sehen/Gesehenwerden“ (Foucault 2015: 259) bilden die Folterorte kein Panoptikum. Denn auch Mitgefangene waren beobachtende Dritte. Insbesondere in der *hard site* in Abu Ghraib wurden Entblößungen sowie degradierende und sexualisierte Inszenierungen, die mit Gewalt(-androhung) von *guards* erzwungen wurden, systematisch vor den Augen anderer Insass:innen vollzogen (s. bspw. DoA 2004a: 108; Al-Aboodi 2004: 1); in einem Fall sogar vor einem direkten Familienangehörigen (Juma 2004: 1). Die beobachtenden Mitgefangenen wurden so zu unfreiwilligen Helfer:innen der Folter. Gleichzeitig ist die Sichtbarkeit von Gewalt im Gefängnisalltag auch als kommunikativer Akt an Dritte zu verstehen. Allerdings sind die kommunikativ Einbezogenen nicht Abwesende und eine Öffentlichkeit wie bei Reemtsma, sondern eben jene beobachtenden Mitgefangenen, auf die sich die vollzogene Gewalt zugleich als Drohung richtet. Den in Abschnitt 11.3 diskutierten gewaltvollen IRF-Einsatz im *Camp X-Ray* beispielsweise deutete Brahim Yadel (2009b) auch als „making an example“. Die Sichtbarkeit der gefangenen Körper, welche die Käfige in *Camp X-Ray* und in Bagram herstellten, war zudem auch Voraussetzung für die Durchsetzung der strikten Verhaltensregeln, wie diese in Kurnaz‘ Zitat in Abschnitt 11.4 exemplarisch beschrieben werden. Jedoch war sie, wie allgemein die gegenseitige Wahrnehmbarkeit von Gefolterten, gleichzeitig eine der wenigen Ressourcen der Insassen zur Entwicklung von Widerständigkeiten.

Kameras repräsentieren in besonderem Maße das Dritte und wurden häufig von Folternden eingesetzt, teils als ‚Folterinstrumente‘. Die mit ihnen technisch hergestellte Sichtbarkeit zielte aber gewöhnlich nicht auf die Öffentlichkeit. Dies

¹³ Auch das erzwungene Tragen von Windeln bei Transportflügen, denen Abu Zubaydah (2019: 80) besonders häufig ausgesetzt war, war ein Grund für die Entwicklung seiner starken Verstopfung.

zeigt sich in dem Vernichten von Filmmaterial durch die CIA (SSCI 2014: 443). Auch die für mediale Diskurse folgenreichen Bilder aus Abu Ghraib waren nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen, sondern sind zunächst durch Leaks publik geworden. Allerdings waren sie durchaus auf die potentielle Sichtbarkeit für abwesende Dritte ausgerichtet. Denn sie sollten für instrumentelle Machtausübung nutzbar gemacht werden, indem die abgelichteten Gefolterten damit bedroht werden sollten, die schambesetzten Bilder Familienangehörigen zu zeigen (Hersh 2004). Vor allem aber dienten Kameras der Verbindung von Situationen durch Sichtbarmachung *innerhalb* des Folterkomplexes. Insbesondere Verhöre und die dabei stattfindende Folter wurden in CIA-*Blacksites* und in Guantánamo durch festinstallierte Kameras oder einseitig verspiegelte Fenster in *control* bzw. *observation rooms* übertragen. Dort beobachteten andere Verhörere:innen, Analyst:innen, Psycholog:innen und Ärzt:innen das Geschehen, ohne dass die Beobachtung vom Verhörraum aus sichtbar war. Den Verhörten war die Überwachung aus Nachbarräumen, also die Sichtbarkeit für Dritte, nichtsdestotrotz häufig bewusst (Rasul et al. 2004: 51; Kurnaz/Kuhn 2017: 163; Slahi 2017: 228). Auch Einsätze von IRF-Teams wurden stets gefilmt. Auch hier zeigt sich, dass Kameras als technische Artefakte keineswegs neutral waren, sondern als Teil der Organisation agierten, indem sie zu der organisationalen Festschreibung von Situationsdefinitionen beitrugen. Der ehemalige *guard* Christopher Arendt (2011) berichtet beispielsweise davon, angewiesen worden zu sein, bei extremen Gewaltanwendungen des Teams („if it gets crazy“) diese nicht zu filmen und die Kamera allgemein so zu halten, dass die Situation aus dem Blick der Kamera „forgiving“ bezüglich der Handlungen der *guards* erscheine. Auch Adayfi (2021: 91) schreibt, dass *guards* bei IRF-Einsätzen sich kurzzeitig bewusst vor die Kamera stellten – also die Sichtbarkeit gezielt einschränkten – und Sätze wie „Don’t resist!“ riefen, um die folgende Gewalt als Reaktion auf Gehorsamsverweigerung und Widerständigkeit zu legitimieren. Dieser Umgang mit Kameras verweist nicht zuletzt auf eine normative Ordnung innerhalb der Folterorte, in der bestimmte Gewalt selbst dort als weniger legitim erschien als andere und daher auch vor den Augen anderer organisationaler Mitglieder verborgen wurde. Ein anderes Beispiel hierfür findet sich in dem Bericht des Justizministeriums (DoJ 2009a: 218), den ich bereits in Abschnitt 11.1 zitiert habe. Ein FBI-Agent berichtete, dass er aus einem *observation room* heraus beobachtete, wie ein Gefangener in einen Verhörraum gebracht wurde. Anschließend befestigte ein *guard* auf Befehl einer MI mit Tape einen Vorhang an den durchsichtigen Spiegel und schränkte so die – organisational vorgesehene und durch die räumlich-materielle Struktur hergestellte – Sichtbarkeit ein, bevor die Verhörerin die Folterung begann.

Die verschiedenen Formen von situativer Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit sind wichtiger Bestandteil der Foltersituationen. Sie werden hergestellt durch die sich ändernden Arrangements anderer situativer Elemente wie insbesondere räumlich-materielle Strukturen, (technische) Artefakte und menschliche Körper. Die Dynamik von Zeigen und Verbergen findet sich dabei auch innerhalb der Folterorte und nicht nur als Kommunikation an abwesende Dritte im Sinne einer Öffentlichkeit außerhalb dieser Orte. Zugleich können abwesende Dritte – gleichsam in umgekehrter Richtung – durch kommunikative Akte in die Foltersituationen einbezogen und so zu relevanten Situationselementen werden. Das gilt beispielsweise für andere ‚Terrorverdächtige‘, welche die ‚Befragten‘ belasten sollen, oder für Familienangehörige, die durch die Androhung gegen sie Gewalt anzuwenden als Verletzlichkeiten nutzbar gemacht werden. Auch kann Gott durch Gebete und Anrufen als Dritter kommunikativ einbezogen und unter Umständen als präsent erfahren werden. Solche unterschiedlichen Formen von „extralokale[n] Verstrickungen“ (Hoebel 2019: 60) sind für den Verlauf von Foltersituationen relevant.

Die je spezifische Konstellation von Elementen konstituiert Foltersituationen, indem sie intentional auf das Herstellen von subjektiven Erfahrungen von *pain and suffering* bei Gefangenen ausgerichtet sind. Diese Konstellierung geschieht nicht nur situativ, sondern ist organisational und planvoll erzeugt sowie transsituativ in die materiellen, räumlichen und zeitlichen Strukturen der Gefangenschaft eingeschrieben. Zugleich sind die Situationselemente in dieser Hinsicht nicht absolut, sondern lassen unter Umständen kleine Spielräume für die Gefolterten, sie in ihrem Sinne nutzen zu können; freilich ohne die extreme Machtdifferenz ernstlich zu gefährden. Trotz der Komplexität und Heterogenität von Foltersituationen bleiben, insofern das subjektive – leiblich-psychische – Erfahren der zu Gefolterten gewordenen Menschen ausschlaggebend ist, deren Körper im Zentrum der Situationen; einerseits analytisch, da sie nur so als *Foltersituationen* methodisch greifbar werden; andererseits auch empirisch, denn auf diese Körper mit ihrem appräsentierten Leib und Selbst richten sich die Elemente, welche entsprechend von folternden Akteuren (individuelle oder kollektive) planvoll ausgerichtet werden.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Folter ist unmenschlich und menschlich zugleich: unmenschlich im normativen Sinne, weil sie eine Normverletzung humanistischer Verhaltenserwartungen und Rechte darstellt, das heißt: Menschen nicht so behandelt werden, wie es unsere humanistische Kosmologie vorsieht. Menschlich ist Folter, weil sie von Menschen an Menschen vollzogen wird. Sie besteht aus Situationskonstellationen und -verkettungen, die organisational auf das Erzeugen von *severe pain and suffering* der Gefolterten hin strukturiert werden und eine kaum überbietbare Asymmetrie herstellen. Ausgangspunkt ist immer die Gefangenschaft, also die gewaltsam hergestellte Kontrolle über den Körper und dessen Umgebung. Diese Kontrolle, man kann auch sagen: die Macht darüber, einen Großteil der situativen Elemente zu gestalten, macht sich die Umweltoffenheit und leibkörperliche Verfasstheit des Menschen zunutze, um auf vielfältige Weise Schmerzen und Leiden zu erzeugen. Diese Vielfältigkeit wird durch das (teils schriftlich objektivierte) Wissen über ‚effektive‘ Foltertechniken, feindliche Eigenarten und rechtliche Normen relativiert, indem es als Rezeptwissen Handlungsorientierung gibt. Foltern ist soziales Handeln; und Foltersituationen sind soziale Situationen, in denen mindestens zwei sich als alter egos erfahrende Personen anwesend sind, sofern Gefolterte nicht zeitweise allein und vereinsamt zurückgelassen werden. Dem Bestreben, das feindlich verstandene Gegenüber in Leiden zu versetzen, ist – allen performativen Herstellungen von Andersartigkeit zum Trotz – eine Annahme von dessen Subjektivität und Leiblichkeit eingeschrieben. Auch die rituell-transformativen Anteile der Folter basieren in ihrer Semiotik auf dieser Annahme. Insofern foltern nicht nur Menschen Menschen, sondern erstere foltern zweite auch *als* Menschen im Sinne von handlungs- und interaktionsfähigen, fühlenden sowie denkenden Subjekten. So sehr Folternde auch darin ‚erfolgreich‘ sein mögen, mit ihrer vielfältigen Gewalt die Gepeinigten zu verletzen und zu traumatisieren, scheitern sie

schließlich in der Herstellung *absoluter* Machtungleichheit, die den Gefolterten *jegliche* Eigenständigkeit raubt.

Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung war die Frage, wie moderne Folter im Sinne interaktionistischer Soziologie als soziale Situation erfasst und beschrieben werden kann. Die obigen Beschreibungen sind eine erste, sehr allgemeine Antwort. Am Beispiel des US-Folterkomplexes des *War on Terror* habe ich die weiterführenden Fragen diskutiert, welche situativen Elemente die Foldersituationen als solche konstituieren, welche Wissensordnungen dabei relevant sind, inwiefern Gefolterte sich als handlungsfähige Subjekte erleben und als solche von Folternden adressiert wurden. Im Folgenden möchte ich abschließend auf diese Fragen nochmals eingehen, die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammenfassen sowie Ausblicke auf mögliche Anschlüsse geben.

15.1 Dezentralität und Verkettung

In Teil III (Kapitel 10–14) habe ich primär auf Basis von Berichten von Folterüberlebenden und anderen Beteiligten versucht, ereignete Foldersituationen in Bezug auf ihre Elemente und deren Relationalität zu untersuchen. Dabei habe ich besonders die Dezentralität von Folter sowie die Verkettung von Situationen als raumzeitliche Einheiten hervorgehoben. Beide Aspekte sind eng miteinander verbunden. Mit Dezentralität von Folter meine ich, dass es kein raumzeitliches Zentrum der Folter wie etwa Verhörsituationen, keine zentralen Ausführenden der Foltergewalt sowie keine zentralen (oder einzeln zu betrachtenden) Foltertechniken gab. Das bedeutet *erstens*: Gefolterte machten Erfahrungen von *severe pain and suffering* nicht in einzelnen abgegrenzten Situationen. Es waren eben nicht nur Verhörräume die Rahmungen für Foltererfahrungen, sondern, wie ich in Anschluss an die totale Institution Goffmans (2016) gezeigt habe, auch der Gefängnisalltag mit seinen Regeln (s. Kapitel 11) sowie raumzeitliche Übergänge wie Transporte und degradierende Aufnahmeverfahren (Goffman 2016: 27 ff.), die unter anderem erzwungene Nacktheit und Verletzungen der Autonomie des Selbst beinhalteten (s. Kapitel 10).

Zweitens ist die Folter auch deshalb dezentral, weil sie keineswegs als ein dyadisches Geschehen zwischen einer Folterer:in und Gefolterten zu verstehen ist; wengleich die emische Folthertheorie der CIA eine dyadische Beziehung, die durch einen radikalen Machtgegensatz geprägt ist, als ‚effektives‘ Ideal imaginiert. Vielmehr konstituieren komplexe Konstellationen von situativen Elementen Foldersituationen als solche. Eine Unterscheidung zwischen beobachtenden Dritten und aktiv Beteiligten ist dabei nicht immer möglich. Menschliche Akteure

mit ihren jeweiligen Wissensbeständen wie Verhörer:innen, (Mit-)Gefangene, linguistisches, medizinisches und psychologisches Personal haben allesamt auf ihre Weise Einfluss auf die Situationen. *Guards* und Verhörer:innen waren zumeist unmittelbar Gewaltausführende, wobei erstere zweiteren unterstellt waren und häufig in deren Auftrag handelten, auch über Verhörsituationen hinaus. Ärzt:innen beteiligten sich mit der relativen Sorge um die gefangenen Körper an der Folter, indem sie diese am Leben erhielten, medizinisch legitimierte Leidinduktionen vornahmen oder Behandlungen verwehrten (s. Abschnitt 14.3). Psychologisches und psychiatrisches Personal wiederum stellte vorrangig Wissen über ‚effektive‘ Folter bereit (sowohl in Bezug auf individuelle Zu-Folternde als auch auf die Gefangenenpopulation als solche) und produzierte dieses Wissen auch quasi-experimentell durch Beobachtung (s. Abschnitt 14.4). Es war also nicht mit körperlicher Kopräsenz an Foldersituationen beteiligt, sofern es nicht wie im Fall Mitchell und Jessen zugleich ‚verhörend‘ tätig war. Aufgrund seiner zentralen Rolle in der Planung war diese indirekte Beteiligung nichtsdestotrotz prägend. Die hierarchisch niedrig gestellten Dolmetscher:innen waren dagegen im Normalfall weder Gewaltausführende noch -planende, hatten aber durch ihre zentrale Funktion bei der verbalen Kommunikation zwischen Personal und Gefangenen an den multilingualen Foldersorten – insbesondere während Verhören – ebenfalls Einfluss auf den Verlauf von Foldersituationen (s. Abschnitt 14.5). Und selbst Mitgefangene konnten ungewollt zu Kompliz:innen der Folter werden, wenn degradierende Inszenierungen in Abu Ghraib vor ihren Augen durchgeführt wurden und diese Augen die scham- und leidproduzierende Wirkung verstärkten (s. Abschnitt 14.6). Schließlich war die Folttergewalt häufig technisch vermittelt, sodass Artefakte als ‚Vollstrecker‘ der Folter erscheinen (s. Abschnitt 14.2). Besonders deutlich ist das für die Foltterinstrumente, die – sind sie erst einmal auf die Leibkörper der Gefangenen ausgerichtet – keinen anwesenden folternden Menschenkörper mehr bedürfen: Das gilt vor allem für Fesseln, die über lange Zeiträume die Autonomie verletzen und durch erzwungene Körperpositionen extreme Schmerzen verursachen, für Klimaanlage zum Wärmeentzug und Lautsprecher zur akustischen Überreizung.

Drittens sind die Foltterpraktiken nicht einzeln zu betrachten, sondern nur in ihrem Zusammenwirken verständlich. Praktiken, wie beispielsweise der Entzug von warmem Essen, das erzwungene Tragen von Windeln oder ‚weiblicher‘ Unterwäsche können in anderen Kontexten oder isoliert betrachtet wohl nicht als Folter klassifiziert werden. In Kombination mit anderen Gewaltpraktiken und Angriffen auf das Selbst, die gleichzeitig, vor- oder nachgelagert vollzogen werden, tragen sie aber zweifellos zu den qualvollen Erfahrungen bei. Auch sind

die ‚homosexualisierenden‘, ‚feminisierenden‘ oder ‚animalisierenden‘ Inszenierungen auf weitere Gewalt angewiesen wie Schläge oder Immobilisierungen, um die performativen Handlungen erzwingen zu können (s. Kapitel 13). Ähnlich verhält es sich mit Schlafentzug, der erst durch verschiedene – für sich bereits leidvolle – körperliche Praktiken erzeugt wird wie erzwungene Mobilität, schmerzproduzierende Körperpositionen, dem Herstellen von starken akustischen Reizen (z. B. Schlagen gegen Zellentüren) oder ununterbrochene Verhöre über mehrere Tage.

Aus der Dezentralität der Foltergewalt folgt unmittelbar deren Verkettung. Diese Kettenmetapher habe ich in Anlehnung an Hoebel (2019) genutzt, wobei ich mit ihr weniger detaillierte Ereignisketten in den Blick genommen habe. Im Kontext dieser Untersuchung habe ich sie vielmehr benutzt, um zu verdeutlichen, dass für Gefolterte die Foltererfahrung grundsätzlich in der raumzeitlichen Verknüpfung von leidvollen Situationen besteht, denn in einzelnen qualvollen Momenten. Folternde wiederum nutzen dies unter anderem, indem sie bereits erfahrene Folter für instrumentelle Machtausübung durch Drohungen brauchbar machen. Außerdem rückbeziehen sie die verschiedenen Handlungen, mit denen sie Leiden auch außerhalb von ‚Verhören‘ herstellen – wie *Soften-up*-Gewalt –, immer wieder auf das Verhör und dessen vermeintliche Effektivierung (s. Kapitel 11). Dieses Vorgehen wurde in Guantánamo in hohem Maße standardisiert durch die Einführung des disziplinierenden Privilegiensystems, welches die räumliche Strukturierung des Gefängnisses mit Differenzierungen der Gefangenen entlang von ‚Kooperationsbereitschaft‘ und gestaffelten Zugangsrechten zu sogenannten *comfort items* (wie dem Koran oder Hygieneprodukten) verband. Auf diese Weise verknüpfen Folternde verschiedene Situationen planvoll miteinander, um die ‚Kooperation‘ der Gefangenen zu erreichen oder aus anderen Gründen Leid zu produzieren. Dabei boten das diskursive Wissen der organisationalen Dokumente – durchaus angewandte – Handlungsentwürfe, die eine relative Standardisierung bewirkten, nicht zuletzt durch die autorisierte oder unautorisierte Diffusion solcher Dokumente innerhalb des Folterkomplexes (s. Kapitel 9). Auch die Verschriftlichung ereigneter Situationen sowie der organisationale Austausch von Gefangenenkörpern, Personal, Wissen und Artefakten über das globale Netz des Folterkomplexes verkettet die Situationen. Letztlich ist es genau diese Verkettung, die es rechtfertigt, den US-Folterkomplex als *einen* Komplex zu bezeichnen.

Die oben genannten menschlichen Akteure haben ebenso erheblichen Einfluss auf den Verlauf von Foltersituationen wie Artefakte, räumliche und zeitliche Strukturen, welche unterschiedliche situative Sichtbarkeiten herstellen, oder Diskurse über die ‚Effektivität‘ und ‚Legalität‘ von ‚Verhörtechniken‘. Auch

kommunikativ einbezogene Akteure wie Familienangehörige oder Gott können hochrelevant in die Situationen „verstrickt“ (Hoebel 2019: 56) werden. Folter besteht in der Konstellierung und zeitlichen Verkettung solcher Elemente. Sie findet – und das wird im hier untersuchten US-Fall besonders deutlich – in vorstrukturierten und organisational überformten Kontexten statt. Sie ist also nicht durch rein situative Dynamiken zu erklären, wie dies Randall Collins (2008) in seiner mikrosoziologischen Theorie für andere Gewaltformen bemüht.¹ Das bedeutet aber nicht, dass eine analytische Abkehr von einem engeren Situationsbegriff in Anschluss an Goffman (2001: 55) und eine Hinwendung zu einem sehr breiten Verständnis wie bei Adele Clarke (2012: 112) notwendig sei, um solche Formen organisierter Gewalt zu untersuchen. Denn ein Verständnis von sozialer Situation, das bei körperlicher Kopräsenz von Akteuren sowie der subjektiven Erfahrung der Präsenz eines sozialen alter egos in einer raumzeitlichen Einheit ansetzt (s. Kapitel 3), ermöglicht es erst, die spezifische Verkettung von (leidproduzierenden) Situationen durch Praktiken, Wissen, materielle, zeitliche und räumliche Strukturen zu erfassen.

Ich habe mich in dieser Untersuchung auf das ‚Innere‘ des US-Folterkomplexes konzentriert. In Bezug auf diesen Fall wäre an die obigen Überlegungen anschließend zu fragen, wie ‚äußere‘ (diskursive) Ereignisse im *War on Terror* Einfluss auf die Konstellationen der Foltersituationen nahmen. Bei dem Wandel des rechtlichen Status von Gefangenen ist dies recht offensichtlich. Beispielsweise schloss die CIA alle *Blacksites* in Guantánamo im Zuge des Verfahrens *Rasul v. Bush*. Denn es bestand die Sorge, das Urteil (Stevens 2004), das den Gefangenen des Lagers (trotz seiner Extraterritorialität) das Recht zu Habeas-Corpus-Petitionen gab, könne auch CIA-Gefangene betreffen (Raphael et al. 2019: 115). Der Einfluss öffentlich-medialer Diskurse auf das ‚Innere‘ des Folterkomplexes ist dagegen schwerer zu fassen, jedoch bieten die zahlreichen Verweise auf oder Kopien von Zeitungsartikeln und weitere Publikationen in den Fragmenten der innerbehördlichen Diskurse Hinweise auf einen solchen Prozess (z. B. OMS o. J.: 67; CIA o. J.c, 2003b, 2003c). Über den Fall des US-Folterkomplexes hinaus bieten sich die hier rekonstruierten Konstellationen und Verkettungen von Situationen als Ausgangspunkte für Vergleiche mit anderen Folterkomplexen oder ähnlichen staatlich-institutionell überformten und miteinander verbundenen Gewaltsituationen an. Über den bloßen Vergleich von einzelnen Foltertechniken und Gewaltpraktiken einerseits oder den politischen, rechtlichen und historischen Rahmungen andererseits hinausgehend, können Vergleiche der je spezifischen Konstellationen und Verkettungen von Gewaltsituationen einen

¹ Staatliche Folter schließt Collins daher auch explizit aus seinem Modell aus (2008: 34 f.).

wichtigen Beitrag leisten bei dem Unterfangen, organisierte Gewalt im Rahmen einer situationistisch orientierten Gewaltsoziologie (s. bspw. Hoebel/Malthaner 2019) besser beschreiben und erklären zu können.

15.2 Folterwissen und Psychologisierung

Im II. Teil dieser Untersuchung (Kapitel 7–9) bin ich der Frage nachgegangen, wie sich das diskursive Folterwissen in den organisationalen Dokumenten zusammensetzt und wie es diffundierte (oder ‚floss‘). Der US-Fall ist hier eine Besonderheit, weil eine Vielzahl von – ursprünglich geheimen – staatlichen Dokumenten öffentlich verfügbar ist, die die Autorisierung von Folter durch Regierungsstellen sowie Militär und CIA nachvollziehbar machen, und dabei die Vorstellung von der Folter als Einzelfälle, durchgeführt von „a few bad apples“ (Wolfowitz zit. n. McCoy/Perl 2019: 66), ad absurdum führen. Folterwissen verbreitete sich innerhalb des Folterkomplexes vor allem durch autorisierende Memoranden, *cables* und E-Mails sowie durch Personalreisen an verschiedene Folterorte. Zu denken ist hier besonders an das Bemühen von General Miller, die Folter- und Gefängnispraktiken aus Guantánamo mittels Dokumenten und Personalschulungen in den Irak zu ‚exportieren‘, oder kurz: „to GITMOize the operation“ (Karpinski zit. n. Taguba/Karpinski 2004: 92)“.

In Kapitel 7 und 8 habe ich die schriftliche Kommunikation innerhalb der CIA (in Form von *cables*) sowie zwischen der CIA und dem US-Justizministerium (in Form der *Torture Memos* des OLC) um den Fall Abu Zubaydah als methodischen Ausschnitt gewählt. Dabei habe ich die enthaltene emische Foltertheorie als „Interdiskurs“ (Link 2012: 58) rekonstruiert. Dieser Diskurs konstellierte Wissen aus psychologischen, geheimdienstlichen, juristischen und medizinischen Diskursen zu einer „Phänomenstruktur“ (Keller 2008: 86), welche die autorisierte Folter als ‚effektiv‘, ‚notwendig‘, ‚legal‘ und ‚unschädlich‘ konstruierte. Dabei nutzten die autorisierenden Juristen des Justizministeriums rechtliches Wissen aus anderen liberal-demokratischen Folterkomplexen (Nordirland, Israel), was auch einen Beitrag zur Angleichung von Foltertechniken über die einzelnen Komplexe hinweg leistete. Eine besonders wichtige Funktion nimmt in diesem Interdiskurs die diskursive Vermeidung von Schmerz als ‚Körper-Selbst-Scharnier‘ (Inhetveen 2017: 104) und die Rezeption psychologischen Wissens ein.

Aufgrund dieser neuen Zurückhaltung wird der Strafrichter, der unmittelbare Anatom des Leidens, von einer ganzen Armee von Technikern abgelöst: Aufseher, Ärzte, Priester, Psychiater, Psychologen, Erzieher; allein durch ihre Gegenwart beim Verurteilten

singen sie der Justiz das Loblied, dessen sie bedarf: sie garantieren ihr, daß es ihrer strafenden Tätigkeit letztlich nicht um den Körper und den Schmerz geht (Foucault 2015: 19).

Diese Worte schreibt Foucault in „Überwachen und Strafen“ in Bezug auf den Wandel des europäischen Strafstils im 18. Jahrhundert von äußerst gewaltvollen rituellen Strafspektakeln wie der Marter hin zu einem scheinbar „körperlosen“ Strafsystem“ (Foucault 2015: 19), bei dem der leibliche Schmerz beseitigt ist. Obwohl Foucault Folter als Teil des schwindenden Rechtssystems des *Ancient Regime* behandelt, lässt sich das Zitat in mancher Hinsicht auf moderne Folter übertragen. Mit Rejali (1994) ist davon auszugehen, dass Folter gleichsam eine Transformation durchlief, anstatt im Zuge dieses Wandels aufzuhören zu existieren; ein Wandel, der als Teil des Zivilisationsprozesses im Sinne Elias (1988a, 1988b) verstanden werden kann, bei dem die Sichtbarkeit von Leiden verdrängt und Schmerz zunehmend als rein negativ aufgefasst wurde (s. Abschnitt 4.2).

Das obige Zitat auf moderne Folter umzumünzen ist denkbar einfach: „strafende“ Tätigkeit ist zu ersetzen mit folternder ‚Verhörtätigkeit‘, „Verurteilte“ mit Gefolterten, „Strafrichter“ mit Folterknecht als „Anatom des Leidens“. Letzter ist ebenfalls durch eine „Armee von Technikern abgelöst“ worden; im Falle des untersuchten Folterkomplexes sind diese nicht „Erzieher“ und „Priester“, aber sehr wohl „Aufseher, Ärzte“ und insbesondere „Psychiater, Psychologen“. Sie garantieren mit „ihrer Gegenwart“, dass es bei der Folter nicht um den Körper und den Schmerz geht. Auch bedarf die Justiz genau dieses „Loblied[es]“. Die Folterpraktiken im *War on Terror* erzeugten jedoch sehr wohl Schmerzen und wurden am Körper der Unterworfenen vollzogen. Auch hatten sie mitunter Aspekte von rituellen und strafenden Spektakeln sowie Darstellungen von Souveränitätsmacht. Diese Analogie betrifft also vor allem die emische Foltertheorie. Das „Loblied“ ist deshalb wichtig, weil nur so unter der Bedingung der globalen Anti-Folternorm Folter als Nicht-Folter legalisiert werden kann. Die entsprechende ‚Garantie‘, dass nicht Schmerz und Körper im Vordergrund stehen und die Folter daher nichts mit den ‚barbarischen‘ Methoden der Vorzeit zu tun habe, schufen insbesondere das psychologische Personal als Träger:innen psychologischen Wissens. In dieser Theorie zielen die Foltertechniken nicht auf die Verletzung des anatomischen Körpers, sondern darauf, über die Beeinflussung der Wahrnehmung der Gefolterten leibliche und psychische Leiden zu verursachen. Selbst solche Methoden, die direkten gewaltsamen Körperkontakt zwischen Gefolterten und Folternden bedürfen, wie „walling“ (Bybee 2002: 2) oder „waterboarding“ (Bybee 2002: 4), werden so begründet. Die hier untersuchten Dokumente schließen dabei Schmerz immer wieder als leiblichen Effekt

der autorisierten Foltertechniken explizit aus. Stattdessen erfüllten Begriffe wie „discomfort“ (z. B. Mitchell 2002: 2) oder „surprise“ (z. B. Bybee 2002: 2) die Funktion, die angezielten Effekte zu umschreiben. Diese Effekte sind in der emischen Theorie bloß Zwischenziele, die nützlich seien, um eine extrem asymmetrische und zumeist dyadische Beziehung zwischen Gefolterten und Folterer:in zu etablieren, die mit den psychischen Zielzuständen „learned helplessness“ und „dependence“ (CIA 2004a: 1) umschrieben werden. In dieser Theorie, wie auch in den Folterpraktiken, kam eine Konditionierungslogik über eine Belohnung/Strafe-Logik zum Einsatz (mitunter wurde sich auch explizit auf Pavlov berufen, s. Mitchell et al. 2017: 272 ff.; Jessen et al. 2017: 157 ff.). Mit dieser diskursiven Vermeidung von Schmerz unter Einbezug von psychologischem Wissen betreibt die CIA-Foltertheorie gleichsam eine ‚Psychologisierung‘ der Folter und ist dabei Teil eines übergeordneten historischen Prozesses, in dem sich die kulturellen Vorstellungen von Schmerz und Leid wandelten.

Was Foucault (2015: 43) für jene ‚Techniker‘ feststellt, dass diese nämlich nicht „maskieren“ können, dass es auch bei dem neuen Strafstil um eine „Technologie der Macht über den Körper“ (Foucault 2015: 43) geht, gilt in ähnlicher Weise auch für die CIA-Foltertheorie: Auch ihr misslingt die Invisibilisierung des Körpers, auf den die Folter sich letztlich richten muss, auch wenn Schmerzzufügung (oder Körperkontakt) ausgeschlossen wird. Insofern besteht die ‚Psychologisierung‘ nicht so sehr darin, dass die autorisierten Foltertechniken grundlegend von ‚physischer‘ Folter verschieden seien, sondern bloß in der expliziten Theoretisierung von Leidinduktion mittels psychologischer Begriffe, der organisationalen Einbindung von Psycholog:innen und der Legitimierung der Folter durch die so geschaffene ‚Schmerzlosigkeit‘. In Anschluss an diese Überlegungen ist zu fragen, wie sich Elemente dieser psychologisierten Foltertheorie *außerhalb* sowie *nach* dem CIA-Folterprogramm des *War on Terror* fortsetzen. Ich habe bereits angedeutet, dass im Gerichtsverfahren *Salim v. Mitchell* die Angeklagten Mitchell und Jessen in ihren Aussagen auf Elemente der Foltertheorie verwiesen, nämlich auf die Vermeidung von Schmerz (s. Einleitung zu Kapitel 7) und die Feindkonstruktion (s. Einleitung zu Kapitel 13). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Versuch der Verteidigung, mittels eines psychologischen Gutachtens Zweifel darin zu streuen, dass die diagnostizierte PTSD² des Klägers und Folterüberlebenden Salim auf die autorisierten CIA-Foltertechniken zurückzuführen sei; seine traumatischsten Erlebnisse bestünden stattdessen in Anwendungen unautorisierter Techniken oder falschen

² PTSD steht für *Post-traumatic stress disorder*.

Anwendungen der *enhanced interrogation techniques* (Pitman et al. 2017). Dieses Vorgehen impliziert, dass die Angeklagten nicht der Folter verurteilt werden könnten, solange nicht das folterbedingte Leiden eindeutig durch eine PTSD-Diagnose dauerhaft sichtbar gemacht würde sowie ein kausaler Zusammenhang zwischen spezifischen Foltertechniken und der Diagnose bewiesen sei. Daher ist diese Argumentation auch als ein direkter Verweis auf die rechtlichen Bestandteile der emischen Foltertheorie zu lesen, die dauerhafte Traumatisierungen oder Persönlichkeitsveränderungen als Bedingung dafür sieht, situatives Leiden in Foltersituationen als *severe mental pain and suffering* zu begreifen. Die in Kapitel 8 rekonstruierte Phänomenstruktur der emischen Foltertheorie bietet eine Grundlage, um solche Verweise auf und Kontinuitäten mit dem diskursiven Folterwissen über das ‚Innere‘ des Folterkomplexes hinaus zu erfassen.

In Kapitel 9 habe ich diese psychologischen Theoretisierungen von Folter in Kontinuität mit Diskursen des Kalten Krieges sowie in Bezug zu dem militärischen Teil des US-Folterkomplexes gesetzt. Dabei wurde deutlich, dass sowohl die Handlungsentwürfe der CIA als auch die der militärischen Organisationen, insbesondere in Guantánamo (JTF-GTMO), auf Wissen zurückgriffen, das im Kalten Krieg produziert und über die SERE-Trainingsmethoden weitergegeben wurde. Vereinfacht verlief dieser Prozess des *reverse engineering* wie folgt: Leibliche Foltererfahrungen von ehemaligen US-Kriegsgefangenen des Koreakrieges (1950–1953) wurden mittels Verhören und Interviews durch Militärgeheimdienste zu organisationalem Wissen objektiviert und durch Verhaltensforscher zur Theoretisierung von ‚Feindmethoden‘ genutzt. Dieses theoretische Wissen ‚floss‘ sowohl in die CIA-Foltertheorie des Kalten Krieges als auch in die SERE-Trainingsprogramme, bei denen Soldat:innen jenen Feindmethoden ausgesetzt wurden, um sie auf mögliche Kriegsgefangenschaft vorzubereiten. Die autorisierten Foltertechniken im *War on Terror* schließlich beruhten im Wesentlichen auf diesen Trainingsmethoden, mit denen SERE-Personal auch Verhörer:innen des Folterkomplexes direkt trainierten. Das ist zum einen interessant, weil der Prozess des *reverse engineering* eine Annahme von grundsätzlicher Gleichartigkeit der feindlichen Anderen bezüglich deren Verletzlichkeiten impliziert. Denn die Logik dahinter war, dass Techniken, die ‚effektiv‘ bei den ‚eigenen‘ Soldat:innen seien, dies auch bei den Feinden sein müssten. Zum anderen ist jener Prozess wissens- und körpersociologisch interessant, weil er mit verschiedenen Wissenstransformationen verbunden ist: von leiblichen Erfahrungen und inkorporiertem Wissen über dessen Objektivierung, Diskursivierung und Theoretisierung hin zur Anwendung als ‚defensive‘ Trainingsmethoden, die wiederum inkorporiertes Wissen bei den SERE-Absolvent:innen erzeugen, und schließlich zur Wendung als

‚offensive‘ Foltertechniken. Ich konnte diesen Prozess in Abschnitt 9.1 nur andeuten, weshalb sich eine detaillierte Untersuchung dieses Zusammenhangs anbietet. Wie Rejali (2009: 383) schreibt: „A full history of these [SERE] programs has yet to be written“. Da wichtige Dokumente wie konkrete Trainingsunterlagen klassifiziert und unzugänglich sind, wird dies wohl auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Aber Dokumente wie das vorgestellte Verhörprotokoll der US Air Force sind in den staatlichen *National Archives* zugänglich und bieten eine Datengrundlage, auf Basis derer zumindest die militärgeheimdienstliche Objektivierung der Erfahrungen von ehemaligen Kriegsgefangenen des Koreakrieges rekonstruierbar ist.

15.3 Asymmetrie, Handlungsfähigkeit und Intentionalität

Folter ist trotz ihrer extremen Asymmetrie nicht als ein Gegensatz zu sozialer Interaktion zu sehen, wie dies insbesondere Sofsky (1996) pointiert postuliert. Sie ist nicht sozialtheoretisch zu exotisieren (wie auch andere extreme Gewaltformen wie Gruppenvergewaltigungen, s. Wolters 2022: 282). So kann sichtbar werden: Gefolterte sind nicht *vollkommen* passive Opfer; und Folternde üben nicht *Allmacht* aus. Dieses Argument und die Frage danach, inwieweit sich Gefolterte vor dem Hintergrund der immensen Machtdifferenz von Foltersituationen als handlungsfähige Subjekte erfahren sowie inwieweit sie als solche in der Foltergewalt adressiert werden, zog sich durch die gesamte Untersuchung. Bezogen auf mögliche Widerständigkeiten habe ich diese Frage vor allem in Kapitel 12 diskutiert.

Zunächst gilt erneut festzuhalten, dass die Folter im *War on Terror* äußerst asymmetrische Situationen schuf, in denen von Gefangenschaft, physischer Gewalt, Isolation, Deprivationen aller Art, Degradierungen und weiteren Verletzungen durch „Aktionsmacht“ (Popitz 1992: 43) Gepeinigste als ohnmächtig erlebten. Insbesondere bei Transporten mussten Gefolterte sich als zur Passivität verurteilt erfahren, das heißt als Subjekte, mit denen etwas getan wird und die vollständig den Anderen ausgeliefert sind (s. Kapitel 10). Dass es dennoch analytisch unzureichend ist, Gefolterte *per se* als „Objekt(e) und nicht Partner des Handelns“ (Grüny 2004: 192) zu begreifen, kann sowohl von Seiten der Folternden als auch der Gefolterten begründet werden.

Eine völlige ‚Objektivierung‘ der Gefolterten aus Sicht der Täter:innen ist nicht denkbar, da Folter auf das subjektive Erfahren von Schmerzen und Leiden

zielt. Insofern basiert sie auf einer grundlegenden „leibkörperlichen Reziprozität“ (Breger 2022: 98) und Perspektivenübernahme, die mit der Annahme einer Leiblichkeit und Subjektivität des zu folternden alter egos einhergeht. Darüber hinaus adressieren Folternde die Zu-Folternden als handlungsfähige Subjekte und die Gewalt zielt teils auf das Herstellen gewünschten Verhaltens und nicht nur auf passives Erleiden oder auf Verletzung von Handlungsfähigkeit (z. B. in Form von Immobilisierungen). Die Adressierung von *agency* geschieht über instrumentelle Macht, die „über Subjekte ausgeübt wird, die prinzipiell im gleichen Sinne handlungsfähig sind wie die Machtausübenden“ (Popitz 1992: 79). Durch Drohungen, die die verschiedenen Formen der Aktionsmacht ergänzen, werden Gefolterte zu Handlungen gezwungen. Im untersuchten Fall betraf das beispielsweise das auf Verhaltenssteuerung ausgelegte Privilegiensystem in Guantánamo, das vor allem aus der permanenten Drohung von Deprivationen bestand, oder die erzwungenen ‚homosexuellen‘ Inszenierungen in Abu Ghraib und andere Formen der erzwungenen Agentschaft. Auch wenn solche instrumentellen Machtausübungen häufig ‚erfolgreich‘ waren, sind die Folternden entgegen der emischen Foltertheorie jedoch nicht dazu in der Lage, volle Kontrolle auszuüben und das Verhalten der Gefangenen quasi-mechanisch zu manipulieren (wohl aber situativ deren Körper).

Aus Sicht der Gefolterten erscheint somit ihre Handlungsfähigkeit als höchst ambivalent. Einerseits wenden die Folternden nicht bloß die leibliche Erfahrung der Unterlegenen gegen diese selbst, sondern im oben beschriebenen Sinne auch deren *agency* (s.a. Sussman 2005). So müssen Gefolterte, wie beispielsweise Slahi (2017: 281), an sich selbst verunreinigende Handlungen vornehmen (s. Abschnitt 11.2). Andererseits können Gefangene sogar widerständige Praktiken entwickeln, individuell und besonders kollektiv (sobald gegenseitige Wahrnehmbarkeit die Kommunikation zwischen Gefangenen zulässt). In Gebeten (s. Abschnitt 12.3), Hungerstreiks (s. Abschnitt 12.5) und Gehorsamsverweigerungen (s. Abschnitt 12.4) können die Leidenden sich als eigenständig Handelnde erleben, die Situationen zeitweise transformieren sowie mitunter die folternden Organisationen vor Handlungsprobleme stellen. Sogar bloß innerlich vollzogene Handlungen wie Verarbeitungen von den wenigen zur Verfügung stehenden Informationen und Wahrnehmungen, mit denen die Gefolterten der sensorischen Deprivation und raumzeitlichen Desorientierung entgegenwirken, können als Widerständigkeiten verstanden werden, weil sie die angestrebte Wirkung der Folter und damit den absoluten Machtanspruch der Folternden unterlaufen (s. Abschnitt 12.2). Die grundsätzliche Asymmetrie der Foldersituationen gefährden solche Vorgänge freilich nicht. Dennoch sind sie als „mikrorevolutionäre Ereignisse“ (Därmann/Wildt 2021: 7) ernst zu nehmen. Bei einer theoretisch fixierten Handlungsunfähigkeit und Passivität von Gefolterten geraten diese Ereignisse

jedoch allzu schnell aus dem Blick. Stattdessen gilt es, sie auch in anderen Situationen extremer Gewalt und Machtungleichheit vermehrt sichtbar zu machen, wie dies insbesondere Iris Därmann (2021) fordert.

Die Frage nach erzwungenen Handlungen und der Anwendung instrumenteller Macht ist zudem mit einem heiklen Problem verbunden, nämlich mit der Rolle der Informationsgewinnung als Intention der Folter. In der Literatur gibt es zurecht Vorbehalte gegenüber der Vorstellung von Folter als Mittel des Verhörs, weil eine solche Vorstellung tendenziell der Rationalisierung der Folterverantwortlichen im Sinne des spekulativen *ticking bomb scenario* folgt. Informationsgewinnung sei ein bloßer Vorwand für die Folter (s. Abschnitt 3.5). Zugleich muss aber analytisch der Relevanz der *intelligence*-Produktion in verbalen Interaktionen in Verhörsituationen Rechnung getragen werden, um die Dynamik des US-Folterkomplexes zu verstehen. In der Anfangszeit der verschiedenen Folterorte wurde häufig von hierarchisch höheren Stellen Druck auf Informationsgewinnung ausgeübt, was eine Verstärkung oder Fortsetzung der Gewalt zur Folge hatte (s. bspw. Helgerson 2003: 23). Auch war die Folter meistens auf vermeintliche ‚Effektivierung‘ der Verhöre ausgerichtet, das heißt auf das Herstellen von ‚Kooperationsbereitschaft‘ der Gefangenen. Das rationalisierende Ziel der Erlangung nachrichtendienstlich relevanter und zutreffender Informationen verblieb zwar in weiter Ferne. Jedoch konnte Verhörpersonal mitunter ‚nützliche‘ und erwünschte *intelligence* produzieren; nicht zutreffende, wohl bemerkt. ‚Nützlich‘ waren bestimmte Informationen in dem Sinne, als dass sie in anderen Situationen Verwendung fanden; zum Beispiel zur Belastung anderer Gefangener in anschließenden (und somit verketteten) Verhörsituationen oder aber – wie im Fall al-Libi – gar zur Rechtfertigung eines Angriffskrieges (s. Abschnitt 12.1). Wenn Scarry (1992: 70 f.) schreibt, dass der Informationsgehalt einer erzwungenen Aussage nicht wichtig sei, sondern nur der Akt der Unterwerfung, der damit verbunden ist, so hat sie sicher recht für viele Foltersituationen sowie grundsätzlich in dem Sinne, als dass Gefolterte zumeist das sagen, was sie glauben, dass das Verhörpersonal hören will. Jedoch können die Inhalte der erpressten Aussagen sehr wohl relevant sein, da sie, wie oben beschrieben, als folgenschweres Wissen im Folterkomplex zirkulieren können. Das rationalisierende Ziel der geheimdienstlichen Informationsgewinnung war aber entgegen organisationaler Vorgaben längst nicht immer auf situativer Ebene handlungsleitend. Intentionale Leidinduktionen wurden von Folternden auch zum Erzwingen von bloßen Geständnissen, zu Trainingszwecken für neue Verhörere:innen (Rasul et al. 2004: 75), zum gemeinsamen Spaß, sowie aus Wut oder als Strafe vollzogen. Auch bedeutet die oben erläuterte Relevanz der Informationsgewinnung nicht, dass ich die experimentellen (Denbeaux et al. 2015) und ‚dekulturalisierenden‘

(Sironi/Branche 2002: 540) Anteile der Folter leugne. Verschiedene Intentionen und Ziele können sich überlagern (Inhetveen et al. 2020: 11 ff.), wie allein die Zielkette der emischen Foltertheorie zeigt (s. Abschnitt 8.4). Wie auch bezüglich der Handlungs(un-)fähigkeit von Gefolterten sind theoretische Setzungen über *den* einen Zweck moderner Folter analytisch nicht hilfreich.

15.4 (Un-)Gleichartigkeiten und Entmenschlichungen

Der Folterkomplex des *War on Terror* war von einem politischen Ausnahmezustand infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 gerahmt, der die Autorisierung von Folter ermöglichte. Damit verbunden war die Konstruktion eines feindlichen Anderen (islamistische Terroristen, insbesondere Al-Qaida-Anhänger) – eines außergewöhnlichen Feindes, dessen Bekämpfung außergewöhnliche Maßnahmen bedürfe. Man müsse sich nun daher „in the shadows“ (Cheney zit. n. Cheney/Russert 2001) bewegen, wie es der damalige Vizepräsident Cheney ausdrückte, und – eine weitere häufig verwendete Metapher – die ‚Handschuhe‘ ausziehen, das heißt: (männliche) Härte zeigen. Entsprechend seien die Gefangenen in Guantánamo „the worst of the worst“ (Rumsfeld zit. n. Seelye 2002). Solche Rhetoriken und Politiken der Ausnahme als legitimatorischer Rahmen von Folter sind durchaus typisch für Folter in modernen liberal-demokratischen Demokratien (Rejali 2007). Besonders am US-Fall war jedoch, dass für die außergewöhnlich verstandenen Feinde sogar eine rechtliche Kategorie (*unlawful combatant*) geschaffen wurde, die sie außerhalb des humanitären Rechts der Genfer Konventionen verortete. Mit der Feindkategorie, mit der Menschen zu Zu-Folternden markiert wurden, war zudem die Zuschreibung von besonderem Wissen verbunden: Wissen über die feindlichen Netzwerke und Pläne sowie inkorporiertes Wissen über Widerstandstechniken gegen ‚Verhöre‘.

Wie ich in Kapitel 13 diskutiert habe, kamen zu diesem diskursiven, den Foldersituationen vorgelagerten, Othinging Verweise auf Andersartigkeit in der Semiotik der Foltergewalt hinzu. Gefolterten wurden religiöse Artefakte und Riten verwehrt, sie mussten ‚weibliche‘ Unterwäsche tragen, wurden sexualisierter Gewalt durch weibliches Verhörpersonal ausgesetzt und zur Beteiligung an grotesken Inszenierungen von Homosexualität und Tierhaftigkeit gezwungen. Diese Praktiken zielten auf unterschiedliche Verunreinigungen und Degradierungen entlang der antagonistischen Differenzierungen Islam/USA, Frau/Mann, Hetero-/Homosexualität sowie Tier/Mensch. Zugrunde lagen mindestens teilweise Zuschreibungen über kulturell-geschlechtlich spezifische Verletzlichkeiten ‚muslimischer Männer‘, die zur ‚Effektivierung‘ der Leidinduktion adressiert wurden.

Solche Bestandteile der Folter entsprachen im Wesentlichen nicht der auf psychologischen Universalien ruhenden emischen Foltertheorie, weshalb nur sehr vereinzelte Hinweise auf solche Praktiken in den militärischen Handlungsentwürfen zu finden sind (s. Abschnitt 9.3). Zugleich stellte solche Gewalt die kulturelle Andersartigkeit performativ her und machte die Feindlichkeit des Gegenübers sichtbar. Durch diese kollektiven Zuschreibungen wurden die Gefolterten nicht bloß als Individuen, sondern auch als Stellvertreter der „‘gemeinte[n]‘ Gruppe“ (Reemtsma 1991b: 18) adressiert. Solche performativen Folterpraktiken stellen ferner nicht nur symbolische Distanz zwischen Folternden und Gefolterten her. Zweitere sollten auch durch rituelle Transformationen auf Distanz ‚zu sich selbst‘ gebracht werden; das heißt: entlang ihrer (zugesprochenen) Identitäten als *muslimisch*, *männlich*, *heterosexuell* sowie *menschlich* verletzt werden, indem sie sich als *unislamisch*, *feminisiert*, *homosexualisiert* sowie *animalisiert* erfahren sollten.

Besonders die degradierenden Performanzen in Abu Ghraib werden häufig als Entmenschlichung gedeutet (s. bspw. Binder 2013: 329; Spens 2014). Die vielfältigen Formen des gewaltsamen Otherings sind aber prinzipiell durch den notwendigen intersubjektiven Charakter der Folter begrenzt (s.a. Breger 2022). Eine Entmenschlichung ist zumindest im Sinne eines Aberkennens von Subjektivität und Menschlichkeit daher nicht vorstellbar.³ Das zeigen gerade die erzwungenen ‚animalisierenden‘ Inszenierungen, in denen Gefangene sich ‚wie Hunde‘ verhalten mussten und an Hundeleinen gehalten wurden. Denn um jemanden mit derartigen Praktiken degradieren zu können, muss dessen zu verletzende Menschlichkeit und Subjektivität prinzipiell anerkannt werden. Das heißt wiederum nicht, dass keine Dehumanisierung in anderem Sinne stattfand. Zu verwerfen ist der Begriff für den untersuchten US-Fall allein deshalb nicht, weil er eine wiederkehrende Deutung im Feld darstellt. Wie ich in Abschnitt 13.3 geschrieben habe, umschreiben Folterüberlebende häufig ihre Erfahrung (unabhängig von ‚animalisierenden‘ Inszenierungen) damit, nicht ‚wie ein Mensch‘, sondern ‚wie ein Tier‘ behandelt worden zu sein. Sie meinen damit die Autonomieverletzung durch Fesselung, das gewaltsame Rasieren von Kopf und Gesicht oder die Zurschaustellung in Käfigen. Aber auch ehemalige Mitglieder von an Folterorten tätigem Personal nutzen den Begriff „dehumanization“ (z. B. Lake-macher 2010b; Corsetti 2013) um die Folter zu bezeichnen. Diese Verwendung

³ Für Gesa Lindemann (2014: 245 ff.) impliziert eine Handlung, um als irgendeine Gewalt-handlung erkennbar zu sein, stets die Annahme des zu-verletzenden Gegenübers als leibliches Selbst und soziale Person. Was als Gewalt und was nicht als Gewalt aufgefasst wird, gebe daher darüber Auskunft, wo jeweils die Grenzen des Sozialen liegen. Das Schlagen eines Nagels sei ja deshalb keine Gewalt, weil dieser nicht als belebter Leib verstanden wird.

des Begriffs verweist offensichtlich auf humanistische Verhaltenserwartungen, die die Folter mit ihren diversen Leidinduktionen auf vielfältige Weise verletzt.

Dehumanisierung kann also sehr unterschiedliche Dinge bedeuten. In Bezug auf Folter wird er häufig verwendet, ohne zu präzisieren, was mit ihm gemeint ist (z. B. Mackert 2011: 450–453; Heredia 2010: 166–173). Teilweise benutzen Publikationen den Begriff sogar derart selbstverständlich, dass er – obwohl Teil der Überschrift – gar nicht (San Juan 2010) oder nur einmal (Kumar 2017) im eigentlichen Text auftaucht. Es ist also sinnvoll, diesen Begriff stärker zu differenzieren (s.a. Breger 2022: 91 f., 107 f.). Zu nennen wäre *erstens* Dehumanisierung, wie sie in der Sozialpsychologie in Anschluss an Herbert Kelman (1973) als Voraussetzung extremer Gewalt wie Genozide (s. z. B. Gwinn et al. 2013; Rai et al. 2017; Steizinger 2018; Over 2021; kritisch zu dem Begriff insb. Lang 2010) diskutiert wird.⁴ Dort erscheint Dehumanisierung primär als ein Nicht-Wahrnehmen von menschlichen Eigenschaften wie Subjektivität vonseiten der Gewalttäter:innen. Davon zu unterscheiden wäre *zweitens* die Dehumanisierung, die Judith Butler (2004: XVI) in Anschluss an Agamben (2012) auf den rechtlichen Status der Guantánamo-Insassen bezieht. Durch den Ausschluss aus dem humanitären, internationalen Recht der Genfer Konventionen, die ja gerade das ‚Menschliche‘ als Grundlage haben, werden rechtlich undefinierte und in diesem Sinne entmenschlichte Subjekte geschaffen. *Drittens* ist das ‚Wie-Ein-Tier‘- und ‚Unmenschlich‘-Behandelt-Werden, das die Gefolterten erfahren mussten, ebenso wie die Kehrseite dieser Erfahrung (das entsprechende Verhalten von Menschen anderen Menschen gegenüber) eine weitere Form der Dehumanisierung, die wie die rechtliche im Kontext humanistischer Kosmologie zu sehen ist.⁵ *Viertens* sind davon performative Akte zu unterscheiden, in denen Menschen als Nicht-Menschen bezeichnet werden oder sich an ‚animalisierenden‘ Inszenierungen beteiligen müssen. Auch diese letzte Form verweist auf das Mensch/Tier- oder auch Mensch/Gegenstand-Verhältnis der humanistischen Kosmologie.

Diese verschiedenen Formen von Entmenschlichungen mögen empirisch häufig gemeinsam auftreten (so wie die drei letztgenannten in der Folter im *War on Terror*). Eine analytische Trennung ermöglicht es aber erst, diese Prozesse nach ihrem Zusammenwirken sowie nach ihrer Relevanz für Gewalt zu befragen. Vor diesem Hintergrund bieten sich Vergleiche von Folter mit anderen Formen von

⁴ Als Voraussetzung erscheint sie in dieser Perspektive vor allem, weil sie den „moral constraint“ (Kelman 1973), anderen Menschen extreme Gewalt anzutun, abbaue.

⁵ Die beiden Formen sind keineswegs deckungsgleich, denn *unmenschliches* Verhalten gegenüber Menschen ist freilich auch ohne entsprechende rechtliche Grundlage möglich.

Gewalt an, die ein Aberkennen oder Nicht-Wahrnehmen von Subjektivität seitens der Täter:innen wahrscheinlicher machen, wie beispielsweise das Schlachten von Tieren (oder auch zwischenmenschliche Gewalt, die umgangssprachlich als ‚Abschlachten‘ bezeichnet wird). Aber auch Vergleiche mit nicht gewaltvollen Situationen sind denkbar, in denen sich ein situatives Ausschalten von „leibkörperlicher Reziprozität“ (Breger 2022: 98) vollzieht, wie bei chirurgischen Operationen, in denen der Patient:innenkörper (nicht zuletzt durch technische Apparate) temporär ‚objektiviert‘ und somit ‚entsubjektiviert‘ wird (Hirschauer 2004: 83 f.). Die hier grob umrissenen Formen der Dehumanisierung und ihr Verhältnis zu Gewalt können zudem in Bezug gesetzt werden zu verschiedenen Arten der „Humandifferenzierung“ (Hirschauer 2017), das heißt: den heterogenen Praktiken, die Menschen und deren Körper voneinander differenzieren und in Gruppen einteilen, wozu auch die rechtlich-politische Feindkonstruktion des *War on Terror* gehört.

15.5 (Un-)Sichtbarkeiten

Vor dem Hintergrund ihrer historischen Delegitimierung (s. Kapitel 4) findet moderne Folter, insbesondere in liberal-demokratischen Staaten, im Geheimen statt und wird von den politischen Verantwortlichen gewöhnlich geleugnet. Zwar praktizieren Staaten sie teils als ‚offenes Geheimnis‘, machen sie also partiell sichtbar, um eine generelle Drohung an Dritte zu kommunizieren (s. z. B. Reemtsma 2013: 472); im hier untersuchten Fall zeigt sich dieser Punkt in den Bildern von gefesselten Insassen in Käfigen, die das US-Verteidigungsministerium aus Guantánamo veröffentlichte (s. Abschnitt 5.3). Dennoch streben moderne Folterkomplexe prinzipiell nach Invisibilisierung. Dies hat zur Folge, dass Foltertechniken bevorzugt werden, die weniger Spuren am Körper hinterlassen (*clean torture*), um Menschenrechtsmonitoring durch NGOs und andere Akteure zu unterlaufen (Rejali 2009). Wie ich in Kapitel 7 und 8 gezeigt habe, gingen die Versuche der Invisibilisierungen im US-Fall noch weiter. Der innerbehördliche Diskurs im Zuge der Autorisierung der CIA-Folter mit seinen rechtlichen Argumenten, der diskursiven Vermeidung von Schmerz sowie der ‚psychologisierenden‘ Theoretisierung von *enhanced interrogation techniques* zielte auf die Legalisierung von Folter als Nicht-Folter, also auf die Invisibilisierung der Folter als solche und als körperliche Gewalt schlechthin (s.a. Abschnitt 15.2). Trotzdem ist moderne Folter – im hier untersuchten Fall und darüber hinaus – keine „unsichtbare [...] Gewalt“ (Hilbrand 2015). Denn letztlich

scheitern die Versuche der Invisibilisierung, wie auch die Versuche der Herstellung absoluter Übermacht scheitern (s. Kapitel 12 & 15.3). Zum einen kann die Folter durchaus Spuren am Körper der Gefolterten hinterlassen, die über medizinische Untersuchungen forensische Beweise liefern können (s. bspw. in Bezug auf Abu Ghraib: Keller 2006). Zum anderen gelang es der Bush-Administration und der CIA trotz aller Bemühungen nicht, das Folterprogramm des Geheimdienstes vor der Öffentlichkeit zu verbergen; und sogar der spätere Präsident Obama („We tortured some folks“, zit. n. Lewis 2014) ordnete nach langem Zögern die vermeintlichen ‚Verhörtechniken‘ öffentlich als Folter ein.

Da ich mich in dieser Untersuchung auf das ‚Innere‘ des US-Folterkomplexes konzentrierte, habe ich Sichtbarkeiten vor allem situativer Elemente der Foltersituationen analysiert (s. Abschnitt 14.6). Erfahrungen von Entblößung, des Angesehen-, Beobachtet- und Fotografiert-Werdens ebenso wie *cavity searches* stellten einerseits gewaltsam leidvolle Sichtbarkeit der Gefolterten her. Andererseits war der Entzug von optischen Reizen wichtiger Teil der Folter. Situativ wie auch in organisationalen Dokumenten wurde zudem versucht, Folterpraktiken wie Fesselungen, *cavity searches* oder erzwungene Rasur hinter medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Rationalisierungen zu invisibilisieren. Gleichzeitig konnten Gefangene an Folterorten des *War on Terror* durch gegenseitige Sichtbarkeit sowie in wenigen Fällen durch Unsichtbarmachung von Gegenständen (Verstecken) Widerständigkeiten entwickeln.

Über solche situativen Dynamiken von Zeigen und Verbergen, Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit hinaus war der Aspekt der Invisibilisierung von Folter in dieser Untersuchung vor allem methodisch relevant. Das Scheitern der Invisibilisierung oder – andersherum formuliert – die relativ erfolgreiche Sichtbarmachung des Folterkomplexes durch NGOs, Journalist:innen, Anwält:innen, Whistleblower, Folterüberlebende und ehemaliges Personal von Folterorganisationen ist die empirische Bedingung meiner Untersuchung gewesen. Daran anschließend können die Politiken der Sichtbarmachung selbst als empirischer Gegenstand in den Blick genommen werden. Insbesondere die politischen und rechtlichen Praktiken in Bezug auf den *Freedom of Information Act* (FOIA), der den Zugang zum größten Teil der hier verwendeten Daten überhaupt erst ermöglicht hat, bieten sich als Forschungsthema an. Zu fragen wäre am Fall des *War on Terror* oder darüber hinaus, wie Akteure, etwa NGOs oder Journalist:innen, dieses Gesetz nutzen, um ursprünglich geheime, staatliche Praktiken öffentlich sichtbar zu machen und zu skandalisieren sowie, wie die entsprechenden Behörden dies zu verhindern suchen

oder darauf reagieren.⁶ Während die häufigen Schwärzungen in solchen deklassifizierten Dokumenten für mich stets ein methodisches Problem darstellten, sind die Zensurpraktiken ebenfalls eine eigene Untersuchung wert. Die Soziologin Elspeth Van Veeren (2019) argumentiert, dass solche Redigierungen wichtiger Teil von staatlich-geheimdienstlichen Diskursen um Sicherheit und Geheimhaltung sind. Bei Buchveröffentlichungen, in denen Mitglieder von militärischen Spezialeinheiten von Operationen im *War on Terror* berichten, seien Schwärzungen von großen Teilen des Manuskriptes durch staatliche Behörden (in diesem Fall das *US Defense Office of Prepublication and Security Review*) nicht bloß Unsichtbarmachungen von klassifizierten Informationen, sondern auch Praktiken, die durch das Verbergen der Wörter den Insider-Status der Autor:innen herstellen und *sichtbar* machen. An solche Überlegungen anschließend können die Zensurpraktiken daraufhin untersucht werden, was von den jeweiligen Behörden als zensurwürdig erachtet wird und was nicht. Hierzu bieten sich solche Diskursfragmente an, die entweder mindestens zwei Mal (und beim zweiten Mal mit weniger Redigierungen) veröffentlicht wurden, oder hinter deren Schwärzungen man durch Kontextinformationen ‚blicken‘ kann (s.a. Fußnote 114, S. 111).⁷

Die hier untersuchten militärischen und geheimdienstlichen Folterprogramme gehören im Wesentlichen⁸ der Vergangenheit an (zumindest deutet alles darauf hin). Auch die nicht umgesetzten Pläne Donald Trumps, die Folter mit seiner Präsidentschaft zu reaktivieren (McCarthy 2016) und Guantánamo wieder mit Gefangenen zu füllen (Borger 2018), konnten daran nichts ändern, was auch daran liegen mag, dass zuvor die Obama-Administration im *War on Terror* eine Hinwendung zum *Targeting Killing* durch bewaffnete Drohnen vollzogen hatte

⁶ Zu der Frage, wie der FOIA für soziologische Datenerhebung brauchbar gemacht werden kann, s. Keen 1992; für FOIA-Praktiken in Neuseeland und Australien s. Snell 2006; für eine Kritik am FOIA als nur vermeintlich transparent s. Pozen 2017.

⁷ Slahis (2017) Buch über seine Gefangenschaft in Guantánamo bietet für ein solches Unterfangen besonders reichhaltiges Material: Als die erste Auflage erschien, war er noch Insasse des Gefangenenlagers, weshalb das Buch viele Schwärzungen enthielt. Nach seiner Entlassung konnte Slahi die geschwärzten Passagen rekonstruieren. Diese sind nun in der zweiten Auflage lesbar, aber als ursprünglich geschwärzt kenntlich gemacht. Die auffälligste Zensurpraxis war das Schwärzen von Namen und Pronomen von weiblichem Verhörpersonal (was bereits in der redigierten Fassung grammatikalisch leicht zu erkennen war). Dies scheint erneut darauf zu verweisen, dass die Adressierung vermeintlich geschlechtlich-kultureller Verletzlichkeiten in der Folter stärker gezeugnet wurde als andere Praktiken und nicht mit der legitimierenden emischen Foltertheorie in Einklang stand.

⁸ Für die verbliebenen 30 (Stand: März 2024) Insassen in Guantánamo besteht er noch fort, auch wenn sie nicht mehr den Folterpraktiken der ersten Jahre des Gefangenenlagers ausgesetzt sind.

(Hajjar 2017b: 67 f.). Die öffentliche Sichtbarkeit des Folterkomplexes hat sich seitdem sogar noch erhöht, wie eine ganze Reihe von jüngeren Dokumentar- und Spielfilmen beweist.⁹ Diese stellen die Perspektive der Gefolterten und ihrer Angehörigen in den Mittelpunkt und stehen so Fiktionalisierungen wie der TV-Serie „24“ (Fox TV 2001) gegenüber, die in der frühen Phase des *War on Terror* die Rationalisierung von Folter als notwendiges Mittel des Verhörs reproduzierten und so an der Invisibilisierung von Folter *als* Folter teilhatten (Hajjar 2017a).

Dass die Invisibilisierung der Folter im *War on Terror* also scheiterte, ändert freilich nichts an der anhaltenden Normalität der Folter als zwischenmenschliches politisches Handeln. Populistische Politiker wie Trump, Jair Bolsonaro oder Rodrigo Duterte loben sogar explizit den vermeintlichen Nutzen von Folter, ohne diese sprachlich hinter Euphemismen wie *enhanced interrogation techniques* verschleiern zu wollen (Inhetveen 2024). Zudem ist die Gefahr nicht gebannt, dass im Sinne der emischen Foltertheorie vermeintlich weniger körperliche und hinter ‚psychologisierenden‘ Theoretisierungen versteckte Folterpraktiken liberaldemokratischer Staaten auch in Zukunft weniger als Folter wahrgenommen werden als ‚klassischere‘ Methoden der Schmerzzufügung. Vor allem in politischen Ausnahmezuständen und bei Konstruktionen außergewöhnlicher Feinde ist die Gefahr staatlich organisierte Folter gegeben. Aber auch ohne die besondere politisch-rechtliche Autorisierung im Zusammenhang eines Ausnahmezustands ist staatliche Gefangenschaft stets ein möglicher Ausgangspunkt für Foltergewalt. Dass diese Gewalt sich auch aus Elementen zusammensetzen kann, die für sich genommen nicht als Folter klassifiziert werden können, ist eine Erkenntnis dieses Buches. Insofern verstehe ich dieses auch als einen Beitrag zur Sichtbarmachung moderner Folter, wenngleich es keine neuen Enthüllungen über den US-Folterkomplex beinhaltet. Die fortlaufende Sichtbarmachung und Problematisierung ist nötig, um die Hoffnung aufrecht zu erhalten, dass die Diskrepanz des Menschlichen, mit dem ich dieses Schlusskapitel eingeleitet habe, sich reduziert oder gar schließt, dass also menschliches Verhalten *menschlich* wird.

⁹ S. zum Fall El-Masri Eberlein 2021, zum Fall Slahi Goetz/Hopkins 2021; Macdonald 2021, zum Fall Lindh Barker 2021, zum Fall Abu Zubaydah Gibney et al. 2021 sowie zum Fall Kurnaz Dresen 2022.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Literatur- und Quellenverzeichnis¹

- 107th Congress of the United States** (2001): Public Law 107-40. Joint Resolution. To authorize the use of United States Armed Forces against those responsible for the recent attacks launched against the United States. 115 STAT. 224/2001. Online verfügbar unter: https://en.wikisource.org/wiki/Authorization_for_Use_of_Military_Force (Abgerufen am 16.12.2021).
- Abbasi, Feroz Ali** (2010): Enduring Guantanamo. Interview (7. August 2010, London, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_f4acc55e8274eac9db4c3602a680207a (Abgerufen am 18.07.2024).
- Abu Zubaydah** (2019): Abu Zubaydah's Notes. In: Denbeaux, Mark/Haire, Stephanie Moreno/Laing, Tatiana/Guldner, Kristofer/Pope-Ragoonanan, Denera/Casner, Adam/Lewbel, Brett/Paulson, Timothy/Profeta, Timothy/Sobh, Jade/Waters, Niki/Zahriyah, Bayan: How America Tortures. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research, S. 62–91.
- Ackerman, Spencer** (2015a): Bad lieutenant: American police brutality, exported from Chicago to Guantánamo. 18. Februar 2015. In: The Guardian. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/us-news/2015/feb/18/american-police-brutality-chicago-guantanamo> (Abgerufen am 19.09.2021).
- Ackerman, Spencer** (2015b): Guantánamo torturer led brutal Chicago regime of shackling and confession. 18. Februar 2015. In: The Guardian. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/us-news/2015/feb/18/guantanamo-torture-chicago-police-brutality> (Abgerufen am 19.09.2021).

¹ Bei allen Quellen, die ich aus dem Onlinearchiv der ACLU (*The Torture Database*) beziehe, habe ich neben dem jeweiligen Weblink zum digitalen Dokument die Signatur der ACLU („ACLU-RDI [...]“) angegeben. Seitenverweise im Text beziehen sich bei diesen Dokumenten immer auf die Seitennummerierung durch die ACLU und nicht auf die teils ebenfalls sichtbaren, aber häufig inkonsistenten, ursprünglichen Nummerierungen.

- Adayfi, Mansoor/Aiello, Antonio** (2021): Don't Forget Us Here. Lost and Found at Guantánamo. New York: Hachette Books.
- Agamben, Giorgio** (2012): Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Berlin: Suhrkamp.
- Agamben, Giorgio** (2020): Ausnahmezustand. 8. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ahmed, Ruhai** (2009): Peanut Butter Sandwich. Interview (16. August 2009, Tipton, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_7184497ded721b4cfc91d63edd020792 (Abgerufen am 18.07.2024).
- AI, Amnesty International** (1973): Report on Torture. London: Duckworth.
- AI, Amnesty International** (1977): Torture in Greece. The First Torturer's Trial 1975. AI Index: PUB 61/00/77. London: Amnesty International Publications.
- AI, Amnesty International** (1997): Arming the Torturers. Electro-shock Torture and the Spread of Stun Technology. AI Index: ACT 40/01/97. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/act40/001/1997/en/> (Abgerufen am 29.03.2022).
- AI, Amnesty International** (2000): Take a Step to Stamp Out Torture. AI Index: ACT 40/13/00. London: Amnesty International Publications.
- AI, Amnesty International** (2005): Who Are the Guantánamo Detainees? Cruel. Inhuman. Degrades Us All. Stop Torture and Ill-Treatment in the 'War on Terror'. Case Sheet 4 Update. Australian Detainee: David Hicks. AI Index: AMR 51/069/2005. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/08/amr510692005en.pdf> (Abgerufen am 20.08.2021).
- AI, Amnesty International** (2014): Torture in 2014. 30 Years of Broken Promises. AI Index: ACT 40/004/2014. London: Amnesty International Ltd. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/ACT40/004/2014/en/> (Abgerufen am 25.03.2022).
- AI, Amnesty International** (2018): Amnesty International Report 2017/18. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. Großbritannien und Nordirland 2017/18. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/grossbritannien-und-nordirland> (Abgerufen am 25.03.2022).
- AI, Amnesty International** (2021): "Like We Were Enemies in a War". China's Mass Internment, Torture and Persecution of Muslims in Xinjiang. London. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-06/Amnesty-Bericht-China-Uiguren-Xinjiang-Internierungslager-Juni-2021.pdf> (Abgerufen am 12.03.2024).
- AI, Amnesty International** (2023): Iran: Sicherheitskräfte foltern inhaftierte Kinder mit Auspeitschungen, Elektroschocks und sexualisierter Gewalt. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.at/news-events/iran-sicherheitskraefte-foltern-inhaftierte-kinder-mit-auspeitschungen-elektroschocks-und-sexualisierter-gewalt/> (Abgerufen am 11.03.2024).
- Akca, Ayşe Almıla** (2020): Moscheeleben in Deutschland. Eine Ethnographie zu islamischem Wissen, Tradition und religiöser Autorität. Bielefeld: Transcript.
- Akçam, Taner** (1991): Die »Normalität« der Folter. Die Wahrnehmung von Gewalt in der Türkei. In: Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.): Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, S. 155–186.
- Al Darbi, Ahmed** (2009): Declaration of Ahmed Al Darbi. 1. Juli 2009. Guantanamo Bay, Kuba. Online verfügbar unter: <https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-gua>

- [ntanamo-testimonials-project/testimonies/prisoner-testimonies/darbi_declaration_20090701.pdf](#) (Abgerufen am 27.02.2022).
- Al Hajj, Sami** (2012): Being Released. Interview (13. Juli 2012, Casablanca, Marokko). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguanatanamo_aspace_c223a66bdc00daa66fa372ec4d0a1629 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Al Rawi, Bisher** (2011): Unnecessary Punishment. Interview (2. August 2011, London, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguanatanamo_aspace_54d817b2d4dca8fa832d2afe90032579 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Al-Aboodi, Hiadar Sabar Abed Mikhtub** (2004): Sworn Statement. Rusafa II Prison Compound, Baghdad, Iraq. 20. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/al-aboodi.pdf> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Al-Harith, Jamal** (2004): Statement of Jamal al-Harith, former detainee at Guantanamo Bay. Delivered during the hearing on „The lawfulness of detentions by the United States in Guantanamo Bay“, held by the Committee on Legal Affairs and Human Rights of the Council of Europe Parliamentary Assembly (Paris, 17 December 2004). Online verfügbar unter: <https://assembly.coe.int/nw/xml/News/FeaturesManager-View-EN.asp?ID=120> (Abgerufen am 16.11.2021).
- Allodi, Federico** (1999): The Body in Political Violence. The Phenomenology of Torture. In: *Torture Journal*, Jg. 9/4, S. 100–105.
- Al-Qaida** (o. J.): [“Manchester Manual”, Al Qaeda Training Manual. Translation]. Online verfügbar unter: <https://irp.fas.org/world/para/manualpart1.html> (Abgerufen am 30.03.2022).
- Alsharoni, Shalan Said** (2004): Translation of Statement provided by Shalan Said Alsharoni, Detainee #150422. Abu Ghraib, Iraq. 17. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/alsharoni.pdf> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Al-Sheikh, Ameen Sa’eed** (2004): Sworn Statement. Baghdad Correctional Facility, Abu Ghraib, Iraq. 16. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/al-sheikh.pdf> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Al-Yasseri, Nori Samir Gunbar** (2004): Sworn Statement. Prison 2A, Baghdad Correctional Facility, Abu Ghraib, Iraq. 17. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/al-yasseri.pdf> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Améry, Jean** (1980): *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. 2. Auflage, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Anonym** (2004a): Sworn Statement. Camp Victory, Baghdad, Iraq. 5. Mai 2004. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 690. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/fay-report-annex-dod-interview-re-conditions-abu-ghraib-detention-facility-9> (Abgerufen am 06.06.2022).
- Anonym** (2004b): Translation of Sworn Statement provided by [redigiert]. Detainee # [redigiert]. Abu Ghraib, Iraq. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/withheld1.pdf> (Abgerufen am 07.03.2022).

- Appadurai, Arjun** (1998): Dead Certainty: Ethnic Violence in the Era of Globalization. In: *Public Culture*, Jg. 10/2, S. 225–247.
- Arendt, Christopher** (2011): Videotaping Forcible Cell Extractions. Interview (30. April 2011, San Francisco, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnessstoguantanamo_aspace_78378549ba5bddf5923ef4c57cf5da5e (Abgerufen am 18.07.2024).
- Army Security Center** (1954): U.S. Prisoners of War in the Korean Operation. A Study of Their Treatment and Handling by the North Korean Army and the Chinese Communist Forces. Fort George G. Meade, Maryland. Verfügbar in: National Archives, Collegepark (Record Group 319, Entry-Number A1 10B-A, Box 9).
- Arsenault, Elizabeth Grimm** (2017): *How the Gloves Came Off. Lawyers, Policy Makers, and Norms in the Debate on Torture*. New York: Columbia University Press.
- Asad, Talal** (1996): On Torture, or Cruel, Inhuman, and Degrading Treatment. In: *Social Research*, Jg. 63/4, S. 1081–1109.
- Asad, Talal** (2003): *Formations of the Secular. Christianity, Islam, Modernity*. Stanford: Stanford University Press.
- Athey, Stephanie** (2011): The Torture Device. Debate and Archetype. In: Biswas, Shampa/Zalloua, Zahi (Hrsg.): *Torture: Power, Democracy, and the Human Body*. Seattle: University of Washington Press, S. 129–157.
- Austin, Jonathan Luke** (2015): We Have Never Been Civilized: Torture and the Materiality of World Political Binaries. In: *European Journal of International Relations*, S. 1–25. <https://doi.org/10.1177/1354066115616466>.
- Austin, Jonathan Luke** (2016): Torture and the Material-Semiotic Networks of Violence Across Borders. In: *International Political Sociology*, Jg. 10/1, S. 3–21. <https://doi.org/10.1093/ips/olv001>.
- Baker, La Rond/Watt, Steven M./Ladin, Dror/Shamsi, Hina/Jaffer, Jameel/Hoffman, Paul** (2015): *Salim v. Mitchell*. Complaint and Demand for Jury Trial. United States District Court for the Eastern District of Washington. Civil Action No. 2:15-CV-286-JLQ. Online verfügbar unter: <https://www.aclu.org/legal-document/salim-v-mitchell-complaint> (Abgerufen am 23.11.2021).
- Banihaschemi, Susan** (2006): Die mediale Vergeschlechtlichung des „Folterskandals Abu Ghraib“. In: *Zeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung*, Jg. 23/31, S. 21–37.
- Barker, Greg** (2021): *Detainee 001*. Dokumentarfilm (Showtime).
- Barnao, Charlie** (2019): Military Training. Group, Culture, Total Institution, and Torture. In: *Italian Sociological Review*, Jg. 9/2, S. 289–304. <https://doi.org/10.13136/isr.v9i2.281>.
- Baron, Marcia** (2018): The Ticking Bomb Hypothetical. In: Anderson, Scott A./Nussbaum, Martha C. (Hrsg.): *Confronting Torture. Essays on the Ethics, Legality, History, and Psychology of Torture Today*. Chicago: University of Chicago Press, S. 177–194.
- Baumgartner, Daniel J.** (2002): Memorandum from JPRA Chief of Staff for Office of the Secretary of Defense General Counsel, Subject: Exploitation (Extracts). 25. Juli 2002. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20020725.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Begg, Moazzam** (2009): Worst Fear. Interview (17. August 2009, Birmingham, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke

- University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguan_tanamo_aspace_4daca0b2dc3dccba13f79264ea3793e8 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Ben Soud, Mohamed Ahmed/Smith, James T.** (2017a): Salim v. Mitchell. Deposition Transcript of Mohamed Ahmed Ben Soud Vol I. United States District Court for the Eastern District of Washington. Civil Action No. 2:15-CV-286-JLQ. 31. Januar 2017. ACLU-RDI 6810. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/salim-v-mitchell-mohamed-ahmed-ben-soud-deposition-transcript-vol-i> (Abgerufen am 19.02.2022).
- Ben Soud, Mohamed Ahmed/Smith, James T.** (2017b): Salim v. Mitchell. Deposition Transcript of Mohamed Ahmed Ben Soud Vol II. United States District Court for the Eastern District of Washington. Civil Action No. 2:15-CV-286-JLQ. 1. Februar 2017. ACLU-RDI 6811. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/salim-v-mitchell-mohamed-ahmed-ben-soud-deposition-transcript-vol-ii> (Abgerufen am 18.02.2022).
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas** (2007): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Mit einer Einleitung zur deutschen Ausgabe von Helmuth Plessner. 21. Auflage, Frankfurt am Main: Fischer.
- Bernstein, Hilda** (1972): South Africa: The Terrorism of Torture. London: Christian Action Publications.
- Biderman, Albert D.** (1956): Communist Patterns of Coercive Interrogation. In: CGO, Committee on Government Operations: Communist Interrogation, Indoctrination and Exploitation of American Military and Civilian Prisoners. Hearings Before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Government Operations. United States Senate Eighty-Fourth Congress. Second Session. Washington, DC, S. 202–210.
- Biderman, Albert D.** (1957): Communist Attempts to Elicit False Confessions from Air Force Prisoners of War. In: Bulletin of the New York Academy of Medicine, Jg. 33/9, S. 616–625.
- Binder, Werner** (2013): Abu Ghraib und die Folgen. Ein Skandal als ikonische Wende im Krieg gegen den Terror. Bielefeld: Transcript.
- Blass, Thomas** (2007): Unsupported Allegations About a Link Between Milgram and the CIA: Tortured Reasoning in A Question of Torture. In: Journal of the History of the Behavioral Sciences, Jg. 43/2, S. 199–203. <https://doi.org/10.1002/jhbs.20224>.
- Blumer, Herbert** (1981): Der methodologische Standpunkt des symbolischen Interaktionismus. In: Matthes, Joachim/Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. 5. Auflage, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 80–146.
- Bochmann, Annett** (i.E. [2024]): Institution Lager. In: Endreß, Martin/Rampp, Benjamin (Hrsg.): Politische Soziologie. Handbuch für Wissenschaft und Studium. Baden-Baden: Nomos.
- Borchelt, Gretchen/PHR, Physicians for Human Rights** (2005): Break Them Down. Systematic Use of Psychological Torture by US Forces. Cambridge, USA. Online verfügbar unter: <https://phr.org/wp-content/uploads/2005/05/break-them-down.pdf> (Abgerufen am 27.05.2022).
- Borger, Julian** (2018): Donald Trump signs executive order to keep Guantánamo Bay open. 31. Januar 2018. In: The Guardian. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com>.

- [com/us-news/2018/jan/30/guantanamo-bay-trump-signs-executive-order-to-keep-prison-open](https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-memorandum-john-rizzo-senior-deputy-general-counsel-cia-re-application-10-usc-2340) (Abgerufen am 06.06.2022).
- Bradbury, Steven G.** (2005a): Memorandum for John A. Rizzo, Senior Deputy General Counsel, Central Intelligence Agency. Re: Application of 18 U.S.C. §§ 2340–2340A to Certain Techniques That May Be Used in the Interrogation of High Value al Qaeda Detainee. 10. Mai 2005. Deklassifiziert 2015. ACLU-RDI 6546. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-memorandum-john-rizzo-senior-deputy-general-counsel-cia-re-application-10-usc-2340> (Abgerufen am 28.03.2022).
- Bradbury, Steven G.** (2005b): Memorandum for John A. Rizzo, Senior Deputy General Counsel, Central Intelligence Agency. Re: Application of 18 U.S.C. §§ 2340–2340A to the Combined Use of Certain Techniques in the Interrogation of High Value al Qaeda Detainees. 10. Mai 2005. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6582. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-application-18-usc-%C2%A7%C2%A7-2340-2340a-combined-use-certain-techniques-may-be-used-inter> (Abgerufen am 29.03.2022).
- Bradbury, Steven G.** (2005c): Memorandum for John A. Rizzo, Senior Deputy General Counsel, Central Intelligence Agency. Re: Application of United States Obligations Under Article 16 of the Convention Against Torture to Certain Techniques that May Be Used in the Interrogation of High Value al Qaeda Detainees. 30. Mai 2005. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6795. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-john-rizzo-re-application-us-obligations-under-article-16-convention-against-tortu> (Abgerufen am 29.03.2022).
- Bradbury, Steven G.** (2008): Memorandum for the Files. Re: October 23, 2001 OLC Opinion Addressing the Domestic Use of Military Force to Combat Terrorist Activities. 6. Oktober 2008. Deklassifiziert 2009. ACLU-RDI 4546. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-october-23-2001-olc-opinion-addressing-domestic-use-military-force-combat> (Abgerufen am 29.03.2022).
- Braun, Andreas** (2019): Zur Entdeckung verkörperter Gewalt. In: Zeitschrift für Theoretische Soziologie, Jg. 8/1, S. 63–73.
- Brecher, Bob** (2008): Torture and the „Ticking Bomb“: Fantasy and the so-called War on Terror. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jg. 1, S. 110–124.
- Breger, Max** (2022): Gleich- und andersartige Körper. Leibkörperliche Reziprozität und körperbezogenes Othering in Foldersituationen. In: Keller, Reiner/Meuser, Michael (Hrsg.): Die Körper der Anderen. Soziologische Erkundungen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 91–111.
- Brundage, W. Fitzhugh** (2018): *Civilizing Torture: An American Tradition*. Cambridge: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Bultmann, Daniel** (2020): S-21 as a Liminal Power Regime: Violently Othering Khmer Bodies into Vietnamese Minds. In: *Genocide Studies and Prevention*, Jg. 14/3, S. 11–26. <https://doi.org/10.5038/1911-9933.14.3.1768>.
- Bultmann, Daniel** (2021): Medical Experiments, Blood and Gall: Revolutionary Utilization of the Body in Khmer Rouge Prisons. In: Zucker, Eve Monique/Kiernan, Ben (Hrsg.):

- Political Violence in Southeast Asia Since 1945. Case Studies from Six Countries. London: Routledge, S. 174–187.
- Burke, Susan L./Kinsley, Jennifer M./Gallagher, Katherine/Akeel, Shereef Hadi** (2008a): Al Shimari v. Dugan. Civil Complaint and Jury Demand. United States District Court, Southern District of Ohio, Columbus Division. Civil Action No. 2:08-cv-637. 30. Juni 2008. Online verfügbar unter: <https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/A1%20Shimari%20Complaint.pdf> (Abgerufen am 06.06.2022).
- Burke, Susan L./O'Neil, William T./Ratner, Michael A./Gallagher, Katherine/Akeel, Shereef Hadi** (2008b): Al-Quraishi et al. v. Nakhla and L-3 Services. Amended Complaint. United States District Court for the District of Maryland, Greenbelt Division. Civil Action No. 8:08-cv-1696. 5. September 2008. Online verfügbar unter: <https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/Amended%20Complaint.pdf> (Abgerufen am 01.03.2022).
- Busch, Johannes Rødbro/Hansen, Steen Holger/Hougen, Hans Petter** (2015): Geographical distribution of torture: An epidemiological study of torture reported by asylum applicants examined at the Department of Forensic Medicine, University of Copenhagen. In: *Torture Journal*, Jg. 25/2, S. 12–21. <https://doi.org/10.7146/torture.v25i2.109670>.
- Bush, George W.** (2001a): Address to a Joint Session of Congress and the American People. 20. September 2001. Washington, DC. Online verfügbar unter: <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/09/20010920-8.html> (Abgerufen am 18.03.2022).
- Bush, George W.** (2001b): President Issues Military Order. Detention, Treatment, and Trial of Certain Non-Citizens in the War Against Terrorism. The White House. Online verfügbar unter: <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/11/20011113-27.html> (Abgerufen am 24.11.2021).
- Bush, George W.** (2001c): Proc. No. 7463. Declaration of National Emergency by Reason of Certain Terrorist Attacks. 14. September 2001. Online verfügbar unter: [https://uscode.house.gov/view.xhtml?req=\(title:50%20section:1621%20edition:prelim\)](https://uscode.house.gov/view.xhtml?req=(title:50%20section:1621%20edition:prelim)) (Abgerufen am 27.11.2021).
- Bush, George W.** (2002): Humane Treatment of al Qaeda and Taliban Detainees. Memorandum. 7. Februar 2002. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20020207-2.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Bush, George W.** (2006): President Discusses Creation of Military Commissions to Try Suspected Terrorists. 6. September 2006. Office of the Press Secretary. Online verfügbar unter: <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2006/09/20060906-3.html> (Abgerufen am 04.01.2022).
- Butler, Judith** (2004): *Precarious Life. The Powers of Mourning and Violence*. London: Verso.
- Butler, Judith** (2008): Sexual Politics, Torture, and Secular Time. In: *The British Journal of Sociology*, Jg. 59/1, S. 1–23.
- BVMN, Border Violence Monitoring Network** (2022): *Black Book of Pushbacks. Expanded & Updated Edition. Volume I*. Online verfügbar unter: http://old.left.eu/content/uploads/2022/12/BlackBook-Intro_compressed.pdf (Abgerufen am 12.03.2024).
- Bybee, Jay S.** (2002): Memorandum for John Rizzo, Acting General Counsel of the Central Intelligence Agency. Interrogation of al Qaeda Operative. 1. August 2002. Deklassifiziert 2009. ACLU-RDI 4548. Office of Legal Counsel. Online verfügbar unter:

- <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-interrogation-al-qaeda-operative> (Abgerufen am 18.03.2022).
- Cakal, Ergun** (2018): Debility, Dependency and Dread: On the Conceptual and Evidentiary Dimensions of Psychological Torture. In: *Torture Journal*, Jg. 28/2, S. 15–37. <https://doi.org/10.7146/torture.v28i2.106908>.
- Cakal, Ergün** (2021): “For Such Purposes As”: Towards an Embedded and Embodied Understanding of Torture’s Purpose. In: *State Crime Journal*, Jg. 9/2, S. 152–168. <https://doi.org/10.13169/statecrime.9.2.0152>.
- Caldwell, Ryan Ashley** (2012): *Fallgirls. Gender and the Framing of Torture at Abu Ghraib*. Farnham: Ashgate Publishing.
- Caldwell, Ryan Ashley/Mestrovic, Stjepan G.** (2008): The Role of Gender in ‘Expressive’ Abuse at Abu Ghraib. In: *Cultural Sociology*, Jg. 2/3, S. 275–299. <https://doi.org/10.1177/1749975508095613>.
- Case, Mary Ann** (2018): Gender Performance Requirements of the US Military in the War on Islamic Terrorism. In: Anderson, Scott A./Nussbaum, Martha C. (Hrsg.): *Confronting Torture. Essays on the Ethics, Legality, History, and Psychology of Torture Today*. Chicago: University of Chicago Press, S. 87–102.
- CCR, Center for Constitutional Rights** (2006): Report on Torture and Cruel, Inhuman, and Degrading Treatment of Prisoners at Guantánamo Bay, Cuba. Online verfügbar unter: https://ccrjustice.org/files/Report_ReportOnTorture.pdf (Abgerufen am 05.11.2021).
- CGO, Committee on Government Operations** (1954): Korean War Atrocities. Report of the Committee on Government Operations, Made Through Its Permanent Subcommittee on Investigations, by Its Subcommittee on Korean War Atrocities. 83. Congress, 2d Session. Report No. 848. Online verfügbar unter: <https://www.loc.gov/item/2011525375/>.
- CGO, Committee on Government Operations** (1956a): Communist Interrogation, Indocination and Exploitation of American Military and Civilian Prisoners. Hearings Before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Government Operations. United States Senate Eighty-Fourth Congress. Second Session. Washington, DC. Online verfügbar unter: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/6/65/JOHN_L_McCLELLAN%2C.pdf (Abgerufen am 27.05.2022).
- CGO, Committee on Government Operations** (1956b): Communist Interrogation, Indocination and Exploitation of American Military and Civilian Prisoners. Report of the Committee on Government Operations, Made by Its Permanent Subcommittee on Investigations. 84th Congress, 2d Session. Washington, DC. Verfügbar in: National Archives, Collegepark (Record Group 319, Entry-Number A1 10B-A, Box 7).
- Charmaz, Kathy** (2015): Grounded Theory: Methodology and Theory Construction. In: *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, Jg. 2/10, S. 402–407. <https://doi.org/10.1016/B978-0-08-097086-8.44029-8>.
- Charmaz, Kathy** (2020): “With Constructivist Grounded Theory You Can’t Hide”: Social Justice Research and Critical Inquiry in the Public Sphere. In: *Qualitative Inquiry*, Jg. 26/2, S. 165–176. <https://doi.org/10.1177/1077800419879081>.
- Charmaz, Kathy** (2021): The Genesis, Grounds, and Growth of Constructivist Grounded Theory. In: Morse, Janice M./Bowers, Barbara J./Charmaz, Kathy/Clarke, Adele E./Corbin, Juliet/Porr, Caroline Jane/Stern, Phyllis Noerager (Hrsg.): *Developing Grounded Theory. The Second Generation Revisited*. 2. Auflage, New York: Routledge, S. 153–187.

- Cheney, Dick/Russert, Tim** (2001): Meet the Press with Tim Russert (16. September 2001). TV-Interview (NBC). Camp David, Maryland. Online verfügbar unter: <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/vicepresident/news-speeches/speeches/vp20010916.html> (Abgerufen am 16.12.2021).
- Church III, Albert Thomas** (2005): Review of Department of Defense Detention Operations and Detainee Interrogation Techniques (U). Department of Defense. Online verfügbar unter: https://www.aclu.org/sites/default/files/field_document/asset_upload_file625_26068.pdf (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (1956): Communist Control Techniques. An Analysis of The Methods Used By Communist State Police In The Arrest, Interrogation, and Indoctrination of Persons Regarded as „Enemies of The State“. Deklassifiziert 2000. Online verfügbar unter: <https://www.cia.gov/readingroom/docs/CIA-RDP78-03362A000800170001-2.pdf> (Abgerufen am 27.05.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (1963): Kubark Counterintelligence Interrogation. Deklassifiziert 1997. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB122/index.htm#kubark> (Abgerufen am 23.04.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (1983): Human Resource Exploitation Training Manual. Deklassifiziert 1997. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB122/index.htm#hre> (Abgerufen am 26.04.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2001): Hostile Interrogations: Legal Considerations for CIA Officers. 26. November 2001. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 6519. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/c06541504-hostile-interrogations-legal-considerations-cia-officers> (Abgerufen am 27.11.2021).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002a): Cable. [redigiert] Interview of [redigiert]. Dezember 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6675. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-redacted-interview-redacted-december-2002> (Abgerufen am 29.05.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002b): Cable. Subject: Eyes Only – Adjustment to the Abu Zubaydah Interrogation Strategy. Mai 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6769. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-eyes-only-adjustment-abu-zubaydah-interrogation-strategy> (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002c): Cable. Subject: Eyes Only – Interrogation Plan [redigiert]. April 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6694. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-eyes-only-interrogation-plan-redacted> (Abgerufen am 01.04.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002d): Cable. Subject: Eyes Only – Post-Isolation Phase of the Abu Zubaydah Interrogations. 1. Juli 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6602. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-eyes-only-post-isolation-phase-abu-zubaydah-interrogations> (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002e): Cable. Subject: Eyes Only – [redigiert] Interrogation Strategy for Abu Zubaydah. April 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6765. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-eyes-only-redacted-interrogation-strategy-abu-zubaydah> (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002f): Cable. Subject: Eyes Only – Updated Interrogation Plan for Abu Zubaydah. 24. April 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI

6789. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cable-re-eyes-only-updated-interrogation-plan-abu-zubaydah> (Abgerufen am 01.04.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002g): Cable. To: Immediate [redigiert] Info [redigiert] Director. From: [redigiert]. Subject: Eyes Only – HQS Feedback on Issues Pending for Interrogations of Abu Zubaydah. 1. Juli 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6756. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-re-eyes-only-hqs-feedback-issues-pending-interrogations-abu-zubaydah> (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002h): Cable. To: [redigiert]. From: [redigiert]. Subject: Eyes Only – Behavioral Interrogation Team SIT Report. 7. April 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6677. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-memo-eyes-only-behavioral-interrogation-team-sit-report> (Abgerufen am 28.11.2021).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002i): Cable. To: [redigiert]. From [redigiert]. Subject: Eyes Only – Formal Approval for the Next Phase. 3. August 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6732. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cable-re-eyes-only-formal-approval-next-phase> (Abgerufen am 28.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002j): Email. Re: Setting up for Interrogations. From: [redigiert]. To: [redigiert]. 22. September 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6748. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/email-re-setting-interrogations> (Abgerufen am 20.02.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002k): Memorandum for: Col. Cooney. Subject: Prisoner Handling Recommendations. 28. Februar 2002. Deklassifiziert 2017. ACLU-RDI 6804. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-memo-prisoner-handling-recommendations> (Abgerufen am 22.02.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002l): Options for Incarcerating Abu Zubaydah. Präsentation. Deklassifiziert 2017. Online verfügbar unter: <http://www.therenditionproject.org.uk/documents/RDI/020327-CIA-Powerpoint-Options-for-Incarcerating-AZ-Redacted.pdf> (Abgerufen am 27.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2002m): Subject: Eyes Only – Gul Rahman: Chronology of Events. Memorandum. November 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6665. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-memo-eyes-only-gul-rahman-chronology-events> (Abgerufen am 29.05.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2003a): Cable. Subject: Eyes Only – Interrogation/ Psychological Assessment of Abu Zubaydah. Juli 2003. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6767. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-eyes-only-interrogationpsychological-assessment-abu-zubaydah> (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2003b): Operation Decapitation. Asia Times Online. 29. Oktober 2003. Deklassifiziert 2013. ACLU-RDI 5089. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-copy-asia-times-online-article-operation-decapitation> (Abgerufen am 06.06.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2003c): Subject: LexisNexis(TM) Email Request. Research Information: Iraq War News, mowhoush. 4. Dezember 2003. Deklassifiziert 2013. ACLU-RDI 5042. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatab>

- [ase.org/document/cia-lexisnexis-search-results-iraq-war-news-and-mowhoush](https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-lexisnexis-search-results-iraq-war-news-and-mowhoush) (Abgerufen am 06.06.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2004a): Background Paper on CIA's Combined Use of Interrogation Techniques. 30. Dezember 2004. Deklassifiziert 2009. ACLU-RDI 4586. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/fax-cia-olc-providing-generic-description-cias-combined-use-various-interrogation-technique> (Abgerufen am 20.02.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2004b): OMS Guidelines on Medical and Psychological Support to Detainee Rendition, Interrogation, and Detention. Deklassifiziert 2015. ACLU-RDI 6498. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/node/11824> (Abgerufen am 18.02.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2004c): Special Review. Counterterrorism Detention and Interrogation Activities (September 2001 – October 2003). (2003–7123–1 G). 7. Mai 2004. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6617. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-oig-special-review-counterterrorism-detention-and-interrogation-activities-sept-2001-oc> (Abgerufen am 27.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (2007): Report of Investigation. The Rendition and Detention of German Citizen Khalid Al-Masri. Deklassifiziert 2015. ACLU-RDI 6513. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/report-investigation-rendition-and-detention-german-citizen-khalid-al-masri> (Abgerufen am 27.02.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (o. J.a): How Much Has the CIA Paid Mitchell and Jensen Since 2002? Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6740. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-cable-how-much-has-cia-paid-mitchell-and-jessen-2002> (Abgerufen am 29.03.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (o. J.b): Interrogation Plan. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6764. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-interview-plan> (Abgerufen am 04.06.2022).
- CIA, Central Intelligence Agency** (o. J.c): Purpose: To summarize the 60 minutes program on 28 April 04 on detainee abuse in Iraq. (15 minutes). Memorandum. Deklassifiziert 2013. ACLU-RDI 5083. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-memo-re-april-28-2004-60-minutes-program-detainee-abuse-iraq> (Abgerufen am 06.06.2022).
- CITF, Criminal Investigation Task Force** (2002a): Activity Contents. 10. Oktober 2002. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 1869. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/criminal-investigation-task-force-citf-interview-guantanamo-bay-detainee-re-claim> (Abgerufen am 06.06.2022).
- CITF, Criminal Investigation Task Force** (2002b): Activity Contents. 30. Oktober 2002. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 1871. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/criminal-investigation-task-force-citf-interview-re-detainee-claims-attempt-commit-suicide> (Abgerufen am 28.02.2022).
- Clarke, Adele E.** (2011): Von der Grounded-Theory-Methodologie zur Situationsanalyse. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): Grounded Theory Reader. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 207–229.
- Clarke, Adele E.** (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Reiner Keller. Wiesbaden: Springer VS.

- Clarke, Adele E.** (2021): From Grounded Theory to Situational Analysis. What's New? Why? How? In: Morse, Janice M./Bowers, Barbara J./Charmaz, Kathy/Clarke, Adele E./Corbin, Juliet/Porr, Caroline Jane/Stern, Phyllis Noerager (Hrsg.): *Developing Grounded Theory. The Second Generation Revisited*. 2. Auflage, New York: Routledge, S. 223–266. <https://doi.org/10.4324/9781315169170>.
- Clarke, Adele E./Friese, Carrie/Washburn, Rachel S.** (2018): *Situational Analysis. Grounded Theory After the Interpretive Turn*. 2. Auflage, Los Angeles: SAGE.
- Clarke, Adele E./Keller, Reiner** (2011): „Für mich ist die Darstellung der Komplexität der entscheidende Punkt.“ Zur Begründung der Situationsanalyse. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): *Grounded Theory Reader*. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 109–131.
- Cobain, Ian (Hrsg.)** (2013): *Cruel Britannia. A Secret History of Torture*. Paperback Edition with Epilogue, London: Portobello Books.
- Cohen, Esther** (2010): *The Modulated Scream. Pain in Late Medieval Culture*. Chicago: University of Chicago Press.
- Cohen, Irwin M./Corrado, Raymond R.** (2005): State Torture in the Contemporary World. In: *International Journal of Comparative Sociology*, Jg. 46/1–2, S. 103–131.
- Cohen, Paul** (2016): Torture and Translation in the Multilingual Courtrooms of Early Modern France. In: *Renaissance Quarterly*, Jg. 69/3, S. 899–939. <https://doi.org/10.1086/689037>.
- Cohen, Stanley/Golan, Daphna** (1991): *The Interrogation of Palestinians During the Intifada: Ill-treatment, „Moderate Physical Pressure“ or Torture?* Jerusalem: The Israeli Information Center for Human Rights in the Occupied Territories.
- Cohn, Gary/Thompson, Ginger/Matthews, Mark** (1997): Torture was taught by CIA Declassified manual details the methods used in Honduras; Agency denials refuted. In: *The Baltimore Sun* (27. Januar 1997). Online verfügbar unter: <https://www.baltimoresun.com/news/bs-xpm-1997-01-27-1997027049-story.html> (Abgerufen am 29.03.2022).
- Collins, Randall** (2008): *Violence. A Micro-Sociological Theory*. Princeton: Princeton University Press.
- Conroy, John** (2000): *Unspeakable Acts, Ordinary People: The Dynamics of Torture*. New York: Knopf.
- Corsetti, Damien** (2013): *Bending Like a Palm Tree in the Wind*. Interview (4. März 2013, Savannah, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_94a566f23fa5183589bbd7edc733d4a0 (Abgerufen am 18.07.2024).
- CPT, European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment** (2023): 32nd General Report of the CPT. Online verfügbar unter: <https://rm.coe.int/32nd-general-report-of-the-cpt-1-january-31-december-2022-/1680aabe2b> (Abgerufen am 12.03.2024).
- Crelinsten, Ronald D.** (2002): Gewalt in Gefängnissen/Folter. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 235–258.
- Crosby, Sondra S./Benavidez, Gilbert** (2018): From Nuremberg to Guantanamo Bay: Uses of Physicians in the War on Terror. In: *American Journal of Public Health*, Jg. 108/1, S. 36–41. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2017.304154>.

- CTC, Counterterrorist Center** (2002): Email. To: [redigiert]. From the desk of [redigiert] Associate General Counsel [redigiert] CTC/Legal Group. Subject: Eyes Only – Draft. 8. Juli 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6489. Central Intelligence Agency. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/c06541505-eyes-only-draft> (Abgerufen am 30.04.2022).
- CTC, Counterterrorist Center** (2005): Memorandum for: Steve Bradbury. From: [redigiert] Legal Group DCI Counterterrorist Center. Subject: Effectiveness of the CIA Counterterrorist Interrogation Techniques. 2. März 2005. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6493. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/memo-re-effectiveness-cia-counterterrorist-interrogation-techniques> (Abgerufen am 29.03.2022).
- Cunningham, Malorie** (2020): „A few bad apples“: Phrase describing rotten police officers used to have different meaning. In: ABC News (14. Juni 2020). Online verfügbar unter: <https://abcnews.go.com/US/bad-apples-phrase-describing-rotten-police-officers-meaning/story?id=71201096> (Abgerufen am 11.02.2022).
- CVT, Center for Victims of Torture/PHR, Physicians for Human Rights** (2019): Deprivation and Despair. The Crisis of Medical Care at Guantánamo. Online verfügbar unter: https://www.cvt.org/sites/default/files/attachments/u131/downloads/2019_phr-medical-report_v5.pdf (Abgerufen am 20.07.2021).
- Danchev, Alex** (2006): „Like a Dog!“: Humiliation and Shame in the War on Terror. In: Alternatives: Global, Local, Political, Jg. 31/3, S. 259–283.
- Danner, Mark** (2004): Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror. New York: New York Review of Books.
- Därman, Iris** (2021): Widerstände: Gewaltenteilung „in statu nascendi“. Berlin: Matthes & Seitz.
- Därman, Iris/Wildt, Michael** (2021): Widerständige Praktiken. Eine Einleitung. In: Mittelweg 36, Jg. 30/2, S. 3–19.
- Denbeaux, Mark P./Hafetz, Jonathan/Denbeaux, Joshua/Hickman, Joseph** (2015): Guantanamo: America’s Battle Lab. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research. Online verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=2548747> (Abgerufen am 21.11.2021).
- Denbeaux, Mark/Camoni, Sean/Berth, Brian/Chrisner, Meghan/Loyer, Chrystal/Stout, Kelli/Taylor, Paul** (2011): Drug Abuse. An Exploration of the Government’s Use of Mefloquine at Guantanamo. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research. Online verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=1846784> (Abgerufen am 18.11.2021).
- Denbeaux, Mark/Church, Charles/Gallagher, Ryan/Kirchner, Adam/Wirtshafter, Joshua/Loyer, Chrystal/Ekiz, Bahadır/Taddonio, Kelly Ann/Ricciardelli, Michael J.** (2014): Uncovering the Cover Ups: Death in Camp Delta. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research. Online verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=2437423> (Abgerufen am 22.11.2021).
- Denbeaux, Mark/Denbeaux, Joshua/Gratz, David/Gregorek, John/Darby, Matthew/Edwards, Shana/Hartman/Mann, Daniel/Skinner, Helen** (2006): Report on Guantanamo Detainees. A Profile of 517 Detainees Through Analysis of Department of Defense Data. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research. Online verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=885659> (Abgerufen am 21.07.2021).

- Denbeaux, Mark/Denbeaux, Joshua/Gratz, R. David/Ellick, Jennifer/Ricciardelli, Michael/Darby, Matthew** (2008): Captured on Tape. Interrogation and Videotaping of Detainees in Guantanamo Bay. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research. Online verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=1093330> (Abgerufen am 22.11.2021).
- Denbeaux, Mark/Haire, Stephanie Moreno/Laing, Tatiana/Guldner, Kristofer/Pope-Ragoonanan, Denera/Casner, Adam/Lewbel, Brett/Paulson, Timothy/Profeta, Timothy/Sobh, Jade/Waters, Niki/Zahriyah, Bayan** (2019): How America Tortures. Newark, New Jersey: Seton Hall University School of Law Center for Policy & Research. Online verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=3494533> (Abgerufen am 10.08.2021).
- Dershowitz, Alan M.** (2003): Reply: Torture Without Visibility and Accountability is Worse Than With It. In: University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law, Jg. 6/2, S. 326.
- Descola, Philippe** (2011): Jenseits von Natur und Kultur. Berlin: Suhrkamp.
- Diaz-Bone, Rainer** (2013): Review Essay: Situationsanalyse – Strauss meets Foucault? In: Forum Qualitative Sozialforschung, Jg. 14/1, Art. 11. <https://doi.org/10.17169/fqs-14.1.1928>.
- Dienel, Peter C.** (1971): Geleitwort zur deutschen Ausgabe. In: Goffman, Erving: Verhalten in sozialen Situationen. Strukturen und Regeln der Interaktion im öffentlichen Raum. Gütersloh: Bertelsmann Fachverlag, S. 7–12.
- DoA, Department of Army** (1992): FM 34–52. Intelligence Interrogation. Online verfügbar unter: <https://irp.fas.org/doddir/army/fm34-52.pdf> (Abgerufen am 18.11.2021).
- DoA, Department of Army** (2004a): Court-Martial: Sergeant Javal S. Davis (Article 32 Investigation Included). Deklassifiziert 2006. ACLU-RDI 2296. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/court-martial-sergeant-javals-davis-article-32-investigation-included> (Abgerufen am 11.03.2022).
- DoA, Department of Army** (2004b): Court-Martial: Specialist Charles A. Graner, Jr. (Article 32 Investigation Records Included). Deklassifiziert 2006. ACLU-RDI 2294. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/court-martial-specialist-charles-graner-jr-article-32-investigation-records-included> (Abgerufen am 12.03.2022).
- DoA, Department of Army** (2004c): Investigation of 205th Military Intelligence Brigade's Activities in Abu Ghraib Detention Facility. Deklassifiziert 2004. ACLU-RDI 4999. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/fay-report-investigation-205th-military-intelligence-brigades-activities-abu-ghraib> (Abgerufen am 22.02.2022).
- DoA, Department of Army** (2008): CID Report (Death): 0134-02-CID369-23533. Court-Martial Orders. Deklassifiziert 2008. ACLU-RDI 4534. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cid-report-death-0134-02-cid369-23533-court-martial-orders-included> (Abgerufen am 22.02.2022).
- DoD, Department of Defense** (1955): The U.S. Fighting Man's Code. DoD Pam 8-1. Office of Armed Forces Information and Education. Online verfügbar unter: <https://www.loc.gov/item/2011525469/>.
- DoD, Department of Defense** (2002a): Counter Resistance Strategy Meeting Minutes. 2. Oktober 2002. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20021002.pdf> (Abgerufen am 23.11.2021).

- DoD, Department of Defense** (2002b): Exploitation Draft Plan. Memorandum. 1. April 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6803. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-memo-exploitation-draft-plan> (Abgerufen am 22.02.2022).
- DoD, Department of Defense** (2002c): Improving Detainee Operations at Guantanamo. Deklassifiziert 2006. ACLU-RDI 2448. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-presentation-improving-detainee-operations-guantanamo-powerpoint-presentation> (Abgerufen am 20.03.2022).
- DoD, Department of Defense** (2002d): Memo for the Record. AR 15-6 GTMO Investigation. Exhibit 51 of 76 Exhibits. 4. Dezember 2002. Deklassifiziert 2006. ACLU-RDI 2373. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/schmidt-fur-low-report-enclosure-51-memo-record> (Abgerufen am 22.03.2022).
- DoD, Department of Defense** (2003): Working Group Report on Detainee Interrogations in the Global War on Terrorism: Assessment of Legal, Historical, Policy, and Operational Considerations. 4. April 2003. Deklassifiziert 2004. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20030404.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- DoD, Department of Defense** (2004): Executive Summary on Army Reserve MP Soldiers – Pending Military Prosecutions/Investigations. Memorandum. Mai 2004. Deklassifiziert 2006. ACLU-RDI 2267. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/executive-summary-army-reserve-377th-mp-company-soldiers-pending-ucmj-prosecutions-investig> (Abgerufen am 26.03.2022).
- DoD, Department of Defense** (2007): Measurements of Heights and Weights of Individuals Detained by the Department of Defense at Guantanamo Bay, Cuba. 16. März 2007. Online verfügbar unter: https://humanrights.ucdavis.edu/resources/library/documents-and-reports/gtmo_heightsweights.pdf/view (Abgerufen am 27.02.2022).
- DoD, Department of Defense** (2010): Field Verification-Interrogation and Survival, Evasion, Resistance, and Escape Techniques Recommendation (Report No. 10-INTEL-05). Online verfügbar unter: <https://irp.fas.org/agency/dod/ig-sere.pdf> (Abgerufen am 26.04.2022).
- DoJ, Department of Justice** (2009a): A Review of the FBI's Involvement in and Observations of Detainee Interrogations in Guantanamo Bay, Afghanistan, and Iraq. Oversight and Review Division Office of the Inspector General October 2009 (Revised). ACLU-RDI 5015. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/doj-inspector-general-report-review-fbi-involvement-and-observations-detainee> (Abgerufen am 18.02.2022).
- DoJ, Department of Justice** (2009b): CaseMap Facts Report. Filter: Linked To Source(s): „David Nahmias Interview 1“ – 25 of 7910 (0.3%) Filtered. 24. Februar 2009. ACLU-RDI 6144. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/casemap-facts-report-david-nahmias-interview-1> (Abgerufen am 01.06.2022).
- DoJ, Department of Justice** (2009c): CaseMap Facts Report. Pat D'Amuro Interview 1. ACLU-RDI 6138. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/casemap-facts-report-pat-damuro-interview-1> (Abgerufen am 24.04.2022).
- Douglas, Mary** (1966): Purity and Danger. An Analysis of Concepts of Pollution and Taboo. New York: Praeger.
- Dresen, Andreas** (2022): Rabiye Kurnaz gegen George W. Bush. Spielfilm (Pandora Film).

- Dunlavey, Michael** (2002): Counter-Resistance Strategies. Memorandum for Commander, United States Command. 11. Oktober 2002. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20021011.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Dürr, Christian** (2016): „Verschwunden“. Verfolgung und Folter unter der argentinischen Militärdiktatur (1976–1983). Reihe. Berlin: Metropol.
- Eberlein, Stefan** (2021): Der Fall Khaled El Masri. Dokumentarfilm (Leykauf Film GmbH & Co. KG).
- Ebner, Johannes/Stopfnger, Marion** (2020): Situation, Figuration und Gewalt. Versuch eines gewaltsoziologischen Dialoges zwischen Randall Collins und Norbert Elias am Beispiel sexueller Kriegsgewalt. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Jg. 45/1, S. 43–67. <https://doi.org/10.1007/s11614-020-00408-x>.
- ECHR, European Court of Human Rights** (1978): Ireland v. the United Kingdom. Judgment. Application no. 5310/71. Online verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-57506> (Abgerufen am 05.03.2022).
- ECHR, European Court of Human Rights** (2012): Case of El-Masri v. the Former Yugoslav Republic of Macedonia. Judgment. Application no. 39630/09. Online verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-115621%22%5D%7D> (Abgerufen am 18.02.2022).
- Eichert, David** (2019): “Homosexualization” Revisited: An Audience-Focused Theorization of Wartime Male Sexual Violence. In: International Feminist Journal of Politics, Jg. 21/3, S. 409–433. <https://doi.org/10.1080/14616742.2018.1522264>.
- Einolf, Christopher J.** (2007): The Fall and Rise of Torture: A Comparative and Historical Analysis. In: Sociological Theory, Jg. 25/2, S. 101–121.
- Einolf, Christopher J.** (2018): US Torture of Prisoners of War in Historical Perspective: The Role of Delegitimization. In: Anderson, Scott A./Nussbaum, Martha C. (Hrsg.): Confronting Torture. Essays on the Ethics, Legality, History, and Psychology of Torture Today. Chicago: University of Chicago Press, S. 120–145.
- Elias, Norbert** (1988a): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band. Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes. 13. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Elias, Norbert** (1988b): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. 13. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ellmann, Maud** (1993): The Hunger Artists. Starving, Writing, and Imprisonment. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- El-Masri, Khaled** (o. J.): Statement: Khaled El-Masri. American Civil Liberties Union. Online verfügbar unter: <https://www.aclu.org/other/statement-khaled-el-masri> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hrsg.)** (2016): Situationen der Gewalt. Weinheim: Beltz.
- Esch, Joanne** (2010): Legitimizing the „War on Terror“: Political Myth in Official-Level Rhetoric. In: Political Psychology, Jg. 31/3, S. 357–391. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9221.2010.00762.x>.
- Fair, Eric** (2016): Consequence: A Memoir. New York: Henry Holt and Company.

- Falkoff, Marc** (2007): Poems from Guantanamo. Amnesty International Magazine. Online verfügbar unter: <https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/prisoner-testimonies/poems-from-guantanamo> (Abgerufen am 27.02.2022).
- Farber, I.E./Harlow, Harry F./West, Louis Jolyon** (1957): Brainwashing, Conditioning, and DDD (Debility, Dependency, and Dread). In: *Sociometry*, Jg. 20/4, S. 271–285. <https://doi.org/10.2307/2785980>.
- Farrell, Michelle** (2013): *The Prohibition of Torture in Exceptional Circumstances*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Farrell, Michelle** (2020): The Ticking Bomb Scenario: Evaluating Torture as an Interrogation Method. In: Evans, Malcolm D./Modvig, Jens (Hrsg.): *Research Handbook on Torture. Legal and Medical Perspectives on Prohibition and Prevention*. Cheltenham: Edward Elgar, S. 10–41.
- FBI, Federal Bureau of Investigation** (2003): Interview of Detainee at Camp Delta, Guantanamo Bay. Memorandum. 21. April 2003. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 3450. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/summary-fbi-interview-detainee-guantanamo-50> (Abgerufen am 01.06.2022).
- Fletcher, Laurel E./Stover, Eric** (2008): *Guantánamo and Its Aftermath – U.S. Detention and Interrogation Practices and Their Impact on Former Detainees*. Berkeley: Human Rights Center and International Human Rights Law Clinic, University of California.
- Fletcher, Laurel E./Stover, Eric** (2009): *The Guantánamo Effect: Exposing the Consequences of U.S. Detention and Interrogation Practices*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Forrest, Duncan** (1996): Introduction. In: Forrest, Duncan (Hrsg.): *A Glimpse of Hell. Reports on Torture Worldwide*. Edited by Duncan Forrest for Amnesty International. New York: New York University Press, S. viii–x.
- Förster, Annette** (2016): Der Folterdiskurs in den deutschen Printmedien. In: Lemke, Matthias/Wiedemann, Gregor (Hrsg.): *Text Mining in den Sozialwissenschaften. Grundlagen und Anwendungen zwischen qualitativer und quantitativer Diskursanalyse*. Wiesbaden: Springer VS, S. 139–166.
- Förster, Annette** (2017): Die Normalisierung der Ausnahme? 15 Jahre Ausnahmezustand in den USA. In: Lemke, Matthias (Hrsg.): *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS, S. 303–319.
- Förster, Annette** (2018): The expansion of executive force in the War on Terror and its impact on domestic and international norms. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Jg. 28/4, S. 535–552. <https://doi.org/10.1007/s41358-018-0159-7>.
- Förster, Annette** (2024): When Democracies Torture – The Nexus between Torture and Terror in the Algerian War. In: *Transcience Journal*, Jg. 15/1.
- Foucault, Michel** (2013): *Archäologie des Wissens*. 16. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel** (2015): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. 15. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fox TV** (2001): 24. TV-Serie (Fox TV).
- Freedman, Eric M.** (2018): *Making Habeas Work. A Legal History*. New York: New York University Press.

- Gardell, Mattias** (2008): Torture, Terror and Truth: On the Meaning of Guantánamo and the Future of Global Order. In: *Temenos – Nordic Journal of Comparative Religion*, Jg. 44/1, S. 139–164. <https://doi.org/10.33356/temenos.4603>.
- Gibney, Alex** (2007): *Taxi to the Dark Side*. Dokumentarfilm (THINKFilm).
- Gibney, Alex/Gaudin, Stephen/Higgins, Chantell/Jones, Daniel** (2021): *The Forever Prisoner*. Dokumentarfilm (HBO). HBO Documentary Films, Jigsaw Productions.
- Giddens, Anthony** (1997): *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. 3. Auflage, Frankfurt am Main: Campus.
- Gill, Lesley** (2004): *The School of the Americas. Military Training and Political Violence in the Americas*. Durham: Duke University Press.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L.** (2017): *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research*. New York: Routledge.
- Gnjidic, Manfred Robert** (2006): *El-Masri v. Tenet. Declaration of Manfred Gnjidic in Support of Plaintiff’s Opposition to the United States’ Motion to Dismiss or, in the Alternative, for Summary Judgment*. United States District Court for the Eastern District of Virginia, Alexandria Division. Civil Action No. 1:05cv1417-TSE-TRJ. Online verfügbar unter: <https://www.aclu.org/legal-document/el-masri-v-tenet-declaration-manfred-gnjidic> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Goetz, John/Hopkins, Ben** (2021): *Slahi und seine Folterer*. Dokumentarfilm (NDR).
- Goffman, Erving** (1971): *Verhalten in sozialen Situationen. Strukturen und Regeln der Interaktion im öffentlichen Raum*. Gütersloh: Bertelsmann Fachverlag.
- Goffman, Erving** (1982): *Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving** (2001): *Die Interaktionsordnung*. In: Goffman, Erving: *Interaktion und Geschlecht*. Herausgegeben und eingeleitet von Hubert Knoblauch. 2. Auflage, Frankfurt am Main: Campus, S. 50–104.
- Goffman, Erving** (2016): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. 20. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Golden, Tim** (2005): In U.S. Report, Brutal Details of 2 Afghan Inmates’ Deaths. 20. Mai 2005. In: *The New York Times*. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2005/05/20/world/asia/in-us-report-brutal-details-of-2-afghan-inmates-deaths.html> (Abgerufen am 28.10.2021).
- Goldstein, Richard H./Breslin, Patrick** (1986): *Technicians of Torture. How Physicians Become Agents of State Terror*. In: *The Sciences*, Jg. 26/2, S. 14–19.
- Görling, Reinhold** (2012): *Torture and Society*. In: Carlson, Julie A./Weber, Elisabeth (Hrsg.): *Speaking about Torture*. Fordham University Press, S. 61–69.
- Görling, Reinhold** (2013): *Folter*. In: Gudehus, Christian/Christ, Michaela (Hrsg.): *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler, S. 122–128.
- Gourevitch, Philip/Morris, Errol** (2008): *Standard Operating Procedure. A War Story*. London: Picador.
- Gray, Gerald/Zielinski, Alessandra** (2006): *Psychology and U.S. psychologists in torture and war in the Middle East*. In: *Torture Journal*, Jg. 16/2, S. 128–133.
- Greiner, Bernd** (2011): *Lager im »Anti-Terror-Krieg«*. In: *Mittelweg* 36, Jg. 20/4, S. 8–19.
- Gronnvoll, Marita** (2007): *Gender (In)Visibility at Abu Ghraib*. In: *Rhetoric and Public Affairs*, Jg. 10/3, S. 371–398.

- Grunsven, Janna van** (2014): *The Body Exploited. Torture and the Destruction of Selfhood*. In: Mul, Jos de (Hrsg.): *Plessner's Philosophical Anthropology. Perspectives and Prospects*. Amsterdam University Press, S. 149–162.
- Grüny, Christian** (2003): *Zur Logik der Folter*. In: Liebsch, Burkhard/Mensink, Dagmar (Hrsg.): *Gewalt Verstehen*. Berlin: Akademie Verlag, S. 79–115.
- Grüny, Christian** (2004): *Zerstörte Erfahrung. Eine Phänomenologie des Schmerzes*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Gugutzer, Robert** (2015): *Soziologie des Körpers*. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Bielefeld: Transcript.
- Gulowski, Rebecca** (2022): *Sekundärtrauma in der qualitativen Forschung: Traumasensitivität in der Forschung zu sexualisierter Gewalt*. In: *Forum Qualitative Sozialforschung*, Jg. 23/1. <https://doi.org/10.17169/fqs-23.1.3697>.
- Gwinn, Jason D./Judd, Charles M./Park, Bernadette** (2013): *Less power = less human? Effects of power differentials on dehumanization*. In: *Journal of Experimental Social Psychology*, Jg. 49/3, S. 464–470. <https://doi.org/10.1016/j.jesp.2013.01.005>.
- Haeri, Niloofar** (2013): *The Private Performance of Salat Prayers: Repetition, Time, and Meaning*. In: *Anthropological Quarterly*, Jg. 86/1, S. 5–34. <https://doi.org/10.1353/anq.2013.0005>.
- Hajjar, Lisa** (2011): *Bagram, Obama's Other Gitmo*. In: *Middle East Report*, Nr. 260, S. 8–17.
- Hajjar, Lisa** (2012): *An Assault on Truth: A Chronology of Torture, Deception, and Denial*. In: Carlson, Julie A./Weber, Elisabeth (Hrsg.): *Speaking about Torture*. Fordham University Press, S. 19–36.
- Hajjar, Lisa** (2017a): *From The Manchurian Candidate to Zero Dark Thirty: Reading the CIA's History of Torture through Hollywood Thrillers*. In: *Film & History: An Interdisciplinary Journal*, Jg. 47/2, S. 41–54.
- Hajjar, Lisa** (2017b): *Lawfare and Armed Conflicts. A Comparative Analysis of Israeli and U.S. Targeted Killing Policies and Legal Challenges against Them*. In: Parks, Lisa/Kaplan, Caren (Hrsg.): *Life in the Age of Drone Warfare*. Durham: Duke University Press, S. 59–88.
- Hajjar, Lisa** (2019): *The Counterterrorism War Paradigm versus International Humanitarian Law: The Legal Contradictions and Global Consequences of the US "War on Terror"*. In: *Law & Social Inquiry*, Jg. 44/4, S. 922–956.
- Hamilton, Lindsay/Taylor, Nik** (2013): *Slaughter Workers and the Making of Meat*. In: *Animals at Work. Identity, Politics and Culture in Work with Animals*. Leiden: Brill, S. 63–88.
- Haraway, Donna** (1988): *Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective*. In: *Feminist Studies*, Jg. 14/3, S. 575–599. <https://doi.org/10.2307/3178066>.
- Harding, Luke** (2004): *The other prisoners*. 20. Mai 2004. In: *The Guardian*. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2004/may/20/iraq.gender> (Abgerufen am 29.05.2022).
- Haritos-Fatouros, Mika** (1991): *Die Ausbildung des Folterers. Trainingsprogramme der Obristendiktatur in Griechenland*. In: Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.): *Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*. Hamburg: Junius, S. 73–90.

- Haynes, William J.** (2002): Action Memo. For: Secretary of Defense. From: William J. Haynes II, General Counsel. Subject: Counter-Resistance Techniques. 27. November 2002. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20021127-1.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Helbing, Franz** (1999a): Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Teil 1. Vom Altertum bis zur Reformation. Reprint der Ausg. Gross-Licherfelde-Ost: Langenscheidt, 1910, Augsburg: Weltbild.
- Helbing, Franz** (1999b): Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Teil 2. Von der Reformation zur Gegenwart. Reprint der Ausg. Gross-Licherfelde-Ost: Langenscheidt, 1910, Augsburg: Weltbild.
- Helgerson, John L.** (2003): Report of Investigation. Unauthorized Interrogation Techniques at [redigiert]. (2003-7123-IG). 29. Oktober 2003. Deklassifiziert 2015. ACLU-RDI 6528. Office of Inspector General, Central Intelligence Agency. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-oig-report-investigation-unauthorized-interrogation-techniques-redacted> (Abgerufen am 08.03.2022).
- Henkel, Heiko** (2005): „Between Belief and Unbelief Lies the Performance of Salāt“: Meaning and Efficacy of a Muslim Ritual. In: *The Journal of the Royal Anthropological Institute*, Jg. 11/3, S. 487–507.
- Hensel-Dittmann, D./Schauer, M./Ruf, M./Catani, C./Odenwald, M./Elbert, T./Neuner, F.** (2011): Treatment of Traumatized Victims of War and Torture: A Randomized Controlled Comparison of Narrative Exposure Therapy and Stress Inoculation Training. In: *Psychotherapy and Psychosomatics*, Jg. 80/6, S. 345–352.
- Heredia, Matilde** (2010): Subjektkonstituierung von Frauen in politischer Gefangenschaft während des Militärregimes 1976–1983 in Argentinien. Dissertation. Hamburg: Universität Hamburg.
- Hernawan, Budi** (2016): Torture as Theatre in Papua. In: *International Journal of Conflict and Violence*, Jg. 10/1, S. 77–92. <https://doi.org/10.4119/ijcv-3079>.
- Hersh, Seymour M.** (2004): The Gray Zone. How a Secret Pentagon Program Came to Abu Ghraib. 24. Mai 2004. In: *The New Yorker*. Online verfügbar unter: <http://www.newyorker.com/magazine/2004/05/24/the-gray-zone> (Abgerufen am 02.02.2022).
- Hickman, John** (2013): Selling Guantánamo: Exploding the Propaganda Surrounding America’s Most Notorious Military Prison. Gainesville: University Press of Florida.
- Hilas, Kasim Mehaddi** (2004): Translation of Statement provided by Kasim Mehaddi Hilas, Detainee #151108. Abu Ghraib, Iraq. 18. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/hilas.pdf> (Abgerufen am 12.03.2022).
- Hilbrand, Carola** (2015): Saubere Folter. Auf den Spuren unsichtbarer Gewalt. Bielefeld: Transcript.
- Hinkle, Lawrence E./Wolff, Harold G.** (1957): The Methods of Interrogation and Indoctrination Used by the Communist State Police. In: *Bulletin of the New York Academy of Medicine*, Jg. 33/9, S. 600–615.
- Hirschauer, Stefan** (2004): Praktiken und ihre Körper. Über materielle Partizipanden des Tuns. In: Hörning, Karl H./Reuter, Julia (Hrsg.): *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*. Bielefeld: Transcript, S. 71–91.
- Hirschauer, Stefan** (2008): Körper macht Wissen: für eine Somatisierung des Wissensbegriffs. In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.): *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des*

33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilband 1 und 2. Frankfurt am Main: Campus, S. 974–984.
- Hirschauer, Stefan (Hrsg.)** (2017): *Un/doing Differences. Praktiken der Humandifferenzierung*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Hitzler, Ronald** (1999): Konsequenzen der Situationsdefinition. Auf dem Weg zu einer selbstreflexiven Wissenssoziologie. In: Hitzler, Ronald/Reichertz, Jo/Schröder, Norbert (Hrsg.): *Hermeneutische Wissenssoziologie. Standpunkte zur Theorie der Interpretation*. Konstanz: UVK, S. 289–309.
- Hoebel, Thomas** (2019): Verkettungen und Verstrickungen. Skizze einer prozessualen Erklärung fortgesetzter Gewalt. In: *Zeitschrift für Theoretische Soziologie*, Jg. 8/1, S. 50–62. <https://doi.org/10.3262/ZTS1901050>.
- Hoebel, Thomas/Knöbl, Wolfgang** (2019): *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*. Hamburger Edition.
- Hoebel, Thomas/Malthaner, Stefan** (2019): Über den Zenit. Grenzen und Perspektiven der situationistischen Gewaltforschung. In: *Mittelweg* 36, Jg. 28/1/2, S. 3–14.
- Holdbrooks, Terry** (2010): *Repatriating Prisoners*. Interview (1. Mai 2010, Sacramento, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_fd4c64441d8e43955872f52d29d31801 (Abgerufen am 18.07.2024).
- HRW, Human Rights Watch** (2004): “Enduring Freedom”. Abuses by U.S. Forces in Afghanistan. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/report/2004/03/07/enduring-freedom/abuses-us-forces-afghanistan> (Abgerufen am 10.02.2019).
- Huggins, Martha K.** (2005): Torture 101: Lessons from the Brazilian Case. In: *Journal of Third World Studies*, Jg. 22/2, S. 161–173.
- ICRC, International Committee of the Red Cross** (2004): Report of the International Committee of the Red Cross (ICRC) on the Treatment by the Coalition Forces of Prisoners of War and Other Protected Persons by the Geneva Conventions in Iraq During Arrest, Internment and Interrogation. Online verfügbar unter: <https://www.derechos.org/nizkor/us/doc/icrc-prisoner-report-feb-2004.pdf> (Abgerufen am 21.03.2022).
- ICRC, International Committee of the Red Cross** (2007): Report on the Treatment of Fourteen “High Value Detainees” in CIA Custody. Veröffentlicht von WikiLeaks 2009. Washington, DC. Online verfügbar unter: <https://file.wikileaks.org/file/icrc-report-2007.pdf> (Abgerufen am 21.09.2021).
- ICRC, International Committee of the Red Cross** (2022): After 20 years of visits, ICRC calls for transfers of eligible Guantanamo detainees. International Committee of the Red Cross. Online verfügbar unter: <https://www.icrc.org/en/document/icrc-calls-transfers-eligible-guantanamo-detainees> (Abgerufen am 04.02.2022).
- ICTY, International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia** (1998): Prosecutor v. Delalic. Judgement. International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991. Case No.: IT-96-21-T. 16. November 1998. Online verfügbar unter: https://www.icty.org/x/cases/mucic/tjug/en/981116_judg_en.pdf.
- Inhetteven, Katharina** (2011): Towards a Body Sociology of Torture. In: Trotha, Trutz von/Rösel, Jakob (Hrsg.): *On Cruelty. Sur la cruauté · Über Grausamkeit, Siegener Beiträge zur Soziologie* 11. Köln: Köppe, S. 377–387.

- Inheteven, Katharina** (2017): Gewalt. In: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): Handbuch Körpersoziologie. Band 2: Forschungsfelder und Methodische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 101–115.
- Inheteven, Katharina/Breger, Max/Bultmann, Daniel/Schütz, Christina** (2020): Folter und Körperwissen – Notizen aus der laufenden Forschung. In: Siegner Working Papers zur Politischen Soziologie, Jg. 1. <https://doi.org/10.25819/UBSI/4435>.
- Inheteven, Katharina** (2024): Torture and Populist Masculinity: Political Prospects of Ostentatious Illegitimate Violence. In: *Transcience Journal*, Jg. 15/1.
- Jäger, Margarete/Jäger, Siegfried** (2007): Deutungskämpfe. Theorie und Praxis kritischer Diskursanalyse. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jäger, Ulle** (2014): Der Körper, der Leib und die Soziologie. Entwurf einer Theorie der Inkorporation. 2. Auflage, Königstein/Taunus: Helmer.
- Jenks, Chris/Jensen, Eric Talbot** (2011): Indefinite Detention Under the Laws of War. In: *Stanford Law & Policy Review*, Jg. 22, S. 41–92.
- Jessen, Bruce** (o. J.a): Exploitation (Part 1). Präsentation. Department of Defense. Deklassifiziert 2017. ACLU-RDI 6799. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-presentation-exploitation-part-1> (Abgerufen am 22.02.2022a).
- Jessen, Bruce** (o. J.b): Exploitation (Part 2). Präsentation. Department of Defense. Deklassifiziert 2017. ACLU-RDI 6800. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-presentation-exploitation-part-2> (Abgerufen am 01.03.2022b).
- Jessen, John Bruce/Ladin, Dror/Smith, James T.** (2017): Salim v. Mitchell. Deposition Transcript of Bruce Jessen. United States District Court for the Eastern District of Washington at Spokane. Docket No. 2:15-CV-286-JLQ. 20. Januar 2017. ACLU-RDI 6809. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/salim-v-mitchell-bruce-jessen-deposition-transcript> (Abgerufen am 19.04.2022).
- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (2002): Memorandum for the Records. Subject: BSCT Standard Operating Procedures. 11. November 2002. Department of Defense. Online verfügbar unter: https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/testimonies-of-standard-operating-procedures/bsct_sop_2002.pdf (Abgerufen am 01.06.2022).
- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (2004a): Camp Delta Standard Operating Procedures (SOP). Veröffentlicht von WikiLeaks 2007. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://file.wikileaks.org/file/gitmo-sop-2004.pdf> (Abgerufen am 20.02.2022).
- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (2004b): Subject: Operational Policy Memorandum # 14, Behavioral Science Consultation Team (BSCT). Memorandum for Joint Intelligence Group, Joint Task Force – Guantanamo, APO AE 09360. 10. Dezember 2004. Department of Defense. Online verfügbar unter: https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/testimonies-of-standard-operating-procedures/bsct_sop_2004.pdf.
- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (2005a): Detention Medical Interface with Behavioral Science Consultation Team. SOP No: 008. Detention Hospital Guantanamo Bay, Cuba. Department of Defense. Online verfügbar unter: https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/testimonies-of-standard-operating-procedures/medical_sop_008.pdf (Abgerufen am 01.06.2022).

- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (2005b): Subject: Behavioral Science Consultation Team, Joint Intelligence Group, Joint TaskForce-GTMO, Standard Operating Procedures (U). 28. März 2005. Department of Defense. Online verfügbar unter: https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/testimonies-of-standard-operating-procedures/bsct_sop_2005.pdf (Abgerufen am 01.06.2022).
- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (2008): Memorandum for Commander, United States Southern Command, 3511 NW 91st Avenue, Miami, FL 33172. Subject: Recommendation for Continued Detention Under DoD Control (CD) for Guantanamo Detainee, ISN US9SA-000063DP (S). 30. Oktober 2008. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://int.nyt.com/data/documenttools/82637-isn-63-mohammed-al-qahtani-jtf-gtmo-detainee/43b85b8972da3cd6/full.pdf> (Abgerufen am 29.05.2022).
- JTF-GTMO, Joint Task Force-Guantanamo** (o. J.): Interrogation Log Detainee 063. Guantanamo Bay. Veröffentlicht von Time Magazine 2004. Online verfügbar unter: <https://content.time.com/time/2006/log/log.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Juma, Mohanded** (2004): Translation of Statement provided by Mohanded Juma, Detainee #152307. Abu Ghraib, Iraq. 18. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/juma.pdf> (Abgerufen am 12.03.2022).
- Keen, Mike Forrest** (1992): The Freedom of Information Act and Sociological Research. In: *The American Sociologist*, Jg. 23/2, S. 43–51. <https://doi.org/10.1007/BF02691907>.
- Keller, Allen S.** (2006): Torture in Abu Ghraib. In: *Perspectives in Biology and Medicine*, Jg. 49/4, S. 553–569. <https://doi.org/10.1353/pbm.2006.0059>.
- Keller, Reiner** (2008): Diskurse und Dispositive analysieren. Die Wissenssoziologische Diskursanalyse als Beitrag zu einer wissensanalytischen Profilierung der Diskursforschung. In: *Historical Social Research*, Jg. 33/1, S. 73–107.
- Keller, Reiner** (2012): Der menschliche Faktor. Über Akteur(inn)en, Sprecher(inn)en, Subjektpositionen, Subjektivierungsweisen in der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. In: Keller, Reiner/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): *Diskurs – Macht – Subjekt. Theorie und Empirie von Subjektivierung in der Diskursforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 69–107.
- Keller, Reiner/Meuser, Michael** (2011): Wissen des Körpers – Wissen vom Körper. Körper- und wissenssoziologische Erkundungen. In: Keller, Reiner/Meuser, Michael (Hrsg.): *Körperwissen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–27.
- Kelman, Herbert C.** (1973): Violence without Moral Restraint: Reflections on the Dehumanization of Victims and Victimizers. In: *Journal of Social Issues*, Jg. 29/4, S. 25–61.
- Kenny, Paul D.** (2010): The Meaning of Torture. In: *Polity*, Jg. 42/2, S. 131–155. <https://doi.org/10.1057/pol.2009.21>.
- Killen, Andreas/Andriopoulos, Stefan** (2011): Editors' Introduction On Brainwashing: Mind Control, Media, and Warfare. In: *Grey Room*, Nr. 45, S. 7–17.
- Kirchhoff, Susanne** (2010): Krieg mit Metaphern. Mediendiskurse über 9/11 und den »War on Terror«. *Critical Media Studies Band 2*. Bielefeld: Transcript.

- Kirchhoff, Susanne** (2018): »War on Terror«. Politische Implikationen einer Metapher. In: Schellhöf, Jennifer/Reichertz, Jo/Heins, Volker M./Flender, Armin (Hrsg.): Großerzählungen des Extremen. Neue Rechte, Populismus, Islamismus, War on Terror. Bielefeld: Transcript, S. 177–194.
- Kletten, Ingo** (1991): Durch Terror zum modernen Staat. Der chilenische Geheimdienst DINA. In: Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.): Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, S. 37–71.
- Knoblauch, Hubert** (2005): Kulturkörper. Die Bedeutung des Körpers in der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie. In: Schroer, Markus (Hrsg.): Soziologie des Körpers. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 92–113.
- Knoblauch, Hubert** (2017): Die kommunikative Konstruktion der Wirklichkeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Knorr Cetina, Karin** (2009): The Synthetic Situation: Interactionism for a Global World. In: Symbolic Interaction, Jg. 32/1, S. 61–87. <https://doi.org/10.1525/si.2009.32.1.61>.
- Koloma Beck, Teresa** (2011): The Eye of the Beholder: Violence as a Social Process. In: International Journal of Conflict and Violence, Jg. 5/2, S. 345–356. <https://doi.org/10.4119/ijcv-2877>.
- Koloma Beck, Teresa** (2017): Gewalt als leibliche Erfahrung. Ein Gespräch mit Teresa Koloma Beck. In: Mittelweg 36, Jg. 16/3, S. 52–73.
- Koloma Beck, Teresa/Schlichte, Klaus** (2014): Theorien der Gewalt zur Einführung. Hamburg: Junius.
- Korovessis, Periklis** (1982): Die Menschenwärter. 6. Auflage, Frankfurt am Main: Zweitausendeins.
- Köthe, Sebastian** (2019): Visibility and Torture: On the Appropriation of Surveillance Footage in YOU DON'T LIKE THE TRUTH. In: Research in Film and History, Jg. 2, S. 1–9. <https://doi.org/10.25969/mediarep/14800>.
- Köthe, Sebastian** (2021): Hungerstreiks in Guantánamo Bay. Politiken des Körpers und des Bildes. In: Mittelweg 36, Jg. 30/2, S. 57–83.
- Köthe, Sebastian (Hrsg.)** (2022): Gedichte aus Guantánamo. Berlin: Matthes & Seitz.
- Köthe, Sebastian** (2023): Guantánamo bezeugen. Bielefeld: transcript.
- Krasmann, Susanne** (2007): Folter im Ausnahmezustand? In: Krasmann, Susanne/Martschukat, Jürgen (Hrsg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. Bielefeld: Transcript, S. 75–96.
- Kron, Thomas/Verneuer, Lena M.** (2020): Struktur? Physis? Situation? Zur Erklärung von Gewalt. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 30/3–4, S. 393–419. <https://doi.org/10.1007/s11609-020-00425-3>.
- Kühl, Stefan** (2014): Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kumar, Arpit** (2017): The Dynamics of Dehumanization: Torture and Democracy. In: International Journal of English Language, Literature in Humanities, Jg. 5/6, S. 14–22.
- Kurnaz, Murat/Kuhn, Helmut** (2017): Fünf Jahre meines Lebens: Ein Bericht aus Guantánamo. 3. Auflage, Berlin: Rowohlt.
- Lahmar, Saber** (2010): Not the Sheraton. Interview (5. August 2010, Bordeaux, Frankreich). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_9fcb70256bcb7ceb8e75e8ba665e904c (Abgerufen am 18.07.2024).

- Lakemacher, Daniel** (2010a): Irony Behind The Wire. Interview (30. Oktober 2010, San Francisco, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_2b9518d3ac7542a3b3572e687385aa0f (Abgerufen am 18.07.2024).
- Lakemacher, Daniel** (2010b): The Dehumanization of Forced Feedings. Interview (30. Oktober 2010, San Francisco, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_af9600b6e308c20d57606cd6f72a1a31 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Lakoff, George/Johnson, Mark** (2011): *Leben in Metaphern. Konstruktion und Gebrauch von Sprachbildern*. 7. Auflage, Heidelberg: Auer.
- Lang, Johannes** (2010): Questioning Dehumanization: Intersubjective Dimensions of Violence in the Nazi Concentration and Death Camps. In: *Holocaust and Genocide Studies*, Jg. 24/2, S. 225–246. <https://doi.org/10.1093/hgs/dcq026>.
- Langbein, John H.** (2006): *Torture and the Law of Proof. Europe and England in the Ancien Régime*. 2006 Edition with a new Preface, Chicago: The University of Chicago Press.
- Le Breton, David** (2003): *Schmerz. Eine Kulturgeschichte*. Zürich: Diaphanes.
- Le Breton, David** (2007): Schmerz und Folter. Der Zusammenbruch des Selbst. In: Har-rasser, Karin/Macho, Thomas/Wolf, Burkhardt (Hrsg.): *Folter. Politik und Technik des Schmerzes*. München: Fink, S. 227–242.
- Lech, Raymond B.** (2011): *Tortured into Fake Confession. The Dishonoring of Korean War Prisoner Col. Frank H. Schwable, USMC*. Jefferson, N.C: McFarland & Company.
- Lehnert, Michael R.** (2021): *Shutter the Detention Facility at Guantanamo Bay, Cuba. Statement for the Record of Major General Michael R. Lehnert, USMC (ret.) Before the Senate Judiciary Committee December 7, 2021*. US Senate. Online verfügbar unter: <https://www.judiciary.senate.gov/imo/media/doc/Lehnert%20Testimony.pdf> (Abgerufen am 03.02.2022).
- Lemov, Rebecca** (2005): *Wold as Laboratory. Experiments with Mice, Mazes, and Men*. New York: Hill and Wang.
- Lemoyné, James** (1988): Testifying to Torture. 5. Juni 1988. In: *The New York Times*. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/1988/06/05/magazine/testifying-to-torture.html> (Abgerufen am 25.04.2022).
- Leo, Richard A./Koenig, K. Alexa** (2018): Police Interrogation and Coercion in Domestic American History: Lessons for the War on Terror. In: Anderson, Scott A./Nussbaum, Martha C. (Hrsg.): *Confronting Torture. Essays on the Ethics, Legality, History, and Psychology of Torture Today*. Chicago, London: University of Chicago Press, S. 146–174.
- Lewis, Paul** (2014): Obama admits CIA „tortured some folks“ but stands by Brennan over spying. 1. August 2004. In: *The Guardian*. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2014/aug/01/obama-cia-torture-some-folks-brennan-spying> (Abgerufen am 11.02.2022).
- Lincoll, Bruce** (2009): An Ancient Case of Interrogation and Torture. In: *Social Analysis*, Jg. 53/1. <https://doi.org/10.3167/sa.2009.530110>.
- Lindemann, Gesa** (1992): Die leiblich-affektive Konstruktion des Geschlechts. Für eine Mikrosoziologie des Geschlechts unter der Haut. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 21/5, S. 330–346.

- Lindemann, Gesa** (1996): Zeichentheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Körper und Leib. In: Barkhaus, Annette/Mayer, Matthias/Roughley, Neil/Thürna, Donatus (Hrsg.): *Identität, Leiblichkeit, Normativität*. Neue Horizonte anthropologischen Denkens. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 146–175.
- Lindemann, Gesa** (2014): *Weltzugänge*. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Lindemann, Gesa** (2018): *Strukturnotwendige Kritik*. Theorie der modernen Gesellschaft Band 1. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Link, Jürgen** (2012): Subjektivitäten als (inter)diskursive Ereignisse. Mit einem historischen Beispiel (der Kollektivsymbolik von Maschine vs. Organismus) als Symptom diskursiver Positionen. In: Keller, Reiner/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): *Diskurs – Macht – Subjekt*. Theorie und Empirie von Subjektivierung in der Diskursforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 53–67.
- Linklater, Andrew** (2007): *Torture and Civilisation*. In: *International Relations*, Jg. 21/1, S. 111–118. <https://doi.org/10.1177/0047117807073771>.
- Lucas, George** (1977): *Star Wars*. Spielfilm (Lucasfilm Ltd.).
- Macdonald, Kevin** (2021): *The Mauritanian*. Spielfilm (STXfilms).
- Mackert, Jürgen** (2011): Im Auftrag des Staates. Die geheime Gesellschaft der Folterer. In: *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 21/3, S. 431–459. <https://doi.org/10.1007/s11609-011-0165-9>.
- Mamut, Khalil** (2010): *Dentist Visit*. Interview (30. Mai 2010, Bermuda). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_b7998054b7771a8385da483960b4d307 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Mann, Bonnie** (2012): Ein Geschlechterapparat: Folter und nationale Männlichkeit im „Krieg gegen den Terror“ der USA. In: *Feministische Studien*, Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, Jg. 30/2, S. 305–320.
- Maran, Rita** (1996): *Staatsverbrechen. Ideologie und Folter im Algerienkrieg*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Maran, Rita** (2006): *Detention and Torture in Guantanamo*. In: *Social Justice*, Jg. 33/4 (106), S. 151–181.
- Margulies, Joseph** (2006): *Guantánamo and the Abuse of Presidential Power*. New York: Simon & Schuster.
- Margulies, Joseph** (2012): *What Guantanamo Has Become*. Interview (16. Februar 2012, San Francisco, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_63cbbd58b175468cd09fcbad092b17a6 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Mauss, Marcel** (1975): *Die Techniken des Körpers*. In: Mauss, Marcel: *Soziologie und Anthropologie*. Band 2: Gabentausch – Soziologie und Psychologie – Todesvorstellung – Körpertechniken – Begriff der Person. München, Wien: Carl Hanser, S. 197–220.
- Mauss, Marcel** (2012): *Das Gebet* (1909). In: Mauss, Marcel: *Schriften zur Religionssoziologie*. Herausgegeben und eingeleitet von Stephan Moebius, Frithjof Nungesser und Christian Papilloud. Berlin: Suhrkamp, S. 468–598.

- Mayer, Jane** (2003): Lost in the Jihad. Why Did the Government's Case Against John Walker Lindh Collapse? 2. März 2003. In: The New Yorker. Online verfügbar unter: <https://www.newyorker.com/magazine/2003/03/10/lost-in-the-jihad> (Abgerufen am 20.01.2022).
- Mayer, Jane** (2005a): Outsourcing Torture. The Secret History of America's "Extraordinary Rendition" Program. 6. Februar 2005. In: The New Yorker. Online verfügbar unter: <https://www.newyorker.com/magazine/2005/02/14/outsourcing-torture> (Abgerufen am 20.01.2022).
- Mayer, Jane** (2005b): The Experiment. The Military Trains People to Withstand Interrogation. Are Those Methods Being Misused at Guantánamo? 3. Juli 2005. In: The New Yorker. Online verfügbar unter: <https://www.newyorker.com/magazine/2005/07/11/the-experiment-3> (Abgerufen am 20.01.2022).
- Mayer, Jane** (2008): The Dark Side: The Inside Story of How the War on Terror Turned Into a War on American Ideals. New York: Doubleday.
- McCarthy, Tom** (2016): Donald Trump: I'd bring back „a hell of a lot worse than waterboarding“. 7. Februar 2016. In: The Guardian. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/us-news/2016/feb/06/donald-trump-waterboarding-republican-debate-torture> (Abgerufen am 06.06.2022).
- McCoy, Alfred W.** (2006): A Question of Torture. CIA Interrogation, from the Cold War to the War on Terror. New York: Holt Paperbacks.
- McCoy, Alfred W.** (2012a): In the Minotaur's Labyrinth: Psychological Torture, Public Forgetting, and Contested History. In: Carlson, Julia A./Weber, Elisabeth (Hrsg.): Speaking about Torture. New York: Fordham University Press, S. 37–58.
- McCoy, Alfred W.** (2012b): Torture and Impunity. The U.S. Doctrine of Coercive Interrogation. University of Wisconsin Press.
- McCoy, Erin L./Perl, Lila** (2019): Torture: Justified or Unacceptable? New York: Cavendish Square Publishing.
- Merleau-Ponty, Maurice** (1974): Phänomenologie der Wahrnehmung. Photomechanischer Nachdruck, Berlin: de Gruyter.
- Michel, Werner E.** (1992): Report of Investigation. Improper Material in Spanish-Language Intelligence Training Manuals. Memorandum for the Secretary of Defense. 10. März 1992. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB122/920310%20Imporper%20Material%20in%20Spanish-Language%20Intelligence%20Training%20Manuals.pdf> (Abgerufen am 26.04.2022).
- Miles, Steven H.** (2007): Medical Ethics and the Interrogation of Guantanamo 063. In: The American Journal of Bioethics, Jg. 7/4, S. 1–7. <https://doi.org/10.1080/1526516070163535>.
- Miller, Geoffrey D.** (2003): Assessment of DoD Counterterrorism Interrogation and Detention Operations in Iraq (U). Deklassifiziert 2004. ACLU-RDI 229. Department of Army. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/taguba-report-annex-20-assessment-dod-counterterrorism-interrogation-and-detention> (Abgerufen am 24.04.2022).
- Miller, James G.** (1957): Brainwashing: Present And Future. In: Journal of Social Issues, Jg. 13/3, S. 48–55. <https://doi.org/10.1111/j.1540-4560.1957.tb02270.x>.

- Mitchell, James E.** (2002): Email. From: [redigiert]. To: [redigiert]. Subject: Description of Physical Pressures. 9. Juli 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6553. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/email-redacted-redacted-re-description-physical-pressures> (Abgerufen am 28.03.2022).
- Mitchell, James E./Harlow, Bill** (2016): Enhanced Interrogation. Inside the Minds and Motives of the Islamic Terrorists Trying to Destroy America. New York: Crown Forum.
- Mitchell, James E./Jessen, John B.** (o. J.): Recognizing and Developing Countermeasures to AI Qaeda Resistance to Interrogation Techniques: A Resistance Training Perspective. Memorandum. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6601. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/memo-recognizing-and-developing-countermeasures-ai-qaeda-resistance-interrogation-technique> (Abgerufen am 30.03.2022).
- Mitchell, James E./Lustberg, Lawrence/Smith, James T.** (2017): Salim v. Mitchell. Deposition Transcript of James Mitchell. United States District Court for the Eastern District of Washington at Spokane. Docket No. 2:15-CV-286-JLQ. 16. Januar 2017. ACLU-RDI 6807. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/salim-v-mitchell-james-mitchell-deposition-transcript> (Abgerufen am 27.03.2022).
- Moebius, Stephan** (2012): Die Religionssoziologie von Marcel Mauss. In: Zeitschrift für Religionswissenschaft, Jg. 19/1–2, S. 86–147. <https://doi.org/10.1515/zfr-2011-0003>.
- Monahan, Susanne C./Quinn, Beth A.** (2006): Beyond ‘bad apples’ and ‘weak leaders’: Toward a neo-institutional explanation of organizational deviance. In: Theoretical Criminology, Jg. 10/3, S. 361–385. <https://doi.org/10.1177/1362480606065911>.
- Mora, Alberto J.** (2004): Memorandum for Inspector General, Department of the Navy. Subj: Statement for the Record: Office of General Counsel Involvement in Interrogation Issues. 7. Juli 2004. Deklassifiziert 2006. ACLU-RDI 5019. Department of the Navy. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/navy-memo-alberto-moras-statement-record-office-general-counsel-involvement-interrogation> (Abgerufen am 24.04.2022).
- Morgan, Charles A.** (2016): Salim v. Mitchell. Expert Report of Charles A. Morgan. United States District Court for the Eastern District of Washington at Spokane. Docket No. 2:15-CV-286-JLQ. 21. November 2016. Online verfügbar unter: https://www.aclu.org/sites/default/files/field_document/211-6_exhibit_6_7.14.17.pdf (Abgerufen am 31.03.2022).
- Moss, Ted K.** (2002): JTF GTMO „SERE“ Interrogation Standard Operating Procedure. Subj: Guidelines for Employing „SERE“ Techniques During Detainee Interrogations. Memorandum. 10. Dezember 2002. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20021210.pdf> (Abgerufen am 23.11.2021).
- Mustafa, Khaled Ben** (2010a): All Part of the System. Interview (25. September 2010, Paris, Frankreich). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_94b8f5aa1d0c3dad9700823f22004a2a (Abgerufen am 18.07.2024).
- Mustafa, Khaled Ben** (2010b): Detainees Protesting and Military Response. Interview (25. September 2010, Paris, Frankreich). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_c5bbb805bc183b77b55534a89473929a (Abgerufen am 18.07.2024).

- Mustafa, Mustafa Jassim** (2004): Translation of Statement provided by Mustafa Jassim Mustafa, Detainee #150542, Abu Ghraib, Iraq. 17. Januar 2004. Veröffentlicht von Washington Post 2004. Online verfügbar unter: <https://www.antiwar.com/rep/mustafa.pdf> (Abgerufen am 12.03.2022).
- Neal, Andrew W.** (2007): Foucault in Guantánamo. Eine Archäologie des Ausnahmezustands. In: Krasmann, Susanne/Martschukat, Jürgen (Hrsg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. Bielefeld: Transcript, S. 47–74.
- Nedelmann, Birgitta** (1997): Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzungen in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 59–85.
- Nelson, Torin** (2014): Slipping into the Gray Area. Interview (5. Juni 2014, San Francisco, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnessotoguantanamo_aspace_16da90947720073006dd0d2dcf7c0087 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Nohl, Arnd-Michael** (2017): Interview und Dokumentarische Methode. Anleitungen für die Forschungspraxis. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: Springer VS.
- Nowak, Manfred** (2012): Folter. Die Alltäglichkeit des Unfassbaren. Wien: Kremayr & Scheriau.
- Nowak, Manfred/McArthur, Elizabeth** (2006): The Distinction Between Torture and Cruel, Inhuman or Degrading Treatment. In: *Torture Journal*, Jg. 16/3, S. 147–151.
- Nungesser, Frithjof** (2019): Folterbarkeit. Eine soziologische Analyse menschlicher Verletzungsoffenheit. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 48/5–6, S. 378–400. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2019-0027>.
- Nungesser, Frithjof** (2020): Organisierter Stress. In: *Sociologia Internationalis*, Jg. 58/1, S. 51–86. <https://doi.org/10.3790/sint.58.1.51>.
- Nungesser, Frithjof** (2022): Studying the Invisible. Experiences of Extreme Violence as a Methodological Challenge. In: *Historical Social Research*, Jg. 47/1, S. 132–152. <https://doi.org/10.12759/hsr.47.2022.06>.
- NYT, The New York Times** (2024): The Guantánamo Docket. In: *The New York Times*. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/interactive/2021/us/guantanamo-bay-detainees.html> (Abgerufen am 10.03.2024).
- Obama, Barack** (2009): Executive Order 13491. Ensuring Lawful Interrogations. 22. Januar 2009. The White House. Online verfügbar unter: <https://obamawhitehouse.archives.gov/realitycheck/node/1795> (Abgerufen am 01.04.2022).
- Ogrisseg, Jerald F.** (2002): Memorandum for JPRA. Attention: LTCOL Baumgartner. From: 336 TRSS/SGF. Subject: Psychological Effects of Resistance Training. Memorandum. 24. Juli 2002. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20020724.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- OHCHR, Office of the High Commissioner for Human Rights** (2024): Status of Ratification Interactive Dashboard. Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. Online verfügbar unter: <https://indicators.ohchr.org/> (Abgerufen am 10.03.2024).
- OLC, Office of Legal Counsel** (2002): Memorandum for Alberto R. Gonzales, Counsel to the President. Re: Standards of Conduct for Interrogation under §§ 18 U.S.C.

- 2340–2340A. 1. August 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6558. Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-memorandum-alberto-r-gonzales-counsel-president-re-standards-conduct-interr-ogati-0> (Abgerufen am 27.11.2021).
- O'Mara, Shane/Schiemann, John** (2019): Torturing Science. Science, Interrogational Torture, and Public Policy. In: *Politics and the Life Sciences*, Jg. 38/2, S. 180–192. <https://doi.org/10.1017/pls.2019.15>.
- OMS, Office of Medical Services** (o. J.): Summary and Reflections of Chief of Medical Services on OMS Participation in the RDI Program. Memorandum. Deklassifiziert 2018. ACLU-RDI 6828. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/memo-re-summary-and-reflections-chief-medical-services-oms-participation-rdi-program-2> (Abgerufen am 28.03.2022).
- Open Society Foundations** (2013): *Globalizing Torture. CIA Secret Detention and Extraordinary Rendition*. New York. Online verfügbar unter: <https://www.justiceinitiative.org/uploads/655bbd41-082b-4df3-940c-18a3bd9ed956/globalizing-torture-20120205.pdf> (Abgerufen am 20.04.2022).
- OPR, Office of Professional Responsibility** (2009): Report. Investigation into the Office of Legal Counsel's Memoranda Concerning Issues Relating to the Central Intelligence Agency's Use of "Enhanced Interrogation Techniques" on Suspected Terrorists. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6584. Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/doj-office-professional-responsibility-report-investigation-office-legal-counsels-memoranda> (Abgerufen am 31.03.2022).
- Otterman, Michael** (2007): *American Torture. From the Cold War to Abu Ghraib and Beyond*. London: Pluto Press.
- O.V.** (1949): Genfer Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Online verfügbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1951/228_230_226/de (Abgerufen am 29.03.2022).
- Over, Harriet** (2021): Falsifying the Dehumanization Hypothesis. In: *Perspectives on Psychological Science*, Jg. 16/1, S. 33–38. <https://doi.org/10.1177/1745691620969657>.
- Parry, John T.** (2010): *Understanding Torture: Law, Violence, and Political Identity*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Patai, Raphael** (1983): *The Arab Mind*. Revised Edition, New York: Macmillan.
- Pérez-Sales, Pau** (2016): *Psychological Torture. Definition, Evaluation and Measurement*. London: Routledge.
- Pérez-Sales, Pau** (2020): Hunger: Deprivation and Manipulation of Food as a Torture Method. State of the Art in Research and Ways Forward. In: *Torture Journal*, Jg. 30/3, S. 3–19. <https://doi.org/10.7146/torture.v30i3.123318>.
- Pérez-Sales, Pau** (2021): Defining and Documenting Threats in the Context of Ill-Treatment and Torture. Medical and Psychological Perspectives. In: *Torture Journal*, Jg. 31/1, S. 3–18. <https://doi.org/10.7146/torture.v31i1.125777>.
- Pérez-Sales, Pau/Navarro-Lashayas, Miguel Angel/Plaza, Angeles/Morentin, Benito/Barrios Salinas, Oihana** (2016): Incommunicado Detention and Torture in Spain, Part III: 'Five Days Is Enough': The Concept of Torturing Environments. In: *Torture Journal*, Jg. 26/3, S. 21–33.
- Pérez-Sales, Pau/Witcombe, Nicola/Oyague, Diego Otero** (2017): Rehabilitation of torture survivors and prevention of torture: Priorities for research through a modified Delphi

- Study (with Commentaries). In: *Torture Journal*, Jg. 27/3. <https://doi.org/10.7146/torture.v27i3.103976>.
- Pérez-Sales, Pau/Zraly, Maggie** (2018): From Sexualized Torture and Gender-Based Torture to Genderized Torture: The Urgent Need for a Conceptual Evolution. In: *Torture Journal*, Jg. 28/3, S. 1–13. <https://doi.org/10.7146/torture.v28i3.111179>.
- Peters, Edward** (1991): *Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Philbin, Patrick F./Yoo, John C.** (2001): Memorandum for William J. Haynes, II, General Counsel, Department of Defense. Re: Possible Habeas Jurisdiction over Aliens Held in Guantanamo Bay, Cuba. 28. Dezember 2001. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20011228.pdf> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Philipose, Liz** (2007): The Politics of Pain and the Uses of Torture. In: *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, Jg. 32/4, S. 1047–1071. <https://doi.org/10.1086/513022>.
- PHR, Physicians for Human Rights** (2014): *Doing Harm: Health Professionals' Central Role in the CIA Torture Program*. Online verfügbar unter: <https://phr.org/wp-content/uploads/2014/12/ng-harm-health-professionals-central-role-in-the-cia-torture-program.pdf> (Abgerufen am 09.10.2021).
- PHR, Physicians for Human Rights** (2017): *Nuremberg Betrayed. Human Experimentation and the CIA Torture Program*. Online verfügbar unter: https://phr.org/wp-content/uploads/2017/06/phr_humanexperimentation_report.pdf (Abgerufen am 28.02.2022).
- Pitman, Roger K./Hoffman, Paul/Paszamant, Brian S.** (2017): *Salim v. Mitchell*. Video-taped Deposition of Roger K. Pitman, M.D. United States District Court for the Eastern District of Washington at Spokane. Civil Action No. 2:15-CV-286-JLQ. 27. April 2017. Online verfügbar unter: https://www.aclu.org/sites/default/files/field_document/222-1_exhibit_1_7.28.17.pdf (Abgerufen am 06.06.2022).
- Pitter, Laura** (2012): *Delivered Into Enemy Hands: US-Led Abuse and Rendition of Opponents to Gaddafi's Libya*. New York: Human Rights Watch.
- Plessner, Helmuth** (1975): *Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie*. 3., unveränderte Auflage, Berlin, New York: de Gruyter.
- Popitz, Heinrich** (1992): *Phänomene der Macht*. 2., stark erweiterte Auflage, Tübingen: Mohr.
- Popitz, Heinrich** (2011): *Quälen auf Anweisung. Das Milgram-Experiment. Ein Interview mit Heinrich Popitz*. In: Dreher, Jochen/Göttlich, Andreas (Hrsg.): *Allgemeine Soziologische Theorie*. Paderborn: Konstanz University Press, S. 377–387.
- Posner, David E.** (2017): *Freedom of Information Beyond the Freedom of Information Act*. In: *University of Pennsylvania Law Review*, Jg. 165/5, S. 1097–1158.
- Preston and Associates** (1970): *Effects of Captivity and Repatriation of U.S. POWs on Armed Forces Personnel Policies and Practices*. Submitted to Advanced Research Projects Agency through the Assistant Secretary of Defense. Verfügbar in: National Archives, Washington DC (Recordgroup 46, Entry-Number NWL-7700, Box 5, Ordner 9).
- Priest, Dana** (1996): *U.S. Instructed Latins on Executions, Torture*. 21. September 1996. In: *Washington Post*. Online verfügbar unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/1996/09/21/us-instructed-latins-on-executions-torture/f7d86816-5ab3-4ef0-9df6-f430c209392f/> (Abgerufen am 25.04.2022).

- Priest, Dana** (2005): CIA Holds Terror Suspects in Secret Prisons. 2. November 2005. In: Washington Post. Online verfügbar unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/2005/11/02/cia-holds-terror-suspects-in-secret-prisons/767f0160-cde4-41f2-a691-ba989990039c/> (Abgerufen am 04.01.2022).
- Provance, Samuel J.** (2006): Prepared Statement. 13. Februar 2006. Washington, DC. Online verfügbar unter: https://irp.fas.org/congress/2006_hr/021406provance.pdf (Abgerufen am 22.02.2022).
- Puar, Jasbir K.** (2018): Terrorist Assemblages. Homonationalism in Queer Times. Durham: Duke University Press.
- Qasem, Abubakir** (2009): Chinese Delegation. Interview (4. August 2009, Tirana, Albanien). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_a1a6377458daf1578649ea63f0a3a6ef (Abgerufen am 18.07.2024).
- Radtke, Herbert** (1979): Torture as an Illegal Means of Control. In: Böckle, Franz/Pohier, Jacques (Hrsg.): The Death Penalty and Torture. New York: Seabury Press, S. 3–15.
- Rai, Tage S./Valdesolo, Piercarlo/Graham, Jesse** (2017): Dehumanization increases instrumental violence, but not moral violence. In: Proceedings of the National Academy of Sciences, Jg. 114/32, S. 8511–8516. <https://doi.org/10.1073/pnas.1705238114>.
- RAIO, Refugee, Asylum, and International Operations Directorate** (2019): Interviewing Survivors of Torture and Other Severe Trauma. Training Module. Online verfügbar unter: https://www.uscis.gov/sites/default/files/document/foia/Interviewing_-_Survivors_of_Torture_LP_RAIO.pdf (Abgerufen am 15.03.2022).
- Rankin, John F./Ross, Christopher** (2003): After Action Report Joint Task Force Guantanamo Bay (JTF-GTMO) Training Evolution. Memorandum. 15. Januar 2003. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/20030115-4.pdf> (Abgerufen am 16.12.2021).
- Raphael, Sam/Black, Crofton/Blakeley, Ruth** (2019): CIA Torture Unredacted. An Investigation into the CIA Torture Programme. Online verfügbar unter: <https://www.therenditionproject.org.uk/documents/RDI/190710-TRP-TBIJ-CIA-Torture-Unredacted-Full.pdf> (Abgerufen am 21.09.2021).
- Rasul, Shafiq** (2009a): Flight to Guantanamo. Interview (16. August 2009, Tipton, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_70f40f6a5de09d95fb7dc800c2579f35 (Abgerufen am 18.07.2024).
- Rasul, Shafiq** (2009b): Scared Guards. Interview (16. August 2009, Tipton, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_4483bf9693c03fe450f7e7643d0d450f (Abgerufen am 18.07.2024).
- Rasul, Shafiq** (2009c): Speaking English. Interview (16. August 2009, Tipton, UK). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_4bf952f63629812303530e8af896003a (Abgerufen am 18.07.2024).
- Rasul, Shafiq/Iqbal, Asif/Ahmed, Ruhel** (2004): Detention in Afghanistan and Guantanamo Bay. Statement of Shafiq Rasul, Asif Iqbal and Ruhel Ahmed. 26. Juli 2004.

- Veröffentlicht vom Center for Constitutional Rights. Online verfügbar unter: https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/report_tiptonThree.pdf (Abgerufen am 20.11.2021).
- Rauchfuss, Knut** (2011): Der Schmerz geht vorüber, aber die Demütigung bleibt. Die psychosozialen Folgen der Strafflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen. In: Göring, Reinhold (Hrsg.): Die Verletzbarkeit des Menschen. Folter und die Politik der Affekte. München: Fink, S. 137–163.
- Reemtsma, Jan Philipp** (1991a): Das Heer schätzt den Menschen als solchen. Ein neues Jahrhundert der Folter. In: Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.): Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, S. 25–36.
- Reemtsma, Jan Philipp** (1991b): »Wir sind alles für dich!« An Stelle einer Einleitung: Skizze eines Forschungsprogramms. In: Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.): Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, S. 7–23.
- Reemtsma, Jan Philipp** (1991c): Zur politischen Semantik des Begriffs »Folter«. In: Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.): Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, S. 239–263.
- Reemtsma, Jan Philipp** (2013): Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Durchgesehene Neuausgabe, Hamburg: Hamburger Edition.
- Rejali, Darius M.** (1994): Torture & Modernity. Self, Society, and State in Modern Iran. Boulder, San Francisco, Oxford: Westview Press.
- Rejali, Darius M.** (2007): Torture Makes The Man. In: South Central Review, Jg. 24/1, S. 151–169.
- Rejali, Darius M.** (2009): Torture and Democracy. Princeton: Princeton University Press.
- Rendahl, Kristi/Santos, Pamela Kriege** (2019): Organizational development with torture rehabilitation programs: An applied perspective. In: Torture Journal, Jg. 29/3, S. 59–72. <https://doi.org/10.7146/torture.v29i3.112347>.
- Richardson, James T./Introvigne, Massimo** (2001): „Brainwashing“ Theories in European Parliamentary and Administrative Reports on „Cults“ and „Sects“. In: Journal for the Scientific Study of Religion, Jg. 40/2, S. 143–168.
- Rietveld, Gaia/Wijk, Joris van/Bolhuis, Maarten P.** (2021): Who wants ‘the worst of the worst’? Rationales for and consequences of third country resettlement of Guantanamo Bay detainees. In: Crime, Law and Social Change, Jg. 76/1, S. 35–83. <https://doi.org/10.1007/s10611-020-09932-z>.
- Risen, James** (2016): After Torture, Ex-Detainee Is Still Captive of ‘The Darkness’. 12. oktober 2016. In: The New York Times. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2016/10/12/world/cia-torture-abuses-detainee.html> (Abgerufen am 14.02.2022).
- Ron, James** (1997): Varying Methods of State Violence. In: International Organization, Jg. 51/2, S. 275–300.
- Rosenberg, Carol** (2021a): F.B.I. Agents Became C.I.A. Operatives in Secret Overseas Prisons. In: The New York Times. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2021/11/19/us/politics/guantanamo-torture-fbi-cia.html> (Abgerufen am 06.03.2024).
- Rosenberg, Carol** (2021b): For First Time in Public, a Detainee Describes Torture at C.I.A. Black Sites. 30. Oktober 2021. In: The New York Times. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2021/10/28/us/politics/guantanamo-detainee-torture.html> (Abgerufen am 02.11.2021).
- Rosenberg, Carol** (2022a): 20 Years Later, the Story Behind the Guantánamo Photo That Won’t Go Away. 10. Januar 2022. In: The New York Times. Online verfügbar unter:

- <https://www.nytimes.com/2022/01/10/us/politics/guantanamo-photos-prisoners.html>
(Abgerufen am 03.02.2022).
- Rosenberg, Carol** (2022b): '20th Hijacker' Is Returned to Saudi Arabia for Mental Health Care. 7. März 2022. In: The New York Times. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2022/03/07/us/politics/saudi-arabia-911-hijacker.html> (Abgerufen am 29.05.2022).
- Rosenberg, Carol** (2024): Trial Guide: The Sept. 11 Case at Guantánamo Bay. In: The New York Times. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/article/september-11-trial-guantanamo-bay.html> (Abgerufen am 06.03.2024).
- Ross, Jeffrey Ian/Rothe, Dawn L.** (2013): Guantánamo: America's Foreign Supermax in the Fight Against Terrorism. In: Ross, Jeffrey Ian (Hrsg.): The Globalization of Supermax Prisons. New Brunswick: Rutgers University Press, S. 145–159.
- Rothe, Dawn L.** (2013): A Globalized Militarized Prison Juggernaut. The Case of Abu Ghraib. In: Ross, Jeffrey Ian (Hrsg.): The Globalization of Supermax Prisons. New Brunswick: Rutgers University Press, S. 160–176.
- Rubenstein, Leonard S./Xenakis, Stephen N.** (2010): Roles of CIA Physicians in Enhanced Interrogation and Torture of Detainees. In: JAMA, Jg. 304/5, S. 569–570. <https://doi.org/10.1001/jama.2010.1057>.
- Rumsfeld, Donald H.** (2003a): Memorandum for Commander USSOUTHCOM. Subject: Counter-Resistance Techniques. 15. Januar 2003. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 3543. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-memo-counter-resistance-techniques> (Abgerufen am 24.04.2022).
- Rumsfeld, Donald H.** (2003b): Memorandum for the Commander, US Southern Command. Subject: Counter-Resistance Techniques in the War on Terrorism (S). 16. April 2003. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 3544. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/memorandum-secretary-defense-commander-ussouthcom-re-counter-resistance-techniques-war-terr> (Abgerufen am 22.02.2022).
- Ruthven, Malise** (1978): Torture. The Grand Conspiracy. London: Weidenfeld and Nicolson.
- Said, Edward W.** (2012): Orientalismus. 3. Auflage, Frankfurt am Main: Fischer.
- Saini, Sonia** (o. J.): An Analysis of the Immediate Reaction Force Reports. The Center for the Study of Human Rights in the Americas. Online verfügbar unter: <https://humanrights.ucdavis.edu/projects/the-guantanamo-testimonials-project/testimonies/testimonies-of-military-guards/an-analysis-of-the-immediate-reaction-force-reports> (Abgerufen am 26.02.2022).
- Salim, Suleiman Abdullah/Smith, James T.** (2017): Salim v. Mitchell. Deposition Transcript of Suleiman Abdullah Salim Vol I. United States District Court for the Eastern District of Washington. Civil Action No. 2:15-CV-286-JLQ. 14. März 2017. ACLU-RDI 6812. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/salim-v-mitchell-suleiman-abdullah-salim-deposition-transcript-vol-i> (Abgerufen am 07.03.2022).
- Samimian-Darash, Limor** (2013): Rebuilding the Body Through Violence and Control. In: Ethnography, Jg. 14/1, S. 46–63. <https://doi.org/10.1177/1466138112448026>.
- San Juan, Epifanio** (2010): A Tradition of Dehumanizing: The CIA's Psycho-War and Torture Schemes in The Philippines. In: Global Research. Online verfügbar unter: <https://www.globalresearch.ca/a-tradition-of-dehumanizing-the-cia-s-psycho-war-and-torture-schemes-in-the-philippines/18939> (Abgerufen am 19.11.2021).

- Sanchez, Ricardo S.** (2003): CJTF-7 Interrogation and Counter Resistance Policy. Memorandum. 14. September 2003. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/theme.html> (Abgerufen am 20.11.2021).
- Sander, Herman J./Biderman, Albert D.** (1957): Recommendations of Returned USAF Prisoners of War on Resisting Enemy Interrogation. Development Report. Air Force Personnel & Training Research Center. Lackland Air Force Base. Verfügbar in: National Archives, College Park (Record Group 389, Entry Number P1, Box 19, Ordner 2).
- SASC, Senate Committee on Armed Services** (2008): Inquiry into the Treatment of Detainees in U.S. Custody. 110th Congress. 2nd Session. Online verfügbar unter: https://www.armed-services.senate.gov/imo/media/doc/Detainee-Report-Final_April-22-2009.pdf (Abgerufen am 08.10.2021).
- Scarry, Elaine** (1985): *The Body in Pain. The Making and Unmaking of the World*. New York, Oxford: Oxford University Press.
- Scarry, Elaine** (1992): *Der Körper im Schmerz. Die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Scheffer, Thomas** (1997): Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 26/3, S. 159–180. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-1997-0301>.
- Schindler, Larissa** (2015): The Flying Body: Wie Körper und Dinge sich gegenseitig und eine Flugreise hervorbringen. In: *Body Politics*, Jg. 3/6, S. 285–308.
- Schippert, Ana Carla S.P./Groß, Ellen Karine/Bjørnnes, Ann Kristin** (2021): Uncovering re-traumatization experiences of torture survivors in somatic health care: A qualitative systematic review. In: *PLoS ONE*, Jg. 16/2, S. 1–20. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0246074>.
- Schlesinger, James R./Brown, Harold/Fowler, Tillie K./Horner, Charles A.** (2004): Final Report of the Independent Panel To Review DoD Detention Operations. Online verfügbar unter: <http://pdf.prisonexp.org/SchlesingerReport.pdf> (Abgerufen am 29.03.2022).
- Schmidt, Randall Mark/Furlow, John T.** (2005): Army Regulation 15–6. Investigation into FBI Allegations of Detainee Abuse at Guantanamo Bay Detention Facility. Deklassifiziert 2005. ACLU-RDI 4998. Department of Army. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/schmidt-furlow-report-ar-15-6-investigation-fbi-allegations-detainee-abuse-guantanamo-bay> (Abgerufen am 27.02.2022).
- Schmitt, Carl** (2021): *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. 11., korrigierte Auflage, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitz, Hermann** (2011): *Der Leib*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Schrecker, Ellen** (2004): McCarthyism: Political Repression and the Fear of Communism. In: *Social Research*, Jg. 71/4, S. 1041–1086.
- Schubert, Cornelius** (2011): Medizinisches Körperwissen als zirkulierende Referenzen zwischen Körper und Technik. In: Keller, Reiner/Meuser, Michael (Hrsg.): *Körperwissen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 187–206.
- Schulz, Jan-Hendrik** (2019): *Unbeugsam hinter Gittern. Die Hungerstreiks der RAF nach dem Deutschen Herbst*. Frankfurt am Main: Campus.
- Schütz, Alfred** (1971): *Gesammelte Aufsätze I. Das Problem der sozialen Wirklichkeit. Mit einer Einführung von Aron Gurwitsch und einem Vorwort von H. L. van Breda*. Den Haag: Martinus Nijhoff.

- Schütz, Alfred** (2016a): Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie. 7. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schütz, Alfred** (2016b): Gemeinsam Musizieren. Eine Studie sozialer Beziehungen. In: Schütz, Alfred: Schriften zur Musik. Alfred Schütz Werkausgabe Band VII. Herausgegeben von Gerd Sebald und Andreas Georg Stascheit. Konstanz: UVK, S. 147–176.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas** (1979): Strukturen der Lebenswelt. Band 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schützeichel, Rainer** (2019): Das Problem der Situation. Über einen operativen Begriff der Soziologie. In: Mittelweg 36, Jg. 28/1/2, S. 205–225.
- Seelye, Katharine Q.** (2002): Threats and Responses: The Detainees; Some Guantánamo Prisoners Will Be Freed, Rumsfeld Says. 23. Oktober 2002. In: The New York Times. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2002/10/23/world/threats-responses-detainees-some-guantanamo-prisoners-will-be-freed-rumsfeld.html> (Abgerufen am 11.02.2022).
- Segal, Julius** (1956): Factors Related to the Collaboration and Resistance Behavior of U.S. Army PW's in Korea. The George Washington University, Human Resources Research Office, operating under contract with the Department of the Army. Online verfügbar unter: <https://apps.dtic.mil/sti/pdfs/AD0116845.pdf> (Abgerufen am 27.05.2022).
- Seligman, Martin E.P.** (1975): Helplessness. On Depression, Development, and Death. San Francisco: Freeman.
- Shimkus, Albert** (2011a): Hunger Strikes in the Early Days. Interview (9. August 2011, Washington DC, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_e0a4973fe9d31ec1022c15395854569f (Abgerufen am 18.07.2024).
- Shimkus, Albert** (2011b): Looking Back. Interview (9. August 2011, Washington DC, USA). Witness to Guantanamo Video Collection 2009-2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_f75e7ff05d27736531c9be5741f7954e (Abgerufen am 18.07.2024).
- Silverman, Lisa** (2001): Tortured Subjects. Pain, Truth, and the Body in Early Modern France. Chicago: University of Chicago Press.
- Sironi, Françoise** (2011): Von der intentionalen Traumatisierung zur Schaffung einer Klinischen geopolitischen Psychologie. In: Görling, Reinhold (Hrsg.): Die Verletzbarkeit des Menschen. Folter und die Politik der Affekte. Paderborn: Fink, S. 85–97.
- Sironi, Françoise/Branche, Raphaëlle** (2002): Torture and the Borders of Humanity. In: International Social Science Journal, Jg. 54/174, S. 539–548. <https://doi.org/10.1111/1468-2451.00408>.
- Sisemore, Basima/Elsheikh, Elsadig** (2022): The Pervasiveness of Islamophobia in the United States. Shadow Report to the UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination in review of the US government's compliance with the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD). Berkeley: Othering & Belonging Institute. Online verfügbar unter: https://belonging.berkeley.edu/sites/default/files/2022-09/gjp_pervasivenessofislamophobia_september2022.pdf (Abgerufen am 12.03.2024).

- Slahi, Mohamedou Ould** (2017): *Guantánamo Diary*. Edited by Larry Siems. Restored Edition, New York: Back Bay Books.
- Snell, Rick** (2006): Freedom of Information Practices. In: *Agenda: A Journal of Policy Analysis and Reform*, Jg. 13/4, S. 291–307.
- Sofsky, Wolfgang** (1996): *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Soldz, Stephen** (2008): Healers or Interrogators: Psychology and the United States Torture Regime. In: *Psychoanalytic Dialogues*, Jg. 18/5, S. 592–613. <https://doi.org/10.1080/10481880802297624>.
- Soufan, Ali** (2012): *The Black Banners: Inside the Hunt for Al-Qaeda*. London: Penguin Books.
- Spens, Christiana** (2014): The Theatre of Cruelty: Dehumanization, Objectification & Abu Ghraib. In: *Journal of Terrorism Research*, Jg. 5/3, S. 49–69. <https://doi.org/10.15664/jtr.946>.
- Spierenburg, Pieter** (2013): *Violence and Punishment. Civilizing the Body Through Time*. Cambridge: Polity Press.
- Spies, Tina** (2017): Subjektpositionen und Positionierungen im Diskurs. Methodologische Überlegungen zu Subjekt, Macht und Agency im Anschluss an Stuart Hall. In: Spies, Tina/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): *Biographie und Diskurs. Methodisches Vorgehen und Methodologische Verbindungen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 69–90.
- SSCI, Senate Select Committee on Intelligence** (1977): *Project MKULTRA, the CIA's Program of Research in Behavioral Modification*. Joint Hearing Before the Select Committee on Intelligence and the Subcommittee on Health and Scientific Research of the Committee on Human Resources. United States Senate Ninety-Fifth Congress. First Session. U.S. Government Printing Office. Online verfügbar unter: <https://www.intelligence.senate.gov/sites/default/files/hearings/95mkultra.pdf> (Abgerufen am 27.05.2022).
- SSCI, Senate Select Committee on Intelligence** (2014): *Committee Study of the Central Intelligence Agency's Detention and Interrogation Program. Findings and Conclusions. Executive Summary*. ACLU-RDI 5935. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/senate-select-committee-intelligence-committee-study-central-intelligence-agencys-detention> (Abgerufen am 26.02.2022).
- Stadelbacher, Stephanie** (2010): Die körperliche Konstruktion des Sozialen. Ein soziologischer Blick auf die Theorie kognitiver Metaphorik von George Lakoff und Mark Johnson. In: Böhle, Fritz/Wehrich, Margit (Hrsg.): *Die Körperlichkeit sozialen Handelns. Soziale Ordnung jenseits von Normen und Institutionen*. Bielefeld: Transcript, S. 299–329.
- Stadelbacher, Stephanie** (2016): *Die körperliche Konstruktion des Sozialen. Zum Verhältnis von Körper, Wissen und Interaktion*. Bielefeld: Transcript.
- Stafford Smith, Clive A.** (2005): *FBI Involvement in the Abuse of Binyam Mohammed (al Habashi)*. Memorandum. 24. August 2005. Reprieve, London. Online verfügbar unter: [https://www.therenditionproject.org.uk/pdf/PDF%2019%20%5bMohamed%20et%20al%20v.%20Jeppesen%20Dataplan%2c%20Inc.%20-%20CSS%20Decl.%20\(Dec%202007\)%5d.pdf](https://www.therenditionproject.org.uk/pdf/PDF%2019%20%5bMohamed%20et%20al%20v.%20Jeppesen%20Dataplan%2c%20Inc.%20-%20CSS%20Decl.%20(Dec%202007)%5d.pdf) (Abgerufen am 01.06.2022).
- Steiger, Dominik** (2013): *Das völkerrechtliche Folterverbot und der „Krieg gegen den Terror“*. Heidelberg: Springer.
- Steizinger, Johannes** (2018): The Significance of Dehumanization: Nazi Ideology and Its Psychological Consequences. In: *Politics, Religion & Ideology*, Jg. 19/2, S. 139–157. <https://doi.org/10.1080/21567689.2018.1425144>.

- Stevens, John Paul** (2004): Rasul v. Bush. 542 U.S. 466. Judgment. Supreme Court of the United States. Docket No. 03-334. Online verfügbar unter: <https://www.courtlistener.com/opinion/137000/rasul-v-bush/> (Abgerufen am 16.12.2021).
- Stevens, John Paul** (2006): Hamdan v. Rumsfeld. 548 U.S. 557. Judgment. Supreme Court of the United States. Docket No. 05-184. Online verfügbar unter: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/548/557/> (Abgerufen am 16.12.2021).
- Strauss, Anselm L.** (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. 2. Auflage, München: Fink.
- Sussman, David** (2005): What's Wrong with Torture? In: Philosophy & Public Affairs, Jg. 33/1, S. 1–33.
- Taguba, Antonio M.** (2004): Article 15-6 Investigation of the 800th Military Police Brigade. Deklassifiziert 2014. ACLU-RDI 5140. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/cia-copy-taguba-report-ar-15-6-investigation-800th-military-police-brigade-0> (Abgerufen am 21.03.2022).
- Taguba, Antonio M./Karpinski, Janis L.** (2004): Article 15-6 Investigation Interview of Brigadier General Janis L. Karpinski. Camp Doha, Kuwait. 15. Februar 2004. Deklassifiziert 2004. ACLU RDI 253. Department of Army. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/taguba-annex-45-article-15-6-investigation-interview-brigadier-general-janis-l-karpinski-re> (Abgerufen am 12.03.2022).
- Taylor, Diana** (1997): Disappearing Acts. Spectacles of Gender and Nationalism in Argentina's „Dirty War“. New York: Duke University Press.
- Taylor, Diana** (2007): Double-Blind: The Torture Case. In: Critical Inquiry, Jg. 33/4, S. 710–733. <https://doi.org/10.1086/521566>.
- Thomas, William I./Thomas, Dorothy Swaine** (1928): The Child in America. Behavior Problems and Programs. New York: Knopf.
- Trotha, Trutz von** (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 37. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 9–56.
- Turner, Victor** (1970): The Forest of Symbols. Aspects of Ndembu Ritual. Ithaka: Cornell University Press.
- UN, United Nations** (1948): Resolution der Generalversammlung. 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Abgerufen am 29.03.2022).
- UN, United Nations** (1984): Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/cat.pdf> (Abgerufen am 25.03.2022).
- USAF, U.S. Air Force** (1953): Air Intelligence Information Report. Report No. RPW 4001 (John G. Ellis). 6004th Air Intel Sv Sq. Verfügbar in: National Archives, College Park (Recordgroup 341, Entry-Number P 268A, Box 2).
- Van Gennep, Arnold** (2005): Übergangsriten. Les rites de passage. 3., erweiterte Auflage, Frankfurt am Main: Campus.
- Van Veeren, Elspeth** (2019): Secrecy's subjects: Special operators in the US shadow war. In: European Journal of International Security, Jg. 4/3, S. 386–414. <https://doi.org/10.1017/eis.2019.20>.

- Van Veeren, Elspeth S.** (2011): Captured by the Camera's Eye: Guantánamo and the Shifting Frame of the Global War on Terror. In: *Review of International Studies*, Jg. 37/4, S. 1721–1749. <https://doi.org/10.1017/S0260210510001208>.
- Vidal-Naquet, Pierre** (1963): *Torture: Cancer of Democracy. France and Algeria 1954–62*. Harmondsworth: Penguin Books.
- Wacquant, Loïc** (2003): *Leben für den Ring. Boxen im amerikanischen Ghetto*. Konstanz: UVK.
- Washington Media Associates** (2008): *Torturing Democracy*. Dokumentarfilm. Transcript. Online verfügbar unter: <https://nsarchive2.gwu.edu/torturingdemocracy/documents/transcript.pdf> (Abgerufen am 19.02.2022).
- Watt, Steven Macpherson/Dakwar, Jamil/Metcalf, Hope** (2018): *Petitioner's Final Observations on the Meritspetition No 13.027, Khaled El-Masri v. United States of America*. The Inter-American Commission on Human Rights, Organization of American States. Online verfügbar unter: <https://www.aclu.org/legal-document/final-observations-khaled-el-masris-petition> (Abgerufen am 20.02.2022).
- Weber, Max** (2014): *Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920*. Studienausgabe der Max Weber-Gesamtausgabe I/23. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Welch, Michael** (2015): *Postmodern Torture and the Conceits of the War on Terror*. In: Deflem, Mathieu (Hrsg.): *Terrorism and Counterterrorism Today*. Bingley: Emerald Publishing, S. 197–218.
- Wilcox, Lauren** (2011): *Dying Is Not Permitted. Sovereignty, Biopower, and Force-Feeding at Guantánamo Bay*. In: Biswas, Shampa/Zalloua, Zahi (Hrsg.): *Torture: Power, Democracy, and the Human Body*. Seattle, London: University of Washington Press, S. 101–128.
- Wolfendale, Jessica** (2009): *The Myth of "Torture Lite"*. In: *Ethics & International Affairs*, Jg. 23/1, S. 47–61. <https://doi.org/10.1111/j.1747-7093.2009.00189.x>.
- Wolters, Laura** (2022): *Vom Antun und Erleiden. Eine Soziologie der Gruppenvergewaltigung*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Woodward, Bob** (2001): *CIA Told to Do „Whatever Necessary“ to Kill Bin Laden*. 21. Oktober 2001. In: *Washington Post*. Online verfügbar unter: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/11/18/AR2007111800655.html> (Abgerufen am 04.02.2022).
- Worthington, Andy** (2007): *The Guantánamo Files: The Stories of the 774 Detainees in America's Illegal Prison*. London: Pluto Press.
- Yadel, Brahim** (2009a): *Interrogation During Surgery*. Interview (15. August 2009, Paris, Frankreich). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_a96e1f1a35d2118b76f0482ed7a707fe (Abgerufen am 18.07.2024).
- Yadel, Brahim** (2009b): *Making an Example*. Interview (15. August 2009, Paris, Frankreich). Witness to Guantanamo Video Collection 2009–2017. Human Rights Archive (Duke University). Online verfügbar unter: https://archives.lib.duke.edu/catalog/witnesstoguantanamo_aspace_1b34696468078702b44df4d8a4ff0881 (Abgerufen am 18.07.2024).

- Yoo, John C.** (2002): Memorandum for Alberto R. Gonzales, Counsel to the President. Re: International Legality of Interrogation Methods Used on Captured al Qaeda Operatives. 1. August 2002. Deklassifiziert 2016. ACLU-RDI 6571. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-memorandum-alberto-r-gonzales-counsel-president-re-international-legality-interrog> (Abgerufen am 28.03.2022).
- Yoo, John C.** (2003): Memorandum for William J. Haynes II, General Counsel of the Department of Defense. Re: Military Interrogation of Alien Unlawful Combatants Held Outside the United States. 14. März 2003. Deklassifiziert 2008. ACLU-RDI 5018. Office of Legal Counsel, Department of Justice. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/olc-memo-military-interrogation-alien-unlawful-combatants-held-outside-united-states> (Abgerufen am 29.05.2022).
- Young, Shelton R.** (2006): Review of DoD-Directed Investigations of Detainee Abuse (U). ACLU-RDI 6477. Department of Defense. Online verfügbar unter: <https://www.thetorturedatabase.org/document/dod-office-inspector-general-review-dod-directed-investigations-detainee-abuse> (Abgerufen am 21.03.2022).
- Zevnik, Andreja** (2011): Becoming-Animal, Becoming-Detainee: Encountering Human Rights Discourse in Guantanamo. In: *Law and Critique*, Jg. 22/2, S. 155–169. <https://doi.org/10.1007/s10978-011-9087-0>.
- Zirfas, Jörg** (2004): Rituale der Grausamkeit. Performative Praktiken der Folter. In: Wulf, Christoph/Zirfas, Jörg (Hrsg.): *Die Kultur des Rituals. Inszenierungen, Praktiken, Symbole*. München: Fink, S. 129–146.